Johann Jacob Mosers,

Königlich Dänischen Etats-Raths,

Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kayser Josephs II.

Zweyter Theil.

Frankfurt am Mayn,
verlegts Johann Gottlieb Garbe, 1778.

Johann Jacob Mosers,

Königlich Dänischen Etats-Raths,

Betrachtungen

über die

Wahlcapitulation

Kayser

Josephs II.

Zweyter Theil.

Frankfurt am Mayn,

verlegts Johann Gottlieb Garbe, 1778.

Archiv

für

Geburtshülfe

und

Frauenkrankheiten.

Vorrede.

Ich habe zwar in dem ersten Theil dises Werckes Lust bezeugt, so wohl über noch mehrere Reichsgrundgeseze dergleichen Betrachtungen anzustellen, als auch denen über die Kayserliche Wahlcapitulation gemachten allenfalls noch mehrere in einem weiteren Theil beyzufügen:

Ich habe aber nunmehro erhebliche Ursachen, nicht nur diſes mein Wort zurückzunehmen, ſondern auch in Zukunfft alle von mir verlangende Rechtsbelehrungen in Teutſchen Staatsſachen mir gänzlich zu verbitten; mithin gegenwärtiges als den Beſchluß meiner Arbeiten in dem Teutſchen Staatsrecht dem Publico anzukündigen: Villeicht heißt es bald auch von mir: Livor poſt fata quieſcit!

Stuttgart, den 7. Febr. 1778.

Johann Jacob Moſer.

Reunter Articul.

Von Münzsachen. (*)

§. 1.

Abstellung der Münzgebrechen.

Denen jedesmalen (1) vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber sollen und wolken Wir zum förderlichsten, (2) mit Rath (3) der Churfürsten, Fürsten und Ständen

(1) jedesmalen) das ist, so oft wegen des Münzwesens im Reich Beschwerden entstehen, oder der Kayser von Selbsten Mängel darinn wahrnehme, solle vom Kayser das hier versehene beobachtet werden.

(2) zum förderlichsten) Ehs das Uebel weiter einreißt; wo es dann noch schwerer zu heben ist; doch müssen auch die Umstände der Zeit, und der jedesmalige innerliche Zustand von Teutschland, darnach beschaffen seyn, daß sich vernünftiger Weise etwas, mit Bestand und verhoffentlichem gutem Erfolg, darinnen vornehmen läßt.

(3) Rath) Mich nimmt Wunder, daß hier nicht auch stehet: „und

(*) Man sehe meinen Tr. von Reichstagsgeschäfften, S. 1371. u. f.

Ständen des Reichs, (4) nach Maaß und Ordnung des Reichsabschides de Anno 1603. §. 51. 52. 53. (5) zuvorkommen, (6) und in beständige (7) Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten

„und Bewilligung;„ dann einmal ist doch richtig und wird von dem Kayserlichen Hof Selbsten nicht mißkennet werden, daß, wann die Beschwerungen und Mängel nicht bloße Privatparthien betreffen, und als Justizsachen an denen höchsten Reichsgerichten abgethan werden können, sondern die in das Ganze gehen, und also in die gesezgebende Gewalt einschlagen, der Kayser ohne des Reichs Bewilligung nichts für Sich allein thun könne.

(4) des Reichs) Der Kayser ist zwar auch befugt, für Sich allein Münzedicte in das Reich ergehen zu laßen: Aber Er kan darinn nur die alte Reichsgeseze wiederhohlen und von neuem einschärfen; was hingegen weiter gehet, muß Er an das gesammte Reich gelangen laßen.

(5) 53) Das Hauptwerk kommt darauf hinaus: §. 51. Alle einzelne Reichscrayse sollen Gutachten erstatten, wie der Unordnung im Münzwesen zu begegnen seye. §. 52. Dise sollen auf einem allgemeinen Convent aller Crayse durch Münz- und Bergwerks-verständige Personen untersucht — auch dabey die nicht Probmäßige Münzen angezeigt, §. 53. das Gutachten dises Convents solle so dann dem Reichs- oder einem Deputationstag, oder einem anderen von dem Kayser auszuschreibenden Convent, vorgelegt — und ein ganzes aus der Sache gemacht werden.

(6) zuvorkommen) Dises Wort begreiffet beydes in sich, so wohl die Zuvorkommung derer zu besorgenden Folgen, mittelst Abstellung derer bereits vorhandenen — als auch die Vorbiegung derer erst zu besorgenden Gebrechen.

(7) beständige) Beßer: „So vil möglich, beständige;„ Dann 1. belehret die Erfahrung, daß es, um mancherley Ursachen willen, nicht wohl thunlich seye, in ganz Teutschland einerley Münzfuß einzuführen und darauf zu halten; sondern Ober- und Nieder-Teutschland werden wohl darinn immer verschidene Grundsätze haben. 2. Der Münzfuß richtet sich a) nach dem Gold- und Silberkauf, und b) nach der Proportion zwischen disen Metallen: wenn

nun

sten Fleiß fürwenden: (8)

nun darinn durch die Handlung, oder sonst, eine wichtige und fortdaurende Abänderung erfolget; so muß auch der Münzfuß selbst darnach abgeändert werden.

(8) fürwenden) Bey den Reichsgerichten, bey denen einzelnen Crayſen, und bey denen einzelnen Reichs- besonders denen Münzständen.

Art. 9. §. 2.

Mittel darzu.

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in den Reichs- und Deputationsabschiden de An. 1570. (1) 1571. (2) 1576. (3) 1594.

(1) 1570.) Das Hauptwerk des R. Abschids von 1570. bestehet darinn: §. 122. Es solle über der Münzordnung und Edict von 1559. und dem R. Abschid von 1566. gehalten werden. §. 125. Das Pfenning- und Heller-münzen solle verboten seyn; §. 126. im Nothfall aber, mit Erlaubniß des Probationstages, nur so vil gemünzet werden, als man in einem Land gebraucht, und nach dem Fuß der Münzordnung; §. 127. die nicht darnach beschaffene Sorten sollen confiscirt, und der Schaden durch den Münzherrn ersezt werden, er auch des Münzrechts verlustigt seyn: §. 128. der Münzmeister aber solle auch den Schaden erstatten, und an Gut, Leib und Leben gestraft werden. §. 129. All dieses solle auch bey anderen kleinen Sorten statt haben. §. 130. Die größere Silbersorten sollen der Münzordnung gemäß seyn; bey obiger Pön. §. 131. Wegen der Goldgülden, Ducaten, und fremden Sorten solle dem Edict nachgelebt werden. §. 132. Das Münzrecht solle nicht zum Gewinn mißbraucht werden. §. 133. In jedem Creys sollen nur 3. oder 4 Münzstätte seyn: Wer aber Bergwerke hat, darf auch eine Münzstatt halten. §. 134. Mit Annehmung der Münzmeister solle auf die hier vorgeschribene Weise verfahren werden; §. 135. so auch mit den Wardeinen, welche die Uebertretungen anzeigen sollen. §. 136. Das Remedium eines Gräns solle nicht mißbraucht werden. §. 137. 138. Die Münzprobationstäge sollen richtig gehalten, §. 139. und die Saumi-

ge, bey Verlust ihres Münzrechts, von dem Kayser darzu angehalten werden, §. 140. indessen auch die benachbarte Creyse des saumigen Crayses Münzen probiren. §. 141. Es sollen nur die Reichsgesezmässige güld- und silberne inn- und ausländische Sorten paßieren. §. 142. Alle andere fremde Sorten sollen confiscabel seyn; auch die Reichsmünzen und das rohe Silber nicht aus dem Reich geführet werden. §. 143. Alles beschneiden, auswägen, aufwechseln, verfälschen ꝛc. solle, bey Verlust Leibs und Guts, unterbleiben. §. 144. Die verbotene Münzen sollen nicht geduldet werden. §. 145. Die Creyse sollen dieselbe nach ihrem Werth aufwechslen, und in gute Sorten verwandlen. §. 146. Alle Obrigkeiten sollen darüber, sonderlich auf Jahrmärkten, halten; §. 147. So auch die vier Rheinische Churfürsten, nebst Kayserlichen Commissarien, auf denen Frankfurter Meßen; §. 148. welche die schlechte Münzen und das rohe Silber zu Handen nehmen sollen. §. 149. Chur-Sachsen und Brandenburg sollen in ihren Landen, und der Kayser in den Reichsstädten ein gleiches thun. §. 150. 151. zu Vollziehung alles deßen solle zu Frankfurt ein gemeiner Deputations- oder Reichs-Münztag gehalten werden.

(2) 1571.) Innhalt: §. 8. Es solle über den älteren Reichsmünzgesezen gehalten werden. §. 9. Der Kayser solle Spanien und andere Benachbarte ersuchen, ihre Münzen nach dem Reichsfuß einzurichten. §. 11. An den Zöllen ꝛc. solle auf die Aufwechsler, Ausführer, Zerbrecher und Vermünzer fleißig acht gegeben, §. 12. weder gute, noch schlechte Sorten, noch Silber, aus- noch schlechte hereingeführt, §. 13. bey Packung der Waaren darauf gemerkt, §. 14. die fremde nicht Edictmäßige Sorten nicht eingeführt, noch angenommen, §. 15. die auf das Steigern und Schwächen der Münzen gesezte Strafen vollzogen, §. 16. die ungesezmäßige Münzen in die Creysmünzstädte gelifert, §. 17. 18. die Stände, so unzuläßig münzen, dem Kayser zur Bestrafung angezeigt, §. 19. solche Stände und die Münzmeistere zu Ersezung des Schadens angehalten, §. 20. auch die Ausgesessene, wann sie sich nicht darzu verstehen wollen, darauf exequirt, §. 21. 22. wann ein Münzherr dennoch fortführe, ihme solches niedergelegt, und er dem Kayser angezeigt, §. 23. gegen die Münzbediente,

diente, Aufwechsler ꝛc. aber nach den Gesezen verfahren werden, §. 24. die benachbarte Crayse die Uebertretter dem Kayser anzeigen, und gegen sie procediren, §. 25. so auch gegen die, so entweichen, oder ihnen Hülfe thun, §. 26. desgleichen in siben andern Fällen. §. 27. Die, so Bergwerke haben, sollen auf ihren Münzstätten nur ihr eigenes gewonnenes Silber oder Gold vermünzen. §. 28. Gewisse Crayse sollen im Münzwesen gemeinschaftlich agiren, §. 29. auf Probationstägen, oder durch Correspondenz. §. 30. Jeder Crays solle dem andern seine Münzstätte anzeigen; §. 31. Die Niderländische ungerechte Münzen sollen confiscirt, §. 32. 33. die Reck- oder Ziehbank zum Pfenning- und Hellermünzen gebraucht, §. 35. denen Engelotten, Schiffnoblen ꝛc. ein gewisser Preis gesezt, §. 36. wegen etlicher zu leichter Ducaten und Cronen Bericht eingezogen, §. 37. auch der Handel mit Geld ꝛc. abgestellt, §. 37. widrigen Falles durch Kayserliche Commissarien, mit Zuziehung etlicher benachbarter Stände Abgeordneten, nach den Reichsgesetzen verfahren werden.

(3) 1576.) Nemlich: §. 67. Die Reichsmünzgeseze sollen vollzogen werden. §. 68. Der Burgundische Crays und die Schweizer sollen vermögt werden, sich dem Reichsmünzfuß gemäß zu bezeugen; und der Kayser wolle wegen seiner Erblande ein gleiches thun. §. 69. Die jährliche Probationstäge sollen gehalten, und auf den nächsten wegen Vollstreckung des bishero verabschideten berathschlagt werden; §. 70. der Oberrheinische Crays solle wegen Anordnung gewisser Münzstätte pariren; §. 71. 72. Das Pfenningmünzen solle auf fünf Jahre eingestellet, die halbe Batzen aber nur nach der vorgeschribenen Maaß gemünzet, §. 73. keine ungebührliche große oder kleine Münzen angenommen, §. 74. doch nicht aus dem Reich geführt, sondern wegen deren Einwechsel- und Umschmelzung auf denen Crays- und Probationstägen gehandelt, §. 75. keine Reichsmünz, noch Silber, aus- noch verbottene fremde Münz hereingeführt, solche Leute auch bestraft werden. §. 76. Niemand solle in Zahlungen über 25 fl. an kleinen Sorten anzunehmen schuldig, §. 77. auch die Portugaleser verboten seyn, und die geringe fremde Cronen auf den wahren Werth gesetzet — die Aufwechsler und Verpräger

1594. (4) so dann dem nach diesem Reichsgeseze (5) abgemessenen (6) Kayserlichen Münzedict von 1759. (7) wegen deren in jedem

aber an Gut und Ehren gestrafet werden. §. 78. Ducaten sollen nur die münzen, so Goldbergwerke haben, und zwar dieselbe und die Goldgülden nach der vorgeschribenen Weise und Werth. §. 80. Sonderlich sollen die Obrigkeiten der Reichsstädte auf alles dises Acht haben, damit der Kayser nicht Untersuchungs-Commißionen erkennen müße. §. 81. Wegen alles deßen wolle der Kayser ein neues Mandat ausgehen laßen.

(4) 1594.) §. 101. Wegen des Münzwesens solle auf dem beliebten Reichsdeputationstag das nöthige berathschlaget und beschlossen — immittelst aber über denen bisherigen Gesezen gehalten, §. 102. auch das halbe-Batzen-münzen, bis auf weitere Verordnung, eingestellet, §. 103. desgleichen keine Münzstadt verliehen oder verkauffet — die falsche Münzbediente überall gefangen und bestraft — die Bergwerksausbeuten auf denen verordneten Münzstädten vermünzt — die Münzbediente in Crayspflichten genommen, §. 104. auf die Ausführer, Einschleiffer, und andere Verbrecher, gute Acht gegeben und selbige bestrafet werden, §. 105. jeder Crays und Obrigkeit dem Einschleichen böser Münzen vorkommen, auch eigene, denen Reichsgesezen gemäße, Ordnungen deßwegen ergehen laßen, §. 106. endlich bey allen Probationstägen wegen fernerer Verbesserung des Werks nachgedacht, und mehrere Unordnung, sonderlich weitere Steigerung der Münz, verhütet werden.

(5) Reichsgeseze) Solle wohl heißen: „Nach disen Reichsgesezen.„

(6) al gemessenen) Dises Wort kan zwe erley Verstand haben: 1. Entweder, das Edict von 1759. seye würklich darnach abgemeßen, oder 2. in so ferne besagtes Edict darnach abgemeßen seye.

(7) 1759.) Dises von Kayser Franzen in das Reich erlassene Edict ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen: Deßen ganzen Innhalt habe ich auch anderwärts (2) angeführt.

(8) Crays-

(1) In der neuen Europ. Staatscanzl. 2. Theil, S. 107.
(2) In meinem Tr. von Reichstags-Geschäfft. S. 1412.

jedem Crays anzulegenden drey oder vier Craysmünzstädten, (8) ingleichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität, (9) (in so weit jeztangezogene Reichs- und Deputations-Abschide den jezigen Zeiten (10) und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß (11) angemessen werden können (12),) so wohl im ganzen

(8) **Craysmünzstädten**) Nicht ein jeder, so das Münzrecht hat, darf deßwegen auch eine eigene Münzstadt haben; dahero auch deßwegen unten §. 6. eine eigene Verordnung folget: Nur diejenige Stände seynd davon ausgenommen, welche eigene Gold- oder Silber-Bergwerke haben; doch nur, so vil das in denenselben gewonnene Erzt betrifft.

(9) **Conformität**) Die Gleichheit der Münzen muß bestehen 1. in einerley Schrot, das ist, Gewicht; sodann 2. in einerley Korn, oder innerlichem Gehalt, an Gold, Silber und Zusaz von Kupfer; 3. an einerley äußerlichem Werth.

Eine Ungleichheit darinn in ganzen großen Gegenden Teutschlands ist zwar auf mancherley Weise beschwerlich; doch verursachet sie an sich keinen Zerfall des Münzwesens: wann hingegen nur ein, oder anderer einzelner, zumalen großer, Stand sich nicht an die allgemeine Vorschrifft binden, sondern nach eigenem Gefallen münzen will; so muß das Münzwesen, sonderlich selbiger Gegend, nothwendig in Unordnung gerathen.

(10) **Zeiten**) Dadurch wird also selbst erkannt, daß mit der Zeit auch die Grundsäze im Münzwesen, sodann die Mittel zu deßen Handhab- und Verbeßerung, sich ändern und resp. ändern müßen.

(11) **Reichsschluß**) Diser ist erst noch zu erwarten.

(12) **können**) Wem stehet aber das Urtheil darüber zu: Was denen jezigen Zeiten noch angemessen seye oder nicht? Dem Kayser und gesammten Reich: Bis dahin aber, da dise sich darüber vergleichen und äussern, dem Kayser, auch jedem Crays und Stand, so dann denen Reichsgerichten, in so fern, als sie es sich zu verantworten getrauen.

(13) Röm.

ganzen Römischen Reich, (13) als auch mit denen Benachbarten, (14) und besonders der dabey denen Craysdirectoriis (15) aufgetragenen Abstrafung deren Contravenienten, (16) und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung derer Heckenmünzen,

(13) Röm. Reich) Also seynd auch die Kayserliche Erblande nicht davon ausgeschlossen.

(14) Benachbarten) Auf die Benachbarte ist so fern zu sehen, daß man 1. entweder (wann sie uns im Handel überlegen seynd) sich nach ihnen richte, oder 2. sie doch sonst zu gleichen Grundsäzen im Münzwesen zu bewegen trachte, 3. die Ausfuhr des Goldes und Silbers zu Behuf des Münzwesens an sie verhindern, 4. endlich bestimme, was für ausländische Sorten im Reich coursiren sollen, und 5. in was vor Werth.

(15) Craysdirectoriis) Seynd hier alle Craysausschreibämter gemeint, oder, wo in einem Crays, (z. E. bey Franken, Ober-Rhein und Schwaben,) das Craysdirectorium von dem Craysausschreibamt unterschiden ist, die Craysdirectores, mit Ausschuß des Craysausschreibamts? Forderist kommt es darinn wohl in jedem Crays auf deßen besonderes Herkommen in solchen Fällen an.

Ferner: Auch die Reichsgerichte seynd befugt und schuldig, die Münzverbrechen zu bestrafen; wie dann besonders der Reichshofrath um die Jahre 1760. u. f. sich ungemein vile Mühe deßwegen gegeben hat: (1) Wiewohl man auch an dessen Verfahren allerley wichtige Ausstellungen hat machen wollen.

(16) Contravenienten) Erstrecket sich dieses auch auf die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft? Dise sagt: Nein! weil sie nicht unter denen Craysen und deren Directoriis stehe: Die Craysdirectoria hingegen behaupten wenigstens in disem Stück das Gegentheil, greiffen, wo sie etwas verdächtiges, in Ritterschaftlichen Schlößern und Gütern wißen, oder vermuthen, zu, und der Kayser siehet darzu (wenigstens in der That selbsten,) durch

(1) Man sehe die Regensburgische Sammlung von R. Hofr. Concluss. von 1760. 61. und die erste Theile der neuen Europ. Staatscanzley.

zen, (17) durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs insgemein bedacht, in gute Obacht nehmen: (18)

Art.

durch die Finger, oder trägt dem Craysdirectorio darinn hintennach von Amtswegen Kayserliche Commißion auf, um wenigstens der Sache dadurch eine andere Wendung zu geben, und die Kayserlich- auch Ritterschafftliche Grundsäze zu salviren.

(17) **Heckenmünzen**) So heissen alle denen Reichsgesezen nicht gemässe Münzstädte; absonderlich aber die, wo nicht in großen Städten öffentlich, sondern in geringen Orten heimlich gemünzet wird: — Dise sollen mit Gewalt zerstöhret, die darinn arbeitende Personen in Hafft genommen, und ihnen ein ordentlicher Proceß formiret werden.

(18) **nehmen**) Dabey seynd, wie zum Theil schon vorher, so auch in unseren Tagen, hauptsächlich zweyerley Umstände stark zur Sprache gekommen; nemlich: 1. Ob der Kayser befugt seye, zu Untersuchung derer Münzverbrechen eine Local-Commission gegen einen Reichsstand zu erkennen? Die Stadt Frankfurt am Mayn erfuhre es unter Kayser Franzen zu zweyenmalen; da das erstemal dise Commißion gar einem Kayserlichen General, (an dessen Betragen man vil auszusetzen fand,) das andere mal aber zweyen würklichen Reichshofräthen, aufgetragen und stark in die Stadt gesezet wurde: Weil aber so gar Frankreich, (welches damals die Stadt besezt hatte,) sich derselbigen annahme; so mußte endlich der Kayserliche Hof nachgeben, und erreichte seinen Zweck nicht.

Das zweyte betrifft die Münz-Commißion auf denen Frankfurter Messen. Es ware nemlich in dem **R. Abschid von 1570. §. 146. u. f.** (obgedachter massen,) beliebt worden: Daß von dem Kayser und denen vier Churfürsten am Rhein Commissarien auf die Frankfurtische jährliche Messen abgeordnet werden sollten, die, mit Zuziehung und Verhelfung des Raths daselbst, auf die Einfuhr verbotener fremder Gold- und Silbermünzen, und die Ausfuhr der tüchtigen Reichsmünzen, wie auch des rohen Silbers, gute Acht geben sollten.

An. 1759. wollte der Kayser dise Meßcommißion wieder erneuern; wogegen sich aber die

Art. 9. §. 3.

Und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem, oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden möchte, zumalen nichts unterlassen. (1)

Stadt äusserst sezte. Es kame daben darauf an: 1. Ob der Reichsabschid von 1570. durch die folgende Reichsabschide bloß auf den Fall des Saumsaals eingeschränket worden seye? 2. Ob die Meßcommißionen der jezigen Reichsverfassung und bevestigten Landeshoheit gemäß oder ungemäß seyen? 3. Ob über vorstehende beede Puncten Kayserliche Maj. oder der Reichshofrath allein, oder die Reichsversammlung mit, zu erkennen habe? 4. Ob der Stadt Frankfurt an den Reichsconvent ergriffenen Recurses ohnerachtet, mit der Execution gegen sie verfahren werden könne?

Die Sache beruhete endlich auf sich: Eine sehr umständlich und vortreffliche Abhandlung davon aber kan man bey Hrn. D. Orthen (1) lesen.

(1) unterlassen) 1. Dergleichen Berathschlagungen u. Schlüsse zu befördern, 2. selbige zur Vollstreckung zu bringen, 3. so forr darüber zu halten.

(1) In seinem Tr. von den Frankfurt. Messen, S. 341. u. f.

Art. 9. §. 4.

Comitial-Berathschlagung wegen des Münzwesens.

Nachdeme so dann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschidenes gehandelt, und von dritt-nächstem Unserm Vorfahren am Reich (1) genehmet worden, (2) theils noch zu erörtern

(1) Reich) Kayser Carl VI.
(2) worden) An. 1737. 13. Apr.
(1) wurde hauptsächlich beschlossen: 1. Alle Ausmünzung ringhaltiger Sorten einzustellen, 2. die Heckenmünzstädte niederzuver-

(1) Mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1401. u. f.

örtern ausgesezt ist; (3) als sollen und wollen Wir so bald nach angetrettener Unserer Regierung (4) ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gebracht, mithin das noch zu berathen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, (5) das

zuwerfen, 3. den Leipziger Münzfuß anzunehmen, nemlich den Thaler zu zwey, den Ducaten zu vier Gulden, 4. alle inn- und ausländische Gold- und Silbersorten darnach zu valviren, 5. zu solchem Ende die Münzwardeins nach Regensburg zu beruffen, 6. alles Brechen und Einschmelzen, auch derer geringhaltigen Münzsorten, zu verbieten ꝛc.

An. 1738. 10. Sept. wurde ferner beschlossen: 1. Auch die Goldgülden darnach zu valviren, und was für Silbersorten nach dem Leipziger Fuß ausgemünzt werden sollten; 2. nicht mehr Scheidemünzen schlagen zu lassen, als zum Gebrauch jeden Landes erforderlich seye, und was Scheidemünzen seyen; 3. daß selbige nach dem jezo verglichenen Fuß auszumünzen, auch 4. keinen anderen, als denen autorisirten, Sorten einen Cours im Reich zu gestatten: Mit Vorbehalt eines weiteren Reichsgutachtens über die noch rückständige Puncten.

(3) ausgesezet ist) Derer noch rückständigen Puncten seynd neune; welche hier zu erzählen zu weitläuftig wäre. (1)

(4) Regierung) Kayser Joseph II. hat An. 1766. und 1767. zweymal das fernere Reichsgutachten betriben (2): Es ist aber bisanhero noch keine Berathschlagung bey dem Reichsconvent in Münzsachen vorgenommen worden.

(5) befördert) Indessen haben An. 1753. Oesterreich und Bayern sich eines Conventional-Münzfußes verglichen, nach welchem 1. die Mark feinen Silbers zu 20 fl. ausgemünzt, so dann 2. 14 Mark Silber und 1 Mark Goldes in gleichen Werth gesezet worden seynd. (3)

Nach und nach haben auch die mehreste andere Crayse und einzelne Stände disen Fuß angenommen; doch mit dem Unterschid, daß einige auch den äufferlichen Werth der Mark auf 20 fl. lassen, andere

(1) l. c. S. 1422. (2) Alda, S. 1422. (3) l. c. S. 1409.

das bereits beschlossene aber einsweilen, (mittels auszulassender Münzverordnungen (6) und darzu gehöriger Valvations-Tabellen (7),) verkündet, auch allenthalben ohne Unterschid, und besonders von denenjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genaueſt befolget werde. (8)

hingegen denselben auf 24 fl. erhöhet haben.

Allem Ansehen nach wird es auch bey der Reichsversammlung niemalen dahin kommen, daß die gesammte Reichsstände in denen Hauptgrundsäzen des Münzwesens sich eines einmüthigen gemeinsamen Reichsgutachtens vergleichen, oder über dem verglichenen halten dörften; (1) sondern man wird zufrieden seyn müssen, wann die Sachen nur einiger maßen fortgehen.

(6) **Verordnungen**) Dises ist durch das schon oben berührte Kayserliche Edict von 1759. geschehen.

(7) **Tabellen**) Dise stehen noch aus, und sollen erst mit anderen noch rückständigen Puncten berichtiget werden.

(8) **werde**) Es hat aber bereits Kayser Carl VI. An. 1738. 1. Dec. dem Reich mit grösterm Fug zur Ueberlegung und einem darüber abzufassenden Schluß anheimgegeben: Was zu thun seye, wann die Crays-ausschreibende Fürsten, und ganze Crayse, wie auch die Rheinische Churfürsten, selbsten gegen die Reichs-Münzgeseze handlen, oder sie doch nicht befolgen können? Eine hinreichende Antwort hierauf möchte jedoch, so lang die jezige Teutsche Reichsverfassung dauert, unmöglich fallen. (2)

(1) Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1436. (2) l. c. S. 1438.

Art. 9. §. 5.

Münzprobationstäge und fremde Münzen.

Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, (1) daß die Münzprobationstäge (2) nicht nur in denen Crayſen, wo

(1) **wollen**) Hier kommt wider die vorige Frage vor: Was aber zu thun, wann der Kayser es zwar seiner Seits an Erinnerungen und Befehlen nicht ermanglen läßt, aber selbige nichs

wo selbe bishero in Uebung waren, (3) (jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Churfürsten, Fürsten und Standes (4),) fortgesezet, sondern auch bey denenjenigen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, (5) (in so

nichts fruchten? Das einige wäre, es an den Reichsconvent bringen; und allda bleibt es unresolvirt liegen.

(2) **Münzprobationstäge**) Dises seynd Zusammenkünfte gewisser Craysstände, denen von der Beschaffenheit der zum Vorschein gekomenen neuen Münzen im Schrot und Korn, auch anderen das Münzwesen betreffenden Sachen Bericht erstattet, so dann von ihnen das nöthige darauf resolvirt wird. (1)

Dergleichen Münzprobationstäge sollen nicht nur in jedem Crays gehalten, oder doch bey deren sonst gewöhnlichen Craystägen das nöthige in Münzsachen besorget werden; sondern es stehen auch verschidene Crayse dißfalls in einer besondern Verbindung mit einander; nemlich: In Oberteutschland: Bayern, Franken und Schwaben; so dann in Niderteutschland: Ober- und Nider-Sachsen. (2)

(3) **waren**) Nunmehro seynd sie gar nirgend mehr in Uebung; seitdeme besagte drey obere Crayse in langen Zeiten An. 1760. einen einigen solchen Convent, aber unter denen gröSten innerlichen Mißhelligkeiten, gehalten haben.

(4) **Standes**) Dise erstmals, auf Chur-Bayrische Veranlassung in die Wahlcapitulation gekommene Stelle scheinet mir bedenklich zu seyn: Dann so wenig denen Gerechtsamen einzelner Stände, an ihrem Ort, billig nicht zu nahe zu treten ist; so seynd doch selbige in Sachen, wo es auf das gemeinsame Beste des gesamten Reichs ankommt, so sparsam zu gebrauchen, als möglich ist, und wann ein einzelner Reichsstand bey Münzprobationstägen allein widersprechen darf, und nicht schuldig ist, die mehrere Stimmen gelten zu lassen, was wird dann von solchen Conventen, oder deren Schlüssen, herauskommen?

(5) **gerathen**) Z. E. bey Ober- und Nider-Sachsen, wo die

(1) S. meine T. Craysverfass. S. 739. (2) l. c. S. 294.

so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen (6),) wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen: (7)

Besonders aber überhaupt darauf halten, daß, (nach Maaßgab der älteren (8) und jüngeren (9) Reichsmünzordnungen,) ausländische Münzsorten in keinem höheren Werth, als nach dem Reichssazungsmäßigen Schrot und Korn, in denen Reichslanden und im Handelslauff geduldet werden. (10)

ganze Craysverfassung zerrüttet ist.

(6) **geschehen**) In dieser Zeit ist nichts geschehen.

(7) **mögen**) Was das Kayserliche Münzedict von 1759. dißfalls enthalte, wie auch die an Ober-Rhein dißfalls ergangene Kayserliche Verordnung habe ich anderwärts (1) angezeigt; von mehreren, wie auch von jener Würkung, aber kan ich nichts sagen.

(8) **älteren**) Sonderlich von 1559. (2)

(9) jüngeren von 1738. (3)

(10) **werden**) Die Kaufleute behaupten, dieses seye in Praxi unmöglich, so lang 1. die Teutsche Geld nach Frankreich schicken müssen, und 2. allda keine andere, als Französische Münzen angenommen werden, mithin 3. man dise suchen und bezahlen müsse, wie man sie bekommen könne; dahero auch die Teutsche Carolins und die französische neue Louis d'or noch immer in einerley Preis bleiben, obgleich jene im inneren Gehalt besser seynd als dise.

(1) Cit. Tr. S. 1412. wie auch im Tr. von der Craysverfass. S. 741. u. f.
(2) S. Tr. von den R. Tagsgeschäfft. S. 1387. (3) Allda, S. 1403.

Art. 9. §. 6.

Ertheilung des Münzrechts.

Wir sollen und wollen auch hinführo, ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung derer Churfürsten, (1) und Vernehmung,

(1) **Churfürsten**) Da nicht, (wie bey dem Zollwesen,) weder ein Collegialconsens derer Churfürsten, noch derselbigen einmüthige Stimmen, erfordert werden; so ist billig davor zu halten,

mung, auch billige Beobachtung, desjenigen Crayses Bedenkens, darinnen der neue Münzstand geseſſen, (2) Niemand, wes Standes oder Weſens der seye, (3) mit Münzfreyheiten, (4) oder Münzstädten, (5) begaben und begnadigen. (6)

Art.

ten, daß auch die extra collegiale mehrere Stimmen derer Churfürsten hierzu hinreichend seyen.

Und diſes iſt das erſte, was vor Ertheilung des Münzrechts zu beobachten iſt.

(2) geſeſſen) Diſes iſt das zweyte: Uebrigens wird nichts davon gemeldet, daß der Kayſer auch die Churfürſten ebenfalls über das Craysgutachten vernehmen ſolle; mithin bleibet die Beurtheilung des Werths und der Billigkeit eines ſolchen Bedenkens dem Kayſer allein überlaſſen: Wie aber, wann der Supplicant in keinem Crays angeſeſſen wäre?

(3) ſeye) Hier ſollte wohl nicht undienlich ſeyn, beyzufügen: „Im Teutſchen Reich, außer demſelben aber und auswärtigen Standesperſonen, als Römiſcher Kayſer, gar niemalen ꝛc.„ Bekanntlich laſſen gewiſſe Ungariſche Fürſten, als Titular-Reichsfürſten, Thaler ſchlagen.

(4) Münzfreyheiten) Da das Münzrecht verſchidene Stuffen hat; ſo wäre insbeſondere mit Ertheilung des Münzrechts güldener, und grober Silberſorten an ſich zu halten.

(5) Münzſtädten) Diſes hänget mit dem §. 2. (daß in jedem Crays nur drey oder vier Münzſtädte ſeyn ſollen,) nicht wohl zuſammen; und es ſollte nach diſem §. 2. keine Diſpenſation darinn ſtatt finden.

(6) begnadigen) Die hingegen, in deren Landen ſich von neuem Gold- oder Silber-Bergwerke hervorthäten, und die nicht vorhin mit dem Münzrecht, oder einer eigenen Münzſtatt, verſehen wären, haben keine Begnadigung darüber nöthig, ſo lang ſie in denen Schranken derer auf diſen Fall vorgeſchribenen Reichsgeſeze bleiben.

Wann übrigens eine Kayſerliche Begab- und Begnadigung darzu erforderlich iſt, wann jemand, der keine Gold- oder Silber-Bergwerke hat, das Münzrecht ausüben will; ſo iſt klar, daß ſolches kein Stück der allen Reichsſtänden zuſtehenden Landeshoheit ſeye.

Ob aber gleich hier jedesmals

zu

zu dem Münzrecht eine vorgängige Kayserliche Begnadigung erforderlich zu seyn scheinen will; so zweifle ich doch nicht, daß, wann ein Stand, oder auch Mediatstadt ꝛc. von mehreren Jahrhunderten hergebracht hat, gewisse Münzsorten ruhig ausprägen zu dörfen, sie dabey auch führohin zu belassen seyen, wenn sie gleich keine Kayserliche Urkund darüber aufzuweisen haben; weil bey uns in Teutschland durch ein altes Herkommen alles das auch erlanget werden kan, worzu, der Regel nach, sonsten ein Reichsgesez oder Gnadenbrief erforderlich wäre.

Art. 9. §. 7.

Mißbrauch des Münzrechts.

Auch, wo Wir beständig befinden, (1) daß diejenige Stände, (2) denen solches Regal und Privilegium (3) verliehen, dasselbe (dem Münzedict (4) und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichsconstitutionen (5) zugegen,) mißbrauchen, (6) oder durch

---

(1) **befinden**) Wann es nicht bloß angegeben, sondern Rechtsbehörig bescheinigt und erwisen ist.

(2) **Stände**) oder andere Unmittelbare, oder Mittelbare, noch mehr aber Ausländer.

(3) **Regal**) Ein Regale ist das Münzrecht bey denen, welche, Kraft ihrer Bergwerksgerechtigkeit, derselbigen Ausbeute, vermöge ihrer Landeshoheit vermünzen; oder das Münzrecht bloß von Alters ruhig hergebracht haben: Bey allen Andern aber ist es ein Kayserliches Privilegium.

(4) **Münzedict**) Hier wird ohne Zweifel das Münzedict Kayser Ferdinands I. vom Jahr 1563. verstanden; welches sich auch in der neuesten Sammlung derer Reichsgeseze von 1747. 3. Theil, S. 200. befindet: Es wäre aber vilmehr der (l. c. S. 186. anzutreffenden,) Münzordnung vom Jahr 1559. selber zu gedenken; indeme das Münzedict ganz kurz ist, und bloß die Publication und Beobachtung der Münzordnung anbefihlt.

(5) **Reichsconstitutionen**) Die zum Theil oben angeführet worden seynd.

(6) **mißbrauchen**) Die vilerley Gattun-

durch Andere (7) mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntniß, (8) verlustig gemacht, ihnen, (9) wie auch denenjenigen, (10) so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, (11) oder sonsten beständig (12) hergebracht,

Gattungen, wie das Münzregal mißbrauchet werden kan, findet man meistens beysammen in dem Kayserlichen Münzedict von 1759.

(7) Andere) Die Münzmeistere und ihre Gehülfen, die Münzliferanten, die Münzwardeine, die Pachtere derer Münzen ꝛc. kurz: Alle, die mit dem Münzwesen etwas zu thun, oder eine Aufsicht darüber haben, und etwas begehen oder unterlassen, wodurch die Münzmißbräuche begünstiget werden.

(8) Erkenntniß) Hier wird also ein anderes beliebt, als was Art. 8. §. 13. verordnet wird, daß nemlich durch den Mißbrauch des Zolles der Zoll zwar mit der That verfallen seyn, doch aber von dem Richter zur Erklärung dessen geschritten werden solle:

Indessen sehe ich doch nicht, wie das hier versehene wohl Plaz greifen könne: Dann der Mißbrauch muß doch erwisen seyn; dises kan ohne eine Untersuchung nicht geschehen, und auf eine jede Untersuchung muß eine Urthel erfolgen: Doch bleibt diser Fall ausgenommen, wann bey einem Crays die Sache bereits hinlänglich untersucht worden ist, der Mißbrauch sich allda ergeben hat, und deßwegen ein behörig belegter Bericht an den Kayser erstattet worden ist: Dann solchen Falles kan der Kayser gleich das münzen niderlegen.

(9) ihnen) Dises ist der erste Fall, in welchem jemanden das münzen benommen werden kan; wann er nemlich zwar berechtiget ist, zu münzen, sich aber dessen mißbraucht.

(10) denenjenigen) Dises ist der zweyte Fall, darinn die Niderlegung des münzens geschehen kan und solle.

(11) erhalten) Die es nicht von uralten Zeiten ruhig hergebracht, und doch kein 1. von dem Kayser, 2. und zwar mit Bewilligung derer Churfürsten, erhaltenes Privilegium darüber aufzuweisen haben.

Hieher möchte der Fall gehören, da die Domcapitul, seit nicht langen Zeiten, je mehr und mehr anfangen, sede vacante Münzen unter ihrem Namen prägen zu lassen.

bracht, (13) daſſelbe (14) nicht allein verbieten, (15) und durch die Crayſe wider ſie gebührend verfahren laſſen; (16)

Art.

Hingegen dörfte denen Ständen, welchen in ihren Reichslehenbriefen das Münzrecht mitverliehen worden iſt, wann ſie ſich gleich deſſen bishero nicht bedienet haben, es aber nunmehro in Uebung bringen wollen, ſolches nicht mit Recht verwehret werden können.

Wann endlich ein Stand ꝛc. in älteren Zeiten ein Münzprivilegium erhalten hat, welches aber denen neueren allgemeinen Reichsgeſetzen in Münzſachen zuwider iſt; ſo kan ſelbiges nicht gegen diſe leztere angeführet oder gebrauchet werden.

(12) **beſtändig**) Darunter mag wohl nicht verſtanden ſeyn, als ob ſie beſtändig fort müßten gemünzet haben, ſondern, daß ſie ſeit uralten Zeiten ruhig haben Münzen prägen laſſen, und alſo ein mit behörigen Eigenſchaften verſehenes mithin zu Recht beſtändiges, Herkommen für ſich haben.

(13) **hergebracht**) Das Herbringen erſtrecket ſich aber nicht nur auf das Recht ſelbſten, ſondern auch auf andere darzu gehörige Umſtände; z. E. wer nur hergebracht hat, Scheidemünzen zu ſchlagen, der darf ſich nicht unterfangen, auch güldene oder grobe Silberſorten zu prägen.

(14) **daſſelbe**) 1. ganz, wann er a) nicht darzu berechtiget iſt, b) oder ſich deſſen mißbrauchet hat; 2. oder nur zum Theil, wann er daſſelbige eigenmächtig weiter erſtrecket hat, als es ſich gebühret.

Und ſo kan auch der Kayſer einem zwar das Münzrecht an ſich laſſen, aber eine haltende unberechtigte eigene Münzſtatt niderlegen.

(15) **verbieten**) Bey einer gewiſſen Geldſtrafe.

(16) **laſſen**) Und zwar ordentlicher Weiſe durch das Crays-ausſchreibamt: Wann aber der Fall einen oder mehrere Craysausſchreibende Fürſten ſelbſt beträfe, reſp. durch den mitausſchreibenden Fürſten, oder den, oder die nächſte auf die Craysausſchreibende Fürſten folgende Craysſtände; endlich auch, wann es nöthig wäre, durch Mitbeyziehung eines oder etlicher benachbarten Crayſe.

So ungemein häufig aber auch die Mißbräuche des Münzrechts auch zu unſeren Zeiten geweſen ſeynd, und ſo vile fiſcaliſche Proceſſe man auch deßwegen

Art. 9. §. 8.

Sondern auch einen solchen (1) privilegirten Stand, auſſer einer allgemeinen (2) Reichsversammlung und deren Ständen (3) Bewilligung, (4) nicht restituiren. (5)

wegen gegen vile Münzstände angestellet hat; so ist es doch noch niemalen dazu gekommen, daß die hier darauf bestimmte Strafe auch nur einem einigen Fall angesezt, vil weniger an ihme vollstreckt worden wäre.

(1) solchen) Des Münzrechts gänzlich.

(2) allgemeinen) Also auch nicht einmal auf einem Reichsdeputationstag, vil weniger auf einem blossen Churfürstlichen Collegial- oder Wahltag.

(3) Ständen) Zur erstmaligen Bewilligung ist der Consens bloß derer Churfürsten hinlänglich: zur Wiedererhaltung aber nicht.

(4) Bewilligung) Welche, wie sonst, so auch hier, vor der Restitution hergehen muß.

(5) restituiren) Auch nicht provisorie; noch unter dem Vorwand, daß er wegen seines Mißbrauchs, oder angemaßten Rechts, bereits eine Geldstrafe erleget habe, und also seine Ungebühr schon geahndet worden seye.

Art. 9. §. 9.

Fernere Strafe des Mißbrauchs.

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so (obgedachter massen,) das ihnen zukommende Münzregal gegen die Reichsconstitutionen mißbraucht, oder durch Andere mißbrauchen lassen, (1) nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension (2) à Sessione & Voto, (3) (jedoch auf Art und Weise, wie

(1) lassen) Es werden keine gewisse Gattungen, noch Grade des Mißbrauchs bestimmt; sondern ein jeder Mißbrauch solle dise Strafe nach sich ziehen. Wie würden zuweilen die Reichscollegia so leer worden seyn, wann dieses nicht bloß auf dem Papier stehen gebliben wäre!

(2) Suspension) Auf wie lang? wird nicht bestimmt.

wie in dem ersten Articul dieser Capitulation (4) enthalten (5),) verfahren, (6) und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, (7) nach gegebener Satisfaction, (8) restituiren (9) lassen sollen und wollen.

(3) Voto) Wo? Auf Reichs- oder auch auf Craystägen? Jenes wird daraus wahrscheinlich, weil der Art. 1. §. 3. (auf welchen sich hier bezogen wird,) nur der Reichstäge gedenket.

(4) **Capitulation**) §. 3.

(5) **enthalten**) Mithin solle der Kayser ihn nicht für Sich allein, weder provisorie, noch sonst, suspendiren; sondern es solle mit vorgängiger Bewilligung aller dreyen Reichscollegien geschehen.

(6) **verfahren**) Auch davon hat man kein Beyspil.

(7) **Reichstag**) Man sehe die Note 2. zu §. 8.

(8) **Satisfaction**) Wem soll der schuldige Theil Satisfaction geben? Dem Kayser, oder Reich, oder Crays, oder denen, die durch seine Mißbräuche des Münzrechts Schaden genommen haben, oder Allen? Und worinn soll die Satisfaction bestehen? Nach der Praxi muß er dem Reichsfiscal eine Strafe erlegen; auch hat man Beyspile, da wenigstens befohlen worden ist, der Schuldige solle gehalten seyn, seine schlechte Münzen gegen gute auszuwechseln.

(9) **restituiren**) §. 8. ist die Rede von der Restitution in den Genuß des Münzrechts, und hier von der Restitution in das Siz- und Stimmrecht bey Reichstägen: Die Restitution in das Recht einer eigenen Münzstatt aber hat gar nicht statt, auffer zu Vermünzung der Bergwerks-Ausbeute.

Art. 9. §. 10.

Strafe der Mittelbaren.

Wofern sich aber dergleichen (1) bey Mediatständen, (2) und Andern,

(1) **dergleichen**) 1. Mißbrauch eines sonst befugten Münzrechts, 2. Anmassung eines unbefugten Münzrechts, 3. Anmassung einer eigenen Münzstatt.

(2) **Ständen**) Bey mittelbaren Personen oder Communen,

Andern, (3) so dem Reich (4) immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichsständen (5) unterworfen, begäbe; (6) alsdann solle durch deren Landsfürsten und Herrn (7) wider sie, wie sichs gebühret, (8) verfahren (9) und solche Münzgerech-

nen, die zugleich Landstände seynd.

(3) Andern) Die keine Landstände seynd. Warum dise Beyde hier unterschiden werden? errathe ich nicht.

(4) Reich) Oder, wie sonsten die Redensart derer Reichsgeseze ist: „Kayserlicher Majestät und dem Reich.„

(5) Reichsständen) Falls es ein dergleichen Beyspil geben sollte: Dann mir ist kein Beyspil bekannt, daß eines Prälatens, Grafens oder Reichsstadt unterthänige Commun, Corpus, Collegium, oder Person, das Münzrecht hätte.

(5) begäbe) Daß sie 1. ihres befugten Münzrechts sich mißbrauchte, 2. oder des münzens sich eigenmächtig, oder doch ohne die in der Capitulation erforderte Eigenschaften, anmasete.

(7) Herrn) Landesfürsten, wann der Verbrecher eines Chur- oder Fürstens Unterthan wäre; Herrn, wann er unter einem Prälaten, Grafen, Herrn, oder Reichsstadt, stünde. Hier ist also wiederum ein Unterschid zwischen denen Zoll- und Münzverbrechen: In jenen solle, nach Art. 8. §. 14. der Reichsfiscal den Schuldhaften an einem Reichsgerichte belangen; in disen hingegen solle der Landesherr gegen sie verfahren.

(8) gebühret) Dises kan so verstanden werden: Es gebühre sich, daß der Landesherr gegen sie verfahre; oder auch: Das Verfahren solle auf Rechtsgebührende Weise geschehen. Beedes ist einander nicht entgegen.

(9) verfahren) Und zwar 1. in Ansehung des Vergangenen, a) auf eine Strafe, und b) Entschädigung des gemeinen Wesens; 2. so dann auf die Privir- und Verbietung des gehabt- oder sich angemaßten Rechtes.

(10) gänzlich) Wann also eine solche Commun oder Person auch güldene und grobe Silbersorten münzen dörfte, und sie hätte sich ihres Rechts auch nur in Scheidemünzen mißbraucht; so solle sie dennoch

gerechtigkeit ihnen gänzlich (10) geleget, caßiret (11) und ferner nicht ertheilet werden. (12)

des ganzen Münzrechts völlig entsetzet werden.

(11) **caßirt**) Wann demnach ein solches Münzrecht von dem Kayser, resp. mit Bewilligung derer Churfürsten, ertheilet wäre; so solle es dennoch von dem Landesherrn dörfen caßiret werden: Denn von einer erforderlichen Kayserlichen Cassation findet sich hier nichts.

(12) **werden**) Nicht einmal der Kayser, auch nicht einmal mit Bewilligung derer Churfürsten, vil weniger der Landesherr selbsten, können einen solchen Verbrecher weder in sein voriges Recht wieder herstellen, oder es ihme von neuem verleihen.

Noch eines Falles hätte können gedacht werden, wann nemlich 1. ein Reichsritterschaftliches Corpus, z. E. die Burg Friedberg, oder ein anderes Mitglid, oder 2. ein Auswärtiger, so das Münzrecht von dem Kayser ꝛc. erhalten hat, z. E. die von Salis in Graubündten, als Besitzer des Schlosses Schauenstein, sich gegen die Reichsgesetze in Münzsachen verfehleten.

Art. 9. §. 11.

Ertheilung großer Privilegien an Mittelbare.

Maßen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen (1) mit dergleichen und anderen (2) höheren Privilegien, (3) ohne Miteinwilligung deren Churfürsten, (4) und Vernehmung, auch billiger

(5) **Ständen**) Villeicht besser: „Derer Reichsstände„ oder: „derer Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen.„

(2) **andern**) Diese wichtige (hier bloß zufälliger Weise eingeschaltete,) Clausul verdiente wohl eine andere eigene Stelle an einem Ort, wo von Gnadensachen geredet wird.

(3) **Privilegien**) Was seynd höhere Privilegien? Ohne Zweifel, auch limitirte Privilegien gegen die Appellationen, Electionis Fori, Zoll, Stapel, u. d.

(4) **Churfürsten**) Hier wird

also

liger Beobachtung, selbigen Crayses Bedenkens, als obgedacht, (5) und der Mitinteressirten, (6) vil weniger zu derselben Abbruch, (7) nicht willfahren wollen. (8)

also abermalen weder ein collegial- noch einmüthiger Consens derer Churfürsten erfordert; mithin ist genug, wenn auch die mehrere einzeln darein bewilligen.

(5) **obgedacht**) Art. 8. §. 2. Man sehe allda die Anmerkungen darzu.

(6) **Mitinteressirten**) Dise können, nach Verschidenheit der Umständē, verschiden seyn, z. E. allein der Landesherr bey Privilegien gegen die Appellationen, bey Zöllen und Niderlagen die Benachbarte, u. s. w.

Uebrigens dörfen und sollen zwar die Mitinteressenten ihr Gutachten geben; doch seynd der Kayser und die Churfürsten nicht nothwendig daran gebunden.

(7) **Abbruch**) Wo dieses wäre, sollen der Kayser und die Churfürsten gar nicht darein bewilligen. Ein dergleichen Privilegium würde seyn, wann der Kayser einer mittelbaren Person oder Commun die Befreyung von Accis, Steuern, Zöllen, u. d. geben wollte: wie man solche wohl ehedessen würklich zuweilen aus der Reichscanzley auffergerichtlich hat erhalten können. (1)

(8) **wollen**) Ein hieher einschlagendes Reichshofraths-Gutachten von 1647. habe ich anderwärts (2) angeführt.

(1) Mein Teutsch. Staatsrecht, 4. Theil, S. 269. Mein Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 528.

(2) im Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 230.

Zehen-

Zehender Articul.

Von Nicht-Schmäler sondern Ergänzung des Reichs; exorbitirende Privilegien; Reichspfandschaften; Reichsgränzscheidungen; Reichslehen, sonderlich in Italien; Johanniter-Orden; des Kayserς ohne Titul besitzende Güter.

§. 1.

Veräusser- und Verpfändungen vom Reich.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen, (1) in- und ausserhalb Teutschlandes, (2) nicht allein, ohne (3) Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen samtlich, (4) nichts (5) hingeben, (6) verschreiben, (7) verpfänden, (8) versetzen, (9) noch in andere Wege (10) veräusseren (11) oder beschweren; (12)

Art.

---

(1) Zugehörungen) Dises Wortes Sinn ist nicht deutlich: Werden darunter die Reichslehen, zumalen in der Schweiz, verstanden? oder die zu dem alten und ursprünglichen Teutschen Reich geschlagene, und bey demselben noch vorhandene Stücke des Arelatensischen oder jüngeren Burgundischen Reichs? oder die noch übrige Crongefälle? u. s. w.

(2) Teutschlandes) In Italien und der Schweiz.

(3) ohne) vorgängiges.

(4) samtlich) Das ist, aller dreyer Reichscollegien.

(5) nichts) Mithin weder grosses, noch kleines; weder Land und Leute, noch Gefälle, noch Gerechtsamen ꝛc.

(6) hingeben) Weder als Lehen, noch als Eigenthum; hingeben, würklich abtreten.

(7) verschreiben) Ohne den Besiz davon einzuräumen.

(8) verpfänden) und den Besiz desselbigen zugleich überlassen.

(9) versetzen) Wird wohl mit dem vorhergehenden einerley seyn.

(10) Wege) Auf Wiederkauf oder Wiederlosung, auf eine bestimmte

bestimmte kurze oder lange, oder eine unbestimmte Zeit.

(11) veräussern) Daß es entweder gar von dem Reich abgerissen würde, oder doch nicht mehr unmittelbar, unter dem Kayser und Reich stünde.

(12) beschweren) Also, daß zwar das Land, Ort, ꝛc. unmittelbar unter dem Kayser und Reich verbliebe, dise aber nicht mehr den vorigen Nutzen davon zögen, sondern derselbe jemand anderem zuginge.

Art. 10. §. 2.

Vermeidender Anlaß darzu.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemtion (1) und Abreissung vom Reich (2) Ursach geben könnte, (3) insonderheit deren exorbitirenden (4) Privilegien und Immunitäten, (5) enthalten.

Art.

(1) Exemtion) Zur Exemtion 1. von des Reichs Gerichtsbarkeit, oder 2. Steuerbarkeit, oder 3. Unmittelbarkeit, u. d.

(2) Reich) Entweder auf einmal, oder nach und nach; entweder um sich einer andern Macht zu untergeben, oder um einen eigenen von Teutschland unabhängigen Staat zu formiren.

(3) könnte) Z. E. wann einem bedrangten Reichsglid, aus des Kayserꝰ Schuld, nicht der nöthige und schuldige Schutz geleistet würde, oder nicht Justiz wiederführe, und es sich also veranlaßt sähe, sich um fremde Hülfe zu bewerben: So auch wann einem von einem Reichsstand zu unterjochen suchenden Mitstand, oder anderen Unmittelbaren, nicht mit hinlänglichem Nachdruck beygestanden würde, daß er lieber seine Reichsstandschaft oder Unmittelbarkeit aufopferte, als noch länger unter einem solchen Druck stehen wollte ꝛc.

(4) exorbitirenden) Dergleichen seynd solche Privilegien, von welcher Art keine andere Reichsstände haben, und welche das Band zwischen dem Kayser und Reich einer, so dann einem solchen Stand anderer Seits so auflösen, daß das Reich von einem also privilegirten Mitglid wenigen oder keinen Nutzen, wohl aber eher Beschwerde und Schaden hat. Art. 18. §. 1. kommt einiges dergleichen vor, und einiges lässet sich nicht berühren,

rühren, ohne sich an hohen Orten verhaßt zu machen.

(5) **Immunitäten**) **Privilegien** und **Immunitäten** seynd wohl in der Sache selbsten einerley: Vielleicht aber hat man das leztere Wort mit beygefügt, einem Vorwand zu begegnen, daß etwas dergleichen kein Privilegium, sondern sonst nur eine Ausnahme von der Regel, seye.

Art. 10. §. 3.

Abgekommene Stücke.

Vilmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, (1) dasjenige, so (2) davon kommen, als verpfändete (3) und verfallene (4) Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte (5) und ohnconfiscirte (6) merkliche Güter, (7) (die zum Theil (8) in anderer fremder Nationen

(1) **fürwenden**) Schärfer kan man wohl einen Kayser nicht verbinden.

(2) **so**) Hier sollte es wohl etwa heissen: „Nicht mit Wissen und Willen Kayserlicher Majestät und des gesammten Reichs, sondern auf andere eigenmächtige Weise ꝛc.“

(3) **verpfändete**) Der Reichsstände Pfandschafften seynd ihnen im Westphälischen Friden und der Wahlcapitulation bestätiget, und von Fürstenthümern ꝛc. welche sich als Pfandschafften in anderen Händen in oder auffer Teutschland befinden sollten, ist mir nichts wissend.

(4) **verfallene**) Da **verfallene** und **confiscirte** Güter hier von einander unterschiden werden; so müßten jene nur seyn: 1. Durch Absterben der Vasallen erledigte, oder 2. durch felonienmäßige Verbrechen von Rechtswegen eröffnete, aber noch nicht eingezogene Reichslehen: die mir aber alle unbekannt seynd.

(5) **confiscirte**) **Confiscirte** müßte demnach auf Allodialgüter gehen: Auch dise weiß ich nicht anzugeben.

(6) **ohnconfiscirte**) Die Güter diser Art, welche hier bezilet werden möchten, weiß ich abermalen nicht anzugeben.

(7) **Güter**) Geringere, als die hier und unten benahmste Güter und Gefälle, seynd also nicht hierunter begriffen.

(8) Theil)

tionen Hände ungebührlicher Weise (9) erwachsen,) zum förderlichsten (10) wiederum darzu bringen (11) und zueignen: (12)

(8) **Theil**) Weil nur ein Theil dieser Güter an fremde Nationen gekommen seyn solle; so müßten sich die übrige in den Handen des Kayſers, als Regentens seiner Erblande, oder anderer Reichsstände, befinden.

(9) **Weise**) Dann was Ihnen durch Fridensschlüsse abgetreten worden ist, dabey solle es ja nach Art. 4. §. 13. auch fürohin verbleiben.

(10) **förderlichsten**) Dieses ist bälder verlangt und versprochen, als möglich gemacht; dahero wenigstens etwa beyzusetzen wäre: „So vil möglich, mit Wissen, Willen und Beystand des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände."

(11) **bringen**) Wie solle es aber der Kayſer angreiffen? genug, wann der Kayſer etwas denen unrechtmäßigen Besitzern wieder entzöge, noch Ihme erlaubt, damit nach Gefallen zu schalten und zu walten; sondern es müßte das vom Reich ganz abgeriſſene wieder in eben die Verbindung mit demselbigen kommen, wie vorhin, und wie andere Reichsglider, und was vorhin unmittelbar unter dem Reich ware, müßte eben so wieder darunter zu stehen kommen.

Es dörfte aber wohl diser ganze §, von welchem doch das Reich niemaken den geringsten Nutzen haben wird, ohne Schaden ausgelaſſen werden können.

(12) **zueignen**) Es wäre also nicht

Art. 10. §. 4.

Reichspfandschafften. (*)

Die Churfürsten, Fürsten und Stände (1) aber bey denen ihnen verschribenen und innehabenden (2) Reichspfandschafften,

(*) **R. Pfandschafften**) Man sehe meinen Tr. von der R. Stände Landen, S. 45. u. f.

(1) **Stände**) Die unmittelbare freye Reichsritterschafft scheinet hier nicht mit unter diſem Wort begriffen zu seyn; eben so wenig, als andere Reichsunmittelbare.

(2) **innehabenden**) Diſes Wort ist An. 1742. mit großem Vorbedacht hinzugekommen: Wer sich also auf gegenwärtige Ver-

ten, (3) nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, (4) ohne Wiederlösung (5) und Wiederruffung, (6) zu schützen, (7) und ruhig dabey, (8) (bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayfern und Reichsständen (9),) bleiben.

ordnung beziehen will, muß die Reichspfandschafft in würklichem Besitz haben: Worüber aber etwa ein Stand nur Pfandschafft-Verschreibungen hat, die zu keiner Würklichkeit gediehen seynd, die gehören nicht hieher, noch gibt es ihme ein Recht, sie nun erst neuerlich in Besitz zu nehmen.

(3) **R. Pfandschafften**) (4) Pacis) Man sehe die Betrachtungen **über Art. 1. §. 9.**

(5) **Wiederlösung**) Wann auch gleich die Wiedereinlösung bey der Verpfändung ausdrücklich vorbehalten worden wäre.

(6) **Wiederruffung**) Wann gleich etwas nur bis auf Wiederruffen, oder Aufkündigung, oder nur auf gewisse Jahre, oder Fälle, oder Personen und deren Nachkommen verpfändet worden wäre.

(7) **schützen**) Gericht- und ausergerichtlich, schrifftlich und mit starker Hand, gegen Jedermäniglich, der nicht ein älteres, oder besseres Pfandschafftsrecht aufzuweisen vermag.

(8) **dabey**) So weit er in althergebrachtem ruhigem Besitz ist; nicht aber, wann er erst neuerlich seine Pfandesherrliche Gerechtsame eigenmächtig weiter ausdehnen wollte oder würde.

(9) **Reichsständen**) Kan man dann vernünftiger Weise glauben, daß eine solche Vergleichung jemalen erfolgen werde? und glaubt man es selber nicht, warum verbindet man denn einen Röm. Kayser darzu?

Art. 10. §. 5.

Reichsgränzscheidungen.

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen (1) auch, ohne des

(1) **Gränzscheidungen**) Dergleichen Fälle haben sich in dem vorigen und jetzigen Jahrhundert nach verschidenen mit Frankreich geschlossenen Friedenstractaten ereignet. (1)

Was

(1) S. mein Tr. von Teutschl. S. 61. u. f. und mein Tr. Auswärt. Staatsr. S. 42.

des Reichs (2) und dabey interessirter Stände (3) Miteinwilligung, (4) nichts vornehmen zu lassen. (5)

Was von Gränzscheidungen gemeldet wird, ist auch von andern Gränzberichtigungstractaten zu verstehen; sonderlich wo wechselweitige Vertauschungen vorgehen; davon wir kürzlich zwey Beyspiele bey dem Hochstifft Lüttich und dem Fürstlichen Hause Nassau-Saarbrücken gehabt haben: (1)

Von dem zwischen Oesterreich und Frankreich An. 1769. 16. May geschlossenen Gränztractat hat das Teutsche Reich nichts zu wissen bekommen.

(2) Reichs) Wann also auch die Stände, so nächstens dabey interessirt seynd, damit zufriden seyn sollten, wäre es doch nicht hinlänglich.

(3) Ständen) Daß hier die Stände gemeint seyen, die hauptsächlich einen Nutzen oder Schaden davon zu gewarten haben, ist wohl ausser Zweifel. Aber das ist dunkel: Ob, wann gleich die mehrere Stände und alle drey Reichscollegia darein bewilligten, doch noch eine besondere Miteinwilligung derer interessirten Stände erforderlich, und ohne dieselbige des Reichs Consens nicht genug seye? Wann das Jus Singulorum dabey Platz greiffen solle; so ist es andeme: Solle es aber aus dem Grund der obristen Herrschafft des Kaysers und des Reichs über die einzelne Reichsglider und deren Lande gehen; so wäre des Reichs Bewilligung sufficient: Aber alsdann hätte dise Clausul keinen Nutzen mehr.

(4) Miteinwilligung) Welche ohne Zweifel vorhergehen und nicht erst hinten nach erfordert werden solle.

(5) lassen) Kayser Carl V. nahme Sich hierinn zu vil heraus; daher wurde An. 1742. diser Rigel vorgeschoben.

(1) R. Staatshandb. 1769 — 75. 3 Theil, S. und

Art. 10. §. 6.

Veräusserte Reichslehen.

Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche, dem Reich angehörige, Herrschafften und Lehen, in Italien (1)

und

(1) in Italien) Das Wahlprotocoll Kaysers Matthiä bezeuget,

und sonsten, (2) veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstlich-Maynzischen Canzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahresfrist, nach Unserm künftigen Kayserlichen Regierungsantritt an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken. (3)

daß dises hauptsächlich um der Spanier willen gesetzet worden seye; welche von Kayser Rudolfen II. das Fürstenthum Piombino, das Marquisat Finale, und anderes, erhalten hatten.

(2) sonsten) Nach denen über dem Entwurf einer beständigen Capitulation gepflogenen Handlungen solle dises auf die Schweitz gehen: In was für Absicht aber? weiß ich nicht. Verschidene in der Schweitz gelegene Aebte empfangen ihre Reichslehen noch immer von dem Kayser; tragen aber freylich nichts zu denen Reichsbeschwerden bey.

(3) Dises stehet schon seit Kayserss Matthiä Zeiten in der Wahlcapitulation; und dennoch hat man weder eine Würkung davon gesehen, noch hat das Reich, oder auch nur das Churfürstliche Collegium, auf dessen Erfüllung gedrungen, noch ist wahrscheinlich, daß es in Zukunft hierinn anderst ergehen werde: Es könnte also diser ganze §. wohl hinwegbleiben; zumalen wann der §. 3. stehen bleibt, mit welchem er in der Hauptsache übereinkommt.

Art. 10. §. 7.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

Auch in diesem, (1) und obigem allem, (2) mit Rath, Hülf und

(1) disem) Was die veräusserte Reichslehen in Italien ꝛc. betrifft.

(2) allem) In denen vorhergehenden §§. ist nichts enthalten, was auf disen §. 7. passet, als der §. 3. von Wiederherbeybringung des vom Reich abgerissenen.

(3) Bey-

und Beystand (3) deren sämtlichen Churfürsten (4) allein, (5) oder, nach Gelegenheit der Sache, (6) auch der Fürsten und Stände, (7) jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nüzlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. (8)

Art.

(3) **Beystand**) Die Stände sollen also in dergleichen Sachen dem Kayser nicht nur rathen, sondern Ihme auch **helfen** und **beystehen**; welches wohl einerley. Auch um so billiger ist, weil der Kayser das wieder herbeygebrachte nicht für sich behalten darf, sondern dem Reich von neuem zuwenden solle: Was aber auf die Hülfe des Reichs, wann sie auch versprochen wird, für eine Rechnung zu machen seye, ist bekannt.

(4) **Churfürsten**) Dises will wohl nichts anders sagen, als: des Churfürstlichen Collegii.

(5) **allein**) Dise Verfügung kan einen denen übrigen Reichsständen unnachtheiligen Sinn haben; nemlich in so fern, als dise leztere in andern Stellen der Capitulation selbsten darein bewilliget haben, daß der Kayser in allen wichtigen, das Reich betreffenden Angelegenheiten forderist die Churfürsten zu Rath ziehen solle.

(6) **Sache**) Weil aber die Fürsten ꝛc. sehen, daß die Churfürsten sonsten bey allen Gelegenheiten, ihre Gerechtsame durch die Wahlcapitulation zu erweiteren suchen, und so gar auch wichtige, durch den Westphälischen Friden als Reichstagsgeschäffte erklärte, Reichsstaatsangelegenheiten vor sich allein ziehen wollen; so haben sie gegen dise Stelle protestirt.

(7) **Stände**) Wo es auf Hülfe und Beystand ankäme, können die Churfürsten ohnehin die übrige Stände zu nichts verbinden; und dise Hülfe und Beystand dem Kayser allein zu leisten, würden die Churfürsten wohl von selbsten nicht geneigt seyn.

(8) **wird**) Weder der Kayser, noch Er und die Churfürsten allein, noch das gesammte Reich, haben bishero vor rathsam, nüzlich und gut angesehen, in diser Materie nur den geringsten Schritt zu thun; dabey wird es auch wohl für das künftige verbleiben: Und also hat auch diser §. (wie so manche andre Stelle in der Capitulation) in praxi nicht den geringsten Nutzen.

(1) Jo-

Art. 10. §. 8.

Johanniter-Orden.

Weilen auch dem ritterlichen Johanniter-(1) Orden inn-(2) und ausserhalb des Reichs, (3) insonderheit bey denen hiebevorigen 80jährigen Niederländischen Kriegen, (4) ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bishero vorenthalten worden; (5) so

(1) Johanniter-) oder sonst so genannten Maltheser-Orden.

(2) inn-) Was disem Orden innerhalb des Reichs für Güter entgangen seyen, habe ich anderwärts (1) erzählt.

(3) Reichs) Da sonsten bey Wahltägen ein Grundsatz des Churfürstlichen Collegii ist, keine besondere Angelegenheiten in die Wahlcapitulation zu bringen; so ist sich zu verwunderen, daß man nicht nur dise, den Johanniter-Orden allein berührende Sache mit in die Capitulation gebracht hat, sondern auch den Kayser so gar verbindet, Sich des Ordens auch in Ansehung derer demselbigen ausserhalb des Reichs entzogenen Güter anzunehmen.

Unter die Ansprüche des Johanniter-Ordens auf seine ehemalige ausserhalb des Reichs gelegene Güter gehöret auch das Ordenspriorat in Ungarn. (2)

Was die weltliche Reichsstände auf dem An. 1521. zu Worms gehaltenen Reichstag wegen der durch den Pabst dem Teutschen Orden entzogenen Güter geklagt haben, sehe man bey Art. 14. §. 1. not 17. welche Stelle hernach An. 1523. unter die 100 Beschwerden der Teutschen Nation gebracht worden ist.

(4) Kriegen) so zwischen Spanien und denen vereinigten Niderlanden vom Jahr 1581. bis 1648. geführet worden seynd.

(5) worden) Der Orden beschweret sich nemlich, daß ihme in denen Provinzien Utrecht, Geldern, Gröningen, Frießland, und sonsten, unterschidliche ansehnliche Güter, Häuser und Commenthurien von denen Staaten dieser Provinzien eingezogen worden seyen. (3)

Es ist aber auch wegen diser entzogenen Güter zwischen dem Orden und den Niderlanden zum

(1) Im Tr. von den Teutsch. Unterth. S. 359.
(2) S. mein auswärt. Teutsch. Staatsr. S. 362.
(3) Schweders Theatr. Prætens. (1727.) 1. Theil, S. 754.

so sollen Wir, (6) solche Restitution durch gütliche Mittel (7) zu beförderen, Uns angelegen seyn lassen: (8) Jedoch dem Westphälischen Friden (9) ohnabbrüchig, (10) und einem jeden an seinen

zum Theil bereits An. 1663. ein gütlicher Vergleich getroffen worden.

(6) **Wir**) Hier wird dem Kayser alles allein überlassen, und es wird keines Wissens, Raths, Hülfe oder Beystandes, derer Churfürsten allein, oder auch der gesammten Stände, gedacht; weil hernach alles bloß auf gütliche Mittel gesetzet wird.

(7) **Mittel**) Handlungen an denen Höfen, absonderlich bey Fridenscongressen, u. d. Was werden aber dise helfen? und gewaltsame Mittel solle der Kayser nicht brauchen.

(8) **lassen**) Es ist auch bey einigen Gelegenheiten würklich deßwegen zur Sprache gekommen. (1)

(9) **Friden**) Diser kommt hiebey auf doppelte Weise in Betracht; nemlich 1. in so ferne, Kraft **Osn. Fridens** Art. 5. §. 14. und 25. namentlich alle un- und mittelbare Commenden, welche die Evangelische Reichsstände den 1. Jan. 1624. würklich besessen haben, denenselben für beständig überlassen worden seynd; sodann 2. insbesondere in Ansehung derer Art. 12. §. 3. dem Herzoglichen Hause Mecklenburg überlassenen Johanniter-Ordens-Commenden Mirow und Nemerow: Dessen, was Art. 11. §. 14. wegen Schweden und Chur-Brandenburg versehen wird, nicht zu gedenken.

(10) **ohnabbrüchig**) Ob also der Großmeister zu Maltha und dessen General-Capitul gleich den Osnabrückischen Friden weder hat schliessen helfen, noch sonsten angenommen hat; so dörfen doch der Kayser und das Reich, wann der Orden noch ferner Ansprach auf die unter dem Schutz des Westphälischen Fridens stehende Güter machen wollte, demselben nicht nur weder gericht- noch aussergerichtlich einigen Beystand leisten; sondern Sie müssen vilmehr die Innhabere bey ihrem Fridensmäßigen Besitz gericht- und aussergerichtlich schützen und handhaben. (2)

11) Rech-

(1) S. Schweder l. c.
(2) S. meine Erläut. des Westphäl. Frid. 2. Theil, S. 351.

nen Rechten (11) ohne Präjudiz.

(11) **Rechten**) Es betreffen nun solche den Besitz der Güter selbst, oder die Landeshoheit darüber, oder anderes.

Art. 10. §. 9.

Des Kayſers ꝛc. ohne Titul beſitzende Güter.

Und ob Wir Selbſt, (1) oder die Unſerige, (2) etwas, (3) ſo dem heil. Römiſchen Reich (4) zuſtändig, (5) und nicht (6) verliehen, noch (7) mit einem rechtmäßigen Titul (8) bekommen wäre, oder würde, (9) inne hätten; das ſollen und wollen Wir, bey Unſeren ſchuldigen und gethanen Pflichten, (10) demſelben Reich,

(1) **Selbſt**) Gehet diſes auch auf die Kayſerliche Erblande auſſerhalb Teutſchland? Allerdings; ſonderlich auf Italien.

(2) **Unſerige**) Diſes gehet alſo nicht nur auf des Kayſers eigenes Stammhaus und deſſen Glider; ſondern es wäre auch ein möglicher Fall, daß z. E. durch eine Kayſerliche Prinzeſſin etwas dergleichen an ihren Gemahl, oder deſſen Haus, käme; die gehörten ſodann mit unter das Wort: **Unſerige**.

(3) **Etwas**) Es ſeyen Lande und Leute, oder Gefälle und Gerechtſame; vil oder wenig.

(4) **Reich**) Hier iſt alſo die Frage nicht von dem, was etwa anderen Reichsſtänden von Rechtswegen zugehörte; als davon **Art. 19. und 21.** gehandelt wird.

(5) **zuſtändig**) Das aber von dem Kayſer, oder denen Seinigen, als von dem Reich unabhängig, oder doch als unmittelbar, beſeſſen werden wollte.

(6) **nicht**) Auf eine der Wahlcapitulation ſelbiger Zeit, da man es in Beſitz genommen hat, gemäße Weiſe.

(7) **noch**) ſonſt.

(8) **Titul**) Z. E. als eine Reichspfandſchafft; dergleichen die Kayſerliche Landvogtey und das Kayſerliche Landgericht in Ober- und Nider-Schwaben ſeynd.

(9) **würde**) **wäre**; in vorigen Zeiten: **würde**; in künftigen Zeiten.

(10) **Pflichten**) Das iſt, ſo wohl vermöge des auf die Wahlcapitulation abgelegten cörperlichen Eydes, als auch der, nach der Teutſchen Reichsverfaſſung dem Kayſer obgelegenen Amts-

pflichten,

Reich, (11) ohne Verzug, (12) auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, (13) wieder zu Handen wenden. (14)

pflichten, wann Er auch keinen besondern Eyd darauf geleistet hätte. Es wird dahero auch beedes verbunden: **Schuldigen,** und: **Gethanen.**

(11) **Reich**) in der Eigenschafft, die solche Güter zuvor hatten, als Lehen, oder Eigenthum, als Stand, oder sonst.

(12) **Verzug**) Villeicht könnte beygesezt werden: „Von freyen Stücken, und noch vil mehr auf ihr ꝛc."

(13) **Gesinnen**) Der Kayser kan also, nach der Stelle, wie sie hier gefasset ist, warten, bis die Churfürsten Ihn daran erinneren.

(14) **wenden**) Wann das, was wegen Mantua, und einiger anderer Italiänischen Lande, vorgegangen ist, nicht hieher gehöret; so wüßte ich nicht, daß es über einem solchen Fall würklich zur Sprache gekomen wäre.

Die Stadt Costanz könnte sonst auch Stoff zu etwas dergleichen geben.

Art. 10. §. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige (1) Lehen und Gerechtigkeiten, (2) inn- (3) und ausserhalb (4) Teutschland, und sonderlich in Italien, (5) (unter anderem nach Maaßgab des Reichsschlusses

(1) **angehörige**) Thron- und andere Lehen.

(2) **Gerechtigkeiten**) Was dises Wort besagen wolle, ist nicht ganz deutlich: Dem Zusammenhang nach mag es auf Reichslehen zilen, welche nicht in Land- und Leuten, sondern in Gerechtsamen oder Gefällen bestehen, z. E. die Reichs- Erz- Erb- und andere Aemter, Städtesteuern ꝛc.

(3) **inn-**) Auch in des Kayſers eigenen Erblanden.

(4) **ausserhalb**) Z. E. die Reichslehen in der Schweitz.

(5) **Italien**) Vermuthlich wird Italien hier in geographischem Verstand genommen; nach welchem es auch Rom und den Kirchenstaat, mithin auch die darinn befindliche Reichslehen, und sonsten hergebrachte Gerechtsamen

schlusses vom 9ten Dec. 1722. (6)) aufrecht zu erhalten, (7) und derentwegen zu verfügen, (8) daß sie zu begebenden Fällen (9) gebührlich

men unter sich begreift. Z. E.

Von der Präfectur der Stadt Rom (1) und dem Kayserlichen Reichslehenbaren Postamt zu Venedig (2) sehe man an denen angezeigten Orten.

Dahin gehöret auch das Kayserliche General-Commissariat in der Lombardie. (3)

Ein neues Beyspiel davon haben wir an dem Staat von Sanct Remo; dessen Sich der Kayser und das Reich gegen die Republic Genua noch kürzlich angenommen haben: Wiewohl zur Zeit nur auf dem Papier und ohne bekannte Würkung. (4)

(6) 1722) Dises gehet dahin: „Daß Ihrer Kayserlichen Maj. von Reichs wegen = = = der allergnädigst verlangte Consensus Imperii zu der in -- Art. 5. der Quadrupel-Allianz begriffenen Expectanz und Eventual-Belehnung des erstgebohrenen Spanischen Prinzens zweyter Ehe, und dessen ehelicher männlicher Descendenz, auf deren Abgang aber des zweyten, oder andern, nachgebohrenen Prinzen, und deren ehelichen und männlichen Descendenz, mit erstgemeltem Florentinisch-Parmesanisch- und Placentinischen resp. Groß- und Herzogthum, als ein unveränderliches Reichsmannlehen, nach Aus- und Abgang des jeztregierenden Mediceisch- und Farnesischen Mannsstammes, zu ertheilen, und Dieselbe anbey unterthänigst = = = zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, allein auf jeztgedachten Fuß des Art. 5. der Quadrupel-Allianz auch nomine Imperii den Friden mit der Cron Spanien zu schließen."

(7) erhalten) Daß sie weder dem Reich ganz entzogen werden, sich als unabhängig ansehen, oder in auswärtiger Machten Hände gerathen.

(8) verfügen) Dises geschiehet ordentlicher Weise dadurch, daß der Reichshofrath, von Amtswegen, oder auf Ansuchen des Reichsfiscals, glimpfliche, ernstliche, oder gar bedrohliche, resp. Erinnerungen und Befehle an die Reichslehenleute ergehen läßet, ihre Reichslehen zu empfangen:

(1) S. meine Abhandl. versch. Rechtsmater. 4. Band, S. 356.
(2) Allda, S. 365. u. f.
(3) S. mein Teutsch. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 516.
(4) S. Staatshandb. 1769. — 75. 3. Theil, S.

bührlich (10) empfangen (11) und renovirt, (12) auch wider allen unbilligen (13) Gewalt (14) die Lehen (15) und Lehenleute (16) manuteniret und gehandhabet werden. (17)

Art.

pfangen: Allein zu unserer Zeit ist es dahin gekommen, daß vile Große sich nichts daran kehren. (1)

(9) **Fällen**) Die durch die gemeine Lehenrechte so wohl, als das Reichsherkommen, bestimmet seynd; wann nemlich der Lehenherr oder Lehenmann stirbt, oder resp. sonst von der Regierung des Reichs, oder dem Besitz des Reichslehens, abkommt. (2)

(10) **gebührlich**) Dises kan hier so vil heißen: Weil es sich gebühret; aber auch: Wie es sich gebührt, auf die alt-hergebrachte Weise, ohne verlangende, keinen hinlänglichen Grund habende, Neuerung.

(11) **empfangen**) Es ist also nicht genug, die Reichslehen nur zu muthen; sondern die Belehnung solle, (nachdeme alles darzu vorhero erforderliche in Richtigkeit gebracht worden ist,) selber empfangen werden.

(12) **renovirt** Dise Erneuerung geschihet 1. eben durch die Belehnung, und 2. durch den darauf ausgefertigten Lehenbrief.

(13) **unbilligen**) inn- oder ausländischen.

(14) **Gewalt**) Gibt es dann auch einen billigen Gewalt? Ja! 1. wann der Kayser und das Reich einen Lehenmann mit Gewalt zu seiner Schuldigkeit anhalten; 2. wann, beschaffenen Umständen nach, ein obristrichterlicher Spruch, auf des Richters Befehl, mit Gewalt vollstrecket wird.

(15) **Lehen**) Daß kein Dritter sich derselbigen unbefugter Weise bemächtige, oder ihnen, oder dem Reich, sonsten einen Schaden zufüge.

(16) **Lehenleute**) Bey ihrem rechtmäßig und ruhig hergebrachten Besitz, und allen davon abfallenden Einkünften, auch übrigen Gerechtsamen.

(17 **werden**) Forderist und 1. durch gütliche- 2. sodann, wann dise nichts verfangen, durch rechtliche- und 3. endlich, wann es die Noth erfordert, durch nachdrückliche Wege.

(1) an-

(1) S. meine T. Lehensverfass. S. 305.
(2) Allda, S. 216.

Art. 10. §. 11.

Des Kayſers beſitzende Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend (1) befinden; ſo wollen Wir daſ= oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, (2) oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, (3) deßwegen dem Reich, zu deſſen Verſicherung, gebührenden Revers und Recognition zuſtellen. (4)

(1) **angehend**) Diſes gehet alſo nur auf des Kayſers Perſon, und nicht auch auf Seine Gemahlin, wann Selbige eigene Reichslehenbare Erblande beſizet; als welche ſchlechterdings empfangen werden ſollen.

(2) **empfangen**) Kayſer Carl VI als dem Lezten Seines Mannsſtammes, ware an Seinen Reichslehen vil gelegen: Er entſchloſſe Sich dahero, ſelbige durch Bevollmächtigte vor dem Kayſerlichen Thron empfangen zu laſſen (1): Seithero hat man nichts mehr davon gehöret:

Nur iſt kürzlich wegen der Reichslehenbaren Grafſchaft Kirchberg etwas dahin einſchlagendes beym Reichshofrath vorgekommen; (2) wie auch wegen der Hohenemſiſchen Reichslehen. (3)

(3) **könnte**) Da die Thronlehen durch Lehensgeſandte, und die nidere durch Agenten, oder Andere, empfangen werden können; ſo beſtehet die Unbequemlichkeit, wann es unterlaſſen wird, wohl darinn, daß man es nicht mag.

(4) **zuſtellen**) Was dißfalls in der Reichslehensregiſtratur vorhanden ſeye, oder nicht, pflegt nicht in das Publicum zu kommen.

(1) Meine T. Lehensverf. S. 159.
(2) R. Staatshandb. 1769. = 75. 1. Theil, S. 98.
(3) R. Staatshandb. 1768. 2. Theil, S. 163.

Art 10. §. 12.

Reichshülfen der Italiäniſchen Vaſallen.

Nicht weniger ſollen und wollen Wir daran ſeyn, (1) damit bey

(1) **daran ſeyn**) Wie ſolle diſes geſchehen? Vermuthlich ſolle es der Kayſer ihnen befehlen, und, wann ſie nicht gehorchen, entwe=

bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, (2) wo zu dessen Defension (3) eine Reichshülfe (4) verwilliget wird, die Italiänische (5) Vasallen (6) zu der Beyhülfe ebenmäßig, (7) wie vormalen auch geschehen, (8) verhalten (9) werden. (10)

Eilfter

---

entweder an das Reich um Gutachten bringen, oder doch es an das Churfürstliche Collegium zu solchem Ende gelangen lassen.

(2) **Reichsangelegenheiten**) Diser Ausdruck ist allgemein, und begriffe alle Fälle unter sich, wo von dem Reich Anlagen bewilliget werden: Er wird aber sogleich wieder auf einen einigen Fall eingeschränkt; hätte also wohl hinwegbleiben können.

(3) **Defension**) Darunter ist begriffen: 1. Was würkliche Reichskriege erforderen; 2. was in bedenklichen Zeiten Vorsorgsweise geschiehet; 3. die Unterhaltung derer Reichsvestungen.

(4) **Reichshülfe**) an Geld oder Mannschaft.

(5) **Italiänische**) Siehe §. 10. Not. 5.

(6) **Vasallen**) Da in Teutschland nicht nur die Reichslehenleute, sondern alle und jede Reichsstände, auch die, so bloße Allodien besitzen, zu dem Reich steuern müssen; so wäre nicht unbillig, wann alle dem Teutschen Reich unterworfene Besitzere unmittelbarer Lande in Italien zu einem gleichen angehalten würden.

(7) **ebenmäßig**) Solle es nach einer gewissen Proportion in Rücksicht auf die von dem Teutschen Reich verwilligte Römermonathe geschehen, oder so gut der Kayser mit einem Jeden insbesondere übereinkommen kan? Weil in Italien keine Reichstäge, oder andere allgemeine oder Collegial- ꝛc. Versammlungen üblich seynd.

(8) **geschehen**) Aber mit Zwang und Drang; meist, so vil bekannt ist, wenig genug und nur von wenigen Gütern. An. 1711. beschwerten sie sich zum Theil darüber so gar bey dem Churfürstlichen Wahlcollegio, (1) erhielten auch Intercessionalien von demselben an den neuen Kayser.

(9) **verhalten**) So heißt es in dem wegen ihrer Accuratesse so hoch

---

(1) S. Gegenw. Verfass. der Kayserl. Regier. in Teutschl. S. 470. u. f. Mein Auswärt. Teutsch. Staatsr. S. 419.

hoch angerühmten Maynzer-Druck diser Capitulation vom Jahr 1764. Es muß aber offenbar heissen: „angehalten.“

(10) **werden**) Wohin sollen alsdann diſe Steuern gelifert werden, zur Reichskriegsoperations- oder einer anderen Reichscassa, oder zu des Kayſers Handen? Und was hat lezteren Falles das Reich für einen Nutzen davon?

Eilfter Articul.

Von Reichslehen, Reichsstädte-Steuern und Zuziehung der Churfürsten zu allen wichtigen Reichsgeschäfften.

§. 1.

Belehnungen auf den alten Fuß.

Wir sollen und wollen auch die Lehen (1) und Lehenbriefe (2) denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen,) und anderen Reichs-Vasallen, (3) jedesmahl nach dem vorigen Tenor, (4) (in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erforderen (5),) unweiger-

(1) **Lehen**) Diſes heißt hier so vil, als: die Belehnung.

(2) **Lehenbriefe**) Ohne selbige, wann sie zugleich eine von dem Lehensgeschäffte ganz verschidene allgemeine oder besondere Bestättigung gewisſer Privilegien enthalten, die Lehenseigenschafft auch auf die leztere auszudehnen; wie z. E. mit dem Bischöfflich-Wormsischen Reichslehenbrief zum Nachtheil der Reichsstadt Worms geschehen ist. (1)

(3) **Vasallen**) inn- und ausserhalb Teutschlandes, Edlen und Unedlen.

(4) **Tenor**) nicht mehr, noch weniger; weder zum Nachtheil des Reichs, noch des Vasallens.

(5) **erforderen**) Z. E. So mußten nach dem Westphälischen Friden die Lehenbriefe über die secularisirte geistliche Lande, freylich

(1) S. meine Nebenstund. S. 56.

weigerlich, (6) und aller Contradiction (7) ungehindert, (als welche (8) zum rechtlichen Austrag (9) zu verweisen,) wiederfahren.

Art.

freylich ganz anderst eingerichtet werden, als vorhin. Ein gleiches muß geschehen, wann ein Reichslehen auf ein anderes Haus ꝛc. oder ein weltliches Lehen an ein geistliches Stifft kommt, u. d.

(6) **unweigerlich**) und ohne allzulangem Aufenthalt; nach §. 2.

(7) **Contradiction**) Des Kayſers, wann und ſo fern der Vaſall in ruhigem Beſitz des Lehens und der Belehnung iſt: Wann aber ein Reichslehenmann, mit oder wider Willen, ohne Wiſſen und Conſens des Kayſers, und reſp. des Reichs, ſein Reichslehen Jemand Anderem abtritt, (wie z. E. von Schweden An. 1719. u. f. an Chur-Brandenburg und Chur-Braunſchweig geſchehen iſt;) und alſo der Kayſer einen neuen Vaſallen bekommen ſolle; da kan man nicht ſogleich ſchlechterdings auf die Belehnung dringen, ſondern man muß forderiſt die Lehenherrliche Erkennung des neuen Vaſallens, als eines ſolchens, abwarten.

2. Wäre nicht undienlich, wann noch beygefügt würde: Es ſollten denen Reichslehenleuten keine ungewöhnliche, oder gar bedenkliche, Reverſe vor oder bey Ertheilung der Belehnung gefordert werden, z. E. Chur-Braunſchweig (1), u. ſ. w.

3. Was hingegen Dritter Widerſprüche anbelangt; ſo iſt entweder der Vaſall in einem ruhigen Beſitz des Lehens, oder nicht: Iſt jenes; ſo kan des Drittens Widerſpruch die Belehnung nicht aufhalten, ſondern er muß ad ſeparatum verwiſen werden: Iſt aber das letztere; ſo iſt der Kayſer weder ſchuldig, noch befugt, einem derer beeden ſtreitenden Theile, (auch nicht proviſorie, oder: ſalvo jure cujuscunque,) die Belehnung vorhero zu ertheilen, ehe in Poſſeſſorio (ordinario, oder doch ſummariiſſimo,) ein rechtliches Erkenntniß ergangen iſt. (2)

(8) **welche**.) in denen beſagten Fällen und auf die angemerkte Weiſe.

(9) **Austrag**) Alſo wird durch diſe Stelle die Jurisdiction derer höchſten Reichsgerichte in dergleichen Sachen erkannt.

(1) D.:

(1) S. Teutſch. Lehensverf. S. 265. (2) Leh. Verf. S. 301.

Art. 11. §. 2.

Unaufhaltlich zu ertheilen.

Dabey (1) auch dieselbe mit der Edition (2) deren alten (3) Pactorum Familiæ (4) nicht beschweret; (5) vil weniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ, (welchen (6) jedoch, wann sie nach denen Reichsgrundgesetzen, (7) auch habenden, und gleichfalls Reichsconstitutionsmäßigen,

(1) Dabey) Dises verweiset uns auf den §. 1. und zeiget an, daß hier nur von dem Belehnungsgeschäffte die Rede seye. Kan dann also der Kayser die Stände sonst zu Edirung der Familienverträge anhalten? Ja, wann und in so ferne es in Rechtshängigen Sachen, darinn die Jurisdiction derer höchsten Reichsgerichte gegründet ist, erfordert wird.

(2) Edition) Herausgebung einer beglaubten Abschrifft davon an den Kayser.

(3) alten) Was heißt alt? und sol hemnach wäre man schuldig, die neuere herauszugeben! Hernach wird zwar auch derer neuen gedacht; aber nicht in dem Zusammenhang mit disem ersten Theil des §i, sondern nur, daß die Belehnungen deßwegen nicht aufgehalten werden sollten.

(4) *Familiæ*) Seynd darunter auch begriffen, 1. die Erbverbrüderungen? 2. die elter- oder großelterliche Testamente und andere Verordnungen, welche die Krafft eines Familiengesetzes haben sollen? u. s. w.

(5) beschweren) Auch nicht wenigstens in so ferne, als selbige die Reichslehen berühren? oder auch nicht, wann sie so gar des Kayserς Lehenherrliche Rechte mit- betreffen? In des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation Art. 40. lautet es: „Dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ, mit Exhibition ein- oder ander Haus allein concernirender und von dem Lehenthum keine Dependenz habender, nicht beschweren lassen."

(6) welchen) Dise wichtige Parenthese verdiente anderwärts eine eigene Stelle und eine deutlichere Erklärung.

(7) Reichsgrundgesetzen) Gegen dieselbige kan in Hausverträgen angestoffen werden, wann man sich darinn, zum

Nachtheil

mäßigen, Kayserlichen Privilegien (8) aufgerichtet, (9) durch dergleichen Belehnungen (10) an ihrer Validität und Verbindlichkeit (11) nichts abgehen (12) solle,) die seyen neue oder alte, (13) noch

Nachtheil des Kayſers, des Reichs, der Reichsgerichte, der Crayse, eines Dritten, u. s. w. mehr herausnimmt, als sich nach jenen gebühret.

Wie aber, wann der Kayser und ein Reichsstand über in etwas verschidener Meinung seynd, z. E. ob man sich vergleichen dörfte, daß von denen Erkenntnissen derer Stammausträge keine Appellation an ein Reichsgericht statt haben solle? Von Rechtswegen soll es auch darinn gehen, wie in andern Streitigkeiten zwischen dem Kayser und Reichsständen: Nach der Praxi spricht der Kayser darinn Selbst.

(8) **Privilegien**) Es ist also nicht genug, daß man ein Kayserliches Privilegium habe, sondern selbiges muß auch denen Reichsgrundgesetzen gemäß seyn. Wann z. E. der Kayser einseitig einem Hause in Succeßionssachen eines Reichslehens mehrere Freyheit ertheilet hätte, als Er kan, (z. E. daß die Töchter in einem männlichen Lehen folgen sollen,) und ein Familienvertrag gründete sich auf dises Privilegium; so wären der Vertrag und das Privilegium beede ungültig.

(9) **aufgerichtet**) Hier wird der blossen Reichsverfassungsmäßigen Aufrichtung, aber keiner zu deren Rechtskrafft erforderlichen Kayserlichen Bestätigung, gedacht.

(10) **Belehnungen**) Der Sinn wird wohl seyn: Wie überhaupt, so auch selbst in Reichslehenssachen, wann selbige nicht des Kayſers und Reichslehenherrliche Rechte, sondern bloß derer Pacisenten Privatinteresse und Convenienz betreffen.

(11) **Verbindlichkeit**) **Validität** und: **Verbindlichkeit** bedeuten wohl einerley; oder solen sie verschiden seyn, so gienge jenes auf die Rechtskrafft derselbigen, in so ferne sie den Richter verbindet, darnach zu sprechen, diſes aber auf die Schuldigkeit derer Glider solchen Hauſes, ihre Handlungen denenselbigen gemäß einzurichten.

(12) **abgehen**) Mithin auch weder im Stande Rechtens dagegen gesprochen, noch sonsten von dem Kayser zu deren Nachtheil etwas verfüget werden solle.

(13) **alte**) Hier lautet es also

noch wegen der illiquiden (14) und ſtreitigen (15) Lehentaxen, (16) oder Laudemiengelder, (17) und dergleichen, (18) aufhalten; (19)

anderſt, als oben bey der Not. 3.

(14) illiquiden) Illiquid iſt, was nicht, in gleichen Fällen, von Alters ruhig hergebracht iſt.

(15) ſtreitigen) Der Streit kan zwar auch unter denen Intereſſenten ſelbſten, über der Proportion zu deren Concurrenz, u. d. entſtehen; hier aber ſcheinet eigentlich auf einen zwiſchen dem Lehenhof oder der Reichscanzley, ſo dann einem Reichsvaſallen obwaltenden Streit geſehen zu werden.

(16) Lehentaxen) Davon ſehe man bey Art. 17. §. 18.

(17) Laudemiengelder) ſ. Art. 17. §. 19.

(18) und dergleichen) Dahin gehören die von der Reichscanzley verlangende ſo genannte Anfallsgelder; welche in der That nichts anders ſeynd, als ebenfalls Laudemien, nur nicht unter diſem Namen. 1)

(19) aufhalten) Der Kayſer ſolle zwar die Belehnung 1. wegen vorheriger Herausgebung der Familienverträge, oder 2. der Laudemien ꝛc. nicht aufhalten: Wann aber der Kayſer oder die Reichscanzley glauben, in diſem oder jenem ein mehreres Recht zu haben, als Ihnen von dem Lehenmann eingeſtanden werden will; ſo bleibt ihnen bevor, nach vollzogener Belehnung es güt- oder rechtlich auszumachen.

(1) Leh. Verf. S. 298. Meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 4. Theil, nach dem 11. Cap. in den Supplem. S. 280.

Art. 11. §. 3.

Reichslehenspflicht.

Noch die Reichslehenpflicht auf Unſer Haus zugleich richten. (1)

Art.

(1) richten) Diſes iſt nun wohl, ſo vil wiſſend iſt, weder bißhero geſchehen, noch auch fürohin zu beſorgen, da es bey denen Thron- und geringeren Lehen bey der alten Jedermann bekannten Formul verbleibet, und eine darinn vorgehende Veränderung, da alle ſolche Eyde öffentlich abgeleget werden, nicht verborgen bleiben könnte, auch von denen Intereſſenten bald

bald geahndet werden würde:

Aber eben so wenig sollte, nach der Analogie diser Stelle, das lediglich Kayserliche Landgericht in Schwaben, 1. gegen alles vil hundertjähriges beständiges Herkommen, 2. und erst seit dem Tode Kayser Carls VI. auch 3. gegen die von dem Reichshofrath in Ansehung des Kayserl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, noch ganz kürzlich (1) behauptete Grundsätze, als ein zugleich Kayserlich- und Oesterreichisches Landgericht behandelt werden.

(1) S. Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 1003.

Art. 11. §. 4.
Geistliche Lehensgesandte.

Besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe, zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem Kayserlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum, (1) oder weltliche Gevollmächtigte, abzuschicken, für gut befinden mögen. (2)

(1) *Capitulorum*) Dises wurde zu denen Zeiten Kayser Carls VI. verlangt; villeicht auch schon zuvor.

(2) mögen) Die geistliche Chur- und Fürsten pflegen zwar auch noch jetzo einen ihrer, oder auch wohl einen fremden, Domcapitularen zu Empfangung derer Reichsthronlehen zu bevollmächtigen; doch ist es nunmehro keine Schuldigkeit mehr, sondern ihr freyer Wille: Die ganze Sache aber hat so wenig auf sich, daß es wichtigere Dinge gäbe, wann man alles in die Capitulation bringen wollte.

Art. 11. §. 5.
Minderjähriger Belehnung.

Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und (1) Lehenmann (2) des Reichs (3) mit Tod abgehet, und minder-

(1) und) Besser: „Oder anderer."

(2) Lehenmann) Die von denen Ständen hier unterschidene unmit-

minderjährige Leibeserben, (4) (sive puberes, sive impuberes (5),) hinter sich verlässet; so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener (6) würklicher Administration (7) der Tutel

unmittelbare Lehenleute seynd demnach, 1. die Mitglidere der unmittelbaren Reichsritterschafft, 2. andere Unmittelbare, z. E. die Freyherren von Groote zu Schauen.

(3) **Reichs**) Es gibt aber auch mittelbare und bürgerliche Personen, welche Reichslehen haben: Sollen dann dise nicht ebenfalls mit unter diser Verordnung begriffen seyn? Nach der Praxi allerdings: Und also könnte es entweder bloß überhaupt heissen: „Wann auch ein Lehenmann des Reichs" oder: „Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder anderer Stand oder Lehenmann des Reichs."

(4) **Leibeserben**) Entweder sollte gesetzet werden: „Lehenserben," oder: „Leibes- oder andere Lehenserben;" dann der Fall kan sich ja gar leicht ereignen, daß einem verstorbenen Reichsvasallen nicht seine Leibeserben, weil er keine hat, sondern seine Lehensfähige Vettern, succediren, und dise noch minderjährig seynd.

(5) *impuberes*) Dise auf einen nicht in denen allen Teutschen, sondern bloß in denen Römischen Rechten gegründeten, auch auf Reichsstände deßwegen nicht wohl schicklichen, Unterschid ziehende, noch zu denen Zeiten, da man das Römische Recht ungebührlicher Weise in das Staatsrecht mengete, in die Wahlcapitulation gebrachte Parenthese könnte wohl gar hinwegbleiben.

(6) **angetrettener**) Wann also über der Vormundschafft gestritten wird; so ruhet die Lehensmuthung, bis dieser Streit entschiden ist: Und von der Zeit solcher Entscheidung fängt auch der Termin zur schuldigen Lehensmuthung erst an zu laufen.

(7) **Administration**) Wann die Vormundschafft getheilt ist, und ein Vormund oder Vormünderin eigentlich die Erziehung des Minderjährigen, der oder die andere aber die Landesregierung, zu besorgen hat; so scheinen beede zugleich zur Lehensmuthung und Empfängniß gehalten zu seyn; weil der Minderjährige so wohl in Ansehung seiner Person, als seiner Lande, des Kayfers und Reichs Lehenmann ist: Meines Wis-

sens

Tutel oder Curatel, (8) ihre, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen (9) innerhalb Jahr und Tag (10) würklich suchen, (11) und bey der darauf folgenden Belehnung (12) das gewöhnliche (13) Juramentum fidelitatis (14) ablegen, und die Gebühr (15) entrichten: (16) An welche deren Vormünder

---

sens aber beſorget nur der Landesadminiſtrator das Lehensgeſchäffte.

Wann ferner (wie zu unſerer Zeit bey Sachſen-Weimar und Eiſenach geſchahe,) die Adminiſtration derer Lande ebenfalls getheilet iſt; ſo müſſen ſämtliche Adminiſtratores die Lehen zugleich muthen und empfangen: Es ſeye dann, daß jedes Lehen auch ſonſt beſonders gemuthet und ein eigener Lehenbrief darüber ausgefertiget werde.

(8) **Curatel**) Statt: **Tutel oder Curatel**, hieße es, aus vorhin gemeldeten Urſachen, auf gut und alt teutſch beſſer: **Vormundſchafft**.

(9) **Lehen**) Da die Regalien ſelber auch Lehen ſeynd; ſo könnte es bey dem lezteren Wort allein verbleiben: Oder es zeigen hier die Regalien die Landeshoheit über die Reichslehenbare Lande, die Lehen aber die Reichslehenbare Lande ſelber an.

(10) **Tag**) Von des weltlichen Vaſallen Todesfall an zu rechnen: Bey den Geiſtlichen fängt der Termin von dem Tage ihrer Wahl an.

(11) **ſuchen**) Das iſt, wenigſtens das Lehen muthen, und, wann nicht zugleich alle zur Belehnung vorgängig erforderliche Stücke beygebracht und richtig gemacht ſeynd, um ein Lehensindult darzu bitten. (1)

(12) **Belehnung**) reſp. vor dem Kayſerlichen Thron, oder im Reichshofrath.

(13) **gewöhnliche**) Reelle Neuerungen ſeynd weder der Kayſer, als Lehenherr, noch der Vaſall, zu geſtatten ſchuldig: Perſonelle richten ſich nach dem jedesmaligen Stande des Vaſallens.

(14) *fidelitatis*) Die Formuln davon finden ſich an mehreren Orten. (2)

(15) **Gebühr**) Diſe ſeynd nicht bey allen Reichslehenleuten gleich; ſondern die Churfürſten haben darinn,

---

(1) Leh. Verf. S. 239. u. f.
(2) Z. E. beym Neumann in Formul. Buch des R. Proceſſ. n. 203. S. 401.

der Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und resp. Majorennität, (17) dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung, (18) selbsten empfangen und den Lehenseyd erstattet hätten.

darinn, schon seit der güldenen Bull Tit 29. vor denen übrigen Fürsten einiges voraus.

(16) **entrichten**) Nunmehro wird die Belehnung nicht eher ertheilt, bis die unstreitige Lehensgebühren abgetragen seynd, und selbiges beym Reichshofrath durch Quittungen erwisen ist. (1)

(17) **Majorennität**) Oder: „Nach erlangter Groß- oder Volljährigkeit."

(18) **Regierung**) Wann dise Stelle auch auf Andere, als Reichsstände, paßen solle; so möchte noch hinzuzusetzen seyn: „Oder resp. angetrettenem Besitz des Lehens."

(1) Leh. Verf. S. 279.

Art. 11. §. 6.

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, (1) zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneyde, nicht, vil weniger einer doppelten oder weiteren (2) Entrichtung des Lehentaxes (3) anhalten, sondern sie bey obgedachter ersten, denen Vormündern ertheilten, Belehnung allerdings lassen.

Art.

(1) **Majorennität**) Oder: „Nach erlangter ihrer Volljährigkeit."

(2) **weiteren**) Der Lehentax solle weder gedoppelt, noch auch nur etwas über den schon einmal bezahlten Lehentax ꝛc. gefordert werden.

(3) **Lehentaxes**) Oder anderer Lehensabgaben, sie haben Namen, wie sie wollen.

(1) solle)

Art. 11. §. 7.

Belehnung der Reichsvicarien.

Welche Meinung es dann auch haben sollte (1) mit denenjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien, in Krafft der güldenen Bulle, (2) (als worinnen die von einem jedesmaligen Römischen Kayser coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen seynd (3),) verleihen können.

Art.

(1) solle) Nemlich: 1. Daß die Vormündere schuldig seyn sollen, diejenige Reichslehen, welche von denen Reichsvicarien vergeben werden können, zu muthen und zu empfangen, und 2. daß die Minderjährige, nach erlangter Volljährigkeit, sie nicht wieder empfangen dörfen:

Wohl aber müssen alle von denen Reichsvicarien vergebene Lehen bey dem neuen Kayser abermalen gesucht und erhalten werden. S. die folgende Note.

(2) Bulle) Tit. 5. §. 1. allwo es lautet: Esse debet Provisor ipsius Imperii, cum potestate, - - - investiendi de Feudis, Juramenta fidelitatis, vice & nomine Sacri Imperii, recipiendi; quæ tamen per Regem Romanorum, postea electum, suo tempore omnia innovari & de novo Sibi Juramenta ipsa præstari debebunt: Feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Fahnlehen vulgariter appellantur; quorum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus.

(3) seynd) Offenbar ist dises, wo nicht gar eine Ausdehnung, doch wenigstens eine Erläuterung einer heut zu Tage dunkelen Stelle der güldenen Bull: Dises aber ist ein Reichstagsgeschäfft, worzu aller dreyer Reichscollegien Wissen und Willen erforderet wird; laut des Osn. Frid. Art. 8. §. 2. und der Wahlcap. Art. 2. §. 5. es mag nun der Grafen Vorgeben: Graf- und Herrschafften seyen von Alters her Fahnlehen gewesen, Grund haben oder nicht.

Die sämtliche Reichsgräfliche Collegia protestiren dahero, seit deme dise Stelle erstmahls in die Capitulation Kayser Carls VII. gekommen ist, beständig dagegen;

dagegen; deſſen ohnerachtet aber ſelbige auch ſeithero in allen neuern Wahlcapitulationen wiederholet worden iſt. (1)

(1) Tr. von den Kayſerl. Regier. Recht. S. 798. u. f.

Art. 11. §. 8.
Ausfertigung der Lehenbrieffe, ꝛc.

Und ſollen auch die Lehenbrieffe (1) und Expectantien (2) über des heiligen Reichs angehörige Lehen (3) bey keiner anderen, als bey der Reichscanzley, inskünftige (4) ertheilet und ausgefertiget werden:

(1) Lehenbrieffe) über die würklich beſitzende Lehen; doch auch die nicht ausgeſchloſſen, welche etwa zum voraus ertheilet werden.

(2) Expectantien) Anwartſchafften auf künftig ſich eröffnende Lehen; welche Anwartſchafften aber die hernach folgende Eigenſchafften haben müſſen; ſonſt ſeynd ſie ungültig, wann ſie auch gleich in der Reichscanzley ausgefertiget worden wären.

(3) Lehen) Es iſt alſo hier bloß von Reichslehen die Rede: Dergleichen nun ſeynd die Reichserbämter nicht; ſondern dieſelbige werden von den Reichserzämtern, deren Stelle ſie vertretten, ernannt und beliehen: Mithin kan der Kayſer wohl über das Reichserbſchenkenamt aus der Böhmiſchen Canzley Lehenbrieffe und Anwartſchafften ertheilen.

(4) künftige) Alſo muß vormals diſes nicht allemal geſchehen ſeyn: Werden aber dennoch dadurch die ältere, obgleich nicht in der Reichscanzley ausgefertigte, Lehen- oder Expectanzbrieffe für gültig erkannt? Das verdiente doch wohl eine Entſcheidung.

Art. 11. §. 9.
Ungültige Lehenbrieffe ꝛc.

So dann diejenige, (1) welche, denen von vorigen Kayſern ertheil-

ten

(1) diejenige) Lehenbrieffe und Anwartungen.

(2) be-

ten und bestättigten (2) Anwartungen, (3) auch darauf beschehenen und confirmirten (4) Erbvergleichen, (5) zu Präjudiz, (6) auf Andere, so in denen alten (7) Lehenbrieffen nicht begriffen, (8) extendirt worden, ganz ohngültig seyn.

Art.

(2) **bestättigten**) Wird also hier die Bestättigung nothwendig erfordert? Und ist also eine Anwartschafft, welche auf eine der damaligen Reichsverfassung gemäße Art ertheilet worden ist, dennoch! und nur darum ungültig, weil sie von denen folgenden Kayserm keine Bestättigung erhalten hat? Ich getraue mir nicht, darauf zu antworten. Ferner: Wird nothwendig eine besondere und eigene, oder doch ausdrückliche, Bestättigung einer solchen Anwartschafft erfordert? oder ist es genug, wann ein Stand ꝛc. eine allgemeine Bestättigung aller seiner Gerechtsamen und Freyheiten von dem jedesmals regierenden Röm. Kayser hat? Ich halte das letztere davor.

(3) **Anwartungen**) Die bekannte Anwartungen auf beträchtliche Reichslehen seynd hin und her (1) angezeiget worden: Es kommen aber nach und nach deren immer mehrere zum Vorschein, und mögen deren noch mehrere in denen Archiven verborgen ligen.

(4) **confirmirten**) Hier entstehen wiederum die schon Not. 2. berührte Zweifel.

(5) **Erbvergleichen**) Seynd dise etwas anders, als Erbverbrüderungen? Und wie seynd sie allenfalls davon unterschiden? Villeicht darinn, daß die Erbverbrüderungen eine wechselweise Erbfolge enthalten, die Erbvergleiche aber eine einseitige!

(6) **Präjudiz**) Wann nemlich zwischen die absterbende Vasallen und diejenige, welche ihnen unmittelbar in dem Lehen hätten folgen sollen, andere dritte Unberechtigte hineingeschoben werden wollen.

(7) **alten**) In denen Lehenbriefen, so älter seynd, als die erste Reichsconstitutionsmäßige Anwartschafft.

(8) **begriffen**) Nicht begriffen seynd, 1. in denen Häusern, darinn die Gesammtbelehnung statt findet, alle diejenige, welche, oder deren Eltern ꝛc. nicht in dem Lehenbrieff namentlich begriffen seynd; 2. bey anderen Reichslehenleuten aber die,

(1) M. R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 191. Leh. Verf. S. 180.

so nach der Natur jeden Lehens keine Lehensfolge haben: Begriffen hingegen seynd darunter alle, welche ein Recht zur Lehensfolge haben, wann gleich nur der würkliche Besitzer des Lehens in dem Lehenbrief allein benahmset ist.

Art. 11. §. 10.

Verwürkt- und heimgefallene Lehen.

Wann auch inskünftige (1) Lehen (2) dem Reich, (3) durch Todesfälle, oder Verwürkung, (4) eröffnet und ledig heimfallen werden, (5) so etwas merkliches ertragen, (6) als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte, (7a) und dergleichen, (7b) die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthü-

(1) künftige) Wegen des vergangenen wird §. 12. Vorsehung gethan.

(2) Lehen) Sie seyen von was für einer Natur sie wollen. Daß allodiale Fürstenthümer, Graf- oder Herrschafften, ꝛc. durch Absterben ihrer Besitzere, so erlediget würden, daß selbige weder ab intestato, noch durch ein Testament, noch durch eine Erbverbrüderung, einen neuen Herrn bekämen, wird hier stillschweigend als ein Fall angesehen, der sich niemalen zutragen dörfte.

(3) Reich) Oder, (nach der sonstigen Redensart derer Reichsgesetze) „Kayserlicher Maj. und dem Reich."

(4) Verwürkung) Hier wäre beyzusetzen: „Oder sonst." Dann so ist ein Reichslehen durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens eröffnet worden: Es gäbe auch sonst noch mehrere mögliche, obgleich seltene, Fälle.

(5) werden) Dann, wo auf ein Lehen schon eine Anwartschafft ertheilt worden ist, da wird zwar das Lehen eröffnet: Aber es fällt nicht dem Kayser und Reich anheim, sondern dem darauf Expectivirten.

6) ertragen) Die also, welche nicht etwas merkliches ertragen, kan der Kayser entweder Selbst behalten, oder geben, wem Er will.

(7a) Das Wort: Städte, gehet (nach deme, was gleich folget,) hier auf alle und jede Städte, sie seyen Reichsstädte, oder nicht.

(7b) dergleichen) Z. E. das einträg-

stenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, (8) die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte, und dergleichen, (9) aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, (10) auch (wann es nemlich eine Reichsstadt betreffen thut,) (11) Städtischer (12) Colle-

einträgliche General-Reichspostamt.

(8) **Collegii**) In der **güldenen Bulle Tit. 7. §. 5.** lautet es von denen Churfürstenthümern: Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum Imperio sacro vacare contingeret, tunc Imperator, seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit, tanquam de re ad Se & Imperium legitime devoluta; salvis semper Privilegiis, Juribus & Consuetudinibus Regni Nostri Bohemiæ, super Electione Regis in casu vacationis per hegnicolas &c.

Da sonsten künftig keine neue Churen ohne aller dreyer Reichscollegien Bewilligung errichtet werden sollen; so hätte man glauben und schließen können: Eben dises werde auch bey Vergebung erledigter Churfürstenthümer erfordert; allein hier ist das Gegentheil deutlich versehen.

(9) dergleichen) s. Not. 9.

(10) **Fürstlichen**) Des Chur- und Fürstlichen Collegii Einwilligung wird also erfordert, 1. wann ein Fürstenthum vergeben werden solle, oder 2. eine Grafschafft, oder 3. eine Herrschafft, oder 4. dergleichen etwas.

(11) **thut**) Nach der jetzigen Schreibart: **betrifft**. Da aber hier von Reichslehen die Rede ist; hingegen keine einige Reichsstadt als Stadt ein Reichslehen ist, (obgleich manche derselben Reichslehen haben;) so sehe ich nicht, wie es ein möglicher Fall seye, daß eine Reichsstadt durch Todesfall oder Verwürkung dem Reich eröffnet werden und ledig heimfallen könne.

Sollte indessen ein anderer Fall möglich seyn, und sich ereignen, daß eine Reichsstadt durch die Acht, (deren sie nicht wieder erlediget werden wollte,) oder sonst, mit oder wider Willen, (wie z. E. die Stadt Bisanz An. 1653.) um ihre Reichsfreyheit käme und als eine Landsäßige Stadt an Jemanden überlassen werden wollte; so würde man aus diser Stelle wohl einen Schluß auf einen solchen Fall machen können und dörfen.

Collegiorum Vorwissen und (13) Consens, ferner Niemanden leihen, (14) auch Niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben;

(12) **Städtischer**) Wann der Reichsstädte ehemalige Anspra-che, daß sie auch bey Annahm neuer Fürsten, Grafen und Herren, concurriren sollen, Grund hätte, oder nachgegeben würde; so hätte es einen Schein gehabt, eben dergleichen auch bey Vergebung besagter Lande zu verlangen: Indessen haben sie es doch selber nicht begehrt.

(13) **und**) vorgängigen, auch freyen ꝛc.

(14) **leihen**) Darunter wird ohne Zweifel eben sowohl begriffen seyn, daß dem Kayser auch nicht erlaubt seye, ein solches eröffnetes Reichslehen Jemanden, zwar nicht unter dem Namen eines Reichslehens, doch aber sonsten, unter einem andern Vorwand, für beständig, oder auf eine gewisse bestimmte oder unbestimmte Zeit, in Besitz und Genuß zu überlassen.

Art. 11. §. 11.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, (1) Unser und Unserer nachkommenden Königen und Kayseren, behalten, einziehen und (2) incorporiren: (3)

Art.

(1) **Reichs**) Wann sich eine vernünftige Hoffnung zu machen wäre, daß sich diser Fall jemalen zutragen würde; so wäre eine Erläuterung nöthig: Ob dise Stelle nur Einen oder Zwey Fälle enthalte? und was letzteren Falles der Sinn der Worte seye: „Unterhaltung des Reichs;" ob damit auf einen Beytrag zu Unterhaltung des Cammergerichts, des Reichshofraths, der Reichsvestungen, der Reichskriegs-Operationscasse, oder worauf sonst, gesehen werde?

(2) **und**) der Crone.

(3) **incorporiren**) Das ist, sie förmlich und für beständig als künfftig unveräusserlich erklären.

(1) Erb-

Art. 11. §. 12.

Vorbehalt gülciger Anwartschafften.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblanden, (1) und sonsten Männiglich, (2) an seinen Rechten (3) und Freyheiten, (4) auch denen von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen (5) propier

(1) **Erblanden**) Dise Stelle stehet zwar schon in der Capitulation Kayser Carls V. aber auch in dem Project einer beständigen Wahlcapitulation: Da nun dises leztere keineswegs eine Rücksicht auf das Haus Oesterreich insbesondere, sondern auf einen jeden Kayser hat, Er seye aus welchem Hause, Er wolle; so seynd auch die Privilegien des Hauses Oesterreich, wann Derselbige daraus wäre, hier zwar keinesweges ausgeschlossen; doch gehet dise Stelle auch nicht eigentlich und vorzüglich auf besagte Privilegien des Hauses Oesterreich.

(2) **Männiglich**) Es gehet also dise Stelle nicht nur auf die Churfürsten und die ihretwegen in der **güld. Bulle Tit. 10.** enthaltene Verordnung, und nicht nur auf alle andere Reichsstände; sondern auch auf alle sonstige Reichsunmittelbare, und Privat-Personen, oder Communen, in- und auſſer dem Reich, welche einen Anspruch an ein erledigtes Reichslehen hätten.

(3) **Rechten**) an seinen Gerechtsamen, die ihren Grund in denen gemeinen teutschen oder fremden und subsidiarischen Rechten haben.

Hieher gehören ferner die Reichsgrundgesetzmäßige Erbverbrüderungen und andere Erbschafftsverträge.

(4) **Freyheiten**) An seinen Gerechtsamen, die ihren Grund in besonderen Kayserlichen, oder anderen, Freyheiten haben; dergleichen, vorhin besagter massen, denen Churfürsten in der güldenen Bulle zugestanden worden seynd.

(5) **Ständen**) Die Reichsritterschafft hat auch allgemeine Anwartschafften auf ihrer Mitglider sich eröffnende Reichslehen. Ob und wie ferne seynd nun auch dise mit darunter begriffen? Zumalen, wann sie, nach der Redensart der Capitulation, etwas merkliches ertragen; als eine Herrschafft, Stadt ꝛc.

pter bene Me ita (6) ertheilten, und denen damaligen Reichsconstitutionen (7) gemäßen, (8) Anwartungen (9) auf künftig sich erledigende Reichslehen (10) an ihrer Krafft und Verbindlichkeit (11) ohnschädlich.

(6) *Merita*) Solle zuvor darüber geurtheilet werden: Ob eine Anwartschafft propter bene merita ertheilet seye? und wer ist solchen Falles Richter darinn? Vile Antwartschafften wurden bey Gelegenheit einer Römischen Königswahl ertheilt.

(7) **Reichsconstitutionen**) In älteren Zeiten vertrate derselbigen Stelle das Reichsherkommen, und in neueren Zeiten seynd die Wahlcapitulationen die Norm darinn.

Ohne rechtmäßigen Titul besäße ein Kayser auch ein Reichslehen, wann sein Haus zwar eine Antwartschafft vor dessen Erledigung darauf erhalten hätte, welche Anwartschafft aber nicht mit denen nach den Reichsgrundgesetzen erforderlichen Eigenschafften versehen wäre.

(8) **gemäßen**) Die denenselben nicht gemäße haben also keine verbindliche Rechtskrafft.

(9) **Anwartungen**) Es mag eine Eventual-Belehnung hinzugekommen seye oder nicht.

Die Beyspile von dergleichen Anwartschafften habe ich bey §. 9. Not. 3. berührt.

(10) **Reichslehen**) in und auffer Teutschland; und die Lehen seyen von welcher Art und Natur sie wollen.

(11) **Verbindlichkeit**) Wann jedoch die Krafft und Verbindlichkeit einer solchen Anwartschafft widersprochen oder doch in Zweifel gezogen würde; muß die Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens entschiden werden.

Art. 11. §. 13.

Beybehaltene.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit (1) Churfürstenthum, Fürsten-

(1) **Zeit**) Dann leider! ist dermalen bey des heil. Römischen Reichs Cammer und Cron von allem disem lediglich nichts vorhanden, als, (meines Wissens,) die von Langische vacante Reichs-

Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, (2) Affter- und Lehenschafften, (3) Pfandschafften, (4) und andere Güter, (5) dem heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, (6) Reichsanlagen, (7) Steuern, (8) und sonsten, (9) verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, (10) nach Absterben der Innhaber,

Reichslehen über dem Rhein, und der ehemalige Reichslehenbare Hof Steinwasser in der obern Pfalz.

(2) **Herrschafften**) nach §. 10. auch: Städte.

(3) **Lehenschafften**) Lehen, die unmittelbar von dem Kayser und Reich abhangen, oder Reichsaffterlehen, die von dem Reichslehenmann wieder an einen Andern verliehen werden: In welch letzterem Fall aber, nach Verschidenheit der Umstände, dem Kayser und Reich, nach Absterben des unmittelbaren Vasallens, bald nur die Lehensherrschafft anstirbt, bald aber auch das Lehen selbst heimfällt. (1)

(4) **Pfandschafften**) Reichspfandschafften, die sich in keiner Reichsstände Händen befinden, (als welche nicht abgelöset werden können;) sondern die von anderen Privatbesitzern eingelöset worden seynd.

(5) **Güter**) Darunter müssen Allodialgüter verstanden werden.

(6) **Dienstbarkeiten**) Dem Zusammenhang nach kan darunter nichts anderes verstanden werden, als die Schuldigkeit, dem Kayser und Reich, in Römerzügen oder Reichskriegen ꝛc. mit einer Matricularmäßigen Anzahl Leute zu dienen.

(7) **Reichsanlagen**) oder: In der Reichsmatricul begriffenen Anschlägen an Geld; wann dergleichen auf Reichstägen bewilliget wird.

(8) **Steuern**) Von denen Reichsanlagen unterschidene Steuren seynd die Städtesteuern, so gewisse Reichsstädte jährlich liefern müssen.

(9) **Sonsten**) Da weder die Reichslehen, noch Allodien überhaupt eine dergleichen Verbindlichkeit auf sich haben; so muß hier nur darauf gedeutet werden: Im Fall ein dem Reich heimfallendes Gut zu etwas Besonderem gegen dem Kayser und Reich verpflichtet wäre.

(10) **zugerhan**) Vermuthlich wird hier das Wort: Jurisdiction

(1) Leh. Verf. S. 428.

ber, (11) Uns (12) durch Erbschafften, (13) oder in andere Wege, (14) heimfallen, (15) oder anwachsen, (16) und Wir die (17) zu Unsern Handen (18) behalten;

dictrion nicht von der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte gebraucht, sondern von der obristen Gewalt und Hoheit des Reichs; daß also der Sinn der wäre: Dise Stelle binde den Kayser nicht in Ansehung dessen, was Ihme als Regenten seiner von dem Reich unabhängigen Staaten heimfalle.

(11) **Innhaber**) Oder auch noch bey deren Leben, durch Confiscationen.

(12) **Uns**) und dem heil. Röm. Reich.

(13) **Erbschafften**) Dises Wort verstehe ich nicht recht: Dann von heimgefallenen oder confiscirten Lehen ist es nicht üblich; und wie der Kayser und das Reich etwas erben können, sehe ich nicht.

(14) **Wege**) Wann ein letzter Besitzer eines Landes oder Gutes, der darüber disponiren kan, es dem Kayser und Reich vermachte, oder der Kayser etwas erkauffte 2c. und zu denen Reichscrongütern schlüge, 2c.

(15) **heimfallen**) Das zilet auf die Lehen.

(16) **anwachsen**) Das hat seine Rücksicht auf die aus einem anderen derer besagten Gründe dem Kayser und Reich zukommende Güter.

(17) **Wir die**) nicht wieder, auf die §. 10. vorgeschribene Weise, an Jemand anderes zu Lehen verleihen, sondern die 2c.

(18) **Handen**) Unsern, und Unserer Nachkommen am Reich, Handen und bey des Reichs Cammergut 2c.

Art. 11. §. 14. (1)

Und wieder vergebener Reichslande.

Oder, mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, (2) mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich,

(1) §. 14.) Die §§. 13. 14. und 15. würden schicklicher in einen einigen zusammengezogen.

(2) **Herrschafften**) Städte, so keine Reichsstädte seynd.

(3) be-

lich, wie obgedacht, eine Reichsstadt betreffen thäte (3),) des Städtischen, Anderen (4) zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen bey künftiger Antrettung der Kayserlichen Regierung allbereit in Handen haben mögten; (5)

(3) **betreffen thäte**) Beträfe.
(4) **Anderen**) Die ehemalige Reichs- und Afterlehen wieder als Reichs- oder resp. Afterlehen; die Allodialgüter aber als solche, oder als neue Reichslehen.
(5) **mögten**) Als Kayser haben Kayserliche Maj. (ausser obbesagten Kleinigkeiten,) dermalen nichts an Land- und Leuten in Handen.

Art. 11. §. 15.

Vorbehaltende Schuldigkeit gegen dem Reich.

Daran sollen dem heiligen Reich (1) seine (2) Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, (3) in dem Crays, dem sie zuvor (4) zugehöret haben, hintenansetzt aller prätendirten (5) Exemtionen, (6) geleistet, (7) abgerichtet (8) und

(1) **Reich**) Uns, und denen nachfolgenden Röm. Kaysern, auch dem heil. Reich.
(2) **seine**) ihre vorhin gemeldete ꝛc.
(3) **hergebracht**) also nicht mehr, noch weniger: Wann aber das Reich, Krafft der Reichsmatricul, oder sonst, an ein solches Gut mehr zu fordern hätte, als bishero in Ansehung desselbigen würklich geleistet worden ist; so bliebe auch dem Reich sein Recht (wenigstens in Peritorio,) bevor; und der Kayser wäre schuldig, den Reichsfiscal deswegen agiren und des Reichs Rechte vindiciren zu lassen.
(4) **zuvor**) Entweder bloß nach der Reichsmatricul, oder auch Krafft würklichen Herkommens.
(5) **prätendirten**) Prätendirt wird von einem gesagt, der entweder sich nicht in dem Besitz befindet, sondern nur eine Ansprache darauf macht, oder dessen Recht, (dermalen wenigstens, wann er sich auch in würklichem Besitz befände,) bloß angeblich, streitig, und noch unentschiden ist.
(6) **Exemtionen**) Dises ist nicht ganz deutlich: Ob nemlich damit gemeinet wird: Hintangesetzt aller

und erstattet, (9) auch solche Güter bey ihren Privilegien, (10) Recht und Gerechtigkeiten (11) in geist- (12) und weltlichen Sachen, (13) dem Instrumento Pacis gemäß, (14) gelassen, (15) geschützet (16) und beschirmet (17) werden.

Art.

ler von dem vorigen Besitzer prätendirten Exemtionen? oder: Hintangesetzt aller deswegen, weil es nunmehro nicht mehr Reichsständische, sondern Reichscrongüter seyen, prätendirten Exemtionen? oder ob es auf beedes gehe?

(7) **geleistet**) Dises zilet auf: Dienste, welche geleistet werden.

(8) **abgerichtet**) Reichsanlagen und Steuern werden abgerichtet, entrichtet, abgetragen.

(9) **erstattet**) Andere unter obigem nicht begriffene Prästationen.

(10) **Privilegien**) besonderen, mit Anderen nicht in Gemeinschafft habenden, Rechten; sie rühren vom Kayser oder denen ehemaligen Landesherren her; so auch bey denen Landesverträgen, u. d. so ferne alle dise Stücke denen Reichsgrundgesetzen nicht zuwider seynd.

(11) **Gerechtigkeiten**) Die entweder allen und jeden Reichslanden, oder doch gewissen Gattungen derselbigen, gemein seynd.

(12) **Geist-**) Religions- Kirchen- Schul- und anderen dahin einschlagenden Sachen.

(13) **Sachen**) Sie mögen einen Bezug auf die Religion haben, oder nicht.

(14) **gemäß**) Der Osnabrückische Fride bestättiget zwar gewissen Landen, Landsassen und Unterthanen, insbesondere ihre Freyheiten und Rechte ꝛc. z. E. Schlesien, denen secularisirten Erz- und Hochstifftern ꝛc. Nun wären zwar dise, wann sich der hier vorausgesetzte Fall beträfe, auch nicht von diser Verordnung ausgeschlossen: Eigentlich aber scheinet sie auf das zu gehen, was **Art. 4. und 5.** des besagten Fridens denen Unterthanen zu gutem, in Religions- und Kirchensachen versehen worden ist.

(15) **gelassen**) Mithin auch nicht un- oder mittelbar darinn gestöhrt, noch sonsten dagegen beschweret.

(16) **geschützet**) gericht- und auffergerichtlich.

(17) **beschirmet**) erforderlichen Falles mit Nachdruck hinlänglich gehandhabet.

(1) Städ-

Art. 11. §. 16.

Reichsstädte-Steuern, ꝛc.

Wir sollen und wollen auch, neben andern, die Reichssteuern deren Städten, (1) und andere Gefälle, (2) so in sonderer Personen (3) Hände erwachsen und verschriben (4) seyn mögten, wiederum zum Reich ziehen, (5) und zu dessen Nutzen anwenden; (6)

Art.

(1) Städten) Krafft eines alten Herkommens, müssen gewisse Reichsstädte jährlich eine bestimmte von Alters hergebrachte Summ Geldes an den Kayser bezahlen: welche aber alle zusammen nie vil ausgemacht haben, und nun, nachdeme vile Reichsstädte selbige abgekaufft haben, noch weniger betragen. (1)

(2) Gefälle) Vormalen hatten die Kayserе von denen Juden, Wäldern, Jagden, Berg- und Salzwerken, u. s. w. mancherley Einkünften: Die aber nach und nach alle verlohren gegangen seynd. (2)

(3) Personen) und Communen. Was also von dergleichen an die Reichsstädte selbsten, oder an andere Reichsstände, gekommen ist, ist hievon ausgenommen.

(4) verschriben) Villeicht besser: „So von sonderen Personen oder Communen besessen werden:“ Dann eine Verschreibung allein, ohne den würklichen Besitz, ist kein Vorwurf einer Wiederlösung: So dann könnte etwas dergleichen von Privatpersonen besessen werden, die sich durch keine Verschreibung darzu legitimiren könnten.

(5) ziehen) Doch müßte rechtmäßigen Innhabern ohne Zweifel eine Entschädigung geleistet werden: Wer soll nun das Geld darzu hergeben? und was solle für ein Nutzen für den Kayser und das Reich herauskommen? Dise 5 §§. 16. bis 20. könnten füglich aus der Capitulation ganz wegbleiben.

(6) anwenden) Wie? das bliebe dem Kayser anheimgestellt, wann sich einmal ein solcher Fall ereignen sollte; an Gelegenheiten darzu würde es nicht ermanglen.

(1) S. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 540. 816.
(2) Allda, S. 538.

Art. 11. §. 17.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe (1) jederzeit seynd, inner Jahresfrist nach würklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Maynzischen Reichscanzley, zu fernerer Communication an die Stände, ohnnachbleiblich einschicken, (2)

(1) dieselbe) Welche? Alle Reichsstädte-Steuern, und andere Reichscrongefälle, oder nur die, so in sonderer Personen Hände erwachsen seynd?

(2) einschicken) Von allem disem ist dem Publico nichts wissend worden.

Art. 11. §. 18.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit (1) entzogen werden:

(1) Gerechtigkeit) Dises könnte nicht einmal von Privatpersonen gesagt werden, welche sie von denen Kaysern auf eine rechtmäßige Weise erhalten haben, z. E. statt baaren Geldes für eine liquide und redliche Forderung, oder wegen guter Verdienste; um welcher willen ja auch etwas zu Reichslehen gegeben, oder eine Anwartschafft darauf ertheilet werden kan.

Art. 11. §. 19.

Deren Veräusserung.

Es wäre dann, daß solches (1) mit rechtmäßiger (2) Colle-

(1) solches) Was? die Veräusserung nur an Privatpersonen, oder auch die, so an die Reichsstädte 2c. selbsten geschehen seynd.

(2) rechtmäßiger) Dises Wort scheinet überflüßig zu seyn: Dann, wo die Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten vorhanden ist, da solle ja die Veräusserung rechtmäßig seyn.

(3) Be-

Collegial-Bewilligung (3) samtlicher (4) Churfürsten (5) geschehen wäre:

(3) Bewilligung) Die auffercollegialische wären also nicht genug, wann sie auch einmüthig wären:

(4) samtlicher) Dem Zusammenhang nach, aller und jeder, daß kein Churfürst dagegen gewesen wäre.

(5) Churfürsten) Wie aber, wann die Verschreib- und Veräufferung in solche Zeiten fiele, da es noch nicht Reichsherkommens, vil weniger durch die Wahlcapitulation erfordert gewesen, derer Churfürsten Consens beyzubringen? Könnte man da nicht aus der Stelle Art. 8. §. 21. einen Schluß auch auf diesen Fall machen?

Art. 11. §. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige (1) von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden solle. (2)

(1) künftige) Die Fürsten ꝛc. beschweren sich, daß der gesamten Stände Miteinwilligung nur in Zukunft erforderlich seyn solle.

(2) solle) Wann ja dise Stelle stehen bleiben solle, mögten doch die §§. 16. 17. 18. 19. und 20. in Einen zusammengezogen werden.

Art. 11. §. 21. (1)

Der Churfürsten ꝛc. Zurathziehung.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich (2) betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen seynd, (3) bald Anfangs (4) deren Churfürsten, (5) als Unserer

(1) §. 21.) Dise Stelle könnte wohl an einem bequemeren Ort, und etwa im 3ten Art. der von denen Churfürstlichen Gerechtsamen handelt, stehen.

(2) Reich) Italien mit eingeschlossen.

(3) seynd) Alle dise Ausdrücke lauffen in der Sache selbst auf eines hinaus, und zeigen weder verschidene Grade, noch Puncten, u. s. w. an. Eben dergleichen Vorsehung ist auch schon

Unserer innersten Räthe, (6) Gedanken (7) vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, (8) Fürsten und Ständen Rathsbedenkens (9) Uns gebrauchen, und ohne dieselbe (10) hierinnen nichts (11) vornehmen.

Zwölfter

schon Art. 3. §. 3. und Art. 6. §. 2. geschehen.

(4) **Anfangs**) Dises ist eine wichtige Clausul: Wann eine Sache im ersten Zuschnitt verdorben wird, ist hernach guter Rath zu spat, oder hat doch den Nutzen nicht mehr, oder findet mehrere Schwürigkeiten, als wann er bald Anfangs eingeholet worden wäre.

(5) **Churfürsten**) Es heißt nicht: „Des Churfürstlichen Collegii:" Der Kayser kan sie also auch einzeln und auſſer dem Collegio vernehmen; doch, dem Zusammenhang nach, alle.

(6) **Räthe**) Der Grund davon ligt wohl, nach Art. 3. §. 1. darinn, weil sie erst des (Kaysers und) Reichs innerste Glider und Hauptsäulen seynd.

(7) **Gedanken**) Art. 3. §. 5. heißt es: Der Kayser wolle Sich ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens gebrauchen: Beede Stellen und alle dise Ausdrücke lauffen auf eines hinaus; Alle aber, Gedanken, Rath, Bedenken und Gutachten, verbinden den Kayser nicht nothwendig, denenselben zu folgen.

(8) **Sachen**) Weil hier von Sachen die Rede ist, die wichtig, von hohem Präjudiz und weitem Aussehen seynd, auch das Reich betreffen; so beschweren sich die Fürsten und übrige Stände darüber, daß in dergleichen nur die Churfürsten vernommen werden sollen; da es doch allgemeine Reichstagsgeschäffte seyen: Indessen leidet dise Stelle doch auch eine, denen anderen Ständen ohnnachtheilige Auslegung; nemlich, sie rede nur von solchen Sachen, so lang sie noch nicht reif darzu seynd, um zu einer Reichstägigen Berathschlagung gebracht zu werden; welches auch die Worte zeigen: **Anfangs**, und daß nur der Churfürsten **Gedanken** vernommen, nicht aber ihre Bewilligung eingeholet werden solle.

(9) **Bedenkens**) Hier ist also wieder von einem bloſſen Rath und Bedenken die Rede: Entweder muß also der ganze §. auf keine Sachen gehen, welche nothwendig vor den Reichsconvent gehören, oder bloß auf Sachen, wo es noch auf keine

Bewil-

Bewilligung, ſondern nur auf etwas präparatoriſches, ankom̃t; oder (welches wohl das Beſte wäre,) es müßte etwa ſtatt: „ohne dieſelbe" geſetzet werden: „Ohne derſelben Rath und Einwilligung."

(10) dieſelbe) reſp. Churfürſten, oder geſammtes Reich.

(11) nichts) Diſemnach, und weil der Kayſer gleich Anfangs die Churfürſten zu Rath ziehen ſolle, dörfte Er in ſolchen Sachen gar nichts allein vornehmen. Hingegen lautet es Art. 4. §. 11. von denen Fridenstractaten (welche unſtreitig eine derer wichtigſten Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Ausſehen ſeynd,) nur, der Kayſer wolle für Sich allein keine verbindliche Präliminarien ꝛc. ſchlieſſen; welches mit diſer Stelle nicht wohl zuſammen paſſet.

Zwölfter Articul.

Von denen Reichscrayſen und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänz- und Erhaltung der Crayſe.

Auch ſollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichscrayſen, (1) (wann es immittelſt nicht geſchehen (2),) befördern, und nachdrücklichſt (3) beſorgen, daß denenſelben keine von Alters

(1) Crayſen) In dem Osnab. Frid. Art. 8. §. 3. heißt es auch: Es ſollte auf der nächſten Reichsverſammlung de redintegrandis Circulis gehandelt werden: Was darunter, auſſer deme, was gleich jetzo folget, verſtanden werde? iſt nicht klar, und wird darüber geſtritten. (1)

(2) geſchehen) Davon iſt nichts bekannt.

(3) nachdrücklichſt) Worinn ſoll diſer Nachdruck beſtehen? Vermuthlich will es ſo vil ſagen:

(1) S. meine T. Craysverfaſſ. S. 758. T. Staatsrecht, 32. Th. S. 175.

Alters (4) einverleibt gewesene (5) Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, (6) noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, (7) und einem andern Reichscrays, (zum Abbruch dessen,

gen: Der Kayser solle nicht eher nachlassen, bis die Sache zu Stande gekommen seye.

(4) Alters) Dises von Alters zeiget keine bestimmte Zeit an, und ist überhaupt denen Neuerungen entgegen gesezt.

(5) gewesene) Welche Stände von Alters jedem Crays einverleibt gewesen seyen, ersiehet man 1. aus denen Reichsabschiden von 1500. 1507. und 1512. (1) 2. Aus denen ersten und ältesten Craysmatriculn und Protocollen.

Es gibt aber auch einige Stände und Lande, über denen von Alters her gestritten wird, zu welchem Crays sie gehören. (2) Dergleichen Streit nun lässet sich nicht anderst, als auf dem Reichstag, oder durch gütliche Vermittelung, beylegen.

3. Endlich, und wann man den §. 2. dazu nimmt, scheinet hier eigentlich der Fall und die Frage davon zu seyn, wann ein Nachbar einem Crays einige Stände bloß gewaltsamer Weise entziehet; wie z. E. der Westphälische Crays klagt, daß die Oesterreichische Niderlande verschidene Westphälische Craysstände unter ihre Hoheit, ohne Urtheil und Recht, und gegen das alte Herkommen, ziehen wollen. (3)

(6) werden) Von denen Ständen, die den Craysen durch Fridensschlüsse entgangen seynd, kan keine Frage seyn: Es bleiben also dise Fälle übrig; nemlich: 1. Wann ein Crays dem andern einen Stand entziehet, oder 2. wann ein Reichsstand einen Craysstand als einen Landsassen anspricht. Das lezte gehöret in die Materie von Exemtionen, (4) und von dem ersteren ist mir, ausser deme, was ich von denen streitigen Ständen bereits gemeldet habe, auch jetzo gleich weiter folget, nichts bekannt.

(7) entziehen) Von diser Selbstentziehung gibt es zweyerley Gattun-

(1) Cr. Verf. S. 6. u. f. St. Recht, 26. Theil, S. 233. u. f.
(2) Cr. Verf. S. 38. St. Recht, S. 309.
(3) Cr. Verf. S. 151. St. Recht, 27. Theil, S. 113. 116.
(4) Die bey jedem Crays vorhandene eximirte Stände sehe man in der Cr. Verf. S. 67. u. f. und im T. Staatsrecht, 26. Theil, S. 336. u. f. 27. Theil, S. 3. u. f.

ſen, worinn ſie eingeſeſſen,) als Crayſtand eigenen Willens, gegen die vorige Reichsmatriculn, (8) ſich zu wenden: (9)

Gattungen; nemlich 1. Wann ein Stand zwar nichts mehr mit der Verfaſſung des Crayſes, unter welchem er bishero geſtanden iſt, zu thun haben will, und ſich alſo von dem Crays trennet: deswegen aber doch ſich zu keinem andern Crays begibt, ſondern für ſich bleiben will. Dergleichen Beyſpile haben wir an Lüttich, Heſſen-Caſſel und Hanau gehabt. (1) Der 2te Fall kommt Not. 9. vor.

(8) **Reichsmatriculn**) Die alte Reichsmatriculn, auch die neueſte von 1521. ſeynd nicht nach denen Crayſen eingerichtet, und die Stellen derer vorhin angezogenen Reichsabſchide enthalten keine vollſtändige Verzeichniß derer zu jedem Crays gehörigen Stände.

(9) **wenden**) Diſe Stelle zilet wohl auf den Streit zwiſchen denen Crayſen: Bayern und Schwaben, wegen des Cloſters Kayſersheim: (2) Da aber diſes einen derer allerſeltenſten Fälle betrifft, und man ſonſten keine beſondere Angelegenheiten in die Wahlcapitulation bringen will; ſo hätte villeicht auch diſe Stelle um ſo eher wegbleiben können, als ſie ſchwerlich einen Nutzen haben wird, noch in beſagtem Streit einen Ausſchlag geben kan.

(1) Cr. Verf. S. 41. u. f. 139. St. Recht, 26. Theil, S. 440. u. f. 27. Theil, S. 91.
(2) Cr. Verf. S. 61. St. Recht, 26. Theil, S. 337.

Art. 12. §. 2.

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung (1) deren Reichscrayſen, bewandten Dingen nach, (2) ein

(1) **Ergänzung**) Hier werden die Wiederherbeybringung derer von einem Crays abgeriſſenen Stände, und die Ergänzung derer Crayſe von einander unterſchiden. Wann es nun nicht etwas bloß willkührliches von dem Concipiſten iſt; ſo möchte unter dem letzteren wohl verſtanden werden, daß in denen Crayſen, deren Verfaſſung zerrüttet iſt, (wie in

ein Reichsgutachten erfordern (3) und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayse (4) und Stände (5) bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät (6) ungekränkt belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen (7) forderſamst abgeschaffet werden, und zu dem Ende denen Crays-ausschreibenden Fürsten, 8) und, wann es die Nothdurft erfordert, (9) denen anderen hohen Craysämtern (10) die würkliche

Ober- und Nieder-Sachsen,) selbige wieder hergestellet werden solle: (1) Das wäre nun, (wann es thunlich seyn sollte,) allerdings gut; wäre aber auch deutlicher auszudrücken.

(2) nach) Dises ist zweydeutig, und kan heissen: Künftig, wann es die Umstände erforderen; oder: So gleich, weil die Umstände darnach bewandt seynd.

(3) erforderen) Bishero ist dises noch nicht geschehen.

(4) Crayse) Welche ihre abgerissene und ihnen, durch sich selbst, oder von Anderen, entzogene Stände wiederum erhalten haben.

(5) Stände) Die von der angemaßten Unterjochung eines mächtigen Nachbars wieder befreyet und in die vorige Reichsunmittelbarkeit hergestellet worden seynd.

(6) Immedietät) Diese beede Worte: Freyheit und Reichsimmedietät, werden hier wohl einerley besagen.

(7) Zumuthungen) Solcherley Zumuthungen, welche nur an Landsaſſen und Unterthanen zu geschehen pflegen.

(8) Fürsten) Eigentlich seynd die hier berührte Fälle Sachen, welche nicht vor die Craysausschreibende Fürsten allein, sondern vor den ganzen versammleten Crays, gehören: Es pfleget aber diser etwa so dann das Craysausschreibamt zu ersuchen, Namens und auf Kosten, auch mit Beystand des ganzen Craises, zu besorgen, daß der vergewaltigte Mitcraysstand wieder in seinen alten Stand hergestellet werde. 2)

(9) erfordert) Wann des Craysausschreibamts Vorstellungen und Kräffte allein nicht hinreichen.

10) Craysämtern) Das ist, dem Craysobristen, und dessen Nach- und Zugeordneten, oder der

(1) Cr. Verf. S. 760. St. Recht, 27. Theil, S. 138.
(2) Cr. Verf. S. 428. St. Recht, 28. Th. S. 483.

liche Hand bieten. (11)

der Craysgeneralität, wo in einem Crays eines oder das andere vorhanden iſt.

(11) bieten) Nach der Reichsverfaſſung müßte dieſes dadurch geſchehen, daß der Kayſer Auxiliatoria auf einen oder etliche derer angränzenden Crayſe erkennete, das iſt, ihnen auftrüge, jenem Crays, auf deſſen Anſuchen, mit der darzu benöthigten Mannſchafft an die Hand zu gehen. Wann aber auch diſes nicht hinlänglich wäre, müßte der Kayſer die Sache an das Reich, um Gutachten darinn zu erſtatten, gelangen laſſen.

Art. 12. §. 3.
Craysverfaſſung.

Wollen auch nicht hindern, (1) ſondern vilmehr daran ſeyn, (2) daß ſie, laut Inſtrumenti Pacis (3) und der Reichsconſtitutionen, (4) in Verfaſſung (5) geſtellt (6) und darinn beſtändig erhalten,

(1) hindern) Alſo auch nicht verlangen, daß alles dergleichen mit des Kayſers Vorwiſſen und Bewilligung geſchehe.

(2) ſeyn) Mithin, wann die Crayſe ſelbſten darinn ſäumig ſeynd, Ermahnungsſchreiben deswegen an ſie ergehen laſſen.

(3) *Pacis*) Nemlich deſſen ſchon angeführter Stelle de redintegrandis Circulis.

(4) Reichsconſtitutionen) Eigentlich handelt die gleich hernach benahmſte Executionsordnung von 1555. davon; welcher hernach in denen darauf gefolgten Reichsabſchiden noch allerley beygeſetzet worden iſt. (1)

(5) Verfaſſung) Diſes Wort wird bald in weitläuftigem, bald in engerem, Verſtand genommen: In jenem wird alles darzu gerechnet, was erfordert wird, wann ein Crays in Activität ſeyn ſolle, Craysämter, CraysCaſſen, Craystruppen, Craystäge, und was in alles diſes einſchläget: Im letzteren Verſtand aber wird eigentlich nur das Craysmilitarweſen darunter verſtanden. (2)

(6) geſtellt) Die Crayſe: Oeſter-

(1) Cr. Verf. S. 166. St. Recht, 27. Theil, S. 133.
(2) Cr. Verf. S. 165. St. Recht, S. 131.

erhalten, (7) und alles das, was in der Executionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet. (8)

reich und Burgund hangen allein von Oesterreich ab; in Ober- und Nider-Sachsen hat sich die ganze Craysverfassung gesteckt; bey Bayern findet sich dergleichen nur in Kriegs- oder sorglichen Zeiten; Chur- und Ober-Rhein, Franken, Schwaben und Westphalen aber seynd in behörigem Stand. (1)

(7) **erhalten**) Wann es aber nur bey dem verbliebe, was die Executionsordnung ꝛc. vorschreibet, wäre es heutiges Tages fast so vil als nichts.

(8) **beobachtet**) Auch der Entwurf einer neuen Executions-Ordnung von 1673. und dessen 8tes Cap. „Von der Craysverfassung und dessen Zubehörung," (2) ist denen jetzigen Zeiten nicht mehr angemessen.

Was aber denen Craysverfassungen darinnen abgehet, das wird durch die Haustruppen derer einzelnen grossen Reichsstände reichlich ersetzt, wann sie selbige nicht bloß zu ihrem Privatinteresse, sondern zum gemeinen Besten, gebrauchen **wollen**.

(1) Cr. Verf. S. 168. St. Recht, S. 137.
(2) In Hrn. von Pachners Reichsschlüss. des jetzig. R. Tag. 1. Theil, S. 649.

Art. 12. §. 4.

Der Reichsgerichte Betragen in Craysachen.

Denen Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere (1) Kriegs- (2) Civil- (3) und oeconomische (4) Verfassungen

(1) **innere**) Was also nicht in die innere Craysverfassung einschläget, ist hierunter nicht begriffen.

(2) **Kriegs**) Dahin gehöret vornemlich: (1) Wie vile so genannte Simpla an regulirter Mannschafft ein Crays in Fridens- und Kriegszeiten auf den Beinen halten wolle? und was so dann weiter dahin einschläget; darunter auch das Artillerie- und Vestungswesen; die Besezung der Craysämter, u. s. w.

(3) Ci-

(1) Cr. Verf. S. 443. St. Recht, 29. Theil, S. 1.

faſſungen derer Reichscrayſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen. (5)

Art.

(3) Civil-) Diſes iſt ſehr undeutlich: Mag aber im Gegenſatz der Kriegs- und oeconomiſchen Sachen alles begreifen, was in die Crays- Staats- und Policeyſachen einſchläget; mithin auch die Streitigkeiten wegen der Craysdirectorien und Ausſchreibämter, die Streitigkeiten zwiſchen denſelben, oder auch dem ganzen Crays, und einzelnen Craysſtänden über innerliche Verfaſſungsſachen, ꝛc. (1)

(4) oeconomiſche) Darunter ſeynd zu verſtehen: 1. Alle in eines jeden Crayſes Particularmatricul, deren Moderation, Peräquation u. Rectification, ꝛc. ſo dann 2. alle die Craysanlagen betreffende Sachen. (2)

(5) laſſen) Alles diſes laufft auf eines hinaus: In allen ſolchen Sachen ſolle kein gerichtliches Verfahren ſtatt finden.

Gleichwie aber der Kayſer nicht nur obriſter Richter im Reich, ſondern auch des Reichs Oberhaupt, und in diſer letzteren Art berechtiget iſt, auſſergerichtlich durch gütliche und ernſtliche Vorſtellungen, Negotiationen, und endlich Bringung der Sache an den Reichsconvent, für des ganzen Reiches und der einzelnen Crayſe Beſtes, Einigkeit, Ruhe und Sicherheit zu ſorgen; alſo bleiben Ihme auch in allen diſen von der Jurisdiction derer höchſten Reichsgerichte ausgenommenen Fällen und Sachen dennoch die Hände in ſo ferne ungebunden.

Mehreres von diſer nicht ganz beſtimmt und deutlichen Stelle habe ich anderwärts (3) angeführt.

S. auch: über die Frage: „Ob die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Craysſachen durch den §. 4. Art. 12. der Kayſerlichen Wahlcapitulation aufgehoben ſey? 1776. 8. wie auch in den neueſten Manchfaltigk. Nördlingen, 1776. 8. S. 227. u. f.

Des Verfaſſers Meinung gehet dahin: Die Wahlcapitulation

(1) S. Cr. Verf. S. 428. 728. St. Recht, 28. Theil, S. 476.
(2) Cr. Verf. S. 591. St. Recht, 30. Theil, S. 445.
(3) In dem Tr. von der T. Juſtizverf, 1. Theil, S. 626. und im T. Staatsrecht, 32. Theil, S. 202.

tion enthalte nichts, als eine Einschärfung der in der Reichsgrundverfassung ligenden und bey Craysachen ihre Anwendung findenden Regul. Die Reichsverfassungssachen im engen Verstande gehören nicht vor die höchste Reichsgerichte. Dise Regul schliesse jedoch den in der Reichsverfassung gleich fest gegründeten Satz nicht aus: Daß alle in dieselbe einschlagende Sachen, so bald sie zu Justizsachen werden, so lang vor die höchste Reichsgerichte gehören, als nicht besondere, durch Reichsgesetze festgesetzte Hindernisse eintretten.

Art. 12. §. 5.

Executions- ꝛc. Ordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexecutions- und Craysordnung (1) nichts ändern (2) wollen; ohne was gedachter Executionsordnung halben (3) auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögte; und, daß die letzte Hand an die Revision derselben, (wann solche nicht immittelst zu Stande gebracht worden (4),) gelegt werde, (5) Wir vilmehr

(1) **Craysordnung**) In Rücksicht auf das ganze Reich seynd Executions- und Craysordnung einerley: Es haben aber auch einige Crayse, z. E. Schwaben, ihre eigene und besondere Executionsordnungen, oder Reglements, u. d. (1) Und dise letztere werden hier durch die Craysordnungen verstanden.

(2) **ändern**) Was schon oben Art. 2. §. 4. überhaupt in Ansehung aller Reichsgesetze versehen worden ist, wird hier insbesondere auf die Executionsordnung angewandt, und auch auf die Craysordnungen erstreckt.

(3) **halben**) Derer Craysordnungen wird hier nicht wiederum gedacht; weil sie kein Geschäffte seynd, das auf Reichs- sondern auf Craystägen behandelt wird.

(4) **worden**) Dises ist nicht geschehen.

(5) **werde**) Schon mehrgedachter massen erforderen die jetzige Zeiten nicht mehr, daß nur an das Concept des Entwurffs von 1673. die letzte Hand geleget werde;

(1) Cr. Verf. S. 169. Tr. von Teutschl. S. 283. St. Recht, 27. Th. S. 138.

vilmehr möglichſt befördern wollen. (6)

werde; ſondern, wann der dabey habende Zweck erreichet werden ſolle, müßte ein faſt ganz neuer Entwurf gemacht werden; der aber unendlichen Schwürigkeiten ausgeſetzt ſeyn und ſchwerlich jemalen auf eine ſolche Weiſe, daß das Reich davon den nöthigen Nutzen hätte, zu Stande kommen, vil weniger darüber gehalten werden würde, ſo lang Teutſchland bleibt, wie es dermalen iſt. (1)

(6) **wollen**) Ihro Kayſerl. Maj. haben zwar in Dero Ratificationsdecret vom 15. Dec. 1775. des Reichsſchluſſes vom 23. Oct. ſolchen Jahres vorzüglich auf ein weiteres Reichsgutachten wegen des ſtracklichen Vollzugs derer Urtheile angetragen; (2) welches einer derer allerwichtigſten Puncte in der Reichsexecutionsordnung iſt: Ich werde es aber villeicht nicht erleben, daß es darzu kommt.

(1) Tr. von Teutſchl. S. 280.
(2) S. mein R. Staats-Handb. 1769 = 75. 1. Theil, S. 612.

Art. 12. §. 6.

Ordinari Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinari Reichsdeputation (1) nicht nur auf dem Reichstage (2) wiederum in ihren Reichsconſtitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität ſetzen, (3) ſondern auch

(1) **Deputation**) Die ordinari Reichsdeputation iſt ein Ausſchuß von gewiſſen Reichsſtänden aus allen dreyen Reichscollegien: Und zwar 1. die Churfürſten alle, 2. zwölf Fürſten, 3. Ein Prälat, 4. zween Grafen, und 5. ſechs Reichsſtädte. (1)

(2) **Reichstage**) Diſes ſolle wohl ſo vil heiſſen, als: Mit Wiſſen und Bewilligung, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs.

(3) **ſetzen**) Es hat ſich nemlich diſe ordinari Reichsdeputation ſchon ſeit An. 1655. ganz geſteckt. Im

(1) Tr. von T. Reichstäg. 2. Theil, S. 599.

auch dieselbe darinn ohnverrückt lassen und erhalten, (4) auch darunter weder an denen verordneten Personen, (5) noch aufgetragenen Rechten (6) und andern (7) etwas ändern; es seye dann,

Im Osn. Frid. Art 5. §. 51. wurde beliebt: In Conventibus Deputatorum Imperii ordinariorum numerus ex utriusque Religionis Proceribus æquetur. De Personis autem vel Statibus Imperii adjungendis in Comitiis proximis statuatur.

Ferner wurde im Osn Frid. Art. 8. §. 3. und im Münst. Frid. §. 64. ware versehen: Daß auf dem nächsten Reichstag unter anderem auch: De ordinariis Deputatis ad modum & utilitatem Reipublicæ rite formandis, gehandelt werden solle; es geschahe auch: Die Reichscollegia konnten aber nicht einig darüber werden. (1)

Seithero ist diese Materie auf dem Reichstag kaum einige mahl auch nur in die geringste Bewegung kommen; (2) wobey es wohl fernerhin verbleiben wird, mithin dise §§. 6. und 7. umsonst in der Capitulation stehen werden.

(4) erhalten) Ob die ordinari Reichsdeputation, während eines beständigen Reichsconvents, ausser denen Cammergerichts-Visitationen und Revisionen, (welche aber auch durch extraordinaire Reichsdeputationen eben so wohl besorget werden können,) von einigem, oder doch grossem Nutzen seyn dörfte? ließe sich zwar zweifslen: Indessen wird es doch hier vorausgesetzt.

(5) Personen) Diese seynd oben überhaupt angezeigt; (3) mehreres mag ich von dieser dermalen unbrauchbaren Materie nicht melden.

(6) Rechten) Selbige bestehen 1. in der Visitation des Cammergerichts, 2. in der Revision dessen Urtheile, 3. in Erhaltung des Landfridens, 4. in denen der ordinari Reichsdeputation jezuweilen aufgetragenen besonderen Geschäfften, z. E. in Justitz- Münz- Matricular- u. d. Sachen, Vollziehung des Westphälischen Fridens ꝛc. (4)

Die ordinari Reichsdeputation aber darf auch dise ihro aufgetragene Rechte nicht über den Buchstaben, oder doch offenbaren Sinn, derer Reichsgesetze,

(1) R. Täg. S. 577. (2) R. Täg. S. 594.
(3) R. Täge, S. 565. u. f. (4) R. Täge, S. 565. 602.

dann, daß ſolches ebenmäßig (8) auf öffentlichen Reichstägen von geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe;

geſetze, oder jedesmaligen Reichsſchlüße, erſtrecken.

(7) **andern**) Diſes mag auf die Art der Berathſchlagungen gehen; da die Churfürſten ein eigenes und das erſte, die Fürſten, Prälaten, Grafen und Reichsſtädte aber zuſammen das zweyte Collegium ausmachen; welche beede Collegia ſo dann mit einander handeln, bis ſie ſich vergleichen, oder kein Vergleich ſtatt finden will.

(8) **ebenmäßig**) Diſes Wort beſtärket das oben **Not.** 2. bemerkte.

Art. 12. §. 7.

Doch vorbehaltlich der denen Römiſchen Kayſeren bey dergleichen Deputationsconventen, vermög deren Reichsſatzungen, (1) zukommender Autorität, (2) und, mittels deren Kayſerlichen Commiſſarien (3) mit denen Ständen vorgehender Vergleichung;

(1) **Reichsſatzungen**) **R. Abſch. 1555. §. 66.** „Im Fall, da die Kayſerliche Majeſtät Ihre, oder Wir (der Röm. König,) Unſere Commiſſarien auch dahin zu der Berathſchlagung und Handlung ſchicken; alsdann ſollen die Churfürſten, Deputirte Fürſten und Stände, ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieſelbigen Ihrer Liebden und Kayſerlichen Majeſtät, oder Unſere Commiſſarien gelangen laſſen, und darüber Sich Ihre Liebden und ſie mit ihnen, anſtatt Kayſerl. Maj. oder Unſer, als der Häupter, (wie bräuchlich und Herkommen,) vergleichen und vereinigen.“

(2) **Autorität**) Welche doch darinn geringer iſt, als bey Reichstägen, daß diſe letztere von dem Kayſer, die ordinaire Reichsdeputations-Convente aber von Churmaynz ausgeſchriben werden. (1)

(3) **Commiſſarien**) Weil der Kayſer auch bey denen ordinairen Reichsdeputationstägen als des Reichs Oberhaupt concurrirt; ſo heiſſen auch Seine dabey erſcheinende, Ihne vorſtellende Bevollmächtigte nicht: **Geſandten**, ſondern: **Commiſſarien**.

(1) R. Täge, S. 601.

chung; (4) allermassen bey Reichstägen üblich und herkommlich. (5)

(4) **Vergleichung**) Nemlich: Die deputirte Stände machen Schlüße. Ist die Kayserliche Commißion damit einig; so wird ein verbindlicher Reichsschluß daraus: Ist aber die Kayserliche Commißion anderer Meinung, und beharret darauf; so bleibt die Sache auf sich beruhen.

(5) **herkommlich**) So vil nemlich das Wesentliche betrifft, daß der Kayser proponirt; so dann Derselbe und die Stände über einer Sache beederseits einig werden müssen, wann ein verbindlicher Schluß herauskommen solle.

Dreyzehenter Articul.

Von Reichstägen und anderen Reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1.

Der Reichstäge Ansetzung.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahleins die Comitia (1) ceßiren sollten, (2) wenigst alle zehen Jahr, (3) und sonsten,

(1) *Comitia*) Die jetzige Reichsversammlung hat An. 1663. angefangen, und ist seithero fortgesetzet worden. (1)

(2) **sollten**) Es wird mithin wenigstens als ein möglicher Fall gesetzt, daß die jetzige Reichsversammlung zu Ende gehen könnte; doch ist solches nicht vermuthlich, (2) so lang es nicht zu einer Staatsveränderung in Ansehung der Regierung des Römischen Reichs, oder etwa zu solcherley Uneinigkeiten kommt, welche An. 1776. die Trennung der Cammergerichts-Visitation verursacht haben; da es mithin eigentlich heissen würde: Der Reichstag ceßire; das ist, er seye, ohne einen förmlichen Reichsabschid, im Unwillen abgebrochen worden.

(3) **Jahr**)

(1) Teutsch. Staatsr. 43. Theil, S. 431. u. f. Tr. von Reichstäg. 1. Th. S. 26. (2) St. Recht, S. 443. R. Täg. S. 33.

sten, so oft es die Sicherheit (4) und Zustand des Reichs, (5) oder einiger Crayſen (6) Nothdurft, erfordert, mit Conſens deren Churfürſten, (7) oder da Uns die Churfürſten (8) darum anlangen

(3) Jahr) In vorigen Zeiten beſchwerte man ſich Anfangs über die Kayſere, daß Sie zu oft Reichstäge hielten, wann gleich keine wichtige Urſachen und Angelegenheiten darzu vorhanden wären. Hernach klagte man, daß die Kayſere in langen Zeiten, und wohl die ganze Regierung eines Kayſers hindurch, zu keinem Reichstag zu bringen geweſen ſeyen; obgleich die Umſtände des Reichs ſolches höchſtnothwendig gemacht hätten; damit Sie das Reich, nach eigenem Gutbefinden, allein, oder doch nur mit Zuziehung derer Churfürſten, regieren könnten, und um denen wichtigen gemeinſchaftlichen Klagen derer Reichsſtände, beſonders derer Evangeliſchen, auszuweichen. (1)

(4) Sicherheit) Die Sicherheit des Reichs kan 1. durch innerliche Unruhen, oder 2. durch von auſſen beſorgende, oder würkliche Gewalt Noth leiden.

(5) Reichs) Z. E. die Beſchaffenheit eines Reichsgerichts, (als: deſſen Stillſtandes, oder ohnumgängliche Viſitation,) eine große Unordnung und Zerfall im Münzweſen, u. ſ. w.

(6) Crayſen) Dergleichen z. E. einiger Frankreich benachbarter Crayſe ware, als diſe Cron ihre bekannte Reunionen anfienge, und jenen Crayſen vile ihrer Stände und deren Lande entzoge.

Aber auch die Nothdurft nicht nur des ganzen Reichs, und ganzer Crayſe, ſondern auch eines oder etlicher Reichsſtände, könnte darnach beſchaffen ſeyn, daß ſelbige eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung des Kayſers und geſammten Reichs erforderte, z. E. wann ſich ein Stand (zumalen ein groſer,) eigenmächtig von dem Reich trennen, oder demſelben von einer dritten Macht entriſſen werden wollte.

(7) Churfürſten) Diſes iſt der erſte Fall, wann nemlich der Kayſer Selbſt Belieben trüge, einen Reichstag auszuſchreiben.

Da aber weder 1. ein Collegial- noch 2. einmüthiger Conſens derer Churfürſten erfor-

(1) St. Recht, S. 456. 483. R. Täg.

anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichstag (9) innerhalb des Reichs teutscher Nation (10) halten; und Uns also mit denenselben jedesmahl (11) vor der Ausschreibung, (12) so wohl der eigentlichen Zeit, (13) als der Mahlstatt (14) vergleichen. (15)

Art.

dert wird; so wäre genug, wann der Kayser derer einzelnen Churfürsten Bewilligung aufferhalb eines Churfürstlichen Collegialtages einholete, und die Mehrere darinn einstimmig wären. (1)

(8) **erinneren**) Dises ist der zweyte Fall, wann der Kayser nicht von freyen Stücken einen Reichstag halten will; sondern die Churfürsten Denselben darum ersuchen. (2)

Und da auch hier 1. weder des Churfürstlichen Collegii, noch 2. aller und jeder Churfürsten Anlangen und Erinneren erfordert wird; so wäre abermalen genug, wann es auch nur von denen mehreren einzelnen Churfürsten von Haus aus geschähe.

(9) **Reichstag**) Die engere Reichs- das ist, die ordinari Reichsdeputationstäge, haben (bereits gemeldeter massen,) ihre eigene Vorschrift, wann und wie sie gehalten und ausgeschriben werden sollen.

(10) **Nation**) Worzu z.E. Böhmen nunmehro unstreitig mitgehöret. (3)

(11) **jedesmahl**) Dadurch ist also denen Ausflüchten, daß die Gefahr zu groß seye, als daß man so lang zuwarten könnte, oder, daß das Ausschreiben nur provisorie geschehen, u.d. vorgebogen.

(12) **Ausschreibung**) Dise geschiehet durch ein Kayserliches Schreiben an jeden Reichsstand insbesondere, und an die, welche mehrere Stimmen haben, wegen jeder durch ein besonderes Schreiben. (4)

(13) **Zeit**) Insgemein pflegt der Termin zur Erscheinung, von dem Tag des Ausschreibens an, auf sechs Monathe bestimmet zu werden. (5)

(14) **Mahlstatt**) Zur Mahlstatt, oder Ort der Zusammenkunft pfleget allemal 1. eine Reichs-

(1) St. Recht, S. 484. R. Täg. S. 26. (2) St. Recht, S. 487. R. Täg. S. 37. (3) St. Recht, S. 507. 512. R. Täg. S. 38. (4) St. Recht, S. 520. R. Täg. S. 41. (5) St. Recht, S. 517. R. Täg. S.

Reichsstatt erwählet zu werden; und zwar 2. eine solche, darinn beederley Religionen die öffentliche Religionsübung haben. (1)

(15) vergleichen) Wann also der Kayser und der mehrere Theil der Churfürsten sich nicht vergleichen könnten: 1. Ob ein Reichstag nöthig oder räthlich seye? 2. Wenn? und 3. wo? so würde auch nichts aus der Reichsversammlung.

(1) St. Recht, S. 513. R. Täg. S. 38.

Art. 13. §. 2.

Des Kayſers Erſcheinen und Propoſition.

Auf solchen Reichstagen auch, entweder in Person (1) oder per Commissarios, (2) in termino (3) erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termin die Proposition (4) thun, oder zum

(1) Person) Dises bleibt also dem Kayser in sein freyes Belieben gestellt: Es ist aber nun nicht mehr üblich, daß der Kayser in Person dabey erscheine; so gar war Kayser Carl VII zu Frankfurt am Mayn etliche Jahre in Person anwesend, als der Reichstag dahin verlegt worden ware. Er hielte aber das Incognito; und ließe dahero Seine Person durch eine Commißion vorstellen. (1)

(2) *Commissarios*) Warum die Kayserliche Bevollmächtigte nicht Gesandte, sondern Commissarien, benahmset werden, habe ich schon bey Art. 12. §. 7. bemerket.

Diser Commissarien pflegen nun zwey zu seyn; einer als Principal-Commissarius, so, Kraft Reichsherkommens, Fürstlichen Standes seyn muß; (2) so dann ein Concommissarius, Gräflich- Freyherrlich- oder adelichen Standes. (3)

(3) *termino*) Damit die Reichsstände, oder deren Gesandte, nicht, mit grossen Kosten und Zeitversäumniß, vergeblich auf die Eröffnung des Reichstages warten müssen.

(4) Proposition) Es ist ein Kayser-

(1) St. Recht, 44. Theil, S. 75. R. Täg. S. 66.
(2) St. Recht, S. 145. R. Täg. S. 78.
(3) St. Recht, S. 418. R. Täge, S. 144.

zum längsten nicht über vierzehn Täge aufhalten lassen. (5)

Kayserliches Vorrecht, bey Eröffnung eines Reichstages, den ersten und Hauptvortrag zu thun, von was auf diesem Reichstag vornemlich solle gehandelt werden; welcher Vortrag mit besonderer Feyerlichkeit geschiehet: (1) Es werden aber deßwegen auch noch vile andere Materien bey einem solchen Reichstag verhandelt.

(5) **lassen**) Es können sich aber auch, ohne Verschulden, ja wider der Willen und zum Verdruß des Kayserß, solche Umstände ereignen, welche die feyerliche Eröffnung des Reichstages auf einige Zeit zurückhalten; dergleichen An. 1653. über denen Händeln zwischen Chur-Brandenburg und Schweden-Pommern geschahe; wodurch man genöthiget wurde, einige Zeit nur Präliminar-Seßionen zu halten. (2)

(1) St. Recht, 46. Theil, S. 176. R. Täge, S. 331.
(2) St. Recht, S. 163.

Art. 13. §. 3.

Beförderung der Reichstagsgeschäffte.

Auch sonst, so vil an **Uns**, (1) daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, (2) sondern möglichster

(1) **Uns**) Oft kan der Kayser, wann Er will, die Reichstags-Berathschlagungen beförderen oder aufhalten; oft liegt es aber auch nicht an dem Kayser, wann es auf dem Reichstag nicht fortwill, und es seynd bald wichtige, bald geringe, bald öffentliche, bald geheime Ursachen, Schuld daran. Bey H. von **Pachner** (1) finden sich mehre Kayserliche ernstliche an die Reichsstände ergangene Erinnerungen, die Reichstags-Berathschlagungen ernstlicher vorzunehmen; welche zuweilen etwas gefruchtet haben, oft aber auch nichts, oder doch nicht vil.

(2) **gehindert**) Die Hinderungen können aus verschidenen Ursachen herrühren; bald von dem Kayser, wann Demselbigen eine

(1) in der Samml. der R. Schlüß. des jetzig. R. Conv. 1. Theil, S. 15. und an vilen andern Orten.

lichster maßen (3) beschleuniget, und die in gedachter (4) Propositition angezogene, wie auch die von Uns (5) unter währendem Reichstag etwa noch weiters proponirende, (6) und sonsten jedesmahl vorhandene Materien (7) von dem Churmaynzischen Reichs=

eine in der Berathschlagung stehende Materie nicht anständig ist, bald von dem gesammten Reich, welches nicht gerne an ein von dem Kayser verlangtes Gutachten gehet, bald von dem Reichsdirectorio, um seines Privatinteresse willen, bald von anderen Ständen, aus Religions= oder anderen Nebenabsichten, oder, weil sie ihre Gesandten nicht instruiren, u. s. w.

(3) **massen**) Ueberhaupt ist unsere ganze Reichsverfassung dermalen so beschaffen, daß nothwendig alles langsam gehen muß; weil der Reichstag bloß durch Gesandte beschicket wird, welche von ihren durch ganz Teutschland zerstreueten, ja wohl auch ausser demselben gelegenen Höfen, über alles besondere Verhaltungsbefehle einholen müssen, und selbige oft in ganzen oder mehreren Jahren nicht erhalten.

(4) **gedachter**) erster.

(5) **Uns**) oder der Kayserlichen Principal=Commißion. (1)

(6) **proponirende**) Die fernere Kayserliche Propositionen während eines Reichstages geschehen, Kraft Reichsherkommens, 1. wann der Kayser anwesend ist, durch ein Kayserliches Hofdecret, 2. wann ein Principal=Commissarius anwesend ist, durch ein von demselben erlassendes Commißionsdecret, 3. wann er aber abwesend ist, wiederum durch ein Kayserliches Hofdecret. (2)

(7) **Materien**) Denn es ist ganz irrig, als ob nur über die von dem Kayser in Vortrag gebrachte Materien Reichsgutachten erstattet werden dörften; sondern jedem Reichsstand, ja, nach Beschaffenheit der Umstände, auch anderen Inn= und Ausländern, stehet frey, dem Reichsconvent etwas vorzustellen und resp. um ein darauf an Kayserliche Maj. zu erstattendes Reichsgutachten, oder sonst etwas, zu bitten. (3)

(8) Reichs=

(1) St. Recht, S. 258. R. Täge, S. 354.
(2) S. an den angef. Orten. (3) St. Recht, S. 292. R. Täge, S. 374.

Reichsdirectorio (8) proponiret, (9) und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. (10)

(8) **Reichsdirectorio**) Forderist zur Reichsdictatur, alsdann in die Rathsansage gebracht, sofort die Sache proponirt ꝛc. Diſes seynd nemlich die drey Grade, welche alle bey dem Reich übergebene Anbringen paßiren müssen.

(9) **proponiret**) Man gestehet zwar Churmaynz das Recht ein, zu bestimmen, worüber jeden Rathstag in allen dreyen Reichscollegien berathschlaget werden solle: Jedoch verlanget man theils, daß in wichtigen Angelegenheiten zuvor eine Verabredung zwischen dem Reichsdirectorio und denen übrigen Comitialgesandten geschehe; theils beschweret man sich, (sonderlich Evangelischer Seits,) daß Churmaynz sich diſes Reichsdirectorii auf vielerley Weise mißbrauche. (1)

(10) **mögen**) Dermalen kommt der wenigere Theil deſſen, was auch noch zur Reichsdictatur gelangt, zur würklichen Berathschlagung; entweder, weil solche nicht einmal verlangt wird, oder weil der Kayserliche Hof es nicht gerne siehet, oder das Reichsdirectorium nicht daran will, oder man bedenklich, oder die Sache nicht für der Mühe werth hält, eine Reichsberathschlagung darüber anzustellen, oder weil man voraussiehet, daß die beederley Religionsverwandte, oder die große Höfe, nicht darzu zu bringen seyn werden, es zu einem gemeinschafftlichen Schluß kommen zu lassen, u. s. w.

(1) St. Recht, 47. Theil, S. 310. R. Täge, S. 554.

Art. 13. §. 4.

Ordnung der Reichstags-Berathschlagungen.

Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in der (1) Proposition enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen. (2)

Art.

(1) **der**) ersten und Haupt-Proposition. (1)

(2) **sollen**) So lang der jetzige Reichstag noch währet, ist diser §. nicht applicabel, und also ohne allen Nutzen.

(1) St. Recht, S. 316.

Art. 13. §. 5.

Kayserliche Resolutionen auf die Reichs-Gutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns (1) von dem Reich (2) geziemend (3) gebrachte Gutachten (4) Unsere Erklärung und Decrete (5) schleunigst (6) ertheilen wollen.

(1) **Uns**) den Kayser, oder Dessen Principal-Commißion.

(2) **Reich**) In denen vor alle Reichsstände gehörigen Sachen von allen dreyen Reichscollegien: In denen nur denen beeden höheren Reichscollegien vorbehaltenen Fällen aber, von disen letzteren.

(3) **geziemend**) Dises kan abermalen einen doppelten Verstand haben; nemlich: 1. **Weil** es sich gezieme, daß die Reichsstände dem Kayser ihre Schlüsse zur Ratification vorlegen, oder 2. **wann** die Reichsgutachten geziemend und so eingerichtet seyen, daß der dem Kayser schuldige Respect darinn beobachtet werde.

(4) **Gutachten**) Die so genannte Conclusa trium Collegiorum S. R. I. haben zwar das Wesentliche eines Reichsgutachtens, aber nicht die Form; dahero sie auch in solcher Gestalt weder übergeben, noch angenommen werden: Eine Ausnahm davon mußte man machen, als die beederley Religionsverwandte wegen der einem Kayserlichen Principal-Commissario, der zugleich Cardinal war, beyzulegenden Titulatur sich nicht vergleichen konnten. (1)

(5) **Decrete**) Die Erklärung geschiehet eben durch die Kayserliche Decrete, deren verschidene Gattungen ich bereits angezeigt habe. (2)

(6) **schleunigst**) Doch ist dem Kayser hier kein gewisser Termin gesetzt; wie in manchen anderen Stellen der Wahlcapitulation.

(1) St. Recht, 49. Theil, S. 425. 430. R. Täge, 2. Theil, S. 389. 392.
(2) St. Recht, 50. Theil, S. 1. R. Täge, S. 422.

Art. 13. §. 6.

Maynzisches Propositionsrecht.

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Churfürsten zu

Maynz, (1) der Kayserlichen Proposition zu Folge, (2) und dem Reich zum Besten, (3) eine und andere Sachen, (4) wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß (5), (wann auch schon dieselbe Unser Haus, (6) Reichshof- (7) und andere Räthe (8) und Bediente (9) ihrer Art nach, (10) betreffen,) in das Churfürstliche,

(1) **Maynz**) Der, als Reichserzcanzler durch Germanien, diſes Recht von alten Zeiten hergebracht hat. (1)

(2) **Folge**) Diſes iſt der erſte Fall, darinn ſich das Maynziſche Directorial-Propoſitionsrecht äuſſert; daß es nemlich die vom Kayſer, um Gutachten darinn zu erſtatten, an das Reich gebrachte Materien bey dem Reich in Propoſition ſtellen dörfe und ſolle. Und diſer Fall enthält wieder zwey beſondere Umſtände; nemlich: 1. die in der Kayſerlichen erſten und Haupt- oder auch Nachpropoſition, bey Eröffnung des Reichstages, ſo dann 2. die hernach währender Reichsverſammlung von dem Kayſer zu berathſchlagen verlangte Materien und Sachen.

(3) **Beſten**) Diſe dunkele Worte ſcheinen auf die, nicht von dem Kayſer, ſondern von Andern, bey dem Reich angebrachte Materien zu gehen.

(4) **andere**) Auch diſes könnte deutlicher ſeyn. Vermuthlich gehet das Wort: **Eine**, auf die vom Kayſer, die Worte: **Und andere** aber auf die von Reichsſtänden, Auswärtigen, ꝛc. angebrachte Sachen.

(5) **Beſchwerniß**) Sie mögen in oder auſſer dem Reich gehen wider wen ſie wollen.

(6) **Haus**) In denen Abdrücken der Capitulation pflegt zu ſtehen: „Unſere Haus-" (nemlich: Hausräthe) Diſes iſt aber falſch; ſondern es muß heiſſen: „Unſer Haus;" das iſt, den Kayſer, oder ſeine Anverwandte, als Beſitzere ihrer Erblande, oder ſonſt.

(7) **Reichshof-**) Den Reichshofrath in Corpore, oder einzelne Glider deſſelbigen.

(8) **Räthe**) Miteingeſchloſſen die Kayſerliche Geheime Räthe, (welche man nicht gern in der Capitulation nennt,) beſonders den Reichsvicecanzler.

(9) **Bediente**) Die geheime Reichshofreferendarien, das Taxamt, die Reichsfiſcale, ꝛc.

(10) **nach**)

(1) St. Recht, 47. Theil, S. 310. R. Täge, 1. Theil, S. 554.

fürstliche (11) oder in alle Reichscollegia (12) zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, (13) keinen Einhalt thun; (14) noch sonst in dem Churmaynzischen Erzcanzellariat und Reichsdirectorio (15) Ziel und Maaß geben. (16)

Art.

(10) **nach**) Das ist, so vil in eines jeden Amtsverrichtungen einschläget, oder auch bloß seine Person betrifft.

(11) **Churfürstliche**) Wann entweder die Beschwerden gar keine Sache betreffen, welche vor das ganze Reich gehören, oder, wann sie zwar dergleichen seynd, man aber glimpflich und stuffenweis gehen, die Sache nicht so gleich an das ganze Reich bringen, sondern zuvor versuchen will: Ob nicht der Zweck der Abstellung bloß durch Vorstellungen des alleinigen Churfürstlichen Collegii zu erhalten seyn möchte?

(12) **Collegia**) Wann sie ein allgemeines Reichstägiges Geschäfft betreffen, und man, sich gleichbalden dahin zu wenden, für gut befindet.

(13) **zu stellen**) So weit erstrecken sich die Gerechtsame des Churmaynzischen Reichsdirectorii; das weitere schläget in die Gerechtsame derer Stände ein. Auch trägt Maynz die Sachen nicht in allen dreyen Reichscollegiis vor; sondern meldet nur deren Special-Directoriis, was vorgenommen werden solle. Nur in dem Churfürstlichen Collegio proponirt Churmaynz ebenfalls, als desselbigen besonderer Director.

(14) **thun**) weder schrifft- noch mündlich; weder un- noch mittelbar.

(15) **Reichsdirectorio**) Es ist zwar hier eigentlich von Reichstägen die Rede; mithin können dise Worte wohl nächstens auch nur davon genommen werden. Da sie aber allgemein seynd; so können sie auch von allen Reichsdirectorial-Verrichtungen um so mehr verstanden werden, als solches ohnehin Rechtens, und Churmaynz unter der allen Reichsständen ertheilten Versicherung, sie bey ihren Rechten zu lassen und zu handhaben, mitbegriffen ist. Des von Chur-Böhmen An. 1708. bey Dessen Readmißion an Chur-Maynz ausgestellten Reverses, hier nicht zu gedenken. (1)

(1) St. Recht, S. 187. R. Täge, S. 531.

(16) geben) Etwas zu thun, so sich nicht gebühret; etwas zu unterlassen, so ihme obliget; etwas auf eine andere Art zu behandlen, als denen Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen gemäß ist, u. s. w.

Art. 13. §. 7.

Der Memorialien Dictatur.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen (1) eingegebene Memorialien (2), [wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietung (3) und ohne unziemliche harte Ausdrücke (4), (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirectorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach

(1) **Sachen**) Welche den Kayser Selbst, Sein Haus, Seine Reichshof- und andere Räthe und Bediente, betreffen.

Ob aber gleich also dise Stelle einen besonderen Fall betrifft; so wird sie doch in Praxi auch auf alle andere bey dem Reich übergebene Schrifften erstreckt und angewandt.

(2) **Memorialien**) Die Schreiben mit eingeschlossen: Wann nemlich Reichsstände selbst, unter eigenem Namen und Unterschrifft, etwas an den Reichsconvent gelangen lassen, heissen sie: **Schreiben**; wann hingegen ihre Gesandte, oder Regierungen, oder Andere, dem Reichsconvent etwas schrifftlich übergeben, werden sie **Memorialien** betitult.

(3) **Ehrerbietung**) In Ansehung des Reichsconvents, an welchen sie gerichtet seynd.

Darunter nun ist auch das so genannte Canzleyceremoniel mitbegriffen, nemlich die behörige Titulaturen und Curialien; (1) absonderlich daß die geringere Reichsstände, die Reichsritterschafft, und Andere denen Comitialgesandten, welchen es gebühret, die **Excellenz**, geben; wird es darinn verfehlt, so werden dergleichen Schrifften nicht angenommen, noch zur Dictatur gebracht.

(4) **Ausdrücke**) Gegen diejenige, über welche man sich beschweret,

(1) St. Recht, 46. Theil, S. 305. R. Täge, S. 380.

nach zu verfahren hat (5),) eingerichtet seynd (6),] forderſamſt (7) zur Dictatur (8) gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weiſe

ſchweret, z. E. den Kayſer, die Reichsgerichte, die Gegenparthie, ꝛc.

(5) **verfahren hat**) Ueber diſe Stelle beſchweren ſich die Fürſten; weil die Churfürſten über andere Stände keine Cognition haben, noch diſe ſich jener Cenſur unterwerfen würden. (1)

Uebrigens beſtehet diſes Verfahren insgemein darinn, daß die übergebene Schrifft zurückgegeben und dem Uebergeber angezeiget wird, welche Stellen für anſtößig angeſehen werden, mit dem Bedeuten, ſolche reſp. zu mildern, zu ändern, oder gar auszulaſſen; worauf ſo dann die Dictatur erfolgen ſolle.

(6) **ſeynd**) Es gibt aber auch noch andere Fälle, darinnen Churmaynz die Schrifften gar nicht einmal annehmen will; wenigſtens nicht allemal, z. E. wann es Recurſe in Juſtizſachen betrifft.

Ferner gibt es Fälle, darinn Churmaynz zwar die Schrifften annimmt, aber ſie nicht zur Dictatur bringt, ſondern nur (wie der Ausdruck lautet) communicirt; wann nemlich die Schrifften nicht in teutſch- oder lateiniſcher Sprache abgefaſſet ſeynd.

(7) **forderſamſt**) Das iſt, **Erſtlich**, ehe man zur Propoſition und Berathſchlagung derſelbigen ſchreitet; oder auch: **Unverzüglich.**

Es beſchweren ſich aber öfters Reichsſtände und Andere, daß das Reichsdirectorium die Dictatur, unter allerley Vorwand, entweder ungebührlich verzögere, oder wohl gar abſchlage. (2)

(8) **Dictatur**) Dictatur (3) hat den Namen von dem in die Feder dictiren: Es wird aber das wenigſte alſo bey der Reichsdictatur von dem Churmayniſchen Legations-Secretario, (welcher davon den Namen: **Dictator** führet,) in die Feder dictirt; ſondern auch das heißt: **dictirt**, wann er gedruckte Schrifften unter die zu der Dictatur abgeſchickte Reichsſtändiſche Legationscancelliſten

(1) St. Recht, S. 438. R. Täge, S. 413.
(2) St. Recht, S. 397. R. Täge, S. 405.
(3) St. Recht, S. 381. R. Täge, S. 400.

Weise (9) communiciret werden.

cellisten austheilt, oder auch nur meldet, daß dises oder jenes pro dictato zu halten, und an dem benahmsten Ort käuflich zu haben seye.

(9) Weise) Zur Nachricht, und um sich und ihre Gesandten auf deren hernach erfolgende Proposition und Berathschlagung resp. gefaßt machen und instruiren zu können.

Art. 13. §. 8.

Directorial-Verrichtungen.

Wie Wir dann auch die Directoria (1) an demjenigen, was ihres Directorialamtes ist, (2) auf keinerley Weise (3) hindern (4) oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß (5) gemacht werde; vilmehr darob besonders halten (6), daß von denselben die bey dem Reichsconvent einkom-

(1) **Directoria**) Dises gehet nun so wohl auf das Churmaynzische Reichsdirectorium, als die besondere Directoria in denen einzelnen Reichscollegien. Im Churfürstlichen Collegio nemlich dirigirt Churmaynz; im Fürstlichen: Oesterreich und Salzburg wechselweis nach denen Materien; im Reichsstädtischen, die Reichsstadt, allwo der Reichsconvent gehalten wird, (1)

(2) **Amtes ist**) Wann aber die Directoria ihr Amt überschreiten und sich über ihre Collegial-Mitstände allzuviel herausnehmen wollen, (wie von diesen öfters geklaget wird;) so ist der Kayser alsdann, nicht denen Directoriis, sondern denen übrigen Reichsständen, beyzustehen, schuldig.

(3) **Weise**) Un- oder mittelbar.

(4) **hindern**) Dises ist der erste Theil diser Verordnung; nemlich, der Kayser wolle denen Directorien nicht Selber eingreifen. Nun folget der zweyte Theil; nemlich, der Kayser wolle aber auch keine Directorial-Mißbräuche gestatten.

(5) **Hinderniß**) Worinn dise bestehen, ist aus dem gleich folgenden klar.

(6) **halten**) Dises geschiehet, wann

(1) St. Recht, 47. Theil, S. 187. R. Täge, S. 531.

kommende Gravamina und Desideria (7) Statuum (8), (nach der von dem Churmaynzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden (9) oder zu verzögerenden (10), sondern so fort (11) zu verfügenden Dictatur (12);) von besagtem Reichsdirectorio längstens (13) innerhalb

wann der Kayser, oder Dessen Principal-Commissarius, auf die bey Ihnen dißfalls angebrachte und gegründet befundene Klagen, dem schuldhaften Directorio, aus Reichsoberhauptlicher Autorität, die nöthige Erinnerung und Befehle zugehen lässet.

(7) *Desideria*) *Gravamina* seynd, wann jemand klaget und erweiset, daß und worinn er wider Recht beschweret worden seye; *Desideria*, wann um etwas angesuchet wird, das noch nicht ausgemachten Rechtens ist, aber zum gemeinen Besten gereichete; oder, wann Jemand etwas zwar nicht nach strengen Rechten, doch nach der Billigkeit, oder als eine Gnade oder Willfährigkeit, begehren kan.

(8) *Statuum*) Hier ist nur derer Reichsstände gedacht, weil auf Reichstägen eigentlich des Reichs und dessen Stände Angelegenheiten vorkomen: Wann aber die unmittelbare Reichsritterschafft, andere Unmittelbare, ja Landsassen und Ausländer, auch in ihrem Theil bey dem Reichsconvent etwas dahin geeignetes anzubringen haben; so seynd sie von dieser Verordnung keinesweges ausgeschlossen.

(9) **verweigerenden**) Also auch nicht unter dem Vorwand, der Kayser, oder der Churfürst zu Maynz habe es verboten.

(10) **verzögerenden**) Also solle der Churmaynzische Reichsdirectorial-Gesandte auch nicht zur Ursach seiner Verzögerung anführen: Er müsse zuvor bey seinem Hof anfragen, und Befehl erwarten, ob er die übergebene Schrifft dictiren lassen dörfe und solle, oder nicht.

(11) **so fort**) Nach der Uebergabe; wann sich wegen der Fassung der Schrifft kein §. 7. bemerkter Anstand äussert.

(12) **Dictatur**) Dise geschiehet, schon gemeldeter massen, auf des Churmaynzischen Directorial-Gesandtens Befehl, durch den Churmaynzischen Legations-Secretarium, an dem darzu bestimmten Ort auf dem Rathhause, denen darzu legitimirten

halb zwey Monathen, (14) oder, wo periculum in mora ist, (15) noch ehender (16) zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden. (17)

Art.

Reichsständischen Legationscancelisten.

(13) **längstens**) Von der Zeit der Dictatur an.

(14) **Monathen**) Weil die zwey Monathe der längste Termin seyn sollen; so werden sechs Wochen für den ordentlichen Termin zur Propposition einer Sache gehalten. (1)

Uebrigens ist dises eine kurze Zeit für die in- und zum Theil ausser Teutschland über dem Meer entlegene Reichsstände; zumalen da gar leicht die ordentliche Verfassung eines solchen Hofes, oder auch dermalen vorligende besondere Umstände, nicht gestattē, daß dergleichen Sachen allen anderen vorgezogen, unverzüglich unter die Hand genommen, auch schleunig resolvirt und ausgefertiget werden: Wie dann auch diser Termin gar sehr oft nicht eingehalten wird, noch werden kan.

(15) *mora* **ist**) Wer urtheilt darüber? Da bekanntlich die Partheyen dergleichen zuweilen nur vorgeben, damit ihr Gegentheil nicht zur Sprache kommen möge. Ordentlicher Weise villeicht Churmaynz, etwa unter Communication mit dem Churfürstlichen Collegio.

(16) **ehender**) Eine Proposition kan aber auch ohne Noth übereilet, und eine Sache, die wohl Verzug hätte, aus allerley Absichten, ehe die Gesandte noch Zeit gehabt haben, Verhaltungsbefehle deswegen einzuhohlen, in Vortrag gestellet werden; (2) wiewohl alsdann die Gesandte ein erlaubt und bewährtes Mittel in der Hand haben, wann sie nemlich, statt eines Voti, zum Protocoll geben: Sie seyen noch nicht instruirt.

(17) **werden**) Billig sollte hier die Einschränkung beygefüget werden: Wann die Umstände der Sachen solches gestatten. Dann wann z. E. Jemand mit einer Beschwerungsschrifft einkommt, deren Beantwortung, und (wann dieselbige auch würklich zu Stand gebracht ist,) der nöthig befindende Druck davon, unpartheyischem Ermessen nach, mehr als sechs Wochen oder zwey Monathe Zeit erfordert; so

(1) St. Recht, S. 556. R. Täg. S. 572.
(2) R. Täge, S. 512.

so ist es ja billig, daß man des Gegentheils Antwort erwarte, einschicke, und ebenfalls darauf instruiren lasse.

Art. 13. §. 9. (*)

Der Reichsvicarien Rechte in Reichstagssachen.

Und da, nach Absterben eines Kayſers, (1) oder in Dessen Minderjährigkeit, (2) und langwühriger Abwesenheit auſſer Reichs, (3) denen Reichsvicariis (4) die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder, da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben, statt eines Römischen Kayſers, allerdings zukommt; (5) so sollen dieselbe solchen Falls mit Ansetzung eines

(1) **Kayſers**) Dieses wäre der erste Fall.

(2) **Minderjährigkeit**) Das wäre der zweyte Fall.

(3) **Reichs**) Daran hätten wir den dritten Fall.

Was sonsten dise Worte bedeuten, sehe man die Betrachtungen über Art. 3. §. 15.

Es gäbe aber auch noch andere Fälle; als, wann ein Kayſer gefangen, oder durch eine anhaltende Leibes- oder Gemüths-Krankheit auſſer Standes gesetzet wäre, der Regierung gehörig abzuwarten.

(4) **Reichsvicariis**) Sachsen, Bayern und Pfalz: Weil aber dise beyde letztere nun in Verwaltung des Reichsvicariats alterniren; so müßten die Ausschreiben ꝛc. entweder überhaupt im Namen des Sächsisch- und Rheinischen Reichsvicariats, oder im Namen des Sächsischen, so dann des zu solcher Zeit in der würklichen Verwaltung stehenden Rheinischen Vicariats-Hofes, ergehen.

(5) **zukommt**) Der Grund dises Satzes ist nicht ausgemacht: Die güldene Bulle meldet nichts namentlich davon; das Herkommen ist auch nicht für die Reichsvicarien, weder in denen älteren noch neueren Zeiten; es bleibt also nur das übrig: Die Reichsvicarii können alles, was der Kayſer kan, in so ferne es ihnen nicht ausdrücklich benommen ist: Diser Grundsatz aber ist noch nicht

(*) S. das Teutsch. Staatsrecht, 8. Theil, S. 9. Tr. von den Kayſerl. Regier. Recht, S. 774.

eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrifft (6) sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beede Arten anderst nicht, als unter derer (7) Vicarien Autorität, gehalten und fortgesetzet werden. (8)

von gesammten Reichswegen erkannt worden.

(6) Vorschrifft) Art. 13. §. 1.

(7) derer) Beeder Vicariaten; der Reichstag mag in dem einen oder anderen Vicariats-District gehalten werden.

(8) werden) Die Fürsten protestiren wider disen An. 1742. erstmals in die Wahlcapitulation gekommenen §. 9. weil es eine vor das ganze Reich gehörige Sache seye, dergleichen zu beschliessen.

Art. 13. §. 10.

Andere Reichsständische Zusammenkünfte.

So solle auch inn- (1) und aufferhalb (2) deren Reichstägen denen Reichs- und Crays-Ständen (3) unverwehret seyn, so

(1) inn-) Also können auch derer beederley Religionsverwandten Stände besondere Conferentien auf Reichstägen nicht unerlaubt seyn. (1)

(2) aufferhalb) Dises kan sich auf verschidene Weise zutragen; als: 1. Bey ordinari Reichsdeputationstägen, 2. bey Cammergerichts- Visitations- und Revisions-Conventen, 3. bey Fridens- und anderen Congressen mit Ausländern, 4. bey Associations- 5. Münzprobations- 6. Crays- 7. Wahl- 8. Collegialtägen, und 9. anderen Gelegenheiten, wann z. E. nur einige Crayse, oder Gattungen von Ständen, besondere Conferentien oder Zusammenkünfte halten, z. E. Craysviertels-Convente, Convente gewisser freyer Pürschverwandten, der Rheinischen Churfürsten, gewisser Zoll- oder Weg-Interessenten, der Concurrenten zum Linienbau, oder Reparirung einer Reichsvestung, oder in vorfallenden Märschen, Quartieren, u. s. w.

(3) Ständen) Ueberhaupt allen Reichsständen, wann sie auch nicht in der Eigenschaft derer Reichs- oder Craysstände, sondern

(1) S. meine Abhandl. von der Evang. R. Ständ. Colleg. Recht, S. 12.

so oft es die Noth (4) und ihr Interesse (5) erfordert, entweder Circulariter, (6) oder Collegialiter, (7) oder sonsten, (8) ohngehindert

dern aus anderen Ursachen, und in anderen Eigenschafften, erstberührter massen, zusammenkommen.

(4) Noth) Dises ist der erste Fall: Wann ihre inn- oder äusserliche Sicherheit es erfordert, oder sie von dem Kayser Selbst, oder Anderen, darzu veranlaßt werden.

(5) Interesse) Dises ist der zweyte Fall. Interesse ist, wann man von einer Sache Nutzen oder Schaden zu gewarten hat: Da nun die Reichsstände ausser dem ersten oder disem Fall gewißlich nie zusammen kommen werden; so begreiffet auch dieser letztere alle nur mögliche Veranlassungen zu solchen Zusammenkünften.

(6) Circulariter) Dahin gehören 1. die allgemeine Crays-ausschußtäge, 2. die Convente associirter Crayse, 3. die Münzprobationstäge, 4. andere Convente etlicher Crayse, 5. die allgemeine Craystäge derer einzelnen Crayse, 6. die engere Convente einzelner Crayse, 7. die auf der Craysverfassung beruhende Viertelsconvente.

(7) Collegialiter) 1. Von denen Churfürstentägen sehe man oben bey Art. 3. §. 12. 2. Allgemeine Fürstentäge hat man ausser dem Reichstag bishero noch nicht gehabt: Wohl aber I. auf dem Reichstag a) zu Behuf des Capitulationswesen allgemeine Conferentien des Fürstlichen Collegii; b) besondere derer im Ceremonielwesen correspondirenden Fürsten; wie auch c) viler alt-welt-Fürstlicher Häuser; und so auch II. ausserhalb Reichstages, d) von denen wider die neunte Chur correspondirenden geist- und weltlichen Fürsten, so dann e) in anderen Absichten versammleter mehrerer alt-weltlicher Fürsten. 3. Die Schwäbische Prälaten halten auch Collegial-Täge. 4. Die Grafen halten a) allgemeine und b) jedes Collegium seine besondere Convente. 5. Die Reichsstädtetäge waren vor Alters häufig, seynd aber nun eingegangen.

(8) sonsten) Darunter ist alles begriffen; doch mit der stillschweigenden Bedingung derer Art. 5. §. 4. denen Reichsständen in Ansehung ihrer Bündnisse vorgeschribenen Gränzen; nemlich: Daß bey solchen Zusammenkünften nichts

hindert männiglichen, (9) zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. (10)

verhandelt oder beschlossen werde, wider den Kayser und das Reich, den allgemeinen Landfriden, auch den Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß, und daß alles nach laut desselben und unverrückt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem heil. Römischen Reich verwandt ist.

(9) **männiglichen**) Also auch, ohne zuvor dem Kayser davon Nachricht zu ertheilen, und Dessen Bewilligung darzu zu erwarten. (1)

(10) **beobachten**) Daß die Stände nur sollten dörfen bey solchen Zusammenkünften ihre Angelegenheiten beobachten, nicht aber auch Schlüsse fassen, ist eine unverschämte Chicane; (2) welcher auch das allgemeine Herkommen und des Kayserlichen Hofes selbsteigene Anerkenntniß widersprechen.

Ja die Reichsstände seynd, wann sie es nicht freywillig thun, nicht einmal schuldig, dem Kayser von ihren auf dergleichen besonderen Zusammenkünften abgefaßten Schlüssen auch nur eine bloße Nachricht zu ertheilen, vil weniger selbige von Ihme bestättigen zu lassen, oder Ihme Rechenschaft deswegen zu geben; ausser in dem Not. 8. angezeigten Fall. (3)

(1) T. Craysverfass. S. 319. T. Staatsr. 28. Theil, S. 149.
(2) Cit. Abh. von den Evang. Colleg. Recht. S. 36. u. f.
(3) T. Craysverf. S. 413. 418. T. Staatsr. 28. Theil, S. 455. 463.

Vier-

Vierzehnter Articul.

Von denen Beschwerden gegen den Pabst und Römischen Stuhl.

§. 1.

Beschwerden wegen Uebertrettung der Concordaten.

Wir sollen und wollen auch, in künftiger Unserer Regierung, bey dem heiligen Vater, dem Pabst (1) und Stuhl zu Rom, (2) Unser bestes Vermögen anwenden, (3) daß von Demselben, (gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd (4),) die Concordata Principum (5) und die zwischen der Kirche, (6) Päbstlicher

(1) **Pabst**) Die Beschwerden der Teutschen Nation betreffen also 1. des Pabsts Person, oder Sachen, welche von dem Pabst in Person pflegen resolvirt zu werden.

(2) **Rom**) Ferner und 2. die Sachen, welche von denen Päbstlichen Collegien resp. verhandelt und entschiden zu werden pflegen; als, von der Rota Romana, welche die Appellationssachen entscheidet, von der Signatura Gratiæ & Justitiæ, welche die Gnaden- und aussergerichtliche Justizsachen besorget, und von der Datarie, welche die Geld- und Taxsachen unter Handen hat.

(3) **anwenden**) Von des Kayfers Gerechtsamen (und Pflichten,) in Ansehung derer von denen Catholischen gegen den Pabst führenden Beschwerden, habe ich an unten (1) angezeigtem Ort mit mehrerem gehandelt.

(4) **seynd**) Dises wurde dem Päbstlichen Nuncio Doria, (mit dessen Betragen man wohl zufriden ware,) zu Gefallen An. 1742. eingerückt: Da aber die alte Klagen auch in denen seitherigen Capitulationen fortgesetzet werden; so siehet man wohl, wie groß dises Vertrauen seye.

(5) *Principum*) oder, wie sie sonst heissen, Concordata Nationis Germanicæ. Selbige bestehen

(1) in dem Teutsch. Staatsrecht, 3. Theil, S. 568.

ligkeit, (7) oder (8) dem Stuhl zu Rom, und der Teutschen Nation (9) aufgerichtete Verträge, (10) wie auch eines jeden

bestehen in einem An. 1448. zwischen Kayser Friderich III. und dem Reich einer, so dann dem Pabst Nicolao V. anderer Seits getroffenen Vergleich wegen allerley ein- und anderseitiger Gerechtsamen in Kirchen-Sachen. (1)

Es ist aber dabey wohl zu bemerken, daß die neueste Catholische Schrifftsteller mit gutem Grund behaupten: Diser Vertrag von 1448. seye nur ein Stück des Ganzen, und ein Correlatum in Ansehung derer von dem Concilio zu Basel zu Gunsten der Teutschen Nation abgefaßten Schlüssen; welche also nothwendig damit verbunden werden müßten, und die, in so weit ihnen durch die Concordaten von 1448. nicht derogiret worden seye, alle in ihrer vollen Kraft noch jetzo verbleibē.

(6) **Kirche**) Das ist, der Römisch-Catholischen Kirche; welche bey dergleichen Gelegenheiten durch den Römischen Pabst, als das von denen Römisch-Catholischen dafür erkannte sichtbare Oberhaupt derselbigen, vorgestellet und vertretten wird.

(7) **Heiligkeit**) Weil die Wahlcapitulation allein in des catholischen Kayſers Namen abgefasset wird, so findet dieser Ausdruck (schon oben erinnerter maßen,) wohl statt.

(8) **oder**) Oben hiesse es: „Pabst und Stuhl zu Rom." Hier aber: „Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom." Leztere Stelle lautet auch schon in Kayser Carls V. Capitulation so: Indessen scheinet doch hier dise Verschidenheit der Schreibart nichts auf sich zu haben.

(9) **Nation**) Mithin zwischen allen, so geist- als weltlichen Standes.

Es will zwar (nicht unwahrscheinlich,) behauptet werden, daß Anfangs der wenigste Theil derer Teutschen Reichsstände mit dem Vergleich von 1448. zufriden, vilmehr vile darüber sehr mißvergnügt gewesen seyen: Indessen ist genug, daß selbiger nunmehro hier, und so auch in dem Entwurf einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation, von dem ganzen Reich

(1) S. mein Teutsch. Staatsr. 1. Theil, S. 354. Mein Tr. von Teutschland überh. S. 370. Meine Teutsch. Relig. Verfass. S. 636.

den (11) Erz- und Bischoffen, oder deren Domcapituln, absonderliche Privilegien, (12) hergebrachte (13) Statuten (14) und Gewohn-

Reich als gültig und auch an Seiten des Reichs für verbindlich erkannt wird.

Uebrigens heißt es auch darum: „Teutscher Nation," weil der Vertrag von 1448. nur Teutschland angehet, nicht aber auch die Reichslande in Italien.

(10) Verträge) Man hat zwar noch einen Vertrag zwischen Kayser Heinrichen V. und Pabst Calixten II. vom Jahr 1122. wegen der Bischöffe und Aebte Wahlen und ihrer Kayserlichen Bestättigung; welcher auch noch jetzo seinen großen Nutzen hat: (1) Er ist aber kein Vertrag zwischen der Teutschen Nation und dem Römischen Stuhl: Und weil nicht über dessen Uebertrettung geklagt worden ist; so hat man auch, seiner hier namentlich zu gedenken, nicht nöthig gefunden; villeicht sich desselbigen auch bey Abfassung der Wahlcapitulation Kayser Carls V. nicht erinnert, und nachhero es bey dem gefaßten Aufsatz gelassen, wie er nun einmal da lage.

(11) jeden) Das vorhergehende betrafe die der ganzen Teutschen Nation, besonders des geistlichen Standes, gemeinschaftliche Gerechtsame. Nun aber wird in denen neueren Capitulationen auch für die einzelne Glider, namentlich des besagten geistlichen Standes, gesorget.

(12) Privilegien) Hier seynd die Privilegien in Kirchensachen gemeint, welche von denen Päbsten einzelnen 1. Erzbischöffen, 2. Bischöffen, 3. deren Domcapituln, verliehen worden seynd.

Ohne Zweifel aber seynd auch darunter begriffen die Päbstliche Privilegien 1. derer geistlichen Ritter- und 2. Mönchs-Orden, wie auch 3. derer einzelnen weltlichen Stifter, so dann 4. derer regulairen Clöster, u. s. w.

Alle und jede aber nicht weiter, als 1. so ferne sie unserer Reichsverfassung nicht zuwider seynd, noch 2. in das Weltliche einschlagen; als darin heutiges Tages dem Päbstlichen Hofe keine Einmischung mehr gestattet wird. (2)

(1) Staatsrecht, l. c. S. 334. Tr. von Teutschl. S. 366.
(2) Tr. von der Relig. Verfass. S. 716. u. f.

Gewohnheiten, (15) allerdings beobachtet, (16) und dagegen (17) durch

(13) hergebrachte) In älteren Capitulationen hieße es: Rechtmäßig hergebrachten: Um allen Mißbrauch aber zu verhüten, wurde dieser Beysatz nachhero ausgelassen; indessen glaube ich doch, daß, dessen ohnerachtet, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Päbstlichen Hof unverwehret seye, die Gültigkeit eines Statuts oder einer Gewohnheit anzufechten: Nur wird man ihme die Entscheidung darinn nicht allein überlassen wollen, sondern verlangen, daß der Kayser ebenfalls dabey etwas zu sagen habe.

(14) Statuten) Die schrifftlich verfasset seynd. Einer dabey nöthigen Päbstlichen Bestättigung wird nicht gedacht; eben so wenig aber auch einer Kayserlichen. Alleine in Ansehung der letzteren ware hier nicht der Platz darzu; weil nur von den Beschwerden gegen den Päbstlichen Hof gehandelt wird; wiewohl auch die neuere Grundsätze des Kayserlichen Hofes hierinn weiter gehen mögen, als in denen vorigen Zeiten.

(15) Gewohnheiten) Die also weder auf Verträgen, Privilegien, oder einem anderen schrifftlichen Grund, sondern auf einem blossen alten Herkommen, (das bey dem einen Stifft so, bey dem andern anderst seyn kan,) beruhen; jedoch alle zu einem rechtskräftigen Herkommen erforderliche Eigenschaften haben müssen.

(16) beobachtet) Mithin auch, da es ein Vertrag zwischen zweyen Parthien ist, derselbige nicht einseitig erklärt, noch einseitig dagegen dispensiret werde; wie man Päbstlicher Seits sich dessen hat anmassen wollen. (1)

(17) dagegen) Kayser Carls V. Capitulation wurde An. 1519. abgefaßt. Gleich auf seinem ersten An. 1521. zu Worms gehaltenen Reichstag aber kamen in 4. in Druck: „Die Beschwerungen des hayligen Rö. Rey. und besonderlich gantz Teütscher Nation, vom Stul zu Rom vnd seiner anhangende Gaystlichait, zu Worms imm Reychßtag des 1521. jars, Rö. Kay. May. von den Churfürsten, Fürsten, vnd Stenden des Reychs ernstlich fürpracht;" davon ich ein damals gedrucktes Exemplar bey Handen habe.

Weil

(1) S. Tr. von Teutschl. S. 380.

Weil nun selbige gleichsam eine Erklärung dessen, was Kayser Carls V. Capitulation hievon enthält, an die Hand gibet; so will ich die dahin zilende Stellen hier einrücken:

„Articul damit Bäbstliche hayligkait Teutschland beschwerdt.

Nachdem die Rö. Kay. May. ꝛc. vndter anndern jren händlungen, von Churfürsten, Fürsten, vnnd gemaynen Stenden des Reychs begert hatt, ob, vñ was beschwärung durch Bäpstliche hayligkayt, vnd andre gaystliche Teütscher Nation, aufgelegt sein söllen, mit der Stennd rat vnd gutbeduncken. Jrer Kay. May. vndterthänigklich an zuzaygen. Sein der etlich iñ der eyl auffgeschriben, wie hernach volgt. Zum ersten jre Bäpstliche hayligkayt belangend.

Wie weltliche sachen in erster Rechtuertigung gen Rom gezogen werden.

Jtem. Vnser heyligester vatter der Bapst, last Citiern vnd laden auff der Gaystlichen begeren ettlich personen gen Rom, vmb erbschafft, pfandtschafft, vnd andre dergleychen weltliche sachen, das auch nit zu klainer schmälerung und verletzung weltlicher oberkhait dienet vnd raychet. Hierumb bitten Ewer Kay. May. Churfürsten, Fürsten, vnd Stennde des Reychs, gnädigklichen zuuerhelffen, vnd zu erlangen, daß kayner er sey geystlich oder weltlich, vmb kayn gaystlich oder weltlich sachen iñ erster rechtuertigung gen Rom Citiert werde, sonder für seinen Bischoff oder Archidiacon, oder so er weltlich, vnd die sach weltlich were, für seinen Fürsten, herschafft, oder ordenlichen Richter, darundter der beklagt gesessen wer, oder sunst die sach hyngehört gefodert würde.

Von den Conseruatorn vnnd Bäpstlichen Richtern.

Jtem. Die gaistlichen Fürsten vnd Prelaten erlangen auch von Bäpstlicher hayligkait, etlich Aept oder gaistlich Prelaten jrer Stifft, vnd sunsten als Richter aller jrer sachen, deren sy sich vor jnen beklagen. Söllich Richter sy Conseruatores nennen. Vor denselben nemen sy weltliche personen, Edel vnnd vnedel, in gantz weltlichen verpotten sachen für, darinn jnen vor den ordentlichen Richtern nie kayn Recht versagt worden, vnd welche derhalb da selbs nicht antwurten wöllen, bannen sy, als des vil exempel zu erzölen weren. Dadürch, wann es statt haben sölt, alle weltliche personen, oberkhait vnd sachen für gaystli-

che gericht, die jnen zum höchsten parteylich weren, gezogen wurden, das dann Kay. May. vnd andern weltlichen oberkhaiten an jren weltlichen gerichten abbrüchig vnd vnleydenlich, auch offenlich wider des hailigen Reychs ordnung ist, die doch klarlich außtrucken, daß ain yeder den andern vor seinem ordenlichen richter vnd gericht bey recht beleyben lassen soll.

Von Bäpstlichen Delegaten, vnd Commissarien.

Jtem. Bäpstliche hayligkait gibt auch den gaystlichen personen auff jr ansuchen Judices delegatos, vnd Commissarien, gaistlich Richter in Teütschen landen, die layen, sy seyen was wirden oder stands sy wöllen, vor denselben Richtern, vmb weltliche sachen fürzunemen, vnd sy darzu mit dem bann zu bezwingen, alles zu abbruch vnd schmölerung weltlicher Jurisdiction vnd oberkhait.

Von schmölerung der Gerechtickait Jurispatronatus.

Jtem. Wann durch todßfell pfründen erledigt werden, die aynes gaystlichen oder layischen Jurispatronatus seind, so vndersteet sich Bäpstliche hayligkait demselbigen Rechten zu derogiern, vnd verleyhet darauff die Pfründen den Curtisanen, oder ainem andern nach seinem gefallen, dardurch den gaystlichen vnd weltlichen Stifftern jre gepürend Presentation entzogen vnd benommen würdet, die zu zeyten sagen, die Preuention hab stat, also, daß welcher die eer verleych, der soll vorgeen. Wer nott zuhalten hynfüro, ob yemandt darwider Mandat oder andre briefe erlangte, daß sy krafftloß vnd von vnwirden geacht sein sölte, wie bißher auch geschehen ist. Darzu so ain Curtisan dieselben pfründ kriegisch macht, vnd also seinen gegentail überlebt, vndersteet sich alsdann die bäpstliche hailigkait mit gewalt dieselbigen pfründē zu uerleychē.

Von den Gaystlichen so zu Rom oder auff dem wege sterbent.

Jtem. Bäpstliche hayligkait setzt und ordiniert, wann ayn gaystlicher zu Rom stirbt, oder ausserthalben Rom auff dem weg mit tod abgeet, so jrer hailigkhait familiaris, vnd dienstverwandter gewesen ist oder nit, daß alle seine beneficia vnd Officia, sy seyen groß oder gering, bäpstlicher hayligkhait zu verlychen, haymfallen, dardurch die gaystlichen vnd weltlichen Patron vnd Lehenherren jrer gerechtickait entsetzt, vnd beraubt werden.

Wie fürsehung der gaystlichen Digniteten gen Rom gezogen.

Item. Was güter beneficia, als Dechaneyen, Cantoreyē oder ander Digniteten und Officien, Canonicat Vicareyen, Pfarren, ꝛc. ledig würden, in mense ordinario, ausserhalb der stat Rom, söllen sy die gaystlichen vnd weltlichen Patronen so sölche beneficia vormals zu leychen vnd eligiern gehabt, hynfüro billichen vnuerhyndert auch leychen vnd eligieren, vnangesehen ob die so sölliche beneficia oder officia gehabt Familiares, diener, oder officianten des bapsts, oder der Cardinäl weren gewest, oder ob yemant Regressum oder Accessum darauff behalten hett, das soll für nicht sein, vnd wo da wider briefe oder Mandata erlangt würden, sölten auch billich von vnwürden vnnd für nichs geacht werden.

Wie zu Rom die Pfründen vngeschickten Personen offt verlichen werden.

Item. Es werden die Pfründen Teütscher Nation zu Rom etwan Büchsenmaystern, Falcknern, Pfistern, Eseltreybern, Stalknechten, Trabanten, vnd andern vngelerten vnd vngeschickten personen verlichen, vnd zu zeyten denen, die nit Teütsches gezüng seynd. Darauß erwechst, daß sy jre pfrunden nit selbs versehen, vnd andern notturfftigen armen Priestern, die sich mit wenig benügen lassen, vnd vil von jnen absentz nemen, zuuersehen beuelhen, dardürch die armen layen yedes orts zu sampt mangeln gaystlicher versehung. Auch in zeytlichen hendlen von jrem Pfarherren alles trostes beraubt, vnd also ain järliche güldt den Wälschen personen auß Teütschen landen geraycht, da von in ewigkait Teütscher Nation nichs wider zukumpt, auch kayn danck erzaygt würdet. Were billich, daß allayn gepornen Teütschen die Pfründen Teütscher nation verlichen würden, vnd die selben auch Residierten.

Alte Priuilegien bey krefften beleyben zu lassen.

Item. So Bäpstliche hailigkait yetzund, oder andre Bäpst hie vor yemand, er sey gaystlich oder weltlich, priuilegien geben hetten, etliche Pröbsteyen, beneficia, oder Officia zu leyhen, oder zu eligiern, wie dann sölliche priuilegia inhalten, denselbigen solt durch newe fünde, so man täglich erdenckt, nit derogiert, vnd an dem kain eintrag geschehen. Vnd so darwider briefe oder mandata erlangt würden, daß

die von vnkräfften vnd für nichs geacht sölten werden.

Von den Annaten.

Anfengklich, wie die Teütsch Nation mit den Annaten, die allain etlich anzal jar, so vor vil zeytten verschinen sein, der Christenhait nutzen wider die Türcken damit zu schaffen (das doch nitt geschehen) durch die vorige Kayser, dem Bapst zu volgen nachgelassen, beschwert, vnd iñ ain nebung vnd vermaynte gerechtickayt gefiert. Ist menigklich bewißt, darzu die vndtherthanen der gaystlichen Fürstenthumb offt grosse Stewer vnd hülff thun müssen, jnen zum verderben, vnd Teütscher Nation nit zu geringer beschwär.

Von täglicher wachsung der Annaten.

Jtem. Zu dem daß sölche Annaten ye lenger ye mer ergrössert, vnd nit allain auff die Ertzbischthumb, vnd Bischthumb, sonder auch auff Aptteyen, Pröbsteyen, Pastoreyen, Pfarren, vnd ander gaystliche lehen geschlagen werden, vnd so man iñ kurtz verschinen jaren zu erlösung der Bischoflichen Pallien den Bäpstlichen paratroniern, zehen Ducaten gegeben, fordern sy yetzund hundert, vnd den Aduocaten Consistorialibus Pallii ettwan 4. oder 6 Ducaten geben, fordern sy yetzund 80. mit andern mererstaygerungen, also, daß wie wol nach alter satzung die Stifft Mentz, Cöllen, Saltzburg ꝛc. yeder bey zehen tausent gulden für sein Pallium zu geben, vnd nit mer schuldig ist, kann er doch yetzundt mit zwanzig oder 24 tausend gulden sein Pallium kaum von Rom bringen.

Von den newen fünden, vnd Officien zu Rom.

Jtem. Die Confirmationes vnd Pallia der Ertzbischoff vnd Bischoff, werden auch täglich durch merung newer Officien zu Rom erstaygt, darab der gaystlichen vnderthanen auch jre hülff mitgeben müessen, welcher vil sein, nemlich neue Cubicularii, Scutiferi, Ribiste, Parcionarii, Paionarii, vnd Caforati. Vnd besonder ist ain newer fundt erdacht, so ain Bischoff sein Pallium ye zuzeyten nit gar mit barschafft zu bezalen hatt, sonder Bürgen und selbsschuldner für die vnbezalten summ gelts mit willen des Bapsts, sy iñ ainer bestimpten zeyt zu bezalen. So excommuniciert man alsbald dieselbigen, vnd absoluirt sy zustund wider von söllichem pann, für welche vnnotturfftige nebung muß der erwelt Bischoff geben, 3, 4, biß in die 5 hundert Ducaten. Man saat auch,

auch, wie diß Jars Bäpstliche hayligkhait über die vorige aber newe Officia gemacht hab, dardurch bey 150 oder mer Söldner Caualcati genant, von den abschatzungen der gaystlichen pfründen zu leben haben, auff sein des Bapsts leib zu warten, welches gemayne Gaystlichait Teütscher Nation müessen helfen tragen.

Von Commenden vnd Incorporation der Prelaturen.

Desgleychen ist kündig, wie vil Aepteyen, Clöster, vnd andre gaystliche heüser, den Cardinälen, Bischoffen, vnd andern Prelaten beuolhen, vnd (wie sy das nennen) Commendiert, auch etwan incorporiert werden, dardurch Kayserlich, gaistlich, vnd Fürstlich Stifften fallen iñ abnemen, vnd iñ künfftig verderbnuß kommen, auch der gotsdienst geschmälert, dann wo vorhyn 40 oder 50 personen iñ ainem Closter enthalten, bestellen sy den gotsdienst mit ainer klainen anzall, damit sy dester mer nutz darvon haben mögen.

Von Regeln der Bäpstlichen Canntzeley.

Die Regel der Cantzeley zu Rom, werden nach der Curtisan nutz vnd vortayl gesetzt, vnd offt geendert, damit die gaistlichen lehen, sonderlich Teütscher Nation inn jre Römische hende kommen, vnnd von jnen erkaufft, oder mit Pension gepracht werden müessen, wider geschribne Recht vnd billichait.

Von Seruation pectorali, mentali, Regressen. Incorporation, Vnion, vnd Concordaten.

An söllichen Regeln zu Rom, ist sein hayligkhait nitt gesettiget, sonder von tag zu tag mer beschwärung vnd newe süude erdenckt, damit die Teutsch Nation außgeschöpfft, Auch gepürlichs gotsdiensts zu gemaynem nachtayl beraubt würdet, als nämlich durch Reseruationes pectorales oder mentales, generales, oder speciales, Regressus, Incorporationes, Vniones, ꝛc. Concordaten, Teütscher Nation allenthalben, der gaistlichen Rechten, vnd erbarkhait zu entgegen.

Teütsch pfründen den Teütschen allain zu leychen, die Residiern söllen.

Dardurch vnd mit söllichen, schier alle lehen berüerter vnser nation, sy seyen wie gering sy wollen, gen Rom gezogen, vngelerten, vntüchtigen, vngeschickten leutten, die auch Teütscher sprach vnwissend seind, auch das

lehen

lehen durch sich nümmer besitzen, vnd den leutten mit guten leren, sitten, oder beyspillen nit vorsteen, gegeben vnd verliehen werden, alles den berüerten Concordaten, vertragen, vnd den gaystlichen Rechten zuwider.

Von verkauffung der Pfründen, auch auff zukünfftige Belehung.

Item. Man ist iñ dem allem nit zufriden, es werden auch nitt allain die lehen, wie berüert ist, on vnderschid verkaufft, vnd außgetaylt, sonder überschwenklich treffenlich Summ gelds gaystlichen und weltlichen Lehenherren zum nachtayl, als nämlich zway oder drey tausent gulden ayner aynigen Person auf lehen, die sich zukünfftig erledigen, versichert, verwart, vnd Reseruiert, vnd so sy darnach die lehen zu vnd vnder sich bringen, treffen sy die wege vnd practicken mit Permutation, Resernation, Surrogation ꝛc. daß die darnach schwärlich wider an den Patron oder andre ordenliche Lehenherren kommen, vnd ob gleych die pfründen nit iñ des Bapsts monat erlediget. Auch im zu verleyhen nit zusteen, so verkauft oder gibt er doch etlichen kauffleütten dieselben iñ brieflichem scheyn, ob sy zukünfftig ledig würden, anzunemen, vnangesehen, ob sy gleych ainem andern zu uerleyhen zustanden.

Von den Stifften, so auff den Adel allayn gesetzt.

Wie wol auch löbliche Statuten inn den grossen Stifften vnd vil Cathedralkirchen vor zeyten auffgericht, durch die Bäpst bestätigt, vnd biß daher vestigklich gehalten sein worden, den Fürsten, Grauen, Herren, vnd Edlen zu gut, damit sunst niemandts dann jre kinder daselbs sölten eingenommen werden. Vndersteen sich doch die Curtisan yetz söllich löbliche Statuten auch zu brechen, und erlangen zu Rom on vnterschid, sy seyen edel, oder vnedel, gelert, oder vngelert, eelicher gepurt oder nitt, Prebenden iñ berürten kirchen zu erlangen, oder sy mit vnträglichen Pensionen vnd Reseruation, oder andern dergleych zubeschwären.

Von des Bapsts verhynderung inn der Election vnd wal der Prelaten.

Zu dem vndersteet sich der Bapst inn söllichen Kirchen die freyen wal der Bischöff, Pröbst, Dechant ꝛc. zu uerhindern, vnd nach seinem gefallen damit zugefaren,

gefaren, vnd so ain Bischoff canonice erwelet, ainen andern per Confirmationem Consistorialem einzutringen, übernimpt auch die erwelten Bischöff Teütscher Nation mit überschwengklichem vnkosten, vnd beschwärung der Pallien.

Von den Dispensationen vnd Absolutionen des Bapsts.

Item. Der Bapst vnd Bischoff behalten vnd reseruiern jnen etliche sünde vnd fell allayn zu absoluiern, vnd wann sich dann die fell begeben, will man das volck nitt absoluiern, es werde dann vil geldts darumb bezalt. Auch kain dispensation mitgetailt, die werde dann mit grossem Geld außgewegen, vnd so ain armer Mensch nit geld außzugeben hatt, würdet inn seinen oblygenden sachen nit dispensiert. Es werden auch ettlichen reychen vmb gelt oder gelts werdt Indultbrieff von bäpstlicher hayligkhait gegeben, ob sy auff zukünfftige zeyt ainen ermörden, ainen falschen ayd schwüren, oder dergleichen mißhendel theten, daß ain yeder schlechter priester sy darvon absoluieren mag, dardurch jnen vmb gottes, vnd gelts willen vrsach zu grossen lastern vnd sünden gegeben wirt.

Von anfechtungen der Curtisanen.

Die Teütschen haben auch vil beschwärung von den Curtisanen, so die gaistlichen beneficia inn aines yedes Fürstenthumb anfallen vnd occupiern. Also daß zu vil malen erbare alte priester so jre beneficia on betriebung mit rechtmäßigem Titel etlich jar haben geruwigklich besessen, durch die Curtisanen vnuersehenlich gen Rom citiert vnd getrungen werden, wa sy anders zufriden wöllen kommen, auff jren beneficien denselben Curtisanen Reseruat vnd Pensiones annuas zu geben, inn vermög sonderer Statut oder Regel, deren sich dieselben Curtisanen geprauchen, so sy nennen Regulas Cancellarie, die man zu Rom zu vil zeytten ernewert, vnd den alten derogiert, vnd also den alten erbaren priestern, die söllicher Curtesey nitt bericht sein, litis pendentiam, vnd jre beneficia kriegpar machen. Betriegen auch dardurch die Lehenherren, dann so ainer stirbt in dem fall, würdet der ander so mit jm gekriegt hatt, jn sein Jus surrogiert, vnd in sein recht eingesetzt.

Wie vndter dem scheyn Familiarium vil Pfründen angetast werden.

Es werden auch ettliche treffenliche

fenliche beneficia offtermals durch die Officiales, Familiares Pape, vnd inn des bapsts hoff-diener namen, durch vnthügenliche schlechte vnnd vngelerte personen angetastet, vnnd vnderstanden in Commend, (als sy es nennen) oder prouisorie zu regiern, auch Regressus, Reseruationes, Pensiones, vnd vil incompatibilia darauff zu haben, dardurch dieselben beneficia inn abfall vnd schmölerung, kommen, vnd für vnd für am Bapstlichen hoff beleiben. Auch ordinarie auffer Rom nit baldt ledig werden, dardurch der gotsdienst verhyndert, vnd der Stiffter Willen vnbillich zerbrochen wird.

Von Indulgentzen, vnd Ablaß.

Es wirt auch für hoch beschwärlich geachtet, daß Bäpstliche hailickait täglich so vil Indulgentz vnd Ablaß inn Teütsch Nation schickt, dardurch die armen ainfeltigen verfiert, vnd durch behendigkhait vmb jr barschafft betöret werden, dann so bäpstliche hailigkhait nuncios vnd botschafft inn etliche lande ausschickt, so gibt sy jnen ablaß außzutailen, davon sy zupuß an jrer zerung erlangen, vnd praß halten, oder für jr dienst gelt empfahen. Etwan wirt auch der ablaß zu Rom vmb geld kaufft, inn hoffnung grössern gewinn darvon zu erlangen, wie die handtierer thun, darzu muß man vor den bischoffen vnd ettlich weltlichen so die sachen furdern künden, auch ain tayl darvon geben, welchs alles nachfolgend von den armen ainfeltigen mit ligstigkhait wider abgeschetzt wirt.

Die Stationierer betreffend.

Nachdem auch die Stationierer, so durch das land hyn vnd wider jr samlung suchen, mit jrem einschreyben, perlen, vil gelts von den leütten pringen, vnd groß Indulgentz fürgeben, beduncket vns not sein, darinn auch fürsehung zu thun, vnd jnen sölliches nit mer der maß zugestaten, dann etwan ist sant Anthonius botschafft allain vmbgezogen, yetzund kommen darzu des h iligen gaists, S. Huprechts, S. Cornelius, vnd S. Valentin, ꝛc. gesandten, dardurch das gemayn ainfeltig volck mit behendigkait vmb sein barschafft betöret wirt.

Von Dispensation der Incompatibilia, vnnd andern.

Item. Es werden zu Rom auff anrueffen der supplicierenden Teütschen, on das zuuor ainich erfarung bey denen so gelegenhait vnd vmstend derselben sachen wissen haben mögen

gen gesucht. Auch die geschicklichait der supplicierenden personen erkündiget. Villerlay dispensationes außgeben, also daß etwan schlechts vnd niders standtspersonen, die weder von der leer, noch der gepurt gewirdiget, vil pfarren, vil digniteten, vnd andre incompatibilia besitzen mögen. Alles andern vnd besondern denen von der Ritterschafft vnd sonst gelerten personen, die den Christenleütten predigen, vnd sonst inn der gaystlichait weyt bösser fürsehung thun khünden zu grosser beschwärung.

Wie den Teütschen herren jre Polley vnd hewser inn Apulien vnd Sicilien genommen sein.

Wie wol den Teütschen herren vnser lieben frawen ordens zu Preüssen, ꝛc. auß milter versehung vnd gaben der Röm. Kay. vnd Künigen, hochlöblicher gedächtnuß, Auch der Fürsten, Grauen, herren, vnd Adels zu legung vnd stewer etlicher güetter vnd nutzung inn den Künigkreychen Sicilien vnd Apulien, auch andern wälschen landen vor zeyten beschehen, da mit sy gegen den vnglaubigen zu kriegen, dester statlicher verlegung. Auch der Adel dester meer erlicher vnderhaltung hab, darauß sy Polleyen vnd Comethur gemacht, auch ettlich hundert jar gerüwigklich besessen vnd innegehabt. So ist doch dürch Bapstliche hayligkhait ettlichen Cardinälen vnd Bischoffen, die nit Teütsch sein, sollichs zugestelt, vnd dem orden entzogen, daß er noch inn mangel steet, wider Recht vnd billichait.

Wie dem Teütschen Orden ettliche hewser inn Wälschen landen entwört vnd streytlich gemacht worden.

Darzu hatt die Bäpstliche hayligkhait der gemelten Teütschen Ordens haws zu Venedig ainem gebornen Walhen eingeben Hieronymus Lapoca genant, vnnd jn mit des Ordens habyt beklaydet. Alles den Statuten des Ordens so allayn Teütsch zu lassen zuwider, die durch die vorige Bäpst vnnd Römische Kayser hochlöblicher gedachtnuß confirmiert, vnd bestätigt sein. Dergleichen so haben die Römischen Curtisanen des Teütschen ordens hewser inn Italien mit bapstlichen bullen vnd prouision auch angetastet, als zu Bononia, ꝛc. vnd derhalb sy inns Recht zu Rom zu tretten, getrungen, welches nit zu geringer schmölerung desselbigen ordens vnd Teütscher nation raichet wider recht vnd billichait.

Das den Teütschen zu Sub-

lack Benedicter ordens, das auff sy gestifftet, yetzund bey kurtzen jaren genommen, vnnd dem Cardinal von Lunnia in Commendam verliechen ist.

Wie man ettlich Prelatur auß der Bischoflichen Gerichtßzwang zeucht.

Item. Ettliche Clöster pfligt der Babst zu eximiern, vnd von jren Bischouen als ordenlichen Richtern Jurisdiction, vnd zwang außzuziehen, dar durch das Reych geschmölert wirt, die hülff vnd auffleg, so gemelte Bischoffe bißher ye zu zeyten jren Aepten auffgelegt haben, vnd derhalb sy die Bischoffe dem Römischen Reich auch dester geringer dienst zu thun vermaynen.

Wie seer not were ain Reformation zu machen.

Dieweyl dann vil verdainnuß der armen Christglaubigen seel erwächst, auch Teütsch nation an geldt hoch vnd schwärlich erschopfft wirt, auß ergernuß, so man bey dem gaystlichen höchsten haupt täglich sicht. Achtet man von nötten, daß derhalben ain bösserung vnd gemayne Reformation beschech, weyttern vnratt vnd verderben vnser Nation zu fürkommen. Darumb wir alle mit höchsten fleyß E. Kay. May. auffs vnderthanigst bitten, das selbig also zu fordern, vnd gnädigklich helffen fürzunemen.

Von Commenden oder einuerleybungen der Clöster, vnd andrer pfründen.

Wie wol Aepteyen, Clöster vnd anderer gaistlichen pfründen oder hewser, den Cardinälen, Bischoffen, vnnd anderen Prelaten beuolhen, vnd wie sy das nennen commendiert, auch etwan incorporiert, werden, dardurch aber Kayserliche vnd Fürstliche Stifft fallen inn abnemen, vnnd zu gründtlichem verderben kommen, auch der gotsdienst geringert, dann wo vorhyn 40 oder 50 personen inn ainem Closter erhalten, bestellen sy den gotsdienst mit ainer klaynen anzal, damit sy dester mer nuz davon haben mögen ꝛc.

Hernach folget noch diser fernere besondere Auffatz:

Ettliche beschwärung Teütscher Nation von dem Stul zu Rom.

Offenbar ist, daß die fürsehung vnnd disposition Teütscher nation, gaystlichen gotßgaben vnd Beneficien, nach vermögen des gemainen Rechten, ainem yeglichen Bischoff vnd Ordinarien inn seinem Bischthumb, desgleychen den myndern auß ainem sondern Rechten zusteen.

So

So mögen auch die Layen inn den fellen, jnen inn recht zugelassen Jus patronatus auch haben, nachfolgend, vnd inn der andern ordnung, söllich versehung vnd disposition ötwan auß versaumniß vnd negligentz der Ordinarien, oder außschub, vnd durch die deuolution, inhalt der Statuten, des Lateranischen Consilii, den Ertzbischoffen, vnd dem Bapst zugehörende, also daß von gemaynes rechtens wegen die Ordinarien, dieselben Beneficia leychen, darumb inuestiern, vnd die so Jus patronatus diejenigen so sich darzu gewilliget, presentiern söllen. Aber bayden taylen wie gemelt auff gepürend recht zu uerhyndern, von den Römischen Curtisanen, Amptleütten, vnnd den Bäpsten daselbs vil jar heer groß vil vnbillichs zngetragen ist.

Erstlich so haben vor alten zeyten die Bäpst für ain geschickte, vnd jnen angeneme person, die Ordinarien inn Teütscher Nation betlich angesucht, denselben vmb ihr schücklichait vnd verdienst willen, eegerüerter gotß gaben halben fürsehung zu thun, vnd zu conferiern, darauff ist nachmalen der geprauch vnd die gewonhait eingeriffen, daß vil personen von söllicher bett wegen, mit gotß gaben vnd Prebenden, von Ordinarien, fürsehung geschehen, vnd darauß gefolgt, daß vil Bäpstlicher beuelch vnd gepot, yedem Ordinarien auf ain person, dermassen zu uersehen, außgangen sein, daß y die Ordinarien angenom̃e, an söllichem mit der ainen personen, wie gemelt, die nachkom̃ende Bäpst nit gnüegig gewest, sonder für vnd für von mer personen wegen, dergleychen beuelch vnd gepott auff ain Pfründ außgeen lassen, darauß sich die Rechtförtigung zu Rom auch gemert, vnnd die sachen da hyn gepracht, daß die Reseruationes auff seltzam vnnd manigfältig wege entstanden, vnd zu letst der Ordinarien gewalt vnnd macht gar verdruckt vnd außgelöscht haben.

Die erst Reseruation jren vrsprung von wegen der Statt ge abt hatt, so ain gepfründte person zu Rom gestorben, sein jre verlassene pfrunden dem Bapst haymgefallen, nach obgemelten gepotten, nachfolgende beuolhen und gepotten, mit dergleychen Reseruation, den Ordinarien jre gerechtickait entzogen dardürch die Bäpst sich herren der Pfründen vnd Beneficien genennt, als sölten sy mit den zu handlen vnd disponiern volkommen macht vnnd gewalt haben, vnder denen Bonifacius der VIII. der recht Anfang ge-

wesen, dardurch Teütscher Nation ain grosser nachtayl vnd schaden eingefiert werden, wie wol söllichs wider das göttlich Recht, auch der gemüet vnnd willen ist, so die Pfründen inn Teütschen landen gestifftet haben, als das, das zwayt Capittel von Prebendis inn dem 6. buch des Decretals, ain lauttere Tyranney inn sich helt, daß dann söllich nächst gemelt Reseruation zu recht gemacht hatt.

Nachfolgend ist ain ander Reseruation erwachsen, von der Dignitet, vnd derselben werds wegen, als sein die höhern wirdigkhait vnd Dignitet, nach den Bischoflichen inn den Thumbstifften, vnd die höchsten inn Collegiaten, auch in den Conuentualkirchen, übertreffend den werd 200 Ducaten, die alle die Bäpst jnen auch vorbehalten, vnd damit götlichem vnd menschlichem Rechten die gepür abgeschnitten, damit dem Capitel vnd dem Conuent jre freye wal genommen haben, daß bey jnen kayn geschickt mentsch mer auffkommen maz.

Die dritt Reseruation ist, so der Bapst von wegen ainer person jre Pfründe reseruiert, das ist von wegen seiner Amptleüt, seiner vnd der Cardinál diener, potten, vnd andre vnzal, darauff sein die Regel der Cantzeley gestifft, dardürch der Ordinarien gewalt vnd macht eingezogen, restringiert, vnd gleychwol schier gar vndertruckt vnd benommen. Auß disen vnd andern wegen vnentlich rechtförtigung gen Rom gezogen sein vnd werden.

Nach söllichen vnüberschwencklichen erfindungen, hatt Bapst Leo noch ain ferrern zusatz gemacht, dann als obsteet, von wegen der statt, der Dignitet, vnd der personen, von welchen die macht vnnd oberkayt den Ordinarien erschöpfft ist. Also nimpt er auch jnen die von wegen der zeyt, vnnd wie er jm die Beneficia, die inn sechs Monaten ledig werden gemaynicklich vorbehalt. Also wirt er von wegen der tage, oder villeicht der stund, künfftigklichen Reseruationes auch auffrichten, damit hierinn aller ordenlichen Teütscher gewalt, gar auffgehebt, vnd dannocht mit grosser Teütscher Nation beschwärung söllich Reseruationes gedult werden.

Nach folgend söllichen beschwärden, ist durch gedachten Bapst Bonifacium den VIII. noch mer list erdacht worden, der wird genant Affectio, vnd in drey weg geprauchт. Erstlich von wegen der rechtförtigung, damit ain besitzer ainer pfründ angetastet, dann so dieselbig inn recht

anhen-

anhengig pfründ, durch absterben des besitzers ledig wirt, die dem Ordinarien zum nachtayl dürch den Bapst ferrer verliehen.

Zum andern, von wegen der Commenda, so dann auch ayn boßhafftig erfindung ist, inn krafft, der ain Dignitet oder pfründ jn vnd zu ainem Titel, öttwan von wegen der person, öttwan von wegen daß ainer sunst nit empfenglich ware, öttwan von wegen, daß sich die, bey ainer andern pfründ zu haben, nit leyden möcht, die zu ainer Commende zu haben, beuolhen, vnd verlihen wirt, gleych als sölt die behaltnuß weyß bey jm sein, vnd so die als ain beneficium erobert, vnd wider ledig, ist die Commenda nit auß, noch erloschen, sonder noch inn der krafft Commenda, dürch den Bapst verliehen werden. Also, daß der Ordinari zu seiner gepürenden lehenschafft nit mer kommen mag, darumb sölliche Commenda voll schalcks sein.

Zum dritten, ist der betrueg eingefiert ob ainer inn krafft ainer Gratia, ain Expectantien auff ain pfründe, vnd die ai genommen vnd acceptiert, doch darüber kayn fürsehung noch Prouision hatt. So ist dieselb pfründ als bey dem Bapst affectiert, dem ordinari zu uerleychen verpotten. Will man nit Teütscher nation raten vnd helffen, so müessen die beschwärliche Reseruationes, Commenda, vnd Affectiones inn allweg abgestelt werden.

Ferrer ist zu mercken, daß nach erfindung gedachter Reseruationes die Practica zu Rom dieselben noch erdichten namen zwygespalten gemacht haben. Aine, die gemayne. Die ander, die sonder Reseruation benennen, dürch die Regel der Röm. Cantzeley. Oder so ain anderer ain Pfründ hat, vnd sich eelich verheürat, oder inn münchs orden geet, vnd Profeß thut, oder ferrer Reseruat erlangt, oder inn andern dergleychen fellen, so sein dem Bapst dieselben Pfründen vorbehalten vnd reseruiert. Söllich Reseruation auch allain dem ordinarien jre gepürend lehenschafft, damit zu entziehen, inn willen des Bapsts hanget.

Ausserhalb der obgemelten fällen, wirt noch ain ander list den Ordinarien vnd Lehenherren der pfründen zu nachtayl gesucht, damit ainer yeden frömbden person, vnd sonderlich den Walhen, die Pfründ vnd Beneficia auffgehalten, vnd reseruiert werden. Obgleych wol die etlich tausend gülden jarlicher nutzung tragent, das ist, so etlich

diener

diener vnd familiares des Bapsts oder der Cardinäl beleyben, darumb jre Pfründe vnd Beneficia, so sy mit tod abgeen, zu nachtayl der Lehenherren vnd Ordinarien, dem Bapst vorbehalten vnd reseruiert sein, vnd werden auch Affectata genannt, darauß Teütscher Nation vil Rechtuertigung, vnd on end zu Rom erwachsen, die an dem ort zum tayl mit geldt erledigt, oder aber Pension darauff geschlagen, vnd andre zugenz darzu, die sy nennen Regressus, Accessus, vnnd Ingressus, vorbehalten werden. Auß den gefolgt hatt, daß der Bapst denjenen, so er ain merckliche Sum̃ gelts zu thun schüdig gewesen ist, inn Teütscher Nation, auff vil pfründen, beneficien vnd digniteten, biß auff ain merckliche benannte summ geldts, vorbehalten vnd reseruirt hatt. Darumb die Cardinäl, Cämmerer, Fiscäl, vnd ander Walhen, die Teütschen an dem Rheyn, der Thonaw, der Wiser, der Elbe, was dazwischen vnd fürauß lygt, an geldt gar erschöpfft, alles mit vnwiderbringlichem nachtayl, schaden, vnd verderben. Vnd dergestalt auch, daß so etlich geschickt vnd taugenlich Teutscher pfründen vnnd beneficia zu Rom inn des Bapsts Monat erlangt, die widerbesitzer mit schwärem kosten vil zeyt gerechtfertigt, vnd vermaynt, sy wöllen die gewiß erlangen vnd haben. So ist da wider ain gedichte oder gleyche Reseruation durch ain Cardinal, ain Cämmerer, oder ainem andern, von dem Bapst genommen vñd erlangt dardürch der genannt Teütsch, wider ain newe rechtfertigung anzunemen, bezwungen vnd dahyn gedrungen wirt, daß er jm abermalen gunst mit mercklichen darlegen hatt kauffen müeffen, ain bäpstliche erklärung vnd declaration zu erlangen, damit söllich pfründ vnder den bemelten Reseruation nit begriffen werd. Welche Declaration nachfolgend, dürch ain bäpstliche Breue auff ain andre maynung gebracht, also daß an bayden orten geldt genommen, vnnd die parthey damit müed gemacht, daß sy an söllichen rechtfertigungen offt verzweyflet, vnd inn höchste armut gesetzt worden seyn. Söllicher boßhait die vrsach geben, die der kayn widerstandt thun.

Noch ist ain andre Reseruation vorhanden, die benennen sy Mentalem, da der Bapst ain pfründ vnd beneficium in seinem gemüet (wie gesagt wirt) behelt vnd ist derselben Reseruation das Exempel: Ain pfründ ist ledig worden, damit ainer

genannt

genannt Peter, dürch verzaychnen des Bapsts händen, fürsehen vnd prouidiert wirt, das dann auch nit on gelt beschicht, vnd aber Peter vermaynt, söllich sein geldt wohl außgeben zu haben, so ist aber ain betrug darinn, dann mit ainem fürgesetzten Datum, gedicht vnd gestifft wirt, als ob der Bapst söllich beneficium vnd pfründ inn seinem gemiet vorbehalten, vnd reseruiert hett, vnnd darnach das (als wol zu vermuten) aber vmb geld, ainem andern zustöllet, damit kumpt der erst vmb sein geldt vnd pfründ.

Es seind auch mer weg die Ordinarien vnd Lehenherren der pfründen vnd Beneficien vmb jre gerechtickait zubringen, erdacht worden, als durch die Vnion, vnnd inn der gestalt Peter Thumbherr zu Wormbs, ayner Dignitet oder Pfarrkirchen begeret, macht die zu Rom so sy durch übergab oder absterben des alten besitzers ledig wirt, Vnion, durch diß boßhafftig erfinden der Ordinarien oder Lehenherren zu seiner Lehenschaft nit kommen mag, dann ain vertrag den sy nennen Compositionem, mit dem Bäpstlichen Dotarien hierinn beschicht, vnd der gestalt: Ist die pfründ an järlicher güldt 24 Ducaten werdt, so zalt man dem Dotario von söllicher Vnion wegen derhalben 24 Ducaten. Ists aber darüber, so soll allweg der halb tayl bezalt werden.

Noch ist weytter ain weg vorhanden, den hayffen sy Coadiutorey, so mit, oder on bewilligung, daß der die pfründe oder Beneficium besitzt, allain daß man sich mit dem Dotario vertregt, fürgenommen wirt. Disem weg auch wol entgegen gangen werden möcht, wann die ordnung fürgenommen würd, daß kainer one bewilligung des Ordinarien zu aynicherlay Coadiutorey zugelassen werden, vnd daß der Ordinari den Coadiutor zu setzen vnd zu nemen macht haben soll.

Die Ordinari vnd Lehenherren der pfründen vnd Beneficien jrer lehenschafft zu berauben, ist vnder disem Bapst Leo erfunden worden, so ainer pfründ, beneficia, oder Dignitten besitzt so thut er die mit worten ainem seinem gutten freund aufgeben vnd resigniern, vnd doch in warer geschicht nichs resigniert, dann er inn derselben pfründ oder dignitet namen, Titel, Standt im Chor, vnd Capittel, desgleychen alle frücht an stat ainer Pension vorbehalt, vnd so er stirbt, derselb sein freündt inn krafft gedachter Resignation

signation dieselbig pfründ oder dignitet annympt dardürch der Ordinari zu gepüerender lehenschaft nit mer kommen mag.

Nun ist zu sagen von Regressen, Ingressen, vnd Accessen, also nennen sy die Practicanten zu Rom, das Kayserl. Recht von dienstparkhaiten vnd Seruituten der leyplichen vnd vrlayblichen ding sagen, wie söllichs inn kaynem Ratt so wol gepraucht werden mag, als inn pfründen, gotßgaben, gaystlichen sachen, doch mit ainer grossen vnbillichen außlegung der Recht, darumb so wirt zu Rom gesucht vnd zugelassen, aber zu nachtail der ordinarien vnd Lehenherren, das ainem mit willen des, der die pfründ besitzt der zugang, den sy wie obstett benennen zu desselben besitzers pfründen nach seinen abgang zugelassen vnd gestattet wirt, doch daß man sich mit des Bapsts Dotarien darumb vertragen soll.

Item. Ain yegklicher der von ainer pfründen weycht, cediert vnd die übergibt, auß söllicher übergab vnd Cession zu nachtayl dem Ordinari, im nit allain ain pension davon, sonder auch darzu, so sy wider ledig wirt den Regreß, Ingreß, vnd Acceß vorbehölt, das alles dann newer erfindung, vnd auß erdichten namen die kauffmanschafft der pfründen auff in tragen.

Auß dem volgt das vnfruchtparlich vnd gleychwol vntüchticklich durch die Recht gesetzt ist, das die pfründen on mynderung verliehen werden sollen, dann dürch gemelte handtierung, der Bapst die pfründen für vnd für verleycht, vnd die Ordinari vnd Lehenherren zu der Lehenschafft nit mer kommen mügen.

Item. Es werden Pension auff die pfründen geschlagen, daß die nachkommenden besitzer auch bezalen müessen, obgleych wol der erst besitzer sein schlechten willen darzu gibt.

Auß dem geprauch vnd handtierung der Pension vnd derselben ablösung vnd Redemption, erfindet sich, daß die alle Simoney, vnd die sünd hauffen vnd meren sein, nit dester weniger werden täglich die pfründen damit beschwärt, als mit halben oder drittem tail der einkommen der frucht, also daß inn gotßgaben, Beneficien vnd Digniteten zu Rom die größt kauffmanschafft gebraucht wirt.

So ist auch vndter disem Bapst ain sölliche handtierung, vmb pfründen vnd beneficien zu Rom aufferstanden, daß kayn Teütscher daselbs aynich pfründ füeglich überkommen mag, so

ferr

ferr er anderst sich vor dem list der vor gesetzten. Datum, in mente geuerlichen vorbehält, vnd dergleychen Reseruation will verhüetten, er bitt dann vmb sölliche pfründ vnder vnd auf ains walhen namen, vnd sich mit ihm vmb den halben tayl der frücht derselben pfründ vergleyche, die järlich pension davon bezal, oder die mit barem, vnd nit wenig geld erleg.

Dann es hatt sich erfunden, so erbare personen von Teütscher Nation vmb pfründen vnnd beneficien gepetten, die erlangt vnnd impetriert, so haben ander vndter vnd auff namen der Walhen mit Practica der fürgestelten Datum, benennug vnd Derogation ainer Regel, so dawider ist, vnnd meldet daß Jus patronatus stat hab, es were dann sach, daß so vil zeyt verschinen, inn der gleychmäßiger weyß von dem tag der abgestorbnen gepürend kundschafft gehabt werden möcht, dieselben pfründen vnd beneficien zu wegen pracht, dardürch die ersten iren angekörten fleyß, mye, kost, vnd arbait verlieren.

Es ist auch vngezweyflet, daß vil Walhen, ander frembd, vnd auch ötliche Teütschen geringes herkommens, vnd seychter kunst, zu Rom inn grossem wollust leben, den kosten allain auß Teütschen landen darzu geprauchen, damit inn iren einkommen groß Fürsten vnd Herren übertreffen, also das hailig almüsen verschwenden. Dem vnnd dergleychen fällen, inn allweg mit notturfftigen Rat entgegen gangen, vnd dergestalt, das all vorbehält vnd Reseruation, Affection, Coadiutorey, Ingreß, Acceß, vnd Pension, durch die Walhen oder ander frembd, vnd so nit geschickt Teütschen seyn, vnd on bewilligen der Ordinarien oder sunst onnottürfftig vnd wol gepüerend vrsach erlangt, wider abgethan, auch hinführo dieselben in Teütscher nation zu pfründen, beneficien, digniteten, oder derselben obgemelten beschwärden nit mer zugelassen, dann sunst die pension derselben, so ötwan hieuor persönlich gewesen, hynfüro inn ewig tribut gestelt werden.

Wann der Lehenherr vnnd Patron zu dergleychen gotßgab ainen dem Ordinari anzaygt vnd presentiert, der Ordinari leychet vnd inuestiert darauff ain andern, so beschehen nachmalen zu Rom, derhalb übergab vnd Resignation, on bewilligung der Patronen, vnd Ordinari, damit sy dann bard der Ordinari vnd Patron, ob er gleychwol ain Lay ist, irer ge-

rechtickait beraubt werden, daß sy darzu füegklich nit mer kommen mögen, darumb sölt kain übergab vnd Resignation aynicher gotßgaben, on bewilligung der Ordinari vnd Patron nit zugelassen, dardürch der Simonej vil einkommens benommen wird. Söllichs alles inn den gotßgaben, so nach vermögen der Recht ledig vnd cediert werden, auch statt haben möcht.

Von den Nomination, Benennungen, vnd Subrogation, ist zu mercken.

Dieweil die gerechtickait der Ordinarien, dürch die Bäpst zu schwächen vnd vnderzuttrucken vnderstanden seyn, so haben dieselben Ordinarien villeicht aus vnuerstandt sich meer freyhayten, Statuten, vnd gewonhayten versehen wöllen, darüber Bäpstliche Confirmation vnd bestätigung erlangt, darumb zu Rom mercklich geldt außgeben, glauben, so sy Bullen vnd brieff darüber hetten, sicher zu seyn, daß die nit benommen noch abrogiert werden sölten. So aber die Bäpst die alten Recht, die auch gut gewesen, geschwecht, vnd auffgehöbt haben, werden demnach auch dieselben freyhayt, Statut, vnd gewonhait, ob die gleichwol geschworn sein, mit Derogation auffgehäbt vnd abgethan, wie sich dann söllichs nit allayn inn geringen, sonder auch inn höchsten Beneficien vnnd Digniteten hieuor vnd yetzo offenlich erscheynt hatt.

Wiewol dann die Bäpst durch benennung vnd Derogation, nit allayn Bäpstlich vnd Kayserliche freyhaiten, löblich vnd gut gewonhayten, geschworen satzung vnd Statuta auffheben, sonder nemen sy auch hynweg der pfründen vnd beneficia, lehenschafften, vnd Jus patronatus der Layen, vnnd gleychwol der Fürsten, vnd zu söllicher Derogation haben sy offt allerlay geschwinde wege gesücht, geprauchт, vnd der gestalt.

Zum ersten. Wiewol die Layen söllich pfründen gestifftet, vnd inn der stifftung vnd Dotation jnen vnd jren Layen erben die lehenschafft vnd Jus patronatus vorbehalten, so aber die besitzer derselben pfründen am Bäpstlichen hoff gestorben, vnd des orts ire pfründen ledig werden, haben die Bäpst mit der Derogation den Layen jr Lehenschafft vnd Jus pñtandi genommen.

Zum andern. Wiewol on vrsach derselben pfründen lehenschafft und Jus patronatus sy benemen vnd Derogation thun, wa daſſelb Jus patronatus

gaist-

gaistlichen vnd layen zusamen gehört.

Zum Dritten, Benemen vnd derogiern sy söllichem Rechten so dergleychen pfründe aine ledig ist vnd vaciert, daß ainer darzu nit genennt, oder nit zu wegen pracht hatt, oder dürch die satzung Execrabilis ledig wirt, oder sunst gewendt vnd deuoluiert, eemalen der lehenherr vnd Patron vermanet vnd admoniert wirt, daß er vmb söllich ledig werden vnd vaciern Ratt haben solt, welche vermanung doch aus beschaydenhayt eemalen er söllicher seiner Recht eingesetzt würd, vorgeen solt.

Zum Vierdten, ist der weg gefunden, daß denselben pfründen vnd beneficien vmb zween drittail benomen vnd derogiert wirt, darumb krieg vnd gezänck erweckt, vnnd die patron jrer Lehenschafft aber entsetzt werden.

Zum Fünfften, wirt der lehenschafft vnd Jus patronatus benommen vnd derogiert, wa die auß der gewonhait, oder auß dem ersitzen der prescription jre gerechtickait schöpffen, vnangesehen, daß sy die vermüttung vnd prescription für sich haben.

Zum Sechsten, daß schwär ist zu melden, örtlich frumm layen haben pfründ vnd beneficia gestifft, vnd auß einfalt vermaint vnd verordnet, daß inn krafft jrer lehenschaft Jus patronatus dürch ain Prior vnd Priorin, oder ain andre gewenchte person, ainer damit versehen vnd presentiert werden sölt, dann auß dem volgt, daß den andern Monat der Bapst will haben, vnd den hatt, also ob die pfründe oder das beneficium ledig wirt, der so das Jus presentandi inn krafft seiner stifftung haben solt, des beraubt, vnd dagegen weder letsten willen fürgenommen ordnung, gut gewonhayten vnd gleychwol ja geschworn, nichts gelten last.

Von den Bäbstlichen gnaden, die sy Gratias Expectatiuas nennen.

Ist zu mercken, daß die Ordinarien billich den fleyß zu erfaren ankeren sölten, vnd auch anzuzaigen wissen, wer vnd welche söllich Expectanten erworben vnd außbracht, damit gut kundtschafft zu haben, ob dieselben zu den pfründen vnd beneficien, darzu sy söllich gnad hetten, tugenlich vnnd geschickt weren, dann auß söllichem sich erfinden wirt, daß Walhen, Reuerendarii, Auditores, Cammerdiener, Schreyber, Officiál, vnd ander diener des Bapsts Italiänischer Nation, am allermaysten

sten nach pfründen Teütscher Nation stöllen, vnd handtierung damit treyben, nit daß sy denselben pfründen für noch nutz seyen, sonder allain inn disem vall Teütsch Nation an geldt erschöpffen, vnd sich reych machen.

Darumb vil schädlicher gepreuch sölcher Bäpstlicher Gracien fürgenommen, dann auff hoffen, der besitzer derselben pfründen absterben, vilerlay söllicher Gratien sich zusammen tragen. Also darauß vil rechtförtigung zu Rom erwachsen, derhalb auch vil inn armut gesetzt, der nun sölch geprechenlichait erlernet, muß bekennen, daß söllich geprеuch billich abgestölt werden sölten.

Vnd zu hauffung sölcher Rechtförtigung, die von vnd auß sölchen gnaden vnd gracten entspringen, das ist, so ainer zu Rom des Bapsts oder ains Cardinals N. ein beschribner, der ander mit mittel, der dritt on mittel diener, der vierd Edel, der fünfft ain pawr, der sechst ain Doctor, der siebent nit gelert ist, der hat sein Gracien vnder ersten processen, der zu ainer gleichnuß das sy nennen ad Instar, der geschöpfft, der vngeschöpfft, hat freyhait vnd prorogation, der ander kain prorogation. Der aber mit ainem rechten, so sy nennen Perinde valere. Der ander durch ain Declaration, mit söllichen sachen, vil geldts stäts außgeben, vnd verschwendt, das gemayn gut verletzt vnd beschädigt, auch alles vermögen gar erschöpfft wirt.

Vnd dieweil die Ordinarien taugenlich personen jrer bischthumb wol erkennen mögen, doch soll inn demselben kain geuärlichs außnemen gesucht werden, erhaischt die notturfft zu bedencken, vnd gepürend einsehend zu haben, daß ain Ordinari macht vnd gewalt haben solt, auß gepüerenden vrsachen von zwayen, die sich sunst bey ainander nit leyden möchten zu dispensiern, zu Rom vngepüerend, vnd iñ dem Rechten on vrsach zu dispensiern, ist nit billich, als sich nit gepüert, durch den weg der Vnion, vil pfründen, die sich sunst bey ainander zu haben nit leyden, zu erobern vnd zu haben.

Etlich zu Rom wonend, der man sich versicht, daß sy kayn pfründ, die sy erlangen, personlich besitzen, vnd nit dester minder, so dürch den weg der Vnion mer dann 4 pfründen, die sich sunst bey ainander zu haben nit leyden, zuwegen bracht, vnd demnach inn vil Bischthumb, Thumbherren, vnd andre pfründen,

den, Vicareyen vnd pension haben. Hierauf Teütscher Nation notturfft erfordert, daß die Ordinari personen jnen auff recht gelert, vnd die Pfründen zu besitzen taugenlich erkannt, die pfründen vnd gotßgaben zu uerleychen, auch darzu vntaugenlich personen zu entsetzen, andern zu aynem beyspill macht vnd gewalt haben sölten, damit das haylig almusen also vnnützlich nit verschwendt werd.

Die Dispensation der Todtschläger, solt inn allweg nit gestatt werden, es würd dann zuvor bey dem Ordinari gepüerend vrsach, warumb die gegeben würden, außgefiert.

Man sölt auch die Dispensation von wegen der so gedrungen sein, nit auffzunemen, noch promouiert zu werden, dann allain von wegen der lernung nit zulassen, sy verbrechten dann söllich lernung mit jr selbs person, wie sich gepüert, dann sunst dieselben pfründen die Bischoff leychen, vnd darinn dispensiern möchten.

Von den Vrlauben vnd Licentien

Man solt niemandts kain vrlaub geben, die pfründen vnd Beneficien zu übergeben, zu resigniern, oder zu uertauschen, doch söllichs täglich gestattet wirt, das aber mit verwilligen des Ordinarien vnnd Patronen geschehen solt, vnnd nitt zu Rom.

Das vrlaub solt auch abgetriben werden, darinn ainem inn form aines Bäpstlichen breue zugelassen wirt Doctor werden. Also daß kainer für kayn Doctor gehalten, er werd dann auff ainer Hohenschul vnd Vniuersitet, dürch verordnete Doctores nach lernung ötlicher jar, des orts verhört, vnnd zugelassen, vnd darumb wa auß recht oder gewonhayt Doctores auffgenomen, sölten allayn die, vnd nit die erstgemelten, so man nennet Bullatos, zugelassen werden.

Man gibt auch erlaubnuß, sich von yedem Bischoff zu Priester weyhen zu lassen. Auß dem volgt, daß vngeschickt vnd vngelert geweycht, zu pfäünden kommen, die doch von den Ordinarien notturfftiglich vor examiniert, vnd so sy geschickt, darzu gelassen werden sölten.

Von den vorbehalten fällen, die sy nennen Casus reseruatos, als der Bapst inn gaystlichen gotßgaben jm vorbehalten thut. Also behelt er jm auch vor inn dem gaystlichen, das den Ordinarien auch beschwärlich ist.

Dispensation im 2. vnd 3. grad Syp- vnd Magschafft, so

ferr

ferr man sich mit dem Dotario zu Rom vertregt, desgleychen dispensation gaystlicher geuatterschafft, werden vmb groß gelt zugelassen, also daß zwen brüder nachainander ain weib, vnd dann zwo Schwestern nach ainander ain man, eelich beschlaffen, öttlich mal bißher beschehen ist, vnd dieweyl sölch Dispensation öttwan schäntlich, öttwan schädlich sein, wer nott, daß die Ordinari solch Dispensation nach der gepür zimlich zu thun, vnd nit Bäbstliche botschafften, oder ander zu Rom, söllichs zu erlauben, macht haben sölten.

Vnd dieweyl vorzeytten die Ertzbischoff jre Bischoff, Suffragani, Aept, vnd Abbatissin, inn jren Bischthumben, desgleych die Ertzbischoff, die Primaten in Germanien bestät vnd confirmiert haben, so wer noch gut, daß söllich gerechtickait bey Teütscher Nation belib, damit würd vil geldts, das täglich gen Rom geet, erspart.

Von den Rechtfertigungen hatt das Consili zu Basel geordnet vnnd gesetzt, daß kayn gaystlich, weltlich, noch aynich gotßgaben sach, inn erster Instantz zu Rom gerechtförtiget werden soll. Das letst Lateranisch Consili hatt auch gewölt, daß kayn gotßgaben sach, biß in ainen benannten werd, zu Rom gerechtförtiget werden sölt. Aber söllichs vnangesehen vnd veracht, den Ordinarien vnd partheyen zu schwärlichem nachtayl, werden alle Pfründen inn erster Instantz zu Rom zu rechtförtigen beuolhen, damit vil beschwärdt vnnd gedrengt, söllich Rechtförtigung mit geldt zu erledigen, darinn vil auffläufft, vnd auß vil vrsachen fast beschwärlich ist.

Es wirt auch von yeder beschwärd vor der Endturtayl gen Rom appelliert, vnd dieselben Appellation des orts angenommen, dem auch entgegen gangen werden sölt.

Fürsten, Grauen, Herren, vom Adel Doctores, vnnd andre, durch die Auditores Camere mit jren Commission, daß ayner gemanet wirt, personlich zu erscheynen, vnd will kayn Procurator zugelassen werden, darumb dem Fiscal zu Rom vil Sachen zusteen, dardürch die Teütschen vnbillich gen Rom erfordert, vnnd mit grossem kosten beschwärt werden, das doch mit nichten lenger zu leyden ist.

Darumb gut wör, daß die erst Instantz dem Ordinari, die ander dem Ertzbischoff, die dritt dem Primaten belib, dardürch

der

der besuch abgestelt, vnd das geldt inn Teütscher Nation fürhyn behalten würd.

Uebrigens sollte man zwar, gedachtem Titul ꝛc. nach meinen, als wären dise Beschwerden im Namen aller Reichsstände aufgesetzet worden: Es heißt aber in dem Nürnbergischen Reichsabschied von 1523. (1) ausdrücklich: „Wie dann bemelter Unser Statthalter, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, Ihrer Heiligkeit solchen Rathschlag und nothdürfftig Gutbedünken wiederum schriftlich in antwortsweis haben stellen und zuschicken lassen, „zusambt etlichen Artickeln und „Beschwerungen des Stuhls „zu Rom, wie die auf nächst„gehaltenem Reichstag zu „Wormbs von den weltli„chen Churfürsten, Fürsten und „Ständen in Teutsch und itzo „alhie in Latein gestellt seyn, „mit angehängter Bitt, dem „allem gebührlich Aenderung „und Einsehens zu thun."

Ob es aber wohl hier heißt: Der Aufsatz von 1523. seye in Latein gestellt; so verstehet sich dises noch nur davon, daß der Aufsatz dem Pabst inlateinischer Sprache übersandt worden seye: dann es kame derselbige gleich damalen auch in teutscher Sprache in 4. in den Druck, unter dem Titul: „Teutscher nation beschwerd von den Geistlichen. Durch der weltlichen Reichsstend, Fürsten und Herren, Bapst Adriano schrifftlich überschickt, nechst vergangnen Reichstag zu Nürnberg im xxij. jar angefangen, vnd im xxiij. geendt." Oder, nach S. 3. „Der **weltlichen** Reichsständ Beschwärden, so sye gegen dem Stul zu Rom, und andern geistlichen Ständen haben, der Bäpstlichen Heiligkeit Oratorn vff dem Reichstag zu Nürenberg im xxij. jar angefangen vnd im xxiij. jar geendet, übergeben." Welches die berühmte 100 Beschwerden seynd.

Aus denenselbigen gehören, nebst anderen, folgende Stellen hieher:

„Wie man ettlich Prelaten vß der Bischöffen gerichtzwang vnd anderer jrer schutzherren hilff zeücht.

Item B. H. vnderstat etlich Clöster zu eximieren, vnd von jren Bischöffen als ordenlichen richtern jurisdiction, auch anderer jrer weltlichen schutzherren hilff vßzuziehen. Dardurch nit allein denselben Bischöffen vnd schutz-

(1) In des Freyh. von Harpprecht Cam. Ger. Staatsarch. 4. Theil, Beyl. S. 180.

schutzherren, sonder auch dem heiligen Römischen reich in iren anschlegen vnd hilff, so gemelte Bischöff vnd schutzherren bisher ye zu zeitten vff ire äpte auch gelegt, auch fürter zu geben geursacht, vnd domit dem Römischen reich desto stättlicher geholffen haben, schmälerung vnd abruch geschicht. Derhalben bitten auch die Reichsständ, solch beschwerden abzustellen, vnnd alle sollich Clöster bey iren Bischöffen vnd schutzherren bleiben zu lassen, damit dieselben dem heiligen Reich auch dester stättlicher helffen vnd dyenen mögen.

Von schmälerung der gerechtigkeit Jurispatronatus.

Wann durch todsfall pfründen erledigt werden, die eins leyschen oder geistlichen jurispatronatus seind, so vnderstanden B. h. auch derselben bottschafften vnd legaten denselben rechten zu derogiern, vnd verleihen daruff die pfründen den Cortisanen vnd andern irs gefallens, dardurch den geistlichen vnd weltlichen patronen ir gepürlich presentation endtzogen vnd benommen, vnd würt ye zu zeitten gesagt, die preuention hab statt, also welcher ee verleyhet, der soll vorgeen, über vnd wider das patronen de jure patronatus etlich zeit haben, darzu sye ire pfründ von menigklich vngeeylt verleyhen mögen, daruß dann alle geistlichen vnd weltlichen patronen nachtheil vnd schad volgt. Derhalb bitten auch die Ständ des heiligen reichs, solch beschwerden abzustellen, vnd hinfür solch pfründen bey iren ordenlichen patronen verleyhung bleiben lassen. auch nit zu gestatten, daß sich die Cortisanen vmb solch pfründen weder rechtlich, noch in anderer weiß annemen, sondern endtlich setzen vnd ordnen, ob hinwider ychts fürgenommen vnd erlangt würde, daß solchs als krafftloß, nichtig vnd in allweg vnbindig sein soll.

Von den geistlichen so zu Rom, oder vff den weg sterben.

Es haben auch vormals die Bäpst der geistlichen personen so irer h. familiares, oder dienstuerwandten gewesen, oder im jubel jor, oder sonst gen Rom getzogen, vnd zu Rom oder vsserhalb Rom vff dem weg gestorben seind, beneficia vnd officia groß vnd klein als heimgefallen, den Cortisanen vnd andern vntüglichen personen, wie obgemelt verlühen, vngeacht, ob solch pfründen de iure patronatus gewesen, dardurch die geistlichen vnd weltlichen patronen

nen vnd lehenherren irer gerechtigkeit abermals endtsetzt vnd endtnommen worden seind.

Wie vnder schein des Bäpstlichen hoffs diener vil pfründen angefallen werden, vnd sunst den priestern, so lang dauor mit sollichen pfründen belehet seind, durch die Cortisan anfechtung geschicht.

Es seind auch neben solchen allen bißher etlich treffelich benefitia offtermals vnder der offitiales oder familiares pape, vnd des Bäpstlichen hoffs dienern nammen, durch vngehört vnd vngeschickt personen angefallen, vnd vnderstanden solch benefitia in commend, oder prouision, wie sye es nennen zu pringen, auch regressus, reseruationes, pensiones, vnnd vil incompatibilia daruff zu haben, dardurch solch beneficia in abfall vnd schmälerung kommen, vnd also für vnd für am Bäpstlichen hoff bleiben, vnnd der geistlichen tüglich personen von Teütschen wenig versehen werden domit.

So begegnet den Teütschen offtermals vil beschwerden von den Cortisanen, die also geistliche benefitia in teütschen landen anfallen, daß sye sich vnderständ fromm, erber, alt priester, so dieselben ire benefitia on betrübnüß vil jar, mit gutem titel gerugklichen besessen haben, abzutreiben, gen Rom citiern, auch in ander weg dermassen zu dringen, wo sye anders ruig sein wöllen, daß sye sich mit denselben Cortisanen vmb yerlich pension oder reseruat vertragen müssen, nach vermög irer Röm. statuta vnd regeln, die sye irs gefallens täglich verneüwern, vnd die alten derogiern, dardurch nit allein dieselben frommen priester, die der Cortisey nit bericht seind, sondern auch die lehenherren betrogen werden. Vnd ob sich gleich ein solcher priester mit den Cortisanen nit vertregt, so machen sye ym doch ein kryeg, vnd so dann der priester in sollichem kryeg stirbt, würt der Cortisan alsdann, vngeacht des rechten lehenherren gerechtigkeit, eingesetzt. Derhalben ist abermals der Reichsständ demütig bitt, B. h. wöll alle solche der Cortisanen beschwerden abstellen, vnd nicht gestatten einich teutsch pfründ anzufallen.

Wie versehung der geistlichen digniteten gen Rom gezogen werden.

Was guter beneficia, als probsteyen, cantoreyen, oder ander dergleichen digniteten vnd offitia, canonicaten oder vicareyen

reyen vnd pfarren ledig werden in mense ordinario, vsser der statt Rom, so hyeuor geistlich vnd weltlich patronen zu verleihen and zu eligieren gehabt haben, würt vnderstanden, solch digniteten vnd pfründen auch gen Rom zu ziehen, vnd sonderlich so die innhaber derselben offitiales oder offitiantes des Bapsts oder der Cardinäl gewest seind. Derhalben bitt n die ständ deß Reichs, auch sollich beschwerden abzustellen, vnd die ordenlichen patronen bey verleyhung, presentierung vnd nominierung solcher digniteten vnd benefitia bleiben lassen, vngeacht, ob die familiares oder officianten des Bäpstlichen hoffs innhendig oder darzu regressum, accessum oder ander vermeynt gerechtigkeit wie die nammen haben, gewinnen, gehabt, oder haben. Also, daß ir vermeynt gerechtigkeit, den ordenlichen patronen yetzt vnd hinfür in alweg vnschedlich vnd vnnachteilig sey.

Von regelen der Bepstlichen Cantzley neüwen fünden vnd reseruat vff künfftig väll.

Es seind bißher nit allein die Regelen zu Rom in der Cantzley daselbst nach der Cortisanen nutz vnnd vortheil gesetzt vnd offt geendert, darzu auch vil neüwer fünd vnd ämpter erdacht worden, damit die geistlichen lehen teütscher nation dester ehe in Römisch hend bracht, vnd beschwerdt, auch nachmals von ynen erkaufft, oder vff pension erlangt werden müssen, sonder es würt auch etlich personen groß überschwencklich gelt vff den geistlichen lehen, als offt einer person biß in zwey oder drey tausend gulden vff künfftig väll reseruiert vnd versichert, den geistlichen vnd weltlichen lehenherren, auch denselben pfründen vnd geistlichen lehen zu mercklicher endtzyehung, beschwerung, nachtheil vnd schaden irer gerechtigkeitten. Dann wann die jhenen den solch reseruat gegeben seind, die geistlichen lehen erlangen, machen sye fürter practick mit permutation, „reseruation, subrogation, in„gressu, regressu, accessu vnd „anderm, daß dieselben lehen „nyemer oder schwerlich wider „an die rechten ordenlichen pa„tronen vnd lehenherren kom„men.

Von geistlichen pfarren vnd pfründen in gemeyn.

Es seind bißher nit allein zu Rom vil gratie vnd reseruationes

nes pectorales, mentales, generales, vnd speciales, regressus, accessus, incorporationes, vniones vnd concordata ꝛc. wie das alles nammen hatt, vmb gelt vnnd zeitlich genieß willen vff prelatur vnd pfarren vnd pfründen, sonderlich in Teütschem land gegeben, sonder auch ye zu zeitten solch pfründ vnd prelaturen den grossen gesellschafften vnd kauffleuten, mit etlicher vermeynter beschönung (fürter zu verkauffen) zugestelt, vnd fürter durch die pratick schier all pfründen, oder ye die besten vß Teütscher nation gezogen, vnd vngelerten, vngeschickten vnd leychtfertigen personen geluhen werden, also, daß vil von fremder nation zu prelatur vnd gottsgaben kummen, die vngelert, vnd darzu nit teütsch gezüngs seind, daruß dann erwechßt, das sye sollich pfründen nit selbs besitzen vnd regieren mögen, wie sich sonderlich der pfarr halben gebürt, das sye irem pfarrvolck gut exempel vortragen, vnd mit christlicher leer vnd vnderweißung zu heyl irer seel seligkeit als christliche schäflein weyden vnd versehen sollten. Welchs aber nit geschicht, sonder es werden solch pfarren von den so die, als obstet, erlangen, mit andern vngelerten, vngeschickten personen, welch auch am meysten gelt zu absentz geben, wie man die weltliche zehenden verleücht, bestelt, die dann dem christlichen volck für das göttlich wort vnd bewerte heilige schrifft, vnnütz vnnd vnbewert legenden der heiligen, vnd ander erdychte ergerlich heidnisch fabel predigen, vnd nüt bessers künnen. Also, daß das christlich volck durch solch vngelert vnd vngeschickt pfarrverweser, von dem rechten christlichen glauben vnd vertrawen in gott, darinn doch allein vnser heyl vnd seel seligkeit stot, vff ander abergläuben vnd menschen werck, die ynen den pfarrverweser zu irem zeytlichen genieß dyenen, gefürt. Auch darneben mit mancherley schynderey, do mit sye bey der grossen absentz auch vnderhalten reichern mögen, beschwert werden, vnd also vmb yerlich gelt in ander Nation vß Teütschen landen gereicht wurdet, daruon teütsch nation in ewigkeit nichts wider zukumpt, auch kein danck oder guthät erzeygt würdt. Wiewol solch pfründen von teütschen vff die iren, vnd nit andere nation gestifft seind. Derhalb bitten auch die Reichsständ, solch vorgemelt beschwerden, dardurch so groß übermessig gelt vnd gut vß teütschen landen kumpt, vnnd vnnützlich

verthon würt, gentzlich abstellen, also, das die pfründen in Teütschen landen nyemandt andern dann gebornen Teütschen, die selbs persönlich residieren gelyhen werden, wie sich der billichheit vnd erberkeit nach gebürt. — — —

Von Commenden vnd incorporation der prelatur.

So seind auch bißher, wie wissentlich ist, vil Apteyen, Clöster, vnd andre geistlich heüßer, keyserlicher vnd fürstlicher stifftungen, Cardinälen, Bischöffen vnd andern prelaten commendiert vnd incorporiert, vnd durch dieselben Cardinäl, Bischöff vnnd prelaten die stifftungen dermassen geschmelert, wo vormals in derselben stifftung einen fiertzig, fünfftzig oder mer personen gehalten worden seind, das der yetzt nit fünff, sechs oder zehen gehalten vnd angenom̃en werden, alles zu vortheil vnd nutz. Welchs ye ein ergerlich vnloblich ding vnd hohe beschwerd ist. Vnnd darum̃ hyemit auch gebetten würt, solch Apteyen, Clöster vnd ander geistliche heüser wider in vorigen stand zu stellen, vnd hynfür zu vermeiden yemantz solch Commend oder incorporation zu geben.

Von den Stiffren so vff den Adel allein fundiert seind.

Wiewol etlich stifft in Teütschen landen, die von vnd vff hohen vnd nidern Adel gestifft seind, daruff altem herkummen noch, allen fürsten, grauen, herren vnnd annder vom Adel kommen sollen vnd mögen, so werden doch dieselben Bäpstlichen freyheitten, altherkommen vnd loblich statuta nitt gehandthabt. Sonnder es würt dargegen vnderstanden, die freyen walen der Bischöff vnd Pröbst, Dechand vnd Canonick zu verhindern, etlich coadiutor wider der Capittel verwilligen zu machen, auch etwo Cortisanen, ob die gleich nit edel vnd vngelert seind, vff die stifft zu bringen, vnd derhalben wider alt herkummen vnd loblich statuta gehandelt. Also das dem Adel Teütscher nation die pfründen entzogen, vnd vnedel, eintweder vm̃ gelt, oder zeitlich dyenst willen, dermassen verlyhē, ob gleich dieselben vnedlen nit zugelassen werden, daß doch Fürsten, Grauen, Herrn vnd ander vom Adel solch pfründen mit etlicher erdichter beschönung von denselben vnedlen erkauffen oder vertzinsen müssen (wiewol man ym ander nammen gibt) dann solchen hohem vnnd

nidern

niderm Adel Teütscher nation zu grossen beschwerden vnd nachteil reycht.

Alt priuilegien zu handthaben.

Zu dem allem, wiewol geistlichen vnd weltlichen ständen, als obgemelt hieuor, von B. h. priuilegia vnd freyheiten begeben werden, Probsteyen vnd ander obgerürt beneficia vnd offitia selbs zu verleihen, zu eligieren, so seind ynen doch in demselbigen durch newe fünd von dem stul zu Rom allerley practica gebraucht, solchen freyheirten zu derogieren, vffzuheben, vnd in ander weg mancherley eintrags geschehen. Derhalben bitten die ständ des reichs, solchs abzustellen, hynfür zufürkommen, vnd ein yegklichen bey seinen freyheitten zu handthaben, wie sich der billicheit nach gepürt.

Von den Annaten.

Was der Annaten halben so die geistlichen prelaten geben, vnd vor etlichen joren durch die Teütsch nation dem Römischen stul etlich jar lang volgen zu lassen dermassen bewilligt, das dieselben zu nichtz anders dann allein zu widerstand des Thürcken geprauchr werden solten. Weil dieselbigen bewilligten jar langst vß seind vnd verschinnen, auch die gegeben Annaten an andere ort gebraucht, seind von allen ständen des Reichs für beschwerlich angezeigt, vnd gebetten würdt, das in den andern hiebey gelegten antwort, vnd zu forderst in Keys. Majest. selbs schreiben, derhalben B. h. gethon, erfunden. Darbey es die weltlichen ständ dißmal auch bleiben lassen."

So weit dise 100 Beschwerden.

Doch ist auch nicht zu vergessen, was der noch lebende Chur-Bayerische catholische Staatsminister Freyherr von Kreittmayr (1) schreibt: „In vorigen Zeiten hat man zwar die Päbste hierinn öffter beschuldigen wollen; inmassen die Anno 1522. zu Nürnberg dem Päbstlichen Nuntio übergebene 100. Gravamina meistentheils in solchen Puncten bestehen, worinn gegen die Concordaten gehandelt worden seyn soll: ꝛc. Wie weit aber all dises Grund gehabt habe, läßt man dahin gestellt seyn. Das Blatt hat sich auch seithero so weit gewendet, daß villeicht der Pabst offt mehr

über

(1) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 19. §. 18. num. 10. p. 2038.

durch unförmliche Gratien, (18) Reſcripten, (19) Proviſionen, (20) Annaten der Stifft, (21) Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, (22) und Reſervation, (23) Diſpenſation,

über unſere Geiſtlichkeit, als diſe über Jenen, zu klagen Urſach hätte."

(18) **Gratien**) In der Capitulation K. Carls V. heißt es: „Mit **unſäglichen** Gratien." Gratien bedeutet, wann etwas aus Gnaden ertheilt wird; **unſägliche** Gratien, wann der Pabſt dergleichen in groſſer Menge vergibt; **unförmliche** Gratien, wann ſie denen Verträgen mit dem Teutſchen Reich, oder auch denen gemeinen Rechten, zuwider ſeynd.

(19) **Reſcripten**) Reſcripten ſeynd oberherrliche Befehlſchreiben in einzelnen Angelegenheiten.

(20) **Proviſionen**) Diſe Päbſtliche Proviſionen ſeynd denen Collationen derer, ſo eine Stelle ordentlicher weiſe zu vergeben haben, entgegen geſetzt: Wann nun ſelbige weiter erſtrecket werden, als nach denen Concordaten erlaubt iſt, gehöret es unter die Mißbräuche.

(21) Stifft) So lautet es in dem Druck der Capitulation K. Carls V. „Annaten der Stifft."

Sie beſtehen in einer Summa Geldes, welche ein jedesmalig neuangehender Prälat dem Pabſt auszuzahlen gehalten iſt. (1)

An ſich ſeynd ſie in denen Concordaten gegründet: Sie ſollen aber nicht übertriben werden.

Man ſehe **Not.** 17.

(22) Hof) In K. Carls V. Capitulation lautet es: So teglich mit manigfältigung vnnd Erhöhung der Officien am Römiſchen Hof."

In den Concordaten ſeynd gewiſſe Päbſtliche Bediente benahmst, denen in Teutſchland beſitzende Pfründen nach ihrem Tode von dem Pabſt vergeben werden dörften: Der Päbſtliche Hof aber hat, zum Nachtheil derer Concordaten, noch mehrere ſolche Aemter angeordnet.

(23) **Reſervation**) Neuerliche, die weder in dem Corpore Juris canonici clauſo, noch in denen Concordaten, enthalten ſeynd. (2)

(24) Di-

(1) S. mein perſönl. Staatsr. 1. Theil, S. 163.
(2) S. den Tr. von der Teutſch. Relig. Verfaſſ. S. 652.

tion, (24) und sonderlich Resignation, (25) dann darauf erfolgende Collation all- solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten (26) und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat (27) sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capituln, und andern Collatoren, heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, (28) Judicatur super statu Nobilitatis, (29) oder in andere Wege, (30) zu Abbruch deren Stifftern, Geistlichkeit und anders, wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und deren Lehenherrn (31) in keine Weise gehandelt;

Art.

(24) **Dispensation**) Gegen die Concordaten, Privilegien, Statuten, Gewohnheiten, und gemeine Rechten.

(25) **Resignation**) Zum Vortheil eines Drittens, und zum Nachtheil des ordentlichen Collatoris.

(26) **Dignitäten**) Ueber der Vergebung der Prälaturen und Würden bey denen Domcapituln, so in einem Päbstlichen Monat erlediget werden, entstehet mehrmalen Streit zwischen dem Hof zu Rom, und denen ordentlichen Collatoren. (1)

(27) **Monat**) In denen Concordaten ist nemlich dem Pabst vorbehalten, daß er die in Teutschland in denen Monaten Jenner, Merz, Maji, Juli, September und November, sich erledigende Canonicate, u. d. vergeben darf. (2)

(28) *Præbendarum*) Davon seynd mir keine besondere Fälle bekannt.

(29) *Nobilitatis*) Wann es um den Beweis zu thun ist, daß jemand eine gewisse Anzahl adelicher Ahnen habe oder nicht? 2. Ob solche Stiffts- und Statutenmäßig seyen oder nicht?

(30) **Wege**) Deren in der Teutschen Nation Beschwerden von 1521. und 1523. mehrere erzählt werden.

(31) **Lehenherrn**) Derer, so geistliche Lehen, Beneficien, oder

(1) S. T. Kirchenverfass. S. 662.

(2) S. l. c. S. 660.

oder Pfründen, zu verleihen haben. Not. 17. mit mehrerem, was der Sinn aller diser vorstehenden Worte seye.

Uebrigens sehe man oben

Art. 14. §. 2.

Auch übereilter Römischer Processe.

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwann geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- & obr. prio contra facti veritatem Platz finden möge, in partibus einzuhohlen,) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, (wann zumalen derselbe, autoritate pastorali, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die Ungehorsame und üble Haushälter verfahren hätte,) mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereilet, oder beschweret werden möchten; sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten, und anderer Ständen, Rath kräfftigst abwenden und vorkommen.

Hiebey weiß ich nichts besonders anzumerken.

Art. 14. §. 3.

Handhabung der Concordaten, Privilegien, ꝛc.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegien, Statuten und Freyheiten, gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, (1) jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe (vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530sten Jahr bey abgehaltenem Reichs-

(1) nachgekommen) Ist eine blosse Folge des §. 1. versehenen.

(2) Reichs-

Reichstag (2),) abgeschaffet (3) und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten, (4) nicht zugelassen werde. (5)

Art.

(2) **Reichstag**) In dem Reichsabschid von 1530. §. 132. wird davon gemeldet: „Als auch Teutscher Nation Beschwerden, so Sie gegen dem Stuhl zu Rom Uns auf dem Reichstag zu Worms fürbracht, und folgends zu gehaltenen Reichstägen zu Nürnberg und Speyer auch davon Anregung beschehen, jetzo allhie durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Reichs, Uns wiederum in Schrifften überliefert worden, mit unterthänigster Bitte, solche Beschwerden an Päbstlicher Heiligkeit Legaten, so jetzo allhie, gelangen zu lassen, darauf zu handlen, und Wege zu suchen, damit dieselbe Uns fürbrachte Beschwerden abgewendt werden möchten: Demnach haben wir Päbstlicher Heiligkeit Legaten dieselben Beschwerden thun fürhalten, und darauf durch Unsere, Churfürsten, Fürsten und Stände darzu insonderheit verordnete Räth, mit ihm deßhalber Handlung fürgenommen: Als er aber sich hören und vernehmen lassen, daß in denselbigen Beschwerungen etliche Articul begriffen, die in seinem Gewalt nicht stünden, mit Anzeigung seines Bedenkens und gutwilligen Erbietens, ꝛc. also, daß dißmals nichts fruchtbars noch endlichs auf solch gemeiner Ständ Begehren hat gehandelt werden mögen; so haben wir Uns, der Sachen zu Gutem und Förderung, gnädiglich unterfangen und bewilliget, durch Unsern Oratorn bey Päbstlicher Heiligkeit mit allem höchsten Fleiß zu handlen, und die Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwerden abgestellet, und diser Unserer Nation in solchem ihrem billigen Begehren statt gegeben werde."

(3) **abgeschaffet**) Von weiteren nach 1530. zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann dem Päbstlichen Hofe anderer Seits hierüber gepflogenen Handlungen ist wenigstens nichts offentlich bekannt worden.

(4) **Churfürsten**) Diese Stelle verstehe ich nicht: Dann wie können die Churfürsten darein willigen, daß die teutsche Nation gegen die Concordaten beschweret werde?

(5) **werde**) Wann nunmehro etwas gegen die Concordaten vorgehet, pfleget es bey dem

Reichshofrath angezeigt zu werden; welcher so dann entweder selber etwas darauf verfügt, oder aber ein Gutachten an den Kayser erstattet, und sich nach dessen darauf ausfallender Resolution achtet. (1)

(1) S. meine Teütsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 965.

Art. 14. §. 4. (*)

Verbotener Recurs in weltlichen Sachen nach Rom.

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die causæ civiles (1) von ihrem ordentlichen (2) Gericht im heil. Reich ab- und ausser dasselbe (3) ad Nuntios Apostolicos, (4) und wohl gar ad Curiam Romanam, (5) gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, (6) und ernstlich verbieten, (7) auch dem Kayserlichen Fisca-

(1) *civiles*) Was dergleichen seyen? gibt es vilen Streit. Man sehe den §. 5.

(2) ordentlichen) das ist, weltlichen Gericht, in erster oder weiterer Instanz.

(3) dasselbe) Ich glaube, die Worte: „Ausser dasselbe,“ könnten wegbleiben; weil die weltliche Sachen eben so wenig an die innerhalb des Teutschen Reichs befindliche Päbstliche Nuncios gezogen werden sollen. Besser dörfte es heissen: „An inn- oder ausländische geistliche Gerichte.“

(4) *Apostolicos*) in Teutschland, in den Oesterreichischen Niderlanden, oder der Schweitz.

(5) *Romanam*) Gewisse geistliche Sachen derer Catholischen können in gehöriger Ordnung nach Rom gelangen; weltliche hingegen sollen niemalen, unter keinerley Vorwand, allda angebracht werden.

(6) vernichten) Dises beziehet sich auf das Vergangene.

(7) verbieten) Dises gehet auf das zukünftige. Uebrigens kann dises Verbot auf zweyerley Weise geschehen; nemlich entweder überhaupt, durch ein Kayserliches Edict, oder, in einzelnen

(*) S. cit. Just. Verf. 1. Theil, S. 239.

Fiscalen, sowohl an dem Kayserlichen Reichshofrath, als Cammergericht, anbefehlen, wider diejenige, sowohl Parthien, als (8) Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, (9) damit die Uebertrettere demnächst gebührend angesehen und bestrafet werden möchten. (10)

einzelnen Fällen, durch obristrichterliche Verordnungen. (1)

(8) **als**) resp. Agenten, (am Reichshofrath,) Advocaten und Procuraten (am Cammergericht) Notarien, welche Appellations-Instrumente an geistliche Gerichte in weltlichen Sachen verfertigen, oder selbige insinuiren, ꝛc.

(9) **verfahren**) Anfänglich wird in Recursſachen nach Rom dergleichen Verbrechen meistens forderist mit dem Fiscal bloß gedrohet, wofern sie nicht von dem Recurs abstehen, und, daß solches würklich geschehen seye, bescheinigen würden.

(10) **möchten**) Da keine Legal-Strafe darauf gesetzet ist; so kommt es darinn lediglich auf das obristrichterliche Ermessen an.

(1) S. cit. Just. Verf. l. c.

Art. 14. §. 5.

Scheidung der geist- und weltlichen Sachen.

Und weilen vorberührter Civilsachen willen zwischen denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, so dann denen Apostolischen Nuntiaturen, (1) mehrmalige Streit- und Irrungen entstan-

(1) **Nuntiaturen**) Nicht nur mit denen Päbstlichen Nunciis, sondern auch mit dem Päbstlichen Hof selbsten, hat es hierüber mehrmalen Streit gesetzt. Was der Teutschen Nation Beschwerden von 1521. dißfalls enthalten, sehe man bey §. 1. Not. 17. deme auch noch dise Stellen beyzufügen seynd:

Beschwärnuß von den Ertzbischoffen vnd Prelaten, allain von den Conseruatorn, vnd Bäpstlichen Richtern.

Jtem. Die gaystlichen Fürsten vnnd Prelaten erlangen auch von Bäpstlicher haylickait ettlich Aepteyen oder gaistliche Prelatur jrer Stifft, oder sunst andere, als Richter aller jrer sachen, deren sy sich vor jnen beklagen. Söllich Richter sy Conseruatores nennen, vor denselben nemen sy weltliche personen, Edel vnd vnedel, inn gantz weltlichen sachen, rechtlichen für, vnangesehen, daß jnen an weltlichen ordenlichen gerichten Rechts vnd Gerichts nit mangelt, vnd welche derhalb daselbs nit antwurten wöllen, laffen sy inn vermannten bann thun, als der vil Exempel zu erzölen weren, dardurch (wa es statt haben sölt, alle weltliche personen, oberkhait vnd sachen, für gaistlichgericht, die jn dar zu zum höchsten partheylich weren, gezogen würden, das dann weder Kö. Kay. May. noch andern weltlichen oberkhaiten leydlich. Auch offentlich wider des hailigen Reychs ordnung ist, die da klärlich außtruckt, daß ain yeder den andern vor seinem ordenlichem Richter vnnd gericht, bey recht bleyben lassen soll.

Wie ettliche Layen als geweychte Personen der gaistlichen freyhait sich geprauchen.

Jtem. Es geschicht auch zu vilmalen, daß ettliche geweychte personen Accoliti, oder Tonsuristen sein, vnd doch dabey inn weltlichen klaydern geen, auch an weltlichen gerichten sitzen, andre weltliche hendel treiben, vnd dar zu biß weylen Eeweyber, vnnd Eekinder haben. Söllicher jrer entpfangner weych halben weltlich personen vnd sachen für gaystlich gericht ziehen, vnd der halb von den gaystlichen Richtern angenommen vnd nit geweyst werden wöllen. ꝛc. Vnd so es statt haben sölte möchten sich gar vil vnderthanen der weltlichen oberkhayt darumb weyhē lassen, vnd nichts dester weniger weltliche hendel treyben, damit sy (wenn es jn eben) weltlicher gerichtparkayt vnd straff entweychen khünden, das dann aller weltlichen oberkhait ganz beschwärlich, vnd vnleydlich were. Aber nit dester weniger halten die Bischoffe vnd Prelaten vast darob.

Wann die vermaynten gaystlichen vmb mißhendel gefangen werden, wie sy außflucht suchen.

Jtem. Wa ainer von den welt-

weltlichen Richtern gefencklich angenommen wirt vnd gehalten, spricht derselbig er sey geweycht, vordern die Bischoff, Officiál vnd gaistlich Richter denselben als bald von den weltlichen Potestaten, ob er wol gaystlich vndterschidlich klayдung, vnd Tonsur nit getragen. Auch inn der gestalt nit gefunden, oder das selbig wie gepürlich beweyst worden ist, vnd so derselbig inner 24 stunden nit außgelassen, oder jnen zugeschickt wirt, declarieren sy die Amptleüt inn bann ꝛc. dardurch mancher gaistlicher übel zu thun vngescheücht bewegt wirt. Seinen brieffen, die man literas Formati nennet vertrawende, vnd so sy inn der gaistlichen oberkhait kommen, werden sy gewonlich one abtrag oder erstatung der begangnen schäden liederlich loßgelassen. Darumb vilmal embörung, feindtschafft vnd auffrur erwachsen. — —

Von Ertzpriestern, Officiälen vnd andren gaistlichen Richtern, vnd Gerichtspersonen.

Wie die Layen vnbillich an Gaistlich gericht gezogen werden.

Item. So der Clager gaistlich, vnd der antwurter weltlich ist, wöllen die gaystlichen sölliche weltliche antwurter vmb ain yede sach, es treff an was es wöll, an gaistlich gericht ziehen, das doch offenlich wider das recht ist. Quia Actor tenetur sequi forum rei.

Wie der weltlichen vnderthanen vmb schuldt für gaystlich gericht gezogen werden.

Item. Die Gaystlichen nemen auch gar offt der weltlichen vnderthanen vmb schulden mit gaistlichen rechten für, ee vnd jnen vor der weltlichen oberkait aynich billich hülff fürgesagt wirt, vnd bringen also die armen leüt gar erbärmlich zu vilmalen inn vermainten bann, auch verderblichen kosten vnd schäden.

Wie man die weltlichen jre vnderthanen vom gaystlichen Gericht abzufordern vnbillich verursacht.

Item. Es geen auch sunst vmb vilerlay vnzöllige sachen, ladung vnd manung, an den gaystlichen gericht, wider weltlich personen auß, vnangesehen, daß söllich gaystlich Richter zuvor offenlich vnnd vngezweyfenlich wissen, daß die nit für sy gehören, vnnd nachmals weysen müessen ꝛc. das dann der weltlichen vnderthanen auch hoch beschwärlich ist, wann ob sölliche

sölliche sachen nachmals auff ansuchen des beklagten weltlicher oberkhait, für weltlich ordenlich gericht gewisen werden, so volgt doch denselben geladnen personen mercklicher schad darauß, wann sy müessen darumb jre weltliche oberkayt, die sy dannocht nit allwegen in der nähen bekommen mögen, ersuchen, schrifft vnd abforderung von jnen außbringen, vnd die furter dem gaystlichen Richter zuschicken, darauff jnen dann vil pottenlon, versaumnuß, kost vnd zörung geet, vnd so ye zu zeytten ain sölcher geladner sein weltliche oberkhayt alsbald nit finden, vnd obgemelte abforderung zuwegen bringet, vnd dem gaystlichen Richter zuschicken kann, er die maynung an gaistlichem gericht außgeet. Wöllen furter die gaystlich Richter deshalben söllich weltlich sach, es sey warumb es wölle, gar nit weysen.

Von vnbillichem kosten der weltlichen sachen, so an das gaistlich gericht gezogen werden.

Jtem. So ain weltlicher mit gaystlichem Gericht vnbillich fürgenommen, auch deshalben ye zu zeyten remittiert vnd geweyst wirt, so fordert des straflichen klagers Procurator der jne also vnbillich fürgenommen hatt, seine belonung für die außgegangen Proceß an den antwurter, der als obsteet vnbillich fürgenommen gewest ist, vnd muß derselbig vnschuldig zu dem daß er vor vnbillich geladen worden, erscheinen müessen, vnd vil kostens vnd zörung darauff gelegt, biß er billich weysung an gaystlichem gericht erlangt hatt, die vmbständigen Proceß, so als obsteet, wider jn außgangen bezalen, oder aber vermaynts banns, vnnd andrer beschwärung warten, vt afflictio afflicto addatur, vnangesehen, daß demselben, so also vnördenlich fürgenommen, vnd deshalben gewisen, sein, schaden abzulegen gepürt. Aber söllichen widersynn der Recht, gepruchen die gaistlichen Richter, darumb dester mer vnbillicher klager jren gerichten anhangen, vnd also vnbillichen nutz auß den leütten pringen.

Wie die armen leüt von der gaystlichen diener, auch an gaystlich gericht gezogen werden.

Jtem. Die geystlichen ziehen nit allain für jr selbs personen die Layen in obberüerten, vnd dergleichen fällen für die gaistlichen Richter, sonder jr Amptleüt, Vögt, Schulthayssen, diener.

ner, vnderthanen, vnd dienerin, vndersteen sich söllichs auch zu gebrauchen, wie jre Herschafft.

Wie man schmächsachen am gaystlichen gericht fürnimpt.

Item. Wann sich zu zeytten begibt, daß gaystlich Personen vmb Iniurien und schmachwort gegen layen zu klagen haben. So vndtersteen sich die gaystlichen Richter, derselben sach auch Richter zu sein, dardurch dann der antwurter von seinem ordenlichen Richter auch getrungen wirt.

Wie man weltliche sachen von gotßhauß ayds wegen, an gaystlich gericht zeüchr.

Item. Die Officiál nemen für, so iñ weltlichen sachen vnd zwüschen weltlichen personen bey trewen vnd ayden leyplich oder brieflich obligation, promission, oder versprechung geschicht, daß darumb vnd des scheins halben sölliche weltliche sachen vor jnen verricht werden söllen, vnd wa das besteen solt, müesten alle weltliche vertreg vnd brieffe, die gewonlich mit dergleychen Stipulation, obligation, vnd verpflichtung geschehen, an gaystlichen gerichten geörtert, vnd die weltlichen gericht vergeblich gehalten, gesetzt, auch in totum elusoria gemacht werden, das doch allen weltlichen oberkhayten vnleydenlich, auch wider recht vnnd billichait ist. Sölt aber den gaystlichen gerichten leyplicher geschworner maynayde halben ettwas zugelassen sein, khünden sy doch dardurch der weltlichen hauptsach, darumb der maynayd geschworen, nit richter werden, sonder möchten die maynaydige personen allain vmb die sünde des offenlichen mainayds fürnemen, vnd mit gaystlicher puß püessen, doch den weltlichen Richtern, die den mainayd mit peynlicher straff zu püessen haben, söllicher jrer straf halber vnabbrüchlich. —

Wie sy sachen die vor weltlichen gerichten auch mögen fürgenommen werden, allain für sich ziehend.

Item. Wiewol auch ettwa vil sachen sein, die man nach vermög der Recht mit gaistlichen oder weltlichen gerichten fürnemen, richten, vnd straffen mag, so geschicht doch vil, wann die weltlichen Richter also, wie sie macht haben, jren weltlichen gerichtzwangk prauchen, das jnen durch die gaistlichen Richter söllichs bey dem bann verpotten wirt, vnd mögen also wa es statt haben

sölt, die gaystlichen Richter von den weltlichen gerichten vnd oberkhaiten ziehen, was sy wöllen. Ob das E. Kays. May. vnnd jren weltlichen gliedern leydenlich sey, hatt menigklich zu ermessen.

Vnd wiewol noch vermög der Recht offenlicher mainayd, Ebruch, zauberey vnd dergleychen, gaystlichen vnd weltlichen Richtern, welcher deren ee kumpt, ye zu zeiten bürgerlich zu straffen zugehört, vnd also preuention stat hatt, so vnndersteen sich doch die gaystlichen Richter söllich straff wider recht allain für sich zu ziehen, das dann weltlicher oberkayt auch hoch beschwärlich, vnd nit leydenlich ist.

Wie die gaystlichen Richter, ettlicher besonder layen sachen nit weysen wöllen.

So an gaystlichen gerichten vñ der junckfrawschafft, auch vneelichen kinder halber, oder vmb lidlon, oder aber von ainer wittib, vmb was sach das ist, geklagt wirt, wöllen sy söllich klag nit remittiern oder weysen.

Wie weltliche achen als von wegen mangel der weltlichen hülff, an gaystlich gericht gezogen werden.

So auch weltlich personen iñ weltlichen sachen, bey den gaistlichen Richtern vmb ladung ansuchen, sprechen, wie die weltliche oberkhayt jnen nit helffen wölle, so erkennet er jnen Proceß, ee vnd zuuor er summarie wayst, wie jm das recht verhalten, oder gewägert sey, vnd wann volgens auff der weltlichen oberkait, oder des beklagten begeren, die sach remittiert vnd gewisen wirt, dem weltlichen Richter fast ain kurtze zeyt, als 4 wuchen gesetzt, darinn dem Cläger entlich zu verhelffen. Wann dann iñ derselben zeyt die endtvrtayl, vnd jre volziehung nit ergeet, so last der gaistlich Richter den Cläger vor jm weiter iñ Recht verfaren, das fast vnbillich geacht ist, so ain sach von dem weltlichen iñ 4 wuchen soll außgefiert werden, die vor dem gaystlichen sich offt iñ 3 oder 4 jaren nit endet.

Es sprechen auch die gaistlichen Richter, wie sy iñ söllichen fall weltlich sachen für sich ziehen mögen, wo bey weltlicher oberkhait, an rechtlicher hülff mangel erscheyne, vnd wöllen doch nit her widerumb gedulden, so ain gaistlicher oder weltlicher iñ weltlichen sachen zu klagen, vnd an rechtlicher hülf bey dem gaistlichen Richter mangel spüret, daß er die weltliche oberkhait gleycherweyß vmb recht ansuchen

chen möge, wiewol die gaystlichen Recht on vndterschid inn gemayn gleich setzen, wie das gaistlich dem weltlichen, vnd herwiderumb zu hülff kommen söllen.

Wie sy durch vermaynte irrung weltlichen gerichtszwangk an sich zu bringen gedencken.

Und wirt bey vil verständigen, nit für gnug angesehen zu sagen, wie die gaistlichen Richter auß langwirigem geprauch Quasi possession, vnd verjärte Proscriptio, an ettlychen orten zwischen layen für sich in rechtfertigung ziehen mögen, wann dardurch wirt Kayſ. May. vnd dem Röm. Reych sein höchste wirde der Jurisdiction vnd gerichtzwang geschmölert, entzogen, vnd abgewendt.

So ist aber offenbars Rechtens, das wider die hohen oberkayt Bapsts vnd Römischen Kayſers niemand prescribern, oder ayniger vorjärung sich geprauchen mag, vnangesehen, daß er vast vil jar ettwas geruwig geprauchт vnd heerpracht hatt. — —

Wie die gaystlichen Richter fürsetzlich die layen zu vnbillichen kosten verursachen.

Item. Daß in Citationibus et Monitoriis, oder ladungen vnd manung, so an den gaystlichen gerichten außgeen, wirt die sach der klag nit der maß gemelt, daß man darauß die vrsach genugsamlich versteen mög, ob söllich klag für gaystlich gericht gehör, oder nit. Darauß volgt: So der beklagt deshalben sein weltlich herschafft ansucht, daß derselbig erstlich den gaystlichen Richter ersuchen, und erfaren muß, was die klag sey, vnd so er des bericht wirt, vnd darauß erfindet, daß die klag für weltlich gericht gehöret, alsdann muß er allererst noch ainmal den gaystlichen Richter vmb die Remission oder weysung ansuchen, welche weysung dann offtermals als vorsteet, vnbillich versagt wirt. Ist auch ye zu zeyten des beklagten herschafft nitt so nahet, daß er der beklagt, die, vmb abforderungschrifft ansuchen möge. So setzen die gaystlichen Richter fürsetzlich mit fleyß kurtze Termin, damit sy die armen precipitern vnd übereylen, ja zu zeyten so schnell, daß die Citierten dazwüschen jre herschafft nit erraychen oder derhalben notturfftigen ratt, vnd hülff erlangen mögen, vnd kommen also vil armer vnschuldiger leut in vermaynten bann, auch groß merckлich, verderblich kosten vnd schäden, daß es zu erparmen ist, welches dann der weltlichen

entstanden; indem so ein- als anderen Orts die ab denen Officialen (2) Urtheilen beschehene Appellationen angenommen, Processe erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata, (zu gröster Irr- und Beschwerungen deren Parthien,) zu behaupten gesuchet worden: Womit disem vorkommen und aller Jurisdictions-

---

oberkhayt ist, vnd jrem gerichtszwang zu mercklichem abbruch vnd beschwärden raycht. — —

Von vnbilligem Arrestiern vnd Bekümberung der gaystlichen Richter.

Item. An vil orten ist ain mißbrauch in täglicher vebung, daß auff ains Layen ansuchen, in weltlichen sachen der gaystlich Richter, wider den andern Layen Jnhibition vnd verpotsbrieff außgeen last vor dem weltlichen Richter nit weytter, sonder vor jm dem gaystlichen Richter rechtlich zuuolfaren, So dann der gegentayl sich für seinen Layenrichter zu weysen begert, werden derhalber vil schrifften gegen ainander eingebracht, wie dann nach langkwiriger Rechtförtigung der gaystlich Richter die sach durch vrtayl vor jm behelt, müessen die Layender gelauben, ob jnen gleych vnrecht geschicht, inn betrachtung der grossen kosten, mye vnd arbait, so inn der Appellierung gen Rom jnen auffgeen würde, auch partheylichayt derselben Richter, dardurch entzeücht man täglich vil weltlicher sachen Kayſ. May. oberkhait vnd jrem gerichtszwang, wider Recht vnd billichayt.

Was in denen 100 Beschwerden der Teutschen Nation gegen den Pabst von An. 1523. gleichfalls hievon gemeldet worden ist, will ich, allzugroße Weitläuftigkeit zu vermeiden, hier ganz übergehen.

(2) Officialen) Ordentlicher Weise haben die Bischöffliche Officialen nur in geistlichen Sachen zu sprechen: Es haben aber verschidene Officialen in Teutschland von Alters auch in Civilsachen eine Gerichtbarkeit hergebracht: Wann sie nun in dergleichen Civilsachen sprechen, hat es mehrmalen einen dreyfachen Streit gesetzt: 1. Wollte man, weil die Sache in erster Jnstanz vor einem geistlichen Gerichte abgeurtheilet worden ware, selbige nun auch in zweyter Jnstanz an einem geistlichen Gerichte

ctions-Conflict möchte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, (3) daß die causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich (4) distinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle, (5) (durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung

Gerichte anhängig machen; oder 2. man gestunde zwar ein, daß ordentlicher Weise in weltlichen Sachen auch an ein weltliches Gericht appelliret werden müße; man wollte aber in gewissen (oben erzählten) Fällen behaupten, es seye dermalen um keine weltliche, sondern (an sich, oder ob continentiam causæ &c.) um eine geistliche Sache zu thun; oder 3. es habe in dergleichen Fällen die Prävention zwischen denen geist- und weltlichen Gerichten statt.

(3) seyn) Dises müßte, (wie hernach gemeldet wird,) eigentlich durch gütliche Tractaten zwischen dem Kayser und Reich einer- sodann dem Römischen Hof anderer Seits geschehen; darzu aber weder von dem einen, noch andern Theil Lust bezeuget wird, sondern jeder nur darauf bedacht ist, sich bestmöglichst in seinem Besitz zu erhalten; wobey dann, (nach denen in denen jetzigen Zeiten von denen Catholischen Machten, auch dem Kayserlichen Hof und Reichshofrath, in Ansehung des Römischen Hofes angenommenen Grundsätzen,) dieser letztere je länger je mehr zu kurz kommt.

(4) rechtlich) Vilmehr: gütlich; weil 1. beede streitende Theile darinn keinen Richter über sich erkennen, auch 2. der Streit selbsten durch Vergleich beygeleget werden solte.

(5) Fälle) Diser zweifelhafften Fälle gibt es, (wie oben aus denen Beschwerden der Teutschen nation zu ersehen ist,) die Menge; und noch erst kürzlich schriebe ein grosser Catholischer Rechtsgelehrter: (1) „was eigentlich causa ecclesiastica sey, ist schwer zu definiren. Was von geistlichen Sachen handelt, (sagt **Engel** = =) seye causa ecclesiastica: Allein dadurch seynd wir noch nicht in claris. Jene gehen der Sache näher, welche pro causa ecclesiastica halten, was den Gottesdienst, die Religion, Kirchenämter oder geistliche Güter betrifft; pro

(1) Freyh. v. Kreittmeyr ad Cod. judic. Bavar. Cap. I. §. 13. not. a. S. 16.

lung und Vergleich) (6) erlediget, so fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge. (7)

---

sæcularia, was obige Dinge entweder gar nicht, oder nur in weltlichem Respect und indirecte angehet; pro mixta, was theils spiritualia, theils sæcularia respicirt. = = Mit allem dem bleibt die Sache noch sehr dunkel und zweifelhaft; derowegen auch sowohl in der (Chur-Bayrischen) geistlichen Raths- als neuverbefferten Hofraths-Ordnung Art. 3. §. 6. versehen ist, daß man in unausgemachten dubiösen Fällen sich höchster Orten beanfragen solle."

(6) Vergleich) s. Not. 3.

(7) möge) Was indessen beym Reichsconvent, Reichshofrath und beym Cammergericht in dergleichen Fällen vorgekommen seye, habe ich anderwärts (1) ausführlich erzählt.

(1) in der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 243. u. f.

Art. 14. §. 6.

Vorbehalt der Evangelischen.

Doch, so vil disen Articul betrifft, denen der Augsburgischen Confeßion zugethanen, Churfürsten, auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen, (die unmittelbare Reichsritterschafft (1) mitbegriffen,) und deren allerseits Unterthanen, (2) wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, (3) oder Landsassen seynd (4), (unter denen Augs-

---

(1) Reichsritterschafft) s. Art. 1. §. 10. Not. 5.

(2) Unterthanen) Von denen Unterthanen werden dreyerley Fälle und Gattungen angeführt: Diser erste betrifft, dem Zusammenhang nach, Evangelische Unterthanen Evangelischer Landesherrn.

(3) wohnen) Dises ist der zweyte Fall, der solche Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherrn betrifft, welche gar mit keinen- oder noch nur gemeinen ligenden einzelnen Gütern, als: Häusern, Feldern, u. d. angesessen seynd.

(4) seynd) Hier haben wir den dritten

Augsburgischen Confeßionsverwandten die Reformirte allenthalben (5) mit eingeschlossen,) dem Religion- und Profan-Friden, (6) auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Fridensschluß, (7) und was deme anhängig (8), (wie (9) obgemelt,) unabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden. (10)

dritten Fall, nemlich solche Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherrn, welche ganze Schlösser, Dörfer, Märkte, Städte, ꝛc. als Grund- und Erbgerichtsherrn besitzen.

(5) allenthalben) Kraft Osn. Frid. §. 1. und der Wahlcap. Art. 2. §. 3.

(6) Friden) Religion- und Profan-Friden ist (schon oft erinnerter massen,) einerley.

(7) Fridensschluß) Was so wohl in dem Religions- als Westphälischen Friden, 1. denen Evangelischen Reichsständen, 2. der Reichsritterschaft und Reichsdörfern, (andere Reichsunmittelbare mit eingeschlossen,) so dann 3. denen Evangelischen Unterthanen, zu gutem versehen ist.

(8) anhängig) Denen Kayserlichen Executionsedicten, wie auch denen beeden Nürnbergischen Fridensexecutions-Recessen.

(9) wie) Art. 1. §. 10.

(10) Schaden) Alle dise Ausdrücke laufen auf eines hinaus: Wie nemlich, nach Art. 1. §. 10. der von dem Kayser dem Pabst und Stuhl zu Rom, so dann der Catholischen Kirche, versprochene Schutz weder gegen die Evangelische angeführet, noch würklich gegen sie gebrauchet werden solle; eben so sollen auch die zwischen dem Kayser und Catholischen Reichstheil mit dem Pabst und Stuhl zu Rom bereits getroffene, oder noch künftig machende, Vergleiche, auch deßwegen oder sonsten pflegende Handlungen, nicht gegen die Evangelische angeführet, noch würklich gegen sie gebrauchet werden.

Fünfzehnter Articul.

Von Sachen, so der Reichsstände Unterthanen und die Landeshoheit betreffen.

§. 1.

Kayſers Pflichten wegen der Reichsſtändiſchen Unterthanen.

Wir wollen die mittelbare Reichs- (1) und deren Ständen (2) Landesunterthanen, (3) bey künftiger Unſerer Regierung in Kayſerlichem Schutz (4) haben, (5) und zum ſchuldigen Gehorſam

(1) **Reichs-**) Diſes iſt ein ſehr wichtiges Wort, welches von denen gröſten Folgen iſt; nemlich: Derer Reichsſtände, und aller Reichsſtände, Unterthanen, ſeynd nicht allein ihrer Landesherrn, ſondern auch des Reichs Unterthanen. Und da der Kayſer des Reichs Oberhaupt iſt; ſo ſeynd ſie (ob Seiner gleich hier nicht namentlich gedacht iſt,) in ſolcher Eigenſchafft, und auf Reichsconſtitutionsmäßige Weiſe, auch ſeine Unterthanen; welchemnach die Reichsſtände von Rechtswegen mit ihren Unterthanen nicht nur umgehen dörfen, wie ſie wollen, und als ob der Kayſer und das Reich Sich nichts um ſie zu bekümmern hätten; ſondern der Kayſer und das Reich dörfen und ſollen Sich derſelbigen in gehöriger Maaße und in denen darzu geeigneten Fällen, allerdings annehmen.

(2) **Ständen**) Die Reichsritterſchaft, und andere Reichsunmittelbare, mit-eingeſchloſſen.

(3) **Landesunterthanen**) Eben diſes verſtehet ſich auch von denen Bürgerſchafften und anderen Einwohnern derer Reichsſtädte und Reichsdörfer, welche zwar keine Unterthanen, wohl aber Amtsuntergebene, ihrer vorgeſetzten Obrigkeit ſeynd.

(4) **Schutz**) Diſer kann ſich, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, verſchidentlich äuſſern, als: 1. Durch gütliche auſſergerichtliche Ermahnungen, Warnungen, Drohungen, und andere Handlungen, 2. durch Ertheilung der Juſtiz in gerichtlichem Wege, 3. durch nachdrücklichen und militariſchen Beyſtand,

horsam (6) gegen ihre Landesobrigkeiten (7) anhalten. (8)

Beystand, mittelst derer Crays-ausschreibämter, u.s.w.

(5) **haben**) Dises ist zum Vortheil so wohl des Landesherrns, als auch derer Unterthanen, versehen. Im ersten Fall, wann ein Dritter die Unterthanen, (zu ihrem und des Landesherrns Nachtheil,) widerrechtlich beschwerete; im letzteren, wann der Landesherr selber sich dergleichen zu Schulden kommen ließe.

(6) **Gehorsam**) Auch dises ist nicht, (wie es etwa Einigen vorkommen möchte,) bloß zu Gunsten des Landesherrns allein verordnet; sondern, wie es dabey bleibet, daß der Kayser die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Landesherrn anweisen solle, in so fern und so weit sie ihme zu gehorchen schuldig seynd; also darf und soll hinwiderum auch der Kayser, Krafft des denen Reichsständischen Unterthanen versprochenen Schutzes, den Landesherrn anhalten, daß er von denen Unterthanen keinen mehreren Gehorsam fordere, als sie ihme nach der Reichs- und Landesverfassung schuldig seynd.

(7) **Landesobrigkeiten**) Resp. auch vorgesetzte Magistrate.

(8) **anhalten**) Von der Art und Weise, wie solches geschehen solle, wird **Art. 19. §. 6. u. f.** gehandelt.

Art. 15. §. 2.

Sie den Landesherrn nicht zu entziehen.

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichsritterschafft (1) mitbegriffen,) seine Landsassen, (2) ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, (3) und

(1) **Reichsritterschafft**) Andere Reichsunmittelbare ebenfalls nicht ausgeschlossen.

(2) **Landsassen**) Derer Vasallen wird nicht gedacht. In Ansehung derer, die zugleich Unterthanen seynd, ist es nicht vonnöthen, weil sie schon unter dem Wort: **Landsassen** mitbegriffen seynd; und auf die unmittelbare schickte sich dise Verordnung nicht.

(3) **Unterthanen**) In vilen Landen gibt es nemlich zweyerley

und mit Landesfürstlichen- auch anderen (4) Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land Gehörige, (5) von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, (6) wie auch wegen Landesfürstlicher (7) hoher Obrigkeit, (8) und sonsten, (9) rechtmäßig (10) hergebrachten

ley Unterthanen: 1. Solche adeliche und andere, welche keinen Gerichtsherrn haben, als den Landesherrn; so dann 2. solche, welche in Ansehung der nideren Gerichtbarkeit, u. s. w. nächstens und unmittelbar unter einem geist- oder weltlichen Landsassen oder landsässigen Corpore, hingegen in denen zur Landeshoheit gehörigen Dingen nicht unter disen Grund- und Gerichtsherrn, sondern unmittelbar unter dem Landesherrn, stehen.

So dann werden auch hier die Amtsuntergebene in denen Reichsstädten und Reichsdörfern ebenfalls mitverstanden.

(4) **anderen**) Wann, an statt: **Landesfürstlichen**, gesetzet worden wäre: **Landesherrlichen**, hätten dise Worte zum Theil ersparet werden können: Nun aber deuten sie auf die Landesherrn, so nicht Fürstlichen Standes seynd, nemlich: Prälaten, Grafen, Herrn, auch Mitglidere der Reichsritterschafft, so dann die Magistrate derer Reichsstädte und Reichsdörfer.

(5) **Gehörige**) Wann zwischen beeden ein Unterschid seyn solle; so seynd die **Eingesessene** die Landsassen und landsässige Corpora; die zum **Land** gehörige aber die übrige nicht also angesessene adeliche und übrige Unterthanen, und resp. Bürger.

(6) **Jurisdictionen**) Allenfalls kan man unter **Bottmässigkeit** die gesetzgebende und aufferrichtliche Gewalt verstehen; unter der **Jurisdiction** aber die Gerichtbarkeit in civil-criminal-Policey- und allen anderen Sachen.

(7) **Landsfürstlicher**) So auch anderer Landsherrlicher- oder Amts-hoher Obrigkeit.

(8) **Obrigkeit**) Ob gleich nur der **hohen** Obrigkeit gedacht wird; so ist doch kein Zweifel, daß der Kayser eben so wenig einen Unterthanen ꝛc. von seines Landesherrens ꝛc. nideren Gerichtbarkeit ꝛc. ausziehen könne: Dann auch dise hänget der hohen Obrigkeit mit an, wann sie kein Landsaß ꝛc. rechtmässig hergebracht hat.

(9) **sonsten**) Dahin gehören die Gerechtsame, so ihren Grund

nicht

ten (11) respective (12) Steuern, (13) Zehenden, (14) und andern gemeinen (15) Bürden (16) und Schuldigkeiten, (17) weder unter

nicht in der Landeshoheit haben, sondern in Verträgen, oder einem alten Herkommen; dergleichen die Staatsdienstbarkeiten in eines dritten Mitstandes ꝛc. Landen oder Gebiet seynd.

(10) rechtmäßig) Wann also ein Reichsstand sich etwas dergleichen, als nachfolget, in seinem eigenen, oder einem fremden Lande, bloß eigenmächtig selbst angemaffet hätte; so darf und solle der Kayser (diser Stelle unbeschadet,) ihme solches, von obristrichterlichen Amtes wegen, niederlegen.

(11) hergebrachten) Wer etwas hergebracht haben will, muß sich in dem Besitz befinden, und solchen erweisen können.

(12) respective) Dises Wort zilet darauf, wie es jeden Landes, Gebiets oder Orts, Verfassung gemäß und Herkommens ist.

(13) Steuern) Davon kommt ein mehreres hernach: Ueberhaupt aber sehe man davon meinen Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen.

(14) Zehenden) Dise seynd eigentlich kein Stück der Landeshoheit; sondern gehören, von Alters her, ordentlicher Weise der Geistlichkeit; welche dergleichen auch häufig in andern Landen und Gebieten zu beziehen hat.

(15) gemeinen) Hier wäre noch beyzusetzen: „Oder besonderen:“ Dann wann ein Landsaß, oder anderer Unterthan ꝛc. seinem Landesherrn ꝛc. aus einem rechtmäßigen Grunde, zu einer Beschwerde verbunden wäre, deren Andere seines gleichen nicht unterworfen seynd, würde der Kayser ihne derselben eben so wenig entledigen können, als einer mit Anderen gemeinschafftlichen Bürde.

(16) Bürden) Es hafften dieselbige auf denen Personen oder Güthern; als Frohnen von vielerley Art, so auch Geld- und Natural-Abgaben von allerley allgemeinen, oder hier und da insbesondere üblichen Gattungen; davon in meinem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen ꝛc. (Cap. 14. u. f. S. 673. u. f.) wie auch: in Ansehung der Unterthanen Personen und ihres Vermögens, so dann: der Erde und des Wassers, das mehrere nachgeschlagen werden kann.

nnter dem Prätext (18) der Lehenherrschafft, (19) Standeserhöhung, (20) noch einigem andern Schein, (21) eximiren und befreyen, (22) noch solches Anderen (23) gestatten.

Art.

(17) Schuldigkeiten) Wann also ein Landesherr das, was von Unterthanen ꝛc. ihme bloß aus gutem freyem Willen geleistet, bezahlet oder nachgelassen worden ist, zu einer Schuldigkeit machen will; so darf und solle der Kayser denen Unterthanen darinn seinen Schutz angedeyhen lassen.

(18) Prätext) Unter dem in der Reichsverfassung keinen Grund habenden Vorwand.

(19) Lehenherrschafft) Daß derer Reichslehen besitzender Reichsstände ꝛc. Unterthanen des Landesherrns Lehens- des Kaysers und Reichs aber Eigenthums-Unterthanen, mithin auch zu Lehendiensten verbunden seyen.

(20) Standeserhöhung) Die Standeserhöhung eines Landsassens, oder anderen Unterthanens, solle nur nicht zum Nachtheil der Landeshoheit gereichen: Was aber die Standeserhöhung sonsten an Curialien, u. d. überhaupt mit sich bringt, oder dem Erhöheten insbesondere von dem Kayser beygeleget ist, dessen (als Folgen des dem Kayser, auch in Ansehung derer Landsassen und anderer Unterthanen, unstreitig zustehenden Rechts der Standeserhöhung,) kann sich der Landesherr auch nicht entziehen; so lang und so fern die Standeserhöhung nicht gegen den unten folgenden 22sten Art anstösset.

(21) Schein) Z. E. Einer besonderen Kayserlichen Gnade, u. d. wie so in vorigen Zeiten aus der Reichscanzley, (mithin auffergerichtlich,) allerley Personen mancherley denen Landesherrn und Reichsstädtischen Obrigkeiten nachtheilige Freyheiten ertheilet wurden; welche, wann es zu einem gerichtlichen Widerspruch kame, der Reichshofrath selbsten durchzusetzen sich nicht getrauete.

(22) befreyen) Eximiren, und: Befreyen, ist wohl einerley. Oder: eximiren, gehet auf eine Befreyung von etwas, so der Privilegirte bereits schuldig wäre; befreyen hingegen auf etwas, so ihme in Zukunft angefordert werden möchte.

(23) Anderen) Der Reichscanzley, daß sie dergleichen nicht auffergerichtlich unternehme, noch den Kayser zur Unterschrifft

schrifft solcher Privilegien verleite; dem Reichshofrath, daß er nicht derley gerichtlich ertheile, oder auf Exemtionen und Privilegien diser Art spreche, u. s. w.

Art. 15. §. 3.

Landesſteuern und Convente, auch Cammerziler.

Auch nicht gutheiſſen, noch zugeben, (1) daß die Landſtände (2) die Diſpoſition (3) über die Landſteuer, (4) deren Empfang,

(1) zugeben) **Gutheiſſen**, d. i. es billigen und dabey bewenden laſſen, wann es bereits geſchehen wäre; **zugeben**, d. i. es erlauben, wann Landſtände dergleichen erſt vorhätten, und unter dem Schutz der Kayſerlichen Autorität thun wollten.

(2) **Landſtände**) Diſe Verordnung ſetzet den Fall voraus, da der Landesherr die Caſſa der vom Land bewilligten Gelder nicht in ſeinen Handen hat; ſondern die Landſtände ſelbige verwalten: In vilen Landen wird es auf jene- und in vilen auf dieſe weiſe gehalten; je nachdeme es vertragsmäſſig oder Herkommens iſt.

Ferner könnte man auch ſetzen: „Landſtände, oder deren Ausſchüſſe;“ maſſen in denen Landen, darinn ſelten Landtage gehalten werden, dergleichen Sachen denen Landſchafft-Ausſchüſſen überlaſſen zu werden pflegen.

Ja es könnte gar heiſſen: „Landſtände, deren Ausſchüſſe, oder andere Unterthanen,“ weil es Reichsſtändiſche Lande gibt, die keine eigentliche Landſtände haben, wohl aber gewiſſe Ausſchüſſer, welche die Landesgelder verwalten.

(3) **Diſpoſition**) Wann die Landſtände die Landescaſſe in Handen haben, ſtehet ihnen allerdings auch die Verwaltung derſelbigen, mithin die Diſpoſition über die darinn befindliche Landesgelder zu; ſelbige wird ihnen hier auch keineswegs benommen: Sondern ſie ſollen nur nicht unumſchränkt darüber diſponiren.

(4) **Landſteuer**) Villeicht hieſſe es beſſer: „Ueber die Steuern und andere Landſchafftliche Gefälle;“ weil in manchen Landen nicht nur die Steuern, ſondern auch der Accis, Licent, Auffſchlag, ꝛc. in die Landſchafftcaſſen flieſſen; in Anſehung welcher

pfang, (5) Ausgab (6) und Rechnungs-Receßirung, (7) mit Ausschlieffung des Landesherrn, (8) privativè vor- und an sich ziehen,

welcher dann das hier verordnete ohne Zweifel auch beobachtet werden solle.

Man könnte auch meynen, als ob hier das Wort: „Landsteuern," denen Reichssteuern entgegen gesetzt würde: Da doch, wo auch die Reichssteuern forderist zur Landschafftcassa gelifert werden, abermalen der Sinn diser Stelle mit auf dieselbige gehen wird.

(5) **Empfang**) Oder Einnahm: Von allen hier benahmsten und anderen dahin einschlagenden Stücken finden sich **in meinem** bereits angeführten **Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen** sehr vile Nachrichten, wie es dißfalls in vilen teutschen Landen gehalten werde.

(6) **Ausgab**) Resp. an die Reichscassen, das Cammergericht, den Landesherrn, dessen Militare, u. s. w.

(7) **Receßirung**) Villeicht hiesse es dem Sinne gemässer: „Und Verrechnung;" Dise begreifet so dann 1. die Rechnungsstellung, 2. deren Prob, auch Zieh- und Beantwortung derer Rechnungsdefecten, so dann 3. die Abhör oder Justification der Rechnung, und den darüber gemachten Abschluß, Decharge, oder nöthige Receßpuncte zur Beobachtung ins Zukünftige.

(8) **Landesherrn**) Ausgeschlossen solle also der Landesherr niemalen ganz werden: Wohl aber können, Krafft der besonderen Landesverträge, oder des Herkommens, bald der Landesherr, bald die Landständen, in Ansehung derer vilen bey disem Geschäfte vorfallenden Umstände, mehr oder weniger Gerechtsamen haben; und gilt dahero der Schluß von einem Land durchaus nicht auf ein anderes, oder gar auf alle.

Doch muß man es auch nicht machen, wie noch in disem Jahrhundert die Ostfriesische Landstände, welche zu behaupten suchten, das in diser Stelle versehene seye der alten Ostfriesischen Landesverfassung zuwider, und gehe sie dahero nichts an: Gesetzt auch, jenes wäre richtig gewesen; so ware der Schluß doch falsch, weil durch allgemeine neuere Reichsgesetze denen älteren besonderen

Landes-

ziehen, (9) oder in dergleichen (10) und anderen Sachen, (11) ohne deren Landesfürsten (11b) Vorwissen (12) und Bewilligung,

Landesverfassungen wohl derogiret werden kan. (1)

Selbst die Besitzere Reichsunmittelbarer Ritter- oder anderer Güter können sich wenigstens auf die Analogie dieser Stelle berufen, wann sie es mit ihren Unterthanen wegen Verwendung derer Flecken- oder Communschäden, oder anderer zum Dienst des gemeinen Wesens jeden Orts erforderlichen Gelder, zu thun haben.

(9) ziehen) Billig hätte aber hier ebenmäßig des anderen Falles gedacht werden sollen: Daß nemlich der Landesherr, der die Cassa der Landesgelder in Handen hat, darüber auch nicht privative und einseitig, mit gänzlicher Ausschliessung derer Landstände ꝛc. disponiren solle: Die Reichsgerichte sprechen auch würklich, und mit Recht, also.

(10) dergleichen) Wo es nemlich üblich ist, daß wegen des Land-Rechnungswesens eigene Landständische Zusammenkünfte gehalten werden.

(11) Sachen) Bey Land- und Ausschußtägen, wo die Landescassensachen mit und neben anderen Landesangelegenheiten behandelt werden.

Doch dise Stelle redet überhaupt von Landständischen Conventen.

(11b) Landesfürsten) Die Prälaten und Grafen, welche Landstände haben, mit eingeschlossen.

(12) Vorwissen) Landständische Versammlungen, sie seyen von welcher Art sie wollen, sollen billig niemalen ganz ohne alles Vorwissen des Landesherrns gehalten werden. Ob aber die Anzeige davon geschehen müsse, ehe man die Ausschreiben zur Zusammenkunft ergehen läffet? oder wenigstens, ehe man würklich zusammenkommt? oder ob es genug seye, wann man dem Landesherrn erst alsdann Nachricht davon ertheilet, wann man bereits beysammen ist? ist nicht so ausgemacht, und es kann dißfalls verschidentlich gehalten werden. Können sich aber der Herr und die Stände dißfalls nicht vergleichen; so muß ein obristrichterlicher Ausspruch der Sache

(1) S. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 140.

gung, (13) Conventen (14) anstellen und halten, oder, (wider des jüngsten Reichsabschides (15) und anderer darüber zeithero errichteten Reichsschlüssen (16) ausdrückliche Verordnung,) sich des

che darinn, nach Beschaffenheit der Umstände, den Ausschlag geben.

(13) **Bewilligung**) Der Text ist klar, daß gar keine Conventen der Landstände ohne Landesherrliche Bewilligung angestellet werden sollen: Indessen haben doch die Landstände an mehreren Orten noch bis jetzo ruhig hergebracht, auch zum Theil durch ausdrückliche Verträge, noch ganz neuerlich, (z. E. in Würtemberg An. 1770.) erhalten, daß sie in gewissen Fällen, ohne zuvor erwartende Bewilligung, zusammenkommen dörfen, und der Kayser hat es bestätiget; und ein Landesherr kann ja sich diser allhier zu seinem Besten gemachten Verfügung freywillig begeben. (1)

Und so dörfen auch Landstände, ohne Landesherrliche Bewilligung, auf bloße ihme davon gethane Anzeige, zusammenkommen, wann sie mit ihrem Landesherrn in Rechtfertigungen an einem höchsten Reichsgerichte verfangen seynd.

(14) **Conventen**) Die Landständische Conventе seynd von verschidener Art: Allgemeine Land- oder Ausschußtäge, und andere besondere Conventе einer oder anderer Gattung derer Landstände. Von jenen ist mir kein Beyspil bekannt, wo dergleichen ohne Landesherrliches Vorwissen und Bewilligung erlaubt und üblich wären; wohl aber von disen.

(15) **Reichsabschides**) Von 1654. §. 180. darinn es heißt: „Sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger, zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderem Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschafften und Obern, mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen, schuldig seyn.“

(16) **Reichsschlüssen**) Es seynd nemlich seithero fernere Reichsschlüsse abgefaßt worden: 1. Wegen eines schuldigen Beytrages

(1) S. mein Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1519. Tr. von der teusch. Unterth. Recht ꝛc. S. 146.

des Beytrages, (17) womit jedes (18) Churfürsten, Fürsten und Standes, Landsassen und Unterthanen (19) zu Besetz- (20) und Erhaltung (21) deren einem und anderm Reichsstand zugehöri-

ger

trages derer Landstände a) zu Reichstags- b) Reichsdeputationstags- und c) Cammergerichts-Visitationskosten; (1) 2. zu denen Cammerzilern; (davon hernach;) 3. zu Bündnissen mit dem Kayser in Reichskriegen zu des Reichs Vertheidigung, und 4. zu Fortificationen. (2)

(17) Beytrages) Der R. Abschid von 1654. und die Wahlcapitulation legen denen Unterthanen nicht das Ganze, sondern nur einen Beytrag, auf: Ueber dessen Quantum müssen sich also der Landesherr und die Unterthanen mit einander, nach der Beschaffenheit und Verschidenheit der Umstände und Zeiten, mit einander vergleichen: Wann sie sich aber darinn nicht vereinigen können, muß eine obrisrichterliche Entscheidung den Ausschlag geben.

(18) jedes) Also auch deren, wo, nach denen älteren Landesverträgen, die Landesherrschafft dergleichen Kosten allein übernehmen mußte: Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft wollte das Gegentheil behaupten; es wurde aber An. 1698. am Reichshofrath wider sie gesprochen.

(19) Unterthanen) Lehenleute also, die nicht auch zugleich Landsassen und Unterthanen seynd, können zu keinem solchen Beytrag angehalten werden.

(20) Besetz-) Dises gehet mithin auf die Garnisonskosten: Wo die Garnison selber herkommen solle? bestimmet zwar der Reichsabschid nicht eigentlich: Da aber selbige entweder ausgewählt oder geworben werden muß; so kann sich freylich das Land der Concurrenz darzu mit Mannschafft oder Geld nicht entbrechen.

(21) Erhaltung) Dises Wort gehet sowohl auf die Garnisonen, als die Vestungen selbst. Eine Erhaltung setzet nun eine Erbauung voraus: Auf wessen Kosten solle aber dise geschehen? Nach dem Zusammenhang auf

ge-

(1) S. mein Tr. von der Landesboh. in Steuersach. S. 557.
(2) S. Samml. der R. Absch. von 1747. 4. Theil, S. 157. 158.

ger nöthiger (22) Vestungen, (23) Plätzen (24) und Garnisonen; (25) wie auch zu des Kayserlichen und des heil. Reichs Cammer-

gemeinschafftliche Kosten. Können der Herr und das Land wegen dises Fortifications-Beytrags sich nicht vergleichen; so spricht ein höchstes Reichsgericht darinn.

(22) **nöthiger**) Dises ist eine wichtige Einschränkung. Ein Landesherr darf, wenn das Land darzu steuern solle, nicht so vile Vestungen bauen und erhalten, als er will; sondern nur die nöthige. Können sie darüber nicht einig werden; so haben sie beede darinn einen Richter.

(23) **Vestungen**) Auf das Wort: Vestung, und ob ein Ort, z. E. Dömiz, dafür paßieren könne? oder ob es nur ein Fort seye? kommt es nicht an; ist es keine Vestung, so ist es doch ein Platz.

(24) **Plätzen**) Forts, haltbaren Orten, Blockhäuser, Schanzen ꝛc. die etwas zur Vertheidigung des Landes, einer Gegend, oder eines Passes, beytragen können.

Wie aber, wann eine Vestung ausser dem Lande ligt, dahin also etwa zwar der Landesherr im Nothfall seine Zuflucht nehmen kann; davon aber das Land keinen Schutz zu gewarten hat? Schwerlich würde das Land solchen Falles von einem höchsten Reichsgericht zu einem Beytrag angehalten werden.

(25) **Garnisonen**) Dise bis hieher reichende Stelle ist eine der allerwichtigsten in der ganzen Capitulation; dabey ich nur noch folgendes anmerke: 1. Von An. 1669. an haben sich zwar mehrere grosse Reichsstände bey dem Reichstag vile Mühe gegeben, zu erhalten, daß die Verordnung des Reichsabschids von 1654. zum Vortheil derer Landesherrn noch vil weiter ausgedehnet werden möge: Es konnten aber die Reichsstände selber sich disfalls nicht vergleichen; worüber ein Reichsgutachten ausfiele, welches zweyerley Meinungen enthielte: Der Kayser aber schluge die Ausdehnung gänzlich ab; liesse es jedoch bey deme bewenden, was und in so fern ein- oder anderer Reichsstand ins besondere ein mehreres rechtmäßig hergebracht hätte.

2. Es ist auch seithero von dem Kayser und Reich nichts anderes beliebt worden; sondern selbst die neueste Wahlcapitulationen gehen noch immer

mer

mergerichts Unterhalt, (26) an Handen zu gehen schuldig seynd,

zur

mer besagtem Reichsabschid genau nach.

3. Solchennach sollte man im Reich in Fridenszeiten, ausser besagten Besatzungen, nichts von regulairen Leibgarden, Haustrouppen, ja gar von Mannschafft und Corps, welche man gegen Subsidien, jeder auswärtigen Macht, die dergleichen geben kan und will, überlässet, wissen.

4. Ist aber die würkliche Reichsverfassung in irgend einigem Stück denen Reichsgesetzen ungemäß; so ist es in disem vor allen anderen. Die grosse Stände nehmen Mannschafft und Geld vom Land, so vil sie wollen und möglich ist: Die mittlere machen es ihnen nach, so weit sie es de facto bringen können, oder wissen es auch wohl nun (selbst unter Begünstigung des Kayserlichen Hofes,) zu solchen gütlichen Vergleichen einzuleiten, wodurch sie mehr gewinnen, als man ihnen jemalen öffentlich hätte zusprechen können.

Ich habe dise so wichtige Materie bey vilen Gelegenheiten, (resp. sehr umständlich,) untersucht. Dahin gehören nemlich: 1) Meine Reichsgrundgesetzmäßige Beantwortung der Frage: Wie vil Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig seye? wie auch: Wer den Ausschlag darinn geben könne? 1765. 4. und in der Samml. einig. neu. Abhandl. von teutsch. Staatssachen, Samml VI. 1. Mein Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen, 1773. 4. sonderlich Cap. 2. S. 11. 3) Mein Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen, 1773. sonderlich S. 569. 4) Meinen Abhandlungen verschidener Rechtsmaterien, im 2ten Band, S. 102. Betrachtungen über den §. 180. des Reichsabschids von 1654. S. 732. Betrachtungen über die Reichstags-Handlungen von 1670. u. s. w. wegen Ausdehnung des §. 180. des Reichsabschids von 1654. S. 764. Betrachtungen über die Kayserliche Resolution vom 3. (13 Febr. 1671. auf das Reichsgutachten vom 19. (29.) Octob. 1670. 3. Band, S 184. 226. 445. Reichs- und Wahltags-Handlungen wegen der Militarsteuern derer teutschen Landstände und Unterthanen.

(26) Unterhalt) Der R. Absch.

zur Ungebühr entschlagen.

von 1654. verordnet §. 14. „Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülf zu ziehen: (1) „Und als noch An. 1775. dise Cammerziler erhöhet wurden, enthielte das Kayserliche Ratificationsdecret des Reichsgutachtens: „ad 33. Verstatten und billigen Ihro Kayserliche Majestät fernerweit, daß zu Beyhülf des solcher gestalten vermehrt werdenden Quanti zum Cammergerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, (unverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen."

Ob aber gleich also die Unterthanen auch hier nur einen Beytrag thun sollen; so ist dennoch üblich, daß dieselbe den ganzen Last allein tragen müssen; der aber, zu allem Glück, nicht groß ist.

(1) S. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 511.

Art. 15. §. 4.

Der Unterthanen Klagen an den Reichs-Gerichten.

Auf den Fall auch, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, Jemand von denen Landständen oder Unterthanen wider dises, (1) oder andere obberührte Sachen, (2) bey Uns, (3) oder Unserm Reichshofrath, oder erstbemeldtem Cammergericht, (4) etwas anzubringen oder zu suchen sich gelü-

(1) dises) Von dem Beytrag zu der Landesdefension und Cammerzilern.

(2) Sachen) Wegen der dem Landesherrn schuldigen Prästationen, hauptsächlich aber wegen der Landesherrlichen Concurrenz bey dem Steuerwesen, und wegen der Landständischen Zusammenkünfte.

(3) Uns) Auffergerichtlich.

(4) Cammergericht) Mithin bey

gelüsten lassen würde; (5) wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich (6) gehöret, sonderna limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition (7) an seinen Landesfürsten

bey einem derer beyden höchsten Reichsgerichte; maßen man sich darinn an eines oder das andere wenden kann.

(5) würde) Dem Sinn derer Reichsgesetze und dem Zusammenhang nach gehet dises nur auf den Fall, wann das Gesuch der Landstände und Unterthanen, ganz oder zum Theil, unmittelbar oder in der Folge, gegen das anstossen sollte, oder anzustossen schiene, was in denen Reichsschlüssen von 1654. ꝛc. wie auch in der Wahlcapitulation, enthalten ist: Dann es heißt ausdrücklich: wider dieses ꝛc.

Wann hingegen ein Landesherr selber wider das handelt, was eben diese Reichsgesetze und Capitulation besagen; so stehet nirgend kein Wort davon, daß in einem solchen Fall die Reichsgerichte die Landstände und Unterthanen nicht leichtlich hören, oder sie gar abweisen sollen.

(6) leichtlich) Wann es auch hieße: „gar nicht," könnten dennoch Landstände uud Unterthanen nicht darüber klagen, weil (erstgedachter massen,) ihnen hiedurch gar nicht abgesprochen ist, wann sie in ihrem Theil gegen die Reichsgesetze beschweret werden, deßwegen sich an ein Reichsgericht zu wenden.

Daß es aber heißt: „Nicht leichtlich," zilet darauf, wann Landstände ꝛc. so etwas denen Reichsgesetzen widriges suchen, dises Gesuch mit solchen Gründen unterstützen, die man nicht nur schlechtweg von der Hand weisen kann, z. E. daß der Landesherr erst nach 1654. sich einiges dessen, was zu seinem Vortheil in denen Reichsschlüssen und der Wahlcapitulation versehen ist, freywillig durch einen feyerlichen Vertrag begeben habe, u. d.

Offenbar ungegründet und übertrieben ist also der Satz, als ob in dergleichen denen höchsten Reichsgerichten gar keine Jurisdiction zustehe; sondern das gerade Gegentheil erhellet aus eben diser und anderen Stellen gegenwärtigen §i, und des 19ten Art. §. 6. 7. (1)

(7) Parition) Parition seynd überhaupt und alle Landstände

(1) S. meine T. Justiz-Verfass. 1. Theil, S. 1090.

fürsten und Herrn (8) gewisen werde. (9)

und andere Unterthanen in so weit schuldig, als die Reichsgesetze und die Wahlcapitulation sie zu etwas verbinden: Aber nicht weiter.

derer Reichsstädte miteingeschlossen.

(8) Herrn) Prälaten, Grafen und Herrn; die Magistrate

(9) werde) Allenfalls mit Vorbehalt des Recurses an Kayserliche Majestät und die Reichsgerichte, wann ihnen etwas über und wider die Reichsgesetze zugemuthet würde.

Art. 15. §. 5.

Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Processe.

Gestalten Wir alsdann (1) auch alle und jede dagegen, (2) und sonsten (3) contra jus Tertii, (4) und ehe derselbige darüber vernommen, (5) hiebevor (6) sub- & obreptitie (7) erhaltene

(1) alsdann) Nach angetretener Kayserlicher Regierung.

(2) dagegen) Wider die Reichsgesetzmäßige Landesherrliche Gerechtsame.

(3) sonsten) Dise folgende wichtige Clausul, welche mit denen bishero berührten Materien keinen Zusammenhang hat, stünde entweder besser an einem anderen Ort, oder die Fassung gegenwärtiger Stelle könnte doch anderst gemacht werden.

(4) *Tertii*) Hier mag hauptsächlich mit auf die der Reichsritterschafft ertheilte Privilegien gezilet worden seyn.

Uebrigens enthalten alle Privilegien, meistens ausdrücklich, oder doch stillschweigend, die Clausul: „Eines jeden Dritten Gerechtsamen unnachtheilig."

(5) vernommen) Eben dises wenden die dabey interessirte Reichsstände gegen erstbesagte Reichsritterschafftliche Privilegien ein.

Wie aber, wann zwar der Dritte vernommen, auf seine (von ihme für erheblich geachtete,) Einwendungen aber keine Rücksicht genommen worden wäre, und die ordentliche Rechtsmittel nicht hinreichen?

(6) hie-

tene Privilegien, (8) Protectorien, (9) und Exemtionen, (10) samt allen derselben Clausuln, (11) Declarationen (12) und Bestättigungen, (13) wie auch alle darauf, (14) und denen Reichssatzun-

(6) hiebevor) Vor dieser Capitulation, es seye, wann es wolle: Dann was an sich nichtig ist, wird durch keine Verjährung rechtskräftig.

(7) *obreptitie*) Da diese Worte hier in Ansehung des Kaysers Selbst gebraucht werden; so müssen sie doch nicht respectwidrig und injurios seyn; wie zuweilen Reichsstände es als etwas strafmäßiges haben ansehen wollen, wann ihre Landstände, oder einzelne Unterthanen, sich dises Ausdrucks von ihren Befehlen oder Resolutionen haben bedienen wollen.

Uebrigens ist bekannt, was dise Worte bedeuten, wann nemlich eines der hier benahmsten Stücke entweder durch Hinterhaltung der Wahrheit, oder Erdichtung falscher Umstände, Begebenheiten, ꝛc. erhalten worden wäre.

(8) Privilegien) Dises gehet auf Gnadensachen.

(9) Protectorien) Allgemeine Protectorien oder Schutz- und Schirmbriefe gegen widerrechtlichen Gewalt seynd etwas unschuldiges; also müssen hier Schutz- und Schirmbriefe gegen den Landesherrn, den man noch nicht darüber vernommen hat, und die durch falsche Vorstellungen ausgewürket worden seynd, verstanden werden.

(10) Exemtionen) Die §. 1. vermeldet- und verbotene Befreyungen von allgemeinen oder besonderen, dem Landesherrn schuldigen, personal- oder real-Beschwerden.

(11) Clausuln) Wodurch zuweilen Supplicanten ihre böse oder doch verdächtige Sache gut zu machen, und der erhaltenen Privilegien Schäden zu heilen vermeinen. Vile dergleichen habe ich anderwärts (1) angeführet und beleuchtet.

(12) Declarationen) Unter disem Namen seynd eben die Reichsritterschafftliche Privilegien immer weiter erstrecket worden.

(13) Bestättigungen) Eine Bestättigung gibt kein neues Recht, sondern setzet ein bereits habendes voraus. Wann nun selbiges keinen Grund hat, sondern wider die Reichsgesetze, oder

(1) Im Teutsch. Staatsrecht, 4. Theil, S. 274. u. f.

satzungen zuwider, an Unserm Kayserlichen Reichshofrath, oder Cammergericht, wider die Landesfürsten (15) und Obrigkeiten, (16) ohne deroselben vorhero (17) schriftlich (18) begehrten (19) und vernommenen (20) Bericht ertheilte Processe, (21) Mandaten (22) und

---

oder die Gerechtsame eines Dritten, anstosset; so seynd beyde nichtig, die Haupturkund und deren Bestättigung.

(14) darauf) Dises ist ein schweres Wort, und in der Anwendung schwer zu beobachten. Z. E. die Reichsstände behaupten: Gewisse Reichsritterschafftliche Privilegien seyen ihnen nachtheilig; der Kayser und die Reichsritterschafft hingegen widersprechen es: Wie sollen sich nun die Reichsgerichte dabey verhalten? Sollen sie darauf sprechen oder nicht?

(15) Landesfürsten) Besser: „Landesherrn;" so passet es auf Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn.

(16) Obrigkeiten) Dises Wort begreifet auch die Reichsritterschafft und andere Reichsunmittelbare.

Uebrigens ist hier nun keine weitere Rede von denen wider die Gerechtsame eines Dritten ertheilten Privilegien ꝛc.

(17) vorhero) Ehe etwas in der Sache, auch nur provisorie, verfüget wird; nemlich Entscheidungsweise. Mehreres sehe man bey Art. 19. §. 7.

(18) schriftlich) Dises muß um des Cammergerichts-willen beygesetzet worden seyn; als bey welchem in dessen Audienzien auch allerley mündlich verhandelt wird: Bey dem Reichshofrath hingegen niemalen.

(19) begehrten) Unter Ansetzung eines Termins, der bey dem Reichshofrath allemal (eben nicht gut,) auf zwey Monathe gesetzet wird; wogegen man am Cammergericht sich nach denen Umständen richtet.

(20) vernommen) Weil aber dises von denen Landesherrn mehrmalen sehr mißbraucht und die Erstattung des Berichtes, unter allerley unhinlänglichem Vorwand, so lang verschoben wird, daß die Unterthanen indessen ruiniret werden können, oder, wann sie dises nicht erwarten wollen, sich genöthiget sehen, nachtheilige Vergleiche zu schliessen; so wäre auch diesem Justitzgebrechen hier, so vil thunlich, vorzubiegen.

(21) Processe) Citations-Processe in erster- Appellations-Pro-

und Decrete, (23) prævia ſummaria cauſæ cognitione, (24) für null und nichtig erklären, und dieſelbe caßiren und aufheben ſollen und wollen. (25)

Proceſſe in zweyter Inſtanz.

(22) **Mandaten**) Cum vel ſine Clauſula juſtificatoria.

(23) **Decrete**) Darunter werden wahrſcheinlich die an den Reichshofrath in dergleichen Sachen, ergehende Kayſerlichen Decrete, und an das Cammergericht erlaſſene Kayſerliche Reſcripte, verſtanden.

(24) *cognitione*) So lang aber der Kayſer und die Reichsſtände miteinander noch im Widerſpruch ſtehen, mithin die Reichsgerichte keine ſichere Norm hierinn haben, worauf ſollen ſie dann ihre Cognition gründen? Und wie kann dann eine bloſſe ſummariſche Unterſuchung Platz greifen, wann die beederſeitige Rechtsgründe altiſſimæ indaginis ſeynd, und eine gründliche weitſchichtige Prüfung erforderen?

(25) **wollen**) So wenig mir ein Beyſpil bekannt iſt, da dergleichen geſchehen wäre; ſo wenig dörfte es auch künftig jemalen darzu kommen: Und alſo diſe Stelle wohl umſonſt in der Capitulation ſtehen.

Art. 15. §. 6.

Ungebührliches Betragen der Unterthanen.

Alle unziemliche häßige Verbindniſſen, Verſtrickungen und Zuſammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die ſeyen, (1) ingleichen die Empörung und Aufruhr, (2) und unge-

(1) **ſeyen**) Diſer erſte Theil des §. 6. zilet wohl auf die in denen ältern Zeiten von denen Landſtänden eines Landes, oder auch etlicher Lande, errichtete Unionen; wie es dann auch in K. Carls V. Capitulation heißt: „Der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks: wiewohl auch dabey bemerkenswerth iſt, daß noch in dem jetzigen Jahrhundert auf dergleichen alte Unionen, als den Grund der Landesverfaſſung, geſprochen worden

ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare Reichsritterschafft mitbegriffen,) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen, Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, (wie es sich gebühret und billig ist,) in künftiger Zeit verbotten und vorgekommen: (3)

worden ist. (1)

(2) Aufruhr) Dise waren zu der Zeit, als dises in die Wahlcapitulation K. Caris V. kame, häufiger als jetzo.

(3) vorgekommen) Daß jemalen ein Kayser deßwegen mit dem Reich Handlung gepflogen hätte, ist mir nicht bekannt; und wo die Landesherrn beständig regulirte Mannschafft auf den Beinen halten, ist dergleichen ohnehin nicht zu besorgen.

(1) S. mein Tr. v. der R. Stände Landen ꝛc. S. 659. 709. u. f. Mein Tr. von der Teutsch. Unterth. Recht u. Pflicht, S. 94.

Art. 15. §. 7.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger (1) Processen, Commißionen, Rescripten, und dergleichen (2) Uebereilung, Anlaß gegeben werde. (3)

Art.

(1) unzeitiger) Wann die Klagen noch nicht hinlänglich bescheinigt, oder doch nicht von solcher Beschaffenheit und Wichtigkeit wären, daß die Sache eine kostbare Untersuchungs-Commißion verdiente.

(2) dergleichen) Conservatorien; dergleichen die Ostfriesische Landstände im vorigen Jahrhundert gegen ihren Landesherrn erhalten, und sich dessen, auch nachdeme es schon längst erloschen ware, haben bedienen wollen.

(3) werde) Ich habe zwar anderwärts (1) von denen in dem vorig- und jetzigen Jahrhundert zwischen vilen Reichsständen und ihren Unterthanen entstande-

(1) S. mein Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1196. u. f.

standenen und an die Reichsgerichte erwachsenen Streitigkeiten resp. ausführliche Nachrichten ertheilt; kann aber nichts darinn finden, was Gelegenheit darzu gegeben hätte, dise Stelle in Kayser Leopolds Capitulation zu bringen, oder wie man sagen könne, daß durch die darinn erkannte Processe Anlaß zu dem hier berührten gegeben worden wäre; es müßten dann etwa die Händel zwischen dem Bischoffen zu Münster und der Stadt Münster damit gemeynet seyn.

Art. 15. §. 8.

Selbsthandhabung bey der Landeshoheit.

Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterschafft mitbegriffen,) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich (nach der Verordnung deren Reichsconstitutionen, (1) bey ihren hergebrachten (2) und habenden (3) Landesfürstlichen und herrlichen Juribus, (4) selbsten, (5) und

(1) Reichsconstitutionen) Des R. Absch. zu Augspurg von 1526. §. 2. zu Speyer, von 1526. §. 9. zu Augspurg, von 1530. §. 70.

(2) hergebrachten) So weit und in so fern also die Landesherrschafft in dem Besitz eines Rechtes ist: Will sie aber weiter etwas, muß sie es forderist durch gütliche Vergleiche mit denen Unterthanen, oder durch den Weg Rechtens, erhalten, ehe sie sich dessen anmassen darf.

(3) habenden) Disemnach wäre auch ein bloßer (nicht verjährter,) Besitz allein nicht genug; wann nemlich derselbe einen widerrechtlichen Anfang genommen hätte, und durch lauter eigenmächtige Thathandlungen fortgesetzet oder demselbigen gar an Seiten der Unterthanen widersprochen worden wäre.

(4) *Juribus*) Weil aber die Landeshoheit zwar allen Reichsständen zustehet, in dem einen Land, Gebiet oder Ort, aber bald mehr bald weniger besondere Stücke und Gerechtsame unter sich begreifen kann (1); so lässet sich auch durchaus nicht schlechterdings von einem Land, Gebiet und Ort, auf das andere

(1) S. mein Tr. von der Landeshoh. überh. S. 294.

und mit Aßistenz deren benachbarten Ständen, (6) wider ihre Unterthanen zu manuteniren, (7) und sie zum Gehorsam (8) zu bringen; (9) jedoch andern benachbarten (10) oder sonst interessirten

dere schliessen, und verlangen, daß man dises oder jenes auch haben müsse, weil es gewisse andere Landesherren ebenfalls hätten; sondern eben darum wird hier alles auf das Herbringen gesetzt.

(5) selbsten) So weit ihre eigene Kräfften reichen, und auf allerley Art, durch Strafgebote, militarischen Gewalt und andere Executionen.

(6) Stände) So unstreitig dises ist; so leicht kan es hingegen auch mißbraucht werden: Wie dann insbesondere Evangelischer Seits mehrmalen geklagt worden ist, daß Catholische Reichsstände Anderen ihrer Religion, auf Ansuchen, mit Mannschafft zu widerrechtlicher Bedruckung ihrer Evangelischen Unterthanen an die Hand gegangen seyen, und sich darnach damit hätten entschuldigen wollen: Sie haben es auf Gefahr des Ersuchers gethan, und keine Notiz davon genommen, noch zu nehmen Ursach gehabt, worzu man sie gebrauchen wolle, oder wie ferne man darzu berechtiget seye.

(7) manuteniren) Die Handhabung setzet allemal 1. einen rechtmäßigen Besitz, und 2. daß dessen Gränzen nicht überschritten werden, voraus.

(8) Gehorsam) Nemlich nach §. 1. und 2. zum Gehorsam, so weit sie demselben schuldig seynd, und so weit es rechtmäßig hergebrachte Gerechtsamen betrifft.

(9) bringen) und darinn so lang zu erhalten, bis die Unterthanen im Wege Rechtens ein anderes erfochten haben.

Dabey ist aber, so wohl in Ansehung des Landesherrns selbsten, als seiner Beystände, zu beobachten, daß mit denen Unterthanen nicht allzuscharf verfahren werde; sonst erkennen die Reichsgerichte, (wie von dem Cammergericht noch kürzlich (1) geschehen ist) billig: „Dem Herrn Fürsten aber (wird,) daß er die neuerlich, zu seinem eigenen so, wie zu seiner Unterthanen, in der Folge gereichenden Schaden, geschehene harte aufferordentliche Zwangsmittel hinwieder auf einen nur zur Nothdurft erforderlichen Exe-

(1) S. mein R. Staatshandb. 1769. — 75. 2. Band, S. 451.

ten (11) Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

Executionsfuß setzen solle, anbefohlen."

(10) benachbarten) Wann selbige, zu Behuf eines solchen Vorhabens, mit schädlichen Durchmarschen, Quartieren, Vorspann, oder sonst, beschweret würden.

(11) interessirten) Z. E. wann die Unterthanen zwischen mehrern Herrn gemeinschafftlich wären, oder doch ein anderer Reichsstand Gerechtsamen, z. E. Zehenden, über solche Unterthanen hergebracht hätte, die ihme durch die Art und Weise, wie man die Unterthanen behandelte, unbrauchbar würden.

Art. 15. §. 9.

Ausser in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären; (1) sollen selbige aufs schleunigste (2) ausgeführet und entschiden werden. (3)

(1) wären) Alsdann solle die Selbsthülfe, allein, oder mit Beystand der Benachbarten, nicht statt haben; sondern es solle dem Weg Rechtens der Lauf gelassen werden, der Landesherr seine zu haben glaubende Beschwerden bey dem Richter anbringen, und die unpartheyische Rechtshülfe von demselbigen erwarten.

(2) schleunigste) Wann dises geschehen solle; so müssen die Parthien und der Richter das ihrige darzu beytragen: Die Parthien, daß sie nicht, wann sie ihrer Sache selber nicht trauen und nichts gutes zu erwarten haben, sie auf die lange Bank schieben; der Richter, daß er nicht, wann die Parthien das ihrige thun, die Sache dennoch ligen lasse, oder, wann vil oder alles auf einen schleunigen Einhalt ankäme, zaudere, bis der Schade geschehen ist.

(3) werden) Mehreres sehe man bey Art. 19. §. 6. und 7.

Sechzehnter Articul.

Justizsachen, besonders an denen beeden höchsten Reichsgerichten.(*)

§. 1.

Erhaltung Fridens und Gerechtigkeit.

Wir sollen und wollen, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, im Römischen Reich (1) Fride (2) und Einigkeit (3) pflanzen, (4) Recht und Gerechtigkeit (5) aufrichten, (6) und verfügen, (7) damit sie ihren gebührlichen Gang, (8) dem Armen

(1) **Reich**) Nicht nur Teutscher Nation, sondern auch die Reichslande in Italien miteingeschlossen.

(2) **Fride**) Das will wohl so vil sagen: Besorgt seyn, daß der Landfride beobachtet und darüber gehalten werde.

(3) **Einigkeit**) Absonderlich unter denen Reichsständen; namentlich unter denen beederley Religionsverwandten. Je mehr ein Kayser und dessen Ministers dise Kunst verstehen und selbige auszuüben Sich befleißigen; je rühmlicher, ruhiger und leichter wird Ihre Regierung, und je glücklicher wird Teutschland seyn. So aber auch umgekehrt im Gegentheil.

(4) **pflanzen**) In K. Carls V. Capitulation heißt es: **Ein**pflanzen; sich alle Mühe deßwegen geben, und alle, nach Beschaffenheit der Umstände, darzu dienliche Mittel ergreifen.

(5) **Gerechtigkeit**) **Recht**, und **Gerechtigkeit**, ist hier wohl einerley; sonst könnte man auch sagen: **Recht** seye die denen Richtern vorgeschribene **Norm**; **Gerechtigkeit** aber die gebührliche und unpartheyische Anwendung deffelbigen auf die vorkommende Streitigkeiten unter denen darum anrufenden Parthien.

(6) **aufrichten**) Hier dörfte wohl ein bequemeres Wort statt finden, z. E. handhaben.

(7) **verfügen**) Dises geschiehet, wann der Kayser nicht nur auf die an Ihne gebrachte Reichs**hofraths**-

(*) S. meinen Tr. von der Teutschen Justizverf. 2. Theile, 1744. 4.

Armen wie dem Reichen, (9) ohne Unterschid der Personen, (10) Standes, (11) Würden, (12) und Religionen, (13) auch in Sachen Uns (14) und Unseres Hauses (15) eigenes Interesse

hofraths-Gutachten eine denen Rechten gemäße Resolution ertheilet, sondern auch bey beeden höchsten Reichsgerichten, auf eine der Reichsverfassung gemäße Weise, darauf hält, daß auch sie ihr Amt darinn mit aller Treue verwalten.

(8) Gang) Das ist das erste; die Justizadministration solle nirgend gar ins Stecken gerathen; (wie sich in älteren Zeiten am Cammergericht, aus Mangel des Unterhalts, mehrmalen zugetragen hat;) sondern daß alle Ober- und Untergerichte im Gang bleiben.

Das andere aber ist so dann, daß sie ihren gebührenden Gang gehen; daß nemlich die Parthien nicht nur Bescheide und Urtheile erhalten, sondern dise auch denen Rechten gemäß seyen.

(9) Reichen) Dem Nidrigen, wie dem Hohen, und dem Schwächern, wie dem Mächtigern: Das gienge aber zu Kayser Carls V. Zeiten eher an, als jetzo, da es in Teutschland ganz anders aussiehet, als damals.

(10) Personen) Dises erstrecket sich auf vile Umstände, wo der persönliche Respect der einen oder anderen Parthie bey Richtern, die nicht bloß eine unpartheyische Justizverwaltung zur einigen Absicht haben, einen mehreren oder wenigeren Einfluß in das richterliche Erkenntniß haben könnte.

(11) Standes) Des angebohrenen oder durch Wahl erlangten Churfürstlichen, Fürstlichen ꝛc. ingleichen des geist- oder weltlichen Standes.

(12) Würden) Würden ist entweder mit: Standes einerley, oder es will etwa besagen, wann es z. E. den Reichs-Erz- oder Vicecanzler, den Reichshofraths-Präsidenten ꝛc. oder einen anderen Kayserlichen Minister, den Cammerrichter, Cammergerichts-Präsidenten ꝛc. einen Reichshofrath oder Cammergerichts-Assessoren ꝛc. so auch einen Craysausschreibenden Fürsten, der es mit einem kleinen Craysstand zu thun hätte, u. s. w. beträfe.

(13) Religionen) Der Catholischen, Evangelischen und Ev. Reformirten.

(14) Uns) Der Kayser hat zwar, in gewissen Fällen Niemanden

reſſe (16) betreffend, gewinnen und haben; auch behalten, (17) und denenſelben (18) Ordnungen, (19) Freyheiten, (20) und alten

manden, als Gott, zum Richter über Sich; 2. doch nimmt und gibt Er auch in gewiſſen Fällen, z. E. wann es Cameral- und Lehensſachen angehet, vor denen Reichsgerichten Recht; 3. in denen übrigen Fällen aber ſtehet Er zwar nicht förmlich zu Recht; doch muß Er Sich gefallen laſſen, daß die gegen Ihne habende Beſchwerden da oder dort (wo es vermöge der Reichsverfaſſung hin gehöret,) angebracht und darüber mit Ihme gehandelt werde. (1)

wie auch derer Burgauiſchen Inſaſſen, von neuem in Bewegung. (3)

(15) Hauſes) Wann der Kayſer aus dem Hauſe Oeſterreich iſt, hat es ſchon langwührige und große Streitigkeiten auf Reichs- und Wahltägen geſetzet: Ob und wo die gegen Oeſterreich klagende Reichsſtände Recht gegen Daſſelbige ſuchen dörfen oder müſſen? (2) Dermalen ruhet zwar die Sache, iſt aber noch durchaus nicht beygelegt; ſondern kommt vilmehr in Anſehung derer Hochſtiffter Trident und Brixen,

(16) Intereſſe) Wo der Kayſer, oder Sein Haus, unmittelbar, oder in der Folge, Nutzen oder Schaden von einer Sache hat.

(17) behalten) Alle drey Worte bedeuten einerley. Oder: gewinnen iſt, daß es zu einem rechtlichen Ausſpruch komme, haben, daß er vollſtrecket werde, behalten, daß es auch in Zukunft beſtändig dabey verbleibe.

(18) denenſelben) Beſſer: „Deſſelbigen Reichs."

(19) Ordnungen) Reichshofraths- und Cammergerichts-Ordnungen, auch anderen dahin einſchlagenden Reichsgeſetzen gemäß.

(20) Freyheiten) Darunter werden hier keine geſchribene Privilegien verſtanden; ſondern die in der urſprünglichen Reichsverfaſſung gegründete Gerechtſamen aller un- und mittelbaren Glider des Teutſchen Reichs.

(21) Her-

(1) S. mein teutſch. Staatsrecht, 7. Theil, S. 1. Mein Tr. vom Röm. Kayſer, S. 582.
(2) S. meine Anmerk. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 703.
(3) S. mein R. Staatshandb. 1769. — 75. 2. u. 3. Theil, hin und her.

altem löblichem Herkommen (21) nach, verrichtet werden möge.

(21) Herkommen) oder Gerichtsstylo; wornach sich zu richten, noch jetzo denen Reichsgerichten eingebunden wird. (1)

(1) S. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 619.

Art. 16. §. 2.

Innländische Rechtspflege.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand (1) oder Unterthanen des Reichs (2) zur Rechtfertigung (3) ausserhalb dem Reich Teutscher Nation (4) heischen und laden, (5) oder auch, wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen, (6) begehren; (7) sondern

(1) Stand) Die Reichsritterschafft und andere Reichsunmittelbare miteingeschlossen.

(2) Reichs) Dise hier abermalen und allein so genannte Unterthanen des Reichs seynd keine andere, als derer Reichsstände ꝛc. Unterthanen.

(3) Rechtfertigung) Oder, um auf eine gegen ihne angebrachte Klage gerichtlich Red und Antwort zu geben.

(4) Nation) Das ware zu Kayser Carls V. (der zugleich König in Spanien ware, und Sich oft lang allda aufhielte,) Zeiten nöthig, in der Capitulation zu versehen. Nun aber kommt der Fall nicht mehr vor: Und wann auch ein Kayser Sich in Böhmen aufhielte, und der Reichshofrath Ihne dahin begleitete, würde man nicht mehr, (wie noch zu K. Rudolfs II. Zeiten geschehen ist,) daran zweiflen: Ob solches nicht gegen dise Stelle anstosse?

(5) laden) Heischen und laden ist einerley; und es zilet besonders darauf, weil es in denen vom Reichshofrath aus ergehenden Citationen und Mandaten zu heissen pflegt: Hierum so heischen und laden Wir Dich (mut. mut.) hiermit aus Röm. Kayserlicher Macht, auch von Gerichts und Rechts wegen, daß du = = an Unserm Kayserlichen Hof, (welcher Enden derselbe zu selber Zeit seyn möchte,) selbst, oder durch deinen gevollmächtigten Anwald, erscheinest ꝛc."

(6) kommen) Wie so Kayser Sig-

sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, (8) der Cammergerichts-Ordnung, (9) und anderer Reichsgesetzen, (10) zur Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen. (11)

Art.

Sigmund Belehnungen mit Reichslehen in Ungarn vorgenommen hat.

(7) **begehren**) Wann es also doch begehret würde, ist man nicht schuldig, zu erscheinen: Und erscheinet man nicht; so kann deswegen nicht in contumaciam verfahren werden.

(8) **Bulle**) In der Capitulation Kayser Carls V. wird dise Stelle nicht mit der Ladung auffer dem Reich, sondern damit verbunden, daß niemand von seinen ordentlichen Richtern gedrungen werden solle; und darauf passet sie auch nach deren **Cap. 8. und 11**, nicht aber auf die Nichtladung auffer Reichs. Dahero hier wohl eine Abänderung vorzunehmen wäre.

(9) **Camm Ger. Ordnung**) Im 2ten Theil durchaus; wo nemlich jede Sachen in erster oder weiterer Instanz hingehören.

(10) **Reichsgesetzen**) Die von dem Recht der ersten Instanz und Appellationen handlen; sonderlich des **Osn. Frid. Art. 5. §. 56.** der Reichshofraths-Ordnung **Tit. 2. §. 2.** und des Reichsabschids von 1654. §. 105.

(11) **lassen**) Dises seynd die drey Grade der richterlichen Pflichten: 1. Er muß die Parthien **hören**, und nicht ihrer, oder doch der einen, ungehört in der Sache sprechen, 2. er muß sie **genüglich** hören und sie zur Ausführung ihres Rechts kommen lassen, nicht aber, ehe die Sache noch zum Spruch reif ist, voreilig und zu frühe sprechen; 3. wann aber nun die Parthien das ihrige gethan haben, muß auch **er sein** Amt thun, die Sache (wo es wegen Vielheit der Geschäffte möglich ist, und sonderlich wann eine Sache privilegirt ist, daß sie vor anderen gemeinen Streithändeln vorgenommen werden solle,) nicht ligen lassen, sondern die Parthien durch eine Endurtheil entscheiden und auseinander setzen.

(1) Reichs-

Art. 16. §. 3.

Erhaltung der Reichsgerichte.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht (1) verändern, (2) noch ein neues aufrichten; (3) es wäre dann, daß Wir, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, (4) solches auf einem allgemeinem Reichstage für gut befunden. (5)

Art.

(1) **Reichsgericht**) Zur Zeit Kayser Carls V. als Er zur Regierung kame, wurde das Cammergericht für das alleinige höchste Reichsgericht gehalten. Nach entstandener Religionsspaltung aber dehnete der damals so genannte, und zu Besorgung derer dem Kayser vorbehaltenen Fälle angeordnete, Kayserliche Hofrath, (sonderlich unter Kayser Rudolfen II.) nach und nach seine Gränzen immer weiter aus, und zwar zum Besten derer Catholischen; welche dahero meistens stille darzu sassen, und im Westphälischen Friden wurde er allerseits als ein dem Cammergericht gleiches und mit ihme eine concurrirende Jurisdiction habendes Reichsgericht erkannt. (1)

(2) **verändern**) Also auch den Reichshofrath nicht, weder in Ansehung dessen Verfassung, noch seiner Gerichtsbarkeit.

(3) **aufrichten**) Die Evangelische drungen zwar bey denen Westphälischen Fridenshandlungen darauf, daß noch zwey neue Reichsgerichte bestellet werden möchten; der Kayser und die Catholische aber wollten um so weniger darein willigen, als die concurrirende Jurisdiction derer Reichsgerichte aufgehoben werden, und jedes in einem gewissen District allein sprechen sollte; wobey der Reichshofrath, sonderlich in Rücksicht auf die Evangelische, sehr zu kurz gekommen wäre.

(4) **Ständen**) Also können weder der Kayser allein, noch die Reichsstände allein, dergleichen thun; sondern beede müssen darinn zusammenstimmen.

(5) **befunden**) Dermalen hat es aber bey ein und dem andern Theil noch kein Ansehen darzu.

(1) S. meine Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 292. 372.

Art. 16. §. 4.

Unpartheyische Justiz und glimpfliche Schreibart.

Wir wollen die Justiz, (nach Innhalt des Instrumenti Pacis (1), beym Cammergericht und Reichshofrath (2) unpartheylich (3) administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein- wie anderen Orts ergehenden Erkenntnissen deren unglimpflichen Ausdrückungen, (4) (bevorab gegen die Churfürsten des Reichs

(1) *Pacis*) Des Osnabrückischen Fridens Art. 5. §. 53-56. darinn sowohl wegen des Cammergerichts, als Reichshofraths, allerley versehen, Art. 8. §. 3. aber noch einiges weiteres auf den nächsten Reichstag verwiesen worden ist; allwo es noch jetzo unausgemacht hängt und schläft.

(2) R. Hofrath) Villeicht würde auch dienlich seyn, wenigstens des Kayserlichen Hofgerichts zu Rothweil, wo nicht zugleich mit derer Kayserlichen Landgerichte in Schwaben, und anderwärts, zu gedenken.

(3) unpartheylich) Wie der §. 1. mit mehrerem ausweiset. Unpartheylichkeit ist nun freylich eine derer Haupteigenschafften der Verwaltung der Gerechtigkeit; doch könnte die andere auch mitberühret werden, nemlich: „Und, so vil thunlich, schleunig.“ Allemal können der Kayser und die Reichsgerichte unmöglich so vil thun, als Sie Selber gerne wollten; weil die Anzahl derer bey denen höchsten Reichsgerichten angebrachten Rechtshändel, nach Proportion der Anzahl derer richterlichen Personen vil zu groß ist, als daß alle erlediget werden könnten. Manchmalen aber liesse sich auch in einigen Sachen mehr thun, als geschiehet, wann die Staatsjustiz nicht mit dabey einschlüge.

(4) Ausdrückungen) Harte Worte machen freylich nie etwas gutes; sondern schaden und erbitteren vilmehr. Hingegen sollten auch die Stände des Reichs sich eben sowohl auch gegen den Kayser, die Reichsgerichte und ihre Mitstände aller unglimpflichen Ausdrücke, und noch mehr aller solcher Reichsgesetzwidriger und unverantwortlicher Thathandlungen

Reichs (5),) sich enthalten werde. (6)

lungen enthalten, welche nach denen Reichsgesetzen selbsten nicht glimpflich behandelt werden können noch sollen. Und dennoch will man hernach nicht leiden, daß man das Kind mit seinem rechten Namen nenne.

(5) **Reichs**) Die übrige Stände des Reichs beschweren sich, daß die Churfürsten neuerlich auch hierinn einen Vorzug vor ihnen suchen: Und entweder eignet sich die Sache zu einer ernsthafften, Reichsgesetzmäßig- und herkommlichen gerichtlichen Schreibart, oder nicht: Ersteren Falles sollten sich die Churfürsten das, was eine bloße Folge eines unpartheyischen obristrichterlichen Amtes ist, eben sowohl gefallen lassen, als Andere: Letzteren Falles aber sollten nicht nur die Churfürsten, sondern auch alle und jede Parthien, damit verschonet werden.

(6) **werde**) Wann es aber, einer Parthie Dafürhalten nach, doch geschiehet, was ist alsdann zu thun? Es nicht annehmen, oder zurückgeben, lässet sich mit der Ehrerbietung, welche man dem Kayser, als des Reichs Oberhaupt und obristen Richter im Reich, schuldig ist, nicht wohl vereinigen; also bleiben noch gericht- und auffergerichtliche Vorstellungen dagegen, in Ansehung des Vergangenen und Zukünftigen.

Art. 16. §. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten, ꝛc.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, (1) damit in rechtshängigen (2) Sachen, und unter währender Litispendenz, (3) kein

(1) **thun**) Das in diesem §. enthaltene ist ohnehin gemeinen Rechtens, und gehet an denen Reichsgerichten seinen gewöhnlichen Gang, ohne daß der Kayser ordentlicher Weise etwas davon zu wissen bekäme; dahero nicht abzusehen ist, was der Kayser hierinn für eine besondere Vorsehung thun könne, oder warum dise Stelle eingerücket worden ist.

(2) **rechtshängigen**) Rechtshängig ist eine Sache, in Ansehung

kein Stand (4) den andern mit Repreſſalien, (5) Arreſten, (6) und anderen (7) wider die Reichsſatz = und Ordnungen, (8) auch wider den allgemeinen Fridensſchluß, (9) lauffenden Thätlichkeiten, (10) beſchwere: Art.

hung der Gegenparthie, ſchon, ſo bald die Klagſchrifft an einem höchſten Reichsgericht übergeben worden iſt.

(3) **Litispendenz**) Eine Litispendenz iſt, in Anſehung derer Reichsgerichte unter ſich, wann eines derſelben bereits etwas darinn erkannt hat, oder, wann beede etwas erkannt haben, des einen Erkenntniß dem Beklagten eher inſinuirt worden iſt.

(4) **Stand**) Die Reichsritterſchafft miteingeſchloſſen. Beſſer hieſſe es etwa: „Keine derer ſtreitenden Parthien die andere.“

(5) **Repreſſalien**) Daraus folget aber nicht, als ob die Repreſſalien auſſer diſem Fall erlaubt wären; ſondern ſie ſeynd ordentlicher Weiſe verboten. Und ob es gleich ſonſt auch Abfälle von diſer Regel gibt; ſo greifen doch ſelbige in rechtshängigen Sachen nicht Platz; als worinn alle Hülfe allein von dem Richter erwartet werden ſolle.

(6) **Arreſten**) Damit hat es ebenfalls die allererſt angezeigte Beſchaffenheit.

(7) **dergleichen**) Als: Pfandungen ꝛc.

(8) **Ordnungen**) Ja ſelbſt wider die gemeine Rechte. Alle dahin einſchlagende Stellen aus denen Reichsgeſetzen und denen gemeinen Rechten anzuführen, iſt hier der Ort nicht darzu.

(9) **Fridensſchluß**) Hier kann ſowohl der Landfride, als der Weſtphäliſche Fride, verſtanden werden. Dann jener verbietet alle thätliche Selbſthülfe, und in diſem iſt **Art.** 17. §. 7. auch verſehen: Nulli omnino Statuum Imperii liceat, jus ſuum vi vel armis perſequi; ſed, ſi quid controverſiæ ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur: Secus faciens reus ſit fractæ Pacis. Nun gehen zwar beederley Verordnungen eigentlich nicht auf die bereits rechtshängige Sachen, indeſſen gilt doch der Schluß: Sollte diſes nicht einmal geſchehen, wann eine Sache noch nicht rechtshängig iſt; ſo iſt es noch vil weniger erlaubt, wann der Streit bereits vor dem Richter verfangen iſt.

(10) **Thätlichkeiten**) Von denen oberzählten und anderen Gattun-

Gattungen, z. E. Ueberfall, Handels und Wandels, oder Bloquaden, Sperrung des derer Straſſen, u. ſ. w.

Art. 16. §. 6. (1)

Und darinn (2) über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch (3) aufrichtende und verbeſſerende, Cammergerichts- (4) Reichshofraths- (5) und Executions- (6) Ordnungen feſt halten.

Art.

(1) §. 6.) Diſer §. hätte nicht von dem vorigen ſollen getrennet werden. Oder ſolle er nicht nur auf die §. 5. berührte Materien, ſondern überhaupt auf die Beobachtung derer Reichsgerichtlichen Ordnungen, gehen; ſo ſollte der Anfang diſes §. 6. anderſt gefaßt ſeyn.

(2) **darinn**) Wie überhaupt, ſo auch was die Verhüt- oder Abſtellung derer Thätlichkeiten von allerley Art währender Rechtshängigkeit betrifft.

(3) **noch**) Auf die oben Art. 2. §. 4. und 5. vorgeſchribene Art.

(4) **Cammergerichts-**) Die Cammergerichts-Ordnung wurde An. 1495. bey Stiftung diſes Gerichts errichtet, und letztmals An. 1555. verbeſſert; hat aber bey beeden letzteren Viſitationen von neuem verbeſſert werden ſollen. Es iſt auch bey der letzteren würklich Hand daran gelegt worden; doch aber das Geſchäfft nicht einmal bey dem Viſitations-Conſeß ganz zu Stand gekommen, vil weniger von dem Kayſer und Reich ratificiret worden. (1)

(5) **Reichshofraths-**) Die erſte eigentliche Reichshofraths-Ordnung iſt vom Jahr 1559. und die letzte vom Jahr 1654. (2) Mehreres davon ſehe man bey Art. 24. §. 5.

(6) **Executions-**) Wann diſer §. überhaupt auf die Beobachtung derer denen Reichsgerichten vorgeſchribenen Ordnungen gehen ſollte; ſo ſchickte ſich dieſes Wort nicht hieher.

Uebrigens ſehe man von diſer Executionsordnung oben bey Art. 2. §. 3.

(1) Pro-

(1) S. mein Teutſch. Staatsr. 1. Theil, S. 198. und mein Tr. von Teutſchl. S. 284.

(2) St. Recht S. 222. Tr. von Teutſchl. S. 289.

Art. 16. §. 7.

Reichsgerichten solle nicht eingegriffen werden.

Dem Proceß (1) diser Reichsgerichten seinen stracken (2) Lauf, auch keinem von dem andern (3) eingreifen, (4) oder Processe avociren, (5) vilweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von dem Kayserlichen Reichshofrath, unter was vor Prätext es seye (6),) cognosciren lassen, (7) dem Cammergericht

(1) **Proceß**) In dem Verstand, wie es hier genommen wird, ist dises Wort nicht üblich, oder es müßte wenigstens heissen: „Denen Processen an disen Reichsgerichten ihren stracken Lauf = = lassen."

(2) **stracken**) Ungehinderten.

(3) **andern**) Das Cammergericht solle dem Reichshofrath, und der Reichshofrath dem Cammergericht nicht eingreifen: Wegen des Kayſers Selbsten folget ein gleiches hernach.

(4) **eingreifen**) Wann diſe Stelle in ihre Erfüllung gehen solle; so muß vor allen Dingen ausgemacht werden: In was für Fällen beede Reichsgerichte keine concurrente Jurisdiction haben? Von der letzten Cammergerichts-Visitation hat ein Gutachten deßwegen an den Kayſer und das Reich erstattet werden sollen; es ist aber nicht geschehen. (1)

Andere Eingriffe, wo die Gerichtsbarkeit unstreitig ist, mögen seltener seyn.

Ueberhaupt gehen die Klagen über Eingriffe meistens vom Cammergericht über den Reichshofrath.

(5) **avociren**) Auch die Avocationen entstehen daher, wann und weil die Gränzen der Gerichtsbarkeit beeder Reichstribunalien nicht völlig bestimmet seynd. (2)

(6) **seye**) Der Reichshofrath gibt allemal vor: Das Cammergericht erstrecke seine Jurisdiction zu weit; diſes hingegen ist deſſen nicht geständig. So lang also nicht entschiden ist, welcher Theil Recht habe, sollte es freylich bey deme verbleiben, was das Reichsgericht,

wo

(1) S. meine T. Justizverfass. 1. Theil, S. 465.
(2) S. l. c. S. 467.

gericht (8) durch keine absonderliche (9) Kayserliche Rescripte die Hände binden, (10) noch daſſelbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich (11) abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die

wo die Sache zuerst verhandelt worden ware, gesprochen hat; indessen fähret der Reichshofrath fort: Und wann auch das Cammergericht sich zuweilen wehret, und dem Kayser, auch wohl dem Reich Selbsten, Vorstellungen dagegen thut; so hilft es doch am Ende nichts.

(7) lassen) Unter denen An. 1742. und 1745. von dem Churfürstlichen Collegio bey dem Kayser angebrachten Beschwerden waren auch dise mit:

„N. 17. Daß dem Cammergericht (der Wahlcapitulation und dem Tit. 2. §. 8. der Reichshofraths-Ordnung zuwider,) je länger je mehrere Eingriffe geschehen.

N. 22. 23. Daß der Reichshofrath von dem Cammergericht Sachen avociret, welche daselbst von langen Jahren, consensu utriusque partis, zuweilen bis zur Submißion, getrieben worden seyen; ja gar in dergleichen causis ausgesprochene, ja gar exequirte Urtheile, als a Judice incompetente ausgesprochen habe, und darüber de integro cognosciren wolle."

(8) Cammergericht) Obgleich hier nur das Cammergericht in Corpore benahmset ist; so ist doch kein Zweifel, daß der Kayser eben so wenig dergleichen Rescripte auch nur an den Cammerrichter allein erlassen solle; welches mit etlichen Worten auch noch hinzugethan zu werden verdiente.

(9) absonderliche) einseitige; die keinen Vergleich zwischen dem Kayser und Reich zum Grunde haben.

(10) binden) Wann also der Kayser Rescripte an das Cammergericht erläßt, wodurch demselben die Hände nicht gebunden werden, sondern 1. von ihme ein bloſſer Bericht erfordert, oder 2. die Beschleunigung und Ausmachung einer gewissen Sache empfohlen, oder 3. sonst etwas eingeschärfet wird, was denen Reichsgesetzen gemäß ist; so ist es diser Stelle nicht entgegen.

(11) Reich) Worinn bestehet dise Schuldigkeit des Cammergerichts gegen das Reich in Corpore? Daß das Cammergericht überhaupt, und bey allen und jeden Gelegenheiten, nichts thue oder unterlasse, wodurch

die Reichsversammlung, (12) in denen dahin gehörigen Sachen, (13) hindern; (14)

Ueberhaupt dem Reichshofrath und Cammergericht keinen Einhalt thun, (15) noch, von Anderen im Reich (16) directe vel indi-

durch des Reichs bey dem Cammergericht hergebrachte Gerechtsame vernachtheiliget würden.

(12) Reichsversammlung) Also muß es doch Fälle geben, darinn das Cammergericht an die Reichsversammlung unmittelbar Berichte erstatten darf und solle; welches auf verschidene Art geschehen kann, wann nemlich 1. allein an das Reich berichtet wird, und nicht auch an den Kayser, 2. oder zwar an den Kayser; zu gleicher Zeit, oder hernach, aber auch an den Reichsconvent, oder 3. zwar an den Reichsconvent, zu gleicher Zeit, oder hernach, aber auch an den Kayser.

(13) Sachen) Gewisse Sachen haben darinn ihren gewöhnlich- und herkommlichen Gang, z. E. der jährliche Bericht des Cammergerichts an den Reichsconvent wegen der solches Jahr über eingenommenen und wieder ausgegebenen Cammerziler: Sonsten aber seynd dise Worte ein Zankapfel zwischen dem Kayser und denen Reichsständen; da der Kayser unter seine Reichsoberhauptliche Vorzüge rechnet, daß dergleichen Berichte an Ihne laufen, und von Ihme so dann dem Reich communiciret werden sollen; die Stände hingegen sagen: Es seye des Kaysers und des Reichs Cammergerichts, und, nach der Erfahrung, besorgen, es möchten die Cammergerichtliche Berichte dem Reich wohl vile Jahre vorenthalten, und die dem Kayserlichen Hof unangenehme gar nicht mitgetheilet werden.

(14) hindern) Welches auf verschidene Weise geschehen kann, als, durch unmittelbare Befehle an das Cammergericht, oder durch Kayserliche Rescripte oder Ministerial-Schreiben an den Cammerrichter, u. s. w.

(15) thun) Ihren Amtspflichten unter allen Umständen und bey allen Gelegenheiten ein völliges Genügen zu leisten.

(16) im Reich) Sonderlich denen großen und mächtigen Reichsständen.

Aber

indirecte (17) zu geschehen, gestatten. (18)

Aber es wäre auch nicht übel gethan, wann dise Verordnung ferner selbst auf die Häupter derer beeden Reichsgerichte erstrecket würde, daß auch sie denen Beysitzern derselbigen in ihren Amtsverrichtungen keinen widerrechtlichen Einhalt thun sollen.

(17) *indirecte*) Dahin gehöret auch, wann dem Cammergericht mit Zurückhaltung der Bezahlung der Cammerziler gedrohet wird, wann es nicht dises oder jenes thue, oder unterlasse; dergleichen Beyspile man von großen Höfen beederley Religionen hat.

(18) gestatten) Was kann und soll dann der Kayser dabey thun? Es ahnden, verbieten, die Reichsgerichte seines Schutzes dagegen versichern, allenfalls es dem Reich anzeigen, und ein Gutachten deßwegen erfordern; es werde nun erstattet oder nicht, und es helfe etwas oder nichts: Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Kayser auch seinen Reichs-Hoffiscal deßwegen excitiren und agiren lassen.

Art. 16. §. 8.

Handhabung des Cammergerichts.

Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammergericht bey seinen Gerechtsamen, (1) Gerichtbarkeit (2) und Reichs-

(1) Gerechtsamen) Darunter werden sowohl die demselben in Corpore, als auch die denen einzelnen Glidern desselbigen zustehende, (Art 25. §. 6. zum Theil berührte) Befugsame, in Religions- und weltlichen Sachen, verstanden. (1)

(2) Gerichtbarkeit) Dise ist gedoppelt, nemlich 1. in so ferne beede Reichsgerichte einerley und eine concurrirende Gerichtbarkeit haben; so dann und 2. in so ferne das Cammergericht in gewissen Fällen seine eigene Gerichtbarkeit, mit Ausschliessung des Reichshofraths, hat. (2)

(1) S. mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 571.
(2) S. l. c. 1. Theil, S. 393.

Reichsconstitutionsmäßigen (3) Verfaffung, (4) Ehren (5) und Anſehen, (6) gegen Männiglichen (7) in allewege ſchützen, erhalten und handhaben. (8)

Art.

(3) Reichsconſtitutionsmäßigen) Nicht mehr, aber auch nicht weniger, noch anderſt, als es die Reichsconſtitutionen mit ſich bringen.

(4) Verfaſſung) Das iſt, deſſen ganzen Einrichtung in Anſehung des Cammerrichters, der Cammergerichts-Präſidenten, der Aſſeſſoren, der Canzley, der gericht- und auſſergerichtlichen Handelsweiſe, der Rechtsmittel gegen deſſen Erkenntniſſe, der Viſitation des Cammergerichts, u. ſ. w. (1)

(5) Ehren) Des Cammergerichts in Corpore, und deſſen einzelner Mitglider.

(6) Anſehen) Dahin gehört insbeſondere auch, daß es nicht in öffentlichen Schriften, auch wohl ſolchen, die bey dem Reichstag übergeben werden, in Schreiben an das Cammergericht, oder den Cammerrichter, ja gar in gerichtlich übergebenen Schriften, ungebührlich angetaſtet werde.

(7) Männiglichen) Alſo nicht nur gegen Privat-Parthien; ſondern auch gegen die Reichsſtände, ſelbſt gegen die gröſte und mächtigſte.

(8) handhaben) Schützen, erhalten und handhaben, iſt wohl einerley: Wie ſolle es geſchehen? S. §. 7. Not. 18.

Aber nicht nur der Kayſer iſt dem Cammergericht diſen Schutz ſchuldig; ſondern eben ſo wohl auch das ganze Reich, welches durch daſſelbige mit vorgeſtellet wird.

Endlich ſo darf auch das Cammergericht ſich bey ſeinen Ehren und Anſehen ſelbſt handhaben; in ſo ferne es einem jeden Richter nach denen gemeinen Rechten und dem Cammergericht, nach deſſen Ordnung, beſonders 2. Theil Tit. 26. erlaubt iſt; mit oder ohne Zuthun des Reichsfiſcals; wie davon auch neuere Beyſpile vorhanden ſeynd. (2)

(1) Zu-

(1) Man ſehe l. c. 2. Theil das ganze 4te Buch, S. 282.
(2) S. l. c. 2. Theil, S. 596. u. f.

Art. 16. §. 9.

Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.

Auch wider dise Unsere Zusage, (1) die güldene Bulle, die Reichshofraths- oder Cammergerichs-Ordnung, oder wie dieselbige inskünftige geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Friden in Religion- und Profansachen, auch den Landfriden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß, und den zu Nürnberg 1650. errichteten Executionsreceß, und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, (2) kein Rescript, (3) Mandat, (4) oder Com-

(1) Zusage) Oder die Wahlcapitulation.

(2) werden) Da von allen disen insbesondere benahmsten und überhaupt berührten Reichsgesetzen und Ordnungen schon oben bey dem 2ten Art. das nöthige bereits erinnert worden ist; so finde ich hier nichts weiteres dißfalls beyzusetzen.

(3) Rescript) Dise Rescripte seynd nicht am Cammergericht, wohl aber an dem Reichshofrath, üblich; und seynd gewisser maßen denen Citationen gewisser maßen aber denen Mandaten ähnlich; je nachdeme sie eine Justificatori-Clausul enthalten, oder nicht; das ist: Nachdeme entweder schlechthin befohlen wird, den Impetranten klaglos zu stellen, oder demselben beygefüget wird: Im Fall aber etwas erhebliches dagegen einzuwenden seyn sollte, es innerhalb zweyer Monate beym Reichshofrath anzuzeigen. Diser Rescriptenproceß hat keine in denen Reichsgesetzen vorgeschribene Ordnung, und gehet dahero, nach Beschaffenheit der Sache und der Willkühr des Referenten, bald früher, bald später zu Ende. 1)

(4) Mandat) Dise seynd in der Cam. Ger. Ordn 2. Theil, 23. Tit. gegründet, und sollen eigentlich nur in 4 Hauptfällen,

(1) S. l. c. S. 292.

Commißion, (5) oder etwas anderes (6) beschwerliches (7), (so wenig provisorie, (8) als sonsten,) ausgehen (9) lassen, oder (10) zu

(welche aber wieder vile besondere unter sich begreifen,) statt finden; hauptsächlich wo etwas (wann es sich so verhält,) offenbar unverantwortlich ist, oder auf dem Verzug eine große Gefahr hafftet: Am Cammergericht gibt es Mandata sine oder cum clausula (justificatoria,) sodann mixta: Am Reichshofrath aber ist meist nur die erste Gattung üblich. Es klagen auch die Reichsstände, daß die Reichsgesetze hierinn sehr überschritten, und an beyden Reichsgerichten in vilen nicht darzu geeigneten Fällen Mandaten erkannt würden; dahero auch noch in dem Reichsschluß von 1775. beliebt worden ist, von der Cammergerichts-Visitation einen Bericht deßwegen abzufordern. (1)

(5) **Commißion**) Dise seynd meistens und resp. allein am Reichshofrath üblich; und bestehen aus zweyerley Arten, nemlich: 1. Untersuchungs-Commißionen, da einem Crays-ausschreibamt, oder anderem Reichsstand, oder sonst Jemanden, vom Kayser aufgetragen werden, eine gewisse Streitsache zu untersuchen, und alsdann den Erfund mit Gutachten zu berichten; 2. Kayserliche Hofcommißionen zur Güte, welche aus einigen darzu deputirten Gliedern des Reichshofraths vorgenommen werden. (2)

(6) **anderes**) Appellationsprocesse, Decrete, Ordinationen, unzuläßige Excitationen des Reichsfiscals, Interlocute, Urtheile, u. s. w.

(7) **beschwerliches**) Denen Reichsconstitutionen widriges: Dann manche denenselben gemäße Reichsgerichtliche Erkentniße seynd öfters denen Parthien zwar sehr beschwerlich, deßwegen aber doch erlaubt und nöthig.

(8) *provisorie*) Provisional-Verordnungen seynd, wann etwas erkannt wird, das nur so lang Bestand haben solle, bis die Hauptsache näher eingesehen worden und zum Spruch reif ist. Sie seynd nöthig und erlaubt, wann eine Sache nicht bis zur Erörterung der Hauptsache in denen jetzigen Umständen verbleiben kann: Sie können

(1) S. mein R. Staatshandb. 1769 — 75. 1. Theil, S. 606.
(2) S. l. c. S. 194. u. f.

zu geschehen gestatten, (11) in einige Weise oder Wege. (12)

nen aber auch mißbraucht wer= den. „Von Provisional=Ver= fügungen währenden Rechts= streits zwischen Landesherren und derselbigen Landständen," habe ich eine eigene Abhand= lung geschriben; welche auch in der Samml einig. neuen Abhandl v. Teutsch. Staats= sach. 1. Samml. N 2. S. 117. zu lesen ist.

(9) **ausgehen**) gerichtlich oder auffergerichtlich ausgehen las= sen.

(10) **oder**) Von dem Kayserli= chen Ministerio, denen Reichs= gerichten, der Reichshofcanzley, denen Erblands=Collegien und Canzleyen ꝛc.

(11) **gestatten**) Sondern es in Ansehung des etwa Vorgegan= genen abstellen, und des Zu= künftigen verbieten und vor= biegen.

(12) **Wege**) Dise lassen sich nicht alle erzählen, weder was die Sache selbst, noch die Art und Form der Ausfertigung betrifft.

Uebrigens habe ich von de= nen Beschwerden derer Reichs= stände in dergleichen Fällen so wohl über beede Reichsgerichte überhaupt, als auch über jedes derselbigen insbesondere in meinem **Tr. von der Teut= schen Justizverfassung** an ver= schidenen Orten (1) gehandelt.

(1) Im 1. Theil, S. 1257. im 2ten, S. 265. und 870.

Art. 16. §. 10.

Nichts wider die Reichsgesetze zu erlangen ꝛc.

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns Selbsten wider obgemeldte güldene Bulle und des Reichsfreyheit, den Friden in Religion= und Profansachen, auch Münster= und Os= nabrückischen Fridensschluß und Landfriden, samt der Handha= bung desselben, (1) von Niemand (2) etwas erlangen; (3) noch auch,

(1) **desselben**) Auch andere §. 9. theils namentlich, theils über= haupt, angeführte Reichsgesetze.

(2) **Niemand**) Inner= oder auß= serhalb Reichs, dem Pabst, des= sen Nunciis, auch allen An= deren

auch, ob Uns oder Unserem Hause, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, (4) gebrauchen. (5)

deren geist- oder weltlichen, hohen oder niederen Standes, Un- oder Mittelbaren.

(3) **erlangen**) Nach dem Zusammenhang mit dem folgenden, ist dises der erste Fall, wann der Kayser Selber etwas Reichsconstitutionswidriges suchte, z. E. daß ein Röm. König erwählet werde, wann gleich die Art. 3. §. 11. bestimmte Fälle, in welchen allein dieselbige Platz greifen solle, nicht vorhanden wären.

(4) **würde**) Z. E. wann ein Reichsgraf dem Kayser, oder Seinem Hause, eine Anwartschafft auf seine Reichslehenbare Graf- oder Herrschafft, verschreiben, oder Ihme selbige, ohne die Art. 11. §. 14. bestimmte Reichsständische Mitbewilligung, würklich abtretten wollte.

(5) **gebrauchen**) Und so dann allenfalls erst hintennach des Reichs ꝛc. Bewilligung in die bereits vorgegangene Reichsgesetzwidrige Handlungen nachsuchen.

Art. 16. §. 11. (1)

Cassation alles Widrigen.

Ob aber disen und anderen in diser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges (2) zuwider (3) erlanget (4) oder

(1) §. 11.) §. 1. Diser §. schickte sich weit besser an das Ende der ganzen Capitulation; wie er auch so in Kayser Carls V. seiner, und vilen folgenden, allda zu befinden ist.

(2) **einiges**) Von dem Kayser Selbst, von dessen Haus, oder von einem Dritten, zum Vortheil des Kaysers, oder Seines Hauses.

(3) **zuwider**) Die Wahlcapitulation macht keinen Unterschid zwischen Fridens- und inner- oder äusserlichen Kriegszeiten: In beeden letzteren Fällen darf also eben so wenig von dem Kayser, oder Seinem Haus, etwas erlangt werden, oder der Wahlcapitulation und anderen Reichsgesetzen zuwider ausgehen, als in Fridenszeiten.

Was denen Reichsgesetzen und der Wahlcapitulation zwar nicht

oder (5) ausgehen würde, das alles solle kraftlos, todt und ab seyn; (6) inmassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiermit cassiren, tödten und abthun, (7) und, wo Noth, (8) denen beschwer-

nicht zuwider ist, aber præter dieselbige gehet; das ist, wann es einen darinn weder ausdrücklich erlaubt, oder verbotenen, noch aus der Analogie derselbigen zu entscheidenden, sondern neu entstehenden ganz besonderen Fall betrifft; das könnte, nach Beschaffenheit der Umstände, erlaubt oder nicht erlaubt seyn, und eignete sich zu einem Vergleich zwischen dem Kayser und Reich.

(4) erlanget) S. §. 10. Not. 3. z. E. wann der Kayser von dem Pabst eine Absolution von seinem auf die Capitulation geleisteten Eyd erhielte, in so fern darinn etwas zum Vortheil derer Evangelischen versehen ist.

(5) oder) Gericht- oder ausser-gerichtlich; in was für Form oder Wege es wollte, an wen es wollte, und was es beträfe.

(6) seyn) kraftlos, todt und ab ist einerley; nemlich: An und für sich selbsten null und nichtig; als mit einem innerlichen unheilbaren Mangel behafftet: Wann es auch gleich ein- oder mehrmalen, oder noch so oft bestättiget, oder sonst wiederhohlet worden; oder, seit deme solches geschehen ist, noch so vile Zeit verflossen wäre.

(7) abthun) Was also schon vor nichtig erkläret ist, das darf nicht erst davor erkläret werden, und kann folglich auch nicht wenigstens so lang bestehen, oder darauf gesprochen werden, bis der Kayser Selbst dergleichen Erklärung ergehen lässet.

Nun, der Satz ist also richtig: Aber, wann derselbe auf besondere Fälle angewendet werden solle; da steckt es sich, da hat die Glocke keinen Schwengel, und die Würkung davon ist eben so schlecht, als wann gar nichts davon auch nur auf dem Papier stünde.

Zwar fehlet es nicht an einigen Beyspilen, da von dem Reichshofrath selbsten wiederum etwas als sub- und obrepirt, für nichtig erkläret worden ist: Aber es waren lauter Sachen, welche die Gerechtsame derer Privatparthien betrafen: Daß hingegen eine Kayserliche Urkund, oder ein Reichshofräthlich- oder Cammerge-

schwerten Parthienderhalben nothdürftige (9) Urkund und briefliche Schein (10) zu geben und widerfahren zu laffen, schuldig seyn wollen: (11) Argliſt und Gefährde hierinn ausgeschiden. (12)

richtliches Erkenntniß, aus dem Grunde wieder aufgehoben worden seye, weil es gegen die Reichsgesetze oder Wahlcapitulation anstosse, davon ist mir nichts bekannt, und villeicht Andern eben so wenig.

(8) wo Noth) Ueberhaupt also ist es nicht nöthig, sondern nur in gewissen Fällen; wann nemlich die dadurch beschwerte Parthie es, zu ihrer desto mehreren Sicherheit, verlangen sollte.

(9) nothdürftige) So weit es zu besagten beschwerten Theiles Sicherstellung vonnöthen seyn dörfte; ohne auf der anderen Seite das Kayserliche oder derer Reichsgerichte Ansehen ohne Noth bloß zu stellen, oder zu kränken.

(10) Schein) Dergleichen könnte bey dem Reichshofrath auch durch einen allda gewöhnlichen Extractum Protocolli, sub Aquila und des Reichshofraths-Secretarii Unterschrift, geschehen.

(11) wollen) An Beschwerden der Reichsstände fehlt es nicht: Wohl aber an solchen Urkunden und brieflichen Scheinen; daraus folget aber noch nicht, daß alle Klagen derer Reichsstände ungegründet seyen.

(12) ausgeschieden) So schliessen sich die ältere Capitulationen; und so sollte es auch hier und künftig seyn.

Sonsten ist bekannt, was dise Worte bedeuten, nemlich: bona fide, und wie es Art. 30. §. 6. weiter lautet.

Art. 16. §. 12.

Verbotene Ministerial-Eingriffe.

Auch wollen Wir nicht gestatten, (1) verhängen, (2) oder zugeben, (3) daß andere (4) Unsere Räthe und Ministri, wie die Namen

(1) gestatten) Wann ohne des Kayſers Wissen und Willen sich etwas dergleichen zutrüge.

(2) verhängen) Es Selber befehlen, oder doch Anlaß und Gelegenheit darzu geben, unoder mittelbar.

(3) zugeben) Ist mit: Gestatten,

Namen haben mögen, (5) insgesamt, (6) oder Jemand derselben, (7) sich in des Reichs Sachen, (8) welche vor den Reichshofrath gehören, (9) einmischen, (10) oder darinn auf einigerley Weise demselben eingreifen, (11) vil weniger mit Befehlen oder Decreten (12) beschweren, (13) oder irren, (14) oder ihm in

ten, einerley.

(4) **Andere**) Dises Wort zilet auf die Räthe ꝛc. so nicht Mitglidere des Reichshofraths seynd.

(5) **mögen**) Geheime Räthe, Conferenz-Ministri, Reichsministri, Reichshofraths-Präsident, Reichsvicecanzler, Obristhofcanzler, u. s. w.

(6) **insgesamt**) Z. E. das ganze Geheime Rathscollegium; über welches vormals in disen Stücken große Beschwerden geführet wurde. (1)

(7) **derselben**) Absonderlich die Kayserliche Conscienzräthe und Beichtväter. (2)

(8) **Sachen**) Es heißt nicht bloß: **Justizsachen**; weil zuweilen Sachen bey dem Reichshofrath vorkommen, die mit in die Reichsverfassung einschlagen; dergleichen z. E. vor wenigen Jahren die Streitigkeiten zwischen dem Reichsconvent und Chur-Bayern waren.

(9) **gehören**) Dises seynd nun freylich eigentlich Justizsachen. In Staatssachen kann der Kayser, wann Er will, etwas an den Reichshofrath gelangen und Sich Gutachten darüber erstatten lassen; man kann aber nicht sagen, daß sie vor denselbigen gehören.

(10) **einmischen**) Dises kann auf mancherley Art geschehen: Am meisten ereignete es sich vormals dadurch, da alle Reichshofraths-Gutachten dem Kayser in seinem Geheimenraths-Collegio vorgetragen, und von Ihme in demselbigen resolviret wurden.

(11) **eingreifen**) Wann nemlich die vor den Reichshofrath gehörige Sachen, entweder gleich Anfangs, oder doch hernach, entweder ganz von demselbigen ab- oder doch vor Deputationen aus dem Reichshofrath und anderen Collegiis gezogen werden.

(12) **Decreten**) Hier ist die Rede von Befehlen und Decreten, die aus des Kayſers Collegien,

(1) S. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 491.
(2) S. l. c. S. 508.

in cognoscendo (15) vel judicando, (16) oder sonst in einige Wege, (17) Maaß und Ziel geben.

oder von seinen Ministern, ergehen. Darf dann aber der Kayser Selber etwas dergleichen erlassen? Nein! nach §. 7. doch könnte auch hier Seiner gedacht werden.

(13) beschweren) Die Beschwerung bestehet eben darinn, wann der Reichshofrath in seinen Amtsverrichtungen gehindert, oder ihme darinn etwas vorgeschriben wird.

(14) irren) irre machen, daß er entweder aus Menschenfurcht oder Gefälligkeit etwas thut oder unterläßt, so nicht seyn sollte, oder, wo er dennoch in seinen Amtsverrichtungen gerade fort- und zu Werk gehet, gewärtigen muß, daß er ungnädig deßwegen angesehen werde.

(15) *cognoscendo*) Z. E. Wann ihme befohlen wird, gewisse Sachen unresolvirt liegen zu lassen, oder doch sonst auf die lange Bank zu schieben.

(16) *judicando*) Wann ihme vorgeschrieben wird, wie er sprechen, oder, ob er ein Rechtsmittel zulassen oder abschlagen solle, u. s. w.

(17) Wege) Wegen Sistirung der Execution ꝛc.

Art. 16 §. 13.

Wo gerichtliche Sachen zu resolviren ꝛc.

Noch auch, daß einige Processe, (1) Mandata, (2) Decrete, (3) Erkenntnissen und Verordnungen, (4) wes Namens oder Gestalt

(1) Processe) in erster oder zweyter Instanz.

(2) Mandata) cum vel sine clausula.

(3) Decrete) Dergleichen an die mittelbare Communen, Corpora, oder Personen zu ergehen pflegen.

Auch hätten die Rescripten können berühret werden.

(4) Verordnungen) Erkenntniß und Verordnungen können einerley oder verschiden seyn: Erkenntnisse, Interlocute und Definitiv-Sprüche; Verordnungen an die Reichshofraths-Agenten überhaupt, oder einen und andern insbesondere.

(5) mö-

Gestalt dieselbe seyn mögen, (5) anderswo, (6) als im Reichshofrath, (7) resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen. (8)

(5) mögen Z. E. über die vorhin benahmste, auch noch Conservatorien, Protectorien, Privilegien, die eine vorgängige Untersuchung erfordern ꝛc.

(6) anderswo) Z. E. vom Kayserlichen Geheimen Rath, vom Reichshofraths-Präsidenten, oder Reichsvicecanzlern, oder geheimen Reichshof-Referendarien, ꝛc.

(7) Reichshofrath) Im Collegio desselbigen, nach vorgängiger ordentlicher Proposition, Relation, Abstimmung, und derselben gemäß gemachtem Schluß.

(8) sollen) An. 1742. und 45. klagte das Churfürstliche Collegium denen Kayser Franz und Carl VII. daß in Sachen, so vor dem Reichshofrath anhängig gewesen, Hauptresolutionen ohne dessen Vorbewußt expediret worden seyen.

Art. 16. §. 14.

Cassation alles widrigen, und Handhabung des Reichshofraths.

Wann auch, (dem allem zu entgegen,) inskünftige (1) etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte; das soll an sich selbst (2) null und nichtig, auch der Reichshofrath, samt

(1) künftige) Weil dises nur auf das Zukünftige gehet, ist dann das, was schon zuvor wider die Reichsgesetze vorgegangen ist, gültig? Nein! Dann 1. eben dise Verordnung stunde auch schon in denen vorigen Capitulationen. Was also damalen dawider geschahe, ist ebenfalls nichtig. 2. Ist auch ausser deme schon §. 11. alles und jedes cassirt, was der Capitulation zuwider vorgehet.

(2) selbst) Was an sich selbst null und nichtig ist, bedarf nicht erst dafür erkläret zu werden, und man ist, auch ohne selbiges abzuwarten, nicht verbunden, demselben Gehorsam zu leisten. Der Satz und die

samt und sonders, (3) pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun: (4) Die Wir dann damit allergnädigst anhören, (5) und sie, nebst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, (6) wider Männigliches

Regel seynd klar und unstreitig. Aber die Anwendung derselben auf die vorkommende einzelne Fälle sehr schwer.

(3) **sonders**) Also auch die Evangelische Reichshofräthe samt und sonders: Auch die Reichshofraths-Agenten sollten hier ausdrücklich benahmset werden; als welche öfters vil von dergleichen wissen.

(4) **zu thun**) Wo solle die Erinnerung geschehen? Nach Beschaffenheit der Umstände, villeicht gradweis; erstlich nemlich bey dem Reichshofraths-Präsidenten, oder Reichsvicecanzlern, daß dieselbige durch Vorstellungen an denen Orten, woher es rühret, die Abstellung beförderen helfen möchten: Wann aber dises nichts verfangt, oder die Schuld auf einen derer besagten Ministern, oder das Reichshofraths-Collegium selbsten, fällt, dem Kayser Selbsten unmittelbar, mündoder schriftlich, oder durch einen Dritten; wie mir so bekannt ist, daß Kayser Franzen durch seinen Cabinetssecretaire von Tousaint richtige Beschwerden gegen den damaligen Reichshofraths-Präsidenten zu Handen gekommen seynd; und zwar nicht ohne alle Würkung.

(5) **anhören**) Dises ist in dergleichen Fällen die erste Pflicht des Kayſers, die Sache anhören; dabey sich von selbsten verstehet, daß die Anzeige entweder hinlänglich bescheiniget, oder doch sonst an die Hand gegeben werde, wie der Sache auf den Grund zu sehen seye; wobey villeicht einiges aus dem Reichsschluß von 1775. wegen Recusation gewisser Personen bey dem Cammergericht mit Nutzen zu gebrauchen wäre.

(6) **Beschwerden**) Wann nun das dem Kayser angezeigte erwisen ist, oder bey der angestellten Untersuchung sich also befindet; so ist das zweyte, daß der Kayser das, was wider die Reichsgesetze vorgegangen ist, abstellen solle; und zwar ungesäumt: Dabey wäre aber noch zu erinneren: 1. Daß, nach Beschaffenheit der Umstände, in

Anse-

liches Anfeinden kräftiglich schützen; (7) und das gesammte Reichshofraths-Collegium (8) bey der ihm (9) gebührenden (10) Autorität (11) gegen andere Unsere Räthe und Ministers (12) ernst- und kräftiglich (13) handhaben sollen und wollen.

Art.

Ansehung des Vergangenen, ernstliches Einsehen deßwegen beschähe, auch resp. die Schuldhafte exemplarisch bestraft würden; 2. daß, in Rücksicht auf die Zukunft, vorgebogen werde, damit dergleichen nicht wieder geschehe.

(7) schützen) Dises nun ist das dritte und nöthigste; besonders, wann die Evangelische, oder einzelne Personen, es wagen sollen, dergleichen Anzeigen zu thun; da oft der Kayser Selbst, mit aller seiner Macht, nicht im Stande ist, dergleichen Personen, wann sie bekannt werden, oder auch nur der Verdacht auf sie fällt, in die Länge gegen alle geheime Arten der Bedruckung, Chicanen und Verfolgungen zu schützen.

(8) Collegium) Das bisherige gienge das Reichshofraths-Collegium samt und sonders an; nun fangt eine neue Verordnung an, welche das ganze Collegium in Corpore betrifft.

(9) ihm) Nach der Wahlcapitulation, Reichshofraths-Ordnung, und anderen Reichsgesetzen, auch dem Herkommen.

(10) gebührenden) Der Reichshofrath solle nicht (zum Nachtheil anderer Kayserlicher Ministers, der Reichshofcanzley, und der Erbland-Collegien,) mehr Autorität haben, als ihme gebühret, aber auch nicht weniger, als ihme gebühret.

(11) Autorität) Auch Gerichtbarkeit und persönlichen Gerechtsamen.

(12) Ministers) Wer dise seyen? ist schon bey §. 12. angezeiget worden. Die meiste Klagen des Reichshofraths gehen dermalen 1. gegen das Kayserliche Hofmarschallen-Amt, 2. gegen die Chefs und Collegia der Erblande in Justizsachen, so dann z. in denen neuesten Zeiten absonderlich über die Chefs in Cameralsachen am Kayserlichen Hof. (1)

(13 kräftiglich) Zu denen Zeiten derer Kayser Franzens und Josephs II. ereignete sich der beson-

(1) S. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 265.

besondere Umstand, daß Sie nicht zugleich Regenten derer Oesterreichischen Erblande, mithin auch nicht allemal in dem Stande waren, die benöthigte Hülfe Selber, und mit behörigem Nachdruck, verschaffen zu können.

Art. 16. §. 15.

Resolvirung der Reichshofraths-Gutachten. (1)

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen (2) Justizsachen (3) ein Votum oder Gutachten (4) abgefasset (5) und Uns referiret werden

(1) **Gutachten**) Dises ist eine derer allerwichtigsten Stellen in der ganzen Wahlcapitulation, und worinn dem Kayser so vieles eingeraumet ist, daß, wann es misbraucht wird, es für das Reich und die am Reichshofrath in Rechtshändeln verfangene Parthien ungemein vil zu bedeuten hat.

(2) **wichtigen**) Dises Wort: **wichtigen** ist denen sogenannten **currenten**, und weniger wichtigen Sachen entgegen gesetzt; als welche von dem Reichshofrath allein, zwar unter des Kayſers Namen und Sigel, auch resp. selbsteigener Unterschrift, aber ohne dessen Vorwissen, behandelt und entschiden werden.

(3) **Justizsachen**) Bey disem vilbedeutenden Wort kommen zwey Hauptanmerkungen vor; nemlich: 1. Also darf der Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Gutachten an den Kayser erstatten. 2. Es wird nur der Gutachten in Justizsachen gedacht: Wann also der Kayser von freyen Stücken vom Reichshofrath auch in Staatssachen ein Gutachten verlangt; so ist selbiges nicht mit unter diser Stelle nothwendig begriffen.

(4) **Gutachten**) Dise Vota oder Gutachten seynd von verschidener Art: Einige seynd nur notificatoria, wodurch der Reichshofrath dem Kayser zuweilen bloß berichtet, was er in ein- oder anderer Angelegenheit bereits selbst verfüget habe; welches meist in solchen Sachen geschiehet, darinn schon Gutachten erstattet worden waren, oder wo dem Kayser sonsten daran gelegen seyn möchte, zu wissen, was die Sachen vor einen

werden sollte; (6) wollen Wir solches anderst nicht, (7) als in Anwesen des Reichshofraths-Präsidentens und Reichsvicecanzlern, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-

einen Gang gehen: Meistens aber seynd es blosse und wahre Gutachten, in welchen der Reichshofrath erzählet, was in einer Sache bey demselbigen vorgekommen seye, und seine Meinung eröffnet, was darauf verfüget werden könnte. Die verschidene Formen derselben seynd aus denen im Druck vorhandenen ganzen Samlungen, auch vilen einzelnen Beyspilen davon, genugsam bekannt.

Ferner seynd dise Gutachten entweder erforderte, oder freywillig erstattete. Jene seynd, wann der Kayser dem Reichshofrath durch ein Decret aufgibt, entweder in gewissen einzelnen Fällen, oder überhaupt in gewissen Sachen, Gutachten zu erstatten; wie so z. E. Kayser Joseph II. befohlen hat, in allen Sachen, welche Folgen von der Aufhebung des Jesuiter-Ordens seynd, forderist Gutachten an Ihne gelangen zu lassen.

Die von Amtswegen erstattete Gutachten endlich betreffen entweder wiederum gewisse Gattungen von Sachen, in welchen allemal dergleichen an den Kayser zu ergehen pflegen, oder ergehen müssen; Z. E. wan eine Lehenssache zur Thronbelehnung reif ist; oder der Reichshofrath findet selbsten eine Sache von solcher 1. Wichtigkeit, oder 2. Bedenklichkeit, daß er sich für schuldig erkennet, oder, zu seiner Sicherstellung auf alle Fälle, für räthlich erachtet, nichts darinn ohne vorgängiges Wissen und Willen des Kayfers zu verfügen.

(5) abgefasset) Die Abfassung geschiehet von dem Referenten in der Sache, und am Ende wird beygefügt, wer bey Beschliessung des Gutachtens in dem Reichshofraths-Collegio zugegen gewesen seye.

(6) sollte) Die Reichshofraths-Gutachten sollen also nicht bloß schriftlich dem Kayser zu Seinen Handen gestellt, sondern daraus referirt werden; es geschehe nun durch Ablesung des ganzen Gutachtens, (wie billig) oder eines gründlichen Auszugs daraus.

(7) nicht) Vormals wurden sie dem Kayser in seinem Geheimenraths-Collegio vorgetragen; wie man z. E. in meiner

Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit wann die Sache beederseits Religionsverwandte betrifft, vortragen lassen, (8) mit Denenselben darüber berathschlagen, (9) und in keinem anderen Rath (10) resolviren. (11)

Erläuterung des Westphälischen Friedens aus Reichshofräthlichen Handlungen ersehen kann. Dagegen nun wurde in denen neueren Wahlcapitulationen dise Verordnung gemacht.

(8) lassen) Ob es gleich zu unseren Zeiten, so vil wissend ist, mit Referir- und Resolvirung derer Reichshofraths-Gutachten am Kayserlichen Hofe nicht allemal auf einerley Weise gehalten worden ist; so will man doch in Wien nichts davon wissen, daß die hier vorgeschribene Art jemalen in Uebung gekommen seye: Und wann vollends dem Kayser, wann Er Sich auf Reisen befindet, und weder Ministers, noch Reichshofräthe bey Sich hat, die Reichshofraths-Gutachten dennoch nachgeschickt werden, wie kann dann das hier versehene Platz greifen?

(9) berathschlagen) Der Kayser solle sie also nicht allein, ohne mit Jemanden darüber zu communiciren, nach eigenem Gutbefinden und Willkühr, resolviren.

(10) Rath) Conferenz, oder, wie man es nennen mag.

(11) resolviren) Darf also der Kayser von dem Gutachten abgehen? Ja! Dann 1. dises bringet die Natur eines Gutachtens mit sich. 2. Ist es alten notorischen Herkommens, ohne daß etwas in der Wahlcapitulation dagegen verfüget worden wäre: Unter der jetzigen Kayserlichen Regierung geschiehet es besonders sehr oft.

Daß aber selbst gegen dergleichen Kayserliche Resolutionen die ordentliche Rechtsmittel ebenfalls ergriffen werden können, werden wir bald vernehmen.

Art. 16. §. 6.

Rechtsmittel gegen die Reichsgerichtliche Urtheile.

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath, oder Cammer-

Cammergericht, in Judicio contradictorio, (1) cum debita causæ cognitione, (2) ordentlicher Weise (3) abgehandelt und beschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben (4) und nirgend anderst, (5) es sey dann durch den ordentlichen Weg der in

(1) *contradictorio*) Auch in denen Fällen, wo ordentlicher Weise kein Gegentheil vorhanden ist, die aber dennoch einer gerichtlichen Untersuchung und Erkenntniß bedörfen, (1) muß und solle es eben sowohl bey dem einmal beschlossenen bewenden, als bey dem, was in Judicio contradictorio ergangen ist.

(2) *cognitione*) Diser Zusatz ist bedenklich, und solle entweder eine Würkung haben, oder nicht? Letzteres ist nicht zu vermuthen: Und wäre das erste; so scheinet daraus zu folgen, daß ein Erkenntniß derer höchsten Reichsgerichte, ausser denen gewöhnlichen Rechtsmitteln, auch noch aus disem Grunde angefochten werden könne, daß in der Sache nicht cum debita causæ cognitione verfahren worden seye: Und dises möchte doch auch wohl schwerlich der Sinn der Capitulation seyn.

(3) Weise) Dises bedeutet entweder mit dem vorigen einerley, oder zilet darauf, daß mit dem Vortrag der Sache nicht tumultuarisch verfahren und die Relation nicht bloß über das Knie abgebrochen worden seye; wie man von wichtigen Angelegenheiten sonderbare Beyspile haben will. Uebrigens findet sich auch hiebey die allererst angezeigte Bedenklichkeit.

(4) **verbleiben**) Dises ist die Regul; die Ausnahme von derselbigen hingegen ist, wann ein Reichs-Constitutionsmäßiges Rechtsmittel dagegen ergriffen wird.

(5) **anderst**) Auch von dem Reichshofrath oder Cammergericht selbsten sollen nicht rechtskräftige Erkenntnisse, einer Parthie zu gefallen, ausserhalb derer erlaubten Rechtsmittel, wieder umgestossen, oder abgeändert werden, es geschehe unter was vor einem Vorwand es wolle, z. E. einer Erklärung der Urthel, einer von Amtswegen verfügten Restitution dagegen brevi manu, u. s. w. Und eben so wenig durch Kayserliche

(1) S. meine T. Justizverfass. 1. Theil, S. 1134.

in (6) oftermeldtem (7) Fridensschluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. *Quoad Proc ſſum judiciarium* (8) anstellender Revision, oder Supplication (9) von neuem in Cognition gezogen:

Art,

(aus einer Staatsjustiz hergeflossene,) Befehle, einer sich damit verspäteten Parthie noch ein Rechtsmittel, oder sonst eine weitere Handlung zu gestatten.

(6) in) Hier sollte die Fassung des Textes allerdings etwas anders seyn: Dann die Rede ist von beeden Reichsgerichten, und auch von der am Cammergerichte üblichen Revision: Dise aber hat ihren Grund nicht in der hier bemerkten Stelle des Osnabrückischen Fridens, sondern in der Cammergerichts-Ordnung; deren hier also auch zu gedenken wäre.

(7) oftermeldtem) Osnabrückischen.

(8) *judiciarium*) 54. da es heißt: Ne Partes ibidem (am Reichshofrath) litigantes omni remedio ſuſpenſivo deſtituantur, loco Reviſionis in Camera uſitatæ, licitum eſto Parti gravatæ, à Sententia in Judicio aulico lata ad Cæſaream Majeſtatem ſupplicare, ut Acta judicialia denuo, adhibitis aliis, gravitati negotii paribus, neutrique Partium addictis, ex utraque Religione æquali num ro Conſiliariis, & qui concipiendæ & ferendæ priori ſententiæ non interfuerint, aut certe Referentium & Correferentium partes non ſuſtinuerint, revideantur.

(9) **Supplication**) Der Eingang diſes §. handelt von denen Rechtsmitteln gegen beede höchſten Reichsgerichte, und hier wird 1. nur der am Reichshofrath üblichen Supplication oder Revision, 2. hingegen der Cammergerichtlichen Revision gar nicht gedacht, auch 3. die Reſtitution in integrum ganz übergangen; welche doch an beeden Reichsgerichten üblich iſt; dahero diſe Stelle wenigſtens auch deme gemäß abzuändern und einzurichten wäre: Wann man nicht auch zugleich des Reichsconſtitutionsmäßigen Syndicats-Rechtsmittels gedenken wollte.

(1) re-

Art. 16. §. 17.

Betragen des Reichshofraths und Cammergerichts gegen einander.

Die am Kayserlichen Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichshofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibirt, oder sonsten in andere Wege rescribirt; (1) ingleichen die währender allda rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Nebenpuncten, (welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden können, einschlagen (2),) bey dem Reichshofrath nicht angenommen; auch inskünftige nichts gegen dises alles vorgenommen, sondern all- widriges als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden. (3)

Sie-

(1) rescribirt) Das hier versehene ist dem Hauptwerk nach schon §. 7. vorgekommen, und das nöthige allda dabey angemerket worden.

(2) einschlagen) Durch dise Parentheſe hat man zwar die so oft vorkommende Streitigkeiten und Zweifel wegen der Continentiæ und Connexitatis causæ, (des Judicii universalis ist hier gar nicht gedacht;) zu heben gesucht: Aber über dem eigentlichen Verstand eben diser Parentheſe entstehen wiederum neue Zweifel; dahero die alte Streitigkeiten zwischen beeden Reichsgerichten hierinn auch noch jetzo fortdauern: Und da auch der von der letzteren Cammergerichts-Visitation erforderte Bericht wegen des Conflictus Jurisdictionis beeder obrister Reichsgerichter nun so bald nicht mehr zu hoffen ist, wird es wohl noch länger in dem alten Stand verbleiben. (1)

(3) werden) Dises ist wohl gut; aber nicht hinlänglich; Dann wann das Cammergericht in einer solchen Sache gleich fortfährt; so fährt hinwiederum auch der Reichshofrath fort,

(1) S. meine T. Justizverfass. 1. Theil, S. 442.

die Parthien durch Strafbefehle anzuhalten, daß sie sich nicht weiter bey dem Cammergericht einlassen sollen: Und wann das Cammergericht einem Craysausschreibamt die Execution aufträgt; so rescribirt der Kayser an dasselbe, sich nicht daran zu kehren: Wann nun letzteres sich dem Kayserlichen Hof gefällig machen will; so unterbleibt die Execution, und die Cammergerichtliche Erkentnisse haben eben so vil Nutzen, als ob sie nie ergangen wären.

Siebenzehnter Articul.

Von allerley Sachen, so die Reichsgerichte und deren Canzleyen, besonders auch die Cammergerichts-Visitation betreffen.

§. 1.

Executionen nicht aufzuhalten.

Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Endurtheil (1) gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen; (2) so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege (3) hemmen oder hindern, vil weniger dieselbe verschieben

(1) Endurtheil) Auch Bescheide und Provisional-Verordnungen bedörfen zuweilen einer Execution; und auf abschlägige Resolutionen bey gesuchten Appellations-Processen folget die Execution der in erster Instanz gefälten Urtheile: In allen disen Fällen nun greiffet das hier verordnete ebenfalls Platz.

(2) ergriffen) Wann bey dem Cammergericht gegen eine Urthel Revision gesuchet wird, ergreiffet zwar die Urthel nicht die Kraft Rechtens, und dennoch wird, wann der obsigende Theil Caution leistet, die Urthel bis zu Ausgang der Revisions-Instanz, vollstreckt: Solchen Falles nun ist das hier verordnete ebenfalls zu beobachten.

(3) Wege) Unmittelbar und gerade zu, oder per indirectum,

schieben; (4) sondern damit nach der Reichshofraths- (5) oder Camm rgerichts- (6) und Executions-Ordnung (7) schlechterdings, ohne einige Verzögerung (8) und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, (9) verfahren und vollziehen; (10) und dergestalten einem Jedweden, ohne Ansehung der Personen, (11) schleunig zu seinen ersirittenen Rechten verhelfen. (12)

Art.

---

ctum, wann Er befiehlt, eine Sache ruhen zu lassen.

(4) **verschieben**) Hemmen und: hindern, ist einerley, und setzet voraus, daß ein Reichsgericht geneigt wäre, mit der Execution vorzugehen, daß aber der Kayser es nicht leiden will: **Verschieben**, oder die Execution nicht anbefehlen, kann der Kayser weder bey dem Cammergericht (allwo Er hierinn keinen anderen Einfluß hat, ausser Er verbiete es,) noch bey dem Reichshofrath; ausser, wann bey dem letzteren die Sache durch Gutachten lauft, und der Kayser solche, ohne etwas darauf zu resolviren, ligen lässet, oder schrift- oder mündlich bfiehlt, mit der Execution inne zu halten; welches aber so dann wieder der vorige Fall ist.

(5) **Reichshofraths-**) In derselbigen finde ich nichts von diser Materie.

(6) **Cammergerichts-**) 3. Theil, 48. Titul.

(7) **Executions-Ordnung**) Dise handelt von der Execution der Reichsgerichtlichen Urtheile im R. Absch. 1555. §. 71. nur remissive; mittelst Beziehung auf die Cammergerichts-Ordnung.

(8) **Verzögerung**) Dises ist nur eine Wiederholung des bereits oben versehenen.

(9) **Exception**) Die denen gemeinen Rechten nach selbst gegen die Execution Platz greifende Einwendungen bleiben also auch hier vorbehalten: Welche dergleichen seyen? gehöret nicht hieher.

(10) **vollziehen**) Gut wäre, wann auch hier denen Mißbräuchen derer Executionen durch die verursachende (oft ganz enorme,) Kosten, einiges Zil gestecket werden könnte.

(11) **Person**) Des zu exequirenden Theils; deme auch bey gefüget werden könnte: Und der Religion.

(12) **verhelfen**) Da man aber

1. schon

1. schon vor mehr als 200 Jahren geklagt hat, es gebe Stände, welche weder die Acht, noch den Bann fürchten, und 2. es nun solche Stände giebt, welche wider ihren Willen zu etwas zu nöthigen auch eine groſſe Macht nicht hinreicht, 3. sonst öfft ein Stand in solchen Umständen stehet, daß er nicht unbilliges Bedenken tragen muß, eine ihme anbefohlene Execution zu vollstrecken, und dadurch sich einen Hof, der ihme nutzen oder schaden kann, zum Feind zu machen, 4. endlich manche Stände sonst einander hierinn vil zu gefallen thun, und in zutragenden Fällen so dann ein gleiches erwarten; so seynd, schon oben gemeldeter maſſen, der Kayser und die Reichsgerichte hierinn übel daran, und das von dem Kayser dißfalls erwartende Reichsgutachten wird wohl entweder nie zu Stand kommen, oder doch nicht mehr helfen, als die bisherige Reichsgesetze auch.

Art. 17. §. 2.

Revision und Supplication.

Wiewohlen aber, obverstandener maßen, (1) das Beneficium Revisionis (2) & Supplicationis (3) im Reich (4) statt hat, und dahero auch bey dem Kayserlichen Reichshofrath wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere Selbsteigene aus Reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte Kayserliche Resolutionen, (4*b*) pro odioso (5) oder unzuläßig (6) durchaus nicht gehal-

(1) maßen) Art. 16. §. 16.
(2) *Revisionis*) Beym Cammergericht.
(3) *Supplicationis*. Beym Reichshofrath; wiewohl es nun auch allda insgemein **Revision**, in denen übergebenen Schrifften und Reichshofräthlichen Erkeñtnissen, genennet zu werden pfleget.
(4) im Reich) Bey denen beeden höchsten Reichsgerichten.
(4*b*) **Resolutionen**) Auch hiedurch wird 1. von neuem bestärket, daß der Reichshofrath Gutachten an den Kayser erstatten darf; 2. daß der Kayser **Resolutionen** darauf abfassen möge; mithin nicht schlechterdings daran gebunden seye:

3. Kommt

gehalten, und wann die Formalien (7) ihre Richtigkeit haben, (8) Niemand (9) versaget, (10) weder durch unmäßige (11) Spor=

3. Kommt hier der neue wichtige Zusatz hinzu: Daß auch gegen dise Selbsteigene und unmittelbare Kayserliche Revisionen ein Rechtsmittel statt habe.

(5) *odioso*) Am Cammergericht werden, (unbillig-herkommlicher Weise,) die Revisionen als odios angesehen, und es wird dahero denen Cammergerichts-Procuratoren nicht gestattet, selbige zu suchen; sondern man muß sich zu dem Ende eines auswärtigen Notarii bedienen.

(6) **unzuläßig**) Nach dem Westphälischen Friden gestattete man zwar die Revision oder Supplication gegen die von dem Reichshofrath selbst abgefaßte Erkenntnisse; gegen die von dem Kayser auf Reichshofraths-Gutachten ertheilte obristrichterliche Resolutionen aber hielte man selbige für Respectswidrig, und also unzuläßig.

(7) **Formalien**) Worinn dise bestehen, gehöret nicht hieher. (1)

(8) **haben**) Dise müssen also nothwendig ihre Richtigkeit haben, und wann es daran fehlt, darf und solle die Revision nicht gestattet werden; sondern, wann daran bereits ein Mangel erscheinet, wann die Revision erst gesuchet wird, wird sie abgeschlagen, oder, wann die übrige erst hernach nicht gebührend beobachtet werden, wird die interponirte Revision für desert erklärt.

(9) **Niemand**) Dann es ist eine allgemeine Rechtswohlthat, so wohl für die Reichsstände, als die Privat-Parthien.

(10) **versaget**) Wie aber, wann es, unter disem oder jenem Vorwand (2), oder auch ohne Anführung einer Ursache, doch abgeschlagen wird? Alsdann sollte man Restitution in integrum suchen, und, wann auch dise abgeschlagen wird, man aber eine gerechte Sache zu haben glaubte, die Beschwerde bey der Visitation eines solchen Reichsgerichts, in deren Ermanglung aber bey dem Reichsconvent, anbringen können.

(11) **unmäßige**) Was ist aber unmäßig?

(1) S. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 236. u. f.
(2) S. l. c. 1. Theil, S. 1197. 2. Theil, S. 243.

Sportuln (12) schwer gemachet (13) werden solle: Damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten am Kayserlichen Cammergericht (14) oder Reichshofrath gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen; so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, (15) beförderen, und die Revisoren durch gebührende Mandaten, so oft

unmäßig? Da es keine Regel dißfalls weder in denen Reichsgesetzen, noch in denen gemeinen Rechten, gibet; so bleibet doch alles willkührlich und dem Ermessen des Richters überlassen.

(12) **Sportuln**) Dise seynd also erlaubt, ja in Ansehung des Cammergerichts gesetzmäßig; **S. Cam. Ger. Ordn. 3. Theil, Tit. 53. §. 2. R. Absch. 1654. §. 126.**

(13) **gemacht**) Wann eine Parthie glaubt, die Sportuln seyen zu hoch angesetzt, darf sie um deren Mäßigung bitten: Erhält sie aber solche nicht, bleibt nur das in seiner Maaße übrig, was **Not. 10.** vermeldet worden ist.

(14) **Cammergericht**) Hier, auch sonst zuweilen, wird das Cammergericht dem Reichshofhofrath vorgesetzt; zum Anzeigen, daß beede höchste Reichsgerichte einander gleich seyen, und keines vor dem andern einen Vorzug habe. Gleichwie es aber dem Reich (unter welchem, in gewissem Verstand, der Kayser mitbegriffen ist,) zu keinem Nachtheil gereicht, wann der Kayser, als Dessen Oberhaupt, Demselbigen Ehrenhalber vorgesetzet wird, und es heißt: „Kayserliche Maj. und das Reich;“ also erhält auch der Reichshofrath dadurch keinen wesentlichen Vorzug, wann er, als des Kayserl. Hofgericht, dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht, öfters, oder meistens, vorgesetzet wird.

(15) **beschleunigen**) Bey dem Reichshofrath kann der Kayser dises wohl verfügen, und es stehet allda (auffer der auch allda sich ergebenden mehreren Menge der Processe, als zu erledigen möglich ist,) nichts in dem Wege, warum die Revisionen nicht bald sollten erlediget werden können; wie dann auch vilfältige Beyspile davon vorhanden seynd.

(16) an-

oft es vonnöthen, dazu anmahnen; (16) sondern auch, zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammergerichts, die dißfalls in dem Reichsabschid de Anno 1654. (17) beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denselben keinen Effectum suspensivum zugestehen, (18) noch

(16) **anmahnen**)] Dises und das folgende gehet nun auf die Revisionen derer Cammergerichts-Urtheile, welche von derer darzu deputirten Reichsstände Subdelegirten unternommen werden. Weil aber dise Revisionen zugleich mit denen Cammergerichts-Visitationen pflegen vorgenommen zu werden, und es sich mit denen letzteren bis auf unsere Zeiten gestecket hat; so seynd auch alle Revisionen unterblieben.

Nun ist zwar im Jahr 1767. wieder eine Cammergerichts-Visitation angegangen, und nachdeme das Visitationsgeschäfft bis 1775. gedauert, haben Kayserliche Maj. ernstlich darauf gedrungen, daß man sich nun auch unverzüglich an das Revisionsgeschäffte machen sollte. Weilen aber zu gleicher Zeit an Seiten des Kayserlichen und Chur-Maynzischen Hofes solche Forderungen in Ansehung derer Revisionen gemacht worden seynd, welche vile Stände, zumalen Evangelischen Theils, als solche Neuerungen angesehen haben, darunter ihre vorzüglichste Gerechtsame große Noth leiden würden; so hat sich darüber An. 1776. das ganze Revisions- und Visitationsgeschäfft zerschlagen, und stehet nun zu erwarten, wie es in beydem weiter gehen möchte.

Uebrigens werden die zur Revision verordnete Stände durch Churmaynz beschriben, und, wie es wegen der auffenbleibenden gehalten werden solle, ist noch im R. Absch. 1654. §. 129. eine Vorsehung beschehen; dahero das hier wegen ergehender Kayserlicher Mandaten an die Revisoren etwas neues, doch (nachdeme es genommen wird,) jenem nicht entgegen ist.

(17) §. 124. u. f.

(18) **zugestehen**) Doch, nach Anleitung besagten §. 124. mit Ausnahm derer geistlichen und Religionssachen.

Da auch 1. die Revision bey dem Reichshofrath, (nach ausdrücklichem Inhalt des Osn.

noch gestatten, daß die Cognition über die (nach dem Reichsabschide de An. 1654. §. 124.) in casum Succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammergericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge. (19)

Fridens Art. 5. §. 54.) eine suspensive Würkung haben sollte, 2. die Ursache, warum solche Würkung (nemlich wegen unterbleibender Revisionen) bey dem Cammergericht aufgehoben worden ist, bey dem Reichshofrath hinwegfällt; auch 3. die Reichstagshandlungen von 1653. 54. klar ergeben, daß des Kayserß und der Reichsstände Meinung nicht gewesen seye, denen Reichshofräthlichen Revisionen ermeldte suspensive Würkung zu benehmen; so sollte selbige billig auch noch jetzo Platz greiffen: In der Praxi wird es aber dennoch darinn anderst gehalten.

(19) möge) Die Fürsten beschweren sich darüber, daß das Churfürstliche Collegium durch dise Stelle sich einer ungebührlichen einseitigen Auslegung des Reichsabschides angemasset habe. Andere hingegen halten davor, es seye keine Auslegung hierinn geschehen, sondern das nemliche bereits in gemeldtem Reichsabschid verordnet worden. (1)

(1) S. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 721.

Art. 17. §. 3.

Cammergerichts-Visitationen und Recurse an den Reichsconvent.

Und inmassen Wir Uns bereits hieroben im 12ten Articul (1) anheischig gemacht haben, die ordinari Reichsdeputation baldmöglichst herzustellen, mithin auch, die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs Cammergerichts (2) hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen,

(1) Articul) §. 6.

(2) Cammergerichts) Als welche

bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden: Inzwischen aber (3) die Aufrechterhaltung des gedachten Cammergerichts und der heilsamen Justiz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten (bey Ermanglung des Remedii Revisionis,) ad Comitia genommenen Recursibus (4) Zil und Maaß zu setzen ist; (als weßwegen Wir zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stand zu bringenden, denen

che beederley Geschäffte eigentlich der ordinari Reichsdeputation überlassen seynd; vermög Cam. Ger. Ordn. 1. Theil, Tit. 50.

(3) aber) Von hier an folget nun viles, so seit 1742. in die neueste Wahlcapitulationen gekommen ist; das aber 1. als keine beständige Norm angesehen werden kann, sondern nur zeitliche Umstände betrifft, 2. wogegen, (als eine denen Reichsgrundgesetzen widrige einseitige Anmassung des Churfürstlichen Collegii,) von denen Fürsten ꝛc. protestiret worden ist; welche 3. auch, (wie wir bald hören werden,) zum Theil durch neuere Reichsschlüsse erschöpfet worden seynd; und dahero 4. in denen künftigen Capitulationen meistens nicht mehr auf die jetzige Art vorkommen können.

(4) *Recursibus*) Dise haben seit etwa dem Jahr 1737. ungemein überhand genommen. (1) Unter denen An. 1764. aufgestellten Churmaynzischen Berathschlagungspuncten wegen einer Cammergerichts-Visitation ware auch mit: „14. woher es komme, daß in neueren Zeiten von Cammergerichtlichen Erkenntnissen so vile Recurse an die allgemeine Reichsversammlung gebracht worden? wobenebenst auch die Umstände der würklich anhängigen und seit 1737. angebrachten Recursen zu untersuchen wären:“ Nun wurde zwar auf dem Reichstag hierauf allerley davon zum Reichsprotocoll gegeben; bisanhero aber noch nichts beschlossen: Auch haben sich nach eröffneter Cammergerichts-Visitation weit weniger Beyspile von dergleichen Recursen ergeben.

(1) S. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 469. u. f.

nen Reichssatzungen und der heilsamen Justiz gemäffen Regulativ alle Beförderung beytragen wollen (5);) wie dann auch ferner der jüngere Reichsabschid §. 130. u. f. zu Tage leget, daß hierinnen (mittels der Inhalts desselben beschlossenen extraordinairen Reichsdeputation,) zu helfen; als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichsschluß die würkliche Folge fordersamst geleistet werde. (6)

(5) wollen) An Seiten des Kayserlichen Hofes ist seithero wegen diser Sache insbesondere noch nichts an das Reich gebracht worden.

(6) werde) Dises ist geschehen; wie wir gleich mit mehrerem hören werden.

Art. 17. §. 4. (1)

Beschreibung der Visitationsclaß.

So fort sollen und wollen Wir, so bald nach angetrettener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monaten, (2) die Vorsehung thun, damit, nebst Unsern Commissarien, die Inhalts

(1) §. 4.) Man sehe bey disem und denen folgenden §§. meine Teutsch. Justizverfass. 2. Thl. S. 759. u. f. und mein R. Staatshandbuch 1769—75. 1. Theil, S. 645. u. f.

(2) Monaten) Ehe noch Kayser Joseph II. zur Regierung kame, erliesse bereits Kayser Franz, (dem An. 1764. an Ihne deswegen ergangenen Churfürstlichen Collegialschreiben gemäß,) den 3. Aug. 1764. ein Hofdecret an das Reich, wegen einer den 1. Jan. 1765. vorzunehmenden Cammergerichts-Visitation; aus welcher jedoch nichts wurde:

Nachdeme aber darüber Kayser Joseph II. zur Regierung gekommen ist, erstattete das Reich An. 1766. 8. Aug. einstweilen über fünf dahin einschlagende Puncten ein Gutachten an Denselben; welches Er auch den 17. Nov. genehmigte, und An. 1767. 26. Jan. ein ferneres Commißionsdecret an das Reich erliesse; worauf so dann die Visitation den 2. May solchen Jahres ihren würklichen Anfang nahme.

(3) bey-

Inhalts des besagten jüngeren Reichsabschides, und deren demselben beygefügten (3) Classen, die zu sothaner Deputation verordnete Stände jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird, (4) innerhalb sechs Monaten (5) bey dem Cammergericht, durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohlgewachsene, Räthe, unfehlbar sich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz, (als des Reichs Erzcanzlern,) in Zeiten Ordnungsmäßig beschriben werden mögen. (6)

(3) beygefügten) oder, als §. 201. u. f angehängten.

(4) wird) Weil aus der von Kayser Franzen angesetzten Visitation nichts wurde; so mußte An. 1767 die erste Claß beschriben werden.

(5) Monaten) Nach dem Reichsschluß von 1766. auf den 2. May 1767.

(6) mögen) Es ergienge auch wegen Beschreibung der ersten Claß ein Kayserliches Rescript an den Churfürsten zu Maynz, und diser befolgte es.

Art. 17. §. 5.

Aenderung einiger Deputirten.

Gestalten nun unter sothanen (vermög erster Classe,) im Jahr 1654. deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft provisorie zu beobachten ist; als sollen, (bis auf andere vom gesammten Reich beschehende Vorsehung (1),) in Platz des ersteren das Herzogthum Bremen, und, statt der andern, die Reichsstadt Nürnberg, darzu gezogen werden.

Art.

(1) Vorschung) Dise erfolgte durch den Reichsschluß von 1766. dahin: Daß die durch indessen vorgefallene Veränderungen in der ersten Classe sich ergebene bekannte Erledigungen durch das Herzogthum Bremen und die Stadt Nürnberg zu ersetzen seyen; wo hingegen Pfalz-Lautern, (nach der mit dem Schwäbischen Reichsgräflichen Collegio getroffenen

troffenen Einverständniß,) in sothaner ersten Claß ein Platz auf der Catholischen Religions-Seite einzuräumen seyn werde.

Art. 17. §. 6.

Ihre Instruction.

Sodann sollen besagte deputirte Reichsstände wegen ihres Verhalts, (bis zu weiterer Kayserlichen und des Reichs Fürsehung (1)) auf dasjenige gewisen seyn, was diser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichsgesetze, (2) und bevorab der mehrgedachte letztere Reichsabschid, (3) auch die ältere und jüngere Visitationsabschide, und was dahin einschlägt, (4) sodann auch die der letzteren extraordinairen Reichsdeputation von Reichswegen ertheilte Instruction, (5) (so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist,) enthalten.

Art.

(1) **Fürsehung**) Der Reichsschluß von 1766. besagt: Es wäre die bey der letzten ausserordentlichen Visitation vom Reich ertheilte Instruction, (in so weit solche auf den jetzigen Fall schicklich seye,) zu Grund zu legen.

Nun hätte man zwar an Seiten des Reichs gerne gesehen, daß dise Instruction noch vor Anfang der Visitation revidirt und auf die jetzige Umstände eingerichtet worden wäre:

Kayserliche Majestät aber bezeigten (vermuthlich wegen der dißfalls bey dem Reichsconvent An. 1706 und 1707. entstandenen, und unverglichen geblibenen, Streitigkeiten,) keinen Lust darzu; sondern liesen dem Reich den 26. Jan. 1767. erklären: Wegen des Verhalts der Cammergerichts-Visitation seye in der Wahlcapitulation die hier im Text befindliche Vorsehung beschehen; und dabey verbliebe es.

(2) **Reichsgesetze**) Das **Concept Cam. Ger. Ordn. 1. Thl. Tit. 64.**

(3) **Reichsabschid**) §. 128. u. f.

(4) **einschlägt**) Alles dises findet sich in denen beeden so genannten *Corporibus Juris Cameralis*, die zu Frankfurt und Wetzlar herausgekommen seynd, zum Theil auch in Lünigs **Reichsarchivs** *Parte generali.*

(5) **Instruction**) Sie ist datirt 1706.

1706. 15. Aug. und zu lesen in Lünigs Reichsarchiv, *Part. gener.* S. 274. im Monatl. Staatsspieg. 1706. Aug. S. 29. ꝛc. und einzeln, unter dem Titul: „Vollständige Vollmacht und Reichs-Instruction, mit allen ihren darzu gehörigen Theilen, wie solche, in Gefolg des Reichsschlusses von dem 16. Apr. 1707. einem jeden derer zur Cammergerichts-Visitation deputirten Reichsständen von Reichswegen ist zugestellet worden. Neue Auflage." Wetzlar, 1768. fol.

Art. 17. §. 7. (1)

Aussenbleibende Visitatoren.

Im Fall auch, (wider besseres Vertrauen,) ein- oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, sich versäumen, oder gar ausbleiben würde; (2) so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichssatzungen (3) vorhin gesetzten Strafen, zur Zeit und in so lang bewenden, bis vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichstage das weitere verordnet seyn wird: (4) Vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Standes, so bald der nächstfolgende von Churmaynz zu erfordern.

Art.

(1) §. 7.) Tr. Was ist Rechtens, wann nicht alle zur Visitation des Cammergerichts deputirte Stände erscheinen? ꝛc. 1776. 8.

(2) würde) Dises hat sich bey der letzteren Visitation nicht zugetragen.

(3) Reichssatzungen) Cam. Ger. Ord. I. Theil, Tit. 50. §. 2. R. Absch. 1559. §. 58. 59. 60. R. Absch. 1566. §. 79. 80. R. Absch. 1570. §. 102. R. Absch. 1654. §. 129.

(4) seyn wird) In denen Berathschlagungs-Puncten von 1764. heißt es: „8. Bey Ausbleibung des ein- oder andern Subdelegati könnte nach Maaßgab voriger Instruction verfahren, oder selbe noch hierunter geschärfet, doch dabey vestgestellet werden, daß indessen, bis der ein- oder andere Ausbleibende ersetzet ist, die vier Senate ihren Fortgang haben,

haben, oder, wann die Zahl der Anwesenden hierzu nicht hinlänglich, zwey oder drey Senate formiret werden, und solche indessen ungehindert fürschreiten möchten."

Es ist aber von Reichswegen noch nichts hierauf resolvirt worden.

Art. 17. §. 8.

Verrichtungen der Visitations-Deputation.

Und nachdeme gedachter jüngere Reichsabschid besaget, daß die beliebte extraordinari Reichsdeputation theils zur Visitation des Kayserlichen und des Reichs Cammergerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Parthien (gemäß disem Reichsabschid §. 130.) bey der Canzley zu Maynz (1) sich gemeldet haben, dann neueren Revisionssachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche vier und zwanzig Stände in vier Senate abzutheilen wären; als sollen, dem zu Folge, die, nebst Unseren Commissarien, (2) in termino erschei-

(1) zu Maynz) Das Kayserliche An. 1653. 30. Dec. wegen Fortsezung derer Revisionen in das Reich erlassene Edict erforderte, daß man 1. bey Churmaynz und 2. bey dem Cammergericht sich melden solle. Das Cammergericht erklärte dahero in einer gewissen Sache die Revision für desert, weil man sich wegen derselbigen nicht auch an dem Cammergericht angegeben habe; der Fürst von Salm hingegen ergriffe deßwegen den Recurs an den Reichsconvent, allwo zwar nichts darauf resolvirt, wohl aber An. 1742. dise darauf zilende Stelle in die Wahlcapitulation gebracht wurde. Weil nun die Fürsten solches als eine von denen Churfürsten einseitig unternommene Auslegung eines Reichsgesetzes ansahen; so widersprachen sie diser Stelle.

(2) Commissarien) Daß Kayserliche Commissarien bey disem Geschäffte seyn sollen, ist richtig: Ob aber, wann die Deputation sich in vier Senate theilt, bey jedem derselben ein Kayserlicher Commissarius seyn solle? wird eben

erscheinende Stände so bald sich abtheilen, und die Senate formiren; (3) mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuforderst vornehmen, von denen drey übrigen aber zwey die alte (4) Revisionssachen, und der vierte die neuere, (5) unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

eben so wenig gemeldet, als: Ob oder wie ferne etwas in Visitations- und Revisionssachen, ohne Concurrenz, oder gar Genehmigung, der Kayserlichen Commißion beschlossen werden könne?

(3) formiren) Dises ist bey der letzteren Visitation weder von Anfang, noch hernach, geschehen; 1. weil Chur-Maynz in allen Senaten das Directorium führen, ja Anfangs gar in jedem derselben ein Votum haben, und 2. kein deputirter Stand sich von dem (disesmahl gleich Anfangs besonders wichtig angeschienenen, hernachmals auch also befundenen,) Visitationsgeschäfft ausschliessen lassen, und selbiges nur so wenigen deputirten Ständen anvertrauen; 3. die Kayserliche Commißion auch bey denen Revisionen auf eben die Weise zuconcurriren wollte, wie bey der Visitation; die meiste Reichsstände aber solches nicht geschehen lassen wollten.

Man sehe, ausser denen oben angezogenen Stellen, ferner **meine Abhandlung von der Kayserlichen Concurrenz bey denen Cammergerichts-Urtheilen, und deren Revision**, 1776. 8. welche auch **in meinen Abhandl. verschid. Rechtsmater. 17. Stück**, S. 3. u. f. zu lesen ist.

(4) (5) alte) neuere) Welche Revisionssachen für alte, und welche für neuere zu halten seyen? ist auch noch nicht ausgemacht.

Art. 17. §. 9.

Besondere Geschäffte des ersten Senats.

Insonderheit solle der zu erstbesagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, (1) (auch gemäß dem jüngeren

(1) derselben) Darzu ist es bey der letzteren Cammergerichts-Visitation nicht gekommen.

geren Reichsabschid (2),) die Revidir- und Verbesserung des so genannten Concepts der Cammergerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun. (3)

(2) R. Abschid) §. 134. „Das An. 1613. begriffene, und unter währendem damahligen Reichstag vorgebrachte, von Uns und den Ständen des Reichs bisanhero noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte, Concept der neuen Cammergerichts-Ordnung solle bey nächstkünftiger Visitation von denen Visitatoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessorn, wie auch etlicher erfahrener Cammergerichts-Procuratorn und Advocaten, berathschlagt, revidirt, zugleich alles dasjenige, was allhie verglichen und verordnet, eingetragen und das ganze Werk præparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nächstkünftigem prorogirten Reichstag völlig erledigen könne."

(3) thun) Bey der letzteren Cammergerichts-Visitation ist zwar von verschidenen Cammergerichts-Assessoren ein unter sie vertheilter Aufsatz einer neuen und verbesserten Cammergerichts-Ordnung abgefordert und übergeben worden: Bey der Visitations-Deputation aber ist es weder zu dessen Revision, noch zu dem erwarteten Gutachten an den Kayser und das Reich, gekommen. (1)

(1) S. mein R. Staatshandb. 1769. = 75. 1. Theil, S. 641.

Art. 17. §. 10.

Edict wegen der Revisionen.

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir, innerhalb gedachter drey Monaten von Antrettung Unserer Regierung, ein Edict (in so weit es alsdann annoch, oder von neuem, nöthig seyn mögte (1),) ins Reich ergehen lassen; zu Folg wessen alle und

(1) mögte) An. 1766. ersuchte das Reich den Kayser nochmalen: Er möchte ein Edict in das Reich erlassen, und dadurch allen

und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammergericht, (2) sub pœna desertionis, zu melden hätten.

allen denen, welche die Revision eingewendet, aufgeben, daß sie sich in Zeit von vier Monaten bey Chur-Maynz und beym Cammergericht, sub pœna desertionis zu melden und zu erklären hätten: Ob sie die eingewandte Revision zu prosequiren gedenken?

Der Kayser liesse auch darauf ein solches Edict in das Reich ausgehen:

Allein vile große Stände übergaben Erklärungen und Vorbehalte, welche mit besagtem Reichsschluß nicht bestehen zu können scheinen.

Von Privat-Parthien hingegen meldeten sich so wenige, daß dadurch die meiste sie betreffende Revisionssachen desert wurden, und es also bey denen gefällten Cameralurtheln nun ohne ferneres verbleibet.

(2) **Cammergericht**) Also weder allein bey Chur-Maynz, noch allein bey dem Cammergericht; sondern bey beyden.

Art. 17. §. 11.

Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation, noch Revisionen, das Cammergericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren. (1)

(1) **fortfahren**) Dises ist auch bey der letzten Visitation beobachtet worden:

Und als das Cammergericht, nachdeme ihme der Reichsschluß von 1775. insinuiret worden ware, zu dessen bequemerer Vollziehung, seine ordentliche Amtsarbeiten eine Zeitlang einstellen wollte, litte es der Visitations-Conseß nicht. (1)

(1) S. das St. Handb. l. c. S. 613.

Art. 17. §. 12.

Was bey dem Reichstag zu thun?

Wir sollen und wollen ferner, innerhalb mehrbesagten dreyen Monaten, (1) dem gesammten Reich, auf dessen fürwährenden; oder von Uns so bald herzustellenden Versammlung, durch ein Kayserliches Commißionsdecret von sothanen (auf den jüngeren Reichsabschid gegründeten) Provisional-Vorsehung (2) Nachricht geben; so fort Desselben Gutachten, wie hierunter, zu des Vaterlandes Besten, hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerforderſamst einziehen; (3) beynebens daran seyn, damit vilberührtem jüngerem Reichsabschid ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene extraordinaire Deputation durch die weitere Classen der Gebühr vollzogen werden möge. (4)

Art.

---

(1) **Monaten**) Wegen der veränderten Umstände fiele dieses hinweg.

(2) **Vorsehung**) Die übrige Reichsstände gestehen dem Churfürstlichen Collegio nicht ein, daß es in der Kayserlichen Wahlcapitulation dergleichen Provisional-Verfügungen machen könne: Und da ohne Concurrenz diser übrigen Stände keine Visitation vorgenommen werden kann; so wurde auch so lang nichts daraus, bis es darinn zu einem allgemeinen Reichsschluß kame.

(3) **einziehen**) Schon oben gemeldeter massen wurde An. 1766. 8. Aug. wegen der nöthigsten Puncten ein Reichsgutachten erstattet; worauf auch die Visitation An. 1767. den Anfang nahme und bis 1776. fortgesetzet wurde.

(4) **mög.**) Endlich kame es den 3. Jul. 1774. (1) auch zu einer gänzlichen Berichtigung derer im Jahr 1654. beliebten fünf Classen; in welchen sich seithero allerley Veränderungen zugetragen hatten.

Allein schon An. 1774. setzte es bey Einrückung der zweyten Claß Streitigkeiten wegen Vertrettung derer Evangelisch- und Catholischen Grafen; welche

---

(1) S. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 806. R. Staatshandb. 1769. 75. 1. Theil, S. 702. 708. u. f.

che doch endlich die Hauptsache nicht aufhielten.

Bey Einrückung der dritten Claß gabe es abermalen Streitigkeiten; die jedoch auch noch beygelegt wurden.

Als aber An. 1776. 1. May die vierte Claß eintretten sollte, hielten sich die Evangelische durch die von dem Kayser und Chur-Maynz wegen Vertrettung der Grafen gemachte wiederholte Provisional- resp. Verfüg- und Beschreibung so beschwert, daß sie nicht mehr bey denen Sessionen erscheinen wollten; worüber, und aus anderen Ursachen, das ganze Geschäfft abgebrochen wurde, und der Visitations-Conseß, ohne einen Abschid zu verfertigen, auseinander gienge.

Art. 17. §. 13.

Cammergerichts Unterhalt- und Besetzung.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniß erfüllet werde, was der Reichsschluß vom Jahr 1719. (1) wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts (2) und Vermehrung dasiger Beysitzer enthält. (3)

Art.

(1) 1719) Derselbe findet sich an vilen Orten, z. E. in der **Samml. der Reichsabschide von 1747. 4. Theil, S. 341.** in SCHMAUSSENS *Corp. Jur. acad.* (1745.) S. 1302. ꝛc. ꝛc. Es gehören aber auch die nachgefolgte Reichsschlüsse von 1723. 26. 27. 29. und 31. darzu; welche man in denen angezeigten Schriften ꝛc. ebenfalls antrifft. (1)

(2) **Cammergerichts**) An. 1775. wurde der Reichsschluß gefaßt: Daß zu Herstellung eines genügiichen Sustentations-Fundi für das Cammergericht, über die allschon erhöhete zwey Cammerziler, provisorio modo, bis der Unterhaltungs-Punct, samt der Cammergerichts-Matricul, näher eing sehen, erwogen und in allen seinen Theilen berichtiget werde, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Zil, in einer jeden der jährlichen beeden

(1) Add. Meine T. Justizverf. l. c. S. 398. 490. u. f.

beeden Frankfurter Messen, (mit der weiteren Halbscheid dessen, oder ein Viertel, zahlbar, und mit der Frankfurter Osternieß 1776. mit würklicher Zahlung, als eines schon verfallenen Zils, anfangend,) entrichtet, und mit gänzlicher Zuversicht, nach der schon im Jahr 1719. anbeliebten und jetzigen weiteren Erhöhung, (nachdeme die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, und bey dem Abgang der gutgängigen vollständigen Bezahlung, somit ermanglender festgesetzter Zahl der Arbeiter, die ganze verbesserte Einrichtung und das Cammergericht endlich gar verfallen müsse,) allgemein von allen Ständen getreulich eingehalten werde.

Ferner wurde beschlossen: Daß die Cammerziler, jetzo und künftig, nach dem zwanzig Gulden-Fuß abzuführen seyen ꝛc.

Nachdeme sich aber die Cammergerichts-Visitation zerschlagen hatte, geschahen in der Ostermesse 1776. so schlechte Zahlungen, daß es damit nun fast schlimmer aussiehet, als zuvor.

(3) enthält) An. 1775. wurde ebenfalls beschlossen: Daß die bereits An. 1719. u. f. beliebte Vermehrung der Cammergerichts-Beysitzer, wenigstens einsweilen auf 25. als die Halbscheid der Fridensschlußmäßigen Anzahl, (mit Einschluß des jemaligen Kayserlichen, so wie der Königlich-Chur-Böhmisch- und Chur-Braunschweigischen Präsentaten,) nunmehro zu bewerkstelligen und durch den Kayser dem Cammergericht aufzugeben seye, damit dasselbe zu der Aufnehmung und fortwährigen Aushaltung der 25 Beysitzer alsogleich fürgehe, und solche bis nächste Ostern 1776. vollbringe:

Als aber die Zahlung der Cammerziler unterbliebe; wurde auch nichts aus dieser Vermehrung.

Art. 17. §. 14.

Supplication am Reichshofrath.

Mit der im Reichshofrath (an statt der Revision) gebräuchlichen Supplication wollen Wir nach Inhalt des Instr. Pacis Art. 5. §. *quoad Processum judiciarium* (1) und nach der Reichshofraths-

(1) *judiciarium*) 54. S. Art. 16. §. 16. Art. 17. §. 2. und die Noten darzu.

(2) R.

raths-Ordnung (2) allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge. (3)

(2) K. Hofraths-Ordnung) von 1654. Tit. 5. §. 7.
(3) möge) Diser ganze §. ist eine bloße Wiederholung der Not. 1. gedachten Stellen der Capitulation.

Art. 17. §. 15.

Geheimeraths-Decreten in Rechtssachen.

Wie dann auch kein Stand des Reichs, in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, (1) und (obverstandener maßen (2),) vor den Reichshofrath gehören, mit Kayserlichen Decreten aus Unserm Geheimen Rath (3) beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen. (4)

(1) erfordern) Dergleichen seynd 1. alle Justizsachen, 2. alle Gnadensachen, so gegen die Reichsgesetze, oder die Gerechtsame eines Dritten, anstossen könnten.
(2) maßen) Art. 16. §. 12.
(3) Geh. Rath) Da der Kayser eben so wenig dergleichen unmittelbar und für Sich Selbsten thun solle; so könnte es etwa heissen: „Von Uns, oder aus Unserm Geheimen Rath."

Uebrigens lautet es zwar: „Mit **Kayserlichen** (das ist, unter Unserm Kayserlichen Namen ergehenden;)" hingegen nicht: „Aus Unserm **Kayserlichen** Geheimen Rath;" weil man eigentlich keinen dergleichen von Reichswegen erkennet.
(4) sollen) Ist im Hauptwerk mit Art. 16. §. 12. einerley.

Art. 17. §. 16.

Handhabung der Executionen.

Wir sollen auch res judicatas Imperii (1) gegen allen Gewalt

(1) *Imperii*) Die an denen höchsten Reichsgerichten ergangene und in Kraft Rechtens erwachsene Urtheile.

walt (2) kräftiglich schützen und manuteniren; (3) auch, auf begebenden Fall (4) einiger Potentat oder Republic (5) die ordentliche (6) Execution des Reichs (7) verhindern, (8) sich derselben einmi-

(2) **Gewalt**) Vorhero hiesse es in denen Capitulationen: „Auswärtigen Gewalt:" Weil es sich aber eben so leicht, ja noch öfter, zuträget, daß die Vollziehung einer Reichsgerichtlichen Urtheil innerhalb Reichs von dem Exequendo selbst oder einem Dritten, Widerstand findet: Solches aber eben so widerrechtlich und schädlich ist, als wann es von einem Auswärtigen geschähe; so ist dise Stelle nun allgemeiner gefasset worden.

(3) **manuteniren**) Wie solle dises zugehen, zumalen kräftiglich? Das geben die folgende Worte.

(4) **Fall**) In Ansehung auswärtiger Potentaten kommt diser Fall sehr selten vor.

(5) **Republic**) Das bekannteste Beyspil hievon ist, da die vereinigte Niderlande sich in die Ostfriesische innerliche Unruhen gemischt, sich denen Schlüssen des Reichshofraths und des gesammten Reichs, zu Zeiten Kayser Rudolfs II. und hernach, widersetzt, auch zu solchem Ende über 100 Jahre lang eine Garnison in Emden unterhalten haben.

Wann aber dise Stelle auch gegen innerlichen Gewalt gehen solle; so wäre hier billig noch beyzusetzen: „Oder Reichsstand, oder gar dem Exequendo selbsten."

(6) **ordentliche**) Das ist, die in gehöriger rechtlicher Ordnung erkannt- und vorgenommene Execution: Wann also in einer Sache tumultuarisch verfahren und z. E. ein Reichsstand ohne Beobachtung dessen, was die Reichsgesetze erforderen, in die Acht erkläret würde, derselbe aber so dann seinen Recurs an eine auswärtige Macht nähme, und dise sich der Execution widersetzte, schlüge gegenwärtige Stelle nicht an.

(7) **Reichs**) Der von denen Reichsgerichten erkannt- und anbefohlenen Executionen.

(8) **verhindern**) Dises kann geschehen, ohne allemal Thätlichkeiten zu begehen, z. E. wann, wie die vereinigte Niderlande zu Emden, vorhin besagter maßen, gethan haben, deme, der exequiret werden solle, mit

so

einmischen (9) oder widersetzen (10) würde, solches, (nach Anleitung der Instr. Pacis, (11) der Executionsordnung, (12) und deren Reichsconstitutionen (13),) abkehren, und alle behörige Mittel

so vil Mannschafft beygestanden, oder auch nur denen, so die Execution verrichten sollen, dergestalten gedrohet wird, daß sie resp. auffer Stand gesetzet werden, oder doch den Muth verlieren, die Execution zu unternehmen.

Ferner, wann eine Execution vorgenommen werden solle, zu deren Vollziehung, z. E. im Hochstifft Basel, Grafschafft Mömpelgart, ꝛc. man durch eines auswärtigen Potentatens Gebiet marschieren muß, und derselbige solches nicht gestattet.

(9) **einmischen**) Auch dises kann auf verschidene Weise geschehen; wann nemlich ein Dritter die Rechtmäßigkeit der Urthel anficht, die Executoren, (zwar nicht mit Gewalt oder Drohungen, doch aber sonst,) von Vornehmung der Execution abzuhalten sucht, oder dem Exequendo auf andere widerrechtliche Weise behülflich ist, um den obsigenden Theil müde zu machen, daß er selber nicht auf Vollstreckung der Execution bestehen solle; wie so die Russen in diser Absicht die Mecklenburg-Schwerinische Ritter- und Landschafft geplagt haben.

(10) **widersetzen**) Wie so Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin denen Kayserlichen Executions-Commißions-Trouppen ein ganzes Corps regulirter Mannschafft entgegen gesetzet hat; worüber es zu einer förmlich- und völligen Feldschlacht gekommen ist.

(11) *Pacis*) **Art.** 17. §. 7. Quæ Judicis sententia definita fuerint, sine d scrimine Statuum, executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequendis sententiis constituunt.

(12) **Executionsordnung**) Welche alter, (schon obgedachter maßen,) sich bloß auf die Cammergerichts-Ordnung beziehet, und dise sich hinwiederum auf jene.

(13) **R Constitutionen**) Hauptsächlich des **Conc. Cam. Ger. Ordn.** 3. **Theil**, 58. **Tit.** „Vorsehung der Execution = = gesprochener Urtheil;" da es heißt: „So die Execution wider einen Churfürsten, Fürsten oder Stand, Geistlichen oder Weltlichen, oder wider eine mächti-

ge Commun, oder einen, so ausserhalb des Reichs gesessen, aber gleichwohl dem Reich unterworfen wäre, geschehen sollte, welcher der Execution und Vollstreckung der Urtheil = = mit Gewalt widerstehen wollte; soll durch Unser Kayserlich Cammergericht die Execution deren Urtheil, Pön, = = wider denselben Churfürsten, Fürsten, Stand, oder Commun, oder den, so ausserhalb des Reichs gesessen, aber demselben unterworfen wäre, eines nächstgesessenen Crayses Obersten („nunmehro dem Craysausschreibamt,") dieselbige befohlen werden; welcher, samt ihme Zugeordneten, fürter noch zweyer Craysobersten, („Craysausschreibämter,") die nächst gesessen, (vermög der Handhab- und Executionsordnung) zu sich zu beschreiben; die mit einander berathschlagen sollen, wie die Execution gegen den Aechter fruchtbarlich und ersprießlich vorzunehmen; zu solchem auch der dreyer versammleter Craysobersten und Zugeordneten, (wo vonnöthen,) noch zweyer Craysobersten und Zugeordneten beschreiben mögen, auf eine benannte Zeit bey ihnen zu erscheinen, sämtlich haben zu rathschlagen und zu schließen, auf was Maaß und Wege durch die obbestimmte Hülf die Execution zu vollstrecken; auch, im Fall, da noch mehr und ferner über die fünf Crays Hülf vonnöthen, die Dinge, vermög angeregter Ordnung, fürter, durch bestimmten Weg, an die sechs Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zu bringen, sich ferner angeregter („Executions-") Ordnung gemäß zu erweisen."

Ferner gehörte hieher des R. Absch. von 1654. §. 15. „Wann ihme, (dem Executorn,) die obhabende Execution füglich zu vollziehen, zu schwer fallen wollte, mit Zuziehung ein- zween- oder drey anderer benachbarter Crayse, zur würklichen Execution, nach Inhalt der Executions-Ordnung, procedirt werden."

Und §. 161. „Ob sich aber ein- oder anderer, was Würden, Standes oder Wesens der seyn mag, solcher vom Kayserlichen Cammergericht befohlenen Execution in einigerley Weis thätlich widersetzen würde; solle derselbe in poenam Banni gefallen seyn, und gegen demselben (ohne Respect und Hinderung einiger anderwärtigen Disposition, so hierwider angezogen werden möchte,) nach Inhalt der Cammergerichts- und Executions- auch Unserer hier-

Mittel dagegen verwenden. (14)

hierobigen Verordnung, §. = = (15.) verfahren werden."

Da aber nun durch die neuere Capitulationen eine ganz andere Art, Jemanden in die Acht zu erklären, beliebt worden ist; so fället ein groſser Theil diser Verordnung hinweg: Und auch das übrige ist niemalen in Uebung gekommen.

(14) **verwenden**) Heut zu Tag ist gewöhnlich, daß, wann ein Craysausschreibamt zu schwach wäre, auf eines oder etlicher benachbarter Crayse Ausschreibämter Auxiliatoria erkannt werden, jenem beyzustehen: Doch pflegt man dergleichen nicht auf den Oesterreich- und Burgundischen Crays zu erkennen; nur gegen Chur-Bayern wurde, in dessen mit dem Reichsconvent gehabten Streitigkeiten, dem Erzbischoffen zu Salzburg, als Mitausschreibenden Fürsten des Bayrischen Crayses, auf allen benöthigten Fall, Oesterreich zugegeben.

Art. 17. §. 17.

Canzley- und Taxgelder.

Bey disen hohen Gerichten (1) wollen Wir Niemand (2) mit Canzleygeldern oder Taxgefällen (3) beschweren, noch beschweren lassen; (4) auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf offentlichem Reichstage, (welches, dafern

(1) **Gerichten**) Dem Reichshofrath und Cammergericht.

(2) **Niemand**) Weder Reichsstände, noch Privatparthien.

(3) **Taxgefällen**) **Canzleygelder** möchten etwa seyn, was für Copialien u.d. an die Reichsgerichtscanzleyen bezahlt werden muß. **Taxgefälle** hingegen der Geldansatz, so für jede Art von Canzleyexpeditionen erlegt werden muß.

(4) **lassen**) Daß hier die Meinung nicht seye, als ob gar keine solche Canzleygebühren sollen erleget werden, ergeben die gleich folgende Worte. Es könnte also etwa noch beygesetzet werden: „Ueber die von Uns

dafern es vor Antritt Unserer Kayserlichen Regierung nicht geschehen, (5) Wir möglichst beschleunigen wollen (6),) beliebet und verglichen seynd, (7) und dieselbe, ohne Vorbewußt und Einwilligung derer Ständen, nicht erhöhen lassen; (8) sondern die

und dem Reich genehmigte Ordnung."

(5) geschehen) Dises ist nicht geschehen.

(6) wollen) Solches stehet noch zu erwarten.

(7) seynd) Da wir aber noch keine dergleichen haben; so sollte billig hier auch verordnet werden, wie es einstweilen und bis dahin in disem Stück zu halten seye: In der Praxi verhält es sich so.

Bey dem Reichshofrath hat man zwar eine Reichshofcanzley-Taxordnung vom Jahr 1659. (1) Aber 1. ist sie nur von Chur-Maynz vorgeschriben, und nicht zwischen dem Kayser und Reich verglichen; 2. in vilen Fällen ist nichts ausgeworfen, sondern es dem Taxamt überlassen; 3. werden, sonderlich seit wenigen Jahren, sehr vile Beschwerden geführt, daß der Tax ungemein hoch gesteigert werde.

Bey dem Cammergericht hingegen ist die Taxordnung, und was die Procuratores oder Partheyen an Canzleygebühren zu bezahlen haben, dem Visitationsabschid von 1713. §. 26. einverleibt worden.

(8) lassen) Von den Beschwerden über die Reichshofcanzley ist schon geredet worden.

In Ansehung des Cammergerichts wurde zwar in dem Visit. Abschid von 1713. §. 26. auch versehen: Daß die Taxordnung inskünftige in keine Weise, noch Wege, ohne des Kaysers und des Reichs Vorwissen, erhöhet werden solle; gestalten man sich zu dem Churfürsten zu Maynz versehe, daß derselbe darüber genau halten lassen, und, in etwaiger Verweilung der Cammergerichts-Visitationen, bey der von ihme vornehmenden Canzleyvisitation desfalls behörende Obsicht tragen werde. Da aber immittelst sich derentwegen einiger Streit erheben werde; so habe das Collegium Camerale Sorge zu tragen, damit es keines weiteren Einsehens nöthig habe.

Es wurde aber doch auch hernach

(1) Z. E. Schmausens Corp. Jur. publ. acad. p. m. 1156.

die dagegen vorkommende Beschwerden unverzüglich abstellen, (9) auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Taxordnung, (10) innerhalb Jahreszeit nach angetrettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage, zu mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen. (11)

nach über eigenmächtige Erhöhungen geklagt; absonderlich daß alles nach dem 20. Gulden-Fuß bezahlet werden solle. (1)

(9) **abstellen**) Wie ferne dem Cammergericht dergleichen Abstellung überlassen worden seye, haben wir bereits vernommen.

Der Reichshofrath hingegen nimmt dergleichen Beschwerden gar nicht an, sondern weiset die sich damit meldende Parthien ab; (2) wo hingegen zu Kayser Carls V. Zeiten, (nach Ausweis des Reichshofraths-Protocolls,) der Reichshofrath den Tax selber ansetzte.

(10) **Taxordnung**) Daß die Cammergerichtliche Canzleytax von dem Kayser u. denen Reichsständen gemeinsamlich errichtet worden seye, erhellet aus der **Cam. Ger. Ordn. von 1555. 1. Theil, 23. Titul**: Mir ist aber nicht bekannt, daß sie irgendwo im Druck zu finden wäre.

(11) **lassen**) Hievon bin ich auch nicht im Stand, eine Nachricht zu ertheilen.

(1) S. mein Tr. von der T. Justizverfass. 2. Theil, S. 457.
(2) S. mein R. Staatshandb. 1769. = 75. 1. Theil, S. 548.

Art. 17. §. 18.

Lehentax.

In der Lehentax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bulle, (vermög deren (1) von einer Belehnung, wann gleich

(1) **deren**) **Tit. 29. §. 2.** heißt es nemlich: Principes Imperii, ecclesiastici vel seculares, dum - - eorum aliquis *Feuda sua* (im Plurali,) ab Imperatore Romanorum suscipit, vel a Rege, dabit Officialibus Imperialis sive Regalis Curiæ sexaginta

gleich verschidene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax (2) zu entrichten,) verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, (3) noch einige Erhöhung, ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen.

ginta tres Marcas argenti, cum uno fertone &c.

(2) **Tax**) Was bey Thronlehen bezahlet werde, ist an mehreren Orten zu lesen. (1)

(3) **verbleiben**) Indessen wird es doch so gehalten, daß entweder ein jedes Thron- oder anderes Lehen besonders empfangen, und dafür ein besonderer Tax erlegt werden muß, oder, wann dispensirt wird, daß mehrere Lehen zugleich empfangen werden dörfen, muß doch der Tax von einem jeden besonders bezahlt werden.

(1) Z. E. in Schmausens Corp. Jur. publ. acad. p. 1063. add. meine Teutsch. Lehensverfass. S. 279.

Art. 17. §. 19.

Laudemien- und Anfalls-Gelder.

Vil weniger die Churfürsten, Fürsten und Stände, mit denen Laudemien (1) und Anfallsgeldern (2) von denen Lehen, damit

(1) **Laudemien**) Laudemien bestehen in einem Stück Geld, welches dem Lehenherrn in gewissen Fällen von dem Vasallen bezahlt werden muß. Der Kayser hat die von denen Reichslehen fallende Laudemien dem Reichshofraths-Collegio als eine Besoldungs-Zulage überlassen; seit welcher Zeit selbige scharf gefordert und hoch getriben werden. (1)

(2) **Anfallsgeldern**) In denen Fällen, darinn der Reichshofrath Laudemien fordert, verlangt die Reichshofcanzley auch Anfallsgelder: Welche zwar an Seiten der Reichsstände derselben widersprochen werden; doch aber sich zuweilen deßwegen mit derselbigen abgefunden wird. (2)

(3) ge-

(1) S. meine T. Lehensverfass. S. 281. 892. u. f.
(2) S. l. c. S. 298.

damit sie allbereit coinvestiret gewesen, (3) oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, (4) nicht beschweren, (5) noch beschweren lassen.

(3) **gewesen**) Wo die Sammtbelehnung üblich ist, werden alle, so ein Recht an das Lehen haben, zugleich damit belehnt; in andern Häusern hingegen nur der Besitzer. Wann das Lehen nicht auf dessen Leibeserben, sondern auf einen Bruder oder Seitenverwandten, fällt, fordert man Laudemien und Anfallsgelder. Die Reichsstände hingegen sagen: Dise Seitenverwandte seyen auch schon unter der ersten Belehnung begriffen, und jene Forderungen haben nur statt, wann Jemand das erstemahl mit einem Reichslehen beliehen werde.

Noch An. 1767. setzte es deßwegen einen beschwerlichen Streit zwischen dem Kayserlichen Hof und denen Alt-Fürstlichen Häusern; der zwar jetzo ruhet, aber nicht beygelegt ist. (1)

(4) **Anforderungen**) Nachdeme nun auch der Anfallsgelder in der Capitulation namentlich gedacht ist, weiß ich nicht, worauf dise Worte eigentlich zilen möchten; doch kann damit auch bloß auf alle in Zukunft von neuem zu erfinden mögliche Rubriquen von Beschwerden diser Art die Rücksicht genommen worden seyn.

(5) **beschweren**) Dises nehmen die Reichsstände in dem Verstand: Die, so ein altes Recht an ein Stammlehen haben, sollen insgesammt damit verschonet werden, wann sie auch gleich Seitenverwandte wären; der Kayserliche Hof hingegen legt es so aus: Sie sollen nicht wider altes Herkommen und Billigkeit beschweret werden. Eine deutlichere Fassung diser Stelle wäre hiebey wohl nöthig.

(1) l. c. S. 296.

Achtzehnter Articul.

Von allerley Reichsgerichtlichen Sachen, besonders denen Exemtionen davon, wie auch dem Rothweilischen Hof- und denen Landgerichten.

§. 1.

Befreyung von den Reichsgerichten. (*)

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstand, (1) der die Exemtion (2) von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegien, oder andern rechtmäßigen Titul, von Römischen Kayserrn vorhin nicht erlangt, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich (3) zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten. (4)

(*) Man sehe meine Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 341. u. f.

(1) Reichsstand) Die unmittelbare Reichsritterschafft miteingeschlossen.

(2) Exemtion) Hier wird eine gänzliche Unabhängigkeit von allen Reichsgerichten in allen und jeden Fällen verstanden: Nicht aber eine particulare in gewissen Umständen; als deren alle Reichsstände, ja selbst deren Unterthanen, allerdings fähig seynd; doch der eine zuweilen mehr, als der andere, oder in gewissen Fällen mehr, als in andern.

(3) sich) Und eben so wenig eine Unterthanen.

(4) gestatten) Dises ist also die Regul: Alle und jede Reichsstände, sie seyen wer sie wollen, haben des Reichs und dessen höchster Reichsgerichte Jurisdiction über sich und ihre Unterthanen zu erkennen. Darauf folget im §. 2. die Ausnahm von diser Regul.

Art. 18. §. 2.

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von

von des Reichs Jurisdiction, (1) entweder (2) durch Vertrag mit dem Römischen Reich, (3) oder durch Privilegien, (4) oder andere

(1) **Jurisdiction**) Dises wichtige Wort ist wohl zu bemerken; es heißt nicht: „Von des Reichs Hoheit oder Oberherrschafft;" und es ist ein sehr großer Fehler, wann Manche jenes so gar auch auf dises ausdehnen wollen: Durchaus nicht! sondern dergleichen von des Reichs Jurisdiction ausgenommene Stände bleiben dennoch, wie 1. des Reichs Mitstände, und 2. unter des Reichs Schutz; so auch 1. unter des Reichs Gesetzen, z. E. dem Religions- Land- und Westphälischen Friden, 2. unter denen Schlüssen des Kaysers und Reichs in Sachen, welche nicht die Reichsgerichtsbarkeit betreffen, 3. unter der Lehensherrschafft des Kaysers und des Reichs in Ansehung ihrer besitzenden Reichslehen, so dann 4. unter des Kaysers und Reichs majestätischen Herrschafft, und denen davon abhangenden Folgen derselbigen.

(2) **entweder**) Hier wird zu erst von denen Tituln geredet, Kraft deren ein Reichsstand auf eine gültige Weise von der Gerichtsbarkeit derer höchsten Reichsgerichte los werden kann.

(3) **Reich**) Dises ist also der erste Fall. In selbigem befindet sich, (nachdeme Lothringen nun von dem Teutschen Reich ganz unabhängig und unter Frankreich gekommen ist,) nur noch das Haus Oesterreich in Ansehung seiner Burgundisch- oder Spanischen Niderlande. Von dem zwischen dem Reich und dem Inhaber besagter Niderlande im Jahr 1548. getroffenen Vergleich habe ich anderwärts (1) umständlich gehandelt.

(4) **Privilegien**) Da haben wir den zweyten Fall. Dessen haben sich zu erfreuen, 1. das Königreich Böhmen und die demselben noch würklich einverleibte Lande; krafft der **Güld. Bull. Cap.** 8. 2. Chur-Sachsen, wegen der Lausitz, als eines ehemaligen dergleichen einverleibten Stücks von Böhmen; 3. der König in Preussen, wegen seines Antheils von Schlesien und Glatz, aus gleichem Grund; so auch 4. Oester-

(1) Zu meinem Teutsch. Staatsrecht, 1. Theil, S. 294. im Tr. von Teutschl. S. 349.

andere rechtmäßige Titul, (5) von denen Römischen Kayfern (6) vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden werden, (7) die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige (8) gestatten, und sie (nach Anleitung der Cammergerichts-

sterreich, wegen seines noch übrigen Antheils von Schlesien; 5. Oesterreich, wegen seiner übrigen Inner- und Vorder-Oesterreichischen Erblande.

(5) **Titul**) Dergleichen wären z. E. Fridensschlüsse mit auswärtigen Mächten; (dahin einiger massen der **Osn. Frid. Art.** 6. wegen der Schweizer gehöret,) oder ein uraltes, ruhig hergebrachtes, auch von dem Kayser und Reich niemalen widersprochenes, mithin stillschweigend anerkanntes, Herkommen; (siehe Not. 9.) davon mir jedoch kein Beyspil bekannt ist.

Was aber Oesterreich sonst vor einen anderen Richter in Streitigkeiten mit Reichsständen über sich zu erkennen habe? darüber ist zwar mehrmalen viles gehandelt, auch wohl auf einige Zeit verglichen, niemalen aber ganz und auf beständig ausgemacht worden. (1)

(6) **Kayfern**) Hier wäre beyzusetzen: „Und Reich:" Dann bey Verträgen ist dessen Concurrenz offenbar, und die Kayserliche Privilegien müssen von demselbigen wenigstens nicht widersprochen seyn.

(7) **werden**) Dises ist nun das zweyte, was darzu erfordert wird, wann Jemand auf eine rechtmäßige Weise gegen die Gerichtsbarkeit des Reichs sicher gestellt seyn solle. Es ist nemlich so gar nicht genug, wann gleich ein Reichsstand einen rechtmäßigen Titul oder alten Rechtsgrund dißfalls für sich hätte; sondern er muß auch in dem würklichen Besitz dessen seyn: Weil durch ein widriges Herkommen alle Gesetze und Freyheiten abgeändert und krafftlos werden können, und selbst der bloße (von einem widrigen Herkommen sonsten unterschidene,) Nichtgebrauch, wird hier auf eben dise Weise behandelt.

(8) **künftige**) Wie sie, Krafft habenden Besitzes, bishero von der Jurisdiction des Reichs würklich befreyet gewesen seynd; so sollen sie auch fürs Zukünftige bey solchem Recht und Besitz gelassen werden.

(9) Tit.

(1) S. Just. Verf. l. c. S. 346. u. f.

richtsordnung *Part.* 2. *Tit.* 27. (9) und des Instr. Pacis *art.* 8. (10)) dabey schützen und handhaben: (11) Zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie (denenselben zu Folge, oder auch sonsten (12,) dem Reich zu prästiren schuldig seynd, (13) unnachbleiblich thun und leisten mögen. (14)

Art.

(9) Tit. 27.) Allda wird solcher Personen und Sachen gedacht, die von der Kayserlichen Jurisdiction durch Privilegien, Freyheiten, Gewillkühre, und rechtmäßige Gewohnheiten, ausgenommen seyen.

(10) Art. 8.) §. 1. Darinn allen Reichsständen ihre habende und besitzende Freyheiten bestättiget werden.

(11) handhaben) Welches 1. durch Cassation alles dessen, was solchen Freyheiten zuwider geschehen ist, und 2. durch Strafbefehle an die, so sich dessen schuldig gemacht haben, sich eines gleichen in Zukunft zu enthalten, zu geschehen pflegt.

(12) sonsten) Als Stände und Glider des Reichs. Dises letztere gilt auch von denen, die sich durch keine dergleichen Verträge zu disem oder jenem dem Reich besonders verbunden haben.

(13) schuldig seynd) Dahin gehöret besonders: 1. Daß sie den Landfriden, auch sonsten gute Nachbarschafft, gegen anderen Reichsständen halten; 2. daß sie den verglichenen, oder sonst gebührenden, Reichsmatricular-Anschlag an Geld oder Mannschaft richtig abtragen; 3. daß sie sich auch sonst in Religions- Münz- Handlungs- und anderen Sachen denen allgemeinen Reichsordnungen gemäß bezeugen; 4. daß sie denen in Reichskriegs- und Sicherheitssachen abgefaßten Reichsschlüssen nachleben.

(14) mögen) Wann sie es aber nicht thun, wie dann? 1. Nach Art. 27. §. 4. findet das Retorsionsrecht statt; 2. wie sonst ein Vertragschlieffender Theil dem anderen, der den Vertrag nicht hält, oder wie einem, der ein Privilegium mißbraucht, nach denen Reichs- und gemeinen Rechten begegnet werden darf; so kann es auch in disem Fall geschehen; 3. wann alles nichts hilft, wird der Vertrag aufgehoben, oder das Privilegium caßirt.

Art. 18. §. 3.

Jeden bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (1) (die unmittelbare Reichsritterschafft mitbegriffen,) und deren allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher (2) oder gütlicher (3) Tagleistung, von ihren ordentlichen Rechten (4) nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden. (5)

(1) **Reichs**) Da es, auffer denen bereits benahmsten Ständen, keine andere mehr gibt, als die Reichsstädte, hätten dieselbige leicht eben so wohl, als die andere, namentlich angeführet werden können. Es scheinet aber, man habe durch dise Fassung dem Rangstreit zwischen denen Reichsstädten und der Reichsritterschafft ausweichen wollen.

(2) **rechtlicher**) Da sie ordentlich vor Gericht citiret werden.

(3) **gütlicher**) Sie nicht vorladen, unter dem Vorwand, man wolle bloß die Güte zwischen denen streitenden Theilen versuchen, und trachten, sie zu einem Vergleich zu bewegen.

(4) **Rechten**) oder Gerichtsstellen in erster Instanz. Die Stände nicht von denen Austrägen, die Unterthanen aber nicht von ihren Landesherrlichen nideren und hohen Gerichten.

(5) **vorbescheiden**) **dringen**; das ist, wider ihren Willen, und resp. zum Nachtheil der Landesherrn, nöthigen; **erforderen**, und: **vorbescheiden**, ist wohl einerley, und der Sinn klar.

Art. 18. §. 4.

Erste Instanz zu handhaben.

Sondern einen Jeden (1) bey seiner Immedität, (2) Privilegien

(1) **Jeden**) Reichsstand, anderen Reichsunmittelbaren, oder Unterthanen. Was nun zu erst folget, gehet bald auf beyde zugleich, bald nur auf die Reichsstände; und zwar bald auf alle, bald nur auf einige derselben.

(2) **Immedietät**) Dises passet nur

vilegien de non appellando (3) & evocando, (4) so wohl in Civil- (5) und Criminal- (6) als Lehensſachen, (7) Electionis Fori,

nur auf die Reichsſtände, die Mitglider der Reichsritterſchafft, und die übrige Unmittelbare, ſo zu keiner von ermeldten beyden Claſſen gehören.

(3) *appellando*) Dergleichen haben nur die Reichsſtände; aber nicht alle, und die Privilegien gegen die Appellationen ſeynd ſelber von ſehr verſchidener Art, unumſchränkte oder beſchränkte, in Anſehung der Summen, Sachen, Perſonen, Solennien, u. ſ. w. (1)

(4) *evocando*) Die vormals theils in der güldenen Bulle, Tit. 8. und 11. enthaltene, theils von denen Kayſern einzelnen Ständen ꝛc. verliehene Privilegien de non evocando ſeynd nun, nach dem §. 1. und 2. in ſo fern allen Ständen gemein, daß ſie und die Ihrigen von keinem (reſp. überhaupt, oder doch in diſer Inſtanz, oder in diſer Sache,) incompetenten Richter vorgeladen werden dörfen. Gegen das Rothweiliſche Hofgericht und die Kayſerliche Landgerichte aber enthalten die Special-Privilegien de non evocando, für die damit begabte, in jener Bezirk geſeſſene, Reichsſtände ꝛc. eine Exemtion von ſolchen Gerichten; behalten alſo noch jetzo ihren Werth. (2)

(5) **Civil-**) In Civil-Sachen haben allerdings allerley Privilegien ſtatt, in Anſehung der Austräge, der Inſtanzien, der Appellationen, u. ſ. w.

(6) **Criminal-**) In Criminalſachen iſt mir von Privilegien, welche der Reichsſtände ꝛc. Perſonen ꝛc. betreffen, nichts bekannt. Was aber ihre Unterthanen belangt; ſo iſt, aus erheblichen Urſachen, in denen Reichsgeſetzen verſehen, daß Criminalſachen nicht an denen Reichsgerichten verhandelt werden ſollen; es wäre dann von einem Unterrichter widerrechtlich verfahren worden. Als welchen Falles die Reichsgerichte die Sache wieder in den ordentlichen Weg Rechtens einleiten dörfen, das Hauptwerk aber ſo dann doch wieder dem Unterrichter überlaſſen müſſen. (3)

(7) **Lehensſachen**) Z. E. einige Reichsſtände haben Privilegien,

(1) S. meine T. Juſtizverfaſſ. 1. Theil, S. 177.
(2) l. c. S. 157. (3) Allda, S. 631.

ri, (8) item jure Austregarum, (9) tam legalium, (10) quam conventionalium, (11) quam familiarium, (12) bey ersten Instanz, (13) und

en, daß sie ihre Lehens- oder Mannengerichte mit anderen Personen besetzen dörfen, als sie nach denen gemeinen Lehenrechten und dem alten Teutschen Herkommen schuldig wären.

(8) *Fori*) Dises Privilegium, (Kraft dessen ein Reichsstand, den man gerichtlich belangen will, die Wahl hat, ob er vor dem Reichshofrath, oder Cammergericht zu Recht stehen wolle,) haben nur ein Paar Reichsstände, nemlich: Braunschweig und Schweden-Pommern; so dann die Besitzere derer von Schweden abgekommenen Reichslande. (1)

(9) *Austregarum*) **Austräge** 2) heissen bey uns Teutschen diejenige Personen, vor welchen die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, und die Reichsfreye von Adel, in erster Instanz zu Recht stehen müssen.

Es haben aber nicht alle dises Recht in gleichem Grad, noch auf einerley Weise, und die Reichsstädte haben es ordentlicher Weise gar nicht; auch seynd gewisse Sachen davon ausgenommen.

Ihre verschidene Gattungen werden gleich jetzo benahmst.

(10) *legalium*) Legal- oder gesetzliche Austräge, welche ihren Grund in denen Reichsgesetzen haben; vornemlich in der **Cam. Ger. Ordn. 2. Theil, Tit. 2.** u. f. woselbst ausführlich davon gehandelt wird.

(11) *conventionalium*) Dise heissen gewillkührte Austräge, und seynd eine Art von Compromissen. Die alte seynd hier bestättiget; nur streitet man: 1. Ob die, so der Austräge sonst fähig seynd, auch inskünftige neue dergleichen Verträge eingehen dörfen? Und 2. ob auch die, so der Austräge ordentlicher Weise nicht fähig seynd, dennoch durch Vergleiche derselben fähig werden können? Allemal aber will der Kayser bey diser und der folgenden Gattung nicht leiden, wann man bey solcher Gelegenheit einbedingt, daß von der Austräge Erkenntnissen keine Appellation oder Recurs an ein höchstes Reichsgericht statt haben solle.

(12) *Fa-*

(1) S. l. c. S. 511. (2) S. Just. Verf. 1. Theil, S. 45.

und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, (14) (mit Auf- heb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, un- ter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Con- traven-

(12) *Familiarium*) Stamm- oder Familien- oder Geschlechts- Austräge: (1) Dise finden alle- mal nur zwischen Herrn von einerley Hause statt: Sie kön- nen aber wiederum nicht nur von verschidener Art seyn; sondern auch in einem einigen Hause können verschidene Gat- tungen von Familien-Austrä- gen seyn.

Noch könnte und sollte hier einer besondern und von de- nen bishero benahmsten ver- schidenen Art derer Austräge gedacht werden, welche nem- lich ihren Grund in einem Kay- serlichen Privilegio haben, und wieder zweyerley Hauptgattun- gen unter sich begreiffen; wann nemlich 1. denen, so nach denen Reichsgesetzen derer Legal-Aus- träge nicht fähig seynd, dieses- bige Krafft eines Privilegii zu- gestanden werden; oder 2. wann denen, welchen das Recht derer Legal-Austräge zustehet, ei- ne davon abgehende besondere Gattung von Austrägen ver- stattet wird.

(13) Instanz) Dises nun gehet 1. auf die Reichsstände, so zwar keine eigentliche Austräge, wohl aber etwas denenselben ähnli- ches hergebracht haben, z. E. die Reichsstädte vormalen ihr güt- liches Gericht.

2. Auch gehören die Ritter- cantons hieher, bey denen, un- ter Kayserlicher Bewillig- oder Bestättigung, eine Ritterschafft- liche Directorial-Instanz Platz greiffet.

3. Die Unterthanen, in An- sehung ihrer Landesherrlichen Gerichte.

(14) Richtern) Es ist also nicht genug, daß und wann ein Un- terthan in erster Instanz nicht gleich an einem höchsten Reichs- gericht belanget wird; sondern er ist auch nicht schuldig, also- balden vor einem höheren Lan- desherrlichen Gericht zu stehen, wann ein nidrigeres seine erste Instanz ist, und er sich derse- bigen nicht freywillig begeben will.

(15) Be-

(1) S. mein T. Famil. Staatsr. 2. Theil, S. 1071.

traventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen (15),) bleiben.

(15) Befehlen) Ich gestehe, daß ich den Nutzen und die Möglichkeit von diser wichtigen Parenthese Gebrauch machen zu können, nicht einsehen kann. Dann wie oft wenden Parthien bey denen Reichsgerichten Exceptiones Fori declinatorias ein, sie werden aber verworfen, und zwar villeicht nicht allemal mit hinreichendem Grund; wenigstens werden von denen Reichsständen, gemeinschafftlich und einzeln, häufige Klagen in disem Stück über die Reichsgerichte geführt, und so oft eine Cammergerichts = Visitation von dem Kayser und Reich beschlossen wird, ist allemal ein Stück ihrer Instruction, fleissig wegen dieses Punctens nachzuforschen. Gesetzt nun, es ergäbe sich, daß ein Reichsgericht hierinn zu weit gegangen seye, sollten dann alle dise Erkenntnisse nichtig seyn? Was würde daraus für eine Verwirrung in dem Reichsjustizwesen und für Folgen entstehen!

So scharf auch ferner die Beobachtung derer Austräge hier eingebunden wird; so unwidersprechlich ist doch nach der vilfältigen Erfahrung, daß die Austregalinstanz in dem Reichsjustizwesen ungleich mehr schadet, als nutzet, und noch ungleich mehr schaden würde und müßte, wann mehrers darüber gehalten werden sollte. Schwache und arme Parthien leiden darunter unsäglich.

Art. 18. §. 5.

Verbotene Eingriffe. Norm der Commißionen.

Und keinen mit Commißionen, (1) Mandaten, (2) und anderen

(1) Commißionen) Die Commißionen, in so ferne sie hieher gehören, seynd dreyerley Art: 1. Untersuchungs = Commißionen, 2. Commißionen zur Güte, welche Reichsständen aufgetragen werden, und 3. Kayserliche Hofcommißionen. Durch alle drey kann der ersten Instanz eingegriffen werden; welches aber nicht geschehen solle.

(2) Mandaten) Sachen, welche sich zu Mandaten qualificiren, dörfen in erster Instanz an

deren Verordnungen, (3) darwider beschweren oder eingreiffen, (4) noch auch durch den Reichshofrath (5) und das Cammergericht,

an den Reichsgerichten eingeklagt werden: **Conc. Cam. Ger. Ordn. 2. Theil, Tit. 25.** Wann aber die Sache nicht zu einem Mandat geeignet ist, und dennoch eines erkannt, oder zwar kein Mandat erlassen, der Handel aber bey einem Reichsgericht behalten wird, und andere Verordnungen darinn ergehen; so ist es ein der ersten Instanz zum Nachtheil gereichender Mißbrauch; über dessen öfteren Vorfall die Stände wenigstens sehr klagen.

(3) **Verordnungen**) Dises kann am Reichshofrath am leichtesten durch Erkennung eines Rescripts, und am Cammergericht durch die neuerlich allda aufgekommene Ordinationen, geschehen.

(4) **eingreiffen**) **Beschweren**, gehet auf die Parthie, welche an ihrer ersten Instanz verkürzet wird; **eingreiffen**, auf den Richter, dessen in erster Instanz habende Gerichtsbarkeit dadurch geschmälert wird.

Bis hieher gehet es auf den Kayser Selbst, daß Er nicht auffergerichtlich dergleichen Reichsgesetzwidrige Verordnungen erlassen solle. Das folgende aber betrifft die Reichsgerichte.

(5) **Reichshofrath**) Unter denen An. 1711. von dem Churfürstlichen Collegio Kayser Carl VI. vorgelegten gemeinen Beschwerden waren mit:

„1. Daß der Churfürsten, Fürsten und Stände Privilegien der ersten Instanz und Austräge, (wider die **Reichshofraths-Ordn. Tit. 2. §. 3.**) übergangen worden.

2. Daß mit den Mandaten S. C. zu schnell verfahren, und derselben Requisiten, nach Ausweis der Ordn. **Tit. 2. §. 4.** und **Tit. 6. §. 1. & 2.** nicht beobachtet worden.

3. Daß man per viam Rescripti, und also per indirectum & in fraudem legis, eine Sache an den Reichshofrath gezogen, die ihrer Art nach noch in prima Instantia, und dahin nicht gehörig gewesen. Wie dann

4. insbesondere der Reichshofrath dem juri primarum Instantiarum zu nahe tritt, wann er in Afterlehensachen die Cognition an sich zu ziehen sucht."

richt, (6) oder sonsten, (7) eingreiffen.

In specie aber bey Erkennung deren Commißionen (8) die Verordnung des Instr. Pacis art. 5. §. *in Conventibus Deputatorum* 51. (9) genau beobachten lassen; dabey auch, wann die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung derer Commissarien, ad normam Instrumenti Pacis, auf eine Gleichheit (10) sehen; da hingegen keinen, der ein eigenes Interesse

(6) Cammergericht) Davon ist in dem Visit. Abschid von 1713. §. 9. und 10. mit mehrerem nachzusehen, was auf die damals vorgekommene Reichsständische Beschwerden dem Cammergericht befohlen worden ist.

An. 1764. wurde aber von Chur-Maynz wieder unter die Berathschlagungs-Puncten wegen einer Cammergerichts-Visitation gebracht: Selbige sollte untersuchen: Ob die Privilegia Austregarum & primæ Instantiæ von dem Cammergericht genüglich beobachtet worden seyen? Bey welcher Gelegenheit nachhero wiederum vile neue Klagen zum Reichstags-Protocoll kamen.

(7) sonsten) Damit können, unter anderen, auch das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil und das Kayserliche Landgericht in Schwaben mitgemeynet seyn; als über deren Eingriffe auch von diser Art Beschwerden geführet werden.

(8) Commißionen) Von obgedachten Gattungen so wohl, als besonders auch der Executions- ingleichem derer (in Gefolg des Westphälischen Fridens) annoch zu erkennenden Restitutions-Commißionen.

(9) 51.) Allwo es heißt: Ubi extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur; si inter Catholicos, soli Catholici; si inter Catholicos & Aug. Confessionis Status, utriusque Religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur.

(10) Gleichheit) Zum Verstand diser Stelle ist nöthig, zu wissen, daß die Evangelische Reichsstände sich beschweren, wann eine Sache beederley Religions-

tereſſe dabey hat, (11) darzu verordnen: Inmaſſen ſonſten dergleichen Commißionen von keiner Krafft ſeyn ſollen.

ligionsverwandte betreffe, gebe der Reichshofrath einem mächtigen Catholiſchen Stand einen ſchwachen Evangeliſchen Stand, einen Grafen, oder Reichsſtadt, (die noch darzu zuweilen, aus erheblichen Urſachen, ſich ſehr nachgiebig gegen jenen beweiſen müſſen,) als Mitcommiſſarium zu; da dann das Uebergewicht allemal auf die Catholiſche Seite falle. Die Evangeliſche verlangen daher, die Commiſſarii ſollten, ſo viel möglich, an Macht, oder doch am Stand, einander gleich ſeyn.

(11) hat) Der, oder die Seinige, jezt oder künftig, Nutzen oder Schaden von der Sache haben könnten.

So könnte auch noch verordnet werden: Daß keine zu Commiſſarien ernannt werden ſollten, welche mit einer derer ſtreitenden Parthien in einer beſonders genauen Verbindung, oder, im Gegentheil, in großen Widerwärtigkeiten ſtehen.

Art. 18. §. 6.

Ertheilung der Privilegien gegen die Appellationen ꝛc.

In Ertheilung aber deren jetztgemeldten Privilegien, de non appellando, (1) non evocando, (2) Electionis Fori, (3) und dergleichen, (4) welche zu Ausſchlieſſung des heil. Reichs Juris-

(1) *non appellando*) beſonders der illimitirten.

(2) *non evocando*) Wie diſe noch jetzo hieher kommen, und wie des Reichs Jurisdiction durch ſie eingeſchränket, oder ein Dritter in ſeinen Gerechtſamen dadurch vernachtheiliget werden könne, ſehe ich nicht ab.

(3) *Fori*) Diſe ſeynd dem Kayſerlichen Hofe ſelbſten, wo nicht nachtheilig, doch unanſtändig; dahero nicht zu vermuthen iſt, daß Er dergleichen leicht ertheilen werde.

(4) dergleichen) Mir ſeynd, auſſer denen bereits benahmſten, keine weitere ſolche Freyheiten bekannt. Es gehen aber wohl auch diſe Worte nur dar-

Jurisdiction, (5) oder der Stände älteren Privilegien, (6) oder sonsten zum Präjudiz eines Tertii, (7) ausrinnen können, sollen und

auf, wann künftig neue Gattungen von Privilegien gesucht oder gegeben werden wollten, welche die gleich hierauf bemeldte Folgen haben könnten.

Doch sehe man auch Not. 6.

(5) **Jurisdiction**) Die erste Gattung von Privilegien also, bey welchen der Kayser behutsam verfahren solle, ist die, durch welche der höchsten Reichsgerichte Gerichtsbarkeit eingeschränket wird. Da nun der Kayserliche Hof Selbst eher auf die Ausdehn- als Einschränkung diser Jurisdiction bedacht ist; wird Ihn dise Stelle nicht sauer ankommen, und Er kann Sich mit solchem Verbott desto eher gegen die schützen und entschuldigen, welche etwas dergleichen an Ihne verlangen. Indessen haben doch auch zu unseren Zeiten mehrere Churfürsten die Erstreckung ihrer illimittirten Privilegien de non appellando auf mehrere Lande, Hessen-Cassel und Darmstadt aber ganz von neuem erlangt.

Der Kayserliche Hof ziehet aber auch ferner den Schluß aus diser Stelle: Solle der Kayser Selber nicht befugt seyn, die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte einzuschränken; so seynd auch die Reichsstände eben so wenig berechtiget, dergleichen durch Familien- oder Landesverträge, in Ansehung der Appellationen, u. d. zu thun.

(6) **Privilegien**) Dises zilet ohne Zweifel auf die Kayserliche der Reichsritterschafft, in Ansehung ihrer an denen Reichsgerichten anhängigen Sachen, (besonders An. 1688.) ertheilten exorbitirenden und denen Ständen allerdings nachtheiligen Privilegien: Daß in ihren Angelegenheiten 1. summariissime, 2. auf erwisenen Besitz der Ritterschafft, so gleich executive verfahren, 3. alle andere Einreden aber in das Petitorium verwisen werden sollen. (1)

(7) *Tertii*) Z. E. Wann der Kayser einem Reichsstand in Lehenssachen ein Privilegium geben wollte, darunter dessen Reichsunmittelbarer Vasallen Unmittelbarkeit in der Folge Noth leiden könnte.

(8) **beob-**

(1) S. meine Geschicht. der R. Ritterschaft. 1. Theil, S. 422.

und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten. (8)

(8) beobachten) Diſe Stelle möchte wohl einer anderen Faſſung bedörfen. Dann wie ſie nun da ſtehet, ſolle der Kayſer zwar dergleichen Privilegien, dem Zuſammenhang nach, nicht leichtlich ertheilen; doch iſt ſeine Macht darinn Ihme nicht ganz benommen. Nun iſt aber aus anderen Stellen der Wahlcapitulation, z. E. Art. 15. §. 5. bekannt, daß alle Anderer älteren Privilegien oder ſonſten Dritten, nachtheilige Privilegien an und für ſich ſelbſten nichtig ſeyn ſollen.

Indeſſen lautet der R. Abſch. von 1654. §. 116. eben auch ſo.

Art. 18. §. 7.
Und auf die Austräge.

Und, nach Inhalt des Reichsabſchides de Anno 1654. (1) mit Conceßion der Privilegien erſter Inſtanz, (2) oder ſonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt, (3) oder hergebracht, (4) förderſt an Uns halten. (5)

Art.

(1) 1654.) §. 116.

(2) Inſtanz) Kraft deren diejenige, welche ſonſt nach denen Reichsgeſetzen gleich in erſter Inſtanz an denen Reichsgerichten hätten belanget werden können, nun forderiſt anderswo beklaget werden müſſen; z. E. vor dem Ritterſchaftl. Orts Vorſtand.

(3) gehabt) Nach der Cammergerichts-Ordnung, oder auch Krafft älterer Privilegien, entweder gar nicht, oder doch in dem Fall, davon die Rede iſt, nicht gehabt hat; wohin reſp. die Grafen, Herrn, Reichsſtädte, und die Reichsfreye von Adel, gehören.

(4) hergebracht) Dem Zuſammenhang nach wird alſo vorausgeſetzt, daß Jemand das Recht einer erſten Inſtanz, oder der Austräge, von Alters ruhig und unwiderſprochen hergebracht haben könne, deme ſonſten eines oder das andere weder Krafft derer Reichsgeſetze, noch habender Kayſerlichen Privilegien, gebührete.

(5) halten) Das heißt, nicht gern ganz zugeſtanden, und nicht gern ganz benommen; alſo ſo vil: Der Kayſer ſolle ſparſam damit umgehen. Und warum das? Weil man ſelbſt erkennet,

erkennet, vile Instanzien machen die Rechtspflege langwührig und kostbar, und am Ende komme es doch allemal auf das Glück an, ob in der ersten oder letzten Instanz am gerechtesten gesprochen worden seye.

Art. 18. §. 8.

Beschwerden über das Rothweilische Hof- und Schwäbische Landgericht.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen, schon von langen Jahren her, so wohl wider das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, (1) als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben (2) allerley große Beschwerungen vorgekommen

(1) **Rothweil**) Zu Rothweil ist ein Kayserliches Hofgericht, dessen Gerichtszwang sich über den Schwäbischen, Fränkischen, Chur- und Ober-Rheinischen Crays erstrecket; gegen dessen Gerichtsbarkeit aber vile Reichsstände, theils überhaupt, theils wenigstens in Sachen, die keine Ehehafften, (das ist, keine dem Hofgericht vorbehaltene Fälle,) betreffen, durch Kayserliche Freyheiten befreyet seynd. Der Fürst zu Schwarzenberg ist Erbhofrichter, und setzet einen Statthalter; die Beysitzere seynd theils von Adel, theils jährlich darzu erwählte Rothweilische Rathsverwandte. Seine Gerichtsbarkeit erstrecket sich sowohl über die Reichsstände selbst, als auch über derselben Unterthanen; und zwar in Ansehung der letzteren sowohl in Civil- als Criminal-Fällen.

(2) **Schwaben**) Eigentlich ist nur ein einiges solches Kayserliches Landgericht in Ober- und Nider-Schwaben; welches aber zu Weingarten, (oder in dem Flecken Altorff, genannt Weingarten,) sodann noch an drey anderen Orten, zu gewissen Zeiten gehalten wird. Das Haus Oesterreich hat es als eine Reichspfandschafft inne. Seine Gerichtsbarkeit erstrecket sich nur über einen Theil von Schwaben; und auch in disem Bezirk seynd vile Stände und Andere dagegen befreyt. Es hat mit denen in seinem Bezirk gelegenen Ständen, so gar in Sachen,

kommen, (3) auf unterschidlichen hiebevorigen Reichsconventen angebracht und geklagt, dahero auch im Fridensschluß (4) deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes daran seyn, daß, (in so ferne es vorhero nicht bereits geschehen (5),) solchen deren Ständen, (einschließlich deren Reichsritterschafften,) Beschwerden würklich aus dem Grunde abgeholfen, (6) und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichter auf dem Reichstag baldmöglichst ein gewisses statuiret, (7) immittels aber, und innerhalb einer Jahresfrist von sothanem Unserem Regierungsantritt an, die eine zeithero wider die alte Hof- (8) und Land-

Sachen, welche nur einen Gulden betreffen, eine concurrirende Jurisdiction. Die Urtheilsprecher seynd meistens gemeine Burger und Handwerksleute. Seit kurzem behandelt das Haus Oesterreich es als ein Kayserlich- und Oesterreichisches, ja zur Zeit eines Zwischenreichs gar als ein pur Oesterreichisches Gericht.

(3) **vorgekommen**) Die seit 1521. auf Reichstägen und sonst gegen das Hofgericht zu Rothweil angebrachte Beschwerden habe ich in meinem **Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 917. u. f.** angeführt; die gegen das Schwäbische Landgericht aber, ebenfalls seit Kayser Carls V. Zeiten, **allda, S. 942. u. f.**

(4) **Fridensschluß**) Im **Osn. Frid. Art. 5. §. 56.** Cum etiam de abolendis Curia Imperiali Rottwilæ, Judiciis provincialibus Sueviæ, & aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis, mentio injecta fuerit, resque hæc gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.

(5) **geschehen**) Dises ist nicht geschehen.

(6) **abgeholfen**) Dises stehet noch zu erwarten.

(7) **statuiret**) Bishero ist bey der Reichsversammlung noch nichts deßwegen vorgekommen.

(8) **alte Hof-**) Die alte Rothweilische Hofgerichtsordnung ist vom Jahr 1533. die neuere von 1573.

Landgerichts- (9) Ordnung extendirte Ehehafftsfälle (10) abgethan, (11) und die dabey sich befindliche Excesse und Abusus (zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die Churmaynzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen (12),) forderlichst aufgehoben. (13)

(9) **Landgerichts-**) Die neue, gegen welche die Schwäbische Craysstände so vile Beschwerde führen, ist von Oesterreich An. 1618. bekannt gemacht worden.

(10) **Ehehafftsfälle**) Schon gemeldeter massen, heissen die Fälle so, in welchen derer Reichsstände gegen dise Gerichte erhaltene Exemtions-Privilegien nicht Platz greiffen sollen; welche, zum Nachtheil derer Reichsständischen älteren Privilegien, besonders durch die besagte neue Landgerichtsordnung, neuerlich auf noch vil mehrere Fälle erstrecket worden seynd.

(11) **abgethan**) Dises ist nicht nur nicht geschehen, sondern auch der Reichshofrath selbst ist darüber mit der Oesterreichischen obristen Justizstelle noch An. 1765. in einen scharfen Schrifftwechsel gerathen. (1)

(12) **wollen**) Davon ist mir nichts bekannt.

(13) **aufgehoben**) Wie in Not. 11.

(1) S. l. c. S. 972.

Art. 18. §. 9.

Exemtions-Privilegien.

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien (1), (ohneracht-

ter,

(1) **Privilegien**) Vile derselbigen habe ich in besagtem Buch 2. Theil, S. 930. u. f. was Rothweil betrifft, so dann S. 974. u. f. die gegen das Landgericht gehende, benahmset.

(2) mög-

tet, solche caßirt zu seyn, vorgewendet werden möchte (2) gehandhabet werden. (3)

(2) möchte) An. 1572. ertheilte nemlich Kayser Maximilian II. der Stadt Rothweil ein Privilegium in Ansehung des Hofgerichts; wodurch insbesondere alle Privilegien wider die Ehehafften caßiret werden.

Und dises Privilegium wurde auch seithero, (des in denen Wahlcapitulationen versehenen ohnerachtet,) wieder mehrmaken bestättiget. (1)

Eben ein solches Privilegium behauptet auch das Schwäbische Landgericht zu haben; welches in dessen neuen Ordnung von 1618. 2. Theil, Tit. 5. ausdrücklich hat bestättiget werden wollen.

(3) werden) Wie vil der Reichshofrath selbst mit Abstellung der unläugbaren Uebertrettung derer Reichsständischen Privilegien durch dise Gerichte zu thun habe, ist in meinem besagten Buch zu sehen.

(1) S. 926. 927.

Art. 18. §. 10.

Appellationen.

Und] nächstdeme jedem Gravirten (1) freystehen solle, von mehrerwehnten Hof- und Landgerichten, entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht, (2) (ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung,) zu appelliren.

Art.

(1) Gravirten) Reichsstand, oder Anderen un- und mittelbaren Parthien.

(2) Cammergericht) Wann über das Rothweilische Hofgericht wegen versagter Justiz geklagt, oder es recusirt, oder sich sonst über selbiges (ohne den Weg der Appellation zu erwählen,) beschweret werden will, muß man sich nothwendig an den Reichshofrath wenden. (1)

Was sodann das Schwäbische Landgericht betrifft; so solle, nach dessen Ordnung von 1618. 3. Theil, 12. Tit. von desselbi-

(1) S. meine T. Justizverfass. 1. Theil, S. 937.

gen Urtheilen gar keine Appellation, oder sonstiger Recurs, an den Kayser oder die höchsten Reichsgerichte, statt haben.

Seitdeme aber gegenwärtige Stelle in die Kayserliche Wahlcapitulation gekommen ist, hat man Oesterreichischer Seits es darauf gesetzt: Daß denen Parthien frey stehen solle, an ein Reichsgericht, oder an die Oesterreichische Regierung zu Inspruck, zu appelliren, und daß dißfalls die Prävention statt habe; worauf auch Oesterreich noch jetzo bestehet. (1)

(1) S. l. c. S. 988.

Art. 18. §. 11.

Exemtionen zu handhaben.

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, (1) auch Anderer, von Alters hergebrachte (2) Exemtion von berührten Rothweilischen Hof- und anderen Gerichten (3) bey ihren Kräfften erhalten, und sie dawider (4) nicht turbiren oder beschweren lassen.

(1) **Unterthanen**) Der Churfürsten und ihrer Unterthanen Befreyung vor dem Rothweilischen Hof- und Schwäbischen, auch anderen Landgerichten, ist zwar nicht ausdrücklich und namentlich, doch aber der Sache selbsten nach, in der **güldenen Bull Tit. 11.** dadurch gegründet, weil letztere weder in erster Instanz an irgend ein (in Ansehung ihrer Lande) auswärtiges Gericht sollen geladen, noch von der Churfürsten Urtheilen an ein anderes Gericht appelliret werden. Stehen nun so gar der Churfürsten Unterthanen nicht unter diesen Gerichten; vil weniger die Churfürsten selbst.

(2) **hergebrachte**) Dises gienge also auf einen Fall, wo man sich auf kein Befreyungs-Privilegium von ihrer Gerichtsbarkeit beziehen könnte; wiewohl auch das Herbringen, krafft eines Freyheitsbriefs, dadurch nicht aus- sondern vilmehr mit eingeschlossen ist.

(3) **Gerichten**) Das hiermit gesagte reichet weiter, als das vorhin verordnete. Dann der §. 9. gehet, nebst dem Rothweilischen Hofgericht, nur auf das einige Schwäbische Landgericht; dieser §. 11. aber auch

auf

auf alle noch übrige hin und her in Teutschland befindliche Landgerichte. (1)

(4) dawider) Weder von disen Hof- und Landgerichten selbst, noch zu deren Gunsten von denen höchsten Reichsgerichten, oder anderen Dritten, sie seyen wer sie wollen.

(1) S. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 990.

Neunzehnter Articul.

Von Westphälischen Fridens Restitutions- auch anderen Justizsachen, besonders denen Klagen zwischen Landesherrn und Unterthanen.

§. 1.

Rückständige Restitutionen.

Was die zeithero (1) einem (2) Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterschafft, und Andern, (3) oder Dero Voreltern und Vorfahren, (4) geist- oder welt-

(1) zeithero) So lautet es schon in der Wahlcapitulation Kayser Carls V. Es erstrecket sich also bis auf solche Zeiten. Es kann auch keine Verjährung dagegen statt finden, weil derselben dise beständig wiederholte Verordnung der Wahlcapitulationen entgegen stehet.

(2) einem) Anfangs hiesse es: „Einem jeden," das ist, einoder anderem, er seye wer er wolle.

(3) Andern) Reichsstädten; desgleichen denen Reichsgliedern und Lehenleuten in Italien.

(4) Vorfahren) Da eben dise Worte: „Voreltern und Vorfahren," gleichfalls in der Capitulation K. Carls V. befindlich seynd; so schlüge dise Verordnung auch in Sachen an, welche noch älter seynd, als seine Regierung.

Was aber denen Churfürsten damals Gelegenheit mag gegeben, oder worauf sie damit gezilet haben, kann ich nicht

weltlichen Standes, ohne Recht (5) gewaltiglich (6) genommen (7) oder abgedrungen, (8) oder Inhalts des Münster- und Osnabrückischen Fridens, (9) Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recesses, (10) zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, (11) darzu sollen und wollen Wir einem Jeden, der Billigkeit nach, wider Männiglich, ohne Unterschid der Religion, verhelfen. (12)

Art.

---

errathen; es würde dann auf die kurz vor der Wahl Kayser Carls V von dem Schwäbischen Bund, ohne Urtheil und Recht, und wider des Reichsvicariats Verbot, beschehene Verjagung Herzog Ulrichs zu Würtemberg von Land und Leuten gesehen; womit es aber gleich An. 1534. wieder eine andere Gestalt gewonnen hat.

(5) **Recht**) Bey denen **Not. 1. und 4.** angezeigten Umständen sollte man fast meynen, es werde, wo nicht hauptsächlich, doch mit darauf gesehen, was noch zu der Zeit, als das Faustrecht im Schwang gienge, Jemanden widerrechtlich genommen worden ware.

(6) **gewaltiglich**) Bloß mit Gewalt.

(7) **genommen**) und nicht wiedergegeben worden.

(8) **abgedrungen**) Dises scheinet auf widerrechtlich abgenöthigte Vergleiche zu zilen.

(9) **Fridens** und zwar nach des Osnabrückischen **Art. 4.** ex capite Amnestiæ, oder nach dem **Art. 5.** ex capite Gravaminum.

(10) **Executions-Recesses**) Von all disem sehe man bey **Art. 1. §. 11.**

(11) **wird**) Manches davon kann man aus Hrn. v. **Meiern Nürnbergischen Fridens-Executions-Handlungen** ersehen. Es hat sich aber seithero auch allerley darinn geändert.

Die Classen und Generalrubriquen derer, so also noch zu restituiren seynd, habe ich anderwärts (1) angeführt.

(12) **verhelfen**) Was dießfalls seit dem Westphälischen Friden auf Reichstägen, oder auch sonsten, verhandelt worden ist, ꝛc. habe **ich in meinem Tr. von Reichstags-Geschäfft. S. 1084.**

---

(1) in meinem Teutsch. Staatsr. 1. Theil, S. 640.

1084. u. f. und in meiner Teutschen Justizverfass. 1. Theil, S. 1108. umständlich erzählt.

Art. 19. §. 2.

Eigene Restitutionen.

Auch dasjenige, so Wir Selbsten, (1) vermög jeztgedachtem Fridensschluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edicten & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, (2) einem Jedweden, (3) so bald (4) und ohne einige Verweigerung, (5) vollkommentlich (6) restituiren, (7) bey solchem auch, so

(1) Selbsten) Es stünde nicht übel dabey: „Oder Unser Haus."

(2) schuldig) Hier wäre ferner beyzusetzen: „Und nicht bereits restituiret ist; „Dann wenigstens viles ist von Oesterreich wieder zurückgegeben worden, z. E. an Würtemberg. In einigem, wo villeicht etwas noch zu erinneren möglich wäre, haben sich auch seithero die Umstände so geändert, daß man sich nun nicht mehr an Oesterreich halten kann; z. E. in Ansehung dessen, was Art. 5. §. 38. 39. von Schlesien gemeldet wird; in so ferne viles davon an den König in Preussen gekommen ist.

(3) Jedweden) Er seye ein Reichsstand, anderer Unmittelbarer, oder gar ein selbsteigener Oesterreichischer Landstand

(4) so bald) Dises ist das erste, so der Kayser thun solle; nemlich die Restitution solle unverzüglich geschehen.

(5) Verweigerung) Dises ist wohl mit dem vorigen einerley. Statt dessen könnte es etwa heissen: „Ohne einigen dem Fridensschluß nicht gemässen Vorbehalt oder Bedingung;" z. E. wann man einem zwar den Besitz wieder einräumen wollte, aber mit Vorbehalt des Petitorii und Weges Rechtens, wo doch solcher nach dem Friden nicht statt findet.

(6) vollkommentlich) Dises ist nun das zweyte; die Restitu-

tion

2c. Allerley hieher einschlagendes findet man in meiner Erläuterung des Westphälischen Fridens aus Reichshofräthlichen Handlungen, I. Theil, S. 395. u. f.

so vil Wir Recht haben, (8) schützen und schirmen. (9).

tion solle nicht nur zum Theil, oder Stückweis, sondern ganz und vollkommen, geschehen.

(7) restituiren) Dises, und was weiter folget, gehet nicht nur auf die Restitution aus dem Westphälischen Friden, sondern, (nach Anleitung der Capitulation Kayser Carls V.) auch auf das vorhergehende im §. 1. und 2. enthaltene.

(8) haben) Dises ist ein offenbarer, (aus dem Project einer beständigen Wahlcapitulation eingeschlichener,) Schreibfehler, der den ganzen Sinn verderbt. Dann in Kayser Carls V. und denen folgenden Capitulationen heißt es: „so vil er Recht hat," nemlich, der Kayser wolle den Restituirten bey seiner wieder erhaltenen Restitution schützen und schirmen, so vil er, der Restituirte, Recht habe; und nicht: So vil der Kayser Recht habe.

(9) schirmen) Durch rechtliche Mittel, und, in deren Gefolg, in rechtlicher Ordnung, und auf Reichsconstitutionsmäßige Weise, nöthigen Falles auch durch nachdrückliche Mittel.

Art. 19. §. 3.

Erbländische ꝛc. Justiz.

Auch so wohl denen in künftigen Unsern (1) und anderen der

(1) Unseren) Diser §. enthält zweyerley Fälle: Der erste betrifft 1. in des Kayserς Erbkönigreich (Böhmen) und übrigen Teutschen Landen Ein- oder Angesessene, die aber 2. zugleich immediate Reichsstände seynd. Damit wurde villeicht auf Salzburg, Bamberg, Passau, Trident und Brixen, wie auch auf die Eingesessene der Markgrafschafft Burgau, ingleichem anderer Vorder-Oesterreichischer Lande, gesehen, welche sich beklagen, daß sie von Oesterreich, wegen solch ihrer in denen Oesterreichischen Erblanden besitzender Güter, als Oesterreichische Landsassen wollten behandelt werden. Bamberg aber hat nunmehro solche seine in Kärnthen gelegen gewesene Herrschafften an die jetzige Kayserin-Königin käufflich überlassen.

Doch will sich dises auch nicht rechte

der Churfürsten, Fürsten und Ständen (2) resp. Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, unpartheyisch- und gleiches Recht wiederfahren lassen; (3) ohne alle Verhinderung und Aufenthalt. (4)

recht auf die folgende Worte schicken; nach welchen es vilmehr scheinen will, es seye hier die Rede von immediater Reichsstände in denen Oesterreichischen Erblanden habenden landsäßigen Gütern.

Kurz, die Stelle ist dunkel, und nicht klar, was damit eigentlich gesagt seyn solle.

(2) Ständen) Da haben wir den zweyten Fall; wann nemlich Reichsstände in ihrer Mitstände Landen angesessen seynd. Ob aber von unmittelbaren enclavirten, oder von landsäßigen, Gütern die Rede seye? muß man abermalen rathen, ohne es sicher errathen zu können.

(3) lassen) Sie seyen Kläger, oder Beklagte.

(4) Aufenthalt) Dise letztere Worte erscheinen in Kayser Carls V. und denen folgenden Capitulationen, nach: „schützen und schirmen," in einem ganz anderen Zusammenhang, und bedörfen übrigens keiner weiteren Erläuterung.

Art. 19. §. 4.

Rechtsklagen nicht zu hindern.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand, (1) (die freye unmittelbare Reichsritterschafft miteingeschlossen,) seiner Regalien, (2) Immedietät, (3) Freyheiten, (4) Rechten und

(1) Stand) Nemlich Prälat, Graf, oder Reichsstadt.

(2) Regalien) Seynd ordentlicher Weise die einzelne Stücke der Landeshoheit in seinem eigenen Lande; ausserordentlicher Weise aber ansehnliche, sonsten dem Landesherrn zustehende, Gerechtsame, oder so genannte Staatsdienstbarkeiten, in einem fremden Gebiete.

(3) Immedietät) Wann einem R. Stand, oder anderen Reichsunmittelbaren, etwas zugemuthet oder gegen ihne verhängt würde, das der Unmittel-

und Gerechtigkeiten (5) halber, daß sie ihm geschwächt, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrucket worden, (6) mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen (7) Rechten

telbarkeit seiner Person, oder seines Landes oder Gebiets, nachtheilig wäre, und er dißfalls als ein Landsaß behandelt werden wollte.

(4) **Freyheiten**) Besonderen, Reichs-Constitutionsmäßigen, mithin zu Recht beständigen, Privilegien; wie es dann auch in K. Carls V Capitulation, statt: „Freyheiten," heißt: „Privilegien."

(5) **Gerechtigkeiten**) Wann dises etwas von dem vorigen unterschidenes anzeigen solle; so müßte damit auf die allen Reichsständen ꝛc. überhaupt in Ansehung 1. ihrer Personen, oder 2. ihrer Lande und Gebieten, zustehende Rechte und Gerechtigkeiten gedeutet werden.

(6) **worden**) Alle dise vilerley Ausdrücke lauffen auf das hinaus, daß geklagt werde: Man werde in bemeldten Gerechtsamen, 1. ganz und allen, oder 2. nur zum Theil, oder in gewissen Stücken, entweder 1. nur turbirt, und gestöhrt, (mit Worten oder Werken,) doch daß man dabey noch in dem Besitz verblieben, oder 2. daß man auch seines Besitzes entsetzet worden seye.

Wann aber hier erzählet werden wollte, aus was für Ursachen Reichsstände ꝛc. mit einander in Processe gerathen könnten; so hätten auch noch andere Rubriquen können und sollen angeführet werden; wie also z. E. in K. Carls V. Capitulation noch beygesetzet ware: „Auch Ainigung gemacht hätt;" welches wohl so vil besagen will, daß die zwischen ihnen aufgerichtete Verträge nicht gehalten würden; welches allerdings eine derer an den Reichsgerichten gar oft vorkommenden Klagen ist.

(7) **gebührlichen**) Dises Wort kann allerley Verstand haben; nemlich: Der Kläger habe sich nicht selbsten Recht verschaffen, sondern, wie es sich, (vermöge Landfridens,) gebühre, seine Beschwerde bey dem Richter anbringen wollen. Es kann aber auch anzeigen, die Klage seye in gebührender Ordnung angebracht: mithin, es seye des Beklagtens erste Instanz nicht übergangen worden, die Sache auch sonst, ihrer Beschaffenheit nach, an ein Reichsgericht gehörig.

(8) für-

Rechten kommen, und ihn fürfordern (8) wollte; dasselbe (9) sollen und wollen Wir, (wie alle andere (10) ordentlich (11) schwebende Rechtfertigungen,) nicht verhindern, (12) sondern vilmehr befördern, (13) und (14) zur Endschafft beschleunigen.

Art.

(8) fürfordern) Oder vilmehr, durch den Richter fürfordern lassen wollte.

(9) dasselbe) Bis hieher gehet es nur auf die Reichsstände und andere Reichsunmittelbare.

(10) andere) Dise Worte seynd so allgemein, daß sie, ausser denen bereits erzählten Fällen, auch noch dise unter sich begreifen: 1. Wann Privat-Personen andere Privat-Personen, oder auch Reichsstände ꝛc. ja ihre eigene Landesherrn, an einem Reichsgericht belangen wollten und dörften. 2. Der Kayser wolle auch denen Reichsständischen Gerichten nicht eingreiffen, Sich nicht in die an selbigen hangende Rechtssachen mengen, etwas darinn verordnen, sie von da ab- und an Sich ziehen, ꝛc.

(11) ordentlich) In so ferne also an einem Reichsständischen Obergericht nicht ordentlich verfahren worden wäre, darf der Kayser die Klage annehmen, und dem Unterrichter befehlen, daß und wie er in der Sache rechtlicher Ordnung gemäß verfahren solle. (1)

(12) verhindern) Welches geschähe, wann der Kläger ungebührlich abgewiesen, oder doch auf seine Klage keine Resolution ertheilet würde.

(13) befördern) Nicht die Streitigkeiten solle der Kayser befördern und unterhalten; (dessen Gegentheil vilmehr Art. 16. §. 1. versehen ist;) sondern die nun einmal entstandene, zum Proceß gediehene, mithin einer obristrichterlichen Entscheidung bedörfende, Rechtfertigungen, und durch deren Beendigung solle Er Friede und Einigkeit im Reich befördern.

(14) und) Hier möchte wohl beyzusetzen seyn: „So vil möglich und an Ihme ist:“ Dann 1. öfters halten die Parthien selber, oder doch eine von ihnen, den Richter so auf, daß er in der Sache nicht so schnell fortfahren, und sie zu Ende bringen kann, als er selber gerne wollte. 2. Seynd im ganzen

(1) S. meine T. Justizverfass. 1. Theil, S. 1030.

derer an die höchste Reichsgerichte in erster oder letzter Instanz erwachsende Processe allzuvile, als daß dieselbige alle zu Ende gebracht werden könnten.

Art. 19. §. 5. (1)

Keine widerrechtliche Abgaben zu begünstigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen (ohne Consens derer Churfürsten, und sonsten dem vorhergehenden 8ten Articul zugegen (2) unternommenen (3) Zöllen, (4) Auflagen (5) und Attentaten, (6) einige Processe oder Mandate nicht erkennen. (7)

Art.

(1) §. 5.) Wann je diser §. beybehalten werden wollte, schickte er sich doch besser in den Art. 8. allwo er §. 18. angehänget werden könnte.

(2) zugegen) Dises zilet auf eine unterlassene Vernehmung derer benachbarten interessirten Crayse, besonders dessen, darinn der Zoll erhoben ꝛc. werden solle.

(3) unternommenen) Neuangelegten, erhöhten, perpetuirten, verlegten, oder auf mehrere Inhabere, oder Sachen, erstreckten.

(4) Zöllen) Stapeln, u. d.

(5) Auflagen) Welche Art. 8. §. 11. erzählet werden. Da aber die allda bemerkte Schwürigkeiten auch hier wiederum vorfallen, und forderist die Präjudicial-Frage erörtert seyn muß: Was NB. nach dem jezigen allgemeinen Herkommen im ganzen Reich als erlaubt oder unerlaubt anzusehen seye, oder nicht? Dann wann z. E. ein Reichsgericht sprechen wollte, daß der Accis, an sich und überhaupt, auch noch jetzo, unerlaubt und eine verbotene Auflage seye, was würde nicht darüber in dem ganzen Reich für ein Lermen entstehen! Und dennoch hätte das Reichsgericht nach dem Buchstaben derer Reichsgesetze gesprochen, auf welche es verpflichtet wird.

(6) Attentaten) Dem Zusammenhang nach werden hier keine solche Attentaten verstanden, welche in Appellationssachen, oder sonsten gegen richterliche Verordnungen, unternommen werden, sondern auffergerichtliche eigenmächtige Anmassungen in Zoll- u. d. Sachen.

(7) er-

(7) erkennen) Warum man nöthig oder räthlich befunden hat, diſen §. 5. einzuſchalten, iſt mir nicht bekannt, noch wiſſend, daß diſſfalls jemals Beſchwerden über ein Reichsgericht geführet worden wären.

Art. 19. §. 6. (1)

Klagen der Landſtände und Unterthanen.

Wann auch Landſtände (2) und Unterthanen (3) wider ihre Obrigkeit (4) Klage führen; ſo ſollen und wollen Wir, inſonderheit wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, (5) als in ſpecie die jura collectarum, (6) armaturæ,

(1) §. 6.) Man ſehe forderiſt das bey Art. 15. §. 3. 4. angemerkte; wie auch meinen Tr. von der teutſch. Juſtizverfaſſ. 1. Theil, S. 1090. u. f.

(2) **Landſtände**) In corpore, alle zuſammen, oder einige, oder einzelne, Claſſen derſelbigen; aber in denen letzteren Fällen nicht unter ſich, ſondern gegen den Landesherrn.

(3) **Unterthanen**) Einzelne Aemter, Bezirke, Communen, oder auch einzelne Perſonen; die Burgerſchafften derer Reichsſtädte, (welche ſonſten keine eigentliche Unterthanen ſeynd,) dem Sinn des Textes nach vermuthlich mit-eingeſchloſſen.

Vaſallen, die nicht zugleich Unterthanen ſeynd, ſtehen nicht unter diſer Verordnung.

(4) **Obrigkeit**) Landesherrſchafft oder Stadt-Obrigkeit.

(5) **überhaupt**) Diſes hat gar nicht die Meynung, als ob einem, der auf die Landeshoheit über einen Andern, der ſich in dem Beſitz der Reichsunmittelbarkeit befindet, Anſprache macht, vergönnet wäre, den Andern ſeiner Unmittelbarkeit eigenmächtig zu entſetzen, und daß alsdann nicht erlaubt wäre, dem Bedrangten mit Mandaten, Protectorien, oder Conſervatorien, zu Hülf zu kommen; ſondern man muß hier den Fall ſetzen, wann zwar der Streit über der Landeshoheit überhaupt wäre, der aber, gegen den geklagt wird, oder werden will, (nicht aber der Kläger,) ſich in dem würklichen, mit denen rechtlichen Eigenſchafften

turæ, (7) sequelæ, (8) Landesdefension, (9) Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschides de anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. (10) und dergleichen, (11) betrifft, ad nudam instantiam Subditorum, (12) keine Mandata, (13) noch Protectorien, (14) oder Conservatorien, (15) ertheilen

versehenen, nicht aber erst neuerlich, mit Gewalt und Widerspruch des Andern, ergriffenen, Besitz der Landeshoheit befände.

(6) *Collectarum*) Das Besteurungsrecht überhaupt, oder gewisse Gattungen desselbigen insbesondere, als der Reichs- Crays- Collegial- Landsteuren, Cammerziler, Türkenhülfen, ꝛc. (1)

(7) *Armaturæ*) Das Recht, Soldaten zu werben oder auszuwählen, eine Leibgarde zu halten, eine Landmiliz aufzustellen, Vestungen anzulegen, Kriegsfrohnen zu erfordern, u. s. w. (2)

(8) *Sequelæ*) Die Aufbietung der eigenen Unterthanen, wie auch derer Landsassen ihrer, in allerley Noth- oder anderen Vorfällen.

(9) **Landsdefension**) Bey einer würklich vorhandenen, oder doch wahrscheinlich zu besorgenden, zumalen nicht aus eigener Schuld veranlaßten, Gefahr.

(10) **gleichwie**) 181. Von welchem allem oben schon zur Genüge gehandelt worden ist.

(11) **u. d.**) Nemlich, nach dem vorhergehenden, andere Stücke der Landeshoheit, z. E. die Concurrenz zu dem Gesetzgebungsrecht, ꝛc.

(12) *Subditorum*) Auf die von denen Unterthanen eingereichte Klage; (dem Zusammenhang nach,) wann selbige gleich hinlänglich bescheiniget, und also sonst, (denen Rechten nach,) kein Anstand wäre, ein Mandat ꝛc. zu erkennen.

(14) *Mandata*) Haben aber wenigstens so gleich Rescripten statt? Dem Sinn der Capitulation nach schwerlich: Dann, wann gleich ein Rescript auch nur so gefaßt würde: „Den impetrantischen Theil klaglos zu stellen; oder, wann etwas erhebliches dagegen einzuwenden wäre, es in dem angesetzten Termin vorzubringen;“

so

(1) S. meinen Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen.
(2) S. meinen Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen.

ertheilen lassen; sondern (nach Inhalt jetztgedachten Reichsabschids, §. **Benebens sollen Cammerrichter** ꝛc. (16) und §. **Was dann Churfürsten, Fürsten und Stände** (17) ꝛc.) zuforderst die Austrag in Acht nehmen. (18)

so enthielte es 1. doch schon eine Annahm der Sache; (welches wider die Verordnung liefe, die Austräge forderist in Obacht zu nehmen;) 2. wäre es schon ein Befehl; (dergleichen doch Anfangs nicht ergehen solle;) 3. müßte man besorgen, daß, wie es oft zu geschehen pflegt, auf des Beklagtens erste eingereichte Schrift ein Paritori-Rescript erkannt würde; da es dann auf eines hinauslieffe, ob Anfangs ein Mandat oder Rescript erkannt worden wäre.

(14) **Protectorien**) Schutz- und Schirmbriefe für die Klägere, deren Consulenten, Syndicos und Advocaten, ꝛc.

(15) **Conservatorien**) Befehle an einen oder mehrere Reichsstände, denen Klägern gegen die Landesherrn beyzustehen.

(16) **Cammerrichter**) §. 105. Daß 1. die erste Instantien und Austräge bey Erkennung der Processe fleißig in Acht zu nehmen, 2. denen Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Proceß nicht leichtlich zu erkennen, sondern 3. vorhero um Bericht zu schreiben ꝛc.

(17) **Stände**) §. 168. Daß die primæ Instantiæ und Austrag bey dem Kayserlichen Reichshofrath nicht weniger, als bey dem Cammergericht, stricte zu observiren seyen, und solches dem Reichshofrath ernstlich und gemessen eingebunden werde.

(18) **nehmen**) Die Klagen der Landstände und Unterthanen wider ihre Landesobrigkeiten müssen alsdann an die Austräge verwisen werden, wann 1. die Herrschafft sich keine unverantwortliche Thätlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen, oder 2. sonst keine große Gefahr und unwiederbringlicher Schaden auf dem Verzug hafftet.

Art 19 §. 7.

Wo aber die Jurisdiction fundirt, (1) dennoch, ehe und bevor

(1) **fundirt**) Dises geschiehet also, und die Jurisdiction derer

bevor die Mandaten (2) ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft (3) zuforderst vernehmen; (4) gestalten dann bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen

rer höchsten Reichsgerichte wird in dergleichen Fällen dadurch fundirt, wann 1. die Herrschafft unverantwortliche Thätlichkeiten begehet, oder 2. sonsten eine große Gefahr und unwiederbringlicher Schaden auf dem Verzug hafftet.

(2) **Mandaten**) Rescripten, Ordinationen, Protectorien, Conservatorien, ꝛc.

(3) **Gegennothdurft**) Unter Ansetzung eines nicht allzuengen, aber auch nicht allzulangen Termins, und dessen, (zumalen mehrmaliger,) Verlängerung nicht anderst, als aus erheblichen und hinlänglich bescheinigten Ursachen.

(4) **vernehmen**) Hieher und zu dem folgenden gehöret auch die merkwürdige Verordnung des **Cam. Ger. Visit. Absch. von 1713.**

„§. 10. Desgleichen soll das Cammergericht wider Churfürsten, Fürsten und Sände des Reichs, auf dero Landsassen und Unterthanen, oder auch der armen Partheyen, eingebrachte Klagden nicht leichtlich Proceß erkennen, oder Mandata sine clausula ertheilen; sondern vilmehr, (denen Reichsconstitutionen, Kayserlich- und Königlichen Wahlcapitulationen gemäß,) vorhero um Bericht schreiben: Wann dann derselbe einkommen, und daraus erscheinen wird, daß des Supplicanten Suchen und Begehren keine statt haben könne; soll derselbe vom Cammergericht gänzlich abgewisen, im Gegenfall aber, da die Sache recht und billig befunden würde, oder die Berichtschreiben in angesetzter Frist nicht eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesucht worden, alsdann (dem Befinden nach,) der Proceß und Mandaten halber, auf des Supplicanten ferneres Anhalten, erkennt werden, was Rechtens. — —

§. 11. Es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen; falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unersetzlicher Schade denen Supplicanten, wann solche

gelassen seyn solle, solchen Mandaten keine Parition zu leisten. (5) Und wann alsdann (6) sich befinden würde, daß die Unterthanen (7) billige Ursach zu klagen haben, (8) dem Proceß schleunig, (9)

(doch

che Inhibition nicht beygefüget würde, zugezogen werden möchte; welches jedoch zuvor behörend zu bescheinen, bey sothaner Inhibition dann auch eine gewisse Zeit zu Einsendung des Berichts, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts, der Obrigkeit anzusetzen. Sollte aber solcher in bestimmter Zeit, (vom Tag der Insinuation an zu rechnen,) nicht einkommen, wäre, (der Sachen Eigenschafft nach, wegen des Mandats, oder Processes, auf weiteres Anhalten, zu erkennen, was Rechtens. Wobey gleichwohl in allem mit solcher Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs, sich dißfalls zu beschweren, keine Ursach haben mögen. Wann nun ein Berichtschreiben eingelangt, hat das Cammergericht zum allerschleunigsten und fürdersamsten darinn Verordnung zu thun, und, nach Befinden, entweder die Temporal-Inhibition alsobald aufzuheben, oder in andere Wege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen."

(5) **leisten**) Wann also dennoch auf ein solches Mandat eine Paritori-Urthel, oder andere gerichtliche Verordnung, ergienge; hätte dises, (weil es an und für sich selbst null und nichtig wäre,) ebenfalls statt. Und wann eine Executionscommission darauf erkannt würde, wären die Stände nicht schuldig, selbige zu übernehmen; ja man dörfte sich ihro gar widersetzen.

(6) **alsdann**) Nach eingelangtem Landesherrlichem Bericht.

(7) **Unterthanen**) Landstände, andere Unterthanen, oder auch die Burgerschafften derer Reichsstädte.

(7) **haben**) Wo nicht in allen Stücken; doch in einigen.

Eben dise folgende Verordnung hat auch statt, wann die beklagte Obrigkeit eine Erstreckung des zur Berichtserstattung angesetzten Termins nach der andern verlangt, um nur die Sache aufzuhalten, und die Unterthanen müde zu machen.

(9) **schleunig**) Dergleichen Sachen gehören also unter die privilegirte, welche in der Relation anderen weniger privilegirten vorzuziehen seynd.

Die klagende Landstände ꝛc.

(doch mit Beobachtung derer Substantialien (10),) abhelfen; (11) immittels (12) gleichwol sie zum schuldigen Gehorsam (13) gegen ihre Obrigkeit anweisen. (14)

Art.

müssen aber auch die Sache selber nicht dadurch aufhalten, wann sie, ohne Noth, solche voluminose Schriften und Beylagen übergeben, welche kein Referent oder Reichsgericht in ganzen oder etlichen Jahren vortragen und erledigen könnte.

(10) **Substantialien**) Daß nemlich 1. beede Theile hinlänglich gehöret werden, und 2. alles, worauf es in facto ankommt, nothdürftig bescheiniget werde, auch 3. bey der Relation und dem Schluß darauf alles Ordnungsmäßig zugehe.

(11) **abhelfen**) Die Art und Weise, solches zu bewerkstelligen, kann verschiden seyn. Entweder nemlich wird der Landesherrliche Bericht, statt einer Exceptionsschrift, denen Unterthanen zum Gegenbericht oder Replic communicirt, und alsdann provisorisch, oder in der Hauptsache, gesprochen; (welches zwar am Ende eben so vil ist, als wann gleich Anfangs ein Mandat erkannt worden wäre, indessen doch erlaubt ist, weil die Wahlcapitulation selber will, daß diese Sachen schnell zu Ende gehen sollen) Oder es wird, nach eingelangtem Bericht, alsdann erst ein Mandat erkannt und auf dem Fuß dises Processes fortgefahren; oder es wird zwischen beeden Partheien so lang ein weiterer Schriftwechsel veranlaßt, bis der Richter die Sache zum Spruch reif zu seyn glaubt; oder es wird eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt, und getrachtet, die Sache zu einem Vergleich einzuleiten.

(12) **immittels**) Bis und dann eine provisorische, oder auch, (nach Beschaffenheit der Umstände,) so lang, bis in der Hauptsache eine entscheidende Urtheil ergehet.

(13) **Gehorsam**) Hier ist das bey Art. 15. §. 1. gesagte zu wiederholen. Insgemein wird gesprochen: daß es währenden Processes bey demjenigen verbleiben solle, wie es in denen eingeklagten Puncten vor denen entstandenen Streitigkeiten gehalten worden ist.

(14) **anweisen**) Dises kann auf allerley Weise geschehen, als resp. durch Reichshofraths-Conclusa, Cammergerichts-Ordina-

dinationen, Bescheide, oder Interlocutori-Urtheile, Patenten, (welche auch wohl mehrmalen wiederholt und immer mehr geschärfet werden,) Manutenenz-Commißionen, u. s. w.

Art. 19. §. 8.
Straffälle.

In Straffällen (1) sollen und wollen Wir auch denen jenigen, so in der Sache cognosciren, (2) oder denen darinn Commißion (3) aufgetragen worden, (4) von der Strafe (5) nichts (6) versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen (7)

(1) **Straffällen**) Besonders auch, wann etwas in Lehens- oder anderen Sachen, auf Confiscationen hinaus zu lauffen scheinet.

(2) **cognosciren**) Mithin denen Chefs und Beysitzern derer höchsten Reichsgerichten: die Reichshoffiscäle und Advocaten des Fisci dörften villeicht auch mit zu benennen seyn; so auch in Büchersachen die zu dem Kayserlichen Büchercommissariat gehörige Personen.

(3) **Commißion**) Und zwar, es seye eine Commißion, etwas gewisses zu untersuchen, so fort den Erfund mit Gutachten zu berichten; oder es betreffe eine Hofcommißion zur Güte, oder sonst.

(4) **worden**) Mithin, wann einem Reichsstand eine Commission aufgetragen worden ist, auch dessen Subdelegirten nicht.

(5) **Strafe**) Dem Zusammenhang nach, vor geendigtem Proceß, und gefällter Urtheil.

(6) **nichts**) Also weder das Ganze, noch einen Theil davon; weder mit, noch ohne Bedingung, weder gleich, noch auf gewisse bestimmte oder unbestimmte Fälle, Zeiten ꝛc.

(7) **machen**) Noch besser wäre, wann solche Richter und Commissarien gar unfähig erkläret würden, jemalen etwas von der Strafe zu Handen bekommen zu können; damit nicht, wann auch der Kayser Selbst ihnen keine Hoffnung darzu macht, sie doch nicht sich solche selber machen, und dieß einen Einfluß in ihre Untersuchung, auch Bericht und Gutachten, haben möge.

Zwanzigster Articul.

Von Privations- und Achtssachen. (*)

§. 1.

Hauptregel in Achtssachen.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtssachen (1) Uns demjenigen, was (vermöge Instrumenti Pacis (2),) in dem jüngern Reichsabschid §. Nachdem auch in dem Münsters-

(1) Oberachtssachen) Die schlechte und gemeine Acht ist die, welche von dem Rothweilischen Hof- wie auch dem Schwäbischen, und anderen Landgerichten erkannt wird, deren Würkung aber sich auch nicht weiter erstrecket, als der Gerichtszwang diser Gerichte gehet, und welche leicht angesetzt, aber auch leicht wieder aufgehoben wird.

Die Reichs-Ober- (nicht Aber- (1)) Acht hingegen wird von denen höchsten Reichsgerichten erkannt; und sie ist eine Strafe, wodurch des damit Belegten Person, Leib und Leben jederman Preis gegeben, und er aller seiner Ehren, Rechten und Güter verlustigt erkläret wird.

Ferner ist ein Unterschid, (der hier nicht hätte übergangen werden sollen,) zwischen der Acht und Privation. Die letztere betrifft nemlich nur die Geistliche, welche dadurch in Ansehung ihrer Person des Kayserlichen und Reichs Schutzes und Schirms, wie auch der weltlichen Regierung ihrer Lande, entsetzet werden.

Endlich gehet die Verordnung dises Art. 20. nicht nur auf den, der als Haupt-Fridensbrecher ꝛc. belangt wird, sondern auch auf alle diejenige, welche darum auf die Acht angeklagt werden, weil sie jenem in seinem Verbrechen hülfliche Hand geleistet hätten, u. s. w.

(2) *Pacis*) Nach dem Osn. Friden Art. 8. §. 3. sollte auf dem nächsten

(*) Man sehe meinen Tr. von Reichstags-Geschäfft. S. 181. und meine teutsche Justizverfass. 1. Theil, S. 553.

(1) Doch heißt es auch in der Cammergerichts-Ordnung so, im Conc. 3. Theil, Tit. 52. princ.

ster- und Osnabrückischen Fridensschluß ꝛc. (3) verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

nächsten Reichstag auch: De modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii, præter eum, qui alias in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, gehandelt werden; so aber nicht geschehen ist.

Uebrigens hat die Sache selbst ihre gute Richtigkeit. Dann man liset in dem An. 1711. verglichenen Entwurf einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation folgendes: „Appendix. Hiernach folgen die ad Art. 3. 16. & 20. notirte, zwischen beyden höheren Collegiis verglichene Constitutionen, wie solche dem künftigen Reichsabschid locis congruis zu inseriren, und bis dahin der beständigen Wahlcapitulation zu appendiciren, daß darauf auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre." Darunter nun lautet die Constitutio 3. de modo declarandi Statum Imperii in bannum ad Art. 20. nach dessen Eingang eben so, wie hier der Text in der Wahlcapitulation.

(3) **Fridensschluß ꝛc.**) Es findet sich kein dergleichen §. in dem ganzen Reichsabschid von 1654. sondern es solle ein solcher §. (verglichener massen,) erst in den künftigen Reichsabschid kommen; ist also das hier gemeldete ein offenbarer Irrthum, (1) welcher billig in denen künftigen Capitulationen zu verbessern ist.

(1) S. meine Abhandl. besond. Rechtsmater. 1. Stück, S. 150.

Art. 20. §. 2.

Erforderte Bewilligung des Reichs.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo (1) Niemand, hohen oder nideren Standes, Churfürst, Fürst, oder Stand,

(1) hinführo) Dann vormals hatten die Kaysere hierinn nicht so gebundene Hände, und man verfuhre in diser so wichtigen Sache, aus Religions- und anderen Staatsabsichten, oft

Stand, (2) oder Anderer, (3) ohne rechtmäßige (4) und genugsame (5) Ursache, auch ungehört, (6) und ohne Vorwissen, Rath und

sehr willkührlich und tumultuarisch.

Künftig könnte das Wort: **hinfüh** wohl wegbleiben, weil es um dise Verordung nun nichts neues mehr ist.

(2) **Stand**) Prälat, Graf, oder Reichsstadt. Merkwürdig ist, daß hier nicht auch, wie an so vilen anderen Orten, stehet: „Die unmittelbare freye Reichsritterschafft mit = eingeschlossen."

(3) **Anderer**) Im Westphälischen Friden heißt es nur; es solle davon gehandelt werden, wie ein *Status Imperii* in die Acht zu erklären seye; und so lautet auch die Rubric der Constitution von 1711. Im Text derselbigen hingegen finden sich die Worte: „Und Anderer," wie hier; und so auch in allen Wahlcapitulationen von Kayser **Carl** V. an. Wen solle nun das Wort: **Anderer** bedeuten? Etwa die Mitglieder der Reichsritterschafft und die Italiänische Reichsglider? Dise erschöpfen aber den grossen Umfang des Worts: **Anderer**, keineswegs: Und nimmt man vollends hinzu, daß es heißt: „Niemand, hohes oder **niderен Standes**," so ist es, dem Ansehen nach, eben so vil, als: „Gar Niemand, er seye, wer er wolle."

(4) **rechtmäßige**) Dises ist das erste, so zur Acht ꝛc. erfordert wird, nemlich: Die Ursachen, warum Jemand in die Acht erkläret werden solle, müssen rechtmäßig seyn. **Rechtmäßig** ist, was seinen Grund in denen Rechten hat. In welchen Rechten? In denen Reichsgrundgesetzen. Auf was für Verbrechen setzen dise die Acht? Hauptsächlich auf einen Fridbruch des Land=Religions= und Westphälischen Fridens; so dann auf die, so ihre Reichsanschläge nicht erlegen, (s. **R. Absch. 1543. §. 28. R. Absch. 1598. §. 16. 24.**) u. s. w. Wiewohl die neuere Reichsgesetze in dem zuletzt benahmsten Fall gelinder seynd.

(5) **genugsame**) Dises ist ein wichtiges Wort. Die Acht ist zwar, wie gedacht, auch auf alle Fridbrüche und Zahlungsnachläßigkeit gesetzt; zum Schrecken: Aber werden wohl der Kayser und das Reich dieselbige würklich erkennen, wann Jemand einen Landfridbruch begehet, der z. E. mit 1000 fl. und noch

und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, (7) in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret: (8)

noch weniger wieder gut gemacht werden kan, oder der in eine Reichscasse, oder dem Cammergericht, 100 Rthlr. schuldig verbleibt? Das Verbrechen muß also sehr groß seyn, oder dise Strafe wäre dagegen nicht proportionirt, mithin ungerecht.

(6) **ungehört**) Dises ist das dritte: Der Beklagte muß nicht nur gehört, sondern auch hinlänglich gehöret werden, s. §. 3.

(7) **Ständen**) Da haben wir die vierte Erforderniß: Die gesammte Reichsstände sollen 1. zuvor darum wissen, 2. darzu rathen; aber nicht nur dises, sondern 3. auch darein bewilligen; und zwar nicht bloß von Haus aus, oder auf einem engeren, sondern auf einem allgemeinen offenen Reichstag.

(8) **erkläret**) Billig ist hier noch beyzusetzen, indessen aber ohne allen Zweifel mit darunter verstanden: „Oder, wann er geistlichen Standes ist, seiner weltlichen Regalien priviret werden.“

Art. 20. §. 3.

Achtsproceß.

Sondern in künftigen Casibus, darinn, (nach Beschaffenheit des Verbrechens, (1) auf die Acht oder Privation, entweder von Kayserlichen Fiscalamts wegen, (2) oder auf Anruffen des

(1) **Verbrechens**) So lautet es überall; Ich weiß aber nicht, ob es nicht heissen sollte: **Verbrechers**: Dann, bereits gemeldeter massen, werden die Geistliche ihrer weltlichen Regalien privirt, aber nie geächtet: Die Weltliche hingegen geächtet, aber nie bloß ihrer Regalien privirt. So dann ist mir nicht bekannt, daß auf gewisse Verbrechen die Privation, und auf gewisse andere die Privation, gesetzt wäre; sondern beederley Strafen haben einerley Verbrechen zum Grund.

(2) **wegen**) Eigentlich hat der Reichsfiscal das gemeine Interesse

des lädirten und klägenden Theils, (3) zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir, (4) entweder an dem Reichshofrath, oder Kayserl. und Reichs-Cammergericht, (5) pro administratione Justitiæ angerufen und imploriret worden, zuforderist in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, (6) sodann in der

---

teresse des Kayſers und Reichs zu besorgen, und zu veranlassen, daß die Verbrechere, Anderen zur Warnung, abgestraft, auch dadurch desto eher der innerliche Fride, Sicherheit und Ruhe im Reich erhalten werden. Dises kann aber auf gedoppelte Weise geschehen, nemlich 1. durch die Acht, oder 2. eine Geldstrafe von 2000 Mark Goldes. Und hierzu ist der Reichsfiscal von Amtswegen verbunden, er mag von dem beleidigten Theil darzu aufgefordert werden, oder nicht. Doch klagt er nie, er seye dann von einem Reichsgericht, oder von der bey jedem Reichsgericht zu denen fiscalischen Sachen angeordneten Deputation, darzu angewiſen.

(3) Theils) Dem Kläger nemlich stehet frey, 1. auf seine Entschädigung zu klagen, 2. aber auch auf die Bestrafung seines Beleidigers mittelst der Acht zu dringen, wann er will, und alsdann beede Klagen mit einander zu verbinden, oder 3. beedes dem Reichsfiscal zu überlassen.

(4) Wir) Von einem Reichsfiscal, oder dem beleidigten Theil, oder beyden.

(5) Cammergericht) Also haben beede höchste Reichsgerichte in Acht- und Privationssachen eine ganz gleiche oder concurrirende Gerichtsbarkeit, da der Kläger die Wahl hat, an welches von beyden er gehen will, und der Fiscal des einen Gerichts, der zu erst klagt, den andern dadurch prävenirt.

(6) Mandaten) In Acht- und Privationssachen ist ein gedoppelter Proceß: Die Citation gehet auf die Bestrafung des Beklagtens durch die Acht; das Mandat aber solle dem Beleidigten zu seiner Entschädigung verhelfen.

In beyder Decretirung nun solle gleich Anfangs wohl zugesehen werden: Ob sich die Sache zu dem einen oder anderen, so vil man voraus sehen

kann,

der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß, (7) auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze (8) und Cammergerichts-Ordnung, (9) genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, (10) sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, (11) der Nothdurft nach, (12) angehöret werde. (13)

Art.

kann, qualificire? damit man nicht am Ende genöthiget werde, die Citation und das Mandat, oder doch jene, wiederum einzuziehen, und den Beklagten von der auf die Acht angestellten Klage loszusprechen.

(7) **Beschluß**) Wann sich also, gegen alles anfängliche Anscheinen und Vermuthen, bey weiterer rechtlicher Ausführung der Sache, dennoch ergibet, daß dieselbe nicht so gefährlich seye, noch eine solche Strafe verdiene; so wird billig, nach Beschaffenheit der Umstände, eingelenkt, und wenigstens von der Acht abstrahirt.

(8) **Gesetze**) Dahin gehören 1. die so genannte Handhabung des Landfridens, oder die Reichsexecutions-Ordnung, samt deren in denen darauf gefolgten Gesetzen beliebten Zusätzen.

(9 **Camm. Ger. Ordnung**) Sonderlich **des 2ten Theils 9ten Titul**: „Daß von wegen Ueberfahrung des Kayserlichen Landfridens am Cammergericht möge geklagt werden;" wie auch die folgende Titul.

(10) **präcipitiret**) Also hat kein bloß summarischer Proceß, (wobey nur das Wesentliche desselbigen beobachtet würde,) statt; sondern die Sache solle durch einen ordentlichen Citations-Proceß, (so vil die Acht betrifft,) lauffen.

(11) **Defension**) Daß ein Beklagter gehöret, und genüglich gehöret werde, ist ohnehin gemeines Rechtens; und bey einem solchen Fall können leicht so erhebliche Umstände vorwalten und miteinschlagen, daß wenigstens der zu einem Fridbruch ꝛc. allemal erforderliche böse Vorsatz hinwegfällt, und, wo nicht alle Bestrafung, doch wenigstens die Acht, nicht Platz greifft.

(12) **nach**) Nach Nothdurft, aber auch nicht über die Nothdurft.

(13) **werde**) Wann man den Beklagten anhören will, er er-

scheinet aber (auch auf die wiederholte Vorladungen,) ohne erhebliche Ursachen, entweder gar nicht, oder will sich doch auf die Klage nicht einlassen; so wird billig, (wann die Gerichtsbarkeit sonst gegründet und die Sache bey dem Reichsgericht in behöriger Ordnung untadelhafft verhandelt worden ist,) in contumaciam gegen ihn, bis an das Ende, verfahren.

Villeicht wäre auch noch beyzufügen: Daß die Referenten und übrige Beysitzer in würklicher gleicher Anzahl von beeden Religionspartheien bestellet werden sollen.

Art. 20. §. 4.

Achtsurthels Abfassung.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt; (1) so sollen die ergangene Acta (2) auf offentlichen Reichstag (3) gebracht, (4) durch

(1) **kommt**) Es seye nun, daß in der Sache von beeden Theilen ordentlich gegen einander verfahren worden, oder daß, wann der Beklagte nicht erscheinet, oder nicht antwortet, endlich alles von Amtswegen für beschlossen angenommen worden seye.

(2) **Acta**) Nemlich diejenige, welche den Achtsproceß betreffen. Die Acten hingegen, so den Mandatproceß und die Entschädigung des Beleidigten berühren, werden nicht mit an den Reichstag versandt, sondern bleiben bey dem Reichsgericht, allwo sie verhandelt worden seynd, und dieser Proceß gehet allda allein völlig zu Ende.

(3) **Reichstag**) Also, schon obgemeldter massen, auf keine engere Reichsversammlung, sie habe Namen, wie sie wolle; oder gar nur an das Churfürstliche Collegium; wie noch vor An. 1711. geschahe.

(4) **gebracht**) Es wird nichts davon gemeldet, daß das Reichsgericht, vor welchem die Sache verhandelt worden ist, eine Relation aus denen Acten erstatten, oder wenigstens sein Gutachten in der Sache geben solle, oder dörfe.

Ferner: Die Acten und die Hauptsache sollen zwar auf den Reichstag gebracht, aber nicht allda, (unter dem Vorwand, daß die Sache klar seye, und keine Untersuchung erfordere, oder daß die Ruhe und Sicherheit

heit des Reichs, oder andere Umstände, eine Beschleunigung der Sache erforderten, auch die Reichsstände von beeden Religionen dennoch, so ein- als anderen Falles, mit ihrem Vote decisivo bey dem Ausspruch concurrirten,) sogleich (wie die Evangelische Reichsstände An. 1759. besorget zu haben scheinen,) an das Plenum derer Reichscollegien, um ein Urthel in der Sache zu fällen, gebracht werden, sondern forderist das, was gleich folget, voran gehen.

An. 1759. 29. Nov. (1) schlossen nemlich die Mehrere des Corporis Evangelicorum: „Es haben zwar Ihro Kayserliche Maj. die verschidentliche Aeusserung gethan, auch die Versicherung von Sich gegeben, daß die dermalen hin und wieder angedrohete Achtsprocesse nach der in denen Reichsgesetzen, und besonders in der neuesten Wahlcapitulation Art. 20. deutlich und ohne einige zugelassene Ausnahme vorgeschribene Art und Weise behandelt werden sollten. Nachdeme aber gewisse Vorkehrungen die Besorgniß erwecken, als ob wohl gar über solche klare und gemeinverbindliche Reichssatzungen hinausgegangen, und besagte Achtserklärungen dem Willen und Mehrheit einer allgemeinen Reichsversammlung unterworfen, anfolglich die Verfassung des Teutschen Reiches hiedurch in besondere Gefahr gesetzet werden möchte; als hat man dise für die Sicherheit aller und jeder, insonderheit Evangelischer, Stände des Teutschen Reichs, so höchstwichtige Angelegenheit bey dem Corpore Evangelicorum in behörige Deliberation gestellet, und (nach allen dabey vorgekommenen, reiflich erwogenen Umständen,) von Corporis Evangelicorum wegen, vor gut befunden und beschlossen:

1. Daß ab Seiten des Corporis Evangelicorum in einige, gegen die Vorschrifft derer Reichsconstitutionen, u. hauptsächlich der beschworenen Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 20. vorzunehmende Aenderung, sie geschehe auch unter was für einem Vorwand sie immer wolle, auf keine Weise gewilliget, sondern vilmehr bey entstehendem Fall, mit behöriger Standhafftigkeit anverlanget werden solle, daß, nach jener Vorschrifft auf die beschribene verbind-

(1) S. neue Staatscanzl. 3. Theil, S. 299.

durch gewisse (5) absonderlich hierzu vereidigte Stände, (6) (den Prälaten und Grafen-Stand miteingeschlossen,) aus allen dreyen Reichscollegiis (7) in gleicher Anzahl derer Religionen (8) examinirt

bindliche Maaße, Form und Weise, verfahren werde.

2. Daß alles dasjenige, was gleichwohl disem entgegen geschehen möge, von Corporis Evangelicorum wegen jederzeit so angesehen werden solle, wie darzu die Wahlcapitulation selbst Art. 20. §. 13. die Anleitung, das Recht, und die Befugniß, wörtlich und ausdrücklich ertheilet."

(5) **gewisse**) Es wird keine gewisse Anzahl der Deputirten bestimmt; mithin wäre sich derselbigen bey jedem Vorfall absonderlich zu vergleichen.

(6) **Stände**) Hiebey ist allerley zu betrachten: 1. Die Stände erscheinen nun nicht mehr auf denen Reichstägen in Person. Da aber dises Reichsgesetz bereits zu denen Zeiten abgefaßt worden ist, da die Stände nicht mehr persönlich erschienen; so muß dessen Sinn dahin gehen, daß ihre Stellen durch derselben Comitialgesandte vertretten werden dörfen und sollen, oder daß sie auch Jemanden besonders um einer solchen Sache wegen auf den Reichstag abordnen und bevollmächtigen können.

2. Solle sodann der Gesandte ꝛc. bloß in seines Principalens, oder bloß in seine eigene, oder in beeder Seelen schwören?

3. Wann er in seine eigene Seele schwören solle, muß ihn nicht sodann sein Principal derer ihme geleisteten Pflichten, (so vil dise Sache betrifft,) erlassen?

4. Muß oder darf der Gesandte in solcher Sache seinem Principalen Bericht erstatten, und eine Special-Instruction annehmen?

5. Wie, wann alsdann des Principalens Einsicht und Befehle und des Gesandtens ꝛc. rechtliche Gedanken einander widersprächen?

(7) **Reichscollegiis**) Wie vile aus jedem Reichscollegio genommen werden sollen, ist auch nicht bestimmt, muß also ebenfalls in jedem Fall insbesondere verglichen werden.

(8) **Religionen**) Villeicht hieße es besser: Beyder Religionen; „weil die Evangelisch-Lutherische

niret (9) und überlegt, (10) deren Gutachten (11) an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, (12) von denen der endliche Schluß gefaßt: (13)

Art.

sche und Evangelisch-Reformirte in Staatssachen nur für eine einige gerechnet werden.

Wäre ferner zu erhalten, daß beygesetzet würde: „Welche jeder Religionstheil unter sich zu erwählen hat;" so wäre es zwar gut: Wollten aber die Catholische nicht mit darzu stimmen; so hätte es in der Sache selbst nichts zu sagen; weil die Evangelische es künftig doch nicht mehr darzu kommen lassen werden, daß die Catholische sich der Miternennung Evangelischer Deputirten anmassen; da es sonst auch hier gehen könnte und würde, wie oben von denen Commißionen gemeldet worden ist.

(9) **examinirt**) Dises ist das erste, so die Reichsdeputation verrichten solle; sie solle nemlich die verhandelte Acten verlesen und untersuchen.

(10) **überlegt**) Solches ist das zweyte. Die Sache solle nicht über das Knie abgebrochen, sondern alle Umstände und Folgen derselben wohl gepräfet werden.

(11) **Gutachten**) Dises ist das dritte: Die Reichsdeputation solle nicht selber ein Urthel fällen, sondern an das gesammte Reich Bericht und Gutachten erstatten, wie sie die Sache ansehe, und vermeine, daß darinn gesprochen werden möchte. Theilen sich die beederley Religionsverwandten darinn, oder fallen doch sonsten die Meinungen verschiden aus; so ist billig, daß nicht nur die eine, auf welche etwa die mehrere Stimmen gegangen seynd, sondern alle, und jeder derselbigen Gründe, in dem Gutachten mit angeführet werden.

(12) **referirt**) Das ist das vierte. Die Relation nun kann entweder in beeder Religionsverwandten gemeinschaftlichen Namen beschehen; oder, (besonders wann beederley Religionsverwandte verschidener Meinung seynd,) es wird von jedem Religionstheil ein eigener Referent bestellt.

(13) **gefaßt**) Hier ist (mit Fleiß, weil man darüber nicht hat einig werden können, oder disen delicaten Umstand nicht gerne hat berühren wollen, oder zufälliger

fälliger Weise,) etwas übergangen worden, so doch von der allergrösten Wichtigkeit ist. Hat nemlich die Mehrheit derer Stimmen statt?

Wann die Evangelische einerley Meinung seynd; so ist die Sache bald ausgemacht. Dann alsdann tritt 1. offenbar die Verordnung des **Osnab. Frid. Art. 5. §. 52.** ein: Catholicos & Aug. Conf. Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat; non attenta Votorum pluralitate. 2. Wann so gar die zur bloßen Untersuchung der Sache angeordnete Reichsdeputation aus Ständen in gleicher Anzahl der Religionen bestehen muß; da doch solche Deputation der Sache nur zu einem würklichen Spruch zubereitet; wie viel mehr wird zu dem Spruch selbsten eine Gleichheit der Religionen erfordert!

Wann aber die Evangelische unter sich selbsten uneins seynd; alsdann ist freylich der Fall bedenklicher. Die Evangelische behaupten zwar insgemein: Das, was der mehrere Theil ihrer Religionsverwandten dafür halte, das müsse für die Meinung aller angesehen werden; wie es so in allen Collegiis und Corporibus, und auch unter denen Catholischen selbsten, gehalten werde. Aber nicht nur die Catholische wollen dises nicht gelten lassen; sondern selbsten die wenigere Evangelische pflegen oft in dergleichen Fällen, um ihres Privatnutzens oder Schadens willen, von denen sonsten mitbehauptenden gemeinsamen Grundsätzen des Evangelischen Corporis abzugehen.

Wann sich ein solcher leidiger Fall ereignen sollte, würden wohl (wie auch An. 1759. geschehen ist,) weder die Wahlcapitulation, noch andere Reichsgesetze, sondern die politische Umstände im Reich, einem solchen Streit den Ausschlag geben.

Art. 20. §. 5.
Und Voustreckung.

Und das also verglichene Urthel, (1) (nachdem es von Uns,

(1) **Urthel)** Wann man aber in denen Reichscollegien sich keiner gemeinsamen Urthel vergleichen könnte; so theilten sich entweder beederley Religionsverwandte so, daß zweyerley Mei-

Uns, (2) oder Unserem Commissario, (3) gleichfalls approbirt (4),) in Unserm Namen (5) publicirt, (6) auch die Execution (sowohl in disem, als anderen Fällen (7),) anders nicht, als (nach Inhalt

Meinungen derer Mehreren von beeden Religionen herauskämen, oder daß beederley Religionsverwandte durch einander in gleiche Stimmen verfielen. Ersten Falles könnte man nicht einmal ein Reichsgutachten erstatten, sondern es müßte nach dem schon angeführten **Art. 5. §. 52. des Osn. Fridens** gehalten werden. Letzteren Falles aber gienge es, wie in anderen Fällen auch, wo die Reichsgutachten nicht einhellig ausfallen.

(2) **Uns**) Unmittelbar durch ein Kayserliches Hofdecret.

(3) **Commissario**) Durch ein Kayserliches Commißionsdecret.

(4) **approbirt**) Ohne Kayserliche Approbation also reichet auch ein einmüthiges Reichsgutachten nicht zu einer Achtserklärung hin. 2. Es stehet in des Kayſers freyem Belieben, ob Er ein solches Reichsgutachten genehmigen will, oder nicht. 3. Genehmiget Er es nicht; so wird das Reichsgutachten zu keinem Reichsschluß, sondern, wann der Kayser und das Reich nicht etwa hernach noch weiter mit einander handlen und sich vergleichen, beruhet die Sache auf sich. 4. Der Kayser kan zwar das Reichsgutachten nicht genehmigen, etwa auch eine weitere Handlung darüber veranlassen; aber abändern kann Er das Reichsgutachten nicht, (auch nicht unter dem Schein einer Approbation,) noch dem Reich sonsten Seine Meinung aufdringen.

(5) **Namen**) Dises gehöret also mit zu denen Kayserlichen Vorrechten.

(6) **publicirt**) Wo die Publication der förmlichen Urthel geschehen solle, auf dem Reichstag, oder, wie vormals, an dem Kayserlichen Hof, ob allda von dem Kayser, mit gewissen Feyerlichkeiten auf dem Thron, oder nur im Reichshofrath, ꝛc.? ist nicht bestimmt, trägt auch zur Hauptsache nichts bey.

(7) **Fällen**) Dises ist nicht eine blosse Wiederholung der schon oben vestgesetzten Regel, wie die Executionen verrichtet werden sollen; sondern eine wohlbedächtliche Vorbiegung, daß der Kayser dergleichen Sachen nicht als eine Ausnahm von der Regel behandlen, und die Acht

auf

halt der Executionsordnung (8), durch den Crays, (9) darinnen der Aechter (10) gesessen und angehörig, (11) vorgenommen und vollzogen werden. (12)

Art.

auf eine solche Art exequiren möge, als von Kayser Ferdinanden II. in der Pfalz und Mecklenburg geschehen ist.

(8) **Executionsordnung**) Diser Inhalt kommt, was das Hauptwerk betrifft, mit dem gleich folgenden überein.

(9) **Crays**) Gegen mittelbare Personen gehöret sonsten die Execution ihrem Landesherrn.

Diser Crayserecution würde also auch gegen einen anderen Franz von Sickingen, das ist, gegen ein Mitglid der Reichsritterschafft, Platz greiffen; so auch gegen andere Reichsunmittelbare, die weder Reichsstände, noch Mitglider der Ritterschafft seynd.

Eigentlich sollte, nach denen älteren Reichsgesetzen, die Execution dem Craysobristen befohlen werden, und diser darinn mit Beyziehung seines Nach- und derer Zugeordneten verfahren. Weilen aber heut zu Tag fast kein einiger Crays einen Craysobristen, oder, wo noch einer ist, derselbige selten die alte Gerechtsame hat, und nun überhaupt die Executionen denen Craysausschreibenden Fürsten aufgetragen werden, welche sodann die Execution mit eigener Mannschafft verrichten, oder, wann es nöthig ist, mit denen übrigen Craysständen communiciren; so wäre es auch hierinn eben so zu halten.

(10) **Aechter**) Der in die Reichsacht erklärte Reichsstand oder Anderer.

(11) **angehörig**) Angehörig heißt sonst in einem solchen Fall, wann er ein Craysstand ist. Hier aber scheinen: **Angesessen**, und: **Angehörig**, als gleichgültige Wörter genommen zu werden.

Hauptsächlich aber mag darauf gezilet worden seyn, was sich mit Donauwörth zugetragen hat; da diese dem Schwäbischen Crays einverleibte Stadt nicht nur von Bayern exequirt, sondern auch dadurch dem Schwäbischen Crays gar entzogen worden ist.

(12) **werden**) Reichen aber die Kräfften dises Crayses, oder mehrerer Crayse, nicht hin; so wird ferner nach der Executions-

Ordnung

Ordnung verfahren; doch so, daß, da heut zu Tag die ordinari Reichsdeputation sich gestecket hat, die Sache nun nicht mehr an dieselbige gelangen kann, sondern an den Kayser und das ganze Reich gebracht werden müßte.

Eben so müßte es auch in Ansehung derer zu der Execution erforderlichen Kosten und deren Wiedererstattung nach der Executionsordnung gehalten werden; wobey die Handlungen wegen der An. 1566. vorgenommenen Sachsen-Gothaischen Execution gute Anleitung geben würden.

Art. 20. §. 6.

Des Aechters Güter.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen; (1) sondern es solle dem Reich verbleiben: (2) Vor allen Dingen aber (3) dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen. (4)

Art.

(1) **zueignen**) Hiebey ist allerley zu bedenken, villeicht auch deutlicher zu machen.

1. Nemlich solle der, so die Execution verrichtet hat, des Aechters Güter sich eben so wenig brevi manu eigenmächtig zueignen; sondern wegen der allenfalls mit Recht zu fordern haben vermeinenden Executionskosten des Kayfers und Reichs Verordnung erwarten.

2. Darf der Kayser keinem Dritten etwas von des Aechters Gütern, (weder vor, noch nach ergangener Urthel,) mit oder ohne Bedingung oder Vorbehalt, versprechen; besonders auch, nach der Analogie des Art. 19. §. 8. deme nicht, der die Execution vollstrecken solle; noch vil weniger darf Er mit anderen Reichsständen, oder gar auswärtigen Mächten, Tractaten deßwegen schliessen.

(2) **verbleiben**) So vil die Reichslehen betrifft, nach Anleitung des Art. 11. §. 10. 11. welche Verordnung hier auch auf die Allodien erstrecket wird.

(3) **aber**) Die Executionskosten aber gehen dieser Satisfaction vor, oder haben doch gleiche Rechte damit.

(4) **beschehen**) Wer bestimmet aber dise Satisfaction? Or-

deutlicher Weise das Reichsgericht, wo die Sache anhängig ist; vermöge der Reichsexecutions-Ordnung.

Wann aber die Sache einen Großen betrifft, können gar leicht solche Umstände miteinschlagen, wobey das gesammte Reich, oder ein ganzer Religionstheil desselbigen ꝛc. ein Interesse hätte; wodurch es zu einer solchen Staatssache würde, darinn der Kayser (krafft viler Stellen der Wahlcapitulation,) verbunden wäre, forderist des Churfürstlichen Collegii, befindenden Umständen nach, aber auch des gesammten Reichs Gutachten, zu erfordern.

Art 20. §. 7.

Aechters Lehen.

Jedoch, so vil die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von Andern, (1) herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, (2) auch sonsten der Cammergerichts-Ordnung, (3) und einem Jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten, (4) unbeschadet.

Art.

(1) **Anderen**) Sie seyen, wer sie wollen, Reichsstände, andere Unmittelbare, oder mittelbare Collegia, Corpora, oder Personen.

(2) **Lehenherrn**) An seinem Eigenthum: Doch müßten die Früchten des Lehens so lang für die Executionskosten und Entschädigung des Beleidigten hafften, bis selbige abgetragen seynd. Diser §. stehet in einer Verbindung mit Art. 21. §. 2. 3.

(3) **Camm. Ger. Ordnung**) Damit wird vermuthlich auf das gedeutet, was darinn wegen der schon mehrmalen berührten Executionskosten, wie auch wegen der Helfer und Helfershelfer dessen, der auf die Acht angeklagt wird, oder auch des würklich Geächteten, enthalten ist.

(4) **Gerechtigkeiten**) In den Landen des Aechters besitzlich hergebrachten Gefällen, Dienstbarkeiten und anderen Rechten im geist- oder weltlichen; deßgleichen der Reichsconstitutionsmäßigen Anwartschafften

auf

auf solche Lande, Gebiete, oder Orte; so auch derer alle Inhaber derselben bindenden Verträge, u. s. w.

Art. 20. §. 8.

Unschuldige Agnaten.

Gestalten auch im heil. Römischen Reich, (1) bey verwürkten Gütern (2) des Aechters, (3) desselben Verbrechen denen Agnaten, (4) und allen Andern, so Anwartung und Recht daran haben,

(1) Reich) Ohne Zweifel ist hier Italien mitgemeint; doch wäre es gut, wann es deutlich gemeldet würde.

(2) Gütern) So auch bey allen anderen Rechten, z. E. der Churwürde; ferner in Ansehung dessen gehabter Privilegien, Anwartschafften, u. s. w.

(3) Aechters) Und seiner Gehülfen, in so ferne auch diese, nach denen Reichsgesetzen, mithafften sollen.

(4) Agnaten) Dises ist ein höchstwichtiges Wort: Dann dadurch seynd die Kinder und Nachkommen eines in die Acht erklärten Reichsstandes, oder Anderen, mit unter der Strafe der Acht und deren Folgen begriffen, wann sie gleich an dem Verbrechen ihres Vaters, oder Großvaters, nicht den geringsten Antheil hätten; welches freylich sehr hart ist, und wodurch die weltliche Reichsstände übler daran seynd, als die geistliche, deren Privation der Regalien sich bloß auf ihre Person, aber auf keinen ihrer Amtsnachfolgere, erstrecket.

Eben so schliesset das Wort: Agnaten, auch des Aechters Ascendenten aus.

2. Gehören die Brüder, wie auch deren Kinder, auch zu denen Agnaten? Allerdings; dann sie seynd weder Ascendenten, noch Descendenten, mithin Collateralen, Vettern, Agnaten, welches alles einerley ist.

Bey Schwestern hat es die nemliche Beschaffenheit. Ihre Kinder hingegen werden nicht unter die Agnaten oder Stammensverwandte gerechnet, sondernunter die Cognaten. Wann also das denen Agnaten hier zu gut verordnete auch ihnen zu statten kommen solle, müßte es deutlicher gefaßt werden.

haben, (5) und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, (6) an ihrem jure succedendi in Feudum und Stammgütern (7) nicht präjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam (8) des Aechters des dadurch verwürkten Lehens und anderen zu privíren, keinesweges statt haben soll. (9)

Art.

(5) haben) Es rühre aus einer Kayserlichen Expectanz-Urkund, oder aus einer Reichsconstitutionsmäßigen Erbverbrüderung, oder aus einer, ehe das Verbrechen begangen worden ist, und nicht in fraudem Legis beschehenen) Schenkung oder errichteten Testament her.

(6) gemacht) Wer hat darinn zu urtheilen? Weil es eine Folge der Acht betrifft; so muß dißfalls auch das statt haben, was die Reichsgesetze wegen der Acht selber verordnen. Wollte also Jemand aus disem Grunde der Erbfolge verlustig erkläret werden; so dörfte zwar der Proceß an dem Reichsgericht, allwo die Achtssache anhängig ist, geführet werden; die Urtheil selbst aber gehörte für das Reich und den Kayser, zu deren Genehmigung.

(7) Stammgütern) Durch dises Wort scheinen also die von dem Aechter erst selbst erworbene Güter ausgeschlossen zu seyn. Wie aber, wann solche Lehen wären, und die Agnaten wären mit in der Belehnung begriffen; oder es wären zwar keine Lehen, die Agnaten hätten aber sonst ein gegründetes Recht daran?

(8) *Feloniam*) Felonie ist ein Lehensverbrechen nach dem Sinn des Longobardischen Lehenrechts. Weil aber dises Wort hier nicht so gebraucht wird, daß gedachten Lehenrechts Verordnung dadurch erkannt würde; sondern hier vilmehr das Gegentheil versehen ist; so folget also auch aus diser Stelle nicht, daß des Longobardischen Lehenrechts Lehre und Sätze in Feloniesachen auch auf die Teutsche Reichsstände und andere Lehenleute angewandt werden können.

(9) soll) Was wegen verschidener Italiänischer Reichslehen noch zu unserer Zeit, und auch seit deme dise Materie also in der Wahlcapitulation gefasset worden, theils bey Fridenscongressen, theils bey Wahltägen

tägen vorgekommen ist, sehe man anderwärts. (1)

(1) in meiner Nachles. von Staatsbedenk. 1. Theil, S. 106. Meine Wahlcap. K. Carls VII. 1. Theil, Anh. S. 132. 160. 168. 2. Theil, S. 743.

Art. 20. §. 9.

Entschädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsetzte und Spoliirte, (1) pendente processu banni, (2) um unverlängte Restitution (3) anhalten würde; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, (4) ohne Verzug, und unerwartet des Ausgangs des quoad pœnam banni anhängig (5) gemachten Processes, zu seiner uneingestellten Redintegration (6) durch

(1) Spoliirte) Hier wird also vorausgesetzt, daß nicht nur ein Fridbruch begangen worden seye, sondern auch der Fridbrecher etwas von des Beleidigten Gütern und Gerechtsamen noch im würklichen Besitz habe.

(2) *banni*) Als welcher, schon oben gemeldeter massen, eine Staatssache und eine von des Vergewaltigten rechtlichen Anforderungen an seinen Beschädiger ganz verschidene Sache ist.

(3) Restitution) Hier scheinet also nur von der Restitution oder Wiederherstellung des Vergewaltigten in den Stand, darinn er sich zuvor befunden hat, die Rede zu seyn; nicht aber von Kosten, und Schäden, auch deren Vergütung; davon schon §. 6. Anregung geschehen ist. Doch lässet sich dises auch anderst erklären.

(4) Befindung) Dem Zusammenhang nach heißt es so vil, als: Nach Ermessen des Richters.

(5) anhängig) Der Achtsproceß mag entweder an dem Reichsgericht, allwo die Sache verhandelt wird, noch nicht geschlossen, oder die Acten bereits an den Reichsconvent eingesandt, aber noch keine Urthel in der Sache ergangen seyn.

(6) Redintegration) Ist abermalen so vil, als oben: Restitution.

durch zulängliche Mittel (7), (vermög der Cammergerichts-Ordnung, (8) und anderer Kayserlicher (9) Constitutionen,) cum pleno effectu (10) verholfen werden solle.

(7) **Mittel**) Dise seynd eben die, wie die vorhin bey der Achtssache gemeldete, nemlich die Execution durch einen oder mehrere Crayse.

(8) **Ordnung**) Conc. Camm. Ger. Ordn. 3. Theil, Tit. 57. und 58.

(9) **Kayserlicher**) Warum heißt es nicht, wie sonst überall, Reichsconstitutionen?

Uebrigens mag hier auf den R. Absch. von 1654. §. 159. u. f. gesehen werden.

(10) *effectu*) Dise Worte seynd zwar in so fern deutlich, daß der Beleidigte völlig wieder in seinen vorigen Stand hergestellet werden solle, darinn er sich vor dem Fridbruch befunden hat. Ob aber selbige auch auf Kosten und Entschädigung, (ehe in der Achtssache etwas endliches geschlossen wird,) sonderlich auch auf das letztere gehen? bedarf einer Erläuterung.

Art. 20. §. 10.

Nichtige Achten.

Und wann auch auf vorbeschribene Maaß, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, (1) nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige Achtserklärung (2) und Execution (3) ipso

(1) **versehen**) Wann also auch der Wahlcapitulation in einigem, ja in allem, bis auf einen einigen Punctē, nachgegangen, diser aber auffer Acht gesetzet würde; (s. z. E. §. 4. Not. 3.) so schläget das hier versehene dennoch an.

(2) **Achtserklärung**) Wann auch gleich durch ein Reichsgutachten darauf angetragen worden wäre, und der Kayser solches genehmiget hätte.

(3) **Execution**) Wann so gar, zu Folge eines solchen Reichsconstitutionswidrigen Reichsschluffes, die Execution, selbst auf eine sonst gesetzmäßige Weise vorgenomen und würklich vollstreckt worden wäre.

(4) *jure*

ipso jure (4) vor null und nichtig gehalten werden. (5)

(4) *jure*) Also auch ohne eine fernere von dem Kayser und Reich verlangende, oder erhaltende, oder nicht zu hoffende, Nullitäts-Erklärung.

Es stehet hier auch nichts davon, daß der beschwerte Theil ein Rechtsmittel dagegen ergreiffen müßte, und es gibt, weder nach denen Reichsgesetzen, noch nach dem Reichsherkommen, eines dergleichen wider einen Reichsschluß, sondern bloß wider die von einem Reichsgericht gefällte Urtheile.

Noch mehr! Wann die Urthel und deren Execution nichtig seynd; so darf auch der dadurch beschwerte Theil, und wen er dißfalls zum Beystand erbitten kann, über kurz oder lang, das, was durch die widerrechtliche Execution verfügt worden ist, aus eigener Macht, ohne eine von Rechtswegen zu gewarten habende Verantwortung, wiederum aufheben und abstellen.

(5) **werden**) Von wem? 1. Forderist von dem oder denen, die unmittelbar dabey interessirt seynd, und Schaden darunter leiden; 2. so dann auch von denen, welche befugt seynd, sich derselben anzunehmen; und 3. endlich von Jedermann, er seye, wer er wolle. Wann mithin auch ein zwischen Kayser und Reich verglichener Reichsschluß darinn vorhanden wäre; so würde doch dadurch nicht wider den Ihnen schuldigen Respect gehandelt, wann man eine solche Urthel oder Execution der Nichtigkeit beschuldigte.

Art. 20. §. 11.

Contumacial-Bann.

Und, so vil das Bannum Contumaciæ (1) belanget, wollen Wir selbiges, (als ein aus vilen Considerationen unzulängliches (2) Mittel,)

(1) *Contumaciæ*) Welches auch nach der Camm. Ger. Ordn. Tit. 43. §. 2. Tit. 44. §. 1. vormals gegen einen Beklagten statt hatte, welcher auf seine Vorladung an ein höchstes Reichsgericht, in denen ihme gesetzten Fristen nicht erschiene.

(2) **unzulängliches**) Und noch mehrers in Ansehung der darauf

Mittel,) gar abthun, und es in civilibus cauſis (3) auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis (4) bewenden laſſen.

auf geſetzten Strafe ganz unproportionirt-mithin widerrechtlich- und grauſames Mittel.

(3) *cauſis*) Dergleichen die bey denen Reichsgerichten angebrachte, ſich nicht zu der Reichsacht qualificirende Sachen ſeynd; auch wo in Criminalſachen über Nullitäten geklagt wird.

(4) *mediis*) Geld- und bey mittelbaren Perſonen allenfalls Gefängniß- und anderen Leibes- oder ſonſtigen Strafen.

Ein und zwanzigſter Articul.

Von Reichsſtändiſchen Lehen, dem Laſter der beleidigten Majeſtät, auch einigen Juſtizſachen.

§. 1.

Reichsſtändiſche Lehenherrliche Rechte.

Wir gereden und verſprechen, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, (die freye Reichsritterſchafft mitbegriffen (1),) wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, (2) bey ihren Lehenherrlichen (3) Befügniſſen, (4) auch

(1) begriffen) Da es nur gar ſeltene Beyſpile gibt, daß ein Mitglid der Reichsritterſchafft Lehen, welche keine bloſſe geringe Bürger- und Baurenlehen ſeynd, zu vergeben hätte, der Reichsritterſchafft hier aber doch ausdrücklich gedacht wird; ſo gilt das folgende auch von ſolchen Gattungen geringer Lehen.

(2) wollen) Diſes zilet 1. und hauptſächlich wohl auf die Lehen, welche das Haus Brandenburg, und andere Reichsſtände, in denen Oeſterreichiſchen Erblanden zu vergeben haben; ſo dann aber 2. überhaupt auch auf eines Reichsſtandes Lehen, ſo er in eines anderen Mitſtandes Landen und Gebiet beſitzet.

Man

auch Gerichtsbarkeit (5) in denen dahin (nach denen Lehenrechten (6),) gehörigen Fällen, (7) allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen

Mann könnte auch beysetzen: „Sie gehören, welchen Vasallen sie wollen, und die Güter seyen sonst Reichsunmittelbar, oder landsäßig."

(3) Lehenherrlichen) Hier ist also nicht von denen Gerechtsamen die Rede, welche einem Lehenherrn, der zugleich Landesherr ist, als Landesherrn zukommen; da beederley Gattungen Rechte gar weit von einander unterschiden seynd; wie sich insbesondere bey denen Lehen äussert, die in eines anderen Reichsstandes Gebiet und unter dessen Landeshoheit gelegen sind. (4)

(4) Befügnisse) Dises allgemeine Wort begreiffet alle und jede Lehenherrliche Gerechtsame in Ansehung 1. der Person und Familie des Vasallens, 2. des Lehens selbsten, der Belehnung, der Lehensschuldigkeiten und Verbrechen, wie auch 3. der Lehensunterthanen

(5) Gerichtsbarkeit) Diser, als eines derer Stücke, worüber so oft Streit entstehet, der auch an die höchste Reichsgerichte selbst gelanget, wird insbesondere gedacht.

Daß von der Lehens- und keiner andern Art der Gerichtsbarkeit hier die Rede seye, siehet man von selbsten.

Es kommt dabey hauptsächlich auf zweyerley Stücke und Umstände an; nemlich: 1. In was für Fällen die Lehensgerichtsbarkeit gegründet seye, oder nicht? 2. Auf die Art und Weise, solche auszuüben, a) entweder durch ein von Vasallen besetztes Mannengericht, b) oder durch die ordentliche Justizcollegia oder c) sonst durch einen besonderen Lehenhof oder Lehensgericht.

(6) Lehenrechten) Hier werden vermuthlich 1. die an jedem Lehenhof insbesondere vorhandene und übliche Lehensrechte, 2. die Lehensgewohnheiten, 3. in beeder Ermanglung aber die gemeine Lehenrechte, verstanden.

(7) Fällen) Welche seynd aber dise? Darüber wird vil gestritten. Insbesondere behauptet der Kayserliche Hof in Ansehung

(1) S. meine Teutsch. Lehensverfass. S. 860. u. f.

ihnen darinn von keinem Reichsgericht, neque sub prætextu (8) continentiæ causarum, (9) neque judicii universalis, (10) eingreiffen zu lassen.

Art.

hung derer Lehen, die sonst Reichs-unmittelbar seynd, daß der Lehenherr in keinen Civilsachen sprechen, noch die Unterthanen in dergleichen an den Lehenhof recurriren können. Als solche Civilsachen aber werden von Ihme angesehen, wann weder zwischen dem Lehenherrn und denen Vasallen, noch auch denen Convasallen, noch auch de re & facto feudali, gehandelt wird. (1)

(8) *prætextu*) Daß hier das Wort: *Prætextu* nicht so genommen werde, daß, wo würklich eine continentia causarum, oder judicium universale, vorhanden seye, alsdann der Reichsgerichte Jurisdiction gegründet seyn solle, kann ich nicht glauben. Es stehen aber diser denen schwächeren Reichsständen höchstnachtheiligen Stelle andere Zweifel in dem Wege; nemlich

1. Ist aus denen Wahltagsprotocollen ersichtlich, daß diese Stelle nicht durch die mehrere Stimmen des Churfürstlichen Collegii beliebt worden, und also durch einen Irrthum dennoch in den Text gekommen ist. (2)

2. Widersprechen derselbigen die absonderlich dabey interessirte Reichsgrafen; welchen ihre althergebrachte Gerechtsame nicht nur so ausser dem Reichstag abgeschnitten werden können.

3. Wann der Fall sich bey denen Höfen, die am meisten auf dise Stelle dringen, in Ansehung derer Lehen, so sie von anderen ihren Mitständen selber tragen, ereignen sollte, darf man gewiß glauben, daß sie dise Stelle nicht gegen sich so, wie sie dieselbige gegen Andere gebrauchen wollen, gelten lassen würden.

(9) *causarum*) Davon habe ich in meiner Teutsch. Justizverf. 1. Theil, S. 442 umständlich gehandelt.

(10) *universalis*) Absonderlich in Concurs- und Debitsachen. Man sehe l. c.

Was

(1) S. meine neueste Gesch. der R. Rittersch. 2. Theil, S. 147.
(2) S. meine Abhandl. besond. Rechtsmater. S. 150. u. f.

Was, seit deme dise Stelle von An. 1742. an in der Capitulation stehet, da und dorten dißfalls pro & contra vorgekommen ist, davon findet man auch allda, S. 446. Bericht.

Art. 21. §. 2.

Verwürkte mittelbare Lehen.

Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen, ex crimine læsæ Majestatis, (1) oder sonsten, (2) dieselbige verwürket hätten, (3) oder noch verwürken möchten; (4) so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen (5) schalten und walten lassen:

Art.

(1) *Majestatis*) Daß noch Kayser Ferdinand II. An. 1630. dergleichen confiscirte Lehen, sie seyen auch gelegen, wo sie immer wollen, als Ihme einig und allein gebührend und zuständig angesprochen, und Sich je und allezeit, für Sich und zu seiner eigenen Disposition vorbehalten habe, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Was aber das Verbrechen der beleidigten Kayserlichen Majestät seye, muß man sich aus denen Rechtsbüchern belehren lassen.

Hier ist nur so vil davon anzumerken: 1. Daß, Krafft der güld. Bull, Tit. 24. dasselbe auch gegen die Churfürsten begangen werde, 2. hingegen der Kayser nichts von einem Verbrechen der beleidigten Majestät gegen die Fürsten wissen wolle. (2)

(2) *sonsten*) Nach denen Reichs-Provincial- oder gemeinen Lehenrechten, oder Verträgen, Lehenbriefen, u. s. w.

(3) *hätten*) Dises gehet also auf das Vergangene.

(4) *möchten*) Und dises betrifft das Zukünftige.

(5) *Willen*) Welcher aber nur in Ansehung des Kaysers willkührlich ist; hingegen sich ausser deme öfters nach denen Stiffts- Haus- und Landesverfassungen richten muß.

Da (1) ein-

(1) in meiner Teutsch. Lehensverfass. S. 837.

(2) S. mein Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Unterth. Person. S. 96.

Art. 21. §. 3.

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, (1) noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen. (2)

(1) einziehen) Zweyerley wird hier dem Kayser untersagt; 1. Er solle dergleichen Reichsständische landsäßige Lehen nicht für Sich Selber behalten.

(2) aufdringen) Dises ist das 2te: Der Kayser solle die Lehenherrn nicht nöthigen, das verfallene Lehen denen von Ihme benahmsten und vorgeschlagenen Personen zu verleihen; und zwar, es mögen solche die vorige Vasallen seyn, die das Lehen verwürket haben, oder Andere aus disem Geschlecht, oder Dritte und Fremde; sie mögen übrigens zu dem Lehen qualificirt seyn oder nicht.

Art. 21. §. 4.

Verwürkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten (1), (vorgesetzter massen (2),) verwürket seynd, oder verwürket werden möchten, (3) denen mit den juribus Fisci (4) belehnten, (5) oder dieselbe sonsten durch beständiges (6) Her-

(1) sonsten) Welche nach denen allgemeinen Reichs- oder denen besondern Landes- Stadt- oder Orts Rechten der Confiscation unterworfen seynd.

(2) vorgesetzter massen) Dise Worte müssen auf die folgende: „verwürket seyn, oder verwürket werden möchten," gezogen werden, oder sie schicken sich nicht hieher; blieben auch lieber ganz hinweg.

(3) möchten) s. §. 2. Not. 3. 4.

(4) *Fisci*) Das Wort: Fiscus hat allerley Verstand: (1) Hier zeigt es ein Stück der Landeshoheit an, Krafft dessen ein Landesherr befugt ist, in gewissen Fällen gewisse Güter sich zuzueignen.

(5) be-

(1) S. mein Tr. von der Landeshoh. im Cameralsach. S. 107.

Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, (7) unter welcher Obrigkeit und Bottmäßigkeit sie gelegen, (8) nicht entziehen; sondern die Landesobrigkeiten, oder Dominos Territorii, (9) mit deren Confiscirung (10) gewähren (11) lassen.

Art.

(5) **belehnten**) Von dem Kayser und Reich in ihren Kayserlichen Lehenbriefen ausdrücklich damit begabten.

(6) **beständiges**) **Beständiges** kann hier entweder so vil besagen, als: zu Recht beständiges, nemlich aus alten unvordenklichen Zeiten herrührendes, oder so vil, als: nicht widersprochenes und in unverrücktem Besitz habendes.

Disen Worten nach sollte man also glauben, daß nicht alle Reichsstände das Confiscationsrecht hätten; da doch keinem Stand wird widersprochen werden wollen, daß es ihme Krafft seiner Landeshoheit gebühre; wiewohl doch auch bedenklich ist, daß es in dem Osn. Frid. Art. 8. §. 4. von denen Reichsstädten heißt: Iis rata & intacta maneant *Privilegia* (nicht jura,) *confiscandi*; wogegen man aber hinwiederum sagen kann: Daß doch hier dises Recht nicht nur einigen, sondern allen, Reichsstädten zugeschriben werde. Am besten wäre, die Worte: „Mit den = = = habenden," blieben künftig gar hinweg.

(7) **Ständen**) Mich wundert, daß es nicht hier auch, (wie sonst so oft,) heißt: „Die freye unmittelbare Reichsritterschafft miteingeschlossen: „Dann aus ganz neuen Reichshofraths-Gutachten (1) ersiehet man, daß der Reichshofrath auch denen einzelnen Mitglidern derselben das Recht eines Fisci eingestehe.

(8) **gelegen**) Wo aber die Regalien, oder Stücke der Landeshoheit zwischen Mitherrschafften, oder sonsten getheilet seynd, denenjenigen, welchen an dem Ort quæst. das Confiscationsrecht zustehet.

(9) *l'erritorii*) Ist eine bloße Wiederholung des Worts: „Landesobrigkeiten," welche wohl wegbleiben könnte.

(10) **Confiscirung**) Hingegen könnte hier beygesetzet werden: „In rechtlicher Ordnung."

(11) **gewähren**) Das ist, verfahren.

(1) S. mein R. Staatshandb. 1769 = 75. 2. Theil, S. 468.

Art. 21. §. 5.

Vergewaltigung, unter dem Schein Rechtens.

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (1) (die unmittelbare Reichsritterschafft miteingeschlossen,) in oberzählten (2) oder anderen Fällen, (3) unter dem Schein des Rechtens und der Justiz (4) nicht Selbst vergewaltigen, (5) solches

(1) Reichs) Das ist, die Reichsstädte. Man könnte denken, daß auch hier durch deren unterlassene Benahmsung dem Rangstreit zwischen ihnen und der Reichsritterschafft ausgewichen werden wolle. Da es aber schon in Kayser Carls V. Capitulation (da an disen Rangstreit noch nicht gedacht wurde,) also lautet; so mag dises die Absicht nicht seyn.

(2) oberzählten) Confiscations-

(3) Fällen) Dise Worte seynd so allgemein, daß sie alle mögliche Fälle einschliessen, darinn etwas dergleichen, so allhier verboten wird, geschehen könnte.

(4) Justiz) Dise Worte stunden erstlich nicht in der Capitulation, und die anfängliche allgemeine Verordnung, daß der Kayser Selbsten Niemanden vergewaltigen wolle, wird durch disen Zusatz eingeschränkt und particularisirt. Wann dahero der ursprüngliche Sinn diser Stelle beybehalten werden will; so wäre nöthig, nach denen Worten: „anderen Fällen," noch etwas hinzuzusetzen, als etwa: „Auch nicht unter ꝛc." oder man könnte setzen: „So wenig unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, als sonst und überhaupt."

Was übrigens die Vergewaltigung unter dem Schein des Rechtens und der Justiz selbsten anbelangt; so bin ich in der Rechtschicane nicht genugsam erfahren, um zu zeigen, wie solches zugehen könne; ja eben darum, weil es auf einen blossen Schein Rechtens ankommt, lassen sich schwerlich alle Mißbräuche, so unter disem Vorwand begangen werden können, erzählen. Am leichtesten konnte es vormals geschehen, wann man einem Stand einen unverdienten Achtsproceß an den Hals warf, und ihn tumultuarischer und ungerech-

ches auch nicht schaffen, (6) noch Anderen (7) zu thun verhängen. (8)

ter Weise in die Acht erkläre=te; dises fället aber nun hinweg. Wohl aber könnte sonst der Fiscal noch aus unhinlänglichen Ursachen excitirt und dennoch für denselben gesprochen werden.

(5) **vergewaltigen**) **Vergewaltigen** heißt, Jemanden ohne rechtliche Ordnung, und sonst widerrechtlich, thätlich begegnen und mit Gewalt etwas abdringen, oder ihn darzu nöthigen. Kurz, es ist der Gegensatz des Rechtens; begreifet mithin alle Eigenmächtigkeiten, Selbsthülfe, schlechte und gemeine Spolien, oder auch gewaltsame Fridensbrüche, u. s. w.

(6) **schaffen**) **Schaffen** ist Oesterreichisch-Teutsch, und heißt so vil, als: befehlen.

(7) **Anderen**) Sie seyen, wer sie wollen, Reichsgerichte, Mitstände ꝛc. Unterthanen, Ausländer.

(8) **verhängen**) **Verhängen** heißt: Selber Anlaß darzu geben; dahero wohl etwa noch beyzufügen wäre: „Oder es doch gestatten;" um auch disen Fall mit darunter ausdrücklich zu begreiffen.

Art. 21. §. 6.

Dem Recht den Lauf zu lassen.

Sondern wo Wir, (1) oder Jemand anders, (2) zu ihnen allen, (3) oder einem insonderheit, (4) Zuspruch, oder einige Forde=

(1) **Wir**) Dises gehet also darauf, was der Kayser nicht Selber thun solle. Zu dem: „Wir," könnte auch gesetzet werden: „Oder Unser Haus:" wiewohl letzteres unter denen Worten: „Jemand anders," auch schon mitbegriffen ist.

(2) **anders**) Es seye, wer es wolle, des Kayſers Mutter, Gemahlin, Anverwandte, andere Reichsstände, sonstige Un= und Mittelbare, oder auch Fremde Machten, oder Personen.

(3) **allen**) Hier wird der Fall gesetzt, daß Jemand an alle Reichsstände eine Ansprach machte, die vor ein Reichsgericht und dessen Entscheidung gehörte:

Forderung, (5) vorzunehmen hätten; (6) dieselbe wollen Wir, (7) samt und sonders, (8) (Aufruhr, Zwitracht, und andere Unthat

gehörte; Dergleichen ist mir aber keiner bekannt, der würklich vorgekommen wäre, und ich kann mir keinen vorstellen, der sich wohl also ereignen könnte.

Hingegen möchte es heissen: „Zu ihrer mehreren;" Dann so wird z. E. bereits seit einigen Jahren gegen den Fränkischen Crays in Corpore bey dem Reichshofrath pto Debiti geklagt.

(4) insonderheit) Dises kann gar leicht und oft geschehen, daß der Kayser, als Kayser, oder als Regent seiner Erblande, mit einem Reichsstand, oder ein Reichsstand mit dem andern, in Streitigkeiten gerathen.

Hier fände ferner ein sehr wichtiger, und, dem Zusammenhang und Text des Sinnes nach, villeicht nöthiger Zusatz Platz, nemlich: „Oder sie alle, oder einer insonderheit, an Uns, oder Unser Haus:" Alleine 1. würden alsdann des Kayserns, als Kayserns, Staatshandlungen, (als in Ansehung deren Er keinem Gerichte unterworfen ist,) davon auszunehmen seyn; 2. würde es bey denen Kayserin aus dem Hause Oesterreich wegen des Gerichtsstandes dises Hauses zur Sprache kommen, davon man nicht gerne etwas höret.

(5) Forderung) Zuspruch und Forderung ist einerley, nemlich eine an einen Andern mit Recht zu haben glaubende Ansprache, oder Prätension, &c.

(6) hätten) Dieselbe nicht fallen oder doch ruhen lassen, sondern fortsetzen und zu Ende bringen wollten.

(7) Wir) Oben ist von zweyerley Fällen geredet, wann nemlich 1. der Kayser, oder 2. Jemand anders, mit einem Reichsstand in Streitigkeiten geriethe. Hier aber wird nun nur des ersteren Falles gedacht: Wann es, an statt: „wollen Wir," hiese: „wollen und sollen Wir und sie," alsdann wären wieder beyde Fälle darunter begriffen.

(8) sonders) Nicht nur einige, nicht nur viele, nicht nur die meiste, sondern alle Streitigkeiten sollen nicht ohne und ausser Recht, mit Gewalt, sondern mit Recht, abgethan werden.

Villeicht würde auch nicht übel gesetzt: „In Entstehung der

that (9) im heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fride und Einigkeit zu erhalten,) vor die ordentliche Gerichte, (10) (nach Ausweisung deren Reichsabschiden, Cammergerichts- (und) Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Fridensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten (11),) zur Verhör (12) und gebührlichen Rechten (13) stellen und kommen: (14)

Art.

der forderist zu versuchenden Güte."

(9) Unthat) In K. Carls V. Capitulation heißt es besser: „Unrath," Unheil, Verwirrung, ꝛc. dergleichen vormals durch das Faustrecht entstunde, durch den ewigen Landfriden aber abgestellet worden ist.

(10) Gerichte) Vor die Austräge, oder Reichsgerichte, wo und wann jedes in seiner Ordnung in erster oder weiterer Instanz hin gehöret.

(11) Edicten) Von allen disen Reichsgesetzen ist bey Art. 2. das nöthige gemeldet worden. Das, was sie von hieher gehörigen Sachen enthalten, ist nicht nur vil, sondern auch von sehr verschidener Art; alles aber kommt, in der Absicht, darinn ihrer hier gedacht wird, auf folgende Hauptsätze an: 1. Alle Streitigkeiten sollen nicht mit der Faust oder Gewalt, sondern mit Recht, entschiden werden. 2. Aber auch die Rechtspflege hat, nach Verschidenheit und in Ansehung der Personen, der Sachen, und der Instanzien, ihre gewisse Ordnung. 3. Dise ist in denen hier benahmsten Reichsgesetzen vorgeschriben: 4. Und nach diser Ordnung sollen alle Streitigkeiten rechtlich behandelt und entschiden werden.

(12) Verhör) Zur resp. münd- oder schriftlichen Verhandlung zwischen denen streitenden Theilen.

(13) Rechten) Oder richterlichen Ausspruch, was jeder Parthie denen Rechten nach gebühre.

(14) kommen) Dahin zilen manche Stellen derer Reichsgesetze, und auch des gleich folgenden §. 7. darinn von Parthien geredet wird, welche ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd.

Art. 21. §. 7.

Keine Thätlichkeiten zu gestatten.

Auch daselbst (1) (sowohl in cognoscendo, (2) als exequendo (3),) nach obbesagten Reichsconstitutionen und Fridensschluß verfahren lassen; und mit nichten gestatten, (4) daß sie, (5) worinnen sie ordentlich Recht (6) leiden mögen, (7) und dessen erbietig seynd, (8) mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuer-

(1) daselbst) Vor denen Austrägen und Reichsgerichten. Villeicht könnte auch noch beygesetzet werden: „So vil an Uns;“ Dann der Kayser kann nicht allemal davor, wann es bey denen Austrägen und Executionen, ja auch wohl bey ein- oder dem anderen Reichsgericht selbsten, nicht jederzeit zugehet, wie es seyn sollte.

(2) *cognoscendo*) Oder: In Behandel- und Aburtheilung (oder: Entscheidung,) ꝛc.

(3) *exequendo*) Dises begreiffet wieder allerley unter sich; nemlich: Daß es nicht bey der bloßen Urtheil bleibe, sondern auch darauf nöthigen Falles deren Exekution erkannt, selbige denen, so es gebühret, und keinen andern, nach denen Reichsgesetzen davon Ausgeschlossenen, aufgetragen, endlich auch solcher Executionsauftrag würklich, aber auch nicht in Uebermaasse, vollstrecket werde.

(4) gestatten) sondern auf die in denen benahmsten Reichsgesetzen vorgeschribene Art, so vil möglich, verhinderen, das dagegen vorgegangene aber, (nebst Erstattung Kostens und Schadens,) wiederum abstellen.

(5) sie) In denen Sachen und Fällen.

(6) Recht) Gibt es dann auch ein unordentliches Recht? In dem Verstand, wie das Wort: Recht, hier genommen wird, allerdings; wann nemlich Jemand z. E. vor einen incompetenten inn- oder ausländischen Richter geladen, oder die erste Instanz übergangen werden wollte, u. s. w.

(7) mögen) Hierzu gehöret vornemlich, daß man nicht selbsten mit Thätlichkeiten zuerst den Anfang mache, den Anderen beleidige, des Seinigen entsetze, und alsdann ihme erkläre, seinetwegen möge er klagen.

(8) seynd) Dises ist das zweyte, was

neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderergestalt, beschädigt, angegriffen, überfallen und beschweret werden: (9)

was ein Reichsstand zu beobachten hat, der mit einem andern, der Gewalt gebrauchen möchte, oder würklich gebraucht; er muß sich nemlich gegen ihm zum Recht erbieten. Damit stimmet der Osn. Frid. Art. 17. §. 5. überein, wann es allda heißt: Si quid earum (universarum & singularum Pacis legum,) a quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis - - a via facti dehorteturr, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi, submissa.

(9) werden) Als diese Stelle in Kayser Carls V. Wahlcapitulation kame, ware der An. 1495. errichtete Landfride noch nicht recht bevestiget, und man hatte noch vile Beyspile von deme, was hier gemeldet wird; wie dann noch eben vor der Wahl besagten Kaysers der Schwäbische Bund Herzog Ulrichen zu Würtemberg von Land und Leuten verjagte; obgleich der Reichsvicarius, Churfürst zu Pfalz, alle Thätlichkeiten verbote, und die streitende Theile vergeblich anwiese, sich des Wegs Rechtens zu bedienen.

Aber ist dann (vermöge eines Schlusses auf das Gegentheil,) nach diser Stelle erlaubt, einem Reichsstand, der kein ordentlich Recht leiden will, noch sich darzu erbietet, mit Raub, Brand, Plünderung, u. s. w. zuzusetzen? Wann sonst keine Stelle in der Wahlcapitulation und anderen Reichsgesetzen zu befinden wäre, als diese; so möchte man so schliessen können. Allein die erst angeführte Stelle des Osnabrückischen Fridens, und vile andere, belehren das Gegentheil, und daß (ausser der Selbstvertheidigung, welche sich aber gar nicht so weit erstrecket,) ein jeder Beleidigter sich nicht selber helfen, sondern seinen Beleidiger gerichtlich belangen solle.

Art. 21. §. 8.

Der Vergewältigten Entschädigung.

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden (1) gegen

(1) Jemanden) Hier gehet der Text der Capitulation von dem

gegen einen oder andern Reichsstand (2) vorgenommen worden, oder würde; (3) so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, (4) daß die beleidigte Stände unverlängt (5) restituirt, (6) und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichstage, nach billigen Dingen ersetzet werde. (7)

Art.

Sinn und Worten des Entwurfs der beständigen Capitulation ab. Dann in diesem heißt es: „Oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme (dem Kayser) == vorgenommen worden;" und also müßte es wenigstens heissen: „Von Uns, oder sonst Jemanden ꝛc."

Daß übrigens unter dem Wort: „Jemanden," sonderlich auch des Kayſers eigenes Haus zu verstehen seye, belehren die Capitulationshandlungen.

(2) **Reichsstand**) Die unmittelbare freye Reichsritterschafft miteingeschlossen.

(3) **Würde**) Diſe Verordnung gehet also so wohl auf das Vergangene; (in Ansehung dessen es alle Verjährung hemmet;) als auch auf das Zukünftige.

(4) **machen**) Nach dem Zusammenhang kann diſes auf keine Reichsgerichtliche Anstalten gegehen.

(5) **unverlängt**) Der zu Restituirende mag am Ende so vil Recht oder Unrecht haben, als er will; so solle forderist alles wieder in den Stand gestellet werden, darinn es sich vor der Vergewaltigung befunden hat; alsdann solle man erst von der Hauptsache handlen.

(6) **restituirt**) Diſes ist das erste, so geschehen solle; und zwar noch ehe und bevor, als das folgende erörtert wird.

(7) **werde**) Dadurch, da man, vorhin besagter massen, von dem Sinn und denen Worten des Projects der beständigen Capitulation abgewichen ist, und doch diſe letztere Worte, (welche sich, nach der vorgenommenẽ Veränderung, nicht mehr auf den Eingang des §. schicken,) beybehaltẽ hat, ist hier eine solche Verwirrung entstanden, daß die ganze Stelle so, wie sie nun da stehet, nicht bestehen kann. Dann diſe Worte: „Nach unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichstage," passen allein auf den Fall, wann der Kayser, (der sonsten keinen Richter hat,) Jemanden verge-

vergewaltigte. Wann hingegen ein Reichsstand sich gegen dem andern solches zu Schulden kommen liesse; so greiffet das hier verordnete keinen Platz; sondern das Reichsgericht, allwo die Sache anhängig gemacht wird, spricht, wie in der Hauptsache, so auch in Ansehung derer dem Beleidigten verursachten Kosten und Schäden.

Zwey und zwanzigster Articul.

Von Gnadensachen.

§. 1.

Standeserhebungen Ertheilung.

Bey Collation (1) Fürstlicher (2) und Gräflicher, (3) auch anderer (4) Dignitäten, sollen Wir Zeit Unserer Königlich-(5) und

(1) **Collation**) Der Königlichen, Churfürstlichen, Großherzoglichen, Burg- Land- Mark- und Pfalzgräflichen Würden, wird hier nicht gedacht, resp. darum, 1. weil selbige (wie die Königliche ꝛc.) bey dem Kayser nicht mehr gesucht, noch von Demselbigen mehr ertheilet werden; oder 2. weil hier (z. E. von denen Churwürden,) der Platz nicht darzu ist; oder 3. keine Beschwerden, daß der Kayser darinn allzufreygebig seye, vorgekommen seynd, mithin auch nicht nöthig befunden worden ist, eine Vorsehung deßwegen zu thun.

(2) **Fürstlicher** Des Reichsfürstenstandes billige Beschwerden über die so stark anwachsende Anzahl neuer Fürsten seynd bekannt. (1)

(3) **Gräflichen**) Was die vier Reichsgräfliche Collegia An. 1745. vor der Wahl Kayser Franzens hierinn für Klagen geführet haben, ersiehet man bey Thucelio. (2)

(4) **anderer**) Z. E. des Freyherrn- Ritter- und Adelstandes.

(5) **Königlich-**) Dises Wort

(1) S. Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 431. T. Staatsr. 4. Theil, S. 130. (2) in den Act. Comit. von 1745. S. 799.

und künftigen Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall (6) dieselbe allein (7) denen von Uns ertheilet werden, die es vor Anderen wohl meritirt, (8) im Reich (9) gesessen, (10) und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen: (11)

Art.

schickt sich nicht hieher, weil ein Römischer König weder eine Regierung hat, noch Standeserhöhungen ertheilt.

(6) Fall) Wann je eine Standeserhöhung ertheilet werden wollte.

(7) allein) Wann die Stände klagen, daß der Kayserliche Hof Sich so gar nicht genau an dise Stelle binde; müssen sie oft die Antwort hören: Ob dann nicht die Chur- und Fürsten ꝛc. selber diejenige seyen, welche in den Kayser auf das äusserste dringen, ihren Lieblingen, Maitressen, u. s. w. Standeserhebungen zu ertheilen, und daß der Kayserliche Hof hierinn manches wider Willen thun müsse, wolle Er nicht einen anderen grossen Hof beleidigen und dadurch Ursach zu manchem geben, davon das Teutsche Reich vil grösseren Schaden hätte?

(8) meritirt) Dises ist das erste, so der Kayser bey Standeserhebungen beobachten solle. Es ist aber nicht gut, über disen Puncten vil Betrachtungen anzustellen. (1)

(9) Reich) Italien miteingeschlossen.

(10) gesessen) Dadurch wären also 1. auch die Inländer ausgeschlossen, welche keine unbewegliche Güter im Reich haben; 2. noch vil mehr Ausländer. Indessen gibt es doch vile Ausländer, die nicht nur in Ansehung ihrer vom Reich abgekommenen Stifter noch mit dem Reichsfürstlichen u. d. Titul prangen, sondern die ihn auch erst neuerlich erhalten haben, in Frankreich, Polen, Rußland, Ungarn, u. s. w.

(11) ausführen) Hier gehet es aber auch oft, wie bey gemeinen Leuten, von denen es in unsern Rechtsbüchern lautet: Sæpe homines plus sperant de suis facultatibus, quam in iis est.

Und da bey denen Teutschen nun

1. Staatsrecht l. c. S. 141.

nun einmal herkommlich ist, daß auch auf den angebohrnen Stand und die Ahnen gesehen wird; so möchte wohl nicht undienlich seyn, wegen Nichtertheilung des Fürstenstandes an Aebte ꝛc. deren Clöster mit blossen Bürger- und Bauren-Söhnen besetzet werden, und die mehrmalen ohne alles Verdienst zur Abteylichen Stelle gelangen, auch in solcher Stelle dem Röm. Reich weder Ehre, noch Nutzen bringen, etwas zu versehen.

Art. 22. §. 2.

Ohne Folge auf die Reichsstandschafft.

Niemanden aber von denen neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herrn, zur Seßion und Stimme im Fürstenrath, oder Gräflichen Collegiis, mit Decreten und dergleichen anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem 1sten Articul (1) diser Unserer Wahlcapitulation darzu erfordert wird, zu statten kommen. (2)

(1) Articul) §. 5.
(2) kommen) Das weitere hievon findet sich in denen Anmerkungen über besagten §. 5.

Art. 22. §. 3.

Und ohne Nachtheil eines Dritten.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, (1) zum Präjudiz (2) oder

(1) sey) Geist- oder weltlichen, Hohen oder nidrigen Standes, Reichsstand, oder anderen, Un- oder Mittelbaren.

(2) Präjudiz) Dises Nachtheil kann auf mancherley Weise entstehen, oder doch von gewissen Personen dafür angesehen werden, z. E. wann Anderen geringeren Standes eben der Name beygelegt wird: Es kann aber auch zuweilen nur angeblich und eingebildet seyn, wo andere Unpartheyische eben so wenig Nachtheil darinn finden können, als wann ein Burger oder Bauer den Namen: Kayser, oder: König führt.

(3) Schmä-

oder Schmälerung (3) einigen (4) alten (5) Hauses oder Geschlechts, (6) desselben Dignität, Standes, (7) und üblichen (8) Tituls, (9) mit neuen (10) Prädicaten, (11) höhere Tituln,

(3) **Schmälerung** ist wohl mit: Präjudiz einerley.

(4) **einigen**) Mich wundert, daß hier die Stifter nicht ebenfalls benahmset seynd; da sich doch bey ihnen der Fall eben auch zutragen kann. Z. E. so hat das Hochstift Würzburg vor wenigen Jahren sich darüber beklagt, daß denen Catholischen Grafen zu Hohenlohe bey ihrer Erhebung in den Fürstenstand das Wappen des Hochstifts Würzburg verliehen worden seye; wie dann auch (nach einem darüber am Reichshofrath geführten Proceß) würklich eine Abänderung darinn erfolget ist.

(5) **alten**) Alt heißt hier, was wenigstens älter ist, als das, was erst gesucht wird: Dann z. E. auch neuen Fürsten zum Nachtheil darf noch neueren Fürsten nichts verwilliget werden.

(6) **Geschlechts**) **Haus**, und: **Geschlecht**, ist hier einerley, eine Familie, die Namen, Titul und Wappen mit einander gemein haben; ob gleich z. E. einige regierende Herrn nicht leiden wollen, daß ihre mit Land oder Geld abgefundene Vettern ihrer Linie sich das Wort: **Haus** beylegen.

(7) **Standes**) In dem §. 1. werden die Worte: **Dignität** und: **Stand**, für eines genommen. Beede bedeuten eine Amts- oder Geschlechts-Würde.

(8) **üblichen**) Dises Wort kann verschidene Absichten haben: Es kann nemlich 1. entgegengesetzt seyn denen nur im Sack habenden, mithin dem Publico noch nicht zur Wissenschafft gediehenen, Tituln ꝛc. oder 2. auch denen veralteten und nicht mehr im Gebrauch seyenden.

(9) **Tituls**) Villeicht besser: „Namens und Tituls;" Dann der **Name** zeiget das Geschlecht, **Titul** hingegen die altherge-bracht- oder beygelegt erhaltene Würde dises Geschlechts an: Und beeden solle nichts zum Nachtheil vorgenommen werden.

(10) **neuen**) Hier könnte also etwa noch folgen: „Namen anderer Geschlechter."

(11) **Prädicaten**) In der Reichshofcanzley-Taxordnung von 1659. wird dises Wort von denen aus der Reichscanzley erhal-

tuln, (12) oder Wappenbriefen, (13) begaben:

erhaltenden Titulaturen, z. E. Hoch- und Wohlgebohren, Wohlgebohren, ꝛc. gebraucht: Es wird aber auch von dem erhaltenden oder habenden Stand selbst genommen.

(12) Tituln) Wann z. E. eines Reichsgrafens landsäßigem Vasallen, der keine andere Güter hat, gleichfalls der Grafenstand beygelegt, und er also dadurch seinem Landesherrn in so weit gleichgestellet wird.

(13) Wappenbriefen) Wann einem das Wappen eines andern Stifts oder Geschlechts beygeleget wird; wie ich Not. 4. ein Beyspil angeführet habe.

Sonst kann oft z. E. ein alter Graf weniger Schilder, oder Felder im Schilde, und weniger Helme darauf haben, als sein Landsaß, ohne daß es jenem nachtheilig wäre.

Art. 22. §. 4.

Kinder aus notorischen Mißheurathen.

Noch auch denen aus unstreitig-notorischer Mißheurath (1) erzeug-

(1) Mißheurath) Mißheurathen, und: ungleiche Ehen seynd zweyerley, und nicht eine jede ungleiche Ehe ist eine Mißheurath; z. E. wann eine Fürstliche Prinzeßin einen König, eine Gräfin einen Fürsten ꝛc. heurathet; so seynd beede Theile ihrer Geburt nach ungleichen Standes; deßwegen aber ist es keine Mißheurath.

Doch werden beederley Ausdrücke auch für gleichgültig genommen, und solchen Falles die angeführte Beyspile nicht unter die ungleiche Ehen gerechnet.

Ferner seynd nach diser Stelle die Mißheurathen von gedoppelter Art; nemlich unstreitig notorische, und andere, die nicht unstreitig notorisch seynd.

Allein, was ist unstreitig notorisch? Kein Reichsgesetz bestimmet dieselbige. Wann man aber die Geschichte diser Stelle darzu nimmt; so kann man zuverläßig schlieffen, daß darunter die Heurath eines Chur- oder Fürstens verstanden werde, mit einer Person, die ihrer Geburt nach bürgerlichen Standes ware; sie mag hernach vor oder nach der Ehe einen noch so hohen Stand bey-

erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, (2) oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns (3), (zu Verkleinerung des Hauses (4),) die väterliche Titul, Ehren und Würden (5) beylegen; vilweniger dieselbe (zum Nachtheil derer wahren Erbfolgere,

gelegt erhalten haben.

Auch möchte man die Ehe eines Grafens, der Sitz und Stimme in einem Reichscollegio hat, mit einer solchen Person hieher rechnen.

Weiter aber dörften sich die unstreitig notorischen Mißheurathen nicht erstrecken.

Was aber die übrige Gattungen von Mißheurathen anbelangt; so erwarten selbige erst noch eine Entscheidung von dem Kayser und Reich, was darunter zu rechnen seye oder nicht? Deren Beförderung das Churfürstliche Collegium dem Kayser An. 1742. und 45. empfohlen hat.

Am meisten wird darüber gestritten: Ob eines Fürstens, oder auch eines Reichsgrafens Ehe, mit einer alten, oder auch neuen von Adel Standesmässig seye? Ja die Gelehrte können nicht einmal einig darüber werden: wie es würklich dißfalls gehalten werde? Ich in meinem Theil halte davor: In neueren Zeiten habe man sie nicht für unstandesmäßig gehalten; absonderlich bey denen Grafen.

Sehr umständlich habe ich von diser Sache gehandelt in meinem Teutschen Staatsrecht, 19. Theil, S. 1. u. f. so dann in meinem Teutsch. Famil. Staatsrecht, 2. Theil, S. 23. u. f.

(2) Reichs) Mithin eines regierenden Herrns.

(3) Herrns) Also eines nachgebohrnen und nicht regierenden, mit Land und Leuten, oder mit einem Gelddeputat, abgefundenen Herrns; als welche bey alten Häusern gleichen Namen, Wappen und Stand führen, auch ein Recht zur Landesfolge haben.

(4) Hauses) Diese Worte haben nicht den Verstand, die Standeserhöhung falle nicht geschehen, wann es zur Verkleinerung des Hauses gereiche; sondern weil sie allemal darzu gereiche.

(5) Würden) Seynd diese Worte: Titul, Ehren und Würden conjunctim oder divisim zu verstehen? Nach der Prari

gere, und ohne derselben besondere Einwilligung (6)) vor ebenbürtig (7) und Succeßionsfähig (8) erklären, (9) auch, wo dergleichen bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und halten.

Art.

scheinet jenes Platz zu greiffen; da ja sogar natürlichen Kindern der Geschlechtsname eines hohen Hauses beygelegt worden ist, doch ohne die Geschlechtswürde, z. E. eines Grafens oder Chevalier von Sachsen, ohne daß öffentlich bekannt wäre, daß sich die Agnaten darüber beschweret haben; wie hingegen geschehen ist, wann man auch beedes letzteres hat hinzuthun wollen; z. E. als Kayser Carl VI. Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen in erster Ehe mit einer Person, die von Geburt bürgerlichen Standes ware, erzeugte Kinder zu Herzogen von Sachsen erklärete.

(6) **Einwilligung**) Hier wird also der Fall gesetzt: Selbst aus einer unstreitig notorischen Mißheurath erzeugte Kinder können von dem Kayser als ebenbürtig und Succeßionsfähig erkläret werden, wann die wahre Erbfolger darein bewilligen. Man hat auch in einem bekannten altfürstlichen Hause ein Beyspil davon. Nun sollte man zwar meynen, die weltliche Chur- und Fürsten hätten auch ein Interesse dabey, und etwas dazu zu sagen, wann einer bürgerlichen Mutter Kind ihnen gleichgestellet werden solle. Da aber der Kayser einmal hergebracht hat, auch aus bürgerlichem Stande entsprossenen geist- und weltlichen Manns- und Frauenspersonen den Fürstenstand ertheilen zu können; so müssen die andere Chur- und Fürsten es sich, so lang keine Abänderung darinn erfolget, nun schon gefallen lassen.

(7) **ebenbürtig**) Das ist, als aus einer Standesmäßigen Ehe gebohren.

(8) **Succeßionsfähig**) Wer ebenbürtig ist, der ist auch Succeßionsfähig. Kann der Kayser das eine, so kann Er auch das andere; oder kann Er das eine nicht, so kann Er auch das andere nicht.

(9) **erklären**) Wie aber, wann der Kayser eine bürgerliche oder adeliche Weibsperson, noch ehe sie sich vermählt, in einen solchen Stand erhebt, welcher

cher sonst eine Standesmäßige Ehe ausmacht; z. E. wann Er sie zur Fürstin und Gräfin erklärt, und sie heurathet hernach einen Fürsten oder Grafen, seynd die Kinder nicht wenigstens alsdan ebenbürtig u. Succeßionsfähig? Nein. Es stehet zwar nirgend geschriben, daß ein Reichsfürst oder Graf eine gewisse Anzahl Ahnen haben müsse, und von was für Gattung: Aber es ist doch, so lang Teutschland ein eigenes Reich ist, Herkommens, daß ein Fürst oder Graf, welcher Land und Leute erben und regieren will, alten Fürsten- oder Grafenstandes seyn müsse, oder sonst nicht paßire. Kann der Kayser nicht einmal einem von Adel seine Ahnen ersetzen, und ihne dadurch fähig machen, nur Domherr zu werden; wie sollte der Fürsten- und Grafenstand weniger Achtung verdienen und geringer behandelt werden!

Art. 22. §. 5.

Standeserhöhungen denen Landesherrn unnachtheilig.

So sollen auch des Ein- oder Andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten (1) dergleichen höhere Standeserhöhungen (2) dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, (3) und derselbe sowohl, (4) als

(1) Begüterten) Gesessenen, und: Begüterten, ist einerley; wiewol unter jenen auch bloße Personalisten verstanden werden können, die gar keine unbewegliche Güter besitzen.

Uebrigens ist hier die Rede von solchen, die allein landsäßige Güter besitzen; nicht aber von Standespersonen, die neben ihren landsäßigen Gütern auch noch ein Reichsunmittelbares Gebiet haben.

(2) Standeserhöhungen) Zu einem Fürsten oder Grafen: So auch der Erhebung landsäßiger Güter zu einem Fürstenthum, Graf- oder Herrschafft.

(3) seyn) Was also zur Landeshoheit gehöret, das verbleibt dem Landesherrn, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Besteurung, Religion, Gesetzgebenden Krafft, des Militarwesens,

als die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene (5) Güter, einen als den andern Weg, (6) unter voriger Landesfürstlicher (7) Jurisdiction verbleiben.

sens, u. s. w. in Ansehung der Person, der Güter, und derer sich darauf befindenden Unterthanen. Was aber dem neuen Stand des Landsassens anklebende persönliche Gerechtsamen seynd, die haben keine Verbindung mit der Landeshoheit, verbleiben also dem erhöheten Landsassen, und der Landesherr muß ihn seinem neuen Stande gemäß und Anderen von solchem Stande gleich, tractiren.

(4) **sowohl**) Nicht nur in Civil- sondern auch in Criminal-Sachen. Dann in denen letzteren solle zwar, (der Reichsgerichte Grundsätzen und Praxi nach,) die Unmittelbarkeit einer Person eine Ausnahm von der Gerichtsbarkeit eines Landesherrns, in dessen Gebiet sie sich aufhält, machen. Dem Stand aber werden dergleichen Vorzüge nicht zugestanden.

(5) **gelegene**) Das gehöret freylich zusammen, daß die Güter, von denen hier die Rede ist, nicht nur landsäßig, sondern auch in dem Land, wo der Neuerhöhete sich aufhält, gelegen seyn müssen. Dann über die anderwärts gelegene Güter haben und behalten diejenige Landesherrn die Landeshoheit, in deren Gebiet sie ligen, vor und nach der Standeserhöhung.

(6) **Weg**) nach wie vor.

(7) **Landesfürstlicher**) Besser: „Landesfürst- oder herrlicher."

Art. 22. §. 6.

Beschwerden dagegen abzuthun.

Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweislich darthun würde, (1) daß er in einem obiger Stücken (2) bis daher gravirt,

(1) **würde**) Es ist also nicht genug, daß ein Reichsstand vorgibt, er seye durch eine Standeserhöhung an seinen landesherrlichen Gerechtsamen vernachtheiliget worden; sondern er muß es auch hinlänglich erweisen.

(2) **Stücken**) Durch Standeserhöhungen einiger aus einer

gravirt, und an seinen Gerechtsamen (3) durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, (4) derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, (5) und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden sollen. (6)

Art.

unstreitig notorischen Mißheurath erzeugten Kinder, oder eines Landsassens, oder dessen landsäßiger Güter.

(3) **Gerechtsamen**) Resp. an seinem Erbrecht und Landesfolge, oder an seiner Landeshoheit über seinen Landsassen, oder dessen Güter.

(4) **worden**) Die nachtheilige Folgen solcher Standeserhöhung mögen sich entweder jetzo schon und so gleich äussern, z. E. in Ansehung der Landeshoheit; oder sie seyen erst in Zukunft, (z. E. bey Erbfolgen in Land und Leuten,) unfehlbar, oder doch wahrscheinlich, zu beförchten.

(5) **gehöret**) Wo solle er gehöret werden? In so ferne es eine blosse Parthiesache und Rechtfertigung zwischen zweyen streitenden Theilen betrift, vor einem Reichsgericht; und zwar, weil die Standeserhebungen ein Kayserliches Reservat seynd, allein vor dem Reichshofrath, und nicht auch vor dem Kayserlichen und Reichscammergericht.

Er solle aber auch genüglich gehöret, nicht gleich mit seinen Beschwerden abgewisen, sondern zu derselben hinlänglicher Ausführung und Bescheinigung zugelassen werden.

(6) **sollen**) Wie aber, wann der Kayser und ein solcher Reichsstand im Widerspruch verbleiben, und der Reichsstand sich für beschwert hält, der Kayser aber dessen nicht geständig seyn, und dahero auch das geschehene nicht abstellen will?

Als Kayser Carl VI. in der oben berührten Sachsen-Meiningischen Standeserhebungssache Sich nicht so erklären wollte, wie man wünschte, wurde die Sache nach seinem Tode bey dem Wahlconvent, angebracht, deßwegen obgedachter §. 4. in die Capitulation gebracht, auch noch über dises ein Reichsgutachten deßwegen erstattet, von dem Kayser genehmiget, und dadurch den Beschwerden abgeholfen, auch, als Herzog Anton Ulrich doch noch nicht ruhen wollte, am Reichshofrath

hofrath selbsten nach solchem Reichsschluß gesprochen.

Als ferner Kayser Ferdinand III. dem Bischoff zu Paderborn durch Erhebung seines Landsassens von Büren Güter zu einer Reichsherrschafft zu nahe trate, wandte sich der Bischoff nach des Kayfers Tode auch an das Churfürstliche Wahlcollegium, und erhielte, daß vorstehender §. 5. der Capitulation Kayser Leopolds deßwegen eingerücket wurde.

Art. 22. §. 7.

Wo die Expeditionen unter Kayserlichem Namen zu verrichten.

So sollen und wollen (1) auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, (2) daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen, (3) und des Reichs-Staats- (4) auch Gnaden- und andern Sachen, (5) insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (6) (auf derer

(1) **wollen**) Hier muß beygesetzet werden: Wir.

(2) **verschaffen**) Befehlen, und alsdann auch darüber halten.

(3) **Kayserlichen**) Was unter des Kayfers, als Kayfers, Namen ausgehet. Wann dahero ein Kayserlicher Gesandter zugleich (wie z. E. dermalen,) Kayser-Königlicher Gesandter ist; so kann das, was in der letzten Eigenschafft an ihne ergehet, wohl in einer Erblandcanzley ausgefertiget werden.

(4) **Staats**) Mithin alle Creditive, Rescripte und Instructionen für und an die Kayserliche Comißion auf dem Reichstag, für und an die Kayserliche Gesandte bey Fridenscongressen, auch sonsten an inn- oder ausländischen Höfen, alle Reichsabschide, Fridensschlüsse und andere Staatsurkunden, u. d. was der Kayser nicht Selber und ganz eigenhändig ausfertiget; als welches Ihme freystehet.

(5) **Sachen**) Warum wird nicht auch derer so häuffigen und am meisten vorkommenden Justizsachen namentlich gedacht?

(6) **Palatinaten**) Dise seynd von zweyerley Art, das kleinere und das gröffere; beede aber haben so dann wieder ihre Grade:

rer Mißbrauchung (7) absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestrafen seynd (8),) und Kayserliche Rathstituln von allen Gattungen, (9) samt andern Freyheiten und Privilegien, (10) welche Wir unter dem Namen (11) seines

Grade. Das kleinere pflegt die Macht zu enthalten, Notarien, auch wohl Doctores, zu creiren, unehlich Gebohrene zu legitimiren, bürgerliche Wappenbriefe zu ertheilen, Veniam ætatis zu geben, Poeten zu crönen, Unehrliche ehrlich zu machen, u. s. w. Das grössere aber gibt auch das Recht, zu adlen, adeliche Wappen zu verleihen, Comites palatinos von der geringeren Sorte zu machen ꝛc. Jenes wird Gelehrten und anderen Privatpersonen, dises aber nur Fürsten, Grafen, selten einem Freyherrn, gegeben. Die grössere Reichsstände gestatten aber nun disen so genannten Kayserlichen Hofpfalzgrafen manches in ihren Landen nicht mehr.

(7) **Mißbrauchung**) Die Mißbrauchung geschiehet entweder von dem Kayserlichen Hof selbsten, oder von denen Comitibus palatinis:

Von dem Kayserlichen Hof, wann ein Comitiv untüchtigen Personen, oder auf gewisse Grade erblich, verliehen, oder denen Comitibus palatinis etwas verstattet wird, das die Reichsstände als einen Capitulationswidrigen Eingriff in die Landeshoheit ansehen, u. s. w.

Von denen Comitibus palatinis aber wird gefehlt, wann sie die Gränzen der ihnen ertheilten Gewalt überschreiten, untüchtige Leute zu Notarien oder Doctoren machen, denen Landesherrn nachtheilige und ihren Landesgesetzen widrige Handlungen unternehmen, ihr Palatinat andern verkauffen, ꝛc.

(8) **seynd**) Wann eine Klage wider einen Comitem palatinum (wie sehr selten geschiehet,) bey dem Reichshofrath einkommt, wird der Reichsfiscal gegen ihne excitirt, der auf Cassation des Palatinats und eine Geldstrafe anzutragen pflegt. Große Reichsstände aber verschaffen sich gegen die Eingriffe solcher Comitum palatinorum selber Hülfe.

(9) **Gattungen**) Mithin auch der Kayserlichen Geheimen Räthe.

(10) **Privilegien**) Die meistens aus der Reichshofcanzley-Taxordnung von 1659. zu ersehen seynd.

(11) Nam

eines Römischen Königs (12) oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichscanzley (13), (wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt,) geſchehen ſollen:

(11) Namen) Beſſer hieſſe es: „In der Eigenſchafft:“ Dann unter dem Namen eines Römiſchen Kayſers gehen auch die Erblandsexpeditionen aus.

(12) Königs) Diſes Wort könnte villeicht wegbleiben, weil, (ſchon erinnerter maſſen,) ein Römiſcher König keine Regierung hat, alſo auch nichts dergleichen ausgehen laſſen kann. Wiewohl es auch in Anſehung deſſen, was Er etwa, aus Kayſerlicher Erlaubniß, oder Commißions- oder Vicariatsweiſe thäte, (davon man doch zu unſeren Zeiten kein Beyſpil hat,) einen Nutzen haben könnte; wie z. E. unter Kayſer Carl V. und dem Röm. König Ferdinand I.

(13) Reichscanzley) Oder, wie ſie auch ſonſt heißt: „Reichshofcanzley;“ davon Art. 25. §. 1. das mehrere vorkömmt.

Art. 22. §. 8.

Wie dann, in Kraft dieſes, diejenige Diplomata, ſo bey einer andern, als der Reichscanzley, unter Kayſerlichem Titul und Namen (1) Zeit währender künftiger Unſerer Kayſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, (2) ehe und bevor ſie aus der Reichscanzley, (gegen gebührende Taxerlegung,) confirmirt und legitimirt, (3) dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden ſolle.

Art.

(1) Namen) Oder, (vorhin gemeldeter maſſen,) in der Eigenſchafft eines Römiſchen Kayſers.

(2) Impetranten) Wie auch die, ſo etwas dergleichen nicht auf ihre Bitte, ſondern aus eigener Kayſerlicher Bewegung, erhalten hätten.

(3) legitimirt) In der Wahlcapitulation K. Koſephs I. Art. 43, heißt es zwar: Daß auch

Oesterreichische Standeserhöhungen, u. d. von der Reichscanzley, auch sonsten allenthalben, auf deren vorgegangene gebührende Intimation, ohne einigen Entgeld, angenommen und erkannt werden sollen. Wann aber auch gleich solche Stelle in der jetzigen Capitulation widerholet wäre, würden sie doch einander nicht widersprechen. Dann unsere Capitulation redet von denen Urkunden, welche unter Kayserlichem Namen, (oder in der Eigenschafft eines Kayserß,) ausgefertiget werden; die Josephinische hingegen von denen, welche nicht nomine Cæsareo, sondern Archiducali, ausgehen.

Art. 22. §. 9.

Der Reichscanzley Intimationen an die Erblandcanzleyen.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen, und andere Privilegien in Unserer Reichscanzley ausgefertiget und von dar aus anderen Unseren Canzleyen (1) intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzleyjurium, wie die Namen haben mögen, (2) anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, (dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß,) das verwilligte Prädicat und Titul

(1) Canzleyen) Der Oesterreichischen, Böhmischen, Polnischen, Hungarischen, Siebenbürgischen, Niederländischen, Italiänischen, oder wie die Erblandcanzleyen jedesmalen eingetheilt und benahmset seyn mögen.

(2) mögen) Nach §. 8. sollen zwar gewisse in denen Erblandcanzleyen ausgefertigte Urkunden nicht eher von der Reichscanzley erkannt werden, als bis ein Tax dafür erlegt worden ist. Aber die Ursach davon ist diese, weil der Fall gesetzet wird, daß die Erblandcanzley sich eines mehreren, als ihro gebühre, angemasset, und dadurch der Reichscanzley einen Eingriff gethan habe; wo hingegen hier von einem Fall die Rede

Titul in denen Expeditionen daselbsten unweigerlich zu geben, (3) und, bey Vermeidung der darinn gesetzten Pön, nicht zu entziehen. (4)

---

de ist, darinn die Reichscanzley sich nichts dergleichen in Ansehung derer Erblandcanzleyen hat zu Schulden kommen lassen.

(3) zu geben) Weil in dem Anfang dises §. nicht nur von Standeserhöhungen, u. d. sondern auch von Privilegien die Rede ist; so sollten die letztere hier nicht übergangen, sondern etwa gesetzet werden: „wie auch den Genuß des erhaltenen Privilegii angedeyhen zu lassen." Es hätte dises sonderlich seinen Nutzen in Ansehung derer Kayserlichen Druckfreyheiten.

(4) entziehen) Oder denenselben zuwider zu handlen, z. E. durch Ertheilung Druckfreyheiten, die denen älteren Kayserlichen zuwider seynd.

Art. 22. §. 10.

Tax und Expedition der Gnadensachen.

Weilen auch dem Reichscanzley-Taxamt und anderen Bedienten (1) an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation (2) deren Taxgefällen, sodann, daß über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Standeserhöhungen, und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir, zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erzcanzlern, daran seyn und darauf halten, daß von ihm, der allein, (als des Reichs Erzcanzler,) die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist,

---

(1) Bedienten) Samtlichen Gliedern der Reichshofcanzley.

(2) Moderation) Diser §. handelt also von zweyerley Fällen, wann nemlich 1. der Tax ganz nachgelassen, oder 2. doch unter die sonst gewöhnliche Summa herabgesetzet und diser Rest beharret wird.

ist, (3) an denen üblichen Reichscanzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Standeserhöhungen, und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. (4)

(3) berechtiget ist) Womit es aber, weil es sonst zur Consequenz in anderen Fällen gereichen möchte, ungemein schwer hergehet.

(4) werde) Kein Articul in der ganzen Wahlcapitulation wird heiliger gehalten, als diser; zumalen seit deme die Churfürsten zu Maynz starke Summen von denen Taxgeldern als Handgelder zu ihrer Privatchatoulle ziehen. Dahero der Kayser, wann Er Jemanden eine Gnad erweisen und denselben eine Standeserhöhung u. d. unentgeltlich angedeyhen lassen möchte, Selber den Tax zu der Reichscanzley erlegen lässet.

Art. 22. §. 11.

Ungültigkeit der unausgelösten Diplomen.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monathen Zeit hernach darüber ihre Diplomata (1) bey der Reichscanzley nicht rediniren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde: (2)

Art.

(1) Diplomata) Besser: „Innerhalb drey Monathen Zeit hernach, ihre Diplomata darüber ꝛc.“

(2) werde) Weil aber das Reichshofcanzley-Taxamt seine Forderungen oft so hoch setzet, daß die, so etwas erhalten haben, sich nicht entschlieffen können, oder das Vermögen nicht haben, es zu bezahlen; so geschiehet es wohl, daß die Sache unausgefertigt erligen bleibt; wie z. E. die Kayserliche Bestättigung der allgemeinen Grafenunion, so auch eines gewissen Erstgeburtsrechts, ꝛc.

(1) der-

Art. 22. §. 12.

Strafe derer, die sich derselben anmassen.

Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falles nach erwehntem Termin ipso facto hinwiederum gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichsfiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln, oder Namens- auch Wappen-Verleihungen, und dergleichen, (1) sich anrühmen, zu verfahren, und, (nach vorgängiger der Sachen Untersuchung (2),) dieselbe, (nach Gestalt des Verbrechens und der Personen (3),) zu behöriger Strafe (4) zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

(1) dergleichen) Derer bewilligten Privilegien, Confirmationen, &c.

(2) Untersuchung) Wie in allen fiscalischen Sachen nöthig und üblich ist. S. Conc. Cam. Ger. Ordn. 2. Theil 21. Tit.

(3) Personen) Mithin nach billigmäßigem richterlichem Ermessen.

(4) Strafe) Es ist also behörig, oder Rechtens, daß eine solche Handlung bestrafet werde. Die Strafe selbsten aber ist durch kein Reichsgesetz bestimmt.

Art. 22. §. 13.

Oder Begnadigungen erdichten, &c.

Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weiteren Anstand vollzogen werden solle, die entweder, dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich (1) vorgeben, und deren sich anmassen,

(1) fälschlich) und wissentlich. Dann es hat sich schon der Fall ereignet, daß am Ende eines solchen fiscalischen Processes die Beklagte absolvirt wurden, weil sie eidlich erhalten konnten, daß ein solches falsches Diploma schon über 100 Jahre bey ihrer Familie vorhanden gewesen, und allezeit für ächt gehal-

massen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichscanzley bis daher nicht ausgelöset haben. (2)

ten worden seye.

Auch verdiente wohl, daß eine scharfe Strafe darauf gesetzet würde, wann Jemand wissender Dingen falsche Sachen in seine Bittschrifft um eine Standeserhöhung u. d. mit einflieffen liesse; wie z. E. das Herzogliche Haus Würtemberg dargethan hat, daß dergleichen von einer Mömpelgartischen Maitressen-Familie geschehen seye.

(2) **haben**) Ist eben das, was schon §. 12. verordnet worden ware.

Drey und zwanzigster Articul.

Von Kayserlichen Hofsachen.

§. 1.

Kayſers Reſidenz.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche (1) und künftige Kayserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung (2) im heil. Röm. Reich Teutscher Nation, (3) (es erfordere dann der Zustand

(1) **Königliche**) Diſes könnte wohl wegbleiben.

(2) **Hofhaltung**) Bey Kayser Carl V. war diſe Vorsehung um so nöthiger, weil Er zugleich König in Spanien ware. Nun seynd zwar die Kayſere aus dem Hause Oesterreich zugleich auch Könige in Ungarn; Sie haben aber um so weniger Ursach, ihre Residenz in Ungarn aufzuschlagen, da Wien, (der ordentliche Aufenthalt diſer Kayſere,) ohnehin ganz nahe an denen Gränzen von Ungarn liegt.

(3) **Nation**) Dahin Böhmen nunmehro unstreitig mitgehöret.

Wann also die Residenz nur in Teutschland genommen wird; so mag im übrigen ein Kayser residiren, wo Er will, in- oder auſſer seiner Erblande,

stand deren Zeiten ein anderes (4),) allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem, beständig (5) haben und halten:

de, und seine Residenz mag denen mehreren Reichsständen wohl gelegen und anständig seyn oder nicht.

(4) anderes) Wer hat darüber zu urtheilen? Da dißfalls nichts vorgeschriben ist, der Kayser Selber.

Noch vil mehrers ist also einem Kayser vergönnet, nur für Seine Person, und mit Zurücklassung derer Collegien in der Residenz, auf eine Zeitlang eine Reise auffer Teutschland zu thun.

(5) beständig) In Kayser Carls V. Capitulation hiesse es: „Des mehrer Theils, so vil müglich." Die jetzige Clausul; „Es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anders;" besagt nicht vil weniger.

Art. 23. §. 2.

Kayſers Audienzen und Abfertigung.

Allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Bottschafftern (1) und Gesandten, (2) (die von der freyen Reichsritterschafft Abgeordnete (3) mitbegriffen,)

(1) Bottschafftern) Als dises Wort erstmals in die Capitulation kame, ware es noch nicht üblich, daß man die Gesandte vom ersten Rang also benahmsete; und also mögen die Worte: „Bottschaffter und Gesandte," hier eben so gleichgültig genommen werden, als es noch jetzo bey Reichs- und Craystägen, bey allen Gelegenheiten, und in allen Staatsschrifften und Urkunden heißt: „Der ꝛc. Stände Räthe, Bottschaffter und Gesandte."

(2) Gesandten) Wird dadurch auch denen Prälaten, Grafen und Reichsstädten das Recht, förmliche Gesandte an den Kayser schicken zu dörfen, eingestanden? Ja, zumalen im Gegensatz des gleich folgenden.

(3) Abgeordnete) Dises Wort ist ohne Zweifel wohlbedächtlich gebraucht, um dadurch einen Unterschid zwischen denen Reichs-

griffen,) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, (4) und dieselbe mit keinem Nachreisen (5) beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten: (6)

Reichsständen und der Reichsritterschafft zu bemerken, und die Reichsritterschafft von dem Recht, förmliche und characterisirte Gesandte (wofür man sie doch bey denen Westphälischen Fridenstractaten hatte passieren lassen (1),) auszuschliessen.

Am Kayserlichen Hof erhält indessen die Reichsritterschafft zuweilen, daß in denen ausser-gerichtlich aus der Reichscanzley ihren Abgeordneten ertheilenden Recreditiven, oder auch sonsten, der Titul: „Abgesandte," beygeleget wird.

(4) ertheilen) Also nicht nur Audienz ertheilen, sondern auch schleunige Audienz ertheilen; nicht nur schrifftliche Resolutionen auf ihre Vorträge widerfahren lassen, sondern auch diese Resolutionen befördern.

(5) Nachreisen) Vermuthlich ist hier ein solches Nachreisen gemeint, wie z. E. zu Kayser Carls V. Zeiten die Reichsstände, oder deren Gesandte, Ihme nach Spanien nachreisen mußten, wann sie eine Resolution von Ihme erhalten wollten.

(6) aufhalten) Allzulang aufhalten; keine Zeit ist dißfalls bestimmt, noch läßet sich solches thun; zumalen bey vorfallenden erheblichen und unvermeidlichen Umständen und Verhinderungen, auch etwa obwaltenden ausserordentlich vilen, wichtigen und dringenden Staatsgeschäfften.

(1) S. Meine neueste Gesch. der R. Ritterschaft. 1. Theil, S. 193.

Art. 23. §. 3.

Kayserliche Hofsprachen.

Auch in Schrifften und Handlungen (1) des Reichs (2) an Unserm Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof keine andere Zunge

(1) Handlungen) Es ist nicht ganz klar: Ob Schrifften und Handlungen hier einerley oder zweyerley bedeuten solle? Letzteren Falles wäre die Sache leicht deutlicher zu machen, wann

Zunge, noch Sprache (3) gebrauchen lassen, dann die teutsche und lateinische; (4) es wäre dann an Orten ausserhalb Reichs, (5) da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch stünde. (6) Jedoch (sonderlich letzten Falles (7),) in alle Wege an dem Reichshofrath (8) der teutschen und lateinischen

wann man setzte: „In Schriften und **mündlichen** Handlungen."

(2) **Reichs**) Villeicht hieffe es in Ansehung der letzteren besser: „Des teutschen Reichs." Daß also der **mündliche** Gebrauch der italiänischen Sprache in italiänischen Reichssachen gestattet würde.

(3) **Sprache**) Dises rühret noch von der alten teutschē Redensart her, das Wort: *lingua*, bald durch **Zunge**, bald durch **Sprache**, zu übersetzen. Da aber jenes ganz ausser aller Uebung gekommen ist; könnten nun die Worte: „Zunge und" wohl hinwegbleiben.

(4) **lateinische**) Aber auch dise Sprachen werden nicht willkührlich und unter einander gebraucht; sondern in allen das teutsche Reich, oder dessen Stände und Unterthanen betreffenden Sachen ist die teutsche Sprache ordentlicher Weise allein üblich; die lateinische aber nur, 1. wann es gewisse Stände betrifft, allwo die teutsche Sprache nicht die Landessprache ist, z. E. im Hochstifft Lüttich; oder 2. in gewissen Gattungen von Ausfertigungen, z. E. in primariis precibus, in Insinuatis an die Königlich-Ungarische Canzley, u.d.

(5) **Reichs**) Wann nemlich der Kayser mit Seinem Hof Sich allda aufhielte.

(6) **stünde**) Z. E. wann Kayser Carl V. in Spanien ware. Da solle nemlich die Landessprache 1. im gemeinen Reden mündlich und 2. in aussergerichtlichen Sachen auch schrifftlich dörfen gebraucht werden.

(7) **Falles**) Auch, wann der Kayser und Sein Reichshofrath in Italien oder Spanien, und also erlaubt wäre, in mündlichen und aussergerichtlichen Sachen eine andere Sprache zu gebrauchen, solle doch solches am Reichshofrath nicht geschehen.

(8) **Reichshofrath**) Sowohl in Ansehung derer bey demselbigen zu übergebenden Schrifften, als auch derer darauf ertheilenden Resolutionen. In eben der Sprache, darinn die

nischen Sprache unabbrüchig. (9)

Schrifften übergeben werden, erfolget sodann auch die Resolution.

(9) **unabbrüchig**) Wann aber Beylagen zu denen gerichtlichen Schrifften in fremden Sprachen abgefasset seynd; müssen Uebersetzungen ins Teutsche oder Lateinische beygefüget werden.

Man sehe übrigens von diser Materie meines l. Sohnes Abh. von denen Europ. Hof- u. Staats-Sprach. S. 41. u. f.

Art. 23. §. 4.

Kayserliche Hofämter.

Sollen (1) und wollen auch inskünftig, bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs (2) Aemter am Hof, und die Wir (3) sonsten in und ausserhalb (4) Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben; als da seynd: Protectio Germaniæ, (5) Gesandtschafften, (6) Obrist-hofmei-

(1) **Sollen**) Wir sollen ꝛc.

(2) **Reichs**) Die Kayserliche Hofämter werden also hier entweder alle als auch zugleich Reichsämter angegeben, oder doch wenigstens diejenige, von welcher Gattung Reichserzämter vorhanden seynd.

(3) **Wir**) Die Besetzung diser Stellen verbleibet demnach dem Kayser allein, ohne daß das Reich oder dessen Stände dabey auf irgend einige Weise concurrirten.

(4) **ausserhalb**) Dahin gehöret die Protectio Germaniæ.

(5) *Germaniæ*) Jede Catholische Macht oder Nation hat unter denen Cardinälen einen, der für derselben Gerechtsame, sonderlich in denen im Päbstlichen Consistorio vorkommenden Sachen, Sorge träget; und so hat auch Teutschland einen. Weil aber der Protector in Rom gegenwärtig seyn muß, wann anderst die Nation, welche er vertritt, Nutzen von ihme haben solle: Nun aber nie kein teutscher Cardinal beständig

hofmeister, (7) Obristcämmerer, Hofmarschallen, (8) Hatschier- und Leibgarde-Hauptleute, und dergleichen, (9) mit keiner andern

dig in Rom anwesend zu seyn pflegt; so ernennet der Kayser zwar einen teutschen Cardinal zum Protectore Germaniæ, gibt ihme aber auch einem in Rom anwesenden italiänischen Con-Protectorem zu, der in jenes Abwesenheit die Angelegenheiten der teutschen Nation Catholischen Theils besorget.

(6) **Gesandtschafften**) Es wird hier kein Unterschid unter denen Gesandten der ersten und zweyten Classe gemacht; genug, wann er ein Gesandter des Kaysers als Kaysers seyn solle.

Eben dises gilt ohne Zweifel auch von denen Commissarien, welche der Kayser auf die Reichstäge schicket.

(7) **Obristhofmeister**) Aus dieser Stelle folget nicht, daß 1. jedesmalen am Kayserlichen Hof alle dise Aemter nothwendig vorhanden seyn müßten, 2. und selbige oder ihre Ordnung, unveränderlich seyen; sondern es zeigt nur so vil an, daß zu der Zeit, als die jedesmalige Capitulation verfertiget worden ist, dise benahmste Aemter am Kayserlichen Hof für die höchste gehalten worden, und in der hier gesetzten Ordnung auf einander gefolget seyen. Wie dann in K. Carls V. Capitulation gar keine benamt waren, sondern es nur überhaupt hieffe: „Unsere Königliche und des Reichs Aemter am Hof und im Reich."

(8) **Hofmarschallen**) Warum heißt es nicht auch: „Obristhofmarschallen?" Wie vorhin Obristhofmeister, Obristcämmerer? Wollte man sagen, es habe eine Rücksicht auf Chur-Sachsen, als Erzmarschallen; so könnte es auch nicht heissen: „Obristcämmerer," weil Chur-Brandenburg auch Erzcämmerer ist.

Ferner ist hier der Obrist-Stallmeister übergangen, welcher, nebst denen drey vorhergehenden, am Kayserlichen Hof, die vier hohe Hofämter ausmachet. Die folgende stehen mit jenen nicht in gleicher Würde.

(9) **dergleichen**) Dahin gehöret ohne Zweifel vornemlich auch das General-Erb-Reichsoberpostamt.

Ferner was künftig etwa für neue hohe Hofämter angestellet werden möchten.

dern Nation, dann gebohrnen (10) Teutschen, oder (11) mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, (12) des Reichswesens (13) kundig und von Uns (14) dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht nideren (15) Standes, noch Wesens, (16) sondern nahmhaffte (17) hohe Personen, und mehrentheils (18) von Reichsfürsten, (19) Grafen, Herren und von Adel,

(10) gebohrnen) Also nicht bloß naturalisirten.

(11) oder) Hier folget nun eine Ausnahm, wann und wie der Kayser auch keine gebohrene Teutsche zu hohen Hofämtern gebrauchen dörfe.

(12) verwandt) Dises ist die erste erforderte Eigenschafft. Damit scheinet auf die italiänische Reichsvasallen gezilet zu seyn.

(13) Reichswesens) Dises will wohl so vil sagen, als: „Des Reichs Staatsverfassung.“ Dann ob wohl hier nur von Hofämtern die Rede ist, welche an und für sich mit Reichsstaatssachen nichts zu thun haben; so pfleget doch der Kayser 1. dergleichen Personen insgemein zu seinen würklichen Geheimen Räthen zu ernennen; 2. auch seynd sie sonsten vil um den Kayser; können also in beeder Absicht vil gutes oder böses stifften.

(14) Uns) Darinn muß man also dem Kayser trauen, und seine Wahl gelten lassen, sie schlage auch hernach aus, wie sie wolle.

(15) niderm) In einem Abdruck der Capitulation K. Carls V. und seiner Zeit heißt es: „Annders;“ es wird aber wohl ein Druckfehler seyn.

(16) Wesens) Standes, will sagen: „Angebohrenen Standes,“ Wesens, mag bedeuten, die vorher keine geringe Aemter bedienet haben.

(17) nahmhaffte) In K. Carls V. Capitulation folgte: „Redliche;“ das wäre ja freylich eine derer wichtigsten Eigenschafften!

(18) mehrentheils) Also doch nicht schlechterdings alle.

(19) Reichsfürsten) Anfangs hiesse es nur: „Fürsten;“ und weil es vorhin heißt, sie sollen gebohrene Teutsche seyn; so wäre es noch genug daran.

Aber auch das Wort: „Reichsfürsten,“ ist zweydeutig, und wird bald nur von solchen gebraucht, welche Sitz und Stimme auf Reichstägen haben,

Adel, oder sonsten guten tapferen Herkommens, (20) besetzen und versehen.

haben, bald aber auch von allen, die von dem Kayser den teutschen- oder Reichs-Fürstenstand erlanget haben. Man muß aber das letztere um so mehr zugeben, als sich wenig regierende teutsche Fürsten finden würden, die sich zu dergleichen Hofämtern gebrauchen liessen.

(20) Herkommens) Dise Worte stehen nun in einem ganz anderen Zusammenhang und Verstand in der Capitulation, als Anfangs. Dann in K. Carls V. seiner lautete es: „Fürsten, Grafen, Herren, vom Adel und sonst tapfers gutes Herkommens, hohen Personen." Und also sollten auch die, so, auser den benannten, als tapferes gutes Herkommens, (das ist, Geschlechts,) angesehen werden sollten, dennoch hohe Personen seyn; und scheinet, nach dem Zusammenhang, auf die italiänische Würden eines Marchesens, Vicomtens, ꝛc. die Rücksicht genommen worden zu seyn. Nun aber, (sonderlich Art. 24. §. 2. mit diser Stelle verglichen,) scheinen auch von Geburt bürgerliche, hernach aber in höheren Stand erhobene, Personen davon nicht ausgeschlossen zu seyn.

Art. 23. §. 5.

Handhabung deren Gerechtsamen.

Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, (1) Gefällen (2), (in so weit selbige, vermög diser Wahlcapitulation,

(1) Würden) Ehren und Würden ist wohl einerley, und gehet auf derselben Rang, und die ihnen überhaupt, als Kayserlichen höchsten Hofbedienten, gebührende Achtung und Ansehen.

(2) Gefällen) In meinem alten Abdruck K. Carls V. Capitulation heißt es: „Fällen;" Vermuthlich ist auch dises ein Druckfehler; sonst müßte die Meinung etwa seyn: Sie sollen bey Feyerlichkeiten, und in andern herkommlichen Fällen, jedes Amt in seinem Theil, gebraucht,

tion, (3) denen Reichserbämtern nicht vorbehalten seynd,) auch Recht und Gerechtigkeiten, (4) bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen. (5)

braucht, und nicht durch Andere davon verdrungen werden.

(3) **Wahlcapitulation**) Oben Art. 3. §. 23. allwo das mehrere davon nachzusehen ist.

(4) **Gerechtigkeiten**) Darunter das wichtigste ist, derer vier hohen Hofämter, absonderlich des Hofmarschallens, Stab, das ist, ihre Gerichtsbarkeit, resp. über ihre Stabs- oder Amtsuntergebene in Amtssachen, oder über alle der Kayserlichen Hofjurisdiction unterworfene Personen und Sachen.

(4) **lassen**) Zu Kayser Carls V. Zeiten muß dises für einen wichtigen Articul gehalten worden seyn, weil nach den Worten: „nichts entziehen lassen," noch ferner steht: „In einigen Weg, sonder Gefärde."

Vier und zwanzigster Articul.

Vom Kayserlichen Reichshofrath. (*)

§. 1.

Reichshofraths Besetzung.

Desgleichen sollen und wollen Wir den Kayserlichen Reichshofrath (1) mit Fürsten, (2) Grafen, Herren, (3) von Adel

(1) **Reichshofrath**) Der Kayserliche Reichshofrath heißt nicht in dem Verstand so, wie das Kayserliche und Reichscammergericht, als ob nemlich die Reichsstände bey dessen Besetzung Antheil hätten; sondern zum Unterschid anderer Kayserlichen Rathscollegien, in welchen die Reichssachen nicht, sondern allein die Kayserliche Erblandsachen, im Reichshofrath hingegen die Kayserliche Erblandsachen nicht, sondern allein die Reichssachen verhandelt werden.

Hät-

(*) S. meine Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 3. u. f.

Adel, (4) und anderen ehrlichen (5) Leuten beyderseits Religion, (6) (ver-

Hätten die Churfürsten voraussehen können, daß der Kayser auch noch nach errichtetem Cammergericht und auſſer denen Ihme vorbehaltenen Fällen, ordinaire Justizsachen an seinen Hof ziehen würde; hätten sie gewißlich es gleich in der ersten Capitulation nicht übergangen: So aber haben erst die unter Kayser Rudolfs II. Regierung hierinn vorgegangene Mißbräuche Gelegenheit gegeben, diser sehr wichtigen Materie erstmals in der Capitulation zu gedenken.

(2) Fürsten) Dises ware sonderlich vormals bey Reichstägen üblich, als die Stände auf denenselbigen noch in Person erschienen. Nun aber ist schon lang auch nicht einmal ein Titular-Reichsfürst ein Mitglid des Reichshofraths gewesen; auſſer als der Bischoff Friderich Carl zu Bamberg und Würzburg Reichsvicecanzler ware; welche Ministers aber den Reichshofrath nie würklich besuchen.

(3) Herrn) Absonderlich solchen, die Sitz und Stimme in einem Reichsgräflichen Collegio haben, oder doch aus einem dergleichen Haus abstammen: (s. §. 9.) Aber auch dise seynd seltene Erscheinungen im Reichshofrath, zumalen regierende Herrn, oder Herrn aus altgräflichen Häusern. Dann 1. legen sich wenige von denenselben so stark auf die Rechtsgelehrsamkeit, daß sie in einer solchen Stelle zu gebrauchen wären, und Lust darzu hätten; 2. weil man sie im Rang nicht anderen landsäßigen Grafen vorziehet, will ihnen auch dises nicht anstehen.

(4) Adel) Dem Zusammenhang nach, gebohrenen von Adel. Seit weniger Zeit ist kein Reichshofrath mehr, der nicht so gleich mit seinem Amtsantritt den Adel annähme, und vile, (die auf der Gelehrten Bank deßwegen dennoch sitzen bleiben,) erhalten auch den Freyherrenstand.

(5) ehrlichen) Das Wort: Ehrlichen, wird hier nicht Infamen oder levis notæ macula Laborirenden entgegen gesetzt; sondern solle wohl so vil heiſſen, als: „Redlichen, rechtschaffenen.“

(6) Religion) Doch ist oft lang kein Reformirter darunter; als gegen welchen die Catholische noch immer bey manchen Gelegenhei-

(vermög Instrumenti Pacis (7),) aus denen Reichscrayſen (8) beſetzen:

heiten mehr Abneigung bezeugen, als gegen die Ev. Lutheriſche.

(7) *Pacis*) Art. 5. §. 53. (Imperator) aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos Viros, ex iis Imperii circulis, ubi vel sola Augustana Confessio, vel simul etiam Catholica, viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas Judicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit. In der K. Hofraths-Ord. von 1654. Tit. 1. §. 2. iſt die Zahl auf ſechſe vom Herrn- Ritter- und Gelehrten-Stand geſetzt; welche den dritten Theil derer 18. ausmachen, aus welchen der Reichshofrath nach diſer Ordnung beſtehen ſolle.

(8) Reichscrayſen) Daß diſes beſonders in Anſehung derer Evangeliſchen Reichshofräthe im Weſtphäliſchen Friden erfordert werde, haben wir allererſt vernommen. Doch waren auch ſchon Evangeliſche Schleſier Reichshofräthe.

Art. 24. §. 2.

Der Reichshofräthe Eigenſchafften.

Und zwar nicht allein (1) aus Unſeren (2) Unterſaſſen, (3) Unterthanen (4) und Vaſallen, (5) ſondern mehreren Theils (6) aus

(1) allein) Alſo ſeynd die Kayſerliche Erblands-Landſaſſen und Unterthanen nicht ganz ausgeſchloſſen.

(2) Unſeren) Villeicht wäre es gut, wann es hieſſe: „Aus Unſerer teutſchen Erblande Unterſaſſen ꝛc.“

(3) Unterſaſſen) Iſt ſo vil als: „Landſaſſen,“ die mit ganzen Ortſchafften angeſeſſen ſeynd.

(4) Unterthanen) Anderen Unterthanen, die keine dergleichen Güter beſitzen.

(5) Vaſallen) Wann diſe Vaſallen etwas anderes ſeyn ſollen, als Landſaſſen und Unterthanen; ſo muß man nur die Mitglider der unmittelbaren Reichsritterſchafft darunter verſtehen, die (wann der Kayſer aus dem Hauſe Oeſterreich iſt,) im Burgauiſchen und anderen Vorder-Oeſterreichiſchen Landen mit Gütern angeſeſſen ſeynd, welche von Oeſterreich zu Lehen gehen; und ſo, wann

i. E.

aus denen, so im Reich teutscher Nation (7) anderer Orten (8) und erzogen, (9) gebohren (10) darinnen nach Standesgebühr angesessen und begütert, (11) derer Reichssatzungen wohl erfahren, (12) guten Ur-

z. E. der Kayser aus dem Hause Bayern wäre, von solchen Vasallen, die ebenfalls in Ansehung ihrer Personen und Lehengüter Reichsunmittelbar, dabey aber dennoch Bayrische Vasallen seynd.

(6) **Theils**) Beede Bänke, den Herren- und Gelehrten-Bank zusammengenommen.

(7) **Nation**) Dadurch werden die italiänische Reichsglider und Unterthanen ausgeschlossen, wann sie auch gleich Teutsch verstünden.

(8) **Orten**) Aufferhalb denen Kayserlichen Erblanden.

(9) **gebohren**) Wann aber z. E. eines teutschen Officiers Sohn zufälliger Weise auf einem Marsch, oder in einer Garnison, ꝛc. auffer Reichs gebohren würde, so auch sonst eines in Teutschland wohnenden Vaters Sohn auf einer Reise, z. E. zu Straßburg, oder z. E. eines Hessen-Darmstadt-Lichtenauischen Beamtens ꝛc. in dem unter französischer Souverainite stehenden Lichtenauischen Bezirk, u. s. w. würde ihme dise Geburt nicht an einer Reichshofraths-Stelle hinderlich seyn.

(10) **erzogen**) Dises will mehr sagen, und die Geburt in Teutschland ist also nicht allein hinlänglich.

(11) **begütert**) Dergleichen seynd aber 1. nicht die Herren, so zwar aus Reichsständischen Häusern gebohren, aber bloß mit einem Gelddeputat abgefunden seynd. 2. Seynd auch gar oft die gröste und geschickteste Rechtsgelehrte mit keinen unbeweglichen Gütern angesessen; dahero ich nicht sehe, wie man einen Kayser hierauf verpflichten könne, oder glauben kann, daß der Sinn der Capitulation seye, die bemeldte, sonst darzu (auch wohl vorzüglich,) tüchtige Personen von denen Reichshofraths-Stellen auszuschliessen.

(12) **erfahren**) Dises kann man aus Schrifften, so sie ans Licht gestellet haben, aus unpartheyischen hinlänglichen Zeugnissen, oder auch aus dem anbefohlenen Examine, erlernen.

Einer anzunehmenden academischen Würde, (welche bey Gelehrten, die Cammergerichts-Beysitzere werden wollen, erfordert wird,) geschiehet kei-

Unserer Regierung, bey Unserm alsdann neubestellten (2) Reichs-Namens (13) und Herkommens, (14) auch rechten Alters, (15) und gehöriger, in Examine (16) (gleich in dem Cammergericht,) wohl bestandener, Geschicklichkeit, auch guter (in solchen wohlgeordneten (17) teutschen (18) Dicasteriis, (19) worinnen Rechtshändel

---

dann An. 1714. ein Decret an den Reichshofrath; (von welchem hernach ein mehreres folget:) die Kaysere Carl VII. und Franz aber beschlossen nichts darauf.

(2) **neubestellten**) Mit dem Tode eines jeden Kaysers höret das ganze Reichshofraths-Collegium, (wann auch gleich kein Zwischenreich erfolget,) auf; wird aber sodann von dem neuen Kayser entweder sogleich neu bestellt, oder eine Zeitlang ne Meldung; es ist auch nicht üblich, darnach zu fragen, und es hat, bey der bekannten Beschaffenheit, wie es mit Ertheilung diser Würden zugehe, lediglich nichts auf sich, daß nicht darauf gesehen wird.

(13) **Namens**) Der nicht übel berüchtiget ist. Auch einem von einem Reichsfiscal vorhin Belangten kann ein solcher Proceß, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht hinderlich seyn.

(14) **Herkommens**) Aus einer ehrlichen und nicht leyis notæ macula laborirenden Familie.

(15) **Alters**) Was heißt aber recht? Dises bedörfte einer näheren Bestimmung. Zu einem so wichtigen Amt sollten wohl dreyßig Jahre das geringste Alter seyn!

(16) *Examine*) Dem Zweck wäre es noch gemässer, wann es hiesse: „Und gehöriger, nach abgelegter Probrelation, in Examine &c.

Kayser Carl VI. verordnete zwar An. 1714. eine Probrelation abzulegen, und Kayser Carl VII. führte auch das Examen ein. Es hatte aber mit beydem, (so vil mir bekannt ist,) keinen Bestand, und man weiß ja wohl, wie man es mit solchen Examinibus machen kann.

(17) **wohlgeordneten**) Von welchen Gerichten wird aber nicht vermuthet, oder kann gesagt werden, daß sie nicht wohl geordnet seyen?

(18) **teutschen**) Eine ausländische Praxis hilft also nichts. Ob es Reichsständische Dicasterien seyn müssen, oder ob auch landsäßige (wo es dergleichen

händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten, (20) erworbenen) Experienz: (21)

sten Rechtssachen, die auf eine nicht bloß auffergerichtliche Art behandelt werden, vorkommen.

Dises wäre also eine Art der, von einem Candidaten zu einer Reichshofraths-Stelle erforderlichen Erfahrung.

(20) Facultäten) Hier ist zwar das Wort: Teutschen nicht befindlich; vermuthlich aber eben so wohl gemeint, als bey denen Dicasterien.

Ferner wird eben nicht erfordert, daß der Candidat zugleich Professor gewesen seye; sondern es ist genug, wann er Beysitzer einer solchen Facultät gewesen ist, und in denen darinn vorkommenden Rechtshändeln mitgearbeitet, referirt und votiret hat. Gleichwie hinwiederum es im Gegentheil nicht genug zu seyn scheinet, wann er bloß ordentlich- oder aufferordentlicher Professor derer Rechte, oder Doctor legens, gewesen ist, aber in denen Facultätsgeschäfften nicht geübt ist.

Ansehnliche Schöppenstühle haben, meines Erachtens, darinn mit denen Juristen-Facultäten gleiche Rechte.

Und dises wäre also die zweyte Art, wodurch man sich eine Stufe zur Stelle eines Reichshofraths erwerben kann.

Wie lang einer in einem solchen Dicasterio, oder in einer Juristen-Facultät, gesessen seyn müsse? ist nicht bestimmt, mithin des Kayserś Ermessen lediglich überlassen.

(21) Experienz) Was hiebey sonst für (selten vorkommende,) Fragen vorfallen, ingleichen, was etwa vorgehe, um dem Buchstaben des Gesetzes einiges Genügen zu leisten, ohne dessen Sinn zu erfüllen, übergehe ich resp. aus Ursachen, die der Leser leicht errathen kann.

Art. 24. §. 3.

Ihre Pflichten.

Auch Niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichshofraths-Ordnung (1) enthaltenen, jedoch künftighin auf

(1) R. Hofraths-Ordnung) Tit. 7. §. 21.

auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eydesnotul (2),) und sonsten (3) keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, (4) vil weniger ausländischen Potentaten, (5) mit absonderlichen Pflichten, (6) Bestallung, (7) oder Gnadengeld, (8) verwandt seynd.

Art.

(2) Eydesnotul) Diser wichtige und allerdings nöthige Zusatz findet sich erst seit 1742. in denen Capitulationen.

(3) sonsten) Hier stünde villeicht auch nicht übel ausdrücklich: Weder Unserem Haus, noch einem ꝛc."

(4) Reichs) Die unmittelbare freye Reichsritterschafft miteingeschlossen; so auch landsäßige Herrn, Corpora, Collegia und Communen.

(5) Potentaten) Geist- oder weltlichen Standes, Republiquen.

(6) Pflichten) Obgleich dises Wort allgemein ist, und uneingeschränckt da stehet; so ist man doch darinn einig, daß Lehen- u. d. Pflichten nicht darunter begriffen seynd. Ob die Pflichten eines Mitglides der Reichsritterschafft, oder gar eines Ritterdirectoris, Hauptmanns, Raths, oder Ausschusses, damit compatibel seyen, oder nicht? streitet man; Nach der Praxi aber seynd sie nicht hinderlich. So auch nicht der Eyd eines Johanniter- oder Teutschen-Ordens Ritters.

(7) Bestallung) Als Hof- Civil- oder anderer Bedienter, Maitre, Chef, ꝛc. Der Reichsständischen oder ausländischen Ritterorden wird nicht gedacht.

Villeicht verdiente auch eine Einrückung: Daß man würkliche Reichshofräthe nicht darzu solle gebrauchen, in des Kayfers Haus- oder Erblandes-Angelegenheiten als Gesandte verschickt zu werden, oder Staats- und Streitschrifften zuverfertigen, u. dgl. zumalen Evangelische; deren ohnehin wenige seynd.

(8) Gnadengeld) Es seye nun fixirt, oder werde in ein von Zeit zu Zeit machendes Präsent eingekleidet und verwandelt.

(1) wor-

Art. 24. §. 4.

Beschwerden über den Reichshofrath.

Und weilen auch Beschwerde geführet worden, (1) ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofraths-Ordnung Contraventionen vorgegangen seyn; so sollen und wollen Wir, nach angetrettener Unserer

(1) worden) An. 1711. 23. Sept. übergabe das Churfürstliche Collegium dem neuerwählten Kayser Carl VI. durch ein Collegial-Schreiben: (1) 1. Puncta communia, so zu Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung dienlich seyn möchten; 2. Gravamina communia wider den Reichshofrath; 3. Monita Evangelicorum ad Art. 16. 17. & 24. 4. Einige Contraventionen, so bey dem Reichshofrath zum Nachtheil der Evangelischen bishero sich ereignet; 5. Monita Evangelicorum, so der neuen Capitulation zu inseriren verlangt worden; 6. und was sie bey vorhabender Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung zu observiren verlangen.

An. 1742. überreichte das Churfürstliche Collegium Kayser Carl VII. bey seiner Wahl abermalen (2); „Puncta communia, welche weyland Ihrer nächstabgelebten Kayserlichen Majest. von dem Churfürstlichen Collegio zu Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung in An. 1711. eingeschickt, auch in der, von Allerhöchst-gedachter in Gott ruhender Kayserlichen Majest. erlassenen Verordnung vom Jahr 1714. guten Theils berühret, aber gleichwohl nicht beobachtet worden." Und so auch die übrige erstgemeldete Stücke.

Ueber dises aber wurden noch 24. „ferners angezeigte Justizmängel bey dem Kayserlichen Reichshofrath," dem Kayser in gemeinschaftlichem Namen des gesammten Churfürstlichen Collegii übergeben. (3)

Im Jahr 1745. wurde alles dises bey der Wahl Kayser Franzens gegen Denselben widerhohlt.

Kayser Carl VI. erliesse so

(1) Europ. Staatscanzl. 24. Theil, S. 765. u. f.
(2) S. meine Wahlcap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 602.
(3) l. c. 1. Theil, Anh. S. 13.

hofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, (3) damit der Sachen rechtlicher Gebühr remedirt, (4) und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen, (5) weniger geduldet, (6) sondern vilmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. (7)

Art.

das alte Collegium provisorie fortgesetzt, und alsdann in einiger Zeit bestättiget, oder abgeändert.

(3) **thun**) Kayser Josephs II. Majest. traten Dero Regierung mit dem ernstlichen Vorsatz an, unpartheyische Gerechtigkeit bey Dero Reichshofrath verwalten zu lassen, und erliessen zu dem Ende An. 1766. 5. Apr. (1) ein merkwürdiges Decret an denselbigen.

(4) **remedirt**) Was auch in Ansehung des Vergangenen sich, (ohne die bereits nun einmal abgeurtheilte Sachen wieder rege zu machen,) noch abstellen lässet, solle ebenfalls geschehen, oder wenigstens an denen schuldhafft befundenen, (ihnen zur wohlverdienten Bestrafung, und Anderen zur Warnung,) gehörig und nachdrücklich geahndet werden.

(5) **begangen**) In Ansehung der Zukunft werden dreyerley Fälle und Grade bemerkt. Nach vorausgesetzt- erneuertem Verbott solle nemlich nichts dergleichen mehr von denen Mitglidern des Reichshofraths-Collegii begangen werden.

(6) **geduldet**) Dises ist das Zweyte, welches nicht auf die Glider des Reichshofraths-Collegii, sondern auf dessen Präsidenten und den Kayser Selbsten, gehet. Sie sollen nemlich die gerügte, abgestellte, oder andere neue Mißbräuche, wann Sie solche in Erfahrung bringen, nicht gedulden, noch darzu durch die Finger sehen.

(7) **werde**) Da haben wir das Dritte, welches abermalen den Reichshofraths-Präsidenten und dem Kayser Selber berühret; nemlich: Sie sollen Vorkehrungen gegen die Mißbräuche machen, und zwar genaue. Dise Vorkehrungen nun bestehen 1. in einer scharfen selbsteigenen Aufsicht von Amtswegen, sowohl über das ganze Collegium in corpore, als ein jedes Mitglid desselbigen insbesondere: 2. in gedultiger Anhörung

(1) S. mein R. Staatshandb. 1767. S. 93. Neue Staatscanzl. 17. Theil, S. 420. 18. Theil, S. 365.

gleichen gibt,) hinreichen? wird nicht gemeldet; kommt also auf die Umstände an.

(19) **Dicasteriis**) Wann also Jemand ein bloßer Gerichtsverwalter gewesen wäre, ist es nicht genug; sondern er solle in einem Collegio gesessen haben.

Dicasterien seynd übrigens 1. die höhere Reichsständische Gerichte, als: Hofgerichte, Oberhofgerichte, Oberappellationsgerichte, Revisionsgerichte, u. d. 2. Justiz-Canzleycollegia, welche entweder mit denen hohen Landesgerichten eine concurrirende Gerichtsbarkeit haben, oder in denen doch sonhörung der über sie führenden Beschwerden; 3. in derselbigen ernstlichen Untersuchung, und, (nach alsdann befindenden Umständen,) 4. wiederholten Befehlen, und 5. nachdrücklichen, der Sache angemessenen, Bestrafungen.

Art. 24. §. 5.

Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung.

Auch sollen und wollen Wir, gleich nach angetrettener Unserer Regierung, (1) per Decretum (2) von dem Reich ein Gutachten (3), (wann solches mittlerweile nicht erfolget und zu Stande gekommen wäre (4),) wegen zu verbesserender Reichshofraths-Ordnung erforderen, (5) und so weiters sothane Verbesse-

(1) **Regierung**) Was dises auch bey einem Kayser Joseph II. bishero verhindert haben könne, ist mir unbekannt.

(2) *Decretum*) Durch ein Kayserliches Hof- oder Commissions-Decret.

(3) **Gutachten**) Wann auch eines erfordert werden sollte, würde es doch bey dem Reichsconvent, (sonderlich zwischen denen beederley Religionsverwandten,) Streit genug absetzen, bis es zu Stande käme. Die letztere Comitialhandlungen wegen des Cammergerichts geben einen Vorschmack davon.

(4) **wäre**) Dises ist unter Kayser Franzens Regierung nicht geschehen.

(5) **erforderen**) Einstweilen haben die Evangelische Stände bereits An. 1664. ihre Erinnerungen darüber zu Papier gebracht;

besserung möglichster Dingen befördern, (6) sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen. (7)

bracht; (1) welche aber wohl jetzo eine Revision verdienten.

Wobey ich nur noch erinnere, daß bereits die Evangelische correspondirende Stände Kayserß Matthiä Concept einer neuen Reichshofraths-Ordnung von 1614. auf dem Correspondenztag zu Nürnberg An. 1615. durch Deputirte haben revidiren, und merkwürdige Marginalien darzu verfertigen lassen; welche beym Londorp (2) gelesen werden können.

Uberhaupt sehe man hiebey meines l. Sohnes pragmatische Geschichte und Erleuterungen, der Kayserlichen Reichshofraths-Ordnung." 2. Bände. Frankfurt, 1751. 52. 8. und meinen Tr. von Teutschland, S. 289. u. f.

Uebrigens wäre dise Erforderung eines Reichsgutachtens das erste, was ein Kayser hiebey thun solle.

(6) befördern) Dises ist das Zweyte: Die Verbesserung solle 1. würklich vorgenommen, und 2. möglichst beförderet werden.

(7) lassen) Das ist nun das Dritte: Die Verbesserung solle nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern auch in die Würklichkeit gebracht werden.

Disem könnte man auch noch das Vierte hinzusetzen: Wann nemlich die Verbesserung würklich zu Stande gebracht worden seye, solle auch beständig und unverbrüchlich darüber gehalten werden.

(1) S. Henniges Medit. ad Instr. Pac. Specim. 5. Mantiss. 2. p. m. 794. sqq. von Schaurothß Schlüsse des Corp. Evang. 2. Th. S. 512.
(2) Act. publ. Tom. 1. p. m. 194. sqq.

Art. 24. §. 6.

Reichshofraths-Visitation.

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, (1) vermittels eines Commißionsdecrets (2) von Churfürsten, Fürsten und Ständen, ein

(1) Regierung) Diser und der vorhergehende §. haben seithero einerley Schicksal gehabt.
(2) Commißionsdecrets) Oder auch

ein Reichsgutachten (wann solches vor Unserm Kayserlichen Regierungsantritt nicht allschon beschehen wäre (3),) über das, was im Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzet worden, (4) und den modum visitandi betrifft, (5) erforderen, (6) und dem darauf erfolgenden Reichsschluß (7) seine behörige Kraft und Nachdruck geben. (8)

Art.

auch eines Hofdecrets, wann sich nicht vil daraus machen, der Principalcommissarius abwesend ist; dann auf disen Umstand kommt lediglich nichts an.

(3) **wäre**) Vacat.

(4) **worden**) Im **Osn. Frid. Art. 5. §. 55.** wurde nemlich beliebt: Visitatio Consilii aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit; observatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur:

Es kame aber weder auf dem nächsten Reichstag, noch seithero, etwas davon in Beweg- oder Berathschlagung:

Wohl aber wurde An. 1686. unter der Hand ein Aufsatz mitgetheilt, welcher zu Behuf einer solchen Visitation dienen könnte. (1)

(5) **betrifft**) So lang es dabey verbleibt, daß Churmaynz die Visitation allein verrichten solle, werden wohl die Evangelische

(6) **erforderen**) Bey dem Reichsconvent würde es auch darinn ergehen, wie bey dem vorigen §. angemerket worden ist.

(7) **Reichsschluß**) Diser setzet eine Kayserliche Gemehmigung des Reichsgutachtens voraus. Wie leicht könnte aber dem Kayserlichen Hofe etwas darinn so misfallen, daß er abschlüge, die Ratification darüber zu ertheilen!

(8) **geben**) Es kommt also hiebey das meiste auf eines Kayfers gutes Herz und guten Willen an, der mit erforderlichem Nachsatz begleitet ist: Diser ist besser und reicht weiter, als alle Visitationen; und ohne denselben helfen alle Visitationen

(1) S. Henniges l. c. pag. m. 773. sqq.

nen wenig, oder gar nichts. aber böse Menschen allein nie= Gesetze seynd nöthig; machen malen gut.

Art. 24. §. 7.

Interims=Visitationen.

Inzwischen aber, und bis dahin, geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des heiligen Reichs Erzcanzlern, (1) längstens Ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst dise Visitation vorgenommen, (2) damit alle drey Jahre, so lang, bis in Comitiis ein anderes beliebt, continuirt, (3) die bey der Visitation ergangene Acta jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, (4) auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde: (5)

(1) **Erzcanzlern**) Dises Erzcancellariat mag wohl so vil würken, daß Churmaynz nicht von der Visitation ausgeschlossen werde; aber nicht, daß es dieselbige allein übernehmen solle. Sonst müßte oder dörfte Churmaynz auch das Cammergericht allein visitiren; welches doch Niemanden einfällt.

(2) **vorgenommen**) Dises ist, so vil das Publicum weiß, nicht geschehen.

(3) **continuirt**) So vil bekannt ist, unterbliebe auch dises.

(4) **vorgelegt**) Dises ist, ganz zuverläßig und unwidersprechlich, noch niemalen beobachtet worden.

(5) **werde**) Wer soll es bey dem Reichstag in Bewegung bringen? Der Kayser? oder Churmaynz? oder wer sonst? Warum die Evangelische bishero stille darzu gesessen haben, ist von mir schon berühret worden.

Art. 24. §. 8.

Reichshofraths= und Visitations=Ordnung.

Wie dann auch von dem Reichshofrath sowohl, (1) als denen

(1) **sowohl**) Provisorie und einstweilen erkennen also die ge=

nen verordneten Visitatoren, (2) bis von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen (3) gemäß eingerichtete vollständige (4) Reichshofraths-Ordnung verfasset werden kann, in modo procedendi (5) die alte Reichshofraths-Ordnung, (6) nebst demjenigen, was der von weyl. Kayser Carl VI. im Reich An. 1714. diserwegen ausgelassenen Verordnung (7) aus

gesammte, (und auch die Evangelische) Reichsstände, die Reichshofraths-Ordnung; aber keinesweges unumschränkt; wie hernach zu sehen ist.

(2) **Visitatoren**) Das ist, dermalen von Churmaynz und dessen Subdelegirten.

(3) **Umständen**) Die neueste Reichshofraths-Ordnung ist zwar allererst nach geschlossenem Westphälischen Friden verfasset worden. Alleine auch indessen hat sich durch den Reichsabschid von 1654. durch die Wahlcapitulation in Ansehung des Achtsprocesses ꝛc. wieder allerley geändert, so auch seinen Einfluß auf die Reichshofraths-Ordnung hat.

(4) **vollständige**) Dises Wort scheinet darauf zu zilen, daß die jetzige Reichshofraths-Ordnung zu kurz seye, und man an Seiten des Reichs gedenke, selbige etwa also einzurichten, daß aus der Cammergerichts-Ordnung, und derselben in denen folgenden Zeiten gemachten Zusätzen, alles das mit hineingebracht würde, was mit der Verfassung des Reichshofraths bestehen kann.

(5) *procedendi*) Dises seynd sehr wichtige Worte: Die Reichsstände, (zumalen Evangelischen Theils,) erkennen also die Reichshofraths-Ordnung durchaus nicht, auch nicht einmal provisorie, in ihrem völligen Umfang, namentlich in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der Reichshofraths-Gutachten, u. s. w. in so weit selbige Stellen nicht mit andern Reichsgrundgesetzen übereinstimmen; sondern nur, was den modum procedendi, oder die Art und Weise, die am Reichshofrath anhängige gerichtliche Processe zu behandlen, betrifft.

(6) **Ordnung**) Vom Jahr 1654. welche in Schmaussens *Corpore Juris publici academico*, auch sonsten an mehreren Orten, zu lesen ist.

(7) **Verordnung**) Auch dise findet sich beym Schmaussen,

aus denen Monitis Statuum inseriret worden, (8) pro regula (9) angenommen, und aufs genaueste (10) beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck (11) von Uns besorget werden solle.

in der Europäischen Staatscanzley 24. Theil, in der neuesten Sammlung derer Reichsabschide ꝛc.

(8) worden) Dise Worte seynd wohlbedächtlich also abgefasset, und dadurch nicht das ganze Kayserliche Decret von 1714. erkannt worden; weil darinn derer obgedachten von dem Churfürstlichen Collegio dem Kayser An 1711. übergebenen Beschwerden mehrmalen in solchen Ausdrücken gedacht ist, die mit der in der Wahlcapitulation von dem Kayser dem Churfürstlichen Collegio zugesagten Achtung nicht bestehen können.

(9) *regula*) Alle Reguln leiden aber auch ihre Abfälle, und dise seynd in der Not. 8. angezeigt.

(10) genaueste) Und nicht, wie es in der Reichshofraths-Ordnung vom Cammergerichts-Proceß heißt, „so vil müglich," und: „In substantialibus processus."

(11) Nachdruck) Dises ist überall die Seele eines Gesetzes.

Art. 24. §. 9.

Rang der Reichshofräthe, unter sich.

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kayserlichen Reichshofrath auf der Ritter-Bank (1) zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiffts-mäßig gebohren, (2) und denen Grafen und Herren, so in denen

(1) Ritter Bank) In dem Reichshofrath seynd nicht, wie bey verschidenen Oesterreichischen hohen Collegien, drey Bänke, 1. der Grafen und Herrn, 2. Ritterstandes, und 3. der Gelehrten ꝛc. sondern nur zwey: 1. der Herren-Bank und der Gelehrten-Bank; hier müßte also unter der Ritter-Bank die Herren-Bank verstanden seyn.

(2) gebohren) Unter den Unmittelbaren und Landsassen wird kein Unterschid gemacht; mithin

nen Reichscollegiis (3) keine Seßion oder Stimme haben, (4) oder von solchen Reichsseßion habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Rathsseßion, (5) (dem alten Herkommen gemäß,) kein Unterschid gehalten, (6) sondern ein jeder nach Ordnung (7) der angetrettenen Rathsdiensten, ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug, verbleibe: (8)

A k

---

mithin haben die Mitglider der Reichsritterschafft hierinn keinen Vorzug; und eben so wenig ersetzet ihre Aufnahm in die Reichsritterschafft den Mangel der Stifftsmäßigen Geburt.

(3) **Reichscollegiis**) Besser: „Reichs-Gräf- und Herrlichen Collegiis."

(4) **haben**) Auch (nach Anleitung derer neuesten Reichstagshandlungen,) von dem Kayser und Reich dafür erkannt werden.

(5) **Rathsseßion**) Dises ist dunkel. Solle es dann ausser der Rathsseßion anderst gehalten werden? und allenfalls wie?

(6) **gehalten**) Der Sinn diser Stelle wäre also der: 1. Die Grafen und Herrn, so a) in denen Reichsgräflichen Collegiis Sitz und Stimme haben, b) oder von solchen Reichsseßion habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, sollen andern Grafen und Herrn, wie auch denen Stiffts-mäßigen von Adel, vorgehen.

2. Die alte Stiffts-mäßige von Adel, (wann sie auch den Freyherrenstand nicht erhalten hätten,) sollen mit auf diser Bank sitzen.

3. Die Grafen und Herrn, so keine Reichsstände seynd, oder aus solchen Häusern herstammen, sollen vor denen alten Stiffts-mäßigen von Adel keinen Vorzug haben; sondern beyde den Rang unter einander nach dem Dienstalter nehmen.

(7) **nach Ordnung**) Villeicht besser: „In der Ordnung."

(8) **verbleibe**) Nach der Praxi wird denen Grafen und Herrn, so in denen Reichscollegien Seßion und Stimme haben, oder von solchen Reichsseßion habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, (der Capitulation ohnerachtet,) vor andern Grafen und Herrn kein Vorzug gestattet; dahero drey Reichsgräfliche Collegia auf dem Wahltag An. 1745. deß-

wegen Beschwerde geführet haben: (1) Aber vergeblich.

(1) S. Thucelii Acta Comit. 1745. S. 800.

Art. 24. §. 10.

Und gegen Andere.

Sonsten aber soll, wegen der Reichshofraths-Stelle, Präcedenz und Respect, dem nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichshofraths-Ordnung (1) versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

(1) R. Hofraths-Ordnung) Tit. 1. §. 8. „So ist auch Unser allergnädigster Befehl, Will und Meinung, daß Unsere Reichshofräthe, samt oder sonders, allen Räthen von andern Unsern Mitteln, (ausserhalb Geheimden Raths,) in gleichem Stand, vorgehen und vor denselben die Präcedenz und Oberstelle haben sollen." Dabey ist folgendes anzumerken:

1. Das Wort: **Mitteln**, bedeutet so vil, als: **Collegien**:

2. Weil hier nur von Rathscollegien die Rede ist; so wollen die Kayserliche Cammerherrn denen Reichshofräthen von der Grafen- und Herren-Bank nicht weichen.

3. Weil es heißt: „In gleichem Stand;" so wollten (wenigstens vormals,) die Räthe, so in denen Oesterreichischen Collegien auf der Ritter-Bank saßen, denen gelehrten Reichshofräthen auch nicht nachgehen; welches aber nunmehro vermuthlich um so mehr hinwegfallen wird, nachdeme jetzo alle Reichshofräthe auf der Gelehrten-Bank den Adel, vile auch den Freyherrenstand führen.

Art. 24. §. 11.

Präsident und Vicepräsident.

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Reichshofrath keinen zum Präsidenten oder Vicepräsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichsfürst, (1) Graf, oder Herr, in dem-

(1) Reichsfürst) Diser Zusatz: **Reichs-** gehet wohl nicht bloß auf

demselben unmittelbar (2) oder mittelbar (3) angesessen und begütert: (4)

auf das Wort: „Fürst," sondern auch auf: „Graf oder Herr. „Daß aber nicht nothwendig Fürsten, die Sitz und Stimme auf Reichstägen (es seyen nun eigene Stimmen, oder Antheile an denen Gräflichen Collegial-Stimmen,) haben, oder doch aus solchen Häusern entsprossen seynd, damit gemeinet werden, belehren die folgende Worte.

(2) **unmittelbar**) Wären dann dadurch Prinzen aus unmittelbaren Häusern, die aber nur ein Gelddeputat zu geniessen haben, dadurch von diesen Stellen ausgeschlossen? Ich glaube nicht, daß der Sinn des Textes dahin gehe.

(3) **mittelbar**) Also seynd auch landsäßige Fürsten, Grafen und Herrn diser Stelle fähig; welches die Erfahrung bestättiget.

(4) **begütert**) Es stehet nicht dabey: „Nach Standes Gebühr."

Art. 24. §. 12.

Präsidentenamt.

Und disem Reichshofraths-Präsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofraths-Direction (1) in Judicialibus (2) von Niemand, wer der auch seye, (3) eingreiffen lassen,

(1) **Direction**) Worinn dise in Annehm- und Austheilung der Acten, Umfrag und Machung eines Schlusses, auch sonsten, bestehe, ist aus der Reichshofraths-Ordnung umständlicher zu ersehen.

(2) *Judicialibus*) Warum diser Zusatz beliebt worden seye? ist mir nicht bekannt; da ja bey dem Reichshofrath ordentlicher Weise nichts, als gerichtliche Rechtshändel vorkommen. Und wann auch der Kayser etwas von Staatssachen dahin um Gutachten gibt; wird doch auch darinn dem Präsidenten Niemand das Directorium streitig machen wollen.

(3) seye) Ein ganzes Collegium, oder ein einzelner Minister.

(4) las-

eingreiffen lassen, (4) noch gestatten, daß ein Anderer sich solcher Direction anmasse. (5)

(4) lassen) Villeicht mag etwa ein oder anderer Reichsvicecanzler Sachen, so vor den Reichshofrath gehören, vor Sich und an die Reichscanzley gezogen haben.

(5) anmasse) Einen einigen Fall (der aber heut zu Tag nie vorkommt,) nimmt selbst die R. Hofr. Ordn. Tit. 1. §. 6. also aus: „Jedoch ist Unser Vorbehalt, Will und Meinung, wo Wir auf denen Reichstägen einen Reichsfürsten in Unserm Reichshofrath gebrauchen werden, (die Wir dann, so wohl als Unsere Vorfahren, billig in Acht nehmen, sie sich auch hierzu von Alters hero, weil es einmal Unser und des Reichs höchstes Gericht ist, willig erwisen,) daß alsdann bemeldter Unser Präsident oder Verwalter, wann er Standes halber weniger, als derselbe Reichsfürst ist, ihme den Vorsitz, auch die Umfrag und Beschluß, im Hofrath folgen und zustehen lasse, nemlich die Zeit er bey dem Rath zugegen seyn würde."

Art. 24. §. 13.

Plenum, Deputationen, Hofcommißionen.

Uebrigens sollen alle und jede (1) vor den Kayserlichen Reichshofrath gehörige Sachen (2) allezeit in Pleno (3) abgehandelt, und

(1) jede) Mithin sie seyen wichtig oder nicht, sie betreffen, wen sie wollen und was sie wollen, Religions- oder weltliche Sachen, u. s. w.

(2) Sachen) Wann nemlich ausgemacht und unstreitig ist, daß solche Sachen vor den Reichshofrath gehören. Wann es aber um Dinge zu thun ist, wo über der Competenz des Reichshofraths zwischen demselben und der Reichscanzley, oder dem Kayf. Obristhofmarschallen-Amt, oder den Kayserlichen Erbland-Collegiis, Streitigkeiten obwalten; da geht es, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl an, daß darüber Conferentien gehalten werden, in welchen man sich bemühet, gütlich auseinander zu kommen, oder

und weder zuvor, (4) noch hernach, (5) vor einige Deputation, (6) Hofcommißionen, (7) und was dergleichen aufferordentliche Wege

oder doch sich mit einander zu besprechen, um hernach beederseits Kayserlicher Majest. desto gegründetere Vorstellungen machen zu können.

(3) *Pleno*) Also nicht, wie bey dem Cammergericht, in abgetheilten Senaten.

Indessen wäre doch villeicht gut, wann (statt der nunmehro eingeführten Nachmittags-Seßionen,) an Tägen, wo keine wichtige Sachen in der Relation stehen, Nebenseßionen von 3 oder 4 Räthen gehalten, und in denselbigen solche Sachen, welche blosse gemeine Formalitäten, Termine, Communicationen, u.d. betreffen, abgethan würden; so könnte vil mehreres verhandelt werden, und es ist ja Schade, wann der ganze volle Rath mit solchen Kleinigkeiten aufgehalten wird.

(4) zuvor) Ehe die Sache an den Reichshofrath gelanget und darinn vorgenommen wird.

(5) hernach) Wann sie entweder noch unentschiden vor dem Reichshofrath hangt, oder bereits von demselben abgeurtheilt worden ist.

(6) Deputation) Sie mag bloß aus Reichshofräthen, oder auch aus Mitglidern anderer Collegien, bestehen: zumalen da die Absicht dergleichen Deputationen keine andere seyn könnte, als daß darinn berathschlagt würde, wie die Sache nach der Staatsjustiz zu behandeln wäre.

(7) Hofcommißionen) Dise Hofcommißionen bestehen aus etlichen Glidern des Reichshofraths, und haben meistens die Absicht, 1. entweder etwas zu untersuchen, um eine kostbare und langwührige Local-Commißion dadurch zu erspahren, oder 2. denen streitenden Theilen zuzusprechen, daß sie sich in Güte vergleichen möchten, ihnen auch dißfalls etwa Vorschläge zu thun. Es ist nicht zu laugnen, daß beederley Arten eben so wohl einen ganz ungemeinen Nutzen haben, als auch (durch Nöthigung zu einem Vergleich, oder überschnellte Untersuchung der Sache,) auf die unverantwortlichste Weise mißbraucht werden können.

Uebrigens seynd sie noch jetzo in vollem Gang.

Wege sonst für Namen haben mögen, (8) nimmermehr (9) gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet (10) werden.

(8) **mögen**) Sonderlich der vormals so genannte Conscienzrath, worein die Kayserliche Beichtväter mitgezogen wurden; zumalen wann etwas mit in die Religion einschluge.

(9) **nimmermehr**) Unter was vor einem Vorwand es auch geschehen möchte.

(10) **gehemmet**) Vilweniger also die Sache selbst anderswo, als im Reichshofrath, entschiden werden.

Fünf und zwanzigster Articul.

Von Reichscanzley- und Reichshofraths-Sachen.

§. 1.

Bestellung der Reichscanzley.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofcanzley, sowohl des Reichshofvicecanzlers, (1) als deren Reichsreferendarien, (2) Reichs-

(1) **R. Hofvicecanzlers**) Insgemein nennt man ihn kürzer: „Reichsvicecanzler;" und zwar im Gegensatz des Churfürstens zu Maynz, der Reichserzcanzler durch Teutschland ist, und dessen Stelle er vertritt.

Der Zusatz: **Hof**, solle darzu gekommen seyn, weil die Fremde manchmal gemeint hätten, der Oesterreichische Obrist-Hofcanzler seye der Kayserliche erste Reichsminister. Allein nun könnten Jene, (wann sie von der teutschen Staatsverfassung so wenig verstehen,) gar denken: Der Reichsvicecanzler seye des Oesterreichischen Obristhofcanzlers Vicecanzler.

Uebrigens ist der Reichsvicecanzler, Namens des Churfürstens zu Maynz, das nachgesetzte Haupt der Reichscanzley.

Es ist aber etwas hartes vor den Kayser, daß Er nicht freye Hände hat, Selber, oder auch nur aus zweyen oder dreyen vorgeschlagenen Personen, die Ihme

Reichshofraths-Secretarien, (3) und aller anderer zu der Reichshofcanzley gehöriger Personen, (4) sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz, als Erzcanzlern durch Germanien, in der ihm allein dißfalls zustehenden Disposition, (unter was Vorwand es

Ihme anständigste Person zu einem so wichtigen Amt und zu seinem vertrautesten Minister, durch dessen Hand alle Staatssachen gehen sollen, zu erwählen, sondern, wann Er gegen die Ihme präsentirte Person nichts erhebliches einzuwenden hat, ihn annehmen und behalten muß, wann Er gleich kein großes oder ganzes Vertrauen zu ihme hat. Und wann ein Reichsvicecanzler allzusehr auf das Churmaynzische Privatinteresse siehet; so können der Kayser und das Reich übel durch ihn bedienet seyn.

(2) **K. Referendarien**) Deren seynd zwey, einer von der teutschen, und einer von der lateinischen Expedition. Des ersteren Stelle ist wichtiger, als des letzteren, und, es kommt, (zumalen nachdeme des Reichsvicecanzlers Person und Umstände beschaffen seynd,) sehr vil darauf an, wie ein solcher Mann denkt, hitzig oder gelind, in Religionssachen verträglich oder stürmisch, ꝛc. als welches in seine Rathschläge, mündliche Vorträge, und schrifftliche Aufsätze, einen großen Einfluß hat; diese aber so dann eine Kayserliche Regierung ruhig und belobt, oder beschwerlich und verhaßt, machen können. Dann es gehen alle auffergerichtliche Staats- und Gnadensachen, wie auch (wenigstens öffters,) die Reichshofraths-Gutachten, mit durch ihre Hände.

(3) **Secretarien**) Diese seynd mit denen Referendarien nicht zu vermengen. Ihrer seynd auch zween, welche die am Reichshofrath vorkommende Geschäffte, nach denen Sprachen, auch sonsten, unter sich getheilt haben, und das von dem Reichshofrath resolvirte (ausserhalb derer Gutachten,) concipiren, die Extracte des Reichshofraths-Protocolls ertheilen, u. s. w.

(4) **Personen**) Deren verschiedene Gattungen seynd aus denen jährlichen Wiener Schematismis, aus dem Frankfurter genealogischen Handbuch, ꝛc. ersichtlich.

es seye,) inskünftige keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß, thun, noch darinn einig Zil und Maaß geben; (5)

(5) geben) Doch kann der Churfürst auch dem Kayser keine Personen aufdringen, gegen welche Er erhebliche Einwendungen zu machen hat.

Art. 25. §. 2.

Es soll auch, was darwider vorgegangen, (1) und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig (2) gehalten werden.

Art.

(1) vorgegangen) Worauf dises zile, ist mir unbekannt.

(2) ungültig) Mithin auch unverbindlich; woraus an Seiten des Kayſers kein rechtmäßiger Besitz oder Herkommen entstehen kann.

Es ist fast keine Materie in der Capitulation so weitläuftig abgehandelt, als was die Chur-Maynzische Erzcancellariats-Gerechtsamen betrifft; eben als wann ein wichtiger und großer Theil der Reichs-Staatsverfassung darauf beruhete.

Herr Prof. Brainl schreibt: (1) Auſſer denen Consistorial- und an das Forum rei sitæ gehörigen Sachen, erkennen die zur Reichshofcanzley gehörige Personen keinen andern Gerichtsstand, als ihre Stelle; wo der Reichsvicecanzler, im Namen Churmainz, die gegen dergleichen Personen vorkommende Klagsachen durch eine eigene von ihme nidergesetzte Canzleycommißion untersuchen und erledigen lasse. Doch bleibe dem Kayser noch immer unbenommen, die bey diser seinem Reichshofrath incorporirten Stelle etwa vorfallende Gebrechen und Mißbräuche in gewisser Maaße zu ahnden und abzustellen; wobey er sich auf eine Instruction von 1772. beziehet.

Sonst hat auch Churmainz An. 1711. vor der Wahl Kayser Carls VI. mit Desselbigen Wahlbotschafft einen Vergleich wegen der Reichscanzley geschlossen. (2)

(1) Reichs-

(1) in den Lehrsätz. über die Practik der Reichsger. 1. Abschn. 5. Hauptst. §. 78. 79. (2) S. mein Teutsch. Staatsrecht, 6. Theil, S. 388.

Art. 25. §. 3.

Der Reichscanzley beschehende Eingriffe.

Ingleichem sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichscanzley wider die Reichshofraths- (1) und Canzley-Ordnung (2) einiger Eintrag geschehe; (3) es seye von wem (4) und unter was Schein (5) es wolle.

Art.

(1) Reichshofraths-) In der Reichshofraths-Ordnung ist Tit. 6. §. 3. versehen, daß die vom Reichshofrath resolvirte Sachen in der Reichshofcanzley ingroßirt, (das ist, mundirt, und in das Reine geschriben) werden sollen.

(2) Canzley-Ordnung) Kayser Maximilians II. An. 1570. mit Rath und Zuthun des Churfürstens zu Maynz, errichtete Canzleyordnung ist beym Schmaussen (1) und anderwärts zu lesen. Sie ist aber in dem, was hieher gehöret, gar nicht hinlänglich; sondern darinn nur so vil versehen: „Wir wollen auch, daß solche Unsere und des heil. Reichs Regalien und Lehenschafften, auch obberührter Privilegien Confirmation, desgleichen andere ansehnliche Fertigungen, als: Erhebungen in Grafen- Herren- Adels- und Ritterstand, neue Freyheiten, so von Uns, als Römischen Kayser, verliehen oder gegeben werden, allein durch Unsere Reichssecretarien, Was aber Unserer Erbkönigreiche und Landen Lehen und Güter, auch Erhöhung derselben Personen, betrifft, das solle von derer Landen Secretarien expediret werden; wie auch unter Unserem Hofgesind und dero Erhöhung gleicher Unterschid, ob nemlich dieselbe im Reich, oder in Unsern Erbkönigreichen und Landen gesessen, zu halten; doch, wie obgemeldt, in gemeiner Canzley geschehen sollen."

(3) geschehe) Wann nemlich Sachen, so in der Reichscanzley ausgefertiget werden sollen, in des Kayserl. Privat-Geheimen-Canzley, oder in Erbländischen Canzleyen, expedirt würden.

(4) von wem) Von was für

(1) im Corp. Jur. publ. acad. p. m. 293.

Ministern oder Canzleyen es sich angemasset werden wollte.

(5) **Schein**) Z. E. daß der Kayser es befohlen habe, oder, damit die Sach desto geheimer bleibe, daß das, was ausgefertiget werden solle, den Churfürsten zu Maynz selber betreffe, u. s. w.

Art. 25. §. 4.

Dahin gehörige Sachen.

Insonderheit sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Regierung die Kayserliche (1) und Reichs- (2) Angelegenheiten, als die Reichstags-Geschäffte, (3) die Instructionen Unserer Kayserlichen Gesandten inn- (4) und ausser (5) Reichs, die Erstattung ihrer (6) Relationen in Reichssachen, (7) nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Fridens-Geschäffte betreffende Negotiationen (8) und

(1) **Kayserliche**) Was der Kayser, in der Eigenschafft eines Römischen Kaysers, ausgehen läßt, befihlt, oder resolvirt; und zwar 1. was in die Kayserliche Reservaten, oder Regierungs-Gerechtsame, einschläget.

(2) **Reichs-**) Dise Stücke machen die zweyte Hauptgattung aus; und werden die vornehmste derselben gleich jetzo benahmset.

(3) **Geschäffte**) Dahin gehören die Legitimationen der Kayserlichen Commissarien an den Reichsconvent, ihre Instructionen, die an sie ergehende Rescripte, woraus hernach die Kayserliche Commißionsdecrete gezogen werden, u. s. w.

(4) **inn-**) Mithin an die, so auf Wahl- Collegial- Craystäge, zu Bischoffswahlen, u. s. w. gesandt werden.

(5) **ausser Reichs**) Bey Friedenscongressen, oder an einzelne Europäische Machten.

(6) **ihrer**) Derer Kayserlichen Commissarien auf Reichstägen, und obbesagter Kayserlicher Gesandten inn- und ausser Reichs.

(7) **Reichssachen**) Dahin gehöret alles, was in die teutsche Staatsverfassung einschläget, besonders, wovon das Reich einen Nutzen oder Schaden hat.

(8) **Negotiationen**) Sie werden offentlich oder heimlich verhandelt, und es geschehe gleich

bey

und Schlüsse, (9) an (10) und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvicecanzlern, (11) gehen, (12) nicht aber dieselbe zu Unserer Erbland-Hofcanzley (13) ziehen (14) lassen.

bey förmlichen Congressen, oder ausserhalb derselben.

(9) **Schlüsse**) Nicht nur Friedensschlüsse, sondern auch alle andere Tractaten, wobey das Reich ein Interesse hat, sie heissen wie sie wollen, Bündnisse, Waffenstillstände, Cartels, Handlungstractaten, u. s. w.

(10) **an**) Dises Wort will nicht so vil sagen, als ob der Kayser dergleichen Sachen nicht auch zu Seinen eigenen Handen überschicken lassen, und sie zuerst erbrechen dörfte; sondern es ist nur im Gegensatz auf die gleich hernach benahmste Erbland-Hofcanzley gemeint.

(11) **R. Vicecanzlern**) Oder dessen Amtsverweser. Wer hat aber disen zu bestellen, der Kayser, oder Chur-Maynz, oder beede gemeinschafftlich?

(12) **gehen**) Daß er dem Kayser darauf referire, und Dessen Resolution förmlich aufsetzen und ausfertigen lasse, sodann aber, nebst dem Kayser und einem Geheimen Reichshof-Referendario, es unterschreibe.

(12) **Hofcanzler**) Oder deren Chef, den Obrist-Hof- und Staatscanzler.

Wann aber, (wie gar sehr oft geschehen wird,) ein einiger Kayserlicher Gesandter solche Verrichtungen hat, welche den Kayser als Kayser und Sein Haus zugleich betreffen; so muß dem Gesandten erlaubt seyn, entweder Duplicata von seinen Berichten ꝛc. auch an die Erbland-Hofcanzley zu schicken, oder Auszüge daraus zu machen, oder die Materien von einander abzusondern, und von jeder an seine Behörde zu berichten.

(13) **ziehen**) Vil weniger allda resolviren, und Antworten in Kayserlicher Eigenschafft ergehen zu lassen.

Art. 25. §. 5.

Der Reichshofräthe Besoldung.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, (1) damit so wohl aus der Kayserlichen Hofcammer,

(1) **thun**) Da Kayser Joseph II. bey dem Antritt Seiner Regierung

mer, (2) als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, (3) vor allen andern Ausgaben, (4) dem würklich bestellten Präsidenten, Reichshofvicecanzlern, (5) (als zugleich würklich bestelltem Reichshofrath (6),) sodann Vicepräsidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofraths-Besoldung (7) richtig und ohne

---

gierung nicht Regent derer Oesterreichischen Erblanden ware, und also der Kayserlichen Hofcammer nichts zu befehlen hatte; so mußte dises mittelst eines Vergleichs zwischen Ihme und Seiner Frau Mutter, der verwittweten Kayserin-Königin, geschehen.

(2) **Hofcammer**) Der Zusammenhang und die Praxis ergeben, daß, obwohl das Wort: **Kayserlich**, dabey stehet; doch solches seinen Bezug bloß auf die Person des Kaysers habe, eigentlich aber die Hof- oder Rentcammer derer Kayserlichen Erblande damit gemeinet seye.

(3) **Mitteln**) Da der Kayser von dem Reich keinen andern beständig- und jährlichen Genuß oder Einkommen hat, als wenige Reichsstädtesteuern, (welche bey sehr weitem nicht hinreichen, den Reichshofrath zu besolden; so müssen freylich des Kaysers Hauseinkünfte dabey das beste thun.

(4) **Ausgaben**) Dise Worte schlössen sogar das aus, was auf des Kaysers eigene Person und Hofstaat gehet.

(5) **K. Hofvicecanzlern**) Im Reichshofrath weichet der Reichsvicecanzler dem Präsidenten, aber nicht dem Vicepräsidenten. Auser dem Reichshofrath aber nehmen beede erstere den Rang resp. nach der Liste, oder dem Dienstalter, so sie als Kayserliche würkliche Geheime Räthe haben. Wann auch die Präsidenten-Stelle erlediget ist, darf der Reichsvicecanzler, wann er will, dieselbige so lang versehen, bis ein neuer Präsident vorgestellet ist.

(6) **Reichshofrath**) Den er aber nie zu besuchen pflegt. Der Reichsvicecanzler geniesset also doppelte Besoldung, 1. die Reichshofraths-Besoldung, und 2. als Reichsvicecanzler sein Subscriptionsregal ꝛc. aus der Reichshofcanzley Taxamt.

(7) **Besoldung**) Deren Bestimmung wird dem Kayser Selbst überlassen. Dermalen haben ordentlicher Weise die auf der Grafen-

ohne Abgang, bezahlt werden: (8)

Grafen- und Herrenbank 2400 fl. die auf der Gelehrten-Bank aber, (weil sie mehrere Geschäffte haben,) 4000 fl. So dann werden die Laudemien und verfallene Revisionsportuln unter sie getheilt; welches man ein Jahr in das andere auf 2000 fl. zu schätzen pflegt. Einige geniessen auch Zulagen an Geld, oder freyes Hofquartier, &c.

(8) **werden**) In vorigen Zeiten ware nöthig, deßwegen eine Verfügung zu machen; da nicht nur der verstorbenen Reichshofräthe Wittwen klagen mußten, daß ihre Männer während ihres Amts fast nichts an Besoldung empfangen hätten; sondern noch über dises wohl gar der Kayser, wann Er eine Reise vorhatte, von dem Reichshofrath einen Geldvorschuß darzu verlangte (1); (Da man sich dann leicht einbilden kann, wie es, bey solchen Umständen, um die Justizpflege werde beschaffen gewesen seyn.) Heut zu Tag aber hat das Reichshofraths-Collegium keine Klage in disem Stück zu führen.

(1) S. meine teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 55.

Art. 25. §. 6.

Freyheit von Abgaben.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll- Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammergerichts-Assessoren (1) gleich

(1) **Assessoren**) Von denen es in dem **Conc. Camm. Ger. Ordn. 1. Theil, Tit. 61.** *pr.* lautet: „Und sollen daselbst (zu Speyer,) Cammerrichter, Urtheiler (1), Advocaten, Redner, Schreiber, Botten, und alle andere Personen zum Cammergericht gehörend, so lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Kayserlichen Cammergericht haben, samt allem ihrem Hausgesind und Haus-

(1) Dises wichtige (die Assessoren bedeutende) Wort ist in Schmaussens Corpore Juris publici, und aus selbigem in meiner Teutschen Justizverfass. l. c. S. 572. ausgelassen.

gleich gehalten werden; (2)

Haushaltung, Ungelds, Datts, Zolls, und aller Beschwerung, auch anderer Gerichtszwäng, frey seyn, und damit durch Jemands in keinen Weg beschweret werden.

Ausführlich aber habe ich davon an erstangezeigtem Ort gehandelt.

(2) werden) Von dem Reichshofrath und Reichscanzley seynd dißfalls eben dise Schrifft, S. 72. u. f. wie auch meine Abhandlung. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 850. u. f. nachzusehen; aus welchen Stellen aber auch zugleich erhellet, daß der Reichshofrath seit 1745. in disem Stück über die Kayserliche Cameral- und Finanzbediente vile und schwere Klagen führen müsse, und häufig wiederholte Reichshofraths-Gutachten an Kayserl. Majest. erstattet worden seyen, ohne daß zum öfteren hernach denen Beschwerden abgeholfen worden wäre.

Art. 25. §. 7.

Und von fremder Gerichtsbarkeit.

Und sie (1) sowohl, als auch deren Stände Gesandte, (2) Resi-

(1) sie) Die zum Reichshofrathscollegio gehörige Personen; die Reichscanzley miteingeschlossen.

(2) Gesandte) 1. Ist hiebey zu bewundern, daß nur der Stände Gesandten, nicht aber auch der Stände selbst, gedacht werde; welches wohl zum Grund haben mag, weil hier eigentlich von derer Personen, die vor dem Reichshofrath Recht zu nehmen und zu geben haben, Freyheiten die Rede ist; unter welche die Reichsstände, wann sie am Kayserlichen Hofe persönlich anwesend seynd, sich nicht zählen lassen wollen. Es wäre aber dennoch sehr gut gewesen, wann auch der Stände selbst gedacht, und dise Stelle solcher Absicht gemäß eingerichtet worden wäre.

2. Daraus, daß hier derer Stände Gesandte nur von des Hofmarschallamts und der Landesregierungen ꝛc. Gerichtsbarkeit ausgenommen worden seynd, folget noch keineswegs: Also stehen sie unter des Reichshofraths

Residenten (3) und Agenten, (4) von dem Kayserlichen Hofmarschallamt, (5) Unserer künftigen Landesregierung, (6) und anderer

hofraths Gerichtsbarkeit. Dann mit disem ware kein Streit, und der Reichshofrath massete sich über die Reichsständische Gesandte selber keiner Gerichtsbarkeit an; als dessen er sich erst seit ein paar Jahren unterfangt, deme sich aber die Reichsstände billig widersetzen. (1)

Auch hier sollte also dise Stelle deutlicher gefaßt seyn.

(3) **Residenten**) Seynd die Reichsständische Ministers vom dritten Rang, welche zugleich bey dem Reichshofrath ad Acta legitimiret seynd, und ihrer Principalen gerichtliche Angelegenheiten mitbesorgen; dahero auch des Reichshofraths Gerichtsbarkeit zu erkennen haben; sie mögen übrigens heissen, wie sie wollen: Residenten, Ministers, Geheime Legationsräthe, Legationsräthe, Hofräthe, Regierungsräthe, u. s. w.

(4) **Agenten**) Sowohl die ordentliche Reichshofraths-Agenten, als auch die Particular-Agenten ein oder anderen Reichsstandes.

(5) **Hofmarschallamt**) Noch zu Kayser Carls VI. Zeiten hatten der Reichshofrath und das Kayserliche Hofmarschallenamt vile Jurisdictions-Streitigkeiten miteinander (2); welchen An. 1742. durch disen Zusatz zum Vortheil des Reichshofraths abgeholfen wurde.

Herr Prof. **Brainl** berichtet (3): Nach Maaßgabe der zwischen dem Kayserl. Reichshofrath und dem Kayserl. Hofmarschallamt im Jahr 1763. getroffenen Verfügung werden nunmehro disem von jenem wiederum aufgetragen: 1. Gewisse peinliche Untersuchungen derer bey dem Reichshofrath und der Reichshofcanzley in Diensten oder Geschäfften stehenden Personen; 2. In bürgerlichen Sachen die Concurse, und überhaupt alle übrige Fälle, wo es auf eine präparatorische Abhandlung ankomme; 3. Alle Vollstreckungen derer gegen solche Personen erkannten Urtheile; worauf Hr. Prof.

(1) S. cit. Abhandl. 3. Band, S. 554.
(2) S. mein Teutsch. Staatsrecht, 6. Theil, S. 172. u. f. Mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 484. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 572.
(3) in der Practik der höchst. Reichsger. 1. Abschn. 6. Hauptst. §. 80. u. f.

rer Gerichten (7) und Beamten (8) Jurisdiction, (9) auch so vil die Obsignation, Sperrung, (10) Inventur, (11) Edition der Testamenten, (12) Versorgung ihrer Kinder (13) und deren Tu-

telen,

Brainl davon, auch von der Berufung von denen Hofmarschallischen Erkenntnissen an den Reichshofrath noch weiter handelt.

(6) **Landesregierung**) Miteingeschlossen die obriste Justizstelle, Oesterreich- und Böhmische Hofcanzleyen, und wie dergleichen Collegia sonsten eingerichtet und benahmset werden mögen.

Ob auch gleich Kayser Josephs II. Majest. eigentlich disen Collegien noch nichts zu befehlen haben, so lang Dero Frau Mutter Maj. noch die Regierung derer Oesterreichischen Erblande führen; so seynd doch der Kayserin-Königin Majest. wegen Ihrer dem Reich unterworfenen Lande, (Namens derer Sie auch Sitz und Stimme auf Reichstägen führen,) die Wahlcapitulation hierinn eben so wohl, als andere Reichsstände, zu beobachten, auf alle Weise schuldig.

(7) **Gerichten**) Als, derer Handlungs- Stadt- Wechsel- Grundgerichten, u. s. w.

(8) **Beamten**) Absonderlich derer Mauthbeamten zu Wien, und in denen Kayserlichen Erblanden.

(9) **Jurisdiction**) Noch vilmehr also von derselben allzuweiten Ausdehnung, Eigenmächtigkeiten und anderen Mißbräuchen; besonders auch in Nichtrespectirung Kayserlicher Pässe, so aus der Reichscanzley denen zum Reichshofrath gehörigen Personen ertheilet werden.

(10) **Sperrung**) **Obsignation** und **Sperrung** ist einerley; nemlich die gerichtliche Aufdrückung des obrigkeitlichen Sigills auf die hinterlassene Erbschafftsstücke eines Verstorbenen, oder an die Orte, wo sie verwahret werden; welche die Resignation oder Wiederaufheb- und Abthuung solcher Sperr mit in sich begreifft.

(11) **Inventur**) Ist eine gerichtliche specifique Verzeichniß, auch allenfallsige Taxierung, besagter Erbschafftsstücke.

(12) **Testamenten**) Publicirung derer in Handen habenden, oder gerichtlich hinterlegten Testamenten, Codicillen ꝛc.

(13) **Kinder**) Nemlich der min-

der-

telen, (14) und dergleichen, (15) betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus, (16) allerdings befreyet seyn; (17)

derjährigen, blödsinnigen, abwesenden ꝛc.

(14) **Tutelen**) Vormundschafften, es mag, denen Römischen Rechten nach, eine Tutel oder Curatel heissen.

(15) **dergleichen**) Dahin gehöret auch z. E. die Obsicht über die Fideicommissen, deren Inhabere unter des Reichshofraths Gerichtsbarkeit stehen, Ehe- und Criminalsachen, Zeugenverhöre, Zugebung eines Curators einer Weibsperson, überhaupt, oder in gewissen Fällen.

(16) *Oneribus*) Darunter dermalen die Capitalien- Erbschaffts- Pferd- u. dgl. Steuern mit zu zählen seynd.

(17) seyn) Es muß aber, diser Verordnung ohnerachtet, der Reichshofrath mit denen Oesterreichischen ꝛc. Justiz- und Cameral-Collegiis beständig zu Felde ligen. Manchmalen geben dise nach; manchmalen aber auch nicht, und es wäre gut, wann auch darinn, wie vorhin von dem Hofmarschallenamt gemeldet worden ist, eine nähere Auskunft getroffen werden könnte; wiewol dermalen die Zeit noch nicht günstig darzu zu seyn scheinet. Weitläuftige Nachrichten von denen dißfalls in neueren Zeiten sich ereigneten Vorfällen findet man indessen in meinen oben angezeigten Schrifften.

Art. 25. §. 8.

Freyer Abzug.

Auch diejenige, (1) so sich (2) von Unserm Hofe anderswohin

(1) diejenige) §. 7. benahmste Personen, nebst ihren Familien, Bedienten, und anderen Hausgenossen; desgleichen deren ren Wittwen, Kinder, ꝛc.

(2) so sich) Nach Niderlegung ihres Amtes, oder nach Vollendung ihrer an dem Kayserlichen Hof oder Reichshofrath gehabten Geschäfften, oder nach ihrer sonstigen Abberufung oder selbsteigener Willkühr, oder nach Absterben ihres Ehegattens, Vaters, ꝛc.

hin (3) begeben wollen, keineswegs (4) aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug, (5) und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem Ende, auf Begehren, behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

(3) **anderswohin**) Darunter seynd sowohl die Kayserliche Erblande, als alle andere teutsche Reichs- und auswärtige Lande begriffen.

(4) **keineswegs**) Also auch die Evangelische Oesterreichische Landsassen, und deren Wittwen, nicht.

(5) **Abzug**) Was in neueren Zeiten wegen des Erbschaffts- und Legaten-Abzugs vorgekommen ist, sehe man in meiner T. Justizverfass. 2. Theil, S. 173.

Sechs und zwanzigster Articul.

Von Savoyen. (*)

§. 1.

Savoyische Lehen.

Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien, (1) als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen

(*) **Savoyen**) Es ist sonsten die Regel, daß keiner einzelner Reichsstände besonderer Angelegenheiten, welche nicht in die allgemeine Reichsstaatsverfassung einschlagen, in der Kayserlichen Wahlcapitulation gedacht werden solle. Weil aber zu denen Zeiten, da Oesterreich und Frankreich immer Krieg und Streit mit einander hatten, es darauf ankame, das Haus Savoyen (in Betrachtung der Lage dessen Lande,) bey gutem Willen zu erhalten; so ist in allen seit 1658. errichteten Capitulationen ein eigener Articul seinetwegen eingeschaltet worden; welcher aber, nach Verschidenheit derer Zeitläufte, mancher-

mäßigen (2) Gewalthabers, (3) die Belehnung des Herzogthums Montferrat so wohl, (4) als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche Er von dem heiligen Reich zu Lehen trägt, (5) sobald

mancherley Abwechslungen erlitten hat. (1) Weil die Sache eigentlich Teutschland nichts angehet, auch fast ganz in das Besondere fällt; so will ich nicht vil davon melden.

(1) **Sardinien**) So wird der Herzog von Savoyen, seit 1742. in diser Würde von Reichswegen erkannt.

(2) **rechtmäßigen**) Das ist, nach dem Stylo des Reichshofraths, (als Kayserlichen Lehenhofes,) darzu formlich, hinlänglich und auf keine ungewöhnliche Weise legitimirten Bevollmächtigten.

(3) **Gewalthabers**) Warum diese Clausul: „Durch = = = Gewalthabers" beygefüget worden seye, weiß ich nicht; dann es ist ja etwas allgemeines, daß die Reichsstände in der Person ihrer Gewalthabere belehnet werden. Und ob gleich die Könige Sich nicht vor verbunden erachten wollen, Sich zu entschuldigen, daß Sie die Lehen nicht in Person empfangen; so hebte doch allenfalls diese Stelle die Entschuldigung nicht auf.

(4) **so wohl**) Von diesen etlich hundertjährigen Erbfolgshändeln, auch was in dem Münster- und Ryswickischen Friden deswegen versehen worden ist, kann das mehrere bey **Schwedern** (2) nachgeschlagen werden, und es hat, nach nun erfolgtem Absterben derer Herzoge zu Mantua aus dem Hause Gonzaga, weniger Widerspruch.

(5) **trägt**) Darunter gehören also nicht: 1. Sardinien, 2. die Savoyische Allodien. Hingegen seynd, seit denen Wiener Fridens = Präliminarien von 1735. nunmehro auch die ehemalige unmittelbare Langhische Reichslehen zu denen Savoyischen Reichslehen gekommen; worinn derer Inhabere der Langhischen Lehen An. 1741. dem Churfürstlichen Wahlcollegio gethane Vorstellung (3) keine Abänderung zu verschaffen vermocht hat.

(6) wer-

(1) S. meine Wahlcap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 719. u. f.
(2) im Theatr. Prætens. & Controv. ill. (1727.) 1. Theil, S. 519. u. f.
(3) S. cit. Wahlcap. 1. Theil, Anhang, S. 171.

sobald Wir nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, (6) denen Reichsconstitutionen und Lehenrechten, insonderheit der lezten Investitur de Anno 1755. gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

(6) **werden**) Dises geschahe An. 1766. (1)

(1) S. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 703.

Art. 26. §. 2.

Und Reichsvicariat.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damaligen Herzogen von Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des (dem Haus Savoyen zum Nachtheil,) unterfangenen Kayserlichen Reichsvicariats und Generalats geschrieben, (1) hiemit allerdings bestättigen; (2) dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten,

(1) **geschriben**) So vil ich finden kann, ware es ein Antwortschreiben des Churfürstlichen Collegii auf ein von den Herzogen zu Mantua an dasselbe erlassenes Schreiben, darinn ihme gemeldet wurde: 1. Dem Churfürstlichen Collegio seye von seinem angeblichen Vicariat nichts bekannt, 2. noch habe es darein bewilliget; 3. dahero es selbiges auch nicht erkenne. 4. Wann ihme auch von dem verstorbenen Kayser etwas dergleichen wäre ertheilet worden, seye es doch mit desselbigen Tode wieder erloschen, und könne 5. dem Hause Savoyen nicht zum Nachtheil gereichen.

Der Herzog von Mantua aber protestirte den 28. Jul. besagten Jahres dagegen.

(2) **bestättigen**) Warum auch nach Absterben des Mantuanischen Hauses dise Stelle dennoch beybehalten werde? kann ich nicht sagen. Villeicht, damit Oesterreich, als Besitzer von Mantua, Sich nicht eines gleichen Vicariats anmassen möge.

(3) Pri-

halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien (3) gebührend schützen und handhaben wollen.

(3) Privilegien) Eigentlich gehet das Savoyische Reichsvicariat nur auf des Herzogs selbsteigene und einige angränzende Lande; und es ist schwer zu sagen, was die eigentliche Würkungen davon seyen.

Ob es denen teutschen Reichsvicarien zur Zeit eines Zwischenreichs subordinirt seye, auch allenfalls worinn und wie fern? ist nicht ausgemacht.

Sieben und zwanzigster Articul.

Auswärtiger ꝛc. Schutz und fremde Gerichte.

§. 1.

Auswärtige Schutzbriefe. (*)

Als auch, in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Kayserrn und Königen etlichen auswärtigen, von des heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten (1) über immediat- und mediate Städte und Stände vor Alters

(*) Diser ganze §. 1. könnte nunmehro, wo nicht gar ausgelassen, doch um sehr vil kürzer und anderst gefasset werden.

(1) Potentaten) So vil mir bekannt ist, waren die Fürsten, deren hier gedacht wird, die Herzoge zu Brabant und Luxemburg. Es bestellte nemlich (1) König Alphonsus in Castilien, als Röm. König, Herzog Heinrichen III. zu Brabant zum Tutore, Custode & Defensore Vasallorum, Civitatum, Oppidorum, Terrarum & omnium jurium Imperii a Brabantia usque ad Rhenum, & a terminis Diœcesis Trevirensis in descensu Rheni usque ad Mare &c.

Kayser Rudolph I. gabe An. 1373. Herzog Johann zu Brabant

(1) S. mein R. Städt. Magaz. 1. Theil, S. 34.

Alters gegebenen, (2) oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, (3) oder sonst usurpirten, (4) Schutz- und Schirmbriefen, (indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Justizsachen, (des heil. Reichs Satzungen zuwider,) bedienet (5),) nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfridens entstanden; dadurch dann des

---

bant ebenfalls eine Urkund, darinn es lautet: Constituimus Advocatum principalem & Rectorem, & Judicem in aquis & in terris, ad exercendum omnia, quæ Pacis observantiam respiciunt, & Advocati principalis ad officium pertinere noscuntur, Nostro & Imperii nomine exercenda, a partibus circa Fluvium Mosellam usque ad partem maris, quod Zee vocatur, & ex parte Rheni altera versus Vestfaliam. Kayser Adolf thate An. 1292. 14. Kal. ein gleiches.

Auch machte An. 1302. der Graf von Luxemburg einen Schutzvertrag mit der Stadt Trier, welcher zwar von dem Kayser nicht bestättiget wurde, dessen ohnerachtet aber Luxemburg sich doch noch im 17ten Jahrhundert dem Erzstifft Trier als Schutzherrn aufdringen wollte; woraus große Weitläuftigkeiten entstunden. (1)

Es masseten sich nemlich besagter Herzoge Nachfolgere, die Herzoge zu Burgund, und deren Erben, die Könige in Spanien aus dem Hause Oesterreich, diser Schutzgerechtigkeit ebenfalls an. Und alle dise waren gegen die Jurisdiction des in neueren Zeiten errichteten Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts befreyt, konnten also, wann sie sich ihrer Schutzgerechtigkeit mißbrauchten, nicht allda belanget werden.

(2) **gegebenen**) Dahin gehöret das von Brabant gesagte.

(3) **angenommenen**) Dises zilet auf das von Luxemburg erwehnte.

(4) **usurpirten**) Vermuthlich werden damit die Generalstaaten der vereinigten Niderlande gemeint; welche zuweilen sich benachbarter, oder anderer Städte, ꝛc. z. E. der Stadt Münster, angenommen haben.

(5) **bedienet**) Sonderlich die Stadt Trier gegen den Churfürsten.

(6) Gli-

---

(1) Schweders Theatr. Prætens. &c. (1727.) 1. Theil, S. 890. u. f.

des heil. Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit, merklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glider, (6) gar intervertiret worden; als sollen und wollen Wir, (zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliderung und Mißverstand,) dergleichen Protection- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschafften (7) denen Gewalten und Potentaten, (8) so des heil. Reichs Zwang und Jurisdiction (wie gemeldet,) nicht unterworfen, (9) nicht allein nicht ertheilen,

(6) **Glider**) Dise weiß ich nicht zu nennen. Dann die vereinigte siben Niderländische Provinzien können nicht wohl damit gemeinet seyn.

(7) **Landschafften**) Weil hier nur der auswärtige ꝛc. Schutz über **mittelbare** Städte und Landschafften verboten wird, sollte dann also erlaubt seyn, daß 1. der Kayser einer auswärtigen Macht ꝛc. einen solchen Schutz über einen Reichsstand, die Reichsritterschafft, oder ein anderes unmittelbares Glid des Reichs, auftrüge? oder 2. daß eine auswärtige ꝛc. Macht dergleichen bey einem Reichsstand ꝛc. suchte, oder von ihme annähme? Nach dem §. 3. dises Articuls kan ich es nicht davor halten. Es wäre aber gut, wann es ebenfalls deutlich ausgedruckt und verboten würde.

(8) **Potentaten**) **Gewalten**, und: **Potentaten**, begreiffet also hier die gecrönte Häupter und die unabhängige Freystaaten, oder Republiquen unter sich; die gegen die Reichsgerichtsbarkeit befreyte Reichsstände miteingeschlossen.

(9) **unterworfen**) Der Kayser kan zwar wohl einem Reichsstand über einen anderen, (des letzteren Reichsunmittelbarkeit unbeschadet,) das Schutz- und Schirmsrecht ertheilen, oder ihne zum Conservatore dessen Gerechtsamen bestellen; wie auch mehrmalen geschiehet: Dann wann ein solcher Schutzherr oder Conservator sich dises Auftrags mißbrauchen wollte, können die Reichsgerichte ihn zu recht weisen; aber kann der Kayser auch über **Mittelbare** dergleichen bewilligen? Diser Stelle nach scheinet es: Ja! Aber nur in denen Fällen, wo Kayserliche Protectorien

len, (10) noch, solche zu suchen und anzunehmen, gestatten, (11) noch auch die, so von vorigen Römischen Kayfern, (in etwa anderwärtem der Sachen und Zeiten Zustand (12) und Consideration,) ertheilet, und (13) von Mediatständen aufgenommen worden, durch Rescripte, oder auf andere Weise, confirmiren; (14)

Art.

und Conservatorien statt finden; sonst gereichet es dem Landesherrn zum Nachtheil.

(10) ertheilen) Dises ist also der erste Fall, wann der Kayser, aus freyen Stücken, oder auf Ansuchen eines denen Reichsgerichten nicht unterworfenen auswärtigen Staats oder Reichsstandes, disem den Schutz eines Reichsstandes oder Mittelbaren von neuem austragen wollte.

(11) gestatten) Dises ist der zweyte Fall: Der Kayser solle nicht zugeben, daß ein solcher auswärtiger Staat oder nicht unter denen Reichsgerichten stehender Reichsstand sich des Schutzes wegen mit einem anderen Reichsstand, oder gar einem Landsassen, oder Landständen, von neuem vergleiche, oder sich eigenmächtig dergleichen anmasse.

(12) Zustand) 1. Als das Faustrecht noch galte, 2. die jetzige Reichsgerichte noch nicht im Gang, und 3. die Gränzen des teutschen Reichs gegen Norwest noch nicht so ganz berichtiget waren.

(13) und) Dem vorhergehenden nach sollte es wohl heissen: oder.

(14) confirmiren) Das wäre also der dritte Fall, daß nemlich der Kayser dergleichen 1. alte Schutzbriefe, oder 2. Schutzverträge über Mediatstände, (warum nicht auch über Reichsstände u. andere Reichsunmittelbare?) nicht bestättigen solle; und diser Nichtbestättigung wird hier, dem Zusammenhang nach, die rechtliche Würkung zugeschriben, daß sie künftig unkräftig seyn sollen.

Uebrigens ligt in diser Stelle noch ein sehr wichtiger allgemeiner Satz; daß nemlich alte Kayserliche Privilegien, so ehmals in etwa anderwärtem der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet worden seynd, aber auf die heutige Staatsverfassung des teutschen Reichs nicht mehr passen, der Kayserlichen Confirmation unfähig seynd.

(1) In-

Art. 27. §. 2.

Sondern vilmehr darob und daran seyn, damit, (vermittelst Unserer Interposition, (1) oder durch andere erlaubte Mittel und Wege (2),) obermeldte von vorigen Kayfern allbereits gegebene, (3) oder auch angenommene, (4) Protectorien (5) aufgekündet (6) und abgethan, (7) oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Conceßionen, (wo die vorhanden,) ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung, reducirt; (8)

Art.

(1) **Interpostion**) Weil von solchen auswärtigen Machten und Reichsständen die Rede ist, welche die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte nicht zu erkennen schuldig seynd, an denen sie also auch nicht belanget werden können; so bleiben nur die zwischen unabhängigen Staaten in Streitigkeiten unter ihnen übliche Mittel übrig, nemlich 1. die Güte, und deren Versuch forderist durch den Kayser allein.

(2) **Wege**) Dergleichen seynd nun, 2. die Vorstellungen des gesammten Reichs; wann aber auch dise nichts fruchten, 3. das hernach §. 4. gut gefundene jus retorsionis; 4. wo auch dises nicht anzubringen wäre, oder der Zweck dadurch nicht erreichet würde, andere unter Souverainen übliche Mittel; wann die Sache von dem Kayser und Reich davor angesehen würde, daß sie verdiente, selbige so hoch zu treiben.

(3) **gegebene**) Mithin sich auf ein Privilegium gründende.

(4) **angenommene**) Durch Vergleich mit dem Schutzverwandten erhaltene.

(5) **Protectorien**) Oder, wie sonst Namen haben mögen, als: Advocatien, Obervogteyen, Vogteyen, ꝛc.

(6) **aufgekündet**) Dises kann der Kayser ohne Bewilligung des Schutzherrns.

(7) **abgethan**) Dises kann nicht ohne den Willen besagten Schutzherrns geschehen.

(8) **reducirt**) Aber auch dises wird sich schwerlich thun lassen, weil (vorhin selbst erkannter massen,) der Sachen und Zeiten Umstände sich seithero so geändert haben, daß dise alte

Privilegien und die heutige meistens nicht mehr zusammen teutsche Staatsverfassung sich schicken.

Art. 27. §. 3.

Kayserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

Also männiglich (1) forthin, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, in Unserm und des heil. Römischen Reichs alleinigen (2) Schutz und Vertheidigung (3) gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschafft (4) mitbegriffen,) und allerseits angehörige Unterthanen, (5) ohne Imploration (6) inn-

(1) **Männiglich**) Nach dem vorhergehenden gehet dises eigentlich nur auf die mittelbare Landstände, Landsassen, Communen ꝛc. durch die bald folgende Worte aber wird es auch auf die Reichsstände ꝛc. erstreckt.

(2) **alleinigen**) Dises Wort ist dem auswärtigen und solcher Reichsstände, die nicht an denen Reichsgerichten Recht geben und nehmen, Schutz entgegen gesetzt.

Es redet dise Stelle auch gar nicht (wie sie zuweilen in disem Sinn angezogen werden will,) von einem alleinigen **Kayserlichen** Schutz; sondern von 1. des Kaysers **und** 2. des heil. Röm. Reichs Schutz und Vertheidigung.

(3) **Vertheidigung**) Worinn dise Vertheidigung bestehe, oder vilmehr, wie sie einem Schutzbedürftigen geleistet werde, belehren die folgende Worte: „Schutz und Administration der Justiz.

(4) **Reichsritterschafft**) Wie auch die Italiänische Glider des heil. Röm. Reichs.

(5) **Unterthanen**) In Corpore, Curiis, und einzeln, Landstände insgesamt, oder gewisse Gattungen insbesondere; so auch Communen und einzelne Personen.

(6) **Imploration**) Dises betrifft aber nur Einen Fall, wann nemlich Reichs- oder Landstände ꝛc. sich um einen anderwärtigen (als Kayserlichen,) Schutz selber bewerben. Hingegen bleibt der andere Fall unberührt, wann nemlich Auswärtige, oder Reichs-

in= (7) und auswärtigen (8) Anhangs und Aßistenz (9) bey gleichem

Reichsstände, die unter keinen Reichsgerichten stehen, sich von freyen Stücken in Streitigkeiten mengen, welche Reichsstände unter einander, oder Landesherrn mit ihren Unterthanen, haben.

(7) in=) Hiebey kommen folgende wichtige Fragen vor: 1. Darf ein Reichsstand sich in eines andern Mitstandes Schutz begeben? Antw. Der Regul nach: Ja! Dann a) die Reichsstände haben das Bündnißrecht, und unter denen Bündnissen seynd die defensive die häufigste und unschuldigste. b) Wir haben vile dergleichen Schirmsbündnisse von vilen 100 Jahren her im Reich vor und seit errichtetem Landfriden. c) An und für sich selbsten seynd sie dem Kayser, dem Reich und denen höchsten Reichsgerichten unnachtheilig: Wann und so ferne aber ein solches Schutzbündniß dem obigen Art. 6. §. 4. entgegen wäre; so könnte es freylich nicht bestehen, sondern könnte von einem Reichsgericht caßiret werden; davon man auch Beyspile hat.

2. Darf ein Reichsstand andere Reichsmitstände zu Garants seiner mit Reichsständen oder Unterthanen errichteten Verträge annehmen? Antw. Wie vorhin. Umständlicher habe ich davon gehandelt in meinem teutsch. Nachbarl. Staatsr. S. 194. u. f.

3. Dörfen Landstände und Unterthanen sich an andere Reichsstände, besonders ihrer Religion, wenden? Ordentlicher Weise nicht. Doch gibt es Ausnahmen auch von diser Regel.

4. Eben dises ist auch davon zu sagen: Ob? wann? und wie ferne andere Reichsstände sich von freyen Stücken in Streitigkeiten zwischen ihren Mitständen und deren Unterthanen mengen dörfen?

Man sehe übrigens die in der folgenden Note angeführte Schrift.

(8) auswärtigen) Dises ist die Regul. Indessen wird selbst in dem Osn. Frid. Art. 17. §. 6. in gewissen Fällen eine Ausnahme davon gemacht.

Ausführlich habe ich davon gehandelt in meiner Abhandlung: „Von dem Recurs teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten, wie auch von anderer Reichsstände, oder

chem (10) Schutz und Administration der Justiz (11) in Religions- (12) und Profan-Sachen, (13) (denen Reichs-Satz- und Cammergerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß, und darauf gegründetem Executionsedict, arctiori modo

---

oder auswärtiger Machten, freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen teutschen Landesherrn, so dann deren Landständen und Unterthanen; ingleichem Garantirung der landesherrlichen Reversalien und Landesverträge," in meiner Abhandl. verschidener Rechtsmater. 2. 3. u. 4tem Stück, S. 146. 307. 379.

(9) Aßistenz) Anhangs will weniger besagen, Aßistenz mehreres. Jenes kann durch Vermittelungen, Vorstellungen, Bitten, ꝛc. geschehen, dises erstrecket sich auch auf eine thätige Hülfe und Beystand; welche aber auch wiederum ihre gar verschidene Grade hat und haben kann.

(10) gleichem) Unpartheyischem, ohne Ansehung des Standes, der Religion, u. s. w.

(11) Justiz) Der Sinn ist der: Wer Hülfe bedarf, muß sie bey dem Richter, und sonst nirgend, suchen. Durch die Administration der Justiz nun hat jener eben den Richterlichen Schutz zu gewarten, 1. mittelst nöthiger Befehle an den beschwerenden Theil, und, 2. wo dise nichts verfangen, durch derselben nachdrückliche und hinlängliche Vollstreckung, auch 3. diser Execution allenfalls erforderliche Handhabung, selbst mit gewaffneter Hand.

(12) Religions-) In disem ganzen §. ist nur von der Regul die Rede. Da aber eben diser §. selbst solche Regul dadurch einschränket, daß in Ansehung des modi procedendi z. E. dem Osnabrückischen Friden gemäß verfahren werden solle. Diser aber, in der schon angeführten Stelle, nicht nur erlaubet, sondern auch befiehlet, daß in gewissen Fällen alle (inn- und ausländische) Compaciscenten und Garants des Westphälischen Fridens dem Beleidigten mit starker Hand zu Hülfe kommen sollen; so ist auch daraus klar, daß es Abfälle von diser, (wie von andern) Reguln gibt.

(13) Profan-Sachen) In weltlichen Sachen, die einen Bezug auf die Religion haben, gilt das Not. 12. gemeldete ebenfalls.

(14) ge-

modo exequendi und Nürnbergischen Executionsreceß, wie auch nächstvorigem Reichsabschid gemäß (14),) erhalten;

(14) gemäß) Alle dise Reichsgesetze, (von denen schon oben hinlänglich geredet worden ist,) enthalten nichts eigentliches und besonderes hievon, als, daß kein Reichsstand dem andern seine Unterthanen abspannen, oder sie gegen ihn in Schutz nehmen solle, besonders auch in Absicht auf die Religion. Aber dises ist wiederum nur die Regel. Man sehe meine „Abhandlung von des Corporis Evangelicorum Vertrettungsrecht seiner Glaubensgenossen ꝛc. „ Regensburg, 1772. 4.

Art. 27. §. 4.

Vorladungen ausser Reichs.

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, (da zum öfteren die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten (1) gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabantischen güldenen Bulle, (2) (zu unterschidlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichem Nachtheil,) herrührende Evocationsprocesse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. ben

(1) Potentaten) An den König in Spanien, als Besitzern derer Niderlande, wie auch an die Staaten der vereinigten Niderlande; als welche in denen älteren Capitulationen hiebey ausdrücklich benahmset werden.

(2) Bulle) Die Herzoge zu Brabant erhielten, (gleich vilen, und nunmehro allen, Reichsständen,) vom Kayser Carl IV. ein, unter dem Kayserlichen güldenen Insigel ausgefertigtes Privilegium, daß ihre Unterthanen vor keine fremde Gerichte geladen werden sollten. Dises hatte nun bloß den Verstand, daß, wann ein Brabantischer Unterthan verklaget werden wollte, er vor denen Brabantischen, nicht aber vor fremden Gerichten belanget werden sollte. Brabant

bey damaligen Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, (3) und denen durch gedachte Brabantische Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, (4) durch das Jus retorsionis, (5) kräftige

und Spanien aber mißbrauchten es dergestalt, daß, wann ein Brabantischer Unterthan einen benachbarten Reichsstand, oder dessen Unterthanen, belangen wollte, und also Kläger ware, er den Beklagten nicht vor seinen ordentlichen, sondern vor denen Brabantischen Gerichten verklagte, dise auch solche Reichsstände und deren Unterthanen vor sich luden, und, wann sie (wie billig,) nicht erschienen, Arreste, Pfandungen, und andere Thätlichkeiten gegen sie verhängten, um sie dadurch zu Erkennung der Brabantischen Gerichtsbarkeit zu nöthigen.

(8) **vollzogen**) In dem **R. Absch. 1598. §. 72.** wurde beschlossen: Wann, auf die von dem Kayser dem General-Gubernatorn der Niderlande nochmals thuende Vorstellung, des Reichs Stände und Unterthanen dennoch einen Weg als den andern mit denen Brabantischen Processen und Evocationen angefochten würden, wolle der Kayser alsdann gerne ferner thun, was Ihme, nach Befindung, Kayserlichen Amts halber, oblige, und Ihme sonst von den Ständen an die Hand gegeben worden seye.

In dem **Reichsabsch. 1641.** §. 94. 95. wurde wieder eine Vorsehung deßwegen gethan.

So gar in dem **Osn. Frid.** Art. 9. §. 1. wurde beliebt: Daß die abusus Bullæ Brabantinæ, indeque natæ Repressaliæ & Arresta &c. abgeschaffet werden sollten.

Als aber alles nichts verfienge, wurde diser Punct mit in die Kayserliche Wahlcapitulation gebracht, und immer mehrers geschärft.

Auch noch in dem jetzigen Jahrhundert gelangten aber dennoch Beschwerden deßwegen an den Reichsconvent.

Weitere Nachrichten von all disem findet man **in meiner teutsch. Justizverf. 1. Theil, S. 161. u. f.**

(4) **Nothfall**) Wann nemlich die gelindere Mittel, (welche allerdings forderist zu versuchen seynd,) nichts verfangen, oder doch keine hinlängliche Abstellung erfolgt.

(5) *retorsionis*). Es ist hier die Rede von einem Gegentheil, den man nicht vor den Reichsgerichten

kräftige Hülfe geleistet werde. (6)

gerichten belangen kann; man muß also die Analogie diser Stelle nicht weiter ausdehnen, noch weitere Schlüsse daraus ziehen, als der Sinn derselbigen gestattet.

(6) werde) Ob die Retorsion das bequemeste Mittel darzu seye? muß ich sehr zweiflen. Dann, wann man sich auch desselbigen bedienen wollte, würde doch, (da die Besitzere derer Oesterreichischen Niderlande die Uebermacht in solcher Gegend haben,) damit der Sache nicht geholfen seyn, sondern vilmehr dadurch leicht zu noch mehreren Thätlichkeiten Anlaß gegeben, und gar aus übel ärger werden.

Acht und zwanzigster Articul.

Von fremder Mächten Gesandten.

§. 1.

Fremder Gesandten Einmischung in Reichssachen.

Wir sollen und wollen auch (zu Verhütung allerley Simultäten und gefährlicher Weiterung (1),) nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, (2) oder deren Gesandte (3), sich heim-

(1) Weiterung) Villeicht wurde, (wenigstens Catholischen Theils,) damit auf die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges und der Westphälischen Fridenstractaten gezilet; da freylich Frankreich und Schweden sich stark in die Reichssachen mengeten.

Es waren aber auch noch nähere Beyspile, und sonderlich die Wahltagsacten von 1657. davon vorhanden, als erstmals verlangt wurde, diser Sache in der Capitulation zu gedenken.

(2) Gewälte) d. i. Mächten, gecrönte Häupter und unabhängige Republiquen.

Uebrigens wird zweyerley Fälle gedacht; davon der erste diser ist: Es solle disen fremden Staaten selbsten nicht gestattet werden.

heim= (4) oder öffentlich (5) in die Reichssachen einmischen. (6)

(3) Gesandte) Und dises ist der zweyte Fall. Eben so wenig soll es ihren Gesandten erlaubt seyn.

Was für Gesandte aber werden hier verstanden? Alle fremde Gesandte 1. auf Wahltägen, 2. am Kayserlichen Hof, 3. bey dem Reichsconvent, 4. an denen Höfen derer einzelnen Reichsstände, 5. an auswärtigen dritten Höfen, 6. bey Fridens= und anderen Congressen, ꝛc.

(4) heim=) Das heißt nicht vil weniger, als den Kayser zu unmöglichen Dingen verbinden wollen. Dann wie soll und kann Er es machen, und möglich machen, daß fremde Machten und deren Gesandte Sich nicht heimlich in die Reichssachen mengen?

(5) offentlich) Durch schrifftliche Vorstellungen an den Wahltag, Reichsconvent, Kayser, oder andere Höfe, bey Fridenscongressen, u. d.

Der Kayser hat deßwegen auch verschidene fremde Gesandte von dem Reichsconvent hinweggeschafft; wiewol die Gelegenheiten und Bewegursachen darzu nicht allemal gleich wichtig waren, auch sonst noch andere Bedenklichkeiten in Ansehung der gebrauchten Handelsweise obwalteten.

(6) einheimischen) Dises ist übrigens nun abermalen wiederum nur die Regul: Deren wichtigen Abfall aber enthält der Osn. Frid. Art. 17. und der Münsterische, §. 111. u. f. Kraft deren Schweden und Frankreich, nicht zwar als alleinige, doch als Mitgarants diser Fridensschlüsse, eine unstreitige Befugniß haben, Sich unmittelbar, oder durch ihre Gesandte, so gar offentlich, in vile der allerwichtigsten teutschen Staatsgeschäffte zu mengen, welches freylich aber auch leicht und sehr mißbraucht und zu weit getriben werden kann.

Man sehe davon meinen Tr. von Teutschland, S. 447. 455. 462. und „meine Abhandlung von der Garantie des Westphälischen Fridens, nach dem Buchstaben und Sinn desselbigen." 1767. 4.

Art. 28. §. 2.

Und bewehrter Aufzug.

Vil weniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Unserm König=

Königlich- und künftig Kayserlichem Hof, (1) oder bey Reichs-deputationen, (2) oder andern publicis Conventibus, (3) mit bewehrter Garde, zu Pferd oder zu Fuß, auf der Gassen und Straſſen aufziehen und erscheinen mögen. (4)

(1) Hof) Daß dergleichen geschehen seye, ist mir nicht wissend; der Kayserliche Hof wird es auch Selber nicht leiden, und ist im Stand, es zu verhüten und abzustellen.

(2) R. Deputationen) Auch davon ist mir kein Beyspil bekannt.

(3) *Conventibus*) Wann nicht auf dem Wahltag Kayser Leopolds von dem Französischen Gesandten, Duc de Grammont, dergleichen geschehen ist, weiß ich auch nicht, worauf es zilen solle.

(4) mögen) Wenigstens von neueren Zeiten ist nichts solches bekannt, noch (ausser etwa bishero in Polen, wegen der daselbstigen besonderen Umständen,) an irgend einigem Europäischen christlichen Hof üblich; dahero wohl diser §. künftig ganz weggelassen werden könnte.

Neun und zwanzigster Articul.

Von Post- und Boten-Sachen.

§. 1.

Beschwerden über die Kayserliche Posten, wegen der Postmeister.

Und demnach wider die im heil. Röm. Reich verordnete Post (1) nicht geringe Beschwerde (2) geführet, selbe auch (nach Ausswei-

(1) Post) Dises ist ein sonderbarer Ausdruck: „Die im heil. Röm. Reich verordnete Post.“ Warum wird nicht gesetzt: „Die im heil. Röm. Reich von denen Röm. Kaysern angestellte Post?“ Wenigstens ist dise Fassung dem Kayserlichen Postregal nicht vortheilhaft.

(2) Beschwerde) Bey denen Westphälischen Fridenstractaten.

Ausweisung Instrumenti Pacis (3),) auf den Reichstag ausgestellet worden; so wollen Wir, (mit Beobachtung dessen (4),) keinesweges gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, (5) in ihren Landen und Gebieten, (6) wo dergleichen Kayserliche (7) Postämter (8) vorhanden und hergebracht, (9) solche Perso-

(3) *Pacis*) Der Osn. Fride sagt nirgends ausdrücklich, daß die Beschwerden wider das Postwesen auf den Reichstag ausgestellet würden; sondern Art. 9. §. 1. nur so vil: Die immoderata Postarum onera sollen abgestellet werden.

(4) dessen) Das ist, die Sache solle bey der Reichsversammlung vorgenommen werden. Zufälliger Weise ist nun zwar dises geschehen, bey Gelegenheit der Handlung über der beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation; sonst aber nicht.

(4) Ständen) Hier stehet nicht dabey: „Die unmittelbare freye Reichsritterschafft miteingeschlossen.

(6) Gebieten) Wann das Wort: **Landen**, auf die Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Grafen, das Wort: **Gebieten** aber auf die Reichsstädte zilen solle; so hiesse es, statt des letzteren, besser: **Städten**; dann in disen seynd meistens die Kayserliche Postämter, in ihren Gebieten hingegen, (ausser dem Stadt-Ulmischen zu Geißlingen,) villeicht nirgends, zu befinden.

(7) Kayserliche) Von disen Kayserlichen Postämtern redet der ganze 29ste Art. Ob aber Reichsstände auch eigene Landposten (mit Ausschliessung der Kayserlichen Posten, oder neben denselbigen,) anlegen dörfen oder nicht? davon ist hier gar keine Frage, und diser Art. 29. ist weder für, noch wider dieselbige.

(8) Postämter) Hier würde billig beygesetzt: „Zu reutenden und Briefposten;" dann darauf gienge unwidersprechlich von Anfang an die Kayserliche und Taxische Absicht ganz allein; an statt daß nun Taxis nicht nur darneben fahrende Posten halten, sondern auch selbige, (zum empfindlichsten Nachtheil derer Reichsständischen Unterthanen, auch zum Schaden der Handlung, wie auch des Zoll- und Münzwesens, ꝛc.) je länger je mehr so weit ausdehnen will, daß es einen grossen

Personen, welche keine Reichsunterthanen seynd, (10) und deren Treue man nicht versichert ist, (11) angesetzt, oder dieselbe (ausserhalb der Personalbefreyung (12),) von dem Beytrag gemeiner (13) Realbeschwerden (14) eximirt und befreyet werden. (15)

sen Theil des Landfuhrwesens an sich zu ziehen trachtet.

(9) **hergebracht**) Dises Wort ist von sehr grossem Gewicht. Dann man gestehet dadurch dem Kayser und dessen General-Postamt nicht zu, daß sie, wider der Landesherrn Willen, Postcourse und Stationen anlegen können, wo sie wollen; sondern man erkennet nur den Kayserlichen Besitz, wo und so fern derselbige (mit gutem Willen derer Landesherrn,) hergebracht ist.

(10) **seynd**) Da, nach denen über diser Sache gepflogenen Handlungen, die Italiäner hiemit eben so wohl gemeint seynd, als die Franzosen, und andere Ausländer; so wäre gut, wann gesetzt würde: „Welche keine teutsche Reichsunterthanen sind."

(11) **versichert ist**) Das will so vil sagen: Welche der Landesherrschafft mit keinen Unterthanen, oder sonstigen, einer Reichsstädtischen Obrigkeit aber mit keinen bürgerlichen oder Beysassen-Pflichten verwandt seynd.

(12) **Personalbefreyung**) Von Wachten, Frohnen, Botenlaufen, und was sonsten jeden Orts unter die Personal-Freyheit gerechnet wird.

(13) **gemeiner**) Die von allen und jeden Unterthanen, oder in einer Reichsstadt von allen und jeden Burgern und Beysassen, getragen werden müssen.

(14) **Realbeschwerden**) Dahin gehören alle Arten von Steuern, auch andern Geld- und Natural-Abgaben an Accis, Zoll, Brucken- Weg- und Chausseegeld, Umgeld, u. s. w.

(15) **werden**) Dabey fallen aber noch vile Nebenfragen vor, von der Befreyung der Posthäuser von Quartieren, der Anzahl freyer Pferde, ꝛc.

Art. 29. §. 2.

Der Posten und des Postgeldes.

Nicht weniger wollen Wir den Reichsgeneral-Postmeister dahin

dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft (1) wohl versehe, die getreue und richtige Briefbestellungen, (2) gegen billiges Postgeld, (3) (so in allen Posthäusern, zu jedermanns guter Nachricht, in offenem Druck beständig angeschlagen seyn (4) solle,) unverweislich (5) befördere, und also zu keiner ferneren Klage und Einsehen Ursache gebe.

Art.

(1) Nothdurft) An Personen und Pferden; besonders daß die Brieffelleisen nicht nur blossen Postbuben, sondern tüchtigen Postillions, anvertrauet werden.

(2) Briefbestellungen) Durch ebenfalls tüchtige und sichere Leute; daß auch die Briefe nicht von denen Postämtern selbst eröffnet, gar unterschlagen, oder doch die auf die reutende schnelle Post gegebene Briefschafften, (um das meiste Porto in den Sack stecken zu können,) in ganzen Pacqueten durch die langsamere fahrende Posten, Landkutschen, oder andere Gelegenheiten, fortgeschicket werden.

(3) Postgeld) Daß für die Briefe ꝛc. etwas bezahlt werde, ist billig; aber auch eben so billig, daß das Porto nicht zu hoch gesteigert werde. Zu welchem Ende, so oft eine Erhöhung desselbigen für billig erachtet werden will, derer dabey interessirten Cranse Miteinwilligung sich mit gutem Fug einbedungen werden könnte.

(4) seyn) Hier könnte auch noch beygefüget werden: 1. Daß solche Posttabellen, woraus zu ersehen ist, was für die Briefschafften bezahlt werden solle, nicht allzugeneral eingerichtet, sondern alle nahmhafte Lande, Gegenden und Plätze, darinn benahmset seyn sollen; 2. daß man Jedem, der es verlangt, solche gedruckte Tabellen gegen ein billiges, abfolgen lasse, oder 3. auch gestatten solle, davon Abschrifft zu nehmen.

(5) unverweislich) Und ohne denen Postbedienten Grobheiten, Anzüglichkeiten, oder Nebenaccidentien, zu gestatten.

(1) soll)

Art. 29. §. 3.

Land- und Reichsstädtische Boten.

Dagegen soll (1) denen gemeinen Land- (2) und Reichsstädtischen (3) Boten unterwegs, und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bote seine Commißion hat, (4) die Mitbringung und

(1) soll) Was hier folget, muß wenigstens auf die Lande und Orte eingeschränket werden, wo Kayserliche Postämter hergebracht seynd.

(2) Land-) Die innerhalb eines gewissen Landes, oder auch aus einem Land in das andere gehende, reutende oder fahrende Boten; sie seyen von der Landesherrschafft selbst, oder doch mit deren Erlaubniß aufgestellt, oder es seyen Leute, die sonst ihre Nahrung für sich selbst damit suchen.

(3) Reichsstädtischen) In denen starke Handlung treibenden Reichsstädten: Aachen, Augsburg, Cölln, Hamburg und Nürnberg, seynd eigene Botenämter, unter welchen gewisse reutend- oder fahrende Boten stehen, die zu der bestimmten Zeit an entfernte Orte Reisen vornehmen. Manche derselben seynd aber, nachdeme die Handlungssachen in denen Oesterreichischen Erblanden eine andere Einrichtung erhalten haben, eingegangen, oder durch das Taxische Postamt, und den vom Reichshofrath demselbigen geleisteten Beystand, verdränget und zu vergleichen genöthiget worden, wodurch dise Boten abgestellet worden seynd.

(4) Commißion hat) Das will so vil sagen: Z. E. der Nürnberger Bot, so von Nürnberg nach Hamburg gehet, solle nur Briefe und Pacqueter von Nürnberg nach Hamburg mitzwischen Nürnberg und Hamburg aber keine annehmen, oder abgeben.

Bey denen Landboten hat es Taxis bishero nicht dahin gebracht; es werden es auch wenigstens manche Reichsstände nicht dahin kommen lassen.

Um desto gewisser zu seyn, daß die Reichsstädtische Boten keine andere Briefe führen, haben sich theils Taxische Postämter unterstanden, dise Boten auf den Landstrassen anzuhalten, ihre Felleisen zu visitiren, ja gar Pacquete zu eröffnen, und viles zurück zu behalten; welches wohl die meiste Reichs-

und Sammlung deren Briefen, (5) Wechslung deren Pferden, (6) und Aufnehmung derer Personen (7) und Pacqueter, (8) nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, (9) und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter denen bereits in Annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten, sich gemäß bezeugen, und solchergestalt dises Botenwesen sowohl der Chur-Maynzischen Reichspost-Protection, (10) als dem General-Reichserbpostmeistern, (11) und

---

stände für eine unleidentliche Verletzung ihres Gebiets und Eingriff in ihre Landeshoheit ansehen und behandlen würden.

(5) **Briefen**) s. Not. 4.

(6) **Pferden**) Auser einem Nothfall, und auf einige Strecke zum Vorspann.

(7) **Personen**) Daß das Churfürstliche Collegium dises bewilliget hat, nimmt mich sehr Wunder; da, bereits gemeldeter massen, das Kayserliche Postwesen Anfangs bloß auf Fortbringung derer Briefe und Couriere, durchaus aber nicht anderer Reisenden, angesehen ware.

(8) **Pacqueter**) Was ein Pacquet seye? hat keine gewisse Bestimmung. Und, wann ein Pacquet von 1. 2. 3 Pfund durch die reutende Post gehen solle, machet es wohl 4 bis 10 fache weitere Kosten, als durch einen solchen Boten; sich aber der fahrenden Kayserlichen Posten zu bedienen, kann mit Recht Niemand genöthiget werden.

(9) **Reichsstädte**) Von disen allein heißt es hier, daß sie sich denen benahmsten Kayserlichen Verordnungen gemäß bezeugen sollen; und schon dises ist vil: Daran aber die Reichsstädte durch die ihren Boten gestattete und noch gestattende mancherley Mißbräuche guten Theils selber Schuld seynd.

Andere Reichsstände hingegen beobachten besagte Kayserliche Befehle, in so weit sie ins Ganze gehen, so vil es ihnen gefällig und ihrer Landeshoheit unnachtheilig ist; indeme wegen des Kayserlichen Postwesens noch kein Reichsschluß vorhanden ist, die Gesetzgebende Gewalt in Teutschland aber nicht bey dem Kayser allein, sondern bey Ihme und denen Reichsständen zugleich, beruhet.

(10) **Protection**) Es ist weder ein Grund anzuzeigen, warum

der

und sonsten männiglichen, (12) ohne Nachtheil seyn.

der Reichserzcanzler Protector des Kayserlichen Postwesens seyn solle, noch hat Chur-Maynz lange Zeit hernach, als die Kayserliche Postwesen schon in vollem Gang gewesen, auf dergleichen eine Ansprache gemacht, noch kann man sagen oder erweisen, was zu diser Protection gehöre, noch schicket sich dise Stelle, dem Zusammenhang nach, hieher; indessen hat doch Chur-Maynz An. 1742. es dahin zu bringen gewußt, daß man seiner hier auf solche Weise gedacht hat; wiewohl sogleich der Mißbrauch auf dem Fuß nachgefolget ist, daß man derer Churfürstlichen Wahlgesandten Courieren keine Pferde ohne Chur-Maynzische Erlaubniß hat wollen abfolgen lassen.

(11) **Postmeistern**) An seinen von Alters ruhig hergebrachten Gerechtsamen; aber nicht weiter.

(12) **männiglichen**) Absonderlich denen Landesherrn und Obrigkeiten, durch deren Lande, Gebiete und Orte, solche Reichsstädtische Boten paßieren, oder wo das Zil ihrer Reise ist.

Art. 29. §. 4.

Handhabung des Reichspostamts.

Wir sollen und wollen auch, nach Unserm Kayserlichen Regierungsantritt, die beständige Verfügung thun, (1) daß Unser General-Kayserlich- und Reichs- (2) Ober-Postamt (3) in seinem Esse,

(1) **thun**) Entweder 1. durch allgemeine Patenten, (welche aber nicht weiter gehen dörfen, als es der Wahlcapitulation und unwidersprochenen Herkommen gemäß ist,) oder 2. durch Reichshofräthliche Erkenntnisse in besonderen und einzelnen Fällen.

(2) **Reichs-**) Das Taxische Postamt ist also nicht nur ein Kayserliches, sondern auch ein Reichs Postamt. Woher ihme aber dises Prädicat gebühre? ist nicht klar; wenigstens hat das Reich es nicht mitbestellen helfen, sondern nur hinten nach, erstlich stillschweigend, und endlich auch ausdrücklich, erkannt.

Esse, (4) allenthalben (5) erhalten, (6) und zu dessen Schmälerung (7) nichts vorgenommen, (8) verwilliget, (9) oder nachgesehen, (10) mithin dasselbe, so wohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hofstaat, (11) als sonsten im Reich, (12) jederzeit in

(3) **Postamt**) Daß der Fürst von Taxis und seine Nachkommenschafft damit, als mit einem Kayserlichen und Reichslehen, belehnet worden, solches auch nunmehro zu einem Reichsthronlehen erhoben worden seye, ist bekannt.

(4) *Esse*) In seinem Daseyn und Würklichkeit.

(5) **allenthalben**) Nach §. 1. wo Kayserliche Postämter vorhanden und hergebracht seynd.

(6) **erhalten**) in statu quo erhalten.

(7) **Schmälerung**) In so weit dessen Gerechtsamen vom Kayser und Reich überhaupt, oder einem jeden Landesherrn insbesondere, erkannt seynd.

(8) **vorgenommen**) Von denen Reichsständen selbst, oder ihren Regierungen ꝛc.

(9) **verwilliget**) Dises zilet wohl meist darauf: Kein Reichsstand solle einem Mitstand, der eigene Landposten hat, nichts zum Nachtheil des Reichspostamts verwilligen.

(10) **nachgesehen**) Das heißt: Anderen Reichsständen, oder auch denen Seinigen, etwas denen Kayserlichen Posten nachtheiliges zwar nicht ausdrücklich erlauben, aber doch dergleichen connivendo geschehen lassen.

(11) **Hofstaat**) Nach bereits errichtetem Reichs-Generalpostamt belehnete der Kayser Ferdinand II. die Grafen von Paar mit dem Kayserlichen Hofpostamt; worüber, (zumalen, da Paar hernach auch das Feldpostamt behaupten wollte,) zwischen beeden Postämtern langwührige Streitigkeiten und Processe entstunden; bis endlich An. 1742. die Capitulation Kayser Carls VII. zum Vortheil des Hauses Taxis eingerichtet wurde, wobey es auch seithero verbliben ist. (1)

(12) **Reich**) Nur das Haus Oesterreich will, vor allen anderen Reichsständen das Recht haben, in seinen Oesterreichischen Erblanden einen eigenen General-

(1) S. mein T. Staatsrecht, 6. Theil, S. 192. Mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 463. Mein R. Staatshandb. 1768. S. 31.

in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder (13) Briefen und Pacqueter, (14) (gegen erhebendes billiges Postgeld (15),) gelassen werde.

General-Postmeister zu bestellen; dahero es die Grafen von Paar auch damit belehnete, hernach aber ihnen das Amt, mit Beybehaltung des Tituls für das Paarische Haus, abgekaufft hat. Das General-Postamt in denen Oesterreichischen Niderlanden aber hat der Fürst von Taxis.

(13) jeder) Auch an dem Kayser- und Röm. Königlichen Hof, wann Sie Sich ausserhalb derer Oesterreichischen Erblanden befinden, ankommend- und abgehender.

(14) Pacqueter) (15) Postgeld) Siehe die Anmerkungen zu §. 1.

Art. 29. §. 5.
Vorbehalt.

Jedoch sollen und wollen Wir auf disem Articul, das Postwesen belangend, in so lang halten, (1) auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebt werden wird. (2)

(1) halten) Bey denen Handlungen über die beständige Kayserliche Wahlcapitulation kosten die beede höhere Reichscollegia über dise Materie von dem Postwesen nicht einig werden: und es wurde An. 1671. 1711. und 1712. beliebt, den Articul von dem Postwesen in der Capitulation auszulassen; hiernächst aber unter denen ersten Materien auszumachen.

Weil aber dise Sache auf dem Reichstag nicht vorgenommen wurde, die Churfürsten hingegen sie dennoch, (obgleich mit Anhängung dises §i,) immerfort in die neuere Capitulationen setzten; so brachten die Fürsten dises mit unter ihre Beschwerden gegen dieselbige. (1)

(2) wird) Wie wenig aber hierzu Hoffnung seye, belehren die neueste Wahltags-Handlungen.

Im Churfürstlichen Collegio seynd 1. Chur-Maynz und 2. Chur-

(1) S. mein Tr. von den R. Tagsgeschäfft. S. 1366. u. f.

Chur-Böhmen allemal für die Kayserliche, hingegen 1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig für die Reichsständische Landposten; die übrige Churfürstliche Höfe endlich haben hierinn nicht zu allen Zeiten gleiche Grundsätze.

Dreyßigster Articul.

Wahlcapitulations- und Römisch-Königliche Regierungs-Sachen.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das Kayserliche Cammergericht, (1) in ihren Rathschlägen, (2) Expeditionen, (3) und sonsten, (4) sich nach diser Capitulation richten; (5) sollen

(1) Cammergericht) 1. Wäre zu setzen: „Kayserliche und Reichs- ꝛc.“ 2. Wäre nicht überflüßig, wann auch des Rothweilischen Hof- und Schwäbischen Landgerichts gedacht würde; (als welche sich so oft wider die Kayserliche Capitulation verfehlen:) So auch derer Reichshof- und Cammergerichts-Canzleyen.

(2) Rathschlägen) Da der Rathschläge und Expeditionen gedacht wird; so hätte auch derer Erkenntnisse und Urtheile Meldung gethan werden können; wiewohl sie dem Sinn nach schon mit darunter begriffen seynd, weil die Urtheile ꝛc. aus denen Rathschlägen abgefaßt werden.

So könnte auch beygesetzet werden: „resp. an Uns zu erstattenden Gutachten.“

(3) Expeditionen) Dahin gehöret besonders das Art. 25. verordnete.

(4) sonsten) Z. E. in Taxsachen.

(5) richten) Aber wie steht es um die Stellen der Capitulation, wogegen die Fürsten und übrige Stände protestiren? 1. Der Kayser schickt die Capitulation denen Reichsgerichten zu,

sollen und wollen Wir, bey künftiger Unserer Kayserlichen Regierung, ihnen so wohl, als andern Unsern Ministern und Räthen, (6) dieselbe nicht allein vorhalten, (7) sondern auch ernstlich einbinden, (8) solche, so vil einem jeden gebühret, (9) jederzeit (10) vor Augen zu haben, (11) und darwider weder zu thun, (12) noch zu rathen, (13) solches auch ihren (14) Dienstleyden (15) mit

zu, wie sie nun einmal abgefaßt und von Ihme beschworen worden ist. 2. Die Reichsgerichte können sich in disem Streit nicht zum Richter aufwerfen; sondern sprechen nach deme, was ihnen insinuirt ist. 3. Weil aber weder der Kayser, noch die Churfürsten, noch die Reichsgerichte, denen übrigen Reichsständen ihre Gerechtsame schmälern, oder gar benehmen können; so seynd die letztere auch nicht schuldig, denen auf eine solche streitige Stelle gebauten Reichsgerichtlichen Erkenntnissen zu gehorchen.

(6) **Räthen**) Sie mögen nun zu denen Reichs- oder Hausangelegenheiten bestellet seyn; desgleichen denen Kayserlichen Commissarien bey dem Reichsconvent und allen Kayserlichen Gesandten.

(7) **vorhalten**) Das ist, durch ein Kayserliches Decret insinuiren.

(8) **einbinden**) Und, daß solchem würklich nachgelebet werde, nachdrücklich darüber halten, nicht weniger die, so dagegen handeln, zur gehörigen Verantwortung, auch, befindenden Umständen nach, verdienter Strafe ziehen.

(9) **gebühret**) Und in seine Amtsverrichtungen einschläget.

(10) **jederzeit**) Also auch, wann eine Sache den Kayser Selbst, oder sein Haus betrifft, oder in die Staatsklugheit und dermalige Lage der Europäischen, besonders der Teutschen Staatshändel einschläget.

(11) **zu haben**) Und zwar in der unumschränkten Absicht, sich darnach zu richten.

(12) **zu thun**) Durch Begehung, Unterlassung, Verdrehung des Sinnes, dessen allzugrosse Ausdehn- oder Einschränkung, Vorschützung eines widrigen Herkommens, u. s. w.

(13) **rathen**) Auch nicht unter dem Vorwand, daß der auf die Capitulation abgelegte Eyd den Kayser nur als Kayser, nicht

mit ausdrücklichen Worten einverleiben (16) lassen.

nicht aber als Regenten seiner Erblande, binde.

(14) ihren) Auch derer Erbländischen Ministern und Räthen.

(15) Diensteyden) Und übrigen Bestallungen oder Amtsinstructionen.

(16) einverleiben) Etwa auch, daß und wie solches, (besonders von Ministern und Räthen der ersten Classe,) beobachtet und der Eyd ausdrücklich darauf mitabgelegt worden seye, zum Protocoll bemerken zu lassen.

Art. 30. §. 2.

Beförderung der beständigen Capitulation.

Sodann sollen und wollen Wir, gleich nach angetrettener Unserer Regierung, (1) das Negotium Capitulationis perpetuæ, (2) (wobey jedoch die Churfürsten sich das jus adcapitulandi vorbe-

(1) Regierung) Dises erwartet man noch.

(2) *perpetuæ*) Als die Churfürsten dem Kayser Carl V. und Seinen Nachfolgern am teutschen Reich formliche Capitulationen vorlegten, fassen die übrige Reichsstände still darzu.

Hernach aber klagten die letztere, die Churfürsten bedienten sich diser Gelegenheit, ihre Gerechtsame zu erweiteren, der übrigen Stände ihre hingegen zu schmälern, und wollten ebenfalls Erinnerungen machen, welche die Churfürsten mit in die neue Wahlcapitulation zu bringen hätten.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen drunge man auf eine beständige und (ohne des ganzen Reichs Bewilligung,) nicht zu verändernde Capitulation. Weil man aber bey disem Congreß ein so wichtiges und weitläuftiges Geschäfft weder zu Stande bringen konnte, noch wollte; so liefe es endlich darauf hinaus, daß im Osn Frid. Art. 8. §. 3. versehen wurde: Es sollte auf dem nächsten Reichstag auch de certa constantique Cæsarea Capitulatione concipienda gehandelt werden.

Die Fürsten übergaben demnach auf dem Reichstag An. 1653. ihre Erinnerungen bey der

vorbehalten haben (3),) bey dem Reichstage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen;

es

der Capitulation. Es wurde aber weder des Römischen Königs Ferdinands IV. damals errichtete Wahlcapitulation nach ihrem Wunsch eingerichtet, noch das Werk der beständigen Capitulation in Berathschlagung gestellet.

Bey dem Anfang des jetzigen Reichstages aber setzten es die Fürsten durch, und erhielten, daß An. 1664. ein Entwurf einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation zu Papier gebracht wurde. Man handelte so dann zwischen denen beeden höheren Collegien darüber so lang, bis man sich An. 1671. über denen meisten Puncten vergliche. Als es aber so dann zu dem Eingang und Beschluß kame, wie es in den Reichsabschid gebracht werden sollte, zerschlug sich alles wieder.

Im Jahr 1711. wurde 1. das An. 1671. verglichene Project zwischen beeden höheren Reichscollegiis gewisser massen adjouslirt, 2. es wurden noch einige weiter verglichene Constitutionen angehängt, 3. das Reichsstädtische Collegium übergabe auch seine Erinnerungen dabey, und 4. bey der Capitulation Kayser Carls VI. wurde besagtes Project zum Grund gelegt. Weil aber die Churfürsten noch über dises manche neue (zum Theil freylich bedenkliche,) Zusätze machten; so wollten die Fürsten solche nicht erkennen, sondern protestirten darwider.

Es wurde zwar nachhero die Hand von neuem an das Werk gelegt. Es steckte sich aber nochmals, und seithero ist nichts weiteres hauptsächliches in der Sache geschehen, ob gleich dise Materie schon lange Jahre beständig in der Rathsansage stehet; es scheinet auch nicht, daß sie bald und ernstlich wieder in Bewegung, oder gar zu einem endlichen Schluß, kommen möchte.

(3) haben. Dises jus adcapitulandi bestehet darinn, daß die Churfürsten freye Hände haben wollen, nach Erforderniß der Zeit und Umstände, weitere Zusätze zu der Capitulation zu machen. Nun will man zwar dises an Seiten derer Für-

es seye dann, daß solches vor Antritt Unserer Kayserlichen Regierung allschon zum Stande gekommen wäre. (4)

sten ꝛc. denen Churfürsten nicht ganz absprechen: Nur sollen 1. die Zusätze nichts enthalten so dem verglichenen Project entgegen seye; 2. solle es nicht in den Text eingetragen, auch 3. von dem Reich ratificiret werden; und daran wollen die Churfürsten nicht.

Umständlichere Nachricht von allem disem findet man in meinem Tr. von R. Tagegeschäfft. S. 89. u. f.

(4 wäre) Dises ist nicht geschehen.

Art. 30. §. 3.

Des Römischen Königs Regierungs-Enthaltung.

Wir sollen und wollen auch keiner (1) Regierung und Administration im heil. Röm. Reich, so lang Ihro Kayserliche Majestät im Leben, (2) ohne Dero ausdrücklichen Auftrag (3) und

(1) keiner) Also weder im Ganzen, noch einiger Stücke derselbigen.

(2) Leben) Wie aber, wann (schon oben berührter massen,) der Römische Kayser zwar noch bey Leben, aber ausser Stand wäre, der Regierung Selber vorzustehen, oder auch nur dem Röm. König dißfalls einen Auftrag zu thun? Alsdann würde Er wohl, (mit vorgängiger Bewilligung des Churfürstlichen Collegii,) die Regierung selbst zwar übernehmen dörfen, selbige aber dennoch in des Kaysers Namen zu führen haben.

Wann aber der Kayser zwar noch lebte, aber abdankte; alsdann träte der Röm. König die völlige

und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kayserthums einigen Eintrag thun. (4)

völlige Regierung in eigenem Namen an.

(3) Auftrag) Also darf der Kayser dem Röm. König von Regierungs-Geschäfften austragen, 1. so vil oder so wenig als Er will, und 2. auf so lange oder kurze Zeit, als Er will; ohne sonst Jemanden deßwegen zu befragen, oder dessen vorgängige oder nachfolgende Einwilligung darzu vonnöthen zu haben.

(4) zu thun) Welches auf diese Weise geschehen könnte, wann der Röm. König mit dem Kayser so umgienge, wie Erzherzog Matthias mit Kayser Rudolfen II. daß Er Ihme nemlich einen großen Theil seiner Erblande abtrotzte, und Ihne dadurch auser Stande setzte, sein Kayserliches Amt mit anständiger Würde und Nachdruck zu verwalten.

Wann ein minderjähriger Prinz zum Römischen König erwählet wird, pfleget auch Vorsehung zu geschehen, wie es sollte gehalten werden, wann der Kayser mit Tod abgienge, ehe der Röm. König volljährig würde. Nach der Analogie der Capitulation des Röm. Königs Josephs I. hätten in solcher Zeit zwar die beede ordentliche Reichsvicarien die Kayserliche Regierung zu führen; doch unter des minderjährigen Kaysers Namen.

Art. 30. §. 4.

Beschwörung der Capitulation.

Demnach Wir auch, wegen Unserer Abwesenheit, die Wahlcapitulation gleich (1) Selbst zu beschwören, nicht vermögend gewesen; so haben Wir Unseren Commissariis (2) deßhalben

(1) gleich) Nach ausgefallener Wahl; wie es nunmehro üblich ist.

(2) Commissariis) Es heißt nicht:

ben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig (3) beschwören sollen.

nicht: „Unserer Frau Mutter Wahlbotschaffteren;" dergleichen dise Commissarii waren; oder: „Unsere Botschafftere," oder: „Gesandte," oder: „Bevollmächtigte," sondern: „Unsere Commissarii;" welches schon die Sprache eines Reichs-Oberhaupts ist. Doch heissen sie in der Unterschrifft der Capitulation und in denen unten folgenden Reversalien nicht Commissarien, sondern „gevollmächtigte Bottschafftere und Gewalthabere."

(3) vorgängig) Weil die selbsteigene Beschwörung noch darauf erfolget.

Art. 30. §. 5.

Wir versprechen und geloben aber, (1) sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Crone (2) in eigener Person Selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmals zu verbinden.

(1) aber) So wohl Kvafft der in des Röm. Königs Namen abgefaßten Capitulation, als auch Innhalts der von Ihme besigelten (§. 4. berührten) Vollmacht.

(2) Crone) Sie geschiehet gleich bey dem Einzug des neuen Röm. Königs in die Crönungsstadt; wann es schon Nachmittags ist.

Art. 30. §. 6.

Vesthaltung der Capitulation.

Solches alles und jedes (1) haben Wir, obgedachter Römischer

(1) jedes) Alles überhaupt, und jeden Articul, Paragraph, Stelle,

mischer König, denen Churfürsten des Reichs, für Sie und im Namen des heiligen Römischen Reichs, (2) geredet, versprochen, und bey Unsern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit, (3) zugesagt, thun dasselbige auch hiemit und in Kraft dises Briefes: (4) Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heil. Evangelio (5) beschworen, (6) dasselbe stet, vest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werden möge, in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden; (7) Uns auch dawider einiger Behelf (8) oder Ausnahm, (9) Dispensationen,

Abso-

Stelle, Clausul ꝛc. insbesondere.

(2) Reichs) Das Wort: Reich, begreiffet hier nicht nur die Reichsstände, sondern auch dessen Oberhaupt, der Kayser, ist miteingeschlossen; als welchem (besonders in Rücksicht auf den vorstehenden §. 3.) an Vesthaltung diser Capitulation ebenfalls gelegen ist.

(3) Wahrheit) Ob zwar dise vorstehende Worte bey Standespersonen in gewissen Fällen als ein leiblicher Eyd gelten; so werden sie doch hier nicht dafür angenommen, wie das folgende belehret.

(4) Briefes) Und derer, nach der würklichen Beschwörung, noch weiters darüber, (hernach folgenden,) Reversalien.

(5) Evangelio) In denen Reversalien heißt es statt dessen: „Zu Gott und denen Heiligen."

(6) beschworen) Dises kann neben dem §. 5. unmöglich bestehen, und sollte heißen: „Beschwören werden."

(7) werden) Alle dise Clausuln lauffen im Hauptwerk auf eines hinaus: Wort halten.

(8) Behelf) Dergleichen An. 1711. von einem Kayserlichen großen Minister in denen allerbedenklichsten Ausdrücken zu vernehmen ware.

(9) Ausnahm) Z. E. Daß dises oder jenes wider die Privilegien des Hauses Oesterreich

Absolutionen, (10) geist- oder weltliche Rechte, (11) wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen (12) sollen.

streite, so auch ohne einen Mentalvorbehalt.

Pactis conventis, und mit dem Osnabrückischen Friden.

(10) Absolutionen) Mit disen Worten: „Dispensationen, Absolutionen,“ wird ohne Zweifel auf den Pabst und dessen Nuntios gezilt; daß dise mit der Capitulation nicht eben die Comödie spilen mögen, wie im vorigen Jahrhundert in Polen mit König Michaels

(11) Rechte) Wäre nicht etwa auch noch beyzusetzen: „Unseres Hauses habende Freyheiten, und anderes, wie ꝛc.“

(12 kommen) Also auch nicht zur Norm in Regierungssachen angenommen, noch zur Entschuldigung angeführet werden solten.

Art. 30. §. 7.

Exemplarien der Capitulation.

Dessen zu Urkund haben Wir diser Briefe neun (1) in gleicher Form und Laut (2) fertigen, und mit Unserm anhangenden großen Insigel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen (3) überantworten lassen.

Geben

(1) neun) Weil so vile Churfürsten bey diser Wahl waren; und also bekommt auch Chur-Böhmen ein Original.

(2) Laut) in gleicher äusserlicher Form und einerley wörtlichen Innhalts; also hat das Chur-Maynzische Original vor denen anderen nicht das allergeringste voraus.

(3) einen) Bey und gegen Aushändigung des Original-Wahldecrets.

(4) Un-

Geben in Unserer (4) und des heil. Reichs Stadt Frankfurt, den siben und zwanzigsten Monathstag Martii, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Eintausend siben hundert vier und sechzigsten, Unseres Reichs (5) im Ersten Jahr.

Nicolaus Fürst Esterhazy, hierzu bevollmächtigter erster Königlich-Chur-Böhmischer Wahlbottschaffter. (6)	Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königlich-Chur-Böhmischer Wahlbottschaffter.	Aegid Valentin Felix Freyherr von Borrie, hierzu bevollmächtigter dritter Königlich-Chur-Böhmischer Wahlbottschaffter.

(4) Unserer) Wieder ein Zeichen, daß ein Röm. König das zweyte Oberhaupt des Reichs seye.

(5) Reichs) Also hat der Röm. König ein Reich, obgleich Seine Regierung darüber noch suspendirt ist.

(6) Bottschaffter) Besser, nach §. 4. „Römisch-Königliche Commissarius."

Römisch-Königlicher Revers.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Selavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen und Baar ꝛc. ꝛc. Großprinz zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Bekennen

Bekennen offentlich mit disem Brief: Als am Tage Unserer Wahl zum Römischen König, (welcher ware der 27ste des ablauffenden Monaths Martii,) die von Uns, vermög Unsers ihnen deßhalb unter Unserem Insigel (1) zugestellten besonderen Gewalts, gevollmächtigte Bevollmächtigte und Gewalthabere, (2) den Hochgebohrenen (3) Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebohrene, Kayser-Königliche resp. würkliche Geheime Räthe, Cämmerere, Feldmarschall-Lieutenant, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Ministern an verschidenen Chur- und Fürstlichen Höfen des Reichs, dann Kayserlichen Reichshof- und Kayser-Königlichen Staatsrath in Teutschen innländischen Geschäfften, Niclas des heil. Römischen Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha, Erbgrafen der Grafschafft Forchtenstein, Ritter des Theresianischen Militar-Ordens, Johann Anton Grafen von Pergen, und Aegid Valentin Felix Freyherrn von Borrie, (4) mit denen Hochwürdigsten Fürsten, Emmerich Joseph, Johann Philipp und Maximilian, zu Maynz, zu Trier, und zu Cölln Erzbischoffen,

(1) Insigel) Weil nur des Insigels gedacht wird; so muß die Vollmacht nicht von dem damaligen Königlichen Erbprinzen Joseph unterschriben gewesen seyn.

(2) Gewalthabere) Oder nach Art. 30. §. 4. Commissarii.

(3) Hochgebohrenen) Hier bekommen die Königlich-Böhmische Bottschafftere eine Canzley- Geschlechts- und Amts-Titulatur: In der Capitulation selbsten aber nicht.

(4) Borrie) Wo von der Wahl die Rede ist, wird nur der erste Chur-Böhmische Wahlbottschaffter benannt; wo hingegen es um die Wahlcapitulation zu thun ist, alle drey, weil sie von allen dreyen unterschrieben worden ist.

(5) Kö-

schoffen, des heil. Römischen Reichs durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien, Erzcanzlern, Unserer lieben Neven und Churfürsten; wie nicht weniger mit denen, von wegen und an statt deren resp. Allerdurchlauchtigst und Großmächtigsten, auch Durchlauchtigst- und Großmächtigen Marien Theresien, Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim (5) Königin, als Königin und Churfürsten zu Böheim, ꝛc. Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern ꝛc. Xaverii, Vormunds und Administratorn der Chur-Sachsen ꝛc. Friderich Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Carl Theodors Churfürstens zu der Pfalz, und Georgen Königs in Großbrittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erzschenken, Erztruchsessen, Erzmarschallen, Erzcämmern und Erzschatzmeistern, Unserer lieben resp. Neven, gnädigen Frau (6) Mutter, Oheimen, Brüdern, Vettern und Churfürsten, bey mehrbesagter Unserer Wahl erschienen bevollmächtigten Botschafftern, (7) Friderich Carl Joseph Freyherrn von und

zu

(5) Königin) Hier ist das in der Capitulation befindliche Wort: „Apostolischen," ausgelassen.

(6) Frau) Die Worte: „Gnädige Frau" kommen in der Capitulation nicht vor.

(7) Botschafftern) Hier werden 1. nur die erste Churfürstliche Gesandte genannt, weil nur dise bey der würklichen Wahl erscheinen, und 2. doch darunter auch derer in Person anwesend gewesten geistlichen Churfürsten ihre, ob sie gleich nicht mit haben wählen helfen; 3. werden nicht, (wie oben, der Böhmischen,) der Gesandten völlige Titulaturen gesetzt, sondern ihrer wird ganz kurz gedacht.

zu Erthal, Carl Ernst Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Christoph Grafen zu Hohenzollern, Niclas Fürstens Esterhazy von Galantha, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edlen von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zedtwiz, Johann Clamer August von dem Busche, Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem heil. Römischen Reich zu Ehren, und umgemeinen Nutzens willen, etlicher Articul, Gedings- und Partsweis, in Unserem Namen und Unserer statt, sich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen, und zu halten, bereits endlich zugesaget haben; wie die alle in eine offene Form (8) gestellet und von Ihnen unter Unserm Namen und angehängten Insigel übergeben seynd, also lautend:

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. — — — Geben in Unserer und des heil. Reichs Stadt Frankfurt, den 27sten Tag Monaths Merz, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im 1764sten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschaffter und Gewalthabere dabey obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neven,

(8) Form) Die Worte: „Offene Form," dörfen nicht nach der Canzleyart so verstanden werden, als ob die Capitulation Patentweis geschriben wäre; sondern sie ist Libellweis ausgefertigt, und die offene Form wird nur dem entgegen gesetzt, daß sie nicht zugesigelt seye.

Ko-

Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brädern, Vettern und Churfürsten, Zusag gethan, daß Wir selbige Articuln, bevor Wir die Römische Cron empfangen, persönlich erneuern und mit Unserem Eyd bestättigen und bekräftigen sollen ꝛc.

Daß Wir, demselben nach, jetzo zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor empfangener Königlicher Crönung, alle und jede Puncten und Articuln, davon obgemeldt, und Wir durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Bottschafften und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten, bedungen, bewilliget und eydlich angenommen, auch in Unserem Namen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigem Willen, jetzo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als Römischen König (9) gebühret, zu Gott und denen Heiligen (10) geschworen haben, und thun das wissentlich, in Krafft dises Briefs: Alle Argliſt und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschiden.

Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser (11) Insigel an disen Brief hängen lassen;

(9) König) Hier hiesse es besser, als in so vilen Stellen der Wahlcapitulation: „Und künftigen Römischen Kayser.“

(10) Heiligen) Schon oben gemeldeter massen, lautet es in der Capitulation Art. 30. §. 6. „Zu Gott, und dem heiligen Evangelio.“

(11) Unser) In der Wahlcapitulation wird des anhangenden großen Insigels gedacht.

der geben ist in Unserer und des heil. Römischen Reichs Stadt Frankfurt, am 29sten Monathstag Merz, im 1764sten Jahr.

Joseph mppr.

(L.S.)

Vt. Rudolf Graf Colloredo mppr.

Christian August Freyherr von Beck mppr.

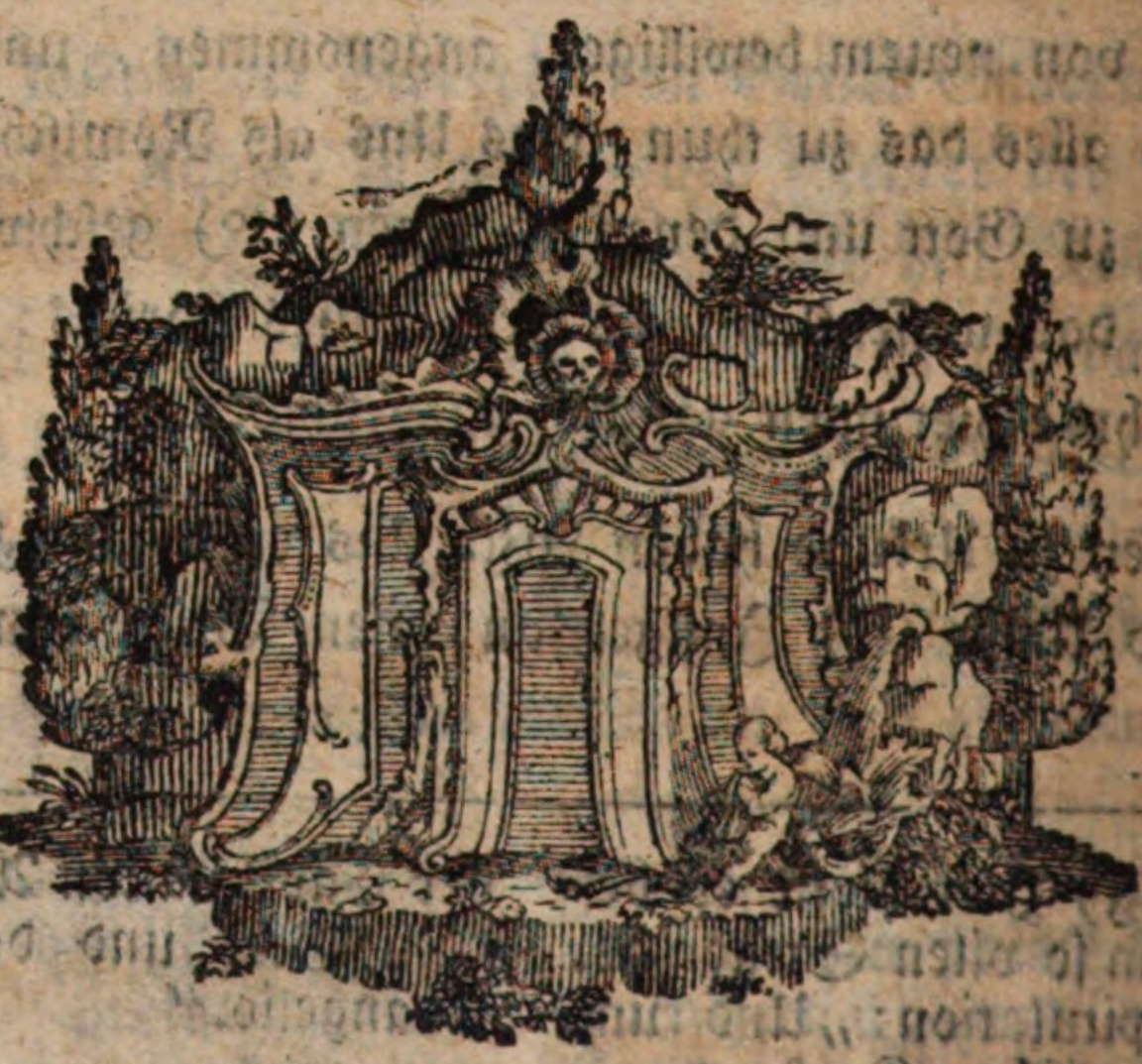

Register.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register

über die

in beyden Theilen vorkommenden Materien.

NB. Es dienet zur Nachricht, daß die grossen Zahlen den Theil, die andern den Paragraphum, und die lezten die Seiten anzeigen.

A.

Abgaben, keine widerrechtliche begünstigen II. §. 5. S. 252

Accis, Umgeld ꝛc. I. 11. 283

Achten, nichtige II. 10. 278

Achtsproceß II. 3. 263

Achtssachen, deren Hauptregul II. 1. 260

" " erforderte Bewilligung des Reichs II. 2. 261

Achturthels, Abfassung II. 4. 266

Achturthels Vollstreckung II. § 270

Aechters Güter II. 6. 273

" " Lehen II. 7. 274

" " unschuldige Agnaten II. 8. 275

Allodien, verwürckte mittelbare, II. 4. 284

Anfalls- und Laudemiengelder II. 19. 224

Anwartschafften, Vorbehalt E gültiger, II. 12. 55
= = beybehaltene II. 13 56
= = wieder vergebener Reichslande II. 14. 58
= = vorbehaltende Schuldigkeiten gegen dem Reich II. 15. 59
Appellationsprivilegien, Ertheilung II. 6. 237
Aufhebung der eigenmächtigen Zölle I. 8. 279
Austräge, Ertheilung derer Privilegien II. 7. 239

B.

Bann, Contumacial- II. 11 279
Befreyung von den Reichsgerichten II. 1. 2. 226
Belehnung der Reichsvicarien II. 7. 49
= = = Minderjähriger II. 5. 6. 45. 48
Beleidigten, des, Entschädigung II. 9. 277
Beobachtung des Westphälischen Fridens I. 13. 212
Beschwerden über den Reichshofrath II. 4. 325
Beschwörung der Capitulation II. 4. 5. 379. 380
Bewilligung der Reichsanlagen I. 2. 229
Beybehaltung des Kriegsvolcks I. 8 201
Beystand der bedrängten Stände I. 18. 224
Boten, Land- und Reichsstättische II. 3. 369
Braunschweigische Chur- und Erzamt I. 5. 120
Bücher, symbolischer, Censurfreyheit I. 8. 110
= = Commissariats- und Reichshofraths Betragen in Religionssachen I. 7. 106
Bündnisse, Fridfertigkeit und Kriege I. 2. 182
= = Kayserliche privat- I. 3. 251
Bündnisse in Reichssachen I. 1 247
= = wie in eilenden Fällen zu verfahren I. 2. 248
Bündnißrecht der Stände I. 4 253

C.

Cammergericht, dessen Handhabung II. 8. 179
= = und Reichshofraths Betragen gegen einander II. 17. 197

Cammergericht Unterhalt- und Besetzung II. 13. 215
" " Visitationen und Recurse an den Reichsconvent II. 3. 204
Cammerzieler, Landesteuer und Convente II. 3. 149
Canzley- und Taxgelder der R. Gerichte II. 17. 221
Capitulation, deren Exemplarien II. 7. 382
" " wer darauf zu verpflichten II. 1. 374
" " Beförderung der beständigen II. 2. 376
" " Beschwörung II. 4. 5 379. 380
" " Festhaltung II. 6. 380
Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Processen II. 5. 158
Censurfreyheit der symbolischen Bücher I. 8. 110
Ceremoniel und Rang der Churfürstlichen Gesandten I. 20 161
Chur, Braunschweigische I. 5 120
Churfürsten Collegium und Wahlrecht I. 14. 143
" " Hochachtung I. 1. 114
" " Täge I. 12, 13. 139 142
Churfürsten Vereine I. 6. 122
" " Anderen unnachtheilig I. 7. 124
" " Zurathziehung I. II. 3. 21. 117. 63
Churfürstliche persönliche Würden und Gleichheit I. 21. 165
" " Titulatur I. 2. 115
" " Vorrechte I. 4. 119
" " Wahlrecht und Collegium I. 10. 14. 130. 143
Commißionen, deren Norm II. 5. 234
Concordaten, Handhabung derselben, der Privilegien ꝛc. II. 3 130
" " Beschwerden wegen deren Uebertretung II. 1. 95
" " übereilter Römischer Processe II. 2. 130
Crays-ausschreibende Fürsten, und sich zu keinem Crays haltende I. 15. 295
" " Executions Ordnung II. 5. 72
" " und Reichs Matricul I. 10. 242
" " Anhaltung zu deren Schuldigkeit I. 11. 246
" " Sachen, der Reichsgerichte Betragen darinnen II. 4. 70
Craysverfassung II 3. 69
Crayse, deren Ergänz- und Erhaltung II. 1. 2. 65. 67
Crönung, Teutsche I. 8. 126

D.

Defensivkrieg I. 5. 192

Diplomen, derer unausgelößten Ungültigkeit II. 11. 308

" " " Strafe derer, die sich derselben anmassen II. 12. 309

E.

Eingang der Wahlcapitulation I. S. 13

Eingriffe, verbottene, Ministerial II. 5. 12. 234. 186

" " " in die Reichsständische Rechte I. 8. 54

Entschädigung der Vergewaltigten II. 8. 291

Erbrecht, verbottenes der Cron II. 2. 76

Ertheilung der Appellations-Privilegien II. 6. 237

" " " Austräge Privilegien II. 7. 239

Erzamt, Churbraunschweigisches I. 5. 120

" " und Hofmarschallamts Rechte I. 24. 176

Evangelischen, der, Vorbehalt wegen des Päbstlichen Schutzes I. II. 10. 6. 66. 142

Executionen, deren Handhabung II. 16. 217

" " nicht aufzuhalten II. I. 198

Expedition und Tax der Gnadensachen II. 10. 307

Expeditionen unter Kaiserlichem Namen, wo sie zu verrichten II. 7. 8. 303. 305

F.

Flüsse, Schiffbarmachung I. 7 277

Freyheiten, rechtmäßiger Vorbehalt I. 21. 303

Fridenshandlungen I. 11. 205

" " und Gerechtigkeit Erhaltung II. 1. 166

" " Westphälischen Beobachtung I. 13. 212

" " Handhabung I. 6. 98

Fridfertigkeit, Kriege und Bündnisse I. 2. 182

G.

Geheime Raths-Decreten in Rechtssachen II. 15. 217

Geldabgaben, wiederhohlte Cassirung aller widerrechtlichen I. 22. 306

Geleitsgelder, ungebührliche Zölle I. 12. 288

Gesandten, Churfürstlicher, Rang und Ceremoniel I. 20. 161

" " fremder, bewehrter Aufzug II. 2. 364

" " " Einmischung in Reichssachen II. 1. 363

Gnadensachen, deren Tax und Expedition II. 10. 307
Güter, des Kayſers, ohne Titel beſizende II. 9. 34

H.

Handels- und Hanſeeſtädte I. 2. 259
Handhabung der Executionen II. 16. 217
= = der Exemtionen vom Rothweiliſchen Hof- und Schwäbiſchen Landgericht II. 11. 244
= = der Juſtiz II. 4. 230
= = der Kayſerlichen Hofämter Gerechtſamen II. 5. 317
= = Reichs-Grundgeſeze I. 3. 78
= = des Reichs-Hofraths II. 14 189
= = der Reichsvicariate I. 15 146
= = des Reichs-Poſtamts II. 4. 371
= = des Weſtphäliſchen Fridens I. 6. 98
Handlungs- und Policeyſachen I. 1. 257
Hülfe, fremde I. 5. 256

J.

Jeden bey ſeinen ordentlichen Rechten zu laſſen II. 3. 230
Inſtanz, erſte, zu handhaben II. 4. 230
Johanniter Orden II. 8. 32
Intimationen der Reichscanzley an die Erb-Landcanzley II. 9 306
Juſtiz, erbländiſche II. 3. 248
= = unpartheyiſche, und glimpfliche Schreibart II. 4 172

K.

Kayſers Audienzen und Abfertigung II. 2. 311
= = Hofämter II. 4. 314
= = Handhabung deren Gerechtſamen II. 5. 317
= = Kriegsrath und Generalität I. 4. 190
= = Völcker-Marſche I. 15. 217
= = = Sicherheit deswegen. I. 17. 221
Kayſerliche Hofſprachen II. 3 312
= = Pflichten wegen der Reichsſtändiſchen Unterthanen II. 1. 144
= = Reſidenz II. 1. 310
Kirchenſchuz I. 1. 24
Klagen der Landſtände und Unterthanen II. 6. 7. 253-255
Königswahl, Römiſche I. 11 131
Kriege, Bündniſſe und Fridfertigkeit I. 2. 182

Kriegsvolcks Beybehaltung I. 8. 201

L.

Landeshoheit, Selbsthandhabung bey derselben II. 8. 163
" " auſſer in Rechtshängigen Sachen II. 9. 165
Landessteuern und Convente, auch Cammerzieler II. 3. 149
Landstände und Unterthanen Klagen II. 6. 7. 253. 255
Laudemien und Anfallsgelder II 19. 224
Lehen, verwürckte, mittelbare II. 2. 3. 283. 284
" " " und heimgefallene II. 10. 11. 52. 54
Lehenbriefe, deren Ausfertigung II. 8. 50
" " ungültige II. 9. 50
Lehenherrliche Reichsständische Rechte II. 1. 280
Lehensgesandte, geistliche II. 4 45
Lehentax II. 18. 223
Licent, Stappel, Niederlag, ꝛc. I. 17. 298

M.

Märsche ꝛc. Kayserlicher Völker I. 15. 16. 217. 219
Maynzisches Propositionsrecht aufm Reichstag II. 6. 83
Mißheurathen, Kinder aus notorischen II. 4. 297
Monopolien I. 3. 261
Münzgebrechen, deren Abstellung II. 1. 1
" " " Mittel darzu II. 2. 3. 3. 10
Münzprobations-Täge und fremde Münzen II. 5. 12
Münzrecht, dessen Ertheilung II. 6. 14
" " " Mißbrauch II. 7. 8. 16. 19
" " " Strafe II. 9. 19
" " " der Mittelbaren II. 10. 20
Münzwesen, Comitial-Berathschlagung wegen dessen II. 4 10

N.

Niederlag, Stappel, Licent ꝛc. I. 17. 298
Norm der Commißionen II. 5 234

P.

Policey und Handlungssachen I. 2. 257
Posten, Kayserliche, Beschwerden darüber wegen der Postmeister II 1. 365
" " Vorbehalt deswegen II. 5. 373
" " und Postgeld II. 2. 367

Privi-

Privilegien, Ertheilung grosser, an Mittelbare II. 11. 22
" " " gegen die Appellationen ꝛc. II. 6. 237
Privilegien in Policeysachen I. 4 262
" " und Processen Cassation der widerrechtlichen II. 5. 158

Q.

Quartiere und andere Kriegsbeschwerden I. 9. 202

R.

Rang und Ceremoniel der Churfürstlichen Gesandten I. 20 161
" " der Reichsgrafen I. 22 168
" " der Reichshofräthe unter sich II. 9. 332
" " " " und gegen andere II. 10 334
Recht, solchem den Lauf lassen II. 6. 287
Rechte, Reichsständische, Lehenherrliche II. 1. 280
" " verbottene Eingriffe in dieselbe I. 8. 54
Rechtsklagen nicht zu hindern II. 4. 249
Rechtsmittel gegen Reichsgerichtliche Urtheile II. 16. 194
Rechtspflege, einländische II. 2 169
Recurs, verbottener, in weltlichen Sachen nach Rom II. 4 132
" " und Visitationen, Cammergerichtlicher, an den Reichsconvent II. 3. 204
Reichsanlagen Anwendung I. 5. 236
" " Aßignationen, Compensationen I. 8. 239
" " Bewilligung I. 2. 229
" " Einnahme I. 3. 231
" " Exemtion davon I. 6 7. 236. 237
" " Moderation I. 9. 241.
" " Verrechnung I. 4. 233
Reichsbelehnung auf den alten Fuß II. 1. 40
" " unaufhaltlich zu ertheilen II. 2. 42
Reichsbeschirmung I. 1. 75
Reichscanley Bestellung II. 1. 2 338. 340
" " beschehende Eingriffe II. 3. 341
" " dahin gehörige Sachen II. 4. 342
Reichs- und Crayematricul I. 10. 242
Reichsdeputation, ordinaire II. 6. 7. 73. 75
Reichserbämter I. 23 173
Reichsgerichte, deren Erhaltung II. 3. 171

Reichsgerichte, Canzley, und Taxgelder II. 17. 221
" = soll nicht angegriffen werden II. 7. 176
" = Befreyung von denselben II. 1. 2. 226
Reichsgeseze Mach- und Auslegung I. 5. 91
= " Neuer- und Aenderung I. 4. 88
" = Cassation alles Widrigen ꝛc. II. 11. 14. 184. 189
= = nichts wider sie zu erlangen ꝛc. II. 10. 183
= = = gegen sie ergehen zu lassen II. 9. 181
Reichs-Gränzscheidungen II. 5. 28
Reichsgrafen Rang I. 22. 168
Reichs-Grundgesetze Handhabung I. 3. 78
Reichsgutachten, Kayserliche Resolutionen darauf II. 5 83
Reichs-Hofraths Besetzung II. 1. 318
" " Handhabung II. 14. 189
" = Beschwerden über denselben II. 4. 325
" " Gutachten, deren Resolvirung II. 15. 192
" = und Büchercommissariats Betragen in Religionssachen I. 7. 106
" " Ordnung, Verbesserung II. 5. 327
Reichs-Hofraths- und Visitations-Ordnung II. 8. 330
" = Visitation II. 6. 328
" " Interims Visitation II. 7. 330
Reichs-Hofraths Präsident u. Vicepräsident II. 11. 334
" = Amt II. 12. 335
" = Plenum, Deputationen, Hofcommißionen II. 13 336
" = Supplication an selbigem II. 14. 216
" = und Cammergerichts Betragen gegen einander II. 17. 197
Reichs-Hofräthe Besoldung II. 5. 343
" = Eigenschafften II. 2 320
" " Freyheit von Abgaben II 6. 345
" " " " fremder Gerichtsbarkeit II. 7. 346
" " freyer Abzug II. 8. 349
" = Pflichten II. 3. 323
" " Rang unter sich II. 9. 332
" " " gegen andere II. 10. 334
Reichshülfe der Italiänischen Vasallen II. 12. 38
Reichskriege I. 3. 188
Reichslehen Aufrechthaltung II. 10. 35
" " des Kayfers besizende II. 11. 38

Reichslehen Pflicht II. 3. 44
= = veräusserte II. 6. 29
= = wer dabey zu Rath zu ziehen II. 7. 30
Reichspfandschafften II. 4. 27
= = postamts Handhabung II. 4 371
= = städte Steuren ꝛc. II. 16. 17. 18. 61. 62
= = = = deren Veräusserung II. 19. 20. 62. 63
Reichs und dessen Stände ꝛc. Erhaltung bey ihren Rechten I. 2. 30
Reichsstände, Erhaltung des Siz- und Stimmsrechts bey Reichstägen I. 3. 34
= = Entsetzung von der Regierung I. 4 37
= = Erstreckung erloschener Stimmen I. 6. 50
= = neuer Annahme I. 5. 40
= = Bündnisrecht I. 4. 253
Reichsständische Zusammenkünfte II. 10. 92
= = = Lehenherrliche Rechte II. 1. 280
= = = Unterthanen den Landesherrn nicht entziehen II. 2. 145
Reichstäge Ansetzung II. 1. 76
Reichstag, was bey demselben zu thun II. 12. 214
Reichstagsgeschäffte I. 1. 179
= = = = deren Beförderung II 3. 80
Reichstags Berathschlagungen, deren Ordnung II. 4. 82
= = des Kayfers Erscheinen und Proposition II. 2. 79
= = Maynzisches Propositionsrecht II. 6. 83
= = Memorialien Dictatur II. 7. 86
= = Directorial Verrichtungen II. 8. 88
= = Sachen, der Reichsvicarien Rechte darinnen II. 9 91
Reichsvicariate - Handhabung I. 15. 146
Reichsvicariats Actenlieferung zum Reichsarchiv I. 17. 155
= = = Gränzvergleich I. 19. 158
= = = Rechte in Justizsachen I. 16. 150
Religionsbeschwerden Abthuung I. 11. 70
Represfalien in Handlungssachen I. 5. 264
Resolvirung der Reichshofraths Gutachten II. 15. 192
Restitutionen Friedens, eigene II. 2. 247
= = = rückständige II. 1 245

Revision und Supplication II. 2. 200
= = Edicte wegen derselben II. 10. 11. 212. 213
Römische Königswahl I. 11. 131
= = Regierungs-Enthaltung II. 3. 378
Rothweilisches Hofgericht, Beschwerden darüber II. 8. 240
= = = = = Appellationen davon II. 10. 243
= = = = = Exemtions-Privilegien davon II. 9. 242
= = = = = Exemtionen zu handhaben II. 11 244

S.

Sachen, Scheidung der geist- und weltlichen II. 5. 133
= = der Evangelischen Vorbehalt II. 6. 142
= = gerichtliche, wo zu resolviren II. 13. 188
Savoyische Lehen II. 1. 350
= = Reichsvicariat II. 2 352
Schiffbarmachung der Flüsse I. 7. 277
Schutz, Kayserlicher allgemeiner und alleiniger II. 3. 358
Schutzbriefe, auswärtige II. 2. 353. 357
Schutzversprechung, wiederholte I. 19. 226
Schwäbisch Landgericht, Beschwerden darüber II. 8. 240
= = = = = Exemtionsprivilegien davon II. 9 242
= = = = = Appellationen davon II. 10. 243
Selbsthülfe, erlaubte I. 16. 20 297. 302
Senats, Cammergerichtlichen, ersten, besondere Geschäffte II. 9. 211
Stände, bedrängter, Beystand I. 18. 224
= = der bishero aufgenommenen Untersuchung I. 7. 52
= = Freyheiten Bestättigung und Cassation alles Widrigen I. 9. 58
Standes-Erhebungen Ertheilung II. 1. 293
= = = = ohne Folge auf die Reichsstandschafft II. 2 295
= = = = ohne Nachtheil eines Dritten II. 3. 295
= = Erhöhungen denen Landesherrn unnachtheilig II. 5. 300
= = = = Beschwerden dagegen abzuthun II. 6. 301
Stapelgerechtigkeit I. 23. 307

Stapel,

Stapel, Niederlag, Licent ꝛc. I. 17. 298
Straffälle II. 8. 259
Strafe derer, die Begnadigungen erdichten ꝛc. II. 13. 309
" " " die sich der unausgelößten Diplomen anmassen II. 12. 309
Supplication und Revision II. 2. 200
" " " am Reichshofrath II. 14. 216

T.

Tax und Expedition der Gnadensachen II. 10. 307
Thätlichkeiten ꝛc. deren Verhütung in Rechtssachen II. 5 6. 173. 175
" " " keine zu gestatten II. 7. 290

U.

Umgeld, Accis ꝛc. II. 11. 283
Unterthanen Klagen an den Reichsgerichten II. 4. 156
" " " ungebührliches Betragen II. 6. 7. 161 162
" " " und Landsträndische Klagen II. 6 7. 253. 255
Urtheile, Reichsgerichtliche, Rechtsmittel gegen selbige II. 16. 194

V.

Veräussern und Verpfändungen vom Reich II. 1. 24
" " " vermeidende Anlaß dazu II. 2. 25
" " " abgekommene Stücke II. 3. 26
Vereine, Churfürsten I. 6. 122
Vergewaltigter Entschädigung II. 8. 291
Vergewaltigung unter dem Schein Rechtens II. 5. 286
Vergleich zwischen Maynz und Cölln I. 9. 129
" " wegen des Rheinischen Vicariats I. 18 156
Verschonung mit Geldgeben ꝛc. I. 1. 228.
Vesthaltung der Capitulation II. 6. 380
Vestungen in der Reichsstände Landen I. 6. 193
Visitationen und Recurse, Cammergerichtliche, an den Reichsconvent II. 3. 204
Visitationsclasse, deren Beschreibung II 4. 206
" " " Aenderung einiger Deputirten II. 5. 207
Vicariatsrechte in Justizsachen I. 16. 150
Visitations-Deputirter Instruction II. 6. 208

Visitations = Deputirter Verrichtungen II 8. 210
Visitatoren, Cammergerichts, aussenbleibende II. 7. 209
Vorladungen, auſſer Reichs II. 4. 361

W.

Wahlrechte und Collegium, Churfürstliches I. 10. 130
Werbungen, fremde I. 14. 214
= = = und fremde Völker I. 7. 195
Westphälischen Friedens Handhabung I. 6. 98
= = = = = = Beobachtung I. 13. 212
Wetzlarische Quartiersfreyheit I. 10. 204
Wiederherstellung des vom Feind geänderten I. 12. 210

Z.

Zölle, Aufhebung der eigenmächtigen I. 8. 9. 279. 281
= = Craysberichte darüber I. 30. 318
= = Erkundigung wegen der I. 28. 29. 316. 317
= = Exemtionsprivilegien I. 25. 309
= = der alten Nichtkränckung I. 5. 274
Zölle, Handlung Nichtkränkung I. 6. 275
= = = ungebührlichen Geleitsgelder I. 12. 288
= = = Verbott eigenmächtiger I. 10. 283
Zollfreyheit der Churfürsten und ihrer Angehörigen ꝛc. auch bedingte Zollertheilungen I. 26. 27. 311. 315
Zoll, Cassation alles Widrigen I. 18. 301
= = Requisiten, künftige I. 19. 302
Zollbefreyungen, deren Verbott I. 24. 307
Zollertheil- Erhöh- und Verlegungen ꝛc. I. 1. 267
= = = = Einwilligung der Churfürsten I. 2. 271
= = = Vernehmung der Benachbarten I. 3. 271
= = = Promotorialschreiben ꝛc. verbottene I. 4. 273
Zollfreyheit bey Reichstägen I. 31. 319
Zollmißbräuche, deren Strafe I. 13. 293
= = = Strafe der Mittelbaren I. 14. 295

Visitations-Deputirter Verrichtungen II 8. 210
Visitatoren, Cammergerichts, aussenbleibende II. 7. 209
Vorladungen, auser Reichs II, 4. 361

W.

Wahlrechte und Collegium, Churfürstliches I. 10. 130
Werbungen, fremde I. 14. 214
" " " und fremde Völker I. 7. 195
Westphälischen Friedens Handhabung I. 6. 98
" " " " " " Beobachtung I. 13. 212
Wetzlarische Quartiersfreyheit I. 10. 204
Wiederherstellung des vom Feind geänderten I. 12. 210

Z.

Zölle, Aufhebung der eigenmächtigen I. 8. 9. 279. 281
" " Craysberichte darüber I. 30. 318
" " Erkundigung wegen der I. 28. 29. 316. 317
" " Exemtionsprivilegien I. 25. 309
" " der alten Nichtkränckung I. 5. 274
Zölle, Handlung Nichtkränkung I. 6. 275
" " " ungebührlichen Geleitsgelder I. 12. 288
" " " Verbott eigenmächtiger I. 10. 283
Zollfreyheit der Churfürsten und ihrer Angehörigen ꝛc. auch bedingte Zollertheilungen I. 26 27. 311. 315
Zoll, Cassation alles Widrigen I. 18. 301
" " Requisiten, künftige I. 19. 302
Zollbefreyungen, deren Verbott I. 24. 307
Zollertheil-Erhöh- und Verlegungen ꝛc. I. 1. 267
" " " " Einwilligung der Churfürsten I. 2. 271
" " " Vernehmung der Benachbarten I. 3. 271
" " " Promotorialschreiben ꝛc. verbottene I. 4 273
Zollfreyheit bey Reichstägen I. 31. 319
Zollmißbräuche, deren Strafe I. 13. 293
" " " Strafe der Mittelbaren I. 14. 295

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich Dänischen Etats-Raths, Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kayser Josephs II

Bd.: Zweyter Theil.

Frankfurt am Mayn 1778

4 J.publ.g. 775-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516284-2
VD18 90867513